


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 15. Preußischer Gesetze. Nr. 15.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die Kreisordnungen für den Preußischen Staat.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

O. Kolisch,
Landgerichts-Rath in Lissa i. Posen,
Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1894.

Abkürzungen.

AbgH. = Abgeordnetenhaus.
AGO. = Preußische Allgemeine Gerichtsordnung.
ALR. = Preußisches Allgemeines Landrecht.
BergVerwO. = Bergische Verwaltungs-Ordnung
Ber. d. Kom. d. AbgH. = Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses.
Ber. d. HH. = Bericht der Kommission des Herrenhauses.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
CPO. = Civil-Prozeßordnung.
EG. = Einführungsgesetz.
Entsch. in StS. = Entscheidungen in Staatssteuersachen.
GO. = Gemeindeordnung.
GS. = Gesetzsammlung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB. = Deutsches Handelsgesetzbuch.
JMBl. = Justizministerialblatt.
KrO. = Kreisordnung.
LGO. = Landgemeindeordnung.
LVG. = Landesverwaltungsgesetz.
MBl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
MR. = Ministerial-Reskript.
MV. = Ministerial-Verordnung.
ObPInstr. = Oberpräsidial-Instruktion.
OVG. = Oberverwaltungsgericht.
PrO. = Provinzialordnung.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGO. = Reichsgewerbeordnung.
RStrGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
StrPO. = Strafprozeßordnung.
StRG. = Staatsrechtsgutachten.
StrS. = Strafsachen.
ZustG. = Zuständigkeitsgesetz.

Vorwort.

Auf Wunsch der Verlagsbuchhandlung, welche die in den Provinzen der Preußischen Monarchie geltenden Kreisordnungen in die Sammlung Preußischer Gesetze aufnehmen wollte, habe ich die vorliegende Zusammenstellung gemacht. Dabei habe ich mich nicht blos auf die Zusammenstellung der Gesetzestexte beschränkt, sondern ich habe auch alle Erlasse, Instruktionen, Ausführungs-Anweisungen, Reskripte und dergleichen, sämmtliche bezüglichen Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts und insbesondere alle einschlägigen Bestimmungen der neuen Gesetze, als des Einkommensteuergesetzes, der Landgemeinde-Ordnungen, des Kommunalabgabengesetzes u. s. w. aufgenommen.

Der Kürze wegen sind die Hinweisungen auf die einzelnen Kreisordnungen durch römische Zahlen markirt und es bedeuten

I. Kreisordnung für die Ostprovinzen mit Ausnahme der Provinz Posen,

II. Kreisordnung für die Provinz Hannover,

III. Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau,

IV. Kreisordnung für die Provinz Westfalen,
V. Kreisordnung für die Rheinprovinz,
VI. Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein.

Von letzterer gelten die §§. 82, 84, 91, 92, 93 Abs. 1 und 3, 95 und 100 nach dem Gesetze vom 18. Februar 1891 (Gesetz-Samml. S. 11), betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie, auch für die Wahl des von der Gemeinde Helgoland zu wählenden Kreistagsabgeordneten zwecks Theilnahme an den vom Kreistage des Kreises Süderdithmarschen zu vollziehenden Wahlen der Mitglieder des Kreisausschusses und der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kreiskommissionen.

Zum Schluß will ich bemerken, daß die einzelnen Kreisordnungen wie alle Gesetze mit der Eingangsformel beginnen:

„Wir pp. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für die Provinz, was folgt:"

Möge das Büchlein Nutzen schaffen!

Lissa i. P., den 21. März 1894.

Der Verfasser.

I. Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881.}}$

(Gesetz-Samml. 1881 S. 179.)

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1. Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen.

(Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 §§ 1, 3, 4, 36.)
(Kreisordnung §§ 21, 76, 134 Nr. 5.)

II. Kreisordnung für die Provinz Hannover.

Vom 6. Mai 1884. (Gesetz-Samml. S. 181.)

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1. An die Stelle der bisherigen Kreise und Amts-

bezirke treten als Verwaltungsbezirke die in der Anlage A bezeichneten Kreise.

Aus denselben werden, unter Abänderung der Ziffer III der Anlage zum Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1482), die Wahlbezirke für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten gebildet, welche, nebst den Wahlorten und der Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten, das unter B anliegende Verzeichniß ergiebt. Die neue Abgrenzung der Wahlbezirke findet zuerst bei der ersten, nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erfolgenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten Anwendung.

III. Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau.

Vom 7. Juni 1885. (Gesetz-Samml. S. 193.)

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1. Derselbe Wortlaut, wie bei II; nur im zweiten Absatze statt Ziffer III „Ziffer I und II“ und dritter Absatz:

Die auf Grund der Verordnung vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 273) und des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 1261) in dem Gebiete

des ehemaligen Herzogthums Nassau und des Amtes Homburg, sowie in dem früheren Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl nebst den Enklaven Eimelrod und Höringhausen und dem früheren Bayerischen Bezirke Orb als engere Verwaltungsbezirke bestehenden Amtsbezirke werden aufgehoben.

IV. Kreisordnung für die Provinz Westfalen.

Vom 31. Juli 1886. (Gesetz-Samml. S. 217.)

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1. Derselbe Wortlaut wie bei I.

V. Kreisordnung für die Rheinprovinz.

Vom 30. Mai 1887. (Gesetz-Samml. S. 209.)

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1. Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen. Jedoch wird die bisher zum Stadtkreise Trier gehörig gewesene Land-

bürgermeisterei der Vororte Trier, mit Ausnahme der Gemeinden St. Barbara-Löwenbrücken, Maar, St. Paulin und Zurlauben, welche letztere mit dem Bezirke der Stadtgemeinde Trier vereinigt werden, dem Landkreise Trier zugetheilt. Die in Folge hiervon nothwendig werdenden Auseinandersetzungen zwischen den betheiligten Verbänden sind auf dem im §. 3 dieses Gesetzes, beziehungsweise im §. 25 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) bezeichneten Wege zu bewirken.

VI. Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 26. Mai 1888. (Gesetz-Samml. S. 139.)

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

§. 1. Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke mit der Maßgabe bestehen, daß die Stadt Flensburg aus dem Kreise Flensburg ausscheidet und einen Stadtkreis bildet.

§. 2. (Ostprovinzen.)

Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Kommunalverband[1]) zur Selbstverwaltung

seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.[2])

[1]) Die Kreise in ihrer gegenwärtigen Begrenzung, mit Bewahrung der Eigenschaft als Verwaltungsbezirke des Staates, werden umgebildet zu vollen Kommunalverbänden behufs Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, wie zur Erfüllung staatlicher Aufgaben, welche über das Gebiet der Kommunalinteressen im engeren Sinne des Wortes hinausreichen. Waren sie bisher Korporationen zur Erfüllung einzelner, innerhalb bestimmter Grenzen eingeschränkter öffentlicher Zwecke, so treten sie jetzt in die Stellung staatlich anerkannter Kommunen. (Begründung des Entwurfs einer Kreisordnung im Jahre 1869 S. 54.)

[2]) Die Rechte der Korporationen und zwar äußere und innere Rechte sind enthalten in den §§ 25 ff. Tit. 6 Th. II. ALR.

Die Beamten der Kreise sind unmittelbare Staatsbeamte. (§§ 68, 69 Tit. 10 Th. II. ALR.)

Korporationen und Gemeinden stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor (§ 81 Tit. 6 Th. II. ALR.), d. h. die Korporation wird als eine von den einzelnen Personen ganz verschiedene (juristische) Person fingirt, welche nach Außen wie ein Unmündiger durch bestimmte vorgesetzte und repräsentirende Personen vertreten wird.

Die Kreiskorporation wird durch den Kreistag (§ 115) und durch den Kreisausschuß vertreten; der Landrath vertritt den Kreistag bezw. den Kreisausschuß nach Außen.

Der Kreis kann gleich einer einzelnen Person klagen und verklagt werden (AGO. Th. I. Tit. 1 § 33); der allgemeine Gerichtsstand wird nach § 19 CPO. durch den Sitz bestimmt, als welcher, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort gilt, wo die Verwaltung geführt wird, das wird also der Ort sein, wo der Landrath die Geschäfte führt. Dieses Gericht ist auch für die Klagen zuständig, welche der Kreis gegen seine Beamten, überhaupt gegen seine Mitglieder erhebt. (§ 23 CPO.) Die Zustellungen in den Prozessen erfolgen nach § 157 CPO. an den Vorsteher, d. h. den Landrath, oder wenn derselbe während der gewöhnlichen Geschäfts-

stunden in dem Geschäftslokale nicht angetroffen wird, oder an der Annahme verhindert ist, an einen anderen im Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten (§ 169 a. a. O.). Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumniß zulässig ist, wird eine Versäumniß, welche in der Verschuldung eines Vertreters, auch des Zustellungsbevollmächtigten, ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen (§ 210 a. a. O.). Die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides an den gesetzlichen Vertreter ist nur insoweit zulässig, als die vertretene Partei, wenn sie den Prozeß in Person führte, oder der Vertreter, wenn er selbst Partei wäre, dieselbe zulassen müßte (§ 435 a. a. O.).

Nach § 15 Nr. 4 des EG. zur CPO. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinde- und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) unberührt, insoweit nicht dingliche z. B. hypothekarische Rechte verfolgt werden. Demnach sind die Vorschriften des § 33 Tit. 35 Th. I, Anhang § 153 zu § 45 Tit. 24 Th. I und 242 zu § 33 cit. in Kraft.)

§. 2. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut mit dem Zusatze:

Der Kreiskommunalverband ist ein Wegeverband im Sinne des §. 30 des Hannoverschen Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141.)

Die bisher bestandenen Wegeverbände gehen ein und in den Kreiskommunalverbänden auf, dadurch sind nicht nur leistungsfähigere Träger der Wegelast geschaffen, sondern auch eine gleichmäßigere Vertheilung der letzteren herbeigeführt.

Bezüglich der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen siehe Allg. Verf. v. 18. Juli 1881 (JMBl. S. 160).

§. 2. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Bezüglich der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen siehe Allg. Verf. v. 18. Juli 1881 (JMBl. S. 160).

§. 2. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

§. 2. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Bezüglich der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen siehe Rheinisches Ressortregl. v. 20. Juli 1818, Ges. v. 10 Vend. IV. Tit. V. Art. 8, 9 Arr. v. 12 Brum. XI; StRG. v. 12. Aug. 1807 und 11. bis 26. Mai 1813; Berg. VerwO. v. 15. Dez. 1808, Art. 38 ff.; MB. v. 28. Juli 1809 und 6. Febr. 1810, Art. 3, 4.

§. 2. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Bezüglich der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen siehe Allg. Verf. v. 18. Juli 1881 (JMBl. S. 160).

Veränderungen der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

§. 3.[1]) (Ostprovinzen.)

Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.[2])

Der Bezirksausschuß[3]) beschließt über die in Folge einer solchen Veränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse.

Veränderungen[4]) solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem in

einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke, ziehen die Veränderungen der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.[5. 6])

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

[1]) Der § 3 bringt den Grundsatz zur Geltung, daß bei Bezirksveränderungen stets im öffentlichen Interesse zunächst durch die Verwaltungsbehörden eine Festsetzung im Wege des Beschlußverfahrens bezüglich der Auseinandersetzung getroffen werden soll, wobei den Betheiligten überlassen bleibt, etwaige Streitpunkte dann im Verwaltungsstreitverfahren unter einander zum Austrage zu bringen.

Dies Beschlußverfahren charakterisirt sich als eine vorläufige Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde, welche bis zur etwaigen rechtskräftigen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht maßgebend bleibt.

Den betheiligten Kreisen steht aber nicht die Klage gegen den Beschluß des Bezirksausschusses — also nicht gegen diese Behörde, — sondern nur gegeneinander zu.

Die Verlegung des Amtssitzes der Kreisverwaltung erfolgt durch Königliche Verordnung.

[2]) Solche Gesetze sind ergangen:

am 10. März 1873, betreffend die Theilung des Sternberger Kreises,

am 27. März 1873, betreffend die Theilung des Kreises Beuthen,

am 25. März 1875, betreffend die Theilung des Kreises Konitz,

am 17. Juni 1875, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen,

am 5. Juli 1876, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und Sachsen,

am 8. Febr. 1878, betreffend Veränderungen der Grenzen der Provinzen Preußen und Pommern, sowie einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern und Sachsen,

am 15. März 1882, betreffend die Veränderungen einiger Kreise in den Provinzen Westpreußen und Brandenburg,

am 6. Juni 1887, betreffend die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen,

am 19. Mai 1891, betreffend die Veränderung einiger Kreise in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz.

[3]) § 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883: „In den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreisverbande beschließt der Bezirksausschuß über die Auseinandersetzung der betheiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander zustehenden Klagen bei dem Bezirksausschusse."

Die Vorschrift des zweiten Absatzes überträgt dem Bezirksausschusse die Beschlußfassung über die infolge der Veränderung der Kreisgrenzen nothwendig werdende Auseinandersetzung. Dem Bezirksausschusse steht hiernach sowohl die Bestätigung derjenigen Auseinandersetzungen zu, welche im Wege der gütlichen Vereinbarung zwischen den betheiligten Kreisen zu Stande kommen, wie auch die Festsetzung in dem Falle, daß letztere sich nicht einigen. Den betheiligten Kreisen ist überlassen, etwa streitig bleibende Punkte durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses findet eine Beschwerde nicht statt. Der Beschluß hat vielmehr in Betreff der streitig bleibenden Punkte den Charakter einer vorläufigen Festsetzung, welche, bis die rechtskräftige Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgt ist, maßgebend bleibt. (Cirk. des Min. d. J., betreffend die Abänderung der Bestimmungen der KrO. v. 26. März 1881, MBl. S. 69.)

[4]) Ueber die Veränderung der Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen, sowie über die Vereinigung von Grundstücken mit Gemeinden oder Gutsbezirken, enthält der § 2 der LGO. für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G.S S. 233) folgende Vorschrift:

§ 2. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Landgemeinden und Gutsbezirke bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung unter den nachfolgenden Maßgaben bestehen:

1) Grundstücke, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, sind, sofern nicht ihre Eingemeindung in einen Stadtbezirk geeignet erscheint, nach Vernehmung der Betheiligten durch Beschluß des Kreisausschusses mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen. Aus solchen Grundstücken kann, soweit dies nach ihrem Umfange und ihrer Leistungsfähigkeit angezeigt erscheint, mit Königlicher Genehmigung ein besonderer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden.

2) Landgemeinden und Gutsbezirke, welche ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind, können durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Die Regelung der kommunalen Verhältnisse der Grundstücke derselben erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in Nr. 1.

3) Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinde- oder Gutsbezirken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie des Kreisausschusses mit Königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Betheiligten hiermit einverstanden sind. Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ist, so ist die Zustimmung derselben, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß zu ersetzen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses steht den Betheiligten und nach Maßgabe des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrath zu. Erachtet der Oberpräsident das öffentliche Interesse durch den Beschluß des Provinzialraths für gefährdet, so steht demselben in der gleichen Weise (§ 123 a. a. O.) die Beschwerde an das Staatsministerium offen. Der mit Gründen zu versehende Beschluß des Staatsministeriums ist dem Oberpräsidenten behufs Zustellung an die Betheiligten zuzufertigen. Unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise können Gutsbezirke in Landgemeinden und Landgemeinden in Gutsbezirke durch Königlichen Erlaß umgewandelt werden.

Wird eine leistungsunfähige Gemeinde einem leistungsfähigen Gutsbezirk zugelegt, so bleibt letzterer als solcher bestehen, sofern der Gutsbesitzer dies beantragt.

4) Die Abtrennung einzelner Theile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie die Besitzer der betreffenden Grundstücke einwilligen, oder wenn beim Widerspruche Betheiligter das öffentliche Interesse es erheischt, durch Beschluß des Kreisausschusses erfolgen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses steht den Betheiligten und dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrath, und gegen den Beschluß des Provinzialraths dem Oberpräsidenten die fernere Beschwerde an das Staatsministerium nach Maßgabe der Nr. 3 offen. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Königliche Genehmigung erforderlich.

5) Ein öffentliches Interesse im Sinne der Nr. 3 und 4 ist nur dann als vorliegend anzusehen,

a) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind.

Bei Beurtheilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten,

b) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Theile desselben oder dessen Umwandlung in eine Landgemeinde oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden nothwendig macht,

c) wenn in Folge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Theilen derselben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§ 128 ff. nicht zu erreichen ist.

6) Die vorstehenden Bestimmungen finden in den Fällen, in welchen es sich um die Vereinigung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde, um die Abtrennung einzelner Theile von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke, sowie um die Abtrennung einzelner

Theile von einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirke handelt, sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschlußfassung des Kreisausschusses nach erfordertem Gutachten des Kreistages die Beschlußfassung des Bezirksausschusses tritt.

7) In den vorstehend bezeichneten, der Königlichen Genehmigung unterliegenden Fällen ist vor deren Erwirkung der Beschluß des Kreisausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialraths, sowie das Gutachten des Kreistages den Betheiligten mitzutheilen.

8) Jede Bezirksveränderung ist durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

[5]) Die Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen zieht ohne Weiteres die Veränderung der Kreisgrenzen nach sich; wenn durch Veränderungen der Kreis- resp. Provinzialgrenzen auch eine Veränderung der Regierungsbezirke stattfindet, so bedarf es zu der letzteren einer besonderen landesherrlichen Genehmigung, wie sie sonst vorgeschrieben ist, nicht. Es genügt vielmehr, wenn bei der vorgeschriebenen Bekanntmachung der bezüglichen Grenzveränderungen durch die Amtsblätter der gleichzeitig erfolgten Veränderung der Grenzen der Regierungsbezirke Erwähnung geschieht. (Erl. des Min. d. J. v. 14. Juli 1878, MBl. 1879 S. 3.)

Die Veränderung bestehender Provinzialgrenzen erfolgt durch Gesetz. (PrO. § 4 Al. 1.)

[6]) Für die Beurtheilung von Entschädigungsansprüchen wegen veränderter Kreisgrenzen ist im Allgemeinen zu unterscheiden, ob es sich um Kreistheilungen und Abgrenzung größerer Distrikte bezw. um das Ausscheiden von Städten von mindestens 25 000 Seelen aus dem Kreisverbande handelt, für welche Fälle besondere Gesichtspunkte, namentlich die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Restkreises bezw. die Sicherheit der Kreisgläubiger in Betracht kommen — oder ob ein geringfügiger Kreistheil abgetrennt wird, welcher nach seiner Lage und den gesammten Lebens- und Verkehrsbeziehungen seiner Einwohner thatsächlich bereits einem anderen Kreise angehört als dem, dessen Glied er rechtlich ist. In letzterem Falle wird durch die Grenzregulirung dem thatsächlichen Verhältnisse nur die recht-

liche Grundlage gegeben. Für einen solchen Fall hat der Minister des Innern den als Regel geltenden Grundsatz ausgesprochen, daß eine im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß anerkannte Bezirksveränderung niemals zu einem Entschädigungsanspruche führen könne, weil das Anerkenntniß der Nothwendigkeit der Veränderung auf der Voraussetzung beruhe, daß das bisherige rechtliche Verhältniß zwischen den betheiligten Korporationen und Grundstücken hinsichtlich der kommunalen Pflichten und Bedürfnisse ein unrichtiges war, welches eben durch die Veränderung der anderen Verhältnisse entsprechend berücksichtigt werden soll. (Urth. d. OVG. v. 28. Febr. 1877, Entsch. Bd. II. S. 1.)

Bei der Auseinandersetzung bei Veränderung bestehender Kreisgrenzen soll insbesondere auch in Bezug auf die zur Durchführung gewährten Fonds und Beihilfen nach Billigkeit entschieden werden. (Urth. d. OVG. v. 22. Nov. 1880, Entsch. Bd. VII. S. 57.)

Ueber die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß; soweit aber hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei diesen Behörden. Bei dieser Auseinandersetzung sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Betheiligten zu treffen. Insbesondere können einzelne Betheiligte im Verhältniß zu anderen Betheiligten, welche für gewisse kommunale Zwecke bereits von der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben, oder solche Betheiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verpflichtet werden. Auch kann, wenn eine Gemeinde oder der Besitzer eines Gutsbezirks durch Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfährt, der Gemeinde, welcher, oder dem Gutsbezirke, welchem jene Grundstücke einverleibt werden, ferner der neuen Gemeinde oder dem neuen Gutsbezirke, welche aus letzteren gebildet werden, eine Beihilfe zu den ihnen durch die Bezirksveränderung erwachsenden Ausgaben bis zur Höhe des der anderen Gemeinde oder dem Gutsbesitzer dadurch entstehenden Vor-

theils zugebilligt werden. Im Falle der Vereinigung von Gemeinden geht das Vermögen derselben auf die neugebildete Gemeinde über. (§ 3 der LGO. für die 7 östlichen Provinzen v. 3. Juli 1891.)

Von jeder bevorstehenden Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenz-veränderung soll den Gerichten Nachricht gegeben werden. (Cirk. d. Min. d. I. v. 2. Juli 1889, MBl. S. 127.)

Ueberschrift und §. 3. Absatz 1. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Zweiter Absatz: Der Bezirksausschuß beschließt über die in Folge einer solchen Veränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen, vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse. (§. 2 des Gesetzes vom 1. August 1885 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-behörden. — Gesetz-Samml. S. 237.)

Dritter und vierter Absatz: Derselbe Wortlaut wie bei I.

Hier ist die Bestimmung des § 2 des Ges. v. 1. Aug. 1883 in den Wortlaut des Gesetzes eingeflochten worden.

Ueberschrift und §. 3. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei II.

Ueberschrift und §. 3. Absatz 1 und 2. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei II.

Dritter Absatz: Veränderungen solcher Gemeindegrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeindebezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeindebezirke, ziehen die Veränderungen der

betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Vierter Absatz wie bei II.

Gutsbezirke sind hier weggelassen, weil es in der Provinz Westfalen solche nicht giebt.

Ueberschrift und §. 3. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei II.

Ueberschrift und §. 3. Absatz 1, 2, 3. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Vierter Absatz: Diese Wirkung tritt mit der ersten, nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten auch hinsichtlich aller Veränderungen von Kreisgrenzen ein, welche seit dem Erlasse des Gesetzes vom 15. Februar 1872 (Gesetz-Samml. S. 158) erfolgt sind.

Fünfter Absatz wie der vierte bei II.

Nach dem Ges. v. 15. Febr. 1872 und § 2 Abs. 1 des Ges. v. 23. Juni 1876 bildet jeder Kreis der Provinz einen Wahlbezirk für die Wahlen zum AbgH. mit der Ausnahme, daß die Kreise Apenrade und Sonderburg, sowie die Kreise Husum und Eiderstadt, letztere in Verbindung mit der zum Kreise Schleswig gehörigen Stadt Friedrichstadt, zu je einem Wahlbezirke zusammengelegt sind.

Mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen von Kreisgrenzen bedurfte es, um die letzteren mit den Grenzen der betreffenden Wahlbezirke wieder in Uebereinstimmung zu bringen, der gesetzlichen Bestimmung, daß jene Veränderungen auch für die Wahlbezirksgrenzen in Wirksamkeit zu treten haben.

Ausscheiden der großen Städte aus den Kreisverbänden.

§. 4. (Ostprovinzen.)

Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen[1]) eine Einwohnerzahl von mindestens 25 000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt,[2]) für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 169), zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinziallandtages auch Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen[3]) eine Auseinandersetzung[4]) darüber zu treffen,[5]) welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.[6])

Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksrath vorbehaltlich der den Betheiligten gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte.[7])

[1]) Nach § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 gehören zu den aktiven Militärpersonen:

A. die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;

2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

3) die Freiwilligen und ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1) die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;

2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung.

C. die Civilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

[2]) Der § 4 bestimmt nur diejenigen Fälle, in welchen die Städte die Berechtigung haben, allein mit Zustimmung des Ministers des Innern aus dem Kreise auszuscheiden. Auf dem anderen Wege, nämlich innerhalb des Geltungsbereiches der KrO. v. 13. Dez. 1872 im Wege der Gesetzgebung, außerhalb dieses Bereiches im Wege Königlicher Verordnung können auch jetzt schon Städte von geringerer Einwohnerzahl aus dem Kreisverbande ausscheiden.

[3]) In allen Fällen, d. h. in beiden Fällen der vorherigen Absätze.

[4]) Die Auseinandersetzung muß im Falle des § 4 vor dem Ausscheiden, im Falle des § 3 nach der Veränderung der Kreisgrenze erfolgen.

[5]) Im § 4 ist auf das bestimmteste ausgesprochen, daß dem sogenannten Restkreise nicht von selbst die vorhandenen Vermögenstheile, ebenso wie die Schulden zufallen, sondern, daß dieserhalb erst eine Auseinandersetzung stattfinden soll.

Theilungsgrundsätze sind im Gesetze nicht vorgesehen; der Gesetzgeber hat sich absichtlich eines näheren Eingehens auf die zur Anwendung zu bringenden Grundsätze enthalten, damit den Behörden völlig freie Hand für eine Entscheidung nach Recht und Billigkeit gelassen werde. Die Bestimmungen der §§ 182 ff. Tit. 6 Th. II. ALR. sind auch eventuell nicht maßgebend. (Urth. d. OVG. v. 28. Juni 1883 Entsch. Bd. X S. 10 ff.

[6]) Ihrer Bestimmung gemäß sind die Chausseen, weil sie vom Kreise und den Provinzen zu öffentlichem Gebrauche im öffentlichen Verkehrsinteresse gebaut werden, nicht Erwerbspunkte der Kreise, belasten dieselben vielmehr mit so hohen durch die Unterhaltung bedingten Ausgaben, daß die Einnahmen aus den Nutzungen weit dagegen zurückbleiben. Hiernach können die Chausseen, obwohl sie im Eigenthum der Kreise stehen, der Regel nach nicht als Aktivvermögen derselben zum Zwecke einer Vermögensauseinandersetzung d. h. als Vermögensstück in Betracht kommen, deren Nutzen außer der Deckung der Kosten ihrer Unterhaltung auch noch zur Befriedigung anderer Bedürfnisse der Kreise dienen und daher die Steuerlast der Kreiseingesessenen verringern. (§§ 9 und 116 Nr. 3 KrO.) Ebensowenig fällt die Unterhaltungslast unter den Begriff des Passivvermögens. Letzteres begreift lediglich die Dritten gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere also Kapitalschulden, einschließlich der rechnungsmäßig zu kapitalisirenden Passivrenten. (§. 52 Tit. 5 Th. II. AGO. und § 522 ff. Tit. 18 Th. II. ALR.)

Wo die Kreischausseen auch nach dem Ausscheiden der Stadt gemeinsamen Zwecken der beiden Kreise dienen, hat der Stadtkreis gemäß dem 3. Absatz am Schlusse zu den Leistungen für ihre Unterhaltung beizutragen. Die Gemeinsamkeit der Zweckbestimmung ist die Voraussetzung fortdauernder Leistungen der aus dem Kreisverbande ausscheidenden Städte zur Unterhaltung der Kreischausseen. (Urth. d. OVG. v. 27. Juni 1877, Entsch. Bd. II. S. 15.)

Auseinandersetzung beim Ausscheiden einer größeren Stadt aus einem Landkreisverbande, insbesondere in Bezug auf die Chausseeunterhaltungslast, Chausseebauschulden, Ueberschüsse der Fonds zur Durchführung der Kreisordnung (cfr. Urth. d. OVG. v. 25. Nov. 1880, Entsch. Bd. VII S. 61).

Durch die Erhebung einer Stadt zum Stadtkreise erhalten die Kreiskommunal-Angelegenheiten den Charakter von städtischen Kommunal-Angelegenheiten und sind solche von den städtischen Kollegien nach Maßgabe der Städteordnung wahrzunehmen. (Erl. d. Min. d. J. v. 15. März 1885, MBl. S. 107.)

Scheidet gemäß § 4 der KrO. v. 13. Dez. 1872 eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Theil der dem letzteren auf Grund der §§ 3 und 4 d. Ges. v. 30. April 1873 zur Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Summe, welcher nach dem im § 2 jenes Gesetzes vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämmtliche Landkreise der betreffenden Provinz zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Dotation desselben zu erhöhen.

Diese Bestimmung findet auch auf die seit Erlaß des Ges. v. 30. April 1873 bereits ausgeschiedenen Städte Anwendung. (§ 27 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 d. Ges. v. 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände v. 8. Juli 1875, GS. S. 497.)

7) Aufgehoben und ersetzt durch § 2 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. Aug. 1883:

„In den Fällen des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreisverbande beschließt der Bezirksausschuß über die Auseinandersetzung der betheiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse."

§. 4. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut in den ersten 4 Absätzen wie bei I, nur hinter Stadtkreis „(§. 101)".

Fünfter Absatz: Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksausschuß vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse (§. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883).

Theilungsgrundsätze sind im Gesetze nicht vorgesehen; der Gesetzgeber hat sich absichtlich eines näheren Eingehens auf die zur Anwendung zu bringenden Grundsätze enthalten, damit den Behörden völlig freie Hand für eine Entscheidung nach Recht und Billigkeit gelassen werde. Die Bestimmungen der §§ 182 ff. Tit. 6 Th. II. ALR. sind auch eventuell nicht maßgebend. (Urth. d. OVG. v. 28. Juni 1883 Entsch. Bd. X S. 10 ff.

[6]) Ihrer Bestimmung gemäß sind die Chausseen, weil sie vom Kreise und den Provinzen zu öffentlichem Gebrauche im öffentlichen Verkehrsinteresse gebaut werden, nicht Erwerbspunkte der Kreise, belasten dieselben vielmehr mit so hohen durch die Unterhaltung bedingten Ausgaben, daß die Einnahmen aus den Nutzungen weit dagegen zurückbleiben. Hiernach können die Chausseen, obwohl sie im Eigenthum der Kreise stehen, der Regel nach nicht als Aktivvermögen derselben zum Zwecke einer Vermögensauseinandersetzung d. h. als Vermögensstück in Betracht kommen, deren Nutzen außer der Deckung der Kosten ihrer Unterhaltung auch noch zur Befriedigung anderer Bedürfnisse der Kreise dienen und daher die Steuerlast der Kreiseingesessenen verringern. (§§ 9 und 116 Nr. 3 KrO.) Ebensowenig fällt die Unterhaltungslast unter den Begriff des Passivvermögens. Letzteres begreift lediglich die Dritten gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere also Kapitalschulden, einschließlich der rechnungsmäßig zu kapitalisirenden Passivrenten. (§. 52 Tit. 5 Th. II. AGO. und § 522 ff. Tit. 18 Th. II. ALR.)

Wo die Kreischausseen auch nach dem Ausscheiden der Stadt gemeinsamen Zwecken der beiden Kreise dienen, hat der Stadtkreis gemäß dem 3. Absatz am Schlusse zu den Leistungen für ihre Unterhaltung beizutragen. Die Gemeinsamkeit der Zweckbestimmung ist die Voraussetzung fortdauernder Leistungen der aus dem Kreisverbande ausscheidenden Städte zur Unterhaltung der Kreischausseen. (Urth. d. OVG. v. 27. Juni 1877, Entsch. Bd. II. S. 15.)

Auseinandersetzung beim Ausscheiden einer größeren Stadt aus einem Landkreisverbande, insbesondere in Bezug auf die Chausseeunterhaltungslast, Chausseebauschulden, Ueberschüsse der Fonds zur Durchführung der Kreisordnung (cfr. Urth. d. OVG. v. 25. Nov. 1880, Entsch. Bd. VII S. 61).

Durch die Erhebung einer Stadt zum Stadtkreise erhalten die Kreiskommunal-Angelegenheiten den Charakter von städtischen Kommunal-Angelegenheiten und sind solche von den städtischen Kollegien nach Maßgabe der Städteordnung wahrzunehmen. (Erl. d. Min. d. J. v. 15. März 1885, MBl. S. 107.)

Scheidet gemäß § 4 der KrO. v. 13. Dez. 1872 eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Theil der dem letzteren auf Grund der §§ 3 und 4 d. Ges. v. 30. April 1873 zur Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Summe, welcher nach dem im § 2 jenes Gesetzes vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämmtliche Landkreise der betreffenden Provinz zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Dotation desselben zu erhöhen.

Diese Bestimmung findet auch auf die seit Erlaß des Ges. v. 30. April 1873 bereits ausgeschiedenen Städte Anwendung. (§ 27 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 d. Ges. v. 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände v. 8. Juli 1875, GS. S. 497.)

7) Aufgehoben und ersetzt durch § 2 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. Aug. 1883:

„In den Fällen des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreisverbande beschließt der Bezirksausschuß über die Auseinandersetzung der betheiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse."

§. 4. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut in den ersten 4 Absätzen wie bei I, nur hinter Stadtkreis „(§. 101)".

Fünfter Absatz: Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksausschuß vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse (§. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883).

§. 4. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei II, nur hinter Stadtkreis „(§. 102)".

§. 4. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei II, nur mindestens 30 000 Seelen und hinter Stadtkreis „(§. 89)".

Das rapide, eine normale Gliederung der verschiedenen sozialen Schichten der Bevölkerung nicht selten vermissen lassende Anwachsen der Städte in den Industriebezirken der Provinz Westfalen läßt es angezeigt erscheinen, daß ein unbedingtes Ausscheidungsrecht der Städte erst bei einer höheren Ziffer eintritt, da bei einem vorzeitigen und unvorbereiteten Ausscheiden einerseits die erforderliche Garantie für eine nachhaltige Erfüllung der dem neuen Stadtkreise obliegenden Pflichten verloren gehen und andererseits die Leistungsfähigkeit des Restkreises gefährdet sein würde. Die Zahl ist daher von 25 000 auf 30 000 erhöht worden, was um so unbedenklicher, als auch bei geringerer Einwohnerzahl, falls es zweckdienlich ist, das Ausscheiden der Stadt im Wege Königlicher Verordnung erfolgen kann. (Begr. S. 40.)

§. 4. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei II, nur mindestens 40 000 Seelen und hinter Stadtkreis „(§. 89)".

40 000 wurde mit Rücksicht auf das rapide und ungesunde Anwachsen einzelner Städte gewählt. Bei einer zu niedrigen Normirung der zum Ausscheiden berechtigenden Bevölkerungsziffer würde in kürzester Frist eine große Zahl von Stadtgemeinden die Berechtigung zur Bildung eigener Stadtkreise erlangen, welche in ihren Gesammtverhältnissen noch nicht genügend befestigt sind, und die geeigneten Elemente zur Wahrnehmung der selbstständigen Geschäftsführung nicht in ausreichender Weise besitzen. Andererseits würden die zurückbleibenden, als Landkreise fortbestehenden Theile der jetzigen Kreise durch das Ausscheiden der Städte in ihrer kommunalen Entwickelung gefährdet und so die Möglichkeit ihres Fortbestehens in Frage gestellt. (Begr. S. 41.)

§. 4. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei II, nur hinter Stadtkreis „(§. 132)".

§. 5. (Ostprovinzen.)

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3, 4) nicht berührt.

Die Bestimmung bezieht sich sowohl auf den § 3, wie auch auf § 4, denn auch durch das Ausscheiden einer Stadt aus dem Kreisverbande entsteht eine Veränderung der Kreisgrenze.

§. 5. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Zweiter Abschnitt.[1])

Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

§. 6. (Ostprovinzen.)

Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes,[2]) alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz[3]) haben.

[1]) Nach § 169 KrO. finden die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels auf Stadtkreise keine Anwendung.

[2]) Ausgenommen von der Kreisangehörigkeit sind nur die servisberechtigten Militärpersonen, soweit sie nicht im Kreise angesessen sind. Besitzen sie dagegen im Kreise Grundeigenthum, oder betreiben sie in demselben ein stehendes Gewerbe, so ergiebt sich ihre Kreisangehörigkeit als Konsequenz der sie als Grundbesitzer oder Gewerbetreibende treffenden Steuerpflicht. (Begr. zur KrO. v. 1871 S. 415.)

Den servisberechtigten angesessenen Militärpersonen sind insbesondere noch das Wahlrecht, sowie die Wählbarkeit zum Kreistage

eingeräumt worden. Was die Uebernahme von Aemtern im Kreise betrifft, so sind hierüber bestimmte Vorschriften gegeben, welche auch die angesessenen Militärpersonen erfüllen müssen; treffen für sie die Bestimmungen des Gesetzes nicht zu, so sind sie selbstverständlich nicht in der Lage, das Amt zu übernehmen. Solche besonderen Bestimmungen sind u. A. in Bezug auf die Uebernahme des Amtes eines Gutsvorstehers vorgeschrieben. Der betreffende Gutsbesitzer muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben. Da die aktiven Militärpersonen der Regel nach diese Bedingung nicht werden erfüllen können, so werden sie auch nicht Vorsteher eines Gutsbezirkes sein können. Anders steht es mit der Uebernahme eines Mandats zum Kreistage; es kann Jemand Mitglied des Kreistages sein, auch wenn er nicht im Kreise wohnt, sondern nur im Kreise mit Grundbesitz angesessen ist (StenB. S. 69).

Zu den servisberechtigten Personen gehören alle Militärpersonen und alle Militärbeamten; siehe Beilage I zu dem Ges. v. 3. Aug. 1878. (RGBl. S. 243.)

Portepee-Fähnrich gehört zu den servisberechtigten Personen. (Urth. d. OVG. v. 18. Okt. 1876, Entsch. Bd. I S. 74.)

Das Ges. v. 29. Juni 1886, betreffend die Gewerbebesteuerung der Militärpersonen findet nur auf Gemeinde-, nicht auf Kreisabgaben Anwendung.

[3]) „einen Wohnsitz“, es kann also Jemand in mehreren Kreisen einen Wohnsitz haben und demzufolge auch in mehreren Kreisen kreisangehörig sein.

Unter Wohnsitz versteht man den Ort, an welchem Jemand seinen wirklichen Aufenthalt in der Absicht genommen hat, diesen Ort zum dauernden Mittelpunkt seiner Wirksamkeit zu machen.

Ein Reichs- oder Staatsbeamter, welcher außerhalb desjenigen Ortes und Kreises wohnt, wo die Behörde, von welcher er angestellt ist, ihren Sitz hat, kann in Bezug auf sein Diensteinkommen nicht als Kreisangehöriger des Kreises seines Wohnortes im Sinne des § 6 angesehen werden und unterliegt daher auch bezüglich seines Diensteinkommens nicht der Vorschrift des § 9. (Urth. d. OVG. v. 13. Nov. 1882, Entsch. Bd. IX S. 30,

Ueberschrift und §. 6. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Ueberschrift und §. 6. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Als Wohnsitz ist nach dem Gesetze, betreffend Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne der Rheinischen Gemeinde-Verfassungsgesetze v. 30. Juni 1884, derjenige Ort anzusehen, in welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen läßt.

Ueberschrift und §. 6 (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Rechte der Kreisangehörigen.

§. 7. (Ostprovinzen.)

Die Kreisangehörigen[1]) sind berechtigt:[2])

1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,

2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maßgabe[3]) der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

[1]) Kreisangehörige sind alle Menschen, welche im Kreise wohnen und 21 Jahre alt sind.

[2]) Ebenso wie das Gesetz die aus der Kreisangehörigkeit folgenden Pflichten festzustellen hat, muß dasselbe auch die hieraus herzuleitenden Rechte bestimmen. Es gestattet jedoch der § 7 nicht die Schlußfolgerung, daß die darin aufgezählten Rechte nur allein den Kreisangehörigen zustehen sollen. Eine Theilnahme an denselben kann auch den Forensen mit Rücksicht auf ihre Abgabepflicht nicht versagt werden. In welchem Maße eine solche in Beziehung auf die Vertretung des Kreises stattfinden soll, kann nur im Speziellen

bestimmt werden und ist aus den betreffenden Paragraphen des Gesetzes (§§ 82, 83, 88 ff.) zu entnehmen. Eine Theilnahme der Forensen an der Verwaltung des Kreises verbietet sich durch ihre Abwesenheit vom Kreise in der Regel von selbst. Wie weit ihnen eine Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises zusteht, ergiebt sich theils aus der Natur dieser Erscheinung, theils aus den hierüber erlassenen bezw. noch zu erlassenden Statuten z. B. für eine Kreissparkasse, Kreiskrankenhaus ꝛc. (Begr. S. 415.)

[3]) Die Worte „nach Maßgabe" verfolgen den Zweck, eine Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der PrO. § 6 Ziff. 2 v. 29. Juni 1875 herbeizuführen.

Ueberschrift und §. 7. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Pflichten der Kreisangehörigen.

a. Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern. (Gründe der Ablehnung, Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

§. 8. (Ostprovinzen.)

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter[1]) in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.[2])

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3) das Alter von 60 Jahren;
4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;[3])

5) sonstige besondere Verhältnisse,[4]) welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre,[5]) so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren nieder gelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen[6]) für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe[7]) weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung Seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht,[8]) kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises[9]) für verlustig[10]) erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden.[11])

Gegen den Beschluß[12]) des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte[13]) statt.

[1]) Zu den unbesoldeten Aemtern des Kreises werden in weiterem Sinne gerechnet:

a) das Gemeindevorsteher- und Schöffenamt;

b) das Amt des Amthauptmannes;

c) das Amt eines Mitgliedes des Kreistages;

d) das Amt eines Mitgliedes des Kreisausschusses oder einer Kreiskommission.

Dazu tritt

e) das Amt eines Kreisdeputirten;

f) das Amt eines Mitgliedes des Amtsausschusses.

[2]) Das in der KrO. vorgesehene Strafverfahren wegen ungerechtfertigter Ablehnung oder Niederlegung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises findet gegen Gutsvorsteher als solche keine Anwendung. (Urth. d. OVG. v. 29. März 1879, Entsch. Bd. V. S. 110)

[3]) Die Uebernahme des Mandates eines Kreistagsabgeordneten seitens eines Staatsbeamten ist von der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde nicht abhängig; der Beamte ist jedoch zur Anzeige verpflichtet. (MR. v. 24. Nov. 1873. MBl. 1874 S. 94.)

[4]) In der Vorlage war auch ärztliche und wundärztliche Praxis als Entschuldigungsgrund angeführt. Diese Bestimmung ist gestrichen worden, weil unter Nr. 5 als Entschuldigungsgründe sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen, aufgeführt sind und weil daher alle diejenigen besonderen Verhältnisse, welche die ärztliche und wundärztliche Praxis mit sich führen können, berücksichtigt werden könnten, daß aber an und für sich z. B. bei einer auf die Kreisstadt beschränkten Praxis ein innerer Grund nicht zu finden sei, weshalb man dem Arzte ein Privilegium vor den übrigen Kreistagsabgeordneten geben sollte. (StenB. S. 1315.)

[5]) Wie z. B. bei dem Gemeindevorsteher, welcher auf 6 Jahre gewählt, dem Amtsvorsteher, welcher auf 6 Jahre ernannt wird.

[6]) „Gleichartigen" d. h. eines Amtes, welches denselben Umfang an Wirksamkeit, Leistung und Zeit erfordert. Die dreijährige Funktion als Stellvertreter befreit also nicht von der Uebernahme des Amtes eines Kreisausschußmitgliedes oder Amtsvorstehers. (StenB. S. 1316.)

[7]) Nicht die formell mangelhafte Begründung der Weigerung soll bestraft werden, sondern die sachlich ungerechtfertigte, diejenige, welcher keiner der im Gesetze anerkannten Entschuldigungsgründe

zur Seite steht. Lediglich dies bringen die Worte „ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe“ zum Ausdruck. (Urth. d. OVG. v. 20. Jan. 1886, Entsch. Bd. XIII S. 209.)

[8]) Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Es weigert sich Jemand ausdrücklich, ein Ehrenamt zu übernehmen,

b) wenn Jemand zwar eine ausdrückliche Weigerung nicht ausspricht, sich aber thatsächlich der Uebernahme entzieht, überhaupt nicht an der Verwaltung theilnimmt. In diesem letzteren Falle soll ausdrücklich konstatirt werden, daß die Unterlassung nicht eine bloße Folge der Behinderung ist, sondern es soll der böse Wille ausdrücklich festgestellt werden, indem seitens des Kreisausschusses an den Betreffenden die Aufforderung gerichtet wird, sich an der Verwaltung des Kreises zu betheiligen. Wenn in diesem Falle aber auch die Unterlassung der Pflicht fortdauert, so ist es gerechtfertigt, eine Strafe eintreten zu lassen. (StenB. S. 1317.)

[9]) Unter dem Rechte auf Theilnahme an der Vertretung des Kreises ist nicht nur das passive, sondern auch das aktive Wahlrecht zu verstehen. (MR. v. 11. März 1874, MBl. S. 99.)

[10]) Der Thatbestand der Weigerung eines Kreisangehörigen, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen, kann erst dann als gegeben angesehen werden, wenn bereits die bestimmte Willensäußerung der zur Uebertragung des Amtes berufenen Stelle vorliegt, jenem Kreisangehörigen das Amt zu übertragen. Der Antrag eines solchen, ihn nicht in die gemäß § 56 aufzustellende Vorschlagsliste aufzunehmen, ist noch nicht eine nach § 8 Abs. 5 unter Strafe gestellte Weigerung. Die Strafbestimmung würde erst in Frage kommen, wenn der vom Ober-Präsidenten zum Amtsvorsteher oder Stellvertreter Ernannte auch solcher Ernennung gegenüber die Annahme des Amtes ablehnt. (Urth. d. OVG. v. 29. Juni 1885, Entsch. Bd. XII S. 6.)

[11]) Auf die Weigerung der Annahme einer Wahl folgt die Beschlußfassung, welche sich zugleich auf die Würdigung der Ablehnungsgründe und event. die Verfügung der für den Fall nicht berechtigter Weigerung gesetzlich vorgeschriebenen Nachtheile erstrecken kann, da

ein formelles Verfahren, welches zunächst die Mittheilung der Verwerfung der Weigerungsgründe an den Gewählten, sodann dessen Erklärung darauf oder event. eine zweite Beschlußfassung über die Bestrafung der ungerechtfertigten Weigerung nicht vorgesehen ist. Die Erklärung des Interessenten in der Berufungsinstanz, die Wahl nunmehr annehmen zu wollen, kann von dem Berufungsrichter nicht berücksichtigt werden, da es sich in dem Berufungsverfahren lediglich darum handelt, ob der angefochtene Strafbeschluß dem Gesetze entspricht und für diese Frage eine spätere Sinnesänderung des Klägers ohne Bedeutung ist. (Urth. d. OVG. v. 20. Jan. 1886, Entsch. Bd. XIII S. 211.)

Die Nachtheile dürfen über den Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden, von dem ab der Betreffende durch Erreichung des Alters von 60 Jahren zur Ablehnung des Amtes berechtigt sein würde. (Urth. d. OVG. v. 20. Jan. 1886, Entsch. Bd. XIII S. 219.)

Der Kreistag ist nicht zuständig, die Folgen der unberechtigten Ablehnung eines Kreisamtes über denjenigen Einwohner eines Gutsbezirks zu verhängen, der als ernanntes Mitglied der für die Steuereinschätzung zur Staats-Einkommensteuer berufenen Kommission eines den Gutsbezirk mitumfassenden Voreinschätzungsbezirks dieses Amt ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund ablehnt. (Urth. d. OVG. v. 30. Sept. 1892, Entsch. XXIII S. 1.)

[12]) Der Kreisausschuß ist befugt, nur eine der beiden Strafen zu verhängen.

Ueber die Weigerung, Gemeindeämter zu übernehmen, beschließt die Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorsteher. (§ 64 der LGO. v. 3. Juli 1891.)

[13]) Die Prüfung des Verwaltungsgerichts erstreckt sich darauf, ob ein entsprechender Beschluß vom Kreistage formell gültig gefaßt worden ist. (Urth. d. OVG. v. 12. Jan. 1879, Entsch. Bd. III S. 46.)

Statt Bezirksverwaltungsgericht jetzt Bezirksausschuß. ZustG. § 3.

Ueberschrift und §. 8. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, nur im letzten Absatze statt Bezirksverwaltungsgericht „Bezirksausschuß".

Auch in der Provinz Hannover beschließt darüber, ob besondere Verhältnisse die Ablehnung des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Beigeordneten rechtfertigen, nicht die Gemeindeversammlung, sondern die Gemeindevertretung, und da, wo eine solche nicht vorhanden ist, der Gemeindevorstand. (Urth. d. OVG. v. 15. Sept. 1888, Entsch. Bd. XVII S. 225.)

Ueberschrift und §. 8. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei II.

Ueberschrift und §. 8. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, nur im ersten Absatze hinter des Kreises „(§§. 31, 33, 75, 87)" und letzter neuer Absatz:

Die Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter findet auf das Ehrenamt des Amtmanns und des Beigeordneten mit der Maßgabe statt, daß als genügender Ablehnungsgrund auch die Größe des Geschäftsumfanges anzuerkennen ist, wenn derselbe nach Ermessen des Kreisausschusses die an ein Ehrenamt zu stellenden Ansprüche übersteigt. Dieser Ablehnungsgrund ist innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Ernennung an den Betheiligten durch Klage bei dem Kreisausschuß geltend zu machen, welcher darüber endgültig entscheidet.

Unter den unbesoldeten Aemtern in der Verwaltung und Vertretung des Kreises sind in der gleichlautenden Vorschrift des § 8 der KrO. v. 13. Dez. 1872 auch das Amt des Gemeindevorstehers und des Amtsvorstehers verstanden. Da die Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der ländlichen Gemeindevertretung durch § 78 der Landgemeinde-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1856 geregelt ist, und da nicht die Absicht besteht, was die Stellung des Ehrenamtmanns betrifft, die Uebernahme derselben obligatorisch zu machen, so erschien es zweckmäßig, die

§ 8 festzustellende Verpflichtung auf den näher liegenden Sinn der Uebernahme von unbesoldeten Kreisämtern zu beschränken, was durch das Allegat §§ 31, 33, 75, 87 zum Ausdruck gebracht worden ist. (Begr. S. 40.)

Ueberschrift und §. 8. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei II, nur hinter des Kreises „(§§. 31, 33, 75, 87)".

Ueberschrift und §. 8. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei II.

b. Beitragspflichten zu den Kreisabgaben.

§. 9. (Ostprovinzen.)

Die Kreisangehörigen[1]) sind verpflichtet,[2]) zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben[3]) aufzubringen, insofern der Kreis nicht beschließt,[4]) diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§. 116 Nr. 3).

[1]) Zu den Kreisangehörigen gehören nicht Einwohner einer Gemeinde, welche, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, wegen ihres zeitigen Aufenthalts daselbst zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt sind. (Urth. d. OVG. v. 18. Okt. 1876, Entsch. Bd. I S. 74.)

[2]) Die Kreisabgabenpflicht richtet sich nicht danach, wo Jemand zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt wird, oder wo dasjenige Gericht seinen Sitz hat, bei welchem die Vormundschaft geführt wird; der Wohnsitz entscheidet. (Urth. d. OVG. v. 4. April 1881, Entsch. Bd. XIII S. 16.)

[3]) Die KrO. verpflichtet also die Kreisangehörigen nicht zu Naturalleistungen für Kreiszwecke; nur Abgaben soll der Kreistag beschließen können. Dies schließt nicht aus, daß nach Beschluß der Kreisvertretung je nach Umständen den Kreis-Einsassen freigestellt werde, die sie treffende Abgabenquote durch Naturalleistungen

aufzubringen. Zu einer Einschiebung des Wortes „Leistungen" läge kein Bedürfniß vor. Es handelt sich hier nämlich ausschließlich um Leistungen für Kreiszwecke, und nicht auch um solche, welche für den Staat vom Kreise oder innerhalb der Gemeinden als Gemeindelast zu leisten wäre. Allerdings enthalten einige provinzielle Gesetze auch derartige Bestimmungen für die Kreise als solche, diese Bestimmung wird aber durch die Kreisordnung nicht alterirt. (Ber. d. HH. S. 28.)

[4]) Die Kreistage müssen einen besonderen Beschluß fassen, wenn sie aus den Einkünften ihres Vermögens die Abgaben bestreiten wollen. Sie dürfen aber auch, wenn Vermögen des Kreises vorhanden ist, die Aufbringung von Abgaben und die Ansammlung von Kreisfonds zu bestimmten Zwecken beschließen. (StenB. S. 1319 ff.)

Ueberschrift und §. 9. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, nur anderes Allegat „(§. 73 Nr. 3)".

Ueberschrift und §. 9. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, nur anderes Allegat „(§. 74 Nr. 3)".

Ueberschrift und §. 9. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, nur anderes Allegat „(§. 61 Nr. 3)".

Ueberschrift und §. 9. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, nur anderes Allegat „(§. 103 Nr. 3)".

Ueberschrift und §. 9. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, nur anderes Allegat „(§. 103 Nr. 3)".

Grundsätze[1]) über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben.

§. 10. (Ostprovinzen.)

Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern und zwar nur durch Zuschläge[2]) zu denselben, beziehungsweise zu den nach §§. 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen 2c. erfolgen.[3])

Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I[4]) ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz freigelassen,[5]) darf aber keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze, als die Grund- und Gebäudesteuer, herangezogen werden.[6]) Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.[7])

Die erste Stufe der Klassensteuer (§. 7 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$, Gesetz-Samml. 1873 S. 213 ff.)[8]) kann von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze, als die übrigen Stufen der Kassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer herangezogen werden. Bei den Vor-

schriften des §. 9a des obenerwähnten Gesetzes behält es sein Bewenden.

[1]) Das Kreissteuersystem der Kreisordnung ist lediglich ein System von Zuschlagssteuern und zwar setzt sich der Kreissteuervertheilungsmaßstab aus zwei Faktoren zusammen, aus den Prinzipalsteuersätzen, nach welchen zu vertheilen ist, und aus der Quote, mit welcher dieselben daher zum Ansatz kommen. Erstere ergiebt das Gesetz bezw. die auf Grund desselben (§§ 14, 15 der KrO.) erfolgende Einschätzung, letztere stellt innerhalb gewisser, durch das Gesetz gezogener Grenzen der Kreistag fest. (Urth. d. OVG. v. 30. Juni 1871, Entsch. Bd. II. S. 6.)

[2]) Die Kreissteuern sind in der Form von Zuschlägen zu allen direkten Staatssteuern, sei es zu den staatlicherseits veranlagten, sei es zu den von den Kreisen fingirt zu veranlagenden Prinzipalsteuersätzen, aufzubringen. Es steht nicht in der Willkür des Kreistages, einzelne Steuern von Zuschlägen zu befreien. (Urth. d. OVG. v. 28. Okt. 1873, Entsch. Bd. IV. S. 60.)

[3]) Die Verbindlichkeit der Kreistagsbeschlüsse über Kreisabgaben ist nicht von der Veröffentlichung ihres Inhalts bezw. ihrer Bestätigung abhängig. (Urth. d. OVG. v. 25. Okt. 1880, Entsch. Bd. VII. S. 49.)

Es hängt von dem Belieben des Kreises ab, ob die Abgaben in monatlichen oder mehrmonatlichen Raten eingezogen werden sollen. Er kann auch beschließen, daß der ganze Jahresbetrag auf einmal einzuziehen ist. (Urth. d. OVG. v. 5. Febr. 1890, Entsch. Bd. VI. S. 50.)

Die Kreisabgaben dürfen nicht nach dem Verhältnisse des Staatssteuersolls eines früheren als des betreffenden (laufenden) Etatsjahres vertheilt werden. (Urth. d. OVG. v. 19. Mai 1881, Entsch. Bd. VII. 115 und Erl. des Min. d. J. v. 16. Aug. 1880, MBl. S. 213.)

Die Staatssteuern des laufenden Jahres sind der Vertheilung des Kreisabgabensolls zum Grunde zu legen, und es können nur solche Minderbeträge abgesetzt werden, welche sich in dem gedachten Jahre ergeben. (Urth. d. OVG. vom 9. Okt. 1882, Entsch. Bd. IX. S. 6.)

Stimmt das Etatsjahr des Kreises nicht mit dem Etatsjahr des Staates überein, so findet eine doppelte Veranlagung nach den verschiedenen Staatssteuerbeträgen statt, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März einerseits, und für den Rest des Jahres andererseits. (Urth. d. OVG. v. 19. Mai 1881, Entsch. Bd. VII S. 119).

[4]) An Stelle der Klasse A I treten nach § 80 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Klassen I und II; die Klasse I umfaßt diejenigen Betriebe, deren jährlicher Ertrag 50000 Mark oder mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- und Betriebskapitals 100000 Mark oder mehr beträgt; die Klasse II umfaßt diejenigen Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20000 bis ausschließlich 50000 Mark oder mit einem Anlage- und Betriebskapital im Werthe von 15000 bis ausschließlich 100000 Mark. (§ 6 d. Ges.)

[5]) Die Gewerbesteuer kann nach der Vorschrift des § 10 von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz frei gelassen, darf aber keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze als die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden. Einige Kreistage haben diese Vorschrift in der Art zur Anwendung gebracht, daß nur einzelne Klassen der Gewerbetreibenden von den Kreisabgaben freigelassen, die übrigen aber dazu herangezogen werden. Auch dieses Verfahren kann als dem Gesetze entsprechend nicht erachtet werden, vielmehr sind mit Ausnahme der vom Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommenden Gewerbesteuer der Klasse A I und der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe sämmtliche Klassen der Gewerbesteuer stets gleichmäßig zu behandeln. (CirkVerf. d. Min. d. J. v. 10. Juni 1874 Nr. III, MBl. S. 155.)

[6]) Ebenso unzulässig erscheint es, nicht nur die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommenden Gewerbesteuer der Klasse A I, sondern auch die übrigen Klassen der Gewerbesteuer zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen heranzuziehen, von den übrigen Kreisabgaben aber freizulassen; denn nach § 12 der Kreisordnung sind die Kreistage nur befugt, zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I innerhalb der im § 10

festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen. (CirkVerf. v. 10. Juni 1874, Nr. IV MBl. S. 155.)

Der zu einer Nachforderung berechtigende Fall einer gänzlichen Uebergehung liegt vor, wenn da, wo die Vertheilung der Kreisabgaben nach dem Verhältniß aller direkten Staatssteuern zu erfolgen hatte, hierbei nur die Gewerbesteuer der sämmtlichen Gewerbetreibenden einer Gemeinde übergangen ist. (Urth. d. OVG. v. 2. Dez. 1880, Entsch. Bd. VII S. 77.)

[7]) Die Heranziehung der Eisenbahnabgabe und der Bergwerksabgaben (Gesetz v. 30. Mai 1853 und v. 12. Mai 1851) zu den Kreisabgaben ist nicht zulässig, weil jene Abgaben nicht zu den direkten Staatssteuern, insbesondere nicht zu den Gewerbesteuern gerechnet werden. (Erl. d. Min. d. J. v. 13. Juli 1874, MBl. S. 199.)

Die Hundesteuer darf als Kreissteuer nicht eingeführt werden (Erl. d. Min. d. J. v. 11. Jan. 1875, MBl. S. 43.)

[8]) An die Stelle dieser Bestimmungen tritt jetzt § 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, welcher lautet:

Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen- u. s. w.) Verbände[a]) nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen bezw. zu vertheilen haben, Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingirter Normalsteuersätze bei einem Jahreseinkommen:

von mehr als	bis einschließlich	Jahressteuer 3/5 pCt. des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von
— Mark	420 Mark	1,20 Mark
420 „	660 „	2,40 „
660 „	900 „	4,00 „ .

Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von

a) Die Gesetze v. 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873 sind durch § 85 des Einkommensteuergesetzes v. 24. Juni 1891 aufgehoben.

der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden b); ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.c)

Ueberschrift und §. 10. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, nur letzter neuer Absatz: In Beziehung auf die Vertheilung der Wegeverbandslasten (§. 2) bleibt es auch fernerhin bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die von den Kreisabgaben handelnden Bestimmungen über die Doppelsteuerung finden keine Anwendung auf die Wegeverbandslasten in der Provinz Hannover. (Urth. d. OVG. v. 30. Sept. 1887, Entsch. Bd. XV S. 177.)

Der im Laufe des Rechnungsjahres eingetretene Fortfall der Verbandsangehörigkeit (Wegeverband) hat zugleich die Freiheit von solchen Verbandslasten zur Folge, welche erst nach jenem Zeitpunkt zur Ausschreibung gelangt sind. (Urth. d. OVG. v. 25. Febr. 1888, Entsch. Bd. XVI S. 38.)

Ueberschrift und §. 10. (Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Mit dem 1. April 1895 tritt das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 in Kraft, welches bestimmt:

---

b) Also die Personen mit einem Einkommen unter 900 Mark können von der Beitragspflicht freigelassen werden, wenn die Deckung des Bedarfs ohne ihre Heranziehung gesichert ist. Die Freilassung oder geringere Heranziehung von bezw. zu den Gemeindeabgaben darf jedoch nur unter Zustimmung des Kreis- bezw. Bezirksausschusses erfolgen.

c) Die Personen mit einem Einkommen unter 900 Mark müssen freigelassen werden, wenn sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende, nicht etwa blos einmalige, Unterstützung erhalten.

§. 91. Die bestehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kreis- und Provinzialsteuern bleiben mit folgenden Massgaben unberührt:

2) Bei der Vertheilung der Kreissteuern[a]) sind die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II[b]) in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird.

Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann der Betrag, mit welchem die Realsteuern heranzuziehen sind, bis auf das Anderthalbfache jenes Prozentsatzes erhöht oder bis auf die Hälfte desselben herabgesetzt werden.[c])

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Beschlüsse der Kreistage und Bezirksausschüsse können bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes gefasst werden. Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten Massstäbe für die Vertheilung der Kreisabgaben, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder die darnach erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, ausser Kraft.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermässigung der der Vertheilung von Kreis- und Provinzialsteuern zu Grunde gelegten Staatssteuersätze zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Kreis- beziehungsweise Provinzialsteuern nach sich.

a) An Stelle der entrichteten Steuer treten dann nach § 5 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893 die veranlagten Steuern.

b) Zu Kreissteuern werden in Zukunft auch alle Betriebe herangezogen, welche bisher der Staatsgewerbesteuer nicht unterlegen haben, nämlich:

1) die landwirthschaftlichen Brennereien,

2) der Bergbau,

3) die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen,

4) die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände,

5) die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank, vorausgesetzt, daß der jährliche Ertrag 1500 Mark und der Werth des Anlage- und Betriebskapitals 3000 Mark beträgt.

Gewerbesteuerfrei bleiben auch fernerhin die nach § 4 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände, als Sparkassen und andere Kreditinstitute, Kanalisations- und Wasserwerke, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt, Schlachthäuser und Viehhöfe, Markthallen, Volksbäder, Pfandhäuser, sodann die Gewerbebetriebe des Reiches, der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen — Kleinbahnen sind nach dem Gesetz vom 28. Juli 1892, § 40, der Gewerbesteuer unterworfen —, endlich der Gewerbebetrieb im Umherziehen.

c) Zu bemerken ist, daß in Bezug auf die Kreissteuern nicht, wie bei den Gemeindesteuern, eine Grenze für die Höchstbelastung der Realsteuern festgesetzt ist. Während man also die Gemeinderealsteuern nach § 54 mit nicht mehr als 200 pCt. belastet wissen will, ist bei den Kreissteuern eine solche Grenze nicht bestimmt. (StenB. S. 2184.)

Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Nach § 93 des Kommunalabgabengesetzes sind die Kreise befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Steuer darf jährlich 5 Mark für den Hund nicht übersteigen. Sie ist durch Steuerordnung zu regeln. Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Erhebung von Hundesteuer seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinde zur Besteuerung der Hunde nicht.

§. 11. (Ostprovinzen.)

Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 10) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungsmaßstabes wird das Kreisabgabensoll[1]) für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung[2]) auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe zur Einziehung[4]) sowie zur Abführung im Ganzen[5]) an die Kreiskommunalkasse überwiesen.[6])

Den Städten[7]) bleibt die Beschlußnahme darüber, wie ihre Antheile an den Kreisabgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten.

[1]) Der Berechnung des Kreisabgabensolls sind zu Grunde zu legen:

a) alle diejenigen Steuerbeträge, welche nach Ausweis der Steuerlisten von den Einwohnern der betreffenden Gemeinde, bezw. des betreffenden Gutsbezirks zu entrichten sind, jedoch mit Hinweglassung derjenigen ganzen bezw. aliquoten Steuerbeträge, welche gemäß § 10 Abs. 3, §§ 16 u. 18 d. KrO. von der Belastung mit Kreisabgaben freibleiben oder als Einkommen- oder Klassensteuer den servisberechtigten Militärpersonen auferlegt sind, und

b) derjenigen Steuerbeträge, welche gemäß §§ 14 und 15 für die Forensen, juristischen Personen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Berggewerkschaften zu veranlagen sind. (Urth. d. OVG. v. 19. Sept. 1876, Entsch. Bd. I S. 70.)

Bei der Berechnung des Kreisabgabensolls einer Gemeinde kommt die klassifizirte Einkommensteuer eines zwar erst nach der Veranlagung dieser Steuer, jedoch vor Beginn des Steuerjahres aus dem Kreise verziehenden Censiten nicht noch in Ansatz, insbesondere, wenn die Ueberweisung in die Steuerliste des neuen Domizils erst später erfolgt. (Urth. d. OVG. v. 12. Okt. 1882, Entsch. Bd. XX S. 20.)

Bei der Vertheilung der Kreisabgaben und der hiernach anzulegenden Berechnung des Kreisabgabensolls sind die in den §§ 16 bis 18 nachgelassenen Ausnahmen zu berücksichtigen. (Urth. d. OVG. v. 2. Mai 1876, Entsch. Bd. I S. 31.)

[2]) Wenn einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke Steuerpflichtige zu Unrecht oder mit einem zu hohen Betrage in Rechnung gestellt sind und diese auf Reklamation oder Klage Erlassung oder Minderung des Betrages erlangen, so mindert sich demgemäß auch das Steuersoll der Gemeinde bezw. des Gutsbezirks. Der entstehende Ausfall trifft nicht die Gemeinde bezw. den Gutsbezirk, sondern die Kreiskorporation. (Urth. d. OVG. v. 20. Dez. 1883, Entsch. Bd. X S. 4.)

[3]) Die Ausschreibung des für die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke berechneten Kreisabgabensolls im Wege der Veröffentlichung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen des Landraths (Kreisausschusses) bestimmte Organ ist als ausreichende Form der Bekanntmachung (Heberolle) nur den Gemeinden und Gutsbezirken gegenüber anzusehen, nicht aber gegenüber den einzelnen beitragspflichtigen Individuen. Für letztere bedarf es der Aufstellung einer Heberolle bezw. der speziellen Mittheilung seitens der Ortsbehörde. (Urth. d. OVG. v. 18. Okt. 1876, Entsch. B. I S. 74.)

[4]) Das in den §§ 10 bis 19 niedergelegte System der Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben nimmt seinen Ausgangspunkt von dem Prinzipe der Individualbesteuerung. Wie in dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Mai 1876 ausgeführt ist, stehen die einzelnen mit ihrer Person und ihrem Eigenthum dem Kreise angehörenden Personen diesem in Betreff der Ausübung seines Besteuerungsrechtes prinzipiell als die unmittelbar Verpflichteten gegenüber. Die Vertheilung der Kreisabgaben nach dem gesetzlich geordneten Maßstabe erfolgt daher nicht, wie diejenige der Provinzialabgaben, auf die engeren Kommunalverbände, sondern auf die einzelnen Kreisangehörigen bezw. die sonstigen Abgabepflichtigen. Dieses System ist indessen nicht konsequent durchgeführt worden, dasselbe erleidet vielmehr eine Modifikation dadurch, daß nach § 11 das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen

berechnet und denselben nicht nur zur Untervertheilung, sondern auch zur Einziehung und Abführung im Ganzen an die Kreiskommunalkasse überwiesen werden soll. Damit wird derjenige Betrag, welcher von den Kreisangehörigen der Gemeinde- und Gutsbezirke zu zahlen ist, den letzteren als ein festes Kontingent auferlegt, für welches sie dem Kreise als solche verhaftet sind und das sie demzufolge auch in Höhe der von dem Kreisausschusse festgestellten Summen ohne Rücksicht auf die eintretenden Veränderungen in den Abgabepflichtigen und ohne Rücksicht auf die bei der Einziehung eintretenden Zwischenfälle an die Kreiskommunalkasse abzuliefern verbunden sind.

Die Individualbesteuerung hat darnach nur für die Heranziehung zu den Kreisabgaben und für die Vertheilung derselben Bedeutung. Mit Ausnahme des im Schlußsatze des § 11 gedachten Falles können andere Personen, die an sich nicht kreisabgabepflichtig sind, von den Gemeinden hierzu nicht herangezogen werden, auch kann die Vertheilung der Kreisabgaben nach einem anderen als dem von dem Kreistage festgesetzten Maßstabe nicht erfolgen, und es sind bei einer Verletzung dieser Grundsätze die Beschwerden und Einsprüche nicht gegen die Gemeinde, sondern gegen den Kreis zu richten. Sobald es sich aber um die Einziehung der Kreisabgaben handelt, kommt das Prinzip der Individual-Besteuerung mit seinen Wirkungen in Fortfall; die einzelnen Abgabepflichtigen kommen dem Kreise gegenüber nicht mehr in Betracht, sondern au ihre Stelle treten die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke mit selbstschuldnerischer Verhaftung für den gesammten Abgabenbetrag, welcher auf die in ihren Bezirken befindlichen Kreisangehörigen vertheilt worden ist. Hieraus ergiebt sich als weitere Folge, daß die Gemeinden von der Verpflichtung, die ihnen überwiesenen Kreisabgabenkontingente zu gehöriger Zeit an die Kreiskommunalkasse abzuführen, ebensowenig befreit bleiben können, wenn die bestellten Erheber die von ihnen eingezogenen Kreisabgabenbeträge unterschlagen haben, als dies der Fall ist, wenn und bezw. soweit die Kreisabgaben unbeitreiblich sind. In beiden Fällen haben vielmehr die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke den Ausfall zu decken. (Erl. d. Min. d. J. v. 28. Aug. 1886, MBl. S. 199.)

[5]) Die Bedeutung des Ausdrucks „im Ganzen" geht lediglich dahin, daß, wie den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken die gegen das Kreisabgabensoll entstehenden Zugänge zu Gute kommen, ihnen andererseits dem Kreise gegenüber auch die Deckung der Ausfälle und Abgänge obliegt. Für eine der Absicht der §§ 10 und 11 der KrO. entsprechende Untervertheilung der Kreisabgaben auf die einzelnen Beitragspflichtigen innerhalb der Kommunalbezirke ist es erforderlich, daß den Ortsvorständen das Kreisabgabensoll unter getrennter Angabe der einzelnen Kategorien des von den betreffenden Kommunalbezirken aufzubringenden Staatssteuersolls mitgetheilt werde. Geschieht alsdann die Untervertheilung auf die beitragspflichtigen Staatssteuerbeträge der einzelnen Abgabepflichtigen nach dem für die Vertheilung der Kreisabgaben festgestellten Maßstabe (§ 11), so wird das Staatssteuersoll des Einzelnen nur mit derjenigen Zuschlagsquote getroffen, welche der Vertheilungsmaßstab für die Kreisabgaben festgesetzt hat. (Erl. d. Min. d. J. v. 2. Nov. 1879, MBl. 1880 S. 10.)

Die Worte: „im Ganzen" im § 11 bedeuten nichts weiter, als daß die Zu- und Abgänge den Gemeinden und Gutsbezirken zur Last fallen. (Urth. d. OVG. v. 5. Febr. 1880, Entsch. Bd. VI. S. 41.)

[6]) Aus § 31 ist nicht zu folgern, daß der Besitzer des Gutes das für den Gutsbezirk berechnete Kreisabgabensoll allein zu tragen hat. (Erl. d. Min. d. J. v. 31. Jan. 1875, MBl. 1876 S. 14.)

Auf Grund der Repartition unter die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke sind besondere Hebelisten für die von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Abgabenbeträge aufzustellen und bekannt zu machen, wenn der § 1 des Gesetzes über die Verjährung öffentlicher Abgaben vom 18. Juni 1840, dem zufolge Reklamationen binnen drei Monaten angebracht werden müssen, zur Anwendung kommen soll. (Urth. d. OVG. v. 18. Okt. 1876, Entsch. Bd. I S. 76.)

Nachforderungen von Kreisabgaben im Sinne der Uebergehung einzelner Gattungen von Steuern oder einzelner Censiten sind nur nach Maßgabe der §§ 5, 6 u. 14 des Gesetzes v. 18. Juni 1840

statthaft. (Urth. d. OVG. v. 7. Okt. und v. 9. Dez. 1878, Entsch. Bd. IV S. 52 und 59.)

Die Abführung des für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke im Ganzen berechneten und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen, sowie zur Einziehung überwiesenen Kreisabgabensolls an die Kreise ist gesetzliche Leistung der Gemeinde- und Gutsbezirke im Sinne der Zwangsetatisirung. (Urth. d. OVG. v. 14. Jan. 1888, Entsch. Bd. XVI S. 3.)

Da nach § 11 Abs. 1 die für die Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke berechneten Antheile in jedem Falle unter Anwendung des allgemeinen Kreisabgabenmaßstabes auf die einzelnen Steuerpflichtigen zu vertheilen sind, so werden die auf die letzteren nach Vorschrift der §§ 14 und 15 veranlagten Individualbeträge unmittelbar und mit dem Gemeindesoll festgestellt. Anders in Städten; da reicht die Wirkung des Individualsteuersystems nur bis zur Berechnung des der Stadt zu überweisenden Gesammtantheils. Darüber hinaus besteht keine Steuerpflicht des einzelnen Kreisangehörigen gegenüber dem Kreise, vielmehr ist die Stadt dafür kraft des Gesetzes mit ihrem Gesammtantheile selbstschuldnerisch eingetreten. (Urth. d. OVG. v. 12. Sept. 1876, Entsch. Bd. I S. 62.)

Wenn eine Stadtgemeinde gemäß der ihr nach § 11 Abs. 2 zustehenden Befugniß, ihren Antheil an den Kreisabgaben nicht im Wege der Untervertheilung nach dem Kreisabgabenmaßstabe, sondern anderweitig, namentlich durch Uebernahme auf den Kämmereifonds, aufbringt, so darf ein zu solcher Stadt gehöriger Kreisabgabenpflichtiger — sei er nun eine physische oder juristische Person — nicht unmittelbar zu den Kreisabgaben herangezogen werden. (Urth. d. OVG. v. 17. Febr. 1879, Entsch. Bd. V S. 5.)

§. 11. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, nur andere Allegate (§. 10 Absatz 1, 2 und 3).

§. 11. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, nur andere Allegate (§. 10 Absatz 1, 2 und 3).

§. 11. (Westfalen.)

Erster Absatz: Derselbe Wortlaut wie bei I, daran schließt sich als zweiter Satz:

Doch bleibt den Gemeinden die Beschlußnahme, ihre Antheile an den Kreisabgaben in anderer Weise aufzubringen, vorbehalten.

§. 11. (Rheinprovinz.)

Erster Satz: Derselbe Wortlaut wie bei I, nur fallen die Worte: „und selbstständigen Gutsbezirke" fort.

Zweiter Satz: wie bei IV.

§. 11. (Schleswig-Holstein.)

Erster Satz: Derselbe Wortlaut wie bei I.

Zweiter Satz: Derselbe Wortlaut wie bei IV.

Beim § 11 erklärte der Regierungs-Kommissarius auf Befragen, daß der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirkes die auf denselben untervertheilten Kreisabgaben auf die einzelnen Abgabenpflichtigen innerhalb des Kommunalbezirks unter Anwendung des allgemeinen Kreisabgabenmaßstabes zu repartiren befugt sei. Anders stände es dagegen mit der Untervertheilung der Kosten der Amtsverwaltung (§ 61 a. E.), bei dieser sei der Rückgriff auf die Gutsinsassen nicht zulässig, vielmehr sei nach § 28 Abs. 1 und den dort gegebenen Erläuterungen der Besitzer des Gutes der allein öffentlich-rechtlich Verpflichtete. (Ber. d. AbgH. S. 3.)

Vom 1. April 1895 ab kommt § 91 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893 zur Anwendung, welcher lautet:

Wie den Städten bleibt auch den Landgemeinden die Beschlussfassung darüber vorbehalten, in welcher Weise ihre Antheile an den Kreissteuern aufgebracht werden sollen.

Bekanntlich gilt zur Zeit nach den bestehenden Kreis- und Provinzialordnungen der Grundsatz der Individualbesteuerung, für die Provinzialabgaben der der Kontigentirung, d. h. die Ver-

theilung der Provinzialabgaben erfolgt nicht auf die einzelnen Eingesessenen der Provinz, sondern auf die Kreise als solche; gegenüber den einzelnen Eingesessenen der Provinz treten die Provinzialabgaben als solche überhaupt nicht, sondern nur als ein Theil der Kreislasten in Erscheinung. Bei den Kreisabgaben sind dagegen die einzelnen Kreisangehörigen die eigentlich Steuerpflichtigen. Auf diese sind die Kreissteuern nach demselben Maßstabe, nach welchem sie berechnet werden, von den Gemeinden, denen sie zur Untervertheilung, zur Einziehung und Abführung im Ganzen überwiesen worden, unterzuvertheilen. Den Städten ist jedoch nach allen Kreisordnungen, den Gemeinden nur nach einigen (Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein) die Beschlußnahme darüber, wie ihre Antheile an den Kreisabgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten, so daß dort die Kreisabgaben, wenn die betreffenden Gemeinden beschließen, sie im Wege der Kommunalbesteuerung aufzubringen, die Natur von Kommunalabgaben erlangen. Diese letztere Befugniß will die Vorlage verallgemeinern, weil inzwischen durch das Kommunalnothsteuergesetz die durch die älteren Kreisordnungen bereits für kreissteuerpflichtig erklärten juristischen Personen, Forensen u. s. w. allgemein auch in den Landgemeinden kommunalsteuerpflichtig gemacht sind und damit der Grund für die frühere Unterscheidung weggefallen ist. (Ber. d. AbgH. S. 113.)

Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes.

§. 12. (Ostprovinzen.)

Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein für alle Mal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen.[1]) Der Kreistag[2]) ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I innerhalb der im §. 10 festgesetzten

Grenzen[3]) mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise nach Maßgabe des §. 10 Absatz 3 die erste Stufe der Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz frei zu lassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen.[4])

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluß über den Vertheilungsmaßstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämmtlichen direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer, nach Maßgabe des §. 10 Absatz 1 gleichmäßig vertheilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

Wo gegenwärtig mit Königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreisabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dezember 1875 sein Bewenden, sofern nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Uebergang zu dem, nach dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Maßstabe für die Vertheilung der Kreisabgaben beschließt. Vom 1. Januar 1876 ab tritt der nach diesem Gesetze festzustellende Maßstab (Absatz 1 und 2) auch für die bezeichneten Abgaben von selbst in Kraft.

[1]) Während für die erstmalige Feststellung des Vertheilungsmaßstabes die absolute Stimmenmehrheit genügt, ist für jede spätere Veränderung des Maßstabes (worunter jedoch der Fall des § 13 nicht zu begreifen), eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel erforderlich. Die Förmlichkeiten des § 119 sind zu beachten. (Erl. d. Min. d. J. v. 13. April 1874, MBl. S. 104.)

²) Die in Betreff des Vertheilungsmaßstabes gefaßten Beschlüsse des Kreistages unterliegen nicht der Bestätigung durch die Regierung; dieselbe ist aber nach §§ 177 bis 178 als Aufsichtsbehörde berufen, die Ausführung von Beschlüssen zu untersagen, welche die Befugnisse der Kreistage überschreiten oder die Gesetze, namentlich auch den § 10 verletzen. (Erl. d. Min. d. J. v. 4. März 1874, MBl. S. 104.)

³) cfr. die Anmerkungen zu § 10.

⁴) Es ist zulässig, nicht nur die auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I, sondern auch die übrigen Klassen der Gewerbesteuer zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen heranzuziehen, von den übrigen Kreisabgaben aber freizulassen.

Ueberschrift und §. 12. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, nur der Anfang anders:

Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis innerhalb 18 Monaten, nachdem dies Gesetz in Kraft getreten sein wird u. s. w.

Der letzte Absatz fällt fort.

Ueberschrift dieselbe wie bei I.

§. 12. (Schleswig-Holstein.)

Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis innerhalb 18 Monaten, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten sein wird, u. s. w. Derselbe Wortlaut wie bei I.

Letzter Absatz: Wo gegenwärtig mit ministerieller Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreisabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. März 1892 sein Bewenden, sofern nicht der

Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Uebergang zu dem nach dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Maßstabe für die Vertheilung der Kreisabgaben beschließt. Vom 1. April 1892 ab tritt der nach diesem Gesetze festzustellende Maßstab (Absatz 1 und 2) auch für die bezeichneten Abgaben von selbst in Kraft.

Vom 1. April 1895 ab, tritt § 91 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893 in Kraft, siehe die Anmerkung bei § 10.

Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind nach § 36 dieses Gesetzes unzulässig.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile.

§. 13. (Ostprovinzen.)

Sofern es sich um Kreiseinrichtungen [1]) handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen,[2]) für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten der Kreisabgaben zu bemessende Mehr- [3]) oder Minderbelastung eintreten zu lassen.[4]) Die Mehrbelastung [5]) kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages [6]) durch Naturalleistungen [7]) ersetzt werden.

[1]) Der Ausdruck „Kreiseinrichtung" ist auch auf solche Fälle zu beziehen, wo der Kreis eine Anlage oder eine Anstalt nicht selbst ins Leben ruft, sondern nur das Unternehmen eines Anderen durch seine Betheiligung oder Unterstützung fördert. (Urth. d. OVG. v. 11. Mai 1885, Entsch. Bd. XII, S. 27.)

Der § 13 hat nicht blos Einrichtungen im Auge, welche erst künftig auf dem Kreistage beschlossen werden, sondern auch solche, welche schon vorhanden sind. (Urth. d. OVG. v. 25. Okt. 1880, Entsch. Bd. VII S. 27.)

[2]) Grundsätze, nach welchen das Maß der einzelnen Theilen aus der betreffenden Kreiseinrichtung erwachsenden Vortheile bemessen werden soll, sind im Gesetze nicht vorgesehen, vielmehr ist die Ermittelung und Feststellung angemessener Abstufungen dem pflichtmäßigen Ermessen der Kreisvertretung überlassen. (Urth. d. OVG. v. 23. Mai 1879, Entsch. Bd. V S. 56.)

Die im § 13 der KrO. den Kreistagen beigelegte Befugniß, für bestimmte Kreiseinrichtungen Mehr- oder Minderbelastungen bei der Vertheilung der Kreisabgaben eintreten zu lassen, ist keine unbeschränkte, sondern an die Voraussetzung gebunden, daß die in Frage kommenden Kreiseinrichtungen der betheiligten Kreise einen besonders hervorragenden oder besonders geringen Vortheil gewähren. Es darf daher im Falle einer Mehrbelastung die aufzuerlegende höhere Quote von Kreisabgaben nicht in willkürlicher Weise festgesetzt werden, dieselbe ist vielmehr derartig zu bemessen, daß die zu leistenden höheren Beiträge in einem angemessenen Verhältnisse zu den höheren Vortheilen stehen, welche der Voraussicht nach dem stärker heranzuziehenden Kreistheile aus der fraglichen Einrichtung erwachsen werden. (Erl. d. Min. d. J. v. 3. Nov. 1885 MBl. Nr. 245, und v. 27. April 1891, MBl. S. 62.)

[3]) Die Mehrbelastung ist allen Kreisangehörigen der betreffenden Kreistheile und zwar unter Zugrundelegung des Maßstabes der Vertheilung der für die fragliche Kreiseinrichtung aufzubringenden Kreisabgaben (als Zuschlagsquote zur letzteren) anfzuerlegen. Die Mehrbelastung einzelner Klassen von Kreisangehörigen, sowie die vom Kreisabgabenmaßstabe abweichende prinzipale Heranziehung einzelner Gattungen der direkten Staatssteuern ist unzuläßig. (Erl. d. Min. d. J. v. 31. Okt. 1873, MBl. S. 332, und Cirk. v. 1. Nov. 1879, MBl. 1880 S. 11.)

[4]) Durch die nunmehrige Fassung dieses Paragraphen (Einschaltung der Worte „der Kreisabgaben" hinter dem Worte „Quoten") ist der eigentliche Sinn des Gesetzes zum klaren Ausdrucke gebracht. Darnach darf die Mehr- oder Minderbelastung der Kreisangehörigen einzelner Kreistheile nur in Form von Quoten der für die betreffende Kreiseinrichtung aufzubringenden Kreisabgaben, nicht aber

nach Quoten des Kostenbedarfs erfolgen. (Cirk. d. Min. d. J. v. 26. März 1881, MBl. S. 69.)

Die Auferlegung einer derartigen Präcipualquote (20, 25, 30 u. s. w. pCt.) der für die betreffende Einrichtung aufzubringenden Kreisabgaben kann sich beziehen:

a) auf die Aufbringung der Herstellungskosten (Neubaukosten von Chausseen),

b) falls der Kreis die Aufnahme einer Anleihe zur Deckung dieser Kosten beschließt, auf die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Mittel,

c) auf die Kosten der Unterhaltung der Anlagen. (Cirk. d. Min. d. J. vom 1. Nov. 1879, MBl. 1880, S. 11.)

Der Beschluß des Kreistages ist nicht gebilligt, weil die Mehrbelastung nach Quoten sämmtlicher Kreisabgaben und nicht nach Quoten derjenigen Abgaben berechnet werden soll, welche auf die Kosten des Baues und der Unterhaltung fallen. (Erl. d. Min. d. J. v. 19. Febr. und 11. Aug. 1875, MBl. S. 78 und 211. Erl. d. Min. d. J. v. 26. März 1888, MBl. S. 101. Erl. d. Min. d. J. v. 27. April 1891, MBl. S. 62.)

Nach § 13 der KrO. muß eine Mehr- oder Minderbelastung der Angehörigen solcher Kreistheile, welchen eine Kreiseinrichtung in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße zu Gute kommt, nach Quoten der Kreisabgaben bemessen werden. In Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der KrO. über die Kreisbesteuerung ergiebt sich hieraus nicht nur, daß bei der Mehrbelastung derjenige Maßstab Anwendung finden muß, nach welchem die Vertheilung der für die betreffende Einrichtung von dem gesammten Kreise aufzubringenden Abgaben stattfindet, sondern daß auch die Mehrbelastung nur als ein fester und unveränderlicher Zuschlag zu diesen letzteren Abgaben auferlegt werden kann.

Eine Mehrbelastung in der Weise, daß einem Kreistheile quantitativ feststehende Beträge auferlegt werden, ist daher ausgeschlossen, da in diesem Falle, entgegen den Vorschriften des § 13, bei einer über die Dauer eines Jahres hinausgehenden Mehrbelastung die Mehrbelastungsbeträge sich den alljährlich in mehr oder minder großem Umfange eintretenden Veränderungen in den

der Vertheilung zu Grunde liegenden Staatssteuern nicht anschließen können und demnach auch die Mehrbelastungsquote nicht unverändert bleibt, sondern nach Bewandtniß der Umstände sich entweder erhöht oder ermäßigt. Dieselben Grundsätze gelten, wenn innerhalb eines mehr zu belastenden Kreistheiles verschiedene Abstufungen gemacht werden, da eine solche Mehrbelastung in der Form, nicht aber dem Wesen nach von sonstigen Mehrbelastungen verschieden ist. Auch in diesem Falle darf daher die Mehrbelastung keinesfalls als quantitativ feststehender Betrag auferlegt werden, sei es, daß die Auferlegung direkt erfolgt, sei es, daß zwar zunächst für den gesammten mehr zu belastenden Kreistheil eine Zuschlagsquote ermittelt, letztere demnächst aber nach ein für allemal feststehenden Antheilen auf die zu dem mehr zu belastenden Kreistheile gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke weiter vertheilt wird.

Bei der Ausmessung der Höhe der Mehrbelastungsquote ist derjenige Betrag zu ermitteln und bezw. zu Grunde zu legen, welcher in der Mehrbelastung Deckung finden soll. Die Berechnung geschieht in der Weise, daß zunächst diejenigen Beträge, welche jährlich von dem gesammten Kreise und von dem mehr zu belastenden Kreistheile aufzubringen sind, auf Prozente der betreffenden Staatssteuern reduzirt und sodann der Mehrbelastungsbetrag in ein prozentuales Verhältniß zu dem von dem Gesammtkreise aufzubringenden Betrage gebracht wird. (Erl. d. Min. d. J. v. 30. April 1885, MBl. S. 135.)

[5]) Eine Mehrbelastung einzelner Kreistheile ist nur dann zulässig und ausführbar, wenn der ganze Kreis für die betreffende Kreiseinrichtung belastet wird. (Verf. d. Min. d. J. v. 19. März 1892, MBl. S. 192.)

Nach §§ 13 u. 176 Nr. 2 d. KrO. bedürfen Mehr- oder Minderbelastungen in jedem einzelnen Falle der Prüfung und Genehmigung seitens der zuständigen Behörden. Durch die Festsetzung einer Maximalquote wird diesem Erforderniß umsoweniger genügt, als nicht allein die Höhe der Belastung, sondern auch das Verhältniß der Mehr- oder Minderbelastung der einzelnen Gruppen unter einander bei Ertheilung der Genehmigung in Betracht zu ziehen ist. Das in Aussicht genommene Verfahren würde aber

auch gegen das Prinzip der gleichmäßigen Heranziehung aller Kreisangehörigen verstoßen. Ist einem Kreistheile durch genehmigten Kreistagsbeschluß eine Mehrbelastung auferlegt, so muß diese, wie die Kreisabgabe selbst alle Angehörigen des betreffenden Kreistheiles in derselben Weise treffen. (Erl. d. Min. d. J. v. 31. Okt. 1873, MBl. S. 332.)

Dem Kreistage selbst steht nicht das Recht zu, nachträglich in irgend welcher Weise Abstufungen in der Art der Aufbringung der Präzipualquote zu bilden. Thut er es, so setzt er damit eine dem bestätigten Beschlusse widersprechende Belastung der Kreisangehörigen fest. (Verf. d. Min. d. J. vom 1. April 1889, MBl. S. 63.)

Freiwillig übernommene Leistungen zu Gunsten der Ausführung einer Kreiseinrichtung (Chaussee u. s. w) bezw. einer unter Beihilfe des Kreises auszuführenden Anlage fallen nicht unter den Begriff der im § 13 erwähnten Mehrbelastung, auch sind Vereinbarungen zwischen den Interessenten und der Kreiskorporation über feststehende Beträge unzulässig. (Erl. d. Min. d. J. v. 18. Febr 1880, MBl. S. 78.)

6) Wenn der Kreistag eine Mehrbelastung einzelner Kreistheile nicht beschließen will, so ist eine Klage deshalb nicht statthaft. (Urth. d. OVG. v. 5. Jan. 1878, Entsch. Bd. III S. 48.)

Eine Klage ist auch nicht statthaft, wenn einzelne der zu verschiedenen Interessentenklassen eingeschätzte Ortschaften Anspruch auf Versetzung in eine minder belastete Klasse erheben. (Urth. d. OVG. v. 23. Mai 1879, Entsch. Bd. V S. 58.)

Zu dem Beschlusse über Mehrbelastung eines Kreistheiles bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen nicht, da solche nach § 176 der KrO. nur bei einer Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaßstabes erforderlich ist, eine solche Veränderung aber bei einer gemäß § 13 beschlossenen Mehrbelastung nicht vorliegt. (Urth. d. OVG. v. 12. Nov. 1885, Entsch. Bd. XII S. 27.)

7) Darnach hat der Kreistag zunächst in Geld festzusetzen, welche Beiträge ein bestimmter Kreistheil mehr zu leisten hat, als der übrige Kreis, und ist es dem Kreistage alsdann gestattet, zu beschließen, daß an Stelle der präzipuellen Geldleistungen Natural-

leistungen nach den anschlagsmäßigen Preisen geleistet werden dürfen. (StenB. S. 420.)

Die Kreisordnung enthält eine Beschränkung des Kreistages hinsichtlich der Maßgaben, unter denen eine den Kreisangehörigen einzelner Kreistheile gemäß § 13 auferlegte Mehrbelastung durch Naturalleistungen ersetzt werden können, nach keiner Richtung, so daß in dieser Beziehung das Ermessen des Kreistages bestimmt ist. (Urth. d. OVG. v. 6. Nov. 1882.)

Eine Mehrbelastung in Form von Naturalleistungen kann den Interessenten nicht wider ihren Willen auferlegt werden. Der Kreistag kann seinen Beschluß nur dahin formuliren, daß den mit Zuschlagsquoten belasteten Kreisangehörigen gestattet sei, jene Quoten durch Naturalleistungen nach bestimmten, vom Kreistage festzusetzenden Grundsätzen zu ersetzen. (Erl. d. Min. d. J. v. 11. Aug. 1875, MBl. S. 211.)

Ueberschrift dieselbe wie bei I.

§. 13. (Hannover.)

Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten der Kreisabgaben oder, sofern es sich um Wegeverbands-Umlagen nach §. 34 des Hannoverschen Gesetzes vom 28. Juli 1851 handelt, nach solchen zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

Ueberschrift und §. 13. (Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Ueberschrift und §. 13. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, und neuer Absatz:

Hinsichtlich der Vorausbelastung einzelner Kreistheile mit einer Quote der Bausumme für den Ausbau von Nebenlandstraßen wird an der bezüglichen Vorschrift im §. 5 Absatz 2[1]) des Gesetzes vom 26. Februar 1879 (Gesetz-Samml. S. 94) nichts geändert.[2])

[1]) Nach § 5 Abs. 2 des Ges. v. 26. Febr. 1879, durch welches die Verpflichtung zum Neubau und zur Unterhaltung der ausgebauten Nebenlandstraßen von den früheren Wegedistrikten auf den Kreiskommunalverband übertragen worden ist, kann der Kreistag bei dem Ausbau von Nebenlandstraßen des damaligen Straßenetats die Kreisangehörigen derjenigen Kreistheile mit einer Quote der veranschlagten Bausumme bezw. mit gleichwerthigen Naturalleistungen im Voraus belasten. Beschwerden über betreffende Beschlüsse des Kreistages sind innerhalb einer Frist von 28 Tagen an den Ober-Präsidenten zu richten, welcher nach Anhörung des Provinzialausschusses zu entscheiden hat.

Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung empfiehlt sich durch die, in der Wegebaupflicht der Provinz wurzelnden, nahen Beziehungen des Provinzialausschusses zu dem Nebenlandstraßenbau in den einzelnen Kreisen.

[2]) Die Minderbelastung einzelner Kreistheile kann bis zur vollständigen Freilassung dieser Kreistheile von Kreislasten führen. (Sten.B. S. 1319.)

Vom 1. April 1895 ab tritt die Bestimmung des § 91 Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893 in Kraft, welche lautet:

Die Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Kreistheile mit Kreissteuern und einzelner Kreise mit Provinzialsteuern darf auch nach einem anderen Massstabe, als nach Quoten[1]) der Kreissteuern beziehungsweise der direkten Staatssteuern erfolgen.[2])

[1]) Die Ausführung der Bestimmungen des § 13 der KrO. führt in der Praxis nicht selten zu Unzuträglichkeiten. Auch scheint eine innere Nothwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Anordnung nicht zu bestehen, da beispielsweise bei Bemessung der als Mehrbelastung aufzubringenden Abgabenquote derjenige quantitative Betrag, welcher in der Mehrbelastung Deckung finden soll, doch zunächst zu ermitteln und der Berechnung des Verhältnisses der Mehrbelastung der Interessenten zur Provinzialbelastung des ganzen Kreises zu Grunde zu legen ist. Der Entwurf hat daher im Anschlusse an die Vorschrift im § 16 wegen der Mehr- und Minderbelastung eines Gemeindebezirkes die Mehr- oder Minderbelastung von Theilen eines Kreises für zulässig erachtet, ohne an dem Quotensystem festzuhalten. (Begr. S. 70.)

[2]) Auf die Frage, ob die Bestimmungen des Gesetzes wegen Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf die Landstraßenumlagen in der Provinz Hannover anwendbar seien, wurde seitens eines Vertreters des Ministers des Innern erklärt:

Nach der Kreisordnung für Hannover seien die Rechte und Pflichten der dortigen Wegeverbände auf die Kreise übergegangen; die Wegelasten seien aber nach wie vor nach dem Gesetze über die Gemeindewege 2c. v. 28. Juli 1851, also nicht, wie die Kreislasten im Allgemeinen, nach §§ 10 ff d. KrO. aufzubringen. Gemäß § 16 d. KrO. würde bei Aufbringung der Kreislasten das Einkommen aus den Forensalkreisen bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens im Domizilkreise außer Ansatz gelassen werden. An Stelle des § 16 seien die entsprechenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 wegen Vermeidung der Doppelbesteuerung getreten und an Stelle der letzteren sollen demnächst die den gleichen Zweck verfolgenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes treten. Die Beantwortung der angeregten Frage lief daher darauf hinaus, ob die Wegeabgaben für Kreisabgaben im Sinne des § 16 zu erachten seien. Er würde nicht abgeneigt sein, die Frage zu bejahen, gebe indessen zu, daß Zweifel, die in dieser Beziehung bereits aufgetaucht seien, eine gewisse Berechtigung haben. (Ber. d. AbgH. S. 118.)

Heranziehung der Forensen,[1]) juristischen Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben.

§. 14. (Ostprovinzen.)

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben,[2]) beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein,[3]) in demselben Grundeigenthum besitzen,[4]) oder ein stehendes Gewerbe,[5]) oder außerhalb einer Gewerkschaft[6]) Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft[7]) oder einer Kommanditgesellschaft[8]) (Artikel 85 und 150 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches) sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen[9]) gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen,[10]) von den Kommanditgesellschaften auf Aktien[11]) und Aktiengesellschaften[12]) (Artikel 173 und 207 des Handelsgesetzbuches), sowie Berggewerkschaften,[13]) welche im Kreise Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im

Falle des §. 12 (Absatz 2) tritt diese Belastung auch ohne Beschluß des Kreistages[14]) ein.

Bergwerksbesitzer,[15]) welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A I der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen, sind zu den Steuersätzen der Klasse A I einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.[16])

[1]) Der § 14 statuirt eine Ausnahme von der im § 10 aufgestellten Regel, daß Kreisangehörige nur nach dem Verhältnisse der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern durch Zuschläge zu denselben herangezogen werden dürfen in Betreff derjenigen Kreisangehörigen, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, in demselben aber zu persönlichen Staatssteuern nicht veranlagt sind, es mag die Veranlagung dieser Personen zu den persönlichen Staatssteuern in einem anderen Kreise erfolgt sein oder nicht. Solche Kreisangehörige sollen gleich den Forensen verpflichtet sein, auch zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf das aus dem Grundbesitze, dem Gewerbe oder Bergbau fließende Einkommen unter Anwendung des § 15 gelegt werden, während ihr aus anderen Quellen fließendes Einkommen frei bleibt. (Urth. d. OVG. v. 9. Mai 1876, Entsch. Bd. I, S. 33 und v. 21. Jan. 1877, Entsch. Bd. II S. 33.)

[2]) Wer in mehreren Kreisen einen Wohnsitz hat, gilt in dem Kreise, wo er nicht zu den Staatssteuern veranlagt ist, als Forense. (Urth. d. OVG. v. 4. April 1881, Entsch. Bd. VIII S. 19.)

[3]) Die Kreisordnung kennt nur den Begriff der Kreisforensen, nicht den der Gemeindeforensen. Es ist daher auch der Kreisausschuß nicht berechtigt, Grundbesitzer einer Gemeinde, welche in einer anderen Gemeinde des Kreises ihren Wohnsitz haben, von dem Einkommen aus ihrem Grundbesitze fingirt zur Klassen- und Einkommensteuer zu veranlagen und den veranlagten Steuerbetrag der Gemeinde, in deren Bezirk der Grundbesitz gelegen ist, bei der Berechnung des Kreisabgabensolls mit in Ansatz zu bringen. Hier-

aus folgt wiederum andererseits, daß die Klassen- oder Einkommensteuer eines Censiten in ihrem vollen Betrage bei der Berechnung des Kreisabgabensolls derjenigen Gemeinde in Ansatz zu bringen ist, in welcher er wohnt bezw. zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt ist, auch wenn er sein steuerpflichtiges Einkommen oder einen Theil desselben aus Grundbesitz bezieht, welcher in einer anderen Gemeinde desselben Kreises belegen ist. (Urth. d. OVG. v. 19. Sept. 1876, Entsch. Bd. I S. 70)

Für die Steuerpflicht der Forensen ist der Zeitpunkt der Ausschreibung der Kreisabgaben maßgebend. (Urth. d. OVG. v. 19. Mai 1879, Entsch. Bd. V S. 54.)

Wenn ein Forense vor Ausschreibung der Kreisabgaben aufhört, Forense zu sein, beispielsweise, wenn ein nicht im Kreise wohnhafter Grundbesitzer seinen darin belegenen Grundbesitz vor Ausschreibung der Kreisabgaben veräußert, so hört er damit auf, kreisabgabenpflichtig zu sein. (Urth. d. OVG. v. 19. Mai 1879, Entsch. Bd. V S. 54.)

[4]) Die auf die Veranlagung der Forensen und juristischen Personen bezüglichen Vorschr'ften der §§ 14 und 15 finden für Stadt und Land gleichmäßig Anwendung. (Urth. d. OVG. v. 12. Sept. 1876, Entsch. Bd. I S. 64.)

Ueberall, wo im § 14 davon die Rede ist, daß der Besitz von Grundeigenthum oder Grundbesitz die Verpflichtung nach sich zieht, die auf diesen Besitz gelegten Abgaben zu zahlen, ist nur der Eigenthümer der Verpflichtete, und bildet nur das Eigenthum den obligirenden Grund und zwar das Eigenthum überhaupt, mithin das beschränkte und getheilte, ebenso wie das uneingeschränkte und ausschließliche. (§§ 16 ff. Tit. 8, §§ 1, 12, 13 ff. Tit. 18 Th. I, § 74 Tit 4 Th. II ALR.) Der Eigenthümer hat die Abgabe zu zahlen, gleichviel, ob er seinen Grundbesitz in Nießbrauch ausgethan oder verpachtet oder vermiethet oder einem Verwalter übergeben hat. (Urth. d. OVG. v. 27. März 1882, Entsch. Bd. VIII S. 57.)

Kuxe älteren Rechts gehören nicht zu dem Grundeigenthum im Sinne des § 14, und es bildet daher das Einkommen aus diesen Bergtheilen keine der Kreisbesteuerung unterworfene Einnahme

aus Grundbesitz. (Urth. d. OVG. v. 15. Okt. 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 16.)

[5]) Unter „Gewerbe“ ist jede Art werbender Thätigkeit zu verstehen, welche gesondert von dem Wohnsitz des Gewerbetreibenden einen festen Sitz und Mittelpunkt haben kann und worunter insbesondere auch Handel und Pachtungen zu verstehen sind. (Urth. d. OVG. v. 31. Jan. 1877, Entsch. Bd. II S. 33.)

Zu den Gewerbetreibenden im Sinne des § 14 ist der stille Gesellschafter (Art. 250 d. HGB.) nicht zu rechnen. (Urth. d. OVG. v. 30 Nov. 1885, Entsch. Bd. XII S. 106.)

Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und die amtliche Thätigkeit des Notars fallen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes. Die Einrichtung und Benutzung eines Geschäftsbureaus ist für sich allein zur Begründung des Wohnsitzes im Gemeindebezirke nicht ausreichend. (Urth. d. OVG. v. 7. Juni 1887, Entsch. Bd. XV S. 52.)

[6]) Eine Gewerkschaft, welche von ihrem gesammten über mehrere Kreise sich erstreckenden Hüttenbetriebe nur in einem derselben zur Staatsgewerbesteuer herangezogen ist, hat zu den in diesem Kreise auf das Gewerbe gelegten Abgaben nur insoweit beizutragen, als das im Kreise belegene Gewerbe einträgt. (Urth. d. OVG. v. 16 Sept. 1880, Entsch. Bd. VII S. 34).

Eine Gewerkschaft, welche einen Theil ihres Bergwerkseigenthums einem anderen zur Ausbeutung gegen Entgelt überläßt, betreibt keinen Bergbau.

Der Begriff des Betreibens setzt eine werbende Thätigkeit voraus, sei es des Betreibenden, sei es des von ihm Beauftragten.

Wenn der Fiskus die Erze gegen Entgelt von Gewinnungs- und Förderungskosten in Empfang nimmt, um sie weiter zu befördern, so betreibt er keinen Bergbau. (Urth. d. OVG. v. 12. Juni 1891, Entsch. Bd. XXI S. 17.)

Auch der Grundeigenthümer, welcher auf seinem eigenen Grund und Boden Kohlen fördert, und dazu nach dem Gesetz vom 22. Febr. 1869 konzessionirt ist, betreibt ebenso Bergbau wie derjenige, welcher laut staatlicher Verleihung auf Grund des Berggesetzes Kohlen fördert. (Urth. d. OVG. v. 3. März 1891, Entsch. Bd. XXI S. 12.)

7) Eine offene Handelsgesellschaft ist nach Art. 85 d. DHGB. vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

8) Eine Kommanditgesellschaft ist nach Art. 150 d. HGB. vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einer oder mehreren anderen Gesellschaften die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Handelsgesellschaft.

Gemäß § 14 sind die nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft ausdrücklich als unter diejenigen Personen mit eingeschlossen angesehen, welche, ohne in dem Kreise zu wohnen, daselbst ein stehendes Gewerbe betreiben und in Folge dessen verpflichtet sind, zu den auf das Gewerbe oder auf das aus demselben fließende Einkommen gelegten Kreisabgaben beizutragen. (Erl. d. M. d. J. v. 3. Jan. 1882, MBl. S. 82.)

Nur die Kommanditisten einer einfachen Kommanditgesellschaft im Gegensatz zu der Kommanditgesellschaft auf Aktien können als ein Gewerbe betreibend der Bestimmung des aus dieser Quelle fließenden Einkommens unterworfen werden. (Urth. d. OVG. v. 24. Mai 1887, Entsch. Bd. XV S. 85.)

9) Als Einkommen gilt überall nur der Reinertrag, welcher nach Abzug aller zur Erzielung der Einnahmen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben übrig bleibt. (Urth. d. OVG. v. 12. Febr. 1885, Entsch. Bd. XI S. 77.)

Dasjenige Einkommen unterliegt der Einkommensbesteuerung, welches thatsächlich bezogen ist, nicht dasjenige, was aus der Benutzung der Grundstücke, sei es durch Pacht oder Selbstbewirthschaftung gezogen werden könnte. Zinsen von den auf den Gütern der Steuerpflichtigen haftenden Hypothekenschulden, insbesondere von den darauf haftenden Pfandbriefen sind bei der Berechnung des Reineinkommens von den Bruttoerträgen der Güter in Abzug zu bringen. (Urth. d. OVG. v. 16. Mai 1877, Entsch. Bd. II S. 47.)

Bei der Festsetzung des Einkommens aus Grundbesitz sind außerordentliche, zur Amortisation von Deichverbandsschulden bestimmte Beträge abzugsfähig, dagegen die durch einen Brandfall u. s. w. verursachten Baukosten nicht abzugsfähig. (Urth. d. OVG. v. 2. Dez. 1880, Entsch Bd. VII S. 81.)

Die Worte „oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen" haben die Bedeutung, daß die Forensen, juristischen Personen u. s. w. außer dem Zuschlag zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer u. s. w. auch noch wegen ihres Einkommens aus dem Grundbesitze u. s. w. zu den Kreisabgaben herangezogen werden können. (Urth. d. OVG. v. 28. Okt. 1878, Entsch. Bd. IV S. 60.)

[10]) Zu den juristischen Personen gehören:

a) der Staat,

b) die der korporativen Organisation des Staates angehörenden Verbände, also die Provinzen, Kreise, Gemeinden, kommunalständischen Verbände;

c) die Kirchen und mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, Pfarreien, Küstereien und sonstige geistlichen Institute, die Universitäten, öffentliche Unterrichts- und Erziehungs- Kunst- und wissenschaftliche Anstalten, Armen-, Waisen- und öffentliche Krankenanstalten, die Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten;

d) die Stiftungen;

e) die Aktiengesellschaften.

Stadtgemeinden und juristische Personen sind zu den Kreisabgaben verpflichtet. Die Gemeinde läßt sich in Bezug auf die Veranlagung der nach dem Einkommen umgelegten Kreisabgaben weder den Forensen noch den Aktiengesellschaften gleichstellen; denn sie bezieht weder wie der Forense ein steuerbares Gesammteinkommen, welches sich nach seinen einzelnen Quellen sondern läßt, noch stellt sie sich wie das Aktienunternehmen als eine Einnahmequelle für ihre Angehörigen dar. Die Reinerträge ihrer Grundstücke und gewerblichen Unternehmungen erscheinen vielmehr nur als Einnahmeposten des Gemeindehaushalts, dessen Bedürfnisse, soweit jene nicht zu ihrer Deckung hinreichen, im Wege der Besteuerung bestritten werden. Die auf diesem Wege erzielten Geld-

7) Eine offene Handelsgesellschaft ist nach Art. 85 d. DHGB. vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

8) Eine Kommanditgesellschaft ist nach Art. 150 d. HGB. vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einer oder mehreren anderen Gesellschaften die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Handelsgesellschaft.

Gemäß § 14 sind die nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft ausdrücklich als unter diejenigen Personen mit eingeschlossen angesehen, welche, ohne in dem Kreise zu wohnen, daselbst ein stehendes Gewerbe betreiben und in Folge dessen verpflichtet sind, zu den auf das Gewerbe oder auf das aus demselben fließende Einkommen gelegten Kreisabgaben beizutragen. (Erl. d. M. d. J. v. 3. Jan. 1882, MBl. S. 82.)

Nur die Kommanditisten einer einfachen Kommanditgesellschaft im Gegensatz zu der Kommanditgesellschaft auf Aktien können als ein Gewerbe betreibend der Bestimmung des aus dieser Quelle fließenden Einkommens unterworfen werden. (Urth. d. OVG. v. 24. Mai 1887, Entsch. Bd. XV S. 85.)

9) Als Einkommen gilt überall nur der Reinertrag, welcher nach Abzug aller zur Erzielung der Einnahmen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben übrig bleibt. (Urth. d. OVG. v. 12. Febr. 1885, Entsch. Bd. XI S. 77.)

Dasjenige Einkommen unterliegt der Einkommensbesteuerung, welches thatsächlich bezogen ist, nicht dasjenige, was aus der Benutzung der Grundstücke, sei es durch Pacht oder Selbstbewirthschaftung gezogen werden könnte. Zinsen von den auf den Gütern der Steuerpflichtigen haftenden Hypothekenschulden, insbesondere von den darauf haftenden Pfandbriefen sind bei der Berechnung des Reineinkommens von den Bruttoerträgen der Güter in Abzug zu bringen. (Urth. d. OVG. v. 16. Mai 1877, Entsch. Bd. II S. 47.)

Bei der Festsetzung des Einkommens aus Grundbesitz sind außerordentliche, zur Amortisation von Deichverbandsschulden bestimmte Beträge abzugsfähig, dagegen die durch einen Brandfall u. s. w. verursachten Baukosten nicht abzugsfähig. (Urth. d. OVG. v. 2. Dez. 1880, Entsch Bd. VII S. 81.)

Die Worte „oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen" haben die Bedeutung, daß die Forensen, juristischen Personen u. s. w. außer dem Zuschlag zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer u. s. w. auch noch wegen ihres Einkommens aus dem Grundbesitze u. s. w. zu den Kreisabgaben herangezogen werden können. (Urth. d. OVG. v. 28. Okt. 1878, Entsch. Bd. IV S. 60.)

[10]) Zu den juristischen Personen gehören:

a) der Staat,

b) die der korporativen Organisation des Staates angehörenden Verbände, also die Provinzen, Kreise, Gemeinden, kommunalständischen Verbände;

c) die Kirchen und mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, Pfarreien, Küstereien und sonstige geistlichen Institute, die Universitäten, öffentliche Unterrichts- und Erziehungs- Kunst- und wissenschaftliche Anstalten, Armen-, Waisen- und öffentliche Krankenanstalten, die Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten;

d) die Stiftungen;

e) die Aktiengesellschaften.

Stadtgemeinden und juristische Personen sind zu den Kreisabgaben verpflichtet. Die Gemeinde läßt sich in Bezug auf die Veranlagung der nach dem Einkommen umgelegten Kreisabgaben weder den Forensen noch den Aktiengesellschaften gleichstellen; denn sie bezieht weder wie der Forense ein steuerbares Gesammteinkommen, welches sich nach seinen einzelnen Quellen sondern läßt, noch stellt sie sich wie das Aktienunternehmen als eine Einnahmequelle für ihre Angehörigen dar. Die Reinerträge ihrer Grundstücke und gewerblichen Unternehmungen erscheinen vielmehr nur als Einnahmeposten des Gemeindehaushalts, dessen Bedürfnisse, soweit jene nicht zu ihrer Deckung hinreichen, im Wege der Besteuerung bestritten werden. Die auf diesem Wege erzielten Geld-

mittel ergänzen zwar die nothwendigen Einnahmen des Gemeindeärars, haben aber nicht die Natur dessen. was die Steuergesetzgebung unter Einkommen versteht. Eine Einschätzung dieser Einnahmen ist daher überhaupt nicht ausführbar.

Das aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder Bergbau fließende Einkommen der Gemeinde kommt daher nicht als Theil eines steuerpflichtigen Gesammteinkommens in Betracht, sondern lediglich als der denselben aus diesen Quellen zufließende Reinertrag, bei dessen Berechnung folgeweise neben den dinglichen Lasten und Abgaben andere als solche Schulden, welche diesen Ertrag schmälern, nicht in Rechnung zu ziehen sind. Zu den abzugsfähigen Zinsen sind auch die Hypothekenzinsen zu rechnen. (Urth. d. OVG. v. 16. Mai 1877, Entsch. Bd. II S. 55.)

Die Bestimmung, daß zu den auf den Grundbesitz oder das aus dieser Quelle fließende Einkommen gelegten Abgaben juristische Personen herangezogen werden dürfen, stellt keine Alternative in dem Sinne dar, daß die Einrichtung der einen Gattung von Kreisabgaben von der Einrichtung der anderen Gattung befreie, sondern sie stellt vielmehr mehrere selbstständige Begriffe gleichberechtigt nebeneinander. (Urth. d. OVG. v. 28. Okt. 1878, Entsch. Bd. IV S. 60.)

Auch das aus Grundbesitz zufließende Einkommen juristischer Personen, insoweit dasselbe stiftungsmäßig zu öffentlichen milden Zwecken bestimmt ist, unterliegt der Besteuerung. (Urth. d. OVG. v. 11. Nov. 1876, Entsch. Bd. I S. 81.)

Gymnasien sind nach § 54 Tit. 12 Th. II ALR. juristische Personen. Die Kgl. Gymnasien sind nicht, wie der Fiskus, sondern wie die übrigen juristischen Personen zu den Kreisabgaben beitragspflichtig. (Urth. d. OVG. v. 3. Nov. 1877, Entsch. Bd. III S. 11.)

Die einer Kirchengemeinde als öffentliche Abgaben (eigentliche Gebühren) zufließenden Gegenleistungen für die Einräumung von Grabstellen und Kirchenplätzen (Grab- und Kirchenstellengeldern) gehören nicht zu dem Einkommen aus Grundvermögen. (Urth. d. OVG. v. 1. Mai 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 23.)

Vorschußvereine (eingetragene Genossenschaften) sind keine juristischen Personen. Ihr Einkommen aus dem Grundbesitz oder

Gewerbebetrieb unterliegt daher nicht der Heranziehung zu den Kreisabgaben. (Urth. d. OVG. v. Sept. 1880, Entsch. Bd. VII S. 27.)

Eine juristische Person darf das ihr aus mehreren Einkommenquellen (Grundstücke) erwachsene Defizit von dem Gesammtertrag der übrigen nicht abziehen. (Urth. d. OVG. v. 2. Dez. 1880, Entsch. Bd. VII S. 81.)

Bei der Berechnung des der Besteuerung unterliegenden Einkommens aus einem Eisenbahnunternehmen kommen die Rücklagen in den Reserve- nicht, und die in dem Erneuerungsfonds als Ausgaben in Abzug. (Urth. d. OVG. v. 22. Sept. 1881, Entsch. Bd. VIII S. 68.)

Die Prinzipalsteuer aus mehreren innerhalb desselben Kreises belegenen Stationen einer Eisenbahngesellschaft muß nach dem für jede einzelne Station berechneten Einkommen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. (Urth. d. OVG. v. 17. Febr. 1879, Entsch. B. V S. 5.)

Unter Eisenbahnstation ist eine solche Haltestelle zu verstehen, an welcher durch Annahme von Personen oder Gütern oder von Personen und Gütern Transportgeschäfte abgeschlossen werden. Ob dieser Geschäftszweig durch die Thätigkeit eigener Beamten des Unternehmers oder ob er durch die Thätigkeit fremder Beamten gegen eine Pauschalvergütung der Gehälter und Löhne seine Erledigung findet, ist für den Begriff der Station ohne Belang. (Urth. d. OVG. v. 19. Okt. 1888, Entsch. Bd. II S. 995.)

[11]) Nach Art. 207 des HGB. ist eine Gesellschaft eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften. Das Einlagekapital wird in Aktien zerlegt.

Wenn das Gesammtkapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt wird, dann ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhanden.

[12]) Während die Städteordnung v. 30. Mai 1853 sich noch auf das enge Gebiet der juristischen Personen beschränkt, stellt die KrO. ihnen die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zur Seite dergestalt, daß zwischen den in diesen Formen vereinigten Industrien und den Steuerberechtigten die Gesellschafter selbst als ein eingeschobenes besonderes Subjekt standen. Der

offenen Handelsgesellschaft dagegen ist trotz ihrer handelsrechtlich anerkannten Rechtsfähigkeit steuerlich eine gleiche Bedeutung nicht beigelegt; sie kommen für die Besteuerung überhaupt nicht in Betracht, vielmehr bleiben ihre Mitglieder trotz ihrer Vereinigung zu einer Handelsgesellschaft die allein verantwortlichen Steuerträger auch bezüglich derjenigen Erträge, die sie in jener Vereinigung und durch dieselbe erzielen. Hiernach ist die Besteuerungsunfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft als solcher kein Hinderniß, sondern gerade der Grund und die Rechtfertigung dafür, daß deren Mitglieder für ihre Personen der Steuerpflicht unterliegen. Das Gleiche aber gilt noch zweifelloser von solchen Associationen, die nicht einmal in der besonders organisirten Form einer unter gemeinschaftlicher Form auftretenden offenen Handelsgesellschaft, sondern vermöge eines einfachen Vertrages ihre Mittel und Kräfte zur Erzielung wirthschaftlicher Zwecke vereinigen, sog. Syndikate. (Urth. d. OVG. v. 2. Dez. 1887, Entsch. Bd. XVI S. 110.)

[13]) Unter die Berggewerkschaft fällt nicht jede ein Bergwerk betreibende Mehrheit von Personen. Voraussetzung einer Gewerkschaft ist die vermögensrechtliche Selbstständigkeit des Unternehmers. Im § 14 wird unterschieden zwischen physischen Personen, welche als Forensen im Kreise außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau treiben und Berggewerkschaften, welche im Kreise Bergbau betreiben. Beide Arten von Steuerpflichtigen sind im Absatz 4 und im § 15 unter den Ausdruck Bergwerksbesitzer zusammengefaßt. (Urth. d. OVG. v. 23. Januar 1881, Entsch. Bd. VIII S. 27.)

[14]) Die drei ersten Absätze des § 14 enthalten ihrer Fassung nach ein Ganzes, in welchem der Fiskus zunächst den juristischen Personen gleichgestellt wird, demnächst aber den letzteren gegenüber nur von der Einkommensteuerpflicht gegen ein bestimmt bemessenes Aequivalent befreit wird. (Urth. d. OVG. v. 8. Sept. 1876, Entsch. Bd. I S. 43.)

Die drei ersten Absätze erscheinen als ein Ganzes, in welchem der Fiskus zunächst den juristischen Personen gleichgestellt wird, so daß er ebenso wie diese vom Grundbesitze und Gewerbebetriebe den allgemeinen Prozentsatz an Kreisabgaben zu entrichten hat, demnächst aber im dritten Absatze im Gegensatz zu den sonstigen ju-

ristischen Personen der Verpflichtung, von seinem Einkommen Steuern zu zahlen gegen ein bestimmt bemessenes und zwar nach Maßgabe der Grundsteuer und des auf das Einkommen gelegten Prozentsatzes zu berechnendes Aequivalent enthoben wird. (Urth. d. OVG. v. 12. Dez. 1878, Entsch. Bd. IV S. 72.)

Stärker d. h. der Fiskus ist von seiner Grund- und Gebäudesteuer nicht zunächst mit dem vollen Prozentsatze der Einkommen- und Klassensteuer und dann noch mit der Hälfte dieses Prozentsatzes heranzuziehen, sondern zunächst nach demselben Prozentsatze, nach welchem die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der übrigen Kreisabgabenpflichtigen belastet ist, und dann statt nach einer fingirten Einkommensteuer noch um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker, mit welcher die Einkommensteuer und Klassensteuer herangezogen ist. (Erl. d. Min. d. J. v. 10. Juni 1874, MBl. S. 155 und v. 25. Febr. 1875, MBl. S. 100.)

[15]) Bergwerksbesitzer cfr. Anm. 13.

Die in dem Umfange ihres Bergwerkbetriebes den in der Klasse A I der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichgestellten Bergwerksbesitzer dürfen zu einer fingirten Gewerbesteuer nach höheren Sätzen als den Mittelsätzen herangezogen werden. (Urth. d. OVG. v. 24. und 27. Juni 1878, Entsch. Bd. IV S. 26 und 37.)

[16]) Da, wo das Recht zur Gewinnung verschiedener Materialien innerhalb derselben Feldesgrenze verschiedenen Bergwerkseigenthümern zusteht, die Mineralien des einen Theils, welcher von dem anderen bei planmäßiger Gewinnung seines Minerals zwar, weil beide nicht getrennt gewonnen werden können, entgegengenommen werden dürfen, jenen aber herausgegeben werden müssen, sind dieselben bei Bestimmung des Umfanges des Bergwerkbetriebes des Ersteren nicht mit zu berücksichtigen. (Urth. d. OVG. v. 27. Juni 1878, Entsch. Bd. IV S. 37.)

[17]) Jetzt Gewerbesteuerklasse I und II.

Ueberschrift und §. 14. (Hannover, Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Ueberschrift und §. 14. Absatz 1, 2 und 4. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Dritter Absatz: Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben, soweit nicht die Aufbringung nach dem Schlußsatz des §. 11 stattfindet, wegen seines u. s. w. derselbe Wortlaut wie bei I.

Ueberschrift und §. 14. (Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei IV.

§. 15. (Ostprovinzen.)

Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den, der Vertheilung der letzteren zum Grunde gelegten Staatssteuern (§. 10) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, von dem Kreisausschuß,[1]) nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern[2]) bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses.

[1]) Die Aufgabe des Kreisausschusses ist eine doppelte, er hat einmal die prozentuale Heranziehung der Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben nach Maßgabe der, der Vertheilung der letzteren zu Grunde gelegten Staatssteuern, sofern die gedachten Kreisabgabenpflichtigen zu solchen veranlagt sind, vorzunehmen und sodann, falls diese letztere Voraussetzung nicht zutrifft, auch die Einschätzung der betreffenden Abgabenpflichtigen zu den Prinzipalsteuersätzen nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, oder, wie § 10

im ersten Absatze sich ausdrückt, die Ermittelung der fingirten Steuersätze der Forensen, juristischen Personen u. s. w.

Bei dieser Einschätzung zu fingirten Steuersätzen fallen daher dem Kreisausschusse alle diejenigen Funktionen zu, welche für die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuern den staatlichen Verwaltungsorganen zugewiesen sind, mögen diese ganz oder theilweise aus Staatsbeamten bestehen oder aus der Wahl seitens kommunaler Vertretungen, oder seitens der Steuerpflichtigen selbst hervorgegangen sein. (Urth. d. OVG. v. 27. Juni 1878, Entsch. Bd. IV S. 41.)

In Ansehung derjenigen Forensen, welche ausschließlich von dem ihnen aus Grundbesitz u. s. w. im Kreise zufließenden Einkommen auswärts zur Staatseinkommensteuer herangezogen sind, ist lediglich diese Veranlagung für den den Kreisabgabenzuschlägen zu Grunde zu legenden Staatssteuersatz maßgebend, nicht aber der Kreisausschuß zur selbstständigen Einschätzung berechtigt. (Urth. d. OVG. v. 9. Febr. 1885, Entsch. Bd. XI S. 22.)

§ 15 handelt nur von der Einschätzung der darin bezeichneten Personen und Gesellschaften; die Ausschreibung der auf dieselben umgelegten Kreisabgaben erfolgt dagegen nach Maßgabe des § 11; eine direkte Einforderung der Kreisabgaben von den Forensen u. s. w. ist zwar formell nicht richtig, materiell aber unschädlich. (Urth. d. OVG. v. 19. Mai 1879, Entsch. Bd. V S. 52.)

Die Rechtsmittel des Einspruchs und der Klage gegen eine nach Maßgabe des § 15 bewirkte Heranziehung der dort genannten Censiten erleiden keine Einschränkung durch die Satzung, daß Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, unzulässig sind. (Urth. d. OVG. v. 12. Mai 1888, Entsch. Bd. XVI S. 27.)

*) Die für die Veranlagung der direkten Staatssteuern geltenden Bestimmungen sind:

a) §§ 13, 14, 16 des Einkommensteuergesetzes v. 24. Juni 1891 in Verbindung mit den Art. 10 bis 20 und 24 bis 27 der Ausführungsanweisung v. 5. Aug. 1891, Th. I.

b) §§ 19, 22, 23, 28 des Gewerbesteuergesetzes v. 24. Juni 1891 in Verbindung mit Art. 15, 16, 17 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892, Th. I.

c) Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer und Gesetz von demselben Tage, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, auch Gesetz vom 12. März 1877.

§. 15. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens.

§. 16. (Ostprovinzen.)

Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muß daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabenpflichtigen aus seinem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume, oder aus seinem außerhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe zufließt, bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung gelassen werden.[1]) Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammteinkommen[2]) und durch verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes.[3])

[1]) Es ist ganz einfach, daß Forensen, die in dem einen Kreise besteuert werden, mit demselben Vermögensobjekte nicht auch noch in einem anderen Kreise zur Steuer herangezogen werden können. Es ist dies in § 16 in der konsequenten Ausdrucksweise ausgedrückt, daß dasjenige Einkommen, welches einem Abgabenpflichtigen aus außerhalb des Kreises belegenem Grundbesitze zufließt, und das bereits versteuert ist, nicht noch einmal besteuert werden darf,

sondern bei der Veranlagung von der Steuer freigelassen werden muß. (StenB. d. AbgH. S. 1332.)

Der § 16 handelt nur von der Doppelbesteuerung im Domizilkreise. (Urth. d. OVG. v. 11. Dez. 1879, Entsch. Bd. VI S. 28.)

Es wird die Frage aufgeworfen, ob nach den Bestimmungen dieses Paragraphen der Aktienbesitzer berechtigt sei, bei Besteuerung seines Dividendeneinkommens die Steuer antheilig in Anrechnung zu bringen, welche in einem anderen Kreise auf das Gesammteinkommen der Aktiengesellschaft gelegt ist. Von einer Seite bejaht, wird die Frage andrerseits entschieden verneint, wenigstens sei man bei der Beschlußfassung im Abgeordnetenhause von der Verneinung ausgegangen. Es wurde geltend gemacht, daß weder die Voraussetzung des Paragraphen in dem Falle zutreffe, wonach es sich dabei in beiden Kreisen um dasselbe Einkommen handeln muß, denn in dem einen Kreise sei es das Einkommen der Aktiengesellschaft, in dem andern das des Aktionärs — noch die Folgerung des Paragraphen möglich sei und beansprucht werden, daß darum dasselbe Einkommen in dem andern Kreise ganz steuerfrei sei. Eine Anrechnung der einen Steuer bei der andern, wovon die Frage ausgehe, kenne der Paragraph überhaupt nicht. (Ber. d. HH. S. 37.)

Nach § 16 muß es sich um dasselbe Einkommen handeln, ein Aktienbesitzer ist also nicht berechtigt, bei Besteuerung seines Dividendeneinkommens die Steuer antheilig in Anrechnung zu bringen, welche in einem anderen Kreise auf das Gesammteinkommen der Aktiengesellschaft gelegt ist, aus der er sein Dividendeneinkommen bezieht. (Urth. d. OVG. v. 11. Mai 1877, Entsch. Bd. II S. 64.)

Wenn es sich um die Besteuerung physischer, der Staatseinkommensteuer unterliegender Personen in mehreren Kreisen handelt, so sind von den Erträgen der einzelnen, den verschiedenen Kreisen angehörigen Einnahmequellen nach Verhältniß dieser Erträge die Schulden, welche als auf dem gesammten Vermögen des steuerpflichtigen Subjektes lastend, angesehen werden müssen, in Abzug zu bringen. Demgegenüber stehen aber solche Lasten und Schulden welche der einzelnen Einnahmequelle anhaften, lediglich mit Bezug auf diese übernommen und eingegangen und daher auch aus deren Erträgen zu bestreiten sind, so daß immer nur nach Abzug der-

selben von einem Reinertrage der einzelnen Einnahmequellen die Rede sein kann. Zu diesen Schulden gehören auch die Hypotheken und Grundbuchschulden, bezw. die von denselben zu entrichtenden Zinsen. (Urth. d. OVG. v. 16. Mai 1877, Entsch. Bd. II S. 51.)

Bei juristischen Personen erfolgt die Einschätzung lediglich nach dem Reinertrage der einzelnen Einnahmequellen und dieser ist für jede Quelle besonders zu berechnen. Demnach sind neben den dinglichen Lasten und Abgaben nur solche Schulden zu berücksichtigen, welche den Ertrag der betreffenden Einnahmequelle herabdrücken; Ausgaben also, welche die juristische Person anderweit, sei es nach ihrem Zwecke, sei es aus besonderen Gründen zu leisten hat, erscheinen nicht abzugsfähig, und ein bei der einen Quelle entstehendes Defizit darf ebensowenig von dem Ertrage der andern abgerechnet werden; es fällt vielmehr nur die mit einem Defizit belastete Quelle bei der Veranlagung aus.

Das Einkommen, welches Forensen, juristische Personen u. s. w aus in verschiedenen Gemeinden u. s. w. belegenen Besitzungen beziehen, ist für jede Gemeinde u. s. w. besonders zu veranlagen und bei Berechnung des Reinertrages für das in der einen Gemeinde belegene Besitzthum kann ein Defizit, welches bei dem in einer anderen Gemeinde belegenen Besitzthum sich herausstellt, nicht ohne Weiteres berücksichtigt werden, vielmehr erscheint das nur insoweit statthaft, als angenommen werden darf, daß die Schulden, deren Verzinsung das Defizit herbeigeführt hat, ganz oder theilweise auch auf demjenigen Grundstücke mitlasten, welches an sich einen Reinertrag abwirft. Eine solche Annahme ist aber bei Stadtgemeinden nicht zulässig. Das Einkommen derselben kommt ebenso wie das einer Aktiengesellschaft hinsichtlich der Kreisbesteuernng nicht als Gesammteinkommen in Betracht. Gegenstand der Besteuerung ist nur der Reinertrag aus den einzelnen Einnahmequellen. Bei Ermittelung desselben dürfen unter den dinglichen Lasten und Abgaben nur solche Schuldenzinsen abgezogen werden, welche diesen Reinertrag schmälern; dahin gehören zwar auch Zinsen von Hypothekenschulden und Pfandbriefen, aber auch nur unter der Voraussetzung, daß sie das betreffende Grundstück belasten. Uebersteigen sie den Ertrag des Grundstücks, so wirft dasselbe ein

Einkommen nicht ab und fällt also bei der Veranlagung zur Kreissteuer aus. (Urth. d. OVG. v. 16. Mai 1877, Entsch. Bd. II S. 47, und v. 2. Dez. 1880, Entsch. Bd. VII S. 81.)

Vorbedingung des Besteuerungsrechts der Aufenthaltsgemeinde des Censiten, dessen gesammtes Einkommen aus Gewerbebetrieb innerhalb der Gemeinde seines Wohnsitzes herrührt, ist ein mit Aufenthalt des Abgabepflichtigen oder seiner Familie von mehr als dreimonatlicher Dauer im Vorjahre verbundener Wohnsitz. (Urth. d. OVG. v. 7. Dez. 1888, Entsch. Bd. XVIII S. 96.)

Als eine unzulässige Doppelbesteuerung ist es nicht anzusehen, wenn neben dem Einkommen einer im Kreise Bergbau betreibenden Gewerkschaft auch noch das Einkommen eines einzelnen Kreisangehörigen aus Kuxen eben dieser Gesellschaft herangezogen wird. (Urth. d. OVG. v. 26. Sept. 1878, Entsch. Bd. IV S. 48.)

Das Einkommen aus einer Fabrik, deren zu kaufmännischer Vertretung, insbesondere zum Vertreter des Fabrikortes bestimmtes Komptoir außerhalb des Kreises liegt, unterliegt in beiden Kreisen der verhältnißmäßigen Besteuerung. (Urth. d. OVG. v. 11 Dez. 1879, Entsch. Bd. VI S. 28.)

Derjenige, welcher in einem Kreise eine Ziegelei, in dem anderen einen für jene das Rohmaterial liefernden Erdstich betreibt, ist von seinem Einkommen aus dem Gewerbebetriebe dem letzteren Kreise als Forense verhältnißmäßig abgabepflichtig. (Urth. d. OVG. v. 4. Okt. 1880, Entsch. Bd. VII S. 38.)

Es kommt nicht darauf an, ob dasjenige Einkommen, welches einem Abgabepflichtigen aus seinem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume u. s. w. zufließt, auch in dem auswärtigen Kreise wirklich besteuert wird oder nicht. (Urth. d. OVG. v. 10. Mai 1883, Entsch. Bd. X S. 53 ff.)

[2]) Um zunächst den Hauptfaktor der vorgeschriebenen Berechnung des „zur Staatssteuer veranlagten Gesammteinkommens“ zu finden, kann es nicht auf die Steuerstufe, in welcher der Steuerpflichtige steuert, sondern nur auf das in bestimmten Zahlen ausgedrückte Einkommen, welches die Lozirung in die fragliche Stufe zur Folge gehabt hat, ankommen. Demnächst handelt es sich um die Ermittelung der bezüglichen Einkommensquote, d. h. desjenigen Bruch-

theiles des Gesammteinkommens, welchen die außerhalb des Domizilkreises belegenen Einnahmequellen liefern, und endlich um eine verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten d. i. des von dem Gesammteinkommen zu entrichtenden Steuersatzes, um eine Anwendung jenes Bruchtheiles auf diesen Steuersatz. (Urth d. OVG. v. 20. Nov. 1879, Entsch. Bd. VI S. 5.)

[3]) Die Höhe desjenigen, einem Kreisangehörigen aus seinem außerhalb des Kreises betriebenen Gewerbe zufließenden Einkommens, welches bei der Feststellung des im Domizilkreise zu veranlagenden Einkommens außer Ansatz zu bleiben hat, bestimmt sich nicht ohne Weiteres nach dem der Besteuerung im Forensalkreise zu Grunde gelegten Betrage jenes ersteren Einkommens, sondern unterliegt der Feststellung des Kreisausschusses. (Urth. d. OVG. v. 7. April 1881, Entsch. Bd. VIII S. 64.)

Der § 16 bringt in seinem allein entscheidenden dispositiven Theile zum klaren und bestimmten Ausdruck, daß dasjenige Einkommen, welches dem Abgabepflichtigen aus seinem außerhalb des Domizilkreises belegenen Grundeigenthum oder stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetrieb zufließt, bei Feststellung des im Domizilkreise zu veranlagenden Einkommens außer Berechnung gelassen werden muß, was durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammteinkommen und durch verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes zu geschehen hat, und er schließt damit die Heranziehung von Einkommen aus außerhalb des Domizilkreises belegenem Grundeigenthum und stattfindendem Gewerbebetriebe schlechthin aus, mögen nun diese Einkommensquellen sich in einem Stadtkreise, einem Landkreise oder im Auslande befinden, und mag das aus ihnen fließende Einkommen dort rechtlich der Besteuerung unterliegen oder nicht unterliegen, besteuert sein oder nicht besteuert sein. (Urth. d. OVG. v. 26. April 1887, Entsch. Bd. XV. S. 36.)

Der durch § 16 geschaffene Rechtszustand ist durch das Kommunalsteuergesetz vom 27. Juli 1885 weder ausdrücklich noch inhaltlich abgeändert. Die Bestimmungen der §§ 13 und 9 des letzteren Gesetzes decken sich mit dem Inhalte des § 16 nicht dergestalt, daß sie als durch denselben ohne Weiteres ersetzt angesehen werden

könnten. Das Gesetz vom 27. Juli 1885 bezweckt nicht die Frage der Doppelbesteuerung in ihrem ganzen Umfange erschöpfend zu regeln, wie schon daraus hervorgeht, daß der § 16 auch in die späteren Kreisordnungen für die Rheinprovinz und Westfalen Aufnahme gefunden hat. (Urth. d. OVG. v. 24. Jan. 1888, Entsch. Bd. XIV S. 34.)

Ueberschrift und §. 16. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

Gegenwärtig gilt § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (GS. S. 327), betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben:

„Insoweit juristische Personen, Gesellschaften u. s. w. zur Entrichtung der in Kreisen beziehungsweise Provinzen vom Einkommen erhobenen Abgaben verpflichtet sind, oder physische Personen in verschiedenen Kreisen beziehungsweise Provinzen solchen Abgaben unterliegen, kommen bei Veranlagung derselben die Grundsätze der §§. 2 bis 11 gleichzeitig zur Anwendung."

Eine Ausdehnung der Verpflichtung zur Zahlung von Kreis- und Provinzialabgaben ist durch den § 13 nicht eingeführt. Ebensowenig haben im Geltungsbereiche der Kreisordnung die Kreise durch den § 13 das ihnen bisher nicht zustehende Recht zur Erhebung einer Einkommensteuer von den eingetragenen Genossenschaften und von dem Staatsfiskus erhalten.

Die von den Kreisabgaben handelnden Bestimmungen über die Doppelbesteuerung finden keine Anwendung auf die Wegeverbandslasten in der Provinz Hannover. (Urth. d. OVG. v. 30. Sept. 1887, Entsch. Bd. XV S. 17.)

Der § 13 hat Kreise, Provinzen, Kommunalverbände höherer Ordnung im Gegensatze zu Gemeinden, Kreisabgaben und Provinzialabgaben im Gegensatz zu Gemeindeabgaben im Auge, und bezieht sich somit auf Stadtkreise, in welchen Kreisabgaben aber nicht zur

Hebung gelangen, überhaupt nicht. (Urth. d. OVG. v. 26. April 1887, Entsch. Bd. XV S. 36.)

Die §§ 2 bis 11 des bezeichneten Gesetzes lauten:

§. 2. Ein die Abgabepflicht nach §. 1 begründender Pacht-,[1]) Gewerbe-[2]) oder Bergbaubetrieb ist nur in den Gemeinden anzunehmen, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung,[3]) eine Betriebs-,[4]) Werk- oder Verkaufsstätte[5]) oder eine solche Agentur[6]) des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers beziehungsweise der Gesellschaft selbstständig abzuschliessen. Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Abgabepflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station, oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Die zu dem abgabepflichtigen Betriebe gehörenden Grundstücke und Anlagen, welche in einer nach dem vorigen Absatze zur Erhebung einer Abgabe nicht berechtigten Gemeinde liegen, sind letzterer gegenüber bezüglich des aus ihnen fliessenden Einkommens einer Abgabepflicht nicht unterworfen.

Wird der Betrieb nicht auf Rechnung des Eigenthümers der zum Betriebe gehörenden Grundstücke und Anlagen geführt, so unterliegt das Pacht- oder sonstige Einkommen des Eigenthümers aus diesem Besitze der Abgabepflicht in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe abgabepflichtig ist.[7])

Jeder abgabepflichtige Grundstückskomplex des Staatsfiskus, sowie jede abgabepflichtige Unternehmung desselben gilt in Beziehung auf die Abgabepflicht als selbstständige abgabepflichtige Person. Was als selbstständige gewerbliche oder Bergbauunter-

nehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist, setzt die zuständige obere Verwaltungsbehörde[8]) fest.

[1]) Ein die Einkommensteuerpflicht begründender Gewerbebetrieb liegt da nicht vor, wo die entwickelte Thätigkeit mit ihren Ergebnissen nur auf die Befriedigung des eigenen Bedarfs — im Gegensatze zu einer Betheiligung am allgemeinen wirthschaftlichen Verkehr — gerichtet ist.

Der Betrieb einer Pachtung kommt für die Gemeindeeinkommensteuer nicht etwa als Unterart des Gewerbes, sondern als selbstständige Einkommensquelle in Betracht. (Urth. d. OVG. v. 9. Dez. 1887, Entsch. Bd. XV S. 85.)

[2]) Die Thätigkeit eines vereideten Fonds- und Wechselmaklers ist als Betrieb eines stehenden Gewerbes und das Börsenlokal als Betriebsstätte anzusehen. Als Betriebsstätte wird diejenige Stelle zu bezeichnen sein, an welcher sich dauernd und bleibend der Hauptsache nach, zufolge der Willensbestimmung des Unternehmers oder nach der Natur des Gewerbes, diejenigen Thätigkeiten vollziehen, welche den Inhalt des Gewerbebetriebes bilden. (Urth. d. OVG. v. 26. Okt. 1886, Entsch. Bd. XIV S. 121.)

Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und die amtliche Thätigkeit eines Notars fallen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes.

Die Einrichtung und Benutzung eines Geschäftsbureaus ist für sich allein zur Begründung des Wohnsitzes in dem Gemeindebezirke nicht ausreichend. (Urth. d. OVG. v. 1. April 1887, Entsch. Bd. XV S. 41.)

Das Einkommen aus einer gewerblich betriebenen Gasanstalt unterliegt der Besteuerung nicht schon da, wo nur das Röhrennetz sich befindet. (Urth. d. OVG. v. 24. Juni 1887, Entsch. Bd XV S. 120.)

Die Betriebsstätte eines Fuhrverleihers befindet sich dort, wo die Gespanne dauernd zum Zwecke ihrer gewerblichen Verwerthung untergebracht sind und von ihrem Eigenthümer bezw. den in dessen Diensten stehenden Leuten gewartet und gepflegt werden. (Urth. d. OVG. v. 11. Sept. 1889, Entsch. Bd. XVII S. 128.)

[3]) Unter einer Zweigniederlassung ist nichts Anderes zu verstehen, als das, was nach dem Handelsgesetzbuch unter diesen Begriff fällt. (Urth. d. OVG. v 9. Juni 1891, Entsch. Bd. XXI S. 63.)

[4]) Die Betriebsstätte bei landwirthschaftlich benutzten Grundstücken ist das Grundstück, auf welchem die Landwirthschaft betrieben wird, nicht aber anstatt desselben die Stelle (Hof, Gehöft, Vorwerk), von welcher aus dieser Betrieb erfolgt. (Urth. d. OVG. v. 17. Sept. 1887, Entsch. Bd. XV S. 194.)

Die Betriebsstätte eines Wasserwerkes, von welchem sich die Wassergewinnungsanlagen (Quellenfassungen, Brunnenstuben und Stollen mit selbstthätigen Stauvorrichtungen), sowie das Leitungsrohr zum Hochreservoir hin in einem Gemeindebezirke, im Bezirke der Nachbargemeinde dagegen dieses Reservoir sowie das, das Wasser von demselben auf die Verbrauchsstätten vertheilende Rohrnetz befinden, ist als eine einheitliche, sich über den Bezirk beider Gemeinden erstreckende anzusehen. (Urth. d. OVG. v. 30. März 1889, Entsch. Bd. XVII S. 249.)

Der Betrieb einer Pferdebahn ist nach dem ersten Absatz des § 2 dort abgabepflichtig, wo sich eine Betriebsstätte befindet. Die mit dem Schienennetze bedeckten Straßen der Gemeinden bilden die einheitliche Betriebsstätte. (Urth. d. OVG. v. 13. Mai 1891, Entsch. Bd. XXII S. 121.)

Wesentlich ist für die Besteuerung des Bergbaubetriebes durch den Kreis, daß es sich um eine Bergbauunternehmung handelt und daß eine oberirdische Betriebsstätte vorhanden ist. (Urth. d. OVG. v. 14. März 1892, Entsch. Bd. XXIII S. 280.)

Der Kanal ist eine einheitliche gewerbliche Betriebsstätte. (Urth. d. OVG. v. 14. Jan. 1893, Entsch. Bd. XXIV S. 103.)

[5]) Komptoire, in welchen regelmäßig und ausschließlich Distanzverkäufe (Art. 344 HGB.) geschlossen werden, sind Verkaufsstätten. Eine Verkaufsstätte ist nicht vorhanden, wenn alle und jede Einrichtungen, — selbst die zeitweise bloße Anwesenheit des Verkäufers, seiner Bevollmächtigten oder Gehilfen — aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, an diesem Orte dem erscheinenden Dritten den Abschluß von Kaufgeschäften zu ermöglichen, fehlen. (Urth. d. OVG. v. 24. Sept. 1887, Entsch. Bd. XV S. 202.)

Verkaufsstätte ist da vorhanden, wo der Gewerbetreibende eine feste, dem Publikum bekannte und zugängliche Stelle etablirt hat, zu dem Zwecke, die Waaren dort durch den dazu ermächtigten

Vertreter an jeden annehmbar befundenen Käufer zu verkaufen und mit der Wirkung, daß, was dieser verkauft, bedungenerweise geliefert und bezahlt werden muß, die Verkäufe auch regelmäßig und fortlaufend an eben jener Stelle erfolgen. (Urth. d. OVG. v. 2. Dez. 1887, Entsch. Bd. XVI S. 110.)

[6]) Betreibt eine Versicherungs-Aktiengesellschaft gewisse Zweige ihres Gewerbes von ihrem im Inlande belegenen Sitze aus nur mit Hilfe unselbstständiger Agenten, so ist das gesammte dadurch erzielte Einkommen, auch wenn sich der Geschäftskreis auf das Ausland mit erstreckt, in der Sitzgemeinde zu versteuern. (Urth. d. OVG. v. 13. Sept. 1887, Entsch. Bd. XV S. 98.)

[7]) Nach dem Kommunalabgabengesetz v. 27. Juli 1885 begründet der Nießbrauch an Grundstücken gleich dem Eigenthume die Verpflichtung, als Forense Einkommen aus Grundbesitz zu versteuern. (Urth. d. OVG. v. 30. Jan. 1889, Entsch. Bd. XVII S. 244.)

[8]) Die Feststellung der zuständigen oberen Verwaltungsbehörde, kraft welcher eine gewerbliche Unternehmung des Staatsfiskus in Beziehung auf die Kommunalabgabenpflicht nicht als selbstständig, sondern als zu einem größeren, über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Gesammtunternehmen gehörig zu gelten hat, greift der verwaltungsrichterlichen Entscheidung darüber, ob nicht jener Theil des Ganzen gleichwohl eine in der Weise für sich bestehende Anlage bildet, daß die Belegenheitsgemeinde eine dem Aufwande an Gehältern u. s. w. entsprechende Quote des Gesammteinkommens besteuern darf, nicht vor. (Urth. d. OVG. v. 16. März 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 124.)

§. 3. Bei Ermittelung des jährlichen Reineinkommens[1]) ist, sofern sich nicht aus den §§. 4 bis 6 ein Anderes ergiebt, nach den für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen zu verfahren.[2])

Bezüglich des Reineinkommens aus Bergbauunternehmungen gilt dies mit der Massgabe, dass die der jährlichen Verringerung der Substanz[3]) entsprechenden Abschreibungen zu den Ausgaben gerechnet werden.

Insoweit eine Einschätzung zur Staatseinkommen- beziehungsweise Klassensteuer stattzufinden hat, ist das Ergebniss derselben für die Gemeindebesteuerung massgebend.[4])

1) Reineinkommen ist dasjenige Einkommen, welches nach Abzug aller zur Erzielung der Einnahmen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtuugen erforderlichen Ausgaben übrig bleibt. Ob eine rechtsverbindlich eingegangene Verpflichtung freiwillig eingegangen ist, oder nicht, ist irrelevant. (Urth. d. OVG. v. 12. Febr. 1883, Entsch. Bd. XV S. 77.)

Die Berechnung des steuerpflichtigen Reineinkommens der Aktiengesellschaften hat unabhängig von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Aufstellung der Bilanz und über die Gewinn- und Verlustberechnung zu erfolgen. (Urth. d. OVG. v. 25. März 1887, Entsch. Bd. XIV S. 129. Urth. d. OVG. v. 1. Mai 1888, Entsch. Bd. XVI S. 95.)

Bei der Feststellung des steuerpflichtigen Reineinkommens der Aktiengesellschaft bilden die aus dem Erneuerungsfonds verausgabten Beträge keinen Theil des der Besteuerung unterliegenden Einkommens; die statutenmäßig den Mitgliedern des Aufsichtsrathes zugesicherte und gezahlte Tantième bildet eine steuerfreie Ausgabe. (Urth. d. OVG. v. 28. Okt. 1887, Entsch. Bd. XV S. 109.)

2) Der Einkommenbesteuerung der Aktiengesellschaft ist lediglich das zum Zwecke der staatlichen Besteuerung ermittelte Einkommen zu Grunde zu legen, ohne Abzug der $3\frac{1}{2}$ pCt. (Urth. d. OVG. v. 17. Febr. 1893, Entsch. Bd. XXIV S. 46.)

Rücklagen zur Deckung künftiger, im Laufe des Steuerjahres zu erwartender Kursverluste an Effekten kommen bei der Feststellung des Reineinkommens als Ausgabe nicht in Abzug. (Urth. d. OVG. v. 1. Mai 1888, Entsch. Bd. XVI S. 95.)

3) Als Substanz ist nur die Masse der verliehenen unterirdisch lagernden Mineralien anzusehen. Bei Bergwerken kann die Verringerung der Substanz nur durch einen Bruch ausgedrückt werden, dessen Zähler das im Frühjahr abgebaute Quantum und dessen Nenner das Gesammtquantum der Mineralsubstanz bildet. Als Gesammtquantum kann ferner nur die zur Zeit der Steuerveran-

lagung thatsächlich vorhandene, nicht aber die in einem früheren Zeitpunkte vorhanden gewesene Mineralmasse in Betracht kommen.

Die Abschreibung muß in demjenigen Verhältnisse, welches der die jährliche Substanzverringerung ausdrückende Bruch anzeigt, zu dem Gesammtwerthe der Substanz stehen. Der Werth der Substanz besteht in der Brauchbarkeit, welche die verliehene Lagerstätte für den Bergwerkseigenthümer hat, das Mineral zu gewinnen und durch dessen Absatz sich ein Einkommen zu erwerben. (Urth. d. OVG. v. 19. Dez. 1888, Entsch. Bd. XVII S. 128.)

4) Die Gemeindebehörden sind, soweit nicht § 3 Abs. 3 Platz greift, bei der Einschätzung der Forensen völlig frei, so daß sie sogar über das bei der staatlichen Veranlagung angenommene Gesammteinkommen hinausgehen dürfen. (Urth. d. OVG. v. 7. Okt. 1892, Entsch. Bd. XXIV S. 50.)

Die Grundsätze für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer sind folgende:

b. Einkommen aus Grundvermögen.

§. 13. Das Einkommen aus Grundvermögen [1]) umfasst die Erträge sämmtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art [2]) ein Einkommen zufliesst.[3])

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind,[4]) ist der Pacht- oder Miethszins,[5]) einerseits unter Hinzurechnung der dem Pächter beziehungsweise Miether obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter beziehungsweise Vermiether vorbehaltenen Nutzungen,[6]) andererseits unter Abrechnung der dem letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten,[7]) als Einkommen zu berechnen.[8])

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer beziehungsweise Nutzniesser selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude [9]) ist das Einkommen nach dem Miethswerthe [10]) zu bemessen; ausser An-

satz bleibt der Miethswerth solcher von dem Eigenthümer beziehungsweise Nutzniesser zu seinem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudetheile, deren Nutzungswerth in dem Einkommen aus Landwirthschafts- oder Gewerbebetrieb enthalten ist [11])

Bei Schätzung des Einkommens aus nicht ververpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag [12]) zu Grunde zu legen. Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, sowie die Veranlagung ländlicher Fabrikationszweige erfolgen nach den Grundsätzen des §. 14, soweit diese Betriebe und Fabrikationszweige nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptbetriebes, zu welchem sie gehören, berücksichtigt werden.[13])

Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirthschaft [14]) ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe auf eigenen Grundstücken, unter Hinzurechnung des Miethswerths der mitverpachteten Wohnung.[15])

Der Pachtzins einschliesslich des Werths der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen.[16])

[1]) Die leitenden Grundsätze über die Besteuerung des Einkommens aus Grundvermögen finden einerseits Anwendung auf das Einkommen aus Grundbesitz, welcher dem Steuerpflichtigen als Eigenthum im Sinne des Privatrechts zusteht, sowie auf alle aus Berechtigungen irgend einer Art an fremdem Grundbesitz zufließenden Bezüge und andererseits nicht nur auf Einkünfte aus Grundbesitz im engeren Sinne, d. h. zur landwirthschaftlichen oder forstlichen Nutzung bestimmten Grundstücken, sowie aus Gebäuden, sondern auch auf das Einkommen aus anderen einen Ertrag gewährenden Sachen, welche gesetzlich dem Grundbesitz gleichgestellt sind. Es sind daher die Jahresrenten, welche auf Grund des Eigenthumsrechts oder auf Grund eines dinglichen Rechts, einer

Servitutberechtigung, eines Nießbrauchs u. s. w. an fremdem Grund und Boden bezogen werden, ferner die Einkünfte aus Gebäuden, sowie aus landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benutzten Grundstücken als Einkommen aus Grundbesitz zu behandeln.

Zinsen von Rentenbriefen, welche für abgelöste Prästationen ausgefertigt werden, sofern sie Pertinenzien des berechtigten Gutes geblieben sind, sind bei dem Bezugsberechtigten als Einkommen aus Grundvermögen zu versteuern.

[2]) Berechtigungen irgend welcher Art, sei es, daß der Eigenthümer das Grundstück vermiethet oder verpachtet hat, sei es, daß Jemandem ein Nießbrauchs- oder sonstiges Nutzungsrecht an dem Grundstücke zusteht.

[3]) Ausgeschlossen von der Besteuerung ist jedoch das Einkommen aus dem in anderen deutschen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücke, sowie das Einkommen der nicht des Erwerbes wegen in Preußen wohnenden oder sich aufhaltenden Ausländer aus den im Auslande belegenen Grundstücken. (cfr. § 6 Nr. 1 u. 2 EG.)

[4]) Im zweiten Absatze wird die Veranlagung des Einkommens aus solchen Grundstücken geregelt, welche vermiethet oder verpachtet sind.

[5]) Der Pacht- und Miethszins zum Unterschiede von dem im dritten Absatze zu Grunde gelegten Miethswerthe ist derjenige Pacht- oder Miethszins, welcher für die Zeitdauer, für welche die Einkommensteuerveranlagung erfolgt, von dem Miether oder Pächter zu zahlen ist. Wann der Pacht- oder Miethsvertrag geschlossen ist, ist gleichgültig, sofern eine Simulation nicht vorliegt und die rechtliche Gültigkeit des Vertrages nicht zu bezweifeln ist. Liegt Simulation vor, so wird nicht der simulirte, sondern der wirklich zu ermittelnde bezw. zu schätzende Miethe- oder Pachtzins anzurechnen sein.

[6]) Die dem Verpächter bezw. Vermiether neben dem Pacht- oder Miethszinse zugesicherten sonstigen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen müssen ihrem durchschnittlichen Geldwerthe nach veranschlagt und dem Pacht- oder Miethszinse zugelegt werden.

7) Abzuziehen hat der Verpächter die ihm verbliebenen abzugsfähigen Lasten, wie sie in dem § 9 des Gesetzes aufgeführt sind.

8) Als Einkommen des Verpächters gilt hiernach:

1) Der vom Pächter zu entrichtende jährliche Pachtzins (§ 10 Nr. 1).

2) Der Geldwerth der dem Pächter zum Vortheile des Verpächters etwa obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen.

In Abzug zu bringen sind die dem Verpächter vertragsmäßig verbliebenen Lasten, soweit dieselben überhaupt abzugsfähig sind. (siehe bezüglich dieser abzugsfähigen Lasten Anm. 15). (AusfAnw. Art. 15 II.)

Die Berechnung der Wirthschaftsergebnisse eines Pachtgutes kann nicht nach dem Durchschnitte von 3 Jahren erfolgen, wenn die Einnahmequelle sich nur während eines Wirthschaftsjahres (allerdings neben anderem 3 Jahre hindurch bewirthschafteten eigenem Grundbesitze) in der Hand des Steuerpflichtigen befunden hat. Der muthmaßliche Jahresbetrag kommt nöthigenfalls in Betracht. (Urth. d. OVG. v. 24. Jan. 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 131.)

Als Einkommen des Vermiethers gilt der bedungene Jahresmiethszins unter Hinzurechnung des Geldwerthes der dem Miether zum Vortheile des Vermiethers obliegenden Nebenleistungen, sowie der dem Vermiether vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem letzteren verbliebenen, nach den Vorschriften in Anm. 12 abzugsfähigen Lasten, sowie eines angemessenen Prozentsatzes des bedungenen Jahresmiethszinses für die Abnutzung des Gebäudes.

Nebenleistungen des Miethers, welche demselben im eigenen Interesse obliegen (z. B. für Benutzung von Gas-, Wasserleitungen und dergl.) kommen nicht in Anrechnung.

Steht der Miethzins, welchen das Gebäude oder einzelne Theile desselben im Steuerjahre bringen werden, noch nicht fest, so kann insoweit der Veranlagung (Steuererklärung) der zeitige Stand der Miethen zu Grunde gelegt werden. (AusfAnw. Art. 16 II.)

Ein Steuerpflichtiger, welcher an dem Gebäude nur vertragsmäßigen Nießbrauch hat, ist zum Abzug für Abnutzung des Gebäudes

nicht berechtigt. (Urth. d. OVG. v. 24. April 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 364.)

[9]) Der dritte Absatz regelt die Veranlagung der von dem Eigenthümer bezw. Nutznießer selbst bewohnten oder benutzten Gebäude, welche nicht vermiethet sind.

[10]) Als Einkommen aus den vom Eigenthümer und seinen Haushaltungsangehörigen zu Wohnungs- und hauswirthschaftlichen Zwecken benutzten Gebäuden oder Gebäudetheilen gilt deren Jahresmiethswerth, bei dessen Schätzung die dazu gehörigen Hofräume, Hausgärten, Parkanlagen und sonstigen Zubehörungen zu berücksichtigen sind.

An Orten, an welchen eine größere Zahl von Wohnungen durch Vermiethung benutzt wird, ist der Miethswerth durch Vergleichung mit dem wirklichen Miethsertrage von Wohnungen gleicher Beschaffenheit zu ermitteln.

Fehlt es an solchen Vergleichsgegenständen an demselben Orte, so ist geeigneten Falles auf die Miethspreise benachbarter Ortschaften zurückzugehen.

Wo auch dieses Auskunftsmittel versagt, können die behufs Veranlagung der Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswerthe einen Anhalt für die Bemessung des Miethswerthes gewähren; bei Anwendung dieses Maßstabes ist indessen zu beachten, daß die Schätzung den gegenwärtigen Miethswerth richtig treffen soll, während der Gebäudesteuernutzungswerth nach anderen Gesichtspunkten, theils nach den durchschnittlichen Miethspreisen eines vergangenen Zeitraumes, theils mit Rücksicht auf den Umfang des zur Zeit der Veranlagung mit dem Gebäude verbundenen Grundbesitzes festgestellt ist. Wegen der Aufstellung von Normalsätzen für die Schätzung der Miethswerthe, namentlich in ländlichen Ortschaften, ist im 2. Theile dieser Anweisung Bestimmung getroffen. (AusfAnw. Art. 42 II.)

Von dem Miethswerthe sind in Abzug zu bringen:

a) die nach dem Durchschnitt (3 Jahre) zu berechnenden Ausgaben für Instandhaltung und Reparatur, nicht aber auch die Aufwendungen für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes oder für Anlage und Pflege des zur An-

nehmlichkeit für den Besitzer dienenden Hausgartens. Fehlt es an zuverlässigen Unterlagen für eine ziffermäßige Berechnung der im Durchschnitte wirklich aufgewendeten Kosten, so müssen dieselben mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den baulichen Zustand des Gebäudes nach technischen Grundsätzen und Erfahrungen geschätzt werden.

Werden dem Vermiether die von demselben verausgabten Beträge für Gas und Wasser wieder erstattet neben der Miethe, so scheiden sie einfach für die Berechnung des Einkommens aus; sind dagegen die Beiträge in den zu entrichtenden Miethen mit vorbehalten, so darf, insoweit der Vermiether vertragsmäßig verpflichtet ist zur Lieferung, nur der ortsübliche, näher festzustellende prozentuale Betrag hierfür von dem Miether in Abzug gebracht werden. (Urth. d. OVG. v. 7. März 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 249.)

b) Die Beiträge zur Versicherung des Gebäudes oder einzelner Theile oder Zubehörungen des Gebäudes gegen Feuer und anderen Schaden;

c) die Staatsgebäudesteuer;

d) ein angemessener Prozentsatz des Jahresmiethswerths für die Abnutzung des Gebäudes;

e) die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten und etwaigen Schuldenzinsen (cfr § 9). (AusfAnw. Art. 16 I.)

[11]) Der Miethswerth solcher Gebäude, welche der Eigenthümer zu seinem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzt, bleibt außer Ansatz, soweit der Nutzungswerth in dem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe schon zur Berechnung gekommen ist. Das wird also gelten von Ställen, Arbeiterwohnungen, Scheunen, Lagerräumen, Fabrik- oder Maschinenräumen, Schul- oder Heilanstalten und dergleichen Gebäuden, welche der Eigenthümer oder Nutznießer zum Betriebe der Landwirthschaft oder zu einem gewerblichen Betriebe, z. B. der Ziegelei, Molkerei, Gast- oder Schankwirthschaft benutzt, wenn er wegen des Ertrages aus Landwirthschaft oder Gewerbebetrieb schon zur Einkommensteuer herangezogen ist.

[12]) Dieser Absatz regelt die Veranlagung des Einkommens aus nicht verpachtetem, sondern aus selbst bewirthschaftetem Grundbesitze.

Als Reinertrag gilt die ganze Roheinnahme der maßgebenden Wirthschaftsperiode nach Abzug der Bewirthschaftungskosten und unter Berücksichtigung des bei Beginn und am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Vorräthen.

I. In Einnahme sind zu stellen:

1) der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirthschaftszweigen, sowie für die Verleihung von Zugkraft und anderen Wirthschaftsmitteln;

2) der Geldwerth aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers, zum Unterhalte seiner Angehörigen, sowie der nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind; hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, für die Unterhaltung von Luxuspferden und dergl.

Sind Wirthschaftserzeugnisse theils für den Hausbedarf theils zu Wirthschaftszwecken verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsamen zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben;

3) der Miethswerth der von dem Eigenthümer und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushaltes benutzten Gebäuden;

4) der Geldwerth des am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Wirthschaftserzeugnissen, soweit dieselben zur Verwerthung durch Verkauf oder zum Verbrauche im Haushalte bestimmt sind (vgl. II Nr. 9);

5) der Geldwerth der Nutzung von etwaigen Gerechtsamen gegen andere Grundstücke und andere Zubehörungen.

II. Von der Einnahme sind als Bewirthschaftungskosten in Abzug zu bringen die Ausgaben:

1) für Unterhaltung, nicht auch für die Erweiterung und den Neubau der Wirthschaftsgebäude, Tagelöhnerwohnungen und der

übrigen dem Wirthschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen);

2) für die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und todten Wirthschaftsinventars;

3) für die Versicherung der Wirthschaftsgebäude, des lebenden und todten Wirthschaftsinventars, der Vorräthe an Wirthschaftserzeugnissen, sowie der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte, — nicht aber des Haushaltungsmobiliars — gegen Feuer-, Hagel- und anderen Schaden;

4) für Heizung und Beleuchtung der Wirthschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;

5) für Samen, Pflanzen, Futter- und Dungmittel, Rohstoffe und sonstige Materialien, die für den laufenden Wirthschaftsbetrieb einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind.

Wenn Erzeugnisse gewisser Grundstückstheile zur Erhaltung oder zum Betriebe der Wirthschaft bestimmt, verwendet und erforderlich sind, so kommen sie weder als Ausgabe noch als Einnahme in Betracht. (Urth. d. OVG. v. 9. Jan. 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 91.)

6) für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstemolumente — soweit dieselben nicht den Wirthschaftserzeugnissen entnommen sind — an das zum Wirthschaftsbetriebe, nicht auch an das zum Haushalte oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommene Personal;

7) die gesetz- oder vertragsmäßig vom Eigenthümer für das zum Wirthschaftsbetriebe angenommene Personal zu leistenden Beiträge zu Kranken- u. s. w. Kassen;

8) die Staats-, Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von landwirthschaftlichen Nebenbetrieben zu entrichtenden Gewerbesteuern und indirekten Abgaben (Zuckersteuer, Branntweinsteuer u. s. w.).

Hierzu kommt:

9) der Geldwerth der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Wirthschaftsperiode übernommenen Bestände an Vorräthen der zu I Nr. 4 bezeichneten Art.

III. Für die Abnutzung der zum Wirthschaftsbetriebe nothwendigen Gebäude, Maschinen, Geräthschaften kann ein angemessener Prozentsatz des Nutzungswerthes in Abzug gebracht werden.

IV. Wegen des Abzuges der Schuldenzinsen und dauernden Lasten wird auf § 9 Nr. 1 u. 2 verwiesen.

V. Bei denjenigen Betrieben, in welchen der Bestand der Vorräthe (I Nr. 4 u. II Nr. 9) am Schlusse der einzelnen Wirthschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann der Geldwerth derselben sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben. (AusfAnw. Art. 11.)

[13]) In diesen Fällen wird man unterscheiden müssen: Ist der Grund und Boden bestimmt für den Hauptgewerbebetrieb, oder umgekehrt, ist der Gewerbebetrieb nur Accessorium des Grund und Bodens? Und je nach der Hauptsache wird zu unterscheiden sein, ob Einkommen aus Grundvermögen oder aus Handel und Gewerbe vorliegt. So z. B. fällt bei Fabrikgebäuden, Speichern, Waarenhäusern, Geschäftshäusern, überhaupt bei solchen Grundstücken, welche nothwendig zum Handels- und Gewerbebetriebe dienen, der Grundbesitz und der Erwerb desselben in den Reingewinn aus Handels- und Gewerbebetrieb. Ebenso giebt es auch landwirthschaftlich benutztes Grundeigenthum, dessen Ertrag einen Nebenzweig des Handels- und Gewerbebetriebes bildet, so z. B. bei Stärkefabriken werden Rieselwiesen mit im Betriebe sein, die lediglich dazu dienen, die Nebennutzungen des Hauptbetriebes zu verwerthen. Dasselbe gilt von Aeckern, die von Zuckerfabriken zum Anbau von Zuckerrüben gehalten werden.

Werden Brennereien, Brauereien, Stärke- und Krautfabriken, Mühlen, Ziegeleien oder andere ländliche Fabrikationszweige in Verbindung mit landwirthschaftlicher Benutzung eines Grundstückes betrieben, so kann der gesammte Betrieb bei der Ermittelung des Reinertrages als ein Ganzes behandelt werden. Für die aus dem einen Wirthschaftszweige in den anderen übernommenen Rohstoffe und Erzeugnisse sind alsdann weder bei dem ersteren Abgabepreise in Einnahme, noch bei dem letzteren Anschaffungswerthe in Ausgabe zu stellen.

Dasselbe gilt von der Berechnung des Einkommens aus Sand-Lehm-, Thongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen und anderen Nebenbetrieben, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden.

Stehen jedoch gewerbliche Unternehmungen der in vorstehenden Absätzen bezeichneten Art nicht in unmittelbarer Verbindung mit einem Landwirthschaftsbetriebe, so ist deren Ertrag nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Bestimmungen (§ 14) zu ermitteln. (AusfAnw. Art. 12.)

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Forsten (Holzungen) sind

1) in Einnahme zu stellen:

der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraume (3 Jahre) aus dem regelmäßigen Abtriebe, den Zwischen- und Nebennutzungen erzielten Produkte,

2) in Ausgabe:

die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege u. s. w.)

3) Außer Anrechnung bleiben die Ergebnisse außergewöhnlicher, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegenden Abtriebe, welche als eine Verminderung des Holzbestandskapitals anzusehen sind.

Kosten für Aufforstungen dürfen nur insoweit in Abzug gebracht werden, als es sich um die Erhaltung des Forstbestandes handelt, nicht aber insoweit Neubeforstung unbewaldeter Flächen behufs Erweiterung des Forstbestandes in Frage stehen. (AusfAnw. Art. 12.)

Liegenschaften, welche einen landwirthschaftlichen Ertrag nicht abwerfen, sondern als Bau-, Zimmer-, Holzplätze, Schlacken-, Schutt- oder ähnliche Ablagen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken (Gemüse-, Obst-, Blumenzucht u. dergl.) vom Eigenthümer selbst benutzt werden, sind bei der Ermittelung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe, welchem sie dienen, zu berücksichtigen.

Hofräume und Hausgärten werden bei Einschätzung des Einkommens den Gebäuden, zu welchen sie gehören, in Anschlag gebracht (cfr. Anm. 12). (AusfAnw. Art. 14.)

14) Also auch hier ist bei Schätzung des Einkommens der Reinertrag, oder, wie er hier genannt ist, der Gewinn zu Grunde zu legen; im übrigen aber auch die Bestimmung des zweiten Satzes im vorhergehenden Abschnitte zu berücksichtigen.

15) Jedoch ist zu beachten:

1). diejenigen gemäß § 13 Anm. 15 zu II an sich abzugsfähigen Ausgaben, welche vertragsmäßig der Verpächter zu bestreiten hat, dürfen ebensowenig wie die zu III daselbst erwähnte Abnutzungsquote von dem Einkommen des Pächters abgezogen werden;

2) den beim Pächter abzurechnenden Betriebsausgaben treten hinzu:

der bedungene jährliche Pachtzins,

der Geldwerth der vom Pächter neben dem Pachtpreise übernommenen Naturallieferungen und Leistungen; soweit dieselben in Erzeugnissen der Wirthschaft oder in Arbeitsleistungen des Pächters, seiner Angehörigen, Dienstleute und Wirthschaftspersonen bestehen, ist der Abzug unstatthaft, weil diese Erzeugnisse u. s. w. auch nicht unter den Einnahmen verrechnet werden. (AusfAnw. Art. 15.)

16) Von dem Gewinn ist der Pachtzins einschließlich der dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Lasten in Abzug zu bringen.

c. Einkommen aus Handel und Gewerbe einschliesslich des Bergbaues.

§. 14. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe[1]) einschliesslich des Bergbaues[2]) besteht in dem in Gemässheit der allgemeinen Grundsätze (§§. 6 – 11) ermittelten Geschäftsgewinne.[3]) Mit dieser Massgabe[4]) ist der Reingewinn aus dem Handels- und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen.[5]) Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmässigen jährlichen Ab-

schreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen.[6])

Im Uebrigen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel Folgendes:

1) Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten.

2) Der von einer nicht nach §. 1 Nr. 4 und 5 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Massgabe ihres Antheils anzurechnen.

3) Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Betheiligung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe massgebenden Grundsätzen zu berechnen.

[1]) Das Einkommen aus Handel und Gewerbe umfaßt den Gewinn aus gewerblichen oder Handelsunternehmungen jeder Art, mögen dieselben in großem oder geringem Umfange, fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden. Außer Betracht bleibt der Gewinn:

a) aus dem in einem anderen deutschen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete betriebenen Gewerbe (§ 6).

b) aus dem ausländischen Gewerbebetriebe eines in Preußen steuerpflichtigen aber nicht des Erwerbes wegen sich aufhaltenden Ausländers.

Unter die Bestimmungen zu a und b fällt nicht jede von einem Steuerpflichtigen außerhalb Preußens geübte gewerbliche Thätigkeit, sondern nur eine solche, welche als Ausübung eines stehenden Gewerbebetriebes anzusehen ist, wie die Unterhaltung einer Zweigniederlassung, einer Verkaufs- oder Fabrikationsstätte oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätte. Steht ein hiernach nicht steuerpflich-

tiger Gewerbebetrieb mit einem steuerpflichtigen dergestalt im Zusammenhange, daß eine gesonderte Gewinnberechnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften nicht ausführbar ist, so muß der Gewinn für den gesammten Betrieb berechnet und auf die einzelnen Betriebsstellen nach dem Verhältnisse des Betriebsumfanges unter Berücksichtigung der besonderen Betriebskosten vertheilt werden. Die hierbei zu beachtenden Merkmale (Werth und Menge der Produktion, Umsatz u. s. w.) sind den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu entnehmen. Kann auf diesem Wege ein zutreffender Maßstab für die Gewinnvertheilung nicht gefunden werden, so ist der Gesammtgewinn auf die verschiedenen Gebiete nach verständigem Ermessen zu vertheilen.

Nach denselben Grundsätzen ist zu verfahren, wenn die Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 auf den preußischen Gewerbebetrieb beschränkt, mit demselben aber auch ein Betrieb in anderen Staaten verbunden ist. (AusfAnw. Art. 17.)

[2]) a) Für die Berechnung des Einkommens aus Bergbauunternehmungen, welche nicht den Vorschriften über Aktiengesellschaften unterliegen, finden die Bestimmungen über die Besteuerung des Einkommens aus Handel und Gewerbe Anwendung mit der Maßgabe, daß den zulässigen Abzügen die Bergwergsabgabe, sowie die der jährlichen Verringerung der Substanz des Bergwerks entsprechenden Abschreibungen hinzu treten.

b) Bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens dürfen die für einzelne Bergwerksantheile (Kuxe) zu leistenden Zubußen nur insoweit in Abrechnung gebracht werden, als dieselben nicht in Folge von Kapitalanlagen zur Erweiterung des Betriebes oder zu sonstigen Verbesserungen, sondern in Folge von Ausgaben entstanden sind, welche behufs Fortsetzung des Betriebes in dem bisherigen Umfange nothwendig waren. (AusfAnw. Art. 20.)

[3]) Als steuerpflichtiges Einkommen aus Handel und Gewerbe gilt der im Durchschnitte in den drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren erzielte Gewinn. Bei Gewerbebetreibenden, welche nicht Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, ergiebt sich der Geschäftsgewinn aus der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und -Ausgaben.

I. Zu den Einnahmen gehören insbesondere:

1) die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;

2) der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit verkauften Waaren und Erzeugnisse;

3) der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren.

Sind Erzeugnisse und Waaren theils für den Haushaltsbedarf, theils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen.

Dasselbe gilt von den gemeinsamen zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

II. Von der Einnahme sind als Betriebskosten in Abzug zu bringen:

1) die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todten Betriebsinventars;

2) die Kosten für Versicherung der zu 1 gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand- und sonstigen Schaden:

3) der Pacht- und Miethzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude und Utensilien;

4) die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;

5) die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hilfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;

6) die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter einschließlich des Geldwerthes der etwa gewährten Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;

7) die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken- u. s. w. Kassen.

8) Die Staatsgewerbesteuer, die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken haftenden Staats-, Grund- und Gebäudesteuern, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

III. Für die Abnutzung der im Gewerbebetriebe nothwendigen Gebäude, Maschinen, Geräthschaften kann ein angemessener Prozentsatz des Nutzungswerthes in Abzug gebracht werden. (Ausf-Anw. Art. 18.)

Führt der Steuerpflichtige Handelsbücher nach Vorschrift der Art. 28 ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, so sind die Bücherabschlüsse der maßgebenden Geschäftsjahre (§ 10) nebst den vorschriftsmäßig angefertigten Bilanzen der Gewinnberechnung zu Grunde zu legen.

Soweit jedoch bei der Buchführung die in den §§ 6—11 und 14 des Gesetzes bezw. in den Artikeln 3—6 und 17 der Anweisung angegebenen Grundsätze nicht befolgt, insbesondere Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitales des Steuerpflichtigen, oder Ausgaben, deren Abzug gemäß § 9 II überhaupt unzulässig ist, vom Gewinne abgerechnet worden sind, müssen behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens die entsprechenden Beträge wieder hinzugesetzt werden. (AusfAnw. Art. 19.)

[4]) „Mit dieser Maßgabe" heißt: In erster Reihe haben die allgemeinen Grundsätze Geltung, wie sie das Einkommensteuergesetz für die Einkommensberechnung aufstellt, und soweit keine Abweichungen von diesen allgemeinen Grundsätzen vorliegen, haben die Bestimmungen Anwendung zu finden, wie sie das Deutsche Handelsgesetzbuch mit Bezug auf Inventur und Bilanz aufstellt.

[5]) Der Sinn ist der, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung finden für einzelne Kaufleute nach Art. 31 und für Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften nach Art. 185a.

Keineswegs darf aber der einzelne Kaufmann die Bilanz nach Art. 185a aufstellen. Ein dahin gehender Antrag ist abgelehnt worden.

[6]) Für die Bewerthung der Vermögensstücke und Forderungen bei der Inventur und für das Maß der überhaupt zulässigen Abschreibungen ist hiernach die Vorschrift im Artikel 31 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, der kaufmännische Gebrauch und innerhalb der durch denselben gezogenen Grenzen das Ermessen des Steuerpflichtigen selbst bestimmend. Die von demselben in dieser Hinsicht bei seiner Buchführung angenommenen Grundsätze bleiben daher auch für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens maßgebend, sofern nicht die ungebührliche Höhe der Abschreibung im einzelnen Falle das nach allgemeinem Gebrauche übliche oder durch die besonderen thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigte Maß offenbar übersteigt, oder sogar die Absicht einer künstlichen Herabdrückung des wirklichen Reingewinns erkennen läßt (AusfAnw. Art. 19.)

Nach Art. 31 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches sind bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

e. Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w.

§. 16. Als steuerpflichtiges Einkommen der im §. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen [1]) gelten unbeschadet der Vorschrift im §. 6 Nr. 1 [2]) die Ueberschüsse,[3]) welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt werden, und zwar

unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung [4]) oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds [5]) — soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind [6]) — verwendeten Beträge,

jedoch nach Abzug von 3½ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals.[7]) An Stelle des letzteren[8]) tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder, bei Berggewerkschaften[9]) das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung beziehungsweise Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital[10]) oder, soweit diese Kosten[11]) vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre[12]) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertheilten Ausbeute.[13])

Im Falle des §. 2b[14]) gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Theil der vorbezeichneten Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preussen beziehungsweise auf das Einkommen aus preussischem Grundbesitz entfällt.[15])

Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von 3½ Prozent zu Grunde zu legen.

[1]) Das sind die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, welche in Preußen ihren Sitz haben, und eingetragene Genossenschaften, welche über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus Geschäfte treiben, sowie Konsumvereine mit offenem Laden, sofern sie eingetragene Genossenschaften sind.

[2]) Nach dieser Bestimmung sind von der Besteuerung ausgeschlossen die Einkommen aus den in anderen deutschen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken oder den daselbst betriebenen Gewerben.

Die Veranlagung auch derjenigen Unternehmungen, welche in Preußen an verschiedenen Orten Betriebsstätten unterhalten, erfolgt einheitlich nach dem gesammten in Preußen steuerpflichtigen Einkommen. (AusfAnw. Art. 27.)

[3]) Behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens kommen nur in Anrechnung:

„nach Abzug von 3 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals bezw. der Summe der Geschäftsantheile."

Dieses letztere sollte bezogen werden auf die eingetragenen Genossenschaften und die Berggewerkschaften.

[9]) Bezüglich der Berggewerkschaften war das Bedenken erhoben worden, daß bei denselben Kuxe, aber nicht Geschäftsantheile vorhanden seien und daher eine Berechnung des Abzuges von Prozenten der Summe der Geschäftsantheile nicht möglich sein würde; es würde bei den Berggewerkschaften überhaupt schwer festzustellen sein, an welchem Kapital die von der Steuer befreiten Prozente in Abzug zu bringen seien; denn eine Berechnung der während vieler Jahre geleisteten Zubußen, der gezahlten Ausbeuten gegeneinander, würde schwierig sein. Diese Bedenken wurden anerkannt, und deshalb ist die Fassung angenommen, wie sie vorliegt.

Die Bestimmung des Kommunalnothsteuergesetzes vom 27. Juli 1885, welche den Bergwerken gestattet, bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens die jährliche Verringerung der Substanzen in Anrechnung zu bringen, soll nach einer Erklärung des Finanzministers Dr. Miquel auch hier thatsächlich gehandhabt werden.

[10]) Beträge, welche zur Deckung der laufenden Betriebskosten oder zur Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange aufgewendet sind, dürfen hierbei nicht in Anrechnung gebracht werden. (AusfAnw. Art. 27.)

[11]) nämlich die Kosten der Anlage, Einrichtung oder Erweiterung eines Bergwerks.

[12]) Maßgebend sind die letzten vier Betriebsjahre der Gewerkschaft, deren Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgestellt werden können. (AusfAnw. Art. 27.)

[13]) Die zum Zwecke der Berechnung des Grundkapitals von den Gewerkschaften anzugebenden Erwerbspreise, Kosten bezw. Ausbeuten sind auf Erfordern durch Vorlegung der Bücher und Verwaltungsrechnungen nachzuweisen. (AusfAnw. Art. 27.)

Die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt auf Grund der für die maßgebenden Betriebsjahre angefertigten Bilanzen, Jahresabschlüsse (Gewinn- und Verlustrechnungen, Ver-

waltungsrechnungen), sowie der darauf bezüglichen Beschlüsse der General- (Gewerken-) Versammlungen nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre gemäß 4. 5. 10., jedoch findet die dort vorgesehene Schätzung „nach dem muthmaßlichen Jahresertrage" auf die nicht physischen Personen, welche neu in die Steuerpflicht eintreten, keine Anwendung. Die Veranlagung derselben zur Einkommensteuer kann erst erfolgen, wenn ein das Vorhandensein von Ueberschüssen ergebender Abschluß vorliegt, und geschieht alsdann von dem Beginne des Monats ab, der auf den Zeitraum folgt, für welchen der Abschluß gemacht ist. (AusfAnw. Art. 27.)

[14]) Nach § 2b unterliegen der Einkommensteuer ohne Rücksicht auf ihr Domizil auch alle Aktien- und steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften mit ihrem Einkommen aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- und Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.

[15]) Zu diesem Zwecke ist der aus dem preußischen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb erzielte besondere Gewinn zu ermitteln und nach dem Verhältnisse dieses Gewinnantheils zu dem gesammten Reingewinn des Unternehmens der steuerpflichtige Theil der Ueberschüsse zu bestimmen.

Ist eine derartige besondere Gewinnberechnung nicht thunlich, so erfolgt die Feststellung des steuerpflichtigen Theils der Ueberschüsse nach den aus den thatsächlichen Betriebsverhältnissen eines jeden Unternehmens sich ergebenden Merkmalen, welche für die Gewinnerzielung vornehmlich bestimmend sind, insbesondere bei Versicherungsgesellschaften nach dem Verhältniß der in Preußen aufkommenden zur gesammten Prämieneinnahme, bei Hypothekenbanken nach dem Verhältniß des Betrages der von preußischen Grundbesitzern zu entrichtenden Dahrlehnszinsen zu der gesammten Zinseinnahme. (AusfAnw. Art. 27.)

Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz in Preußen haben, ist nur das Einkommen aus den in einem anderen deutschen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken oder den daselbst betriebenen Gewerben von der Besteuerung ausgeschlossen. Die Feststellung des hiernach nicht steuer-

„nach Abzug von 3 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals bezw. der Summe der Geschäftsantheile."

Dieses letztere sollte bezogen werden auf die eingetragenen Genossenschaften und die Berggewerkschaften.

[9]) Bezüglich der Berggewerkschaften war das Bedenken erhoben worden, daß bei denselben Kuxe, aber nicht Geschäftsantheile vorhanden seien und daher eine Berechnung des Abzuges von Prozenten der Summe der Geschäftsantheile nicht möglich sein würde; es würde bei den Berggewerkschaften überhaupt schwer festzustellen sein, an welchem Kapital die von der Steuer befreiten Prozente in Abzug zu bringen seien; denn eine Berechnung der während vieler Jahre geleisteten Zubußen, der gezahlten Ausbeuten gegeneinander, würde schwierig sein. Diese Bedenken wurden anerkannt, und deshalb ist die Fassung angenommen, wie sie vorliegt.

Die Bestimmung des Kommunalnothsteuergesetzes vom 27. Juli 1885, welche den Bergwerken gestattet, bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens die jährliche Verringerung der Substanzen in Anrechnung zu bringen, soll nach einer Erklärung des Finanzministers Dr. Miquel auch hier thatsächlich gehandhabt werden.

[10]) Beträge, welche zur Deckung der laufenden Betriebskosten oder zur Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange aufgewendet sind, dürfen hierbei nicht in Anrechnung gebracht werden. (AusfAnw. Art. 27.)

[11]) nämlich die Kosten der Anlage, Einrichtung oder Erweiterung eines Bergwerks.

[12]) Maßgebend sind die letzten vier Betriebsjahre der Gewerkschaft, deren Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgestellt werden können. (AusfAnw. Art. 27.)

[13]) Die zum Zwecke der Berechnung des Grundkapitals von den Gewerkschaften anzugebenden Erwerbspreise, Kosten bezw. Ausbeuten sind auf Erfordern durch Vorlegung der Bücher und Verwaltungsrechnungen nachzuweisen. (AusfAnw. Art. 27.)

Die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt auf Grund der für die maßgebenden Betriebsjahre angefertigten Bilanzen, Jahresabschlüsse (Gewinn- und Verlustrechnungen, Ver-

waltungsrechnungen), sowie der darauf bezüglichen Beschlüsse der General- (Gewerken-) Versammlungen nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre gemäß 4. 5. 10., jedoch findet die dort vorgesehene Schätzung „nach dem muthmaßlichen Jahresertrage" auf die nicht physischen Personen, welche neu in die Steuerpflicht eintreten, keine Anwendung. Die Veranlagung derselben zur Einkommensteuer kann erst erfolgen, wenn ein das Vorhandensein von Ueberschüssen ergebender Abschluß vorliegt, und geschieht alsdann von dem Beginne des Monats ab, der auf den Zeitraum folgt, für welchen der Abschluß gemacht ist. (AusfAnw. Art. 27.)

[14]) Nach § 2 b unterliegen der Einkommensteuer ohne Rücksicht auf ihr Domizil auch alle Aktien- und steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften mit ihrem Einkommen aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- und Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.

[15]) Zu diesem Zwecke ist der aus dem preußischen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb erzielte besondere Gewinn zu ermitteln und nach dem Verhältnisse dieses Gewinnantheils zu dem gesammten Reingewinn des Unternehmens der steuerpflichtige Theil der Ueberschüsse zu bestimmen.

Ist eine derartige besondere Gewinnberechnung nicht thunlich, so erfolgt die Feststellung des steuerpflichtigen Theils der Ueberschüsse nach den aus den thatsächlichen Betriebsverhältnissen eines jeden Unternehmens sich ergebenden Merkmalen, welche für die Gewinnerzielung vornehmlich bestimmend sind, insbesondere bei Versicherungsgesellschaften nach dem Verhältniß der in Preußen aufkommenden zur gesammten Prämieneinnahme, bei Hypothekenbanken nach dem Verhältniß des Betrages der von preußischen Grundbesitzern zu entrichtenden Dahrlehnszinsen zu der gesammten Zinseinnahme. (AusfAnw. Art. 27.)

Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz in Preußen haben, ist nur das Einkommen aus den in einem anderen deutschen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken oder den daselbst betriebenen Gewerben von der Besteuerung ausgeschlossen. Die Feststellung des hiernach nicht steuer-

pflichtigen Theiles der nach den Bestimmungen zu 1 bis 3 des Art. 27 der AusfAnw. zu berechnenden Ueberschüssen erfolgt nach den im vorhergehenden Absatze gegebenen Grundsätzen.

Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes auch auf das steuerpflichtige Einkommen der nicht physischen Personen Anwendung. (AusfAnw. Art. 27.)

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers einzureichen. (AusfAnw. Art. 27.)

Hierzu sind folgende Entscheidungen des Ober-Verwaltungs-Gerichts ergangen:

1) Voraussetzung der Veranlagung einer Aktiengesellschaft ist das Vorhandensein eines Ueberschüsse ergebenden Abschlusses für eine Geschäftsperiode, die die Aktiengesellschaft bestimmt hat. (Urth. d. OVG. v. 13. März 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 264.)

2) Für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Berggewerkschaften, insbesondere für die Berechnung des zugelassenen Abzuges der $3^1/_2$ pCt. des Kapitalbetrages, kommt nur die wirklich vertheilte, nicht auch die etwa zur Vertheilung verfügbare Ausbeute in Betracht.

Die Wahl der Berggewerkschaft besteht zwischen dem Grundkapital einerseits und dem zwanzigfachen der vertheilten Durchschnittsausbeute andrerseits, wobei das Grundkapital dahin näher bestimmt wird, daß es sich zusammensetzt aus dem Erwerbspreise und aus den Kosten der Anlage, Einrichtung und Erweiterung des Bergwerks. (Urth. d. OVG. v. 15. Dez. 1892, Entsch. in StSt. Bd. I S. 264.)

3) Die für die Berechnung des Abzuges bei Berggewerkschaften in Betracht kommenden vier Jahre müssen vollständig vor dem 30. Juli 1891, an welchem das Einkommensteuergesetz in Kraft getreten ist, liegen. (Urth. d. OVG. v. 28. Febr. 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 264.)

Die Berggewerkschaften sind berechtigt, Abschreibungen für Substanzverminderung auch noch bei der Berechnung der Ueberschüsse zwecks Steuereinschätzung zu machen, wenn sie dieselben auch bei Aufstellung der Bilanz nicht gemacht haben.

Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen und dergl. ist sie nur dann zu machen berechtigt, wenn die regelmäßigen Absetzungen nicht bereits unter der Betriebsausgabe berechnet sind. (Urth. d. OVG. v. 4. April 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 331 und 338.)

4) Das steuerpflichtige Einkommen der Kommanditgesellschaft auf Aktien umfaßt auch Gewinnantheile, die den persönlich haftenden Gesellschaftern (Geschäftsinhabern) abgesehen von ihrer Kapitalbetheiligung zufließen. (Urth. d. OVG. v. 14. Febr. 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 175.)

5) Was eine Aktiengesellschaft, die sich bei Kommanditgesellschaften als Kommanditistin betheiligt, in der Bildung der Spezialreserve für „Kommanditen“ (Spezialreservefonds) zuführt, ist „Rücklage“ zu einem Reservefonds im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes v. 24. Juni 1891, soweit es sich nicht etwa um eine Werthverminderung von Vermögensobjekten handelt. (Urth. d. OVG. v. 27. Febr. 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 200.)

6) Der dem persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien aus deren Unternehmen zufließende Präzipualgewinnantheil unterliegt der Besteuerung seitens der Wohnsitzgemeinde, nicht der Betriebsgemeinde. (Urth. d. OVG. v. 14. März 1893, Entsch. Bd. XXIV S. 40.)

7) Der von einer Aktiengesellschaft bezw. einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Ausgabe neuer Aktien erzielte sogenannte Agiogewinn bildet einen Theil des steuerpflichtigen Einkommens. (Urth. d. OVG. v. 27. März, Entsch. in StSt. Bd. I S. 292.)

8) Eine in der Bilanz enthaltene Abschreibung darf nicht deshalb verworfen werden, weil sie bei der Inventuraufnahme noch nicht berücksichtigt ist. Die rechtsgültige Aufstellung der Bilanz erfolgt durch die Genehmigung der Generalversammlung. (Urth. d. OVG. v. 27, Febr. 1893, Entsch. StSt. Bd. I S. 196.)

9) Zur Tilgung von Schulden verwendete Beträge sind dem steuerpflichtigen Einkommen nur zuzurechnen, wenn diese Beträge den Ueberschüssen entnommen sind. (Urth. d. OVG. v. 27. Febr. 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 206.)

10) Entnahmen aus dem Extrareservefonds zur Deckung für Kursverluste an dem Effektenbesitz sind nicht zum steuerpflichtigen Einkommen der Aktiengesellschaft zu rechnen. (Urth. d. OVG. v. 28. Febr. 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 210.)

11) Bei einer Aktiengesellschaft besteht zwischen Kapitals- und sonstigen Verlusten in der Regel kein Unterschied. Fonds, welche lediglich zur Deckung eines möglichen und befürchteten Verlustes im Allgemeinen dienen, sind lediglich Reservefonds und nicht abzuschreiben. Delkrederefonds dienen dazu, eine bereits eingetretene oder auch nur veranschlagte Werthminderung von einer voll eingestellten ausstehenden Forderung auszugleichen. (Urth. d. OVG. v. 6. März 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 241.)

12) Zur Tilgung des Grundkapitals verwendete Ueberschüsse dürfen nicht außer Ansatz bleiben. Abschreibungen auf den Werth zeitlich begrenzter Unternehmungen zum Zwecke der Amortisation des angelegten Kapitals sind an sich nicht gestattet. (Urth. d OVG. v. 13. März 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 266.)

13) Außerordentliche über das Maß der regelmäßigen Absetzung hinausgehende Abschreibungen zum Zwecke der Bewerthung von Vermögensstücken, sowie ebensolche Rücklagen zur Ausgleichung möglicher Verluste an unsicheren Forderungen sind nicht zu berücksichtigen. (Urth. d. OVG. v. 20. März 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 285.)

14) Der Besteuerung unterliegen nicht alle Ueberschüsse der Aktiengesellschaften u. s. w., sondern nur solche, welche vertheilt oder zu einem der im Gesetze speziell angegebenen Zwecke verwendet worden sind. Die zur Tilgung einer Unterbilanz aus Vorjahren dienenden Beträge sind nicht anzurechnen. (Urth. d. OVG. v. 27. März 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 288.)

15) Die Besteuerungsfähigkeit von Zuschüssen eines Dritten in die Kasse einer Aktiengesellschaft ist abhängig von dem Rechtsver-

hältnisse, durch welches die Zuschüsse veranlaßt worden sind. (Urth. d. OVG. v. 10. April 1893, Entsch. in StSt. Bd. I S. 343.)

§. 4. Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen[1]) gilt der nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 449) und 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 465) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben ermittelte (beziehungsweise zu ermittelnde) Ueberschuss abzüglich der Eisenbahnabgabe, mit der Massgabe, dass bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmässigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die sich darnach ergebenden abgabepflichtigen Beträge sind von den Staatsaufsichtsbehörden[2]) alljährlich[3]) durch Resolut endgültig[4]) festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

[1]) Zu den Privateisenbahnunternehmungen gehören auch diejenigen inländischen Bahnen, welche sich im Betriebe eines auswärtigen Staates befinden. (Urth. d. OVG. v. 22. März 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 79.)

Eine Station ist ein Haltepunkt, an welchem durch die Annahme von Gütern oder von Personen und Gütern für Rechnung der Eisenbahn-Transportgeschäfte abgeschlossen werden können. (Urth. d. OVG. v. 22. März 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 79.)

Pferdebahnen gehören nicht zu den Eisenbahnunternehmungen. (Urth. d. OVG. v. 13. Mai 1891, Entsch. Bd. XXII S. 121.)

[2]) Als Staatsaufsichtsbehörde fungirt in erster Instanz das Eisenbahnkommissariat, in zweiter Instanz der Ressortminister. (Urth. d. OVG. v. 22. März 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 79.)

[3]) Nach Maßgabe des dem Steuerjahre vorhergehenden Rechnungsjahres, nicht nach dem dreijährigen Durchschnitt.

[4]) d. h. unter Vorbehalt der Beschwerde an den Ressortminister.

§. 5. Die gesammten Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen sind als eine abgabepflichtige Unternehmung anzusehen.

Als Reineinkommen[1]) gilt der rechnungsmässige Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben mit der Massgabe, dass unter die Ausgaben eine $3^1/_2$ prozentige Verzinsung des Anlage- beziehungsweise Erwerbs-Kapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist. Der sich darnach ergebende abgabepflichtige Gesammtbetrag[2]) ist durch Resolut[3]) des Ressortministers alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

[1]) Das für die Einkommenbesteuerung zu ermittelnde Reineinkommen wird durch den rechnungsmäßigen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Vorjahres dargestellt und das Steuerobjekt des laufenden Jahres regelmäßig im Oktober oder November bekannt gemacht. (Urth. d. OVG. v. 3. März 1891, Entsch. Bd. XX S. 1.)

[2]) Der § 5 regelt für die fiskalischen Steuerobjekte die Konstituirung des steuerpflichtigen Einkommens, stellt gewisse gesetzliche Fiktionen fest und schließt insoweit jegliche Schätzung aus, also auch eine etwaige subsidiäre Anwendung der im § 3 bestimmten Einschätzungsgrundsätze. (Urth. d. OVG. v. 22. Sept. 1891, Entsch. Bd. XXI S. 61.)

[3]) Die erfolgte Feststellung des Ministers ist eine endgültige, dergestalt, daß dagegen Einwendungen der Betheiligten und Nachprüfungen von irgend welcher Stelle aus unstatthaft sind. (Urth. d. OVG. v. 25. Nov. 1890, Entsch. Bd. XX S. 29.)

§ 6 fällt weg, weil der Staatsfiskus von der Kreisbesteuerung des Einkommens aus den fiskalischen Domänen und Forsten befreit ist.

B. Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

§. 7. Die Vertheilung des der Einkommensbesteuerung nach §. 1 unterliegenden Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere

Gemeinden erstreckenden[1]) Gewerbe-,[2]) Bergbau- oder Eisenbahnunternehmung erfolgt, insofern nicht zwischen den betheiligten Gemeinden und dem Abgabepflichtigen ein anderweiter Vertheilungsmassstab vereinbart ist,[3]) in der Weise, dass

a) bei Versicherungs-,[4]) Bank- und Kreditgeschäften[5]) derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesammtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil jenes Einkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältniss der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme vertheilt,[6])

b) in den übrigen Fällen[7]) das Verhältniss der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen einschliesslich der Tantieme des Verwaltungs- und Betriebspersonals zu Grunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen[8]) kommen jedoch die Gehälter, Tantiemen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Drittheilen ihrer Beträge zum Ansatz. Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station u. s. w., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so beschliessen über die Vertheilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station u. s. w. erwachsenden Kommunallasten die Verwaltungsbeschlussbehörden, in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz an Stelle des Kreisausschusses, beziehungsweise Bezirksausschusses bis zum Inkrafttreten des Ge-

setzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) die Kommunalaufsichtsbehörden.

In den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, oder eine, beziehungsweise mehrere, aber nicht alle Gemeinden dem Geltungsbereiche des bezeichneten Gesetzes angehören, bestimmt der Minister des Innern die Behörde, die zu beschliessen hat.

Gegen die Beschlüsse der vorbezeichneten Behörden steht den Betheiligten nach Massgabe der einschlägigen Gesetze die Beschwerde zu.

c) Bei den Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen[9]) soll vom 1. April 1886 ab auf fünf Jahre die Hälfte, und auf weitere fünf Jahre ein Drittheil des gesammten nach §. 5 abgabepflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 abgabeberechtigt[10]) waren und dieses Recht thatsächlich ausgeübt haben, zur Vertheilung nach Verhältniss der im Durchschnitte der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen werden; der Ueberrest wird nach den vorstehend unter b angegebenen Grundsätzen auf sämmtliche nach diesem Gesetz §§. 1 und 2 berechtigte Gemeinden vertheilt.[11])

Nach Ablauf der bezeichneten zehn Jahre erfolgt die Vertheilung nach den Grundsätzen unter b bei allen abgabeberechtigten Gemeinden.

[1]) Eines über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Grundbesitzes geschieht keine Erwähnung, weil das Einkommen aus Grundbesitz das Steuerobjekt der Belegenheitsgemeinde bildet und stets nur eine Belegenheitsgemeinde in Frage kommen kann. (Urth. d. OVG. v. 17. Sept. 1887, Entsch. Bd. XV S. 194.)

Auch wenn ein einheitlicher Gewerbebetrieb, welcher sich in einer Anzahl gesonderter Betriebsstätten über mehrere Gemeinden ausdehnt, in Konkurrenz tritt mit dem Falle, daß sich zugleich eine jener Betriebsstätten über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, muß das Beschlußverfahren im § 7b vorhergehen. (Urth. d. OVG. v. 21. Febr. 1888, Entsch. Bd. XVI S. 120.)

[2]) Die Besteuerung des gewerblichen Einkommens einer physischen Person, welche aus mehreren von ihr theils selbstständig, theils in sich zusammenhängend in verschiedenen Gemeinden außerhalb ihres Wohnsitzes betriebenen Unternehmungen gewonnen wird, muß selbstständig geschätzt und das so geschätzte Einkommen nach dem Verhältnisse des dreijährigen Durchschnitts der Lohnausgabe vertheilt werden. (Urth. d. OVG. v. 14. April 1888, Entsch. Bd. XVI S. 210.)

[3]) §§ 7 ff lassen eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden und den Abgabenpflichtigen zu, und machen den Letzteren die Vorlegung des Vertheilungsplanes zur Pflicht, wobei es ihnen unbenommen bleibt, nicht nur die Gehälter und Löhne, sondern auch das Reineinkommen anzugeben und dessen Vertheilung zu entwerfen. (Urth. d. OVG. v. 4. März 1887, Entsch. Bd. XIV. S. 137.)

Auf den Umfang des den Preußischen Gemeinden zustehenden Besteuerungsrechtes sind die Vorschriften des gegen die Doppelsteuerung gerichteten Reichsgesetzes v. 13. Mai 1870 ohne Einfluß. (Urth. d. OVG. v. 13. Sept. 1887, Entsch. Bd. XV. S. 98.)

Eine anderweite Vereinbarung ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Betheiligten bezw. eines derselben herbeizuführen. (Erl. d. M. d. J. v. 19. Okt. 1889.)

[4]) Die Zinsen des Reservefonds einer Versicherungsgesellschaft gehören dem auf sämmtliche steuerberechtigte Gemeinden zu vertheilenden gewerblichen Reinertrage an und kommen als Sondereinnahmen der Gemeinde, in welcher sie eingehen, nur dadurch zur Geltung, daß sie bei Ermittelung der dortigen Bruttoeinnahmen in Rechnung zu bringen sind. (Urth. d. OVG. v. 3. Mai 1887, Entsch. Bd. XV S. 103.)

Die in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahmen entscheiden. Die Einnahmen und Rückversicherungen werden nicht

schon durch den Gewerbebetrieb des Versicherers an sich, sondern erst dadurch erzielt, daß er Rückversicherungen nimmt und die bezüglichen Verträge abschließt. (Urth. d. OVG. v. 2. April 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 92. cfr. Urth. d. OVG. v. 26. März 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 124.)

Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind nicht gemeindesteuerpflichtig.

Wenn eine Agentur nur für einen bestimmten Zweig des Versicherungsgeschäftes zum selbstständigen Abschlusse von Geschäften bevollmächtigt ist, so hat die betreffende Gemeinde nur Anspruch auf Heranziehung der Prämieneinnahmen aus diesem Zweige. (Erl. d. Min. d. J. v. 2. Sept. 1879.)

Bei Heranziehung einer Versicherungsgesellschaft zur Kommunaleinkommensteuer ist es gleichgültig, ob die Gesellschaft ihre Geschäfte von einer im Inlande oder im Auslande belegenen Hauptniederlassung aus betreibt. Dem entsprechend ist der Präzipualbeitrag von 10 pCt. zu Gunsten der Sitzgemeinde auch dann zu berücksichtigen, wenn die ausländische Sitzgemeinde nach den dortigen gesetzlichen Vorschriften zu besteuern nicht befugt ist, wogegen andererseits eine in den ausländischen Gemeinden stattfindende Kommunalbesteuerung nicht zu berücksichtigen ist, wenn diese Gemeinde nach den im Inlande bestehenden Vorschriften zu solcher Besteuerung nicht befugt sein würde. (Erl. d. M. d. J. v. 7. März und 5. Mai 1881.)

[5]) Der § 7a findet auch auf Bank- und Kreditgeschäfte Anwendung, welche von physischen Personen, sei es im eigenen Namen, sei es in Form einer Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft, betrieben werden.

[6]) Die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommensantheils einer von mehreren Gemeinden, über welche sich ein Gewerbebetrieb erstreckt, in welcher ein nicht unter § 7a des Gesetzes vom 27. Juli 1885 fallender Betrieb erst mit dem Steuerjahre oder innerhalb desselben begonnen worden ist, geschieht durch Schätzung. (Urth. d. OVG. v. 25. Nov. 1890, Entsch. Bd. XX S. 29.)

Das Vorhandensein einer Zweigniederlassung neben einer Hauptniederlassung schließt die Behandlung des an beiden Orten durch-

geführten Betriebes als eines sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbebetriebes nicht blos nicht aus, sondern bildet eine der Voraussetzungen für das Bestehen einer solchen und für die Abgrenzung des Kreises der zur Theilnahme an dessen Erträgen berechtigten Gemeinden. (Urth. d. OVG. v. 9. Juni 1891, Entsch. Bd. XXI S. 64.)

Das Einkommen aus einem erst im Laufe des Steuerjahres begonnenen Gewerbebetriebe wird durch Schätzung festgestellt. (Urth. d. OVG. v. 7. Okt. 1292, Entsch. Bd. XXIV S. 50.)

Die Vertheilung erfolgt, wenn sie zwischen einer Stadtgemeinde von mehr als 10000 Einwohnern und einer Landgemeinde desselben Kreises zu bewirken ist, durch die Regierung, wenn sie zwischen Landgemeinden desselben Kreises zu bewirken ist, durch den Landrath, liegen die Gemeinden in verschiedenen Kreisen, so hat die Regierung den Landrath zu bestimmen, welcher wegen der Vertheilung in erster Instanz beschließen soll. (Erl. d. M. d. J. v. 25. Nov. 1887, MBl. 1888 S. 43.)

Die Sitzgemeinde erhält ein Präzipuum von 10 pCt., sie hat aber kein Recht, außerdem das Einkommen der Gesellschaft zu besteuern, welches in auswärtigen Gemeinden mit einer Agentur erworben, von den Gemeinden aber nicht einer Kommunalbesteuerung unterworfen wird. Ob die betreffenden Gemeinden im In- oder Auslande belegen sind, ist gleichgültig. (Erl. d. M. d. J. v. 4. Dez. 1880, MBl. 1881 S. 8.)

[7]) Die Feststellung der den Gemeinden zur Besteuerung zufallenden Quote des Einkommens einer an sich besteuerungsfähigen nicht physischen Person erfolgt, wenn sich deren unter § 7 b des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 fallender Gewerbebetrieb außer in Preußischen Gemeinden auch in solchen, die Zahlung von Gehältern und Löhnen bedingenden Betriebsstätten u. s. w. vollzieht, die theils in Preußischen Gutsbezirken, theils im Auslande belegen sind, nach dem Maßstabe des in ihnen gewonnenen Einkommens. (Urth. d. OVG. v. 24. Oktober 1890, Entsch. Bd. XX S. 25.)

[8]) Die Feststellung der einer Gemeinde zur Besteuerung zufallenden Quote des Einkommens des Staatsfiskus aus Eisenbahnbetrieb erfolgt analog den Vorschriften des § 7, wenn die in ihrem

schon durch den Gewerbebetrieb des Versicherers an sich, sondern erst dadurch erzielt, daß er Rückversicherungen nimmt und die bezüglichen Verträge abschließt. (Urth. d. OVG. v. 2. April 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 92. cfr. Urth. d. OVG. v. 26. März 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 124.)

Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind nicht gemeindesteuerpflichtig.

Wenn eine Agentur nur für einen bestimmten Zweig des Versicherungsgeschäftes zum selbstständigen Abschlusse von Geschäften bevollmächtigt ist, so hat die betreffende Gemeinde nur Anspruch auf Heranziehung der Prämieneinnahmen aus diesem Zweige. (Erl. d. Min. d. J. v. 2. Sept. 1879.)

Bei Heranziehung einer Versicherungsgesellschaft zur Kommunaleinkommensteuer ist es gleichgültig, ob die Gesellschaft ihre Geschäfte von einer im Inlande oder im Auslande belegenen Hauptniederlassung aus betreibt. Dem entsprechend ist der Präzipualbeitrag von 10 pCt. zu Gunsten der Sitzgemeinde auch dann zu berücksichtigen, wenn die ausländische Sitzgemeinde nach den dortigen gesetzlichen Vorschriften zu besteuern nicht befugt ist, wogegen andererseits eine in den ausländischen Gemeinden stattfindende Kommunalbesteuerung nicht zu berücksichtigen ist, wenn diese Gemeinde nach den im Inlande bestehenden Vorschriften zu solcher Besteuerung nicht befugt sein würde. (Erl. d. M. d. J. v. 7. März und 5. Mai 1881.)

[5]) Der § 7a findet auch auf Bank- und Kreditgeschäfte Anwendung, welche von physischen Personen, sei es im eigenen Namen, sei es in Form einer Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft, betrieben werden.

[6]) Die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommensantheils einer von mehreren Gemeinden, über welche sich ein Gewerbebetrieb erstreckt, in welcher ein nicht unter § 7a des Gesetzes vom 27. Juli 1885 fallender Betrieb erst mit dem Steuerjahre oder innerhalb desselben begonnen worden ist, geschieht durch Schätzung. (Urth. d. OVG. v. 25. Nov. 1890, Entsch. Bd. XX S. 29.)

Das Vorhandensein einer Zweigniederlassung neben einer Hauptniederlassung schließt die Behandlung des an beiden Orten durch-

geführten Betriebes als eines sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbebetriebes nicht blos nicht aus, sondern bildet eine der Voraussetzungen für das Bestehen einer solchen und für die Abgrenzung des Kreises der zur Theilnahme an dessen Erträgen berechtigten Gemeinden. (Urth. d. OVG. v. 9. Juni 1891, Entsch. Bd. XXI S. 64.)

Das Einkommen aus einem erst im Laufe des Steuerjahres begonnenen Gewerbebetriebe wird durch Schätzung festgestellt. (Urth. d. OVG. v. 7. Okt. 1292, Entsch. Bd. XXIV S. 50.)

Die Vertheilung erfolgt, wenn sie zwischen einer Stadtgemeinde von mehr als 10000 Einwohnern und einer Landgemeinde desselben Kreises zu bewirken ist, durch die Regierung, wenn sie zwischen Landgemeinden desselben Kreises zu bewirken ist, durch den Landrath, liegen die Gemeinden in verschiedenen Kreisen, so hat die Regierung den Landrath zu bestimmen, welcher wegen der Vertheilung in erster Instanz beschließen soll. (Erl. d. M. d. J. v. 25. Nov. 1887, MBl. 1888 S. 43.)

Die Sitzgemeinde erhält ein Präzipuum von 10 pCt., sie hat aber kein Recht, außerdem das Einkommen der Gesellschaft zu besteuern, welches in auswärtigen Gemeinden mit einer Agentur erworben, von den Gemeinden aber nicht einer Kommunalbesteuerung unterworfen wird. Ob die betreffenden Gemeinden im In- oder Auslande belegen sind, ist gleichgültig. (Erl. d. M. d. J. v. 4. Dez. 1880, MBl. 1881 S. 8.)

[7]) Die Feststellung der den Gemeinden zur Besteuerung zufallenden Quote des Einkommens einer an sich besteuerungsfähigen nicht physischen Person erfolgt, wenn sich deren unter § 7 b des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 fallender Gewerbebetrieb außer in Preußischen Gemeinden auch in solchen, die Zahlung von Gehältern und Löhnen bedingenden Betriebsstätten u. s. w. vollzieht, die theils in Preußischen Gutsbezirken, theils im Auslande belegen sind, nach dem Maßstabe des in ihnen gewonnenen Einkommens. (Urth. d. OVG. v. 24. Oktober 1890, Entsch. Bd. XX S. 25.)

[8]) Die Feststellung der einer Gemeinde zur Besteuerung zufallenden Quote des Einkommens des Staatsfiskus aus Eisenbahnbetrieb erfolgt analog den Vorschriften des § 7, wenn die in ihrem

Bezirke belegene Betriebsstätte (Station) sich zugleich auf einen benachbarten Gutsbezirk erstreckt. (Urth. d. OVG. v. 29. Juni 1891, Entsch. Bd. XXI S. 71.)

Als in der Gemeinde erwachsen sind alle Gehälter anzusehen, welche an Beamte gezahlt werden, die innerhalb der Gemeinde ihr amtliches Domizil haben und alle Löhne, welche für innerhalb des Bezirkes der steuerberechtigten Gemeinde ausgeführten Arbeiten zu zahlen sind.

Unter dem in der Werkstättenverwaltung beschäftigten Personal sind nicht blos die an leitender Stelle fungirenden, sondern alle Personen zu verstehen, welche überhaupt in diesem Betriebe thätig sind.

Der Werth der Dienstwohnungen der Beamten ist in Ansatz zu bringen.

Erwachsen sind die Gehälter und Löhne in dem den Bezugsberechtigten an sich zukommenden Betrage und gezahlt sind sie den Beamten und Arbeitern auch insoweit, als sie nicht in ihre Hände gelangen, sondern für ihre Rechnung direkt den Kranken- und Pensionskassen zufließen; auch diejenigen Lohntheile und Gehaltstheile sind erwachsen und gezahlt, mit denen der Arbeitgeber berechtigtermaßen Schulden des Arbeiters oder Beamten tilgt. (Urth. d. OVG v. 7. April 1891, Entsch. Bd. XXI S. 80.)

Wenn eine Eisenbahnstation sich über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, so kann auch während des Streitverfahrens noch die den Verwaltungsbehörden zustehende Vertheilung beantragt werden. (Urth. d. OVG. v. 26. Okt. 1887, Entsch. Bd. XV S. 125.)

[9]) Die Bestimmung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 (§ 7c), daß bei der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen während der Jahre 1886/96 eine gewisse Quote des gesammten abgabepflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 abgabeberechtigt waren u. s. w., findet auf die Besteuerung seitens der Kreise keine Anwendung. (Urth. d. OVG. v. 24. Jan. 1888, Entsch. Bd. XVI S. 34).

[10]) Abgabeberechtigt sind alle diejenigen Gemeinden, welchen die vor dem 1. April 1880 geltende Gesetzgebung die Abgabeberechtigung grundsätzlich gewährt.

Unter die thatsächliche Ausübung des Rechts fallen alle diejenigen Handlungen, welche dazu dienen, das gesetzlich gewährte Abgabenrecht in Wirksamkeit zu setzen, also nicht blos die schließliche Heranziehung, sondern auch alle dazu erforderlichen vorbereitenden Schritte, insbesondere die Beschlußfassung der Gemeindeorgane, die Bestätigung der Beschlüsse, die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens. (Urth. d. OVG. vom 27. April 1888, Entsch. Bd. XVI S. 127).

Diejenigen Reinerträge sollen berücksichtigt werden, welche thatsächlich von der Gemeindesteuer getroffen sind. (Urth. d. OVG. v. 6. März 1888, Entsch. Bd. XVI S. 132.)

11) Die Besteuerung eines über mehrere Gemeinden sich erstreckenden, aber einheitlich zur Staats-Gewerbesteuer veranlagten Betriebes nach dem Verhältniß dieser Steuer hat im Gebiete des ALR. zur Voraussetzung, daß in der einzelnen Gemeinde eine die Einschätzung des dort sich vollziehenden Betriebstheiles zur Kommunal-Gewerbesteuer regelnder bestätigter Beschluß besteht. (Urth. d. OVG. v. 22. Nov. 1890, Entsch. Bd. XX S. 143.)

Zu den Bruttoeinnahmen gehören bei Versicherungsgesellschaften außer den Prämieneinnahmen noch die Zinsen des Grundkapitals und des Reservefonds, der Gewinn von verkauften oder ausgelooften Werthpapieren, der Agiogewinn bei Emission neuer Aktien, die Erstattungen aus Rückversicherungsverträgen u. s. w. Von diesen Einnahmen sind vorab 10 pCt. der Gemeinde, in welcher sich der Sitz der Gesellschaft befindet, als Steuerobjekt zu überweisen. Diese Ueberweisung einer Präzipualquote findet bei allen Bank- und Kreditgeschäften statt.

Der Ueberrest von 90 pCt des Reineinkommens ist auf die Sitzgemeinde und auf alle diejenigen Preußischen und ausländischen Gemeinden, in welchen sich Zweigniederlassungen oder zum selbstständigen Abschluß von Rechtsgeschäften ermächtigte Agenturen befinden, zum Zwecke der Besteuerung nach Verhältniß der in jeder Gemeinde erzielten Bruttoeinnahme zu vertheilen.

Kreisausschuß bei Landgemeinden, Bezirksausschuß bei Stadtgemeinden oder Stadt- und Landgemeinden. (§§ 57 ff. des LVG.)

Bezirke belegene Betriebsstätte (Station) sich zugleich auf einen benachbarten Gutsbezirk erstreckt. (Urth. d. OVG. v. 29. Juni 1891, Entsch. Bd. XXI S. 71.)

Als in der Gemeinde erwachsen sind alle Gehälter anzusehen, welche an Beamte gezahlt werden, die innerhalb der Gemeinde ihr amtliches Domizil haben und alle Löhne, welche für innerhalb des Bezirkes der steuerberechtigten Gemeinde ausgeführten Arbeiten zu zahlen sind.

Unter dem in der Werkstättenverwaltung beschäftigten Personal sind nicht blos die an leitender Stelle fungirenden, sondern alle Personen zu verstehen, welche überhaupt in diesem Betriebe thätig sind.

Der Werth der Dienstwohnungen der Beamten ist in Ansatz zu bringen.

Erwachsen sind die Gehälter und Löhne in dem den Bezugsberechtigten an sich zukommenden Betrage und gezahlt sind sie den Beamten und Arbeitern auch insoweit, als sie nicht in ihre Hände gelangen, sondern für ihre Rechnung direkt den Kranken- und Pensionskassen zufließen; auch diejenigen Lohntheile und Gehaltstheile sind erwachsen und gezahlt, mit denen der Arbeitgeber berechtigtermaßen Schulden des Arbeiters oder Beamten tilgt. (Urth. d. OVG v. 7. April 1891, Entsch. Bd. XXI S. 80.)

Wenn eine Eisenbahnstation sich über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, so kann auch während des Streitverfahrens noch die den Verwaltungsbehörden zustehende Vertheilung beantragt werden. (Urth. d. OVG. v. 26. Okt. 1887, Entsch. Bd. XV S. 125.)

[9]) Die Bestimmung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 (§ 7 c), daß bei der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen während der Jahre 1886/96 eine gewisse Quote des gesammten abgabepflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 abgabeberechtigt waren u. s. w., findet auf die Besteuerung seitens der Kreise keine Anwendung. (Urth. d. OVG. v. 24. Jan. 1888, Entsch. Bd. XVI S. 34).

[10]) Abgabeberechtigt sind alle diejenigen Gemeinden, welchen die vor dem 1. April 1880 geltende Gesetzgebung die Abgabeberechtigung grundsätzlich gewährt.

Unter die thatsächliche Ausübung des Rechts fallen alle diejenigen Handlungen, welche dazu dienen, das gesetzlich gewährte Abgabenrecht in Wirksamkeit zu setzen, also nicht blos die schließliche Heranziehung, sondern auch alle dazu erforderlichen vorbereitenden Schritte, insbesondere die Beschlußfassung der Gemeindeorgane, die Bestätigung der Beschlüsse, die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens. (Urth. d. OVG. vom 27. April 1888, Entsch. Bd. XVI S. 127).

Diejenigen Reinerträge sollen berücksichtigt werden, welche thatsächlich von der Gemeindesteuer getroffen sind. (Urth. d. OVG. v. 6. März 1888, Entsch. Bd. XVI S. 132.)

11) Die Besteuerung eines über mehrere Gemeinden sich erstreckenden, aber einheitlich zur Staats-Gewerbesteuer veranlagten Betriebes nach dem Verhältniß dieser Steuer hat im Gebiete des ALR. zur Voraussetzung, daß in der einzelnen Gemeinde eine die Einschätzung des dort sich vollziehenden Betriebstheiles zur Kommunal-Gewerbesteuer regelnder bestätigter Beschluß besteht. (Urth. d. OVG. v. 22. Nov. 1890, Entsch. Bd. XX S. 143.)

Zu den Bruttoeinnahmen gehören bei Versicherungsgesellschaften außer den Prämieneinnahmen noch die Zinsen des Grundkapitals und des Reservefonds, der Gewinn von verkauften oder ausgelooften Werthpapieren, der Agiogewinn bei Emission neuer Aktien, die Erstattungen aus Rückversicherungsverträgen u. s. w. Von diesen Einnahmen sind vorab 10 pCt. der Gemeinde, in welcher sich der Sitz der Gesellschaft befindet, als Steuerobjekt zu überweisen. Diese Ueberweisung einer Präzipualquote findet bei allen Bank- und Kreditgeschäften statt.

Der Ueberrest von 90 pCt des Reineinkommens ist auf die Sitzgemeinde und auf alle diejenigen Preußischen und ausländischen Gemeinden, in welchen sich Zweigniederlassungen oder zum selbstständigen Abschluß von Rechtsgeschäften ermächtigte Agenturen befinden, zum Zwecke der Besteuerung nach Verhältniß der in jeder Gemeinde erzielten Bruttoeinnahme zu vertheilen.

Kreisausschuß bei Landgemeinden, Bezirkausschuß bei Stadtgemeinden oder Stadt- und Landgemeinden. (§§ 57 ff. des LVG.)

§. 8.[1]) Die Ermittelung der in dem §. 7 gedachten Ausgaben an Löhnen und Gehältern beziehungsweise der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte erfolgt in dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den abgabeberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer beziehungsweise Gesellschaftsvorstande jährlich mitzutheilenden Vertheilungsplans.[2]) Derselbe ist bezüglich der Staatseisenbahnen (§. 5) für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen.

[1]) Der § 8 bezieht sich nicht lediglich auf den Eisenbahnbetrieb, sondern auf alle über mehrere Gemeinden sich erstreckende gewerbliche Unternehmungen; die als Vertheilungsplan bezeichnete Aufstellung soll nur die Angabe des Unternehmers über die Ausgaben an Gehältern und Löhnen bringen, nach denen der Steuergläubiger die Rechnungsfaktoren nach § 7 seinerseits ermittelt, ohne an die Angaben des Unternehmers gebunden zu sein; solche überhaupt zu liefern, besteht nach dem Gesetze kein Zwang, ebensowenig ist der Gemeinde ein Mittel an die Hand gegeben, sich den Plan zu verschaffen. Eine Veranlagung, die ohne materielle Berücksichtigung des Inhaltsplanes gültig vorgenommen werden kann, ist lediglich deshalb, weil der Plan nicht eingesehen worden, nicht gültig. (Urth. d. OVG. v. 26. Mai 1891, Entsch. Bd. XXI S. 97.)

[2]) Der Anspruch, einen Vertheilungsplan gemäß § 8 zu erhalten, steht nur denjenigen Gemeinden zu, welche eines der nach § 2 die Abgabeberechtigung erzeugenden Momente für sich geltend machen können. (Urth. d. OVG. v. 9. Juni 1891, Entsch. Bd. XXI S. 71.)

Der Vertheilungsplan kann, muß aber nicht eine Vertheilung des Einkommens vornehmen, er enthält auch keine absolut bindenden Normen, sondern jeder Steuerberechtigte soll nach dessen Einsicht sich seinen Antheil zu berechnen in Stand gesetzt werden und befugt sein. (Urth. d. OVG. v. 29. Juni 1891, Entsch. Bd. XXI S. 71.)

[3]) Weigert sich der Unternehmer, wiederholter Aufforderung ungeachtet, den Vertheilungsplan mitzutheilen, so tritt Schätzung ein. (Urth. d. OVG. v. 4. März 1887, Entsch. Bd. XIV S. 137.)

§. 9. Bei Einschätzung der nach §. 1 Absatz 3[1]) abgabepflichtigen Personen[2]) zur Einkommensbesteuerung in ihren Wohnsitzgemeinden ist unbeschadet[3]) der Bestimmungen des §. 2 Absatz 2 und 3 derjenige Theil des Gesammteinkommens, welcher aus ausserhalb des Gemeindebezirks belegenem Grundeigenthum oder ausserhalb des Gemeindebezirks stattfindendem Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- beziehungsweise Bergbaubetriebe fliesst, ausser Berechnung zu lassen.[4])

Die Gemeinde, in welcher der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz hat,[5]) ist jedoch, wenn das in ihr steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil des Gesammteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluss ein volles Viertheil des Gesammteinkommens unter entsprechender Verkürzung des der Forensalgemeinde zur Besteuerung zufallenden Einkommenstheils für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Hat der Abgabepflichtige einen mehrfachen Wohnsitz, so ist diese Quote nach Massgabe des §. 11 zu vertheilen.[6])

[1]) Das sind die Forensen.

[2]) Die Bestimmung findet keine Anwendung bei dem Zusammentreffen der Einkommensbesteuerung seitens eines Landkreises und einer für sich einen Kreisverband (Stadtkreis) bildenden Stadt. (Urth. d. OVG. v. 26. April 1887, Entsch. Bd. XII S. 36.)

Die Bestimmung des Kommunalabgabengesetzes v. 27. Juni 1885 (§ 9), daß bei der Einkommensbesteuerung der Forensen (§ 1 Abs. 3) in ihrer Wohnsitzgemeinde der aus außerhalb des Gemeindebezirks stattfindendem Gewerbe- u. s. w. Betriebe fließende Theil des Gesammteinkommens außer Rechnung zu lassen sei, steht zwar denjenigen diesseits wohnenden Gewerbetreibenden, deren Betrieb nur im Auslande stattfindet, nicht zur Seite, läßt aber andrerseits ältere, einer Doppelbesteuerung auch für diesen Fall entgegentretende Bestimmmungen, wie die der Städteordnung für die Rheinprovinz (§ 49), des Gemeindeverfassungsgesetzes für Frankfurt a. M. (§ 69)

unberührt. (Urth. d. OVG. v. 4. Sept. 1880, Entsch. Bd. XVII S. 140.)

[3]) § 9 handelt nur von der Einschätzung physischer Personen. (Urth. d. OVG. v. 24. Juni 1887, Entsch. Bd. XV S. 121.)

[4]) Auch der Nießbrauch an Grundstücken begründet gleich dem Eigenthum die Verpflichtung, als Forense Einkommen aus Grundbesitz zu versteuern. (Urth. d. OVG. v. 30. Januar 1889, Entsch. Bd. XVII S. 249.)

[5]) Die Besteuerung eines über mehrere Landgemeinden sich erstreckenden, aber einheitlich zur Staatsgewerbesteuer veranlagten Betriebes nach dem Verhältniß dieser Steuer hat im Gebiete des ALR. zur Voraussetzung, daß in der einzelnen Gemeinde ein die Einschätzung des dort sich vollziehenden Betriebstheiles zur Kommunal-Gebäudesteuer regelnder bestätigter Beschluß besteht. (Urth. d. OVG. v. 22. Nov. 1890, Entsch. Bd. XX S. 146.)

[6]) Zur Begründung, zum Haben und Beibehalten eines Wohnsitzes gehört der Wille, einen bestimmten Ort zum dauernden Aufenthalt und Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen und außerdem die Verwirklichung dieses Willens durch entsprechende That. (Urth. d. OVG. v. 5. Mai 1887, Entsch. Bd. XV. S. 58.)

Unter den mehreren Gemeinden sind nicht etwa nur solche Wohnsitzgemeinden zu verstehen, in welcher das daselbst steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil beträgt, die Theilung der Quote muß überall da eintreten, wo überhaupt mehrere Wohnsitze vorhanden sind. (Urth. d. OVG. v 15. Nov. 1887, Entsch. Bd. XV S. 66.)

Gleich den Landgemeinden der älteren östlichen Provinzen dürfen auch die Holsteinischen Landgemeinden die ihnen vermöge Wohnsitzes oder Aufenthaltes abgabepflichtigen Personen, einschließlich insbesondere nichtpreußischer Reichsangehörigen, selbst von dem aus ausländischem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe fließenden Einkommen heranziehen. (Urth. d. OVG. v. 21. März 1891, Entsch. Bd. XXI S. 167.)

§. 10. Die Ausführung des §. 9 erfolgt in der Weise, dass das Gesammteinkommen des Abgabepflichtigen zu der Gemeindeabgabe eingeschätzt, und

der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniss des ausser Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesetzt wird.

Der so ermittelte Steuerbetrag ist die unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften auf das Gemeindeeinkommen entfallende Gemeindesteuer.

Die Vertheilung des das Gesammteinkommen treffenden Steuerbetrages auf Wohnsitz- und Forensalgemeinde hat erst, nachdem die Beamtenvorrechte voll zur Geltung gelangt sind, zu erfolgen. (Urth. d. OVG. v. 6. Jan. 1888, Entsch. Bd. XVI S. 144.)

Das aus dem Betriebe einer offenen Handelsgesellschaft einem Gesellschafter kraft des Gesellschaftsvertrages zufließende Einkommen gilt als gewerbliches, gleichviel was über die Art seiner Bemessung und die Stellung des Gesellschafters hinsichtlich der Geschäftsführng und der Vertretung der Gesellschaft vereinbart ist. (Urth. d. OVG. v. 21. Mai 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 101.)

Der nach § 10 zu ermittelnde Kommunalsteuerbetrag von einem Gesammteinkommen, welches zu einem Theile aus außerhalb des Gemeindebezirks belegenem Grundeigenthum oder außerhalb des Gemeindebezirks stattfindendem Betriebe, zum anderen Theile aus sonstigem Einkommen besteht, belastet — soweit nicht § 9 Abs. 2 Anwendung gefunden hat — nur das letztere, da das zum ersteren Theile gehörige Einkommen nach § 9 von der Einkommensbesteuerung in der Wohnsitzgemeinde befreit ist. Der nach § 10 ermittelte Kommunalsteuerbetrag wird, wenn im Steuertarif eine Progression liegt, unter Umständen höher sein, als sich ergeben haben würde, wenn das in der Wohnsitzgemeinde erzielte Einkommen für sich allein zur Kommunaleinkommensteuer veranlagt worden wäre und der sich so ergebenden Erhöhung des Steuerbetrages können auch die Staatsbeamten auf Grund ihres Kommunalsteuer-Privilegiums Widerspruch an und für sich nicht entgegen setzen. Unberührt bleiben muß aber im vorliegenden Falle jenes Privilegium, sowohl in der Richtung, daß nur die Hälfte des Diensteinkommens zur Quotisirung gebracht werden darf, wie hinsichtlich des Maximalbetrages der von dem Diensteinkommen zu entrichtenden Kommunalsteuer. (Erl. d. Min. d. J. v. 29. Okt. 1887, MBl. S. 241.)

unberührt. (Urth. d. OVG. v. 4. Sept. 1880, Entsch. Bd. XVII S. 140.)

[3]) § 9 handelt nur von der Einschätzung physischer Personen. (Urth. d. OVG. v. 24. Juni 1887, Entsch. Bd. XV S. 121.)

[4]) Auch der Nießbrauch an Grundstücken begründet gleich dem Eigenthum die Verpflichtung, als Forense Einkommen aus Grundbesitz zu versteuern. (Urth. d. OVG. v. 30. Januar 1889, Entsch. Bd. XVII S. 249.)

[5]) Die Besteuerung eines über mehrere Landgemeinden sich erstreckenden, aber einheitlich zur Staatsgewerbesteuer veranlagten Betriebes nach dem Verhältniß dieser Steuer hat im Gebiete des ALR. zur Voraussetzung, daß in der einzelnen Gemeinde ein die Einschätzung des dort sich vollziehenden Betriebstheiles zur Kommunal-Gebäudesteuer regelnder bestätigter Beschluß besteht. (Urth. d. OVG. v. 22. Nov. 1890, Entsch. Bd. XX S. 146.)

[6]) Zur Begründung, zum Haben und Beibehalten eines Wohnsitzes gehört der Wille, einen bestimmten Ort zum dauernden Aufenthalt und Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen und außerdem die Verwirklichung dieses Willens durch entsprechende That. (Urth. d. OVG. v. 5. Mai 1887, Entsch. Bd. XV. S. 58.)

Unter den mehreren Gemeinden sind nicht etwa nur solche Wohnsitzgemeinden zu verstehen, in welcher das daselbst steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil beträgt, die Theilung der Quote muß überall da eintreten, wo überhaupt mehrere Wohnsitze vorhanden sind. (Urth. d. OVG. v 15. Nov. 1887, Entsch. Bd. XV S. 66.)

Gleich den Landgemeinden der älteren östlichen Provinzen dürfen auch die Holsteinischen Landgemeinden die ihnen vermöge Wohnsitzes oder Aufenthaltes abgabepflichtigen Personen, einschließlich insbesondere nichtpreußischer Reichsangehörigen, selbst von dem aus ausländischem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe fließenden Einkommen heranziehen. (Urth. d. OVG. v. 21. März 1891, Entsch. Bd. XXI S. 167.)

§. 10. Die Ausführung des §. 9 erfolgt in der Weise, dass das Gesammteinkommen des Abgabepflichtigen zu der Gemeindeabgabe eingeschätzt, und

der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniss des ausser Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesetzt wird.

Der so ermittelte Steuerbetrag ist die unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften auf das Gemeindeeinkommen entfallende Gemeindesteuer.

Die Vertheilung des das Gesammteinkommen treffenden Steuerbetrages auf Wohnsitz- und Forensalgemeinde hat erst, nachdem die Beamtenvorrechte voll zur Geltung gelangt sind, zu erfolgen. (Urth. d. OVG. v. 6. Jan. 1888, Entsch. Bd. XVI S. 144.)

Das aus dem Betriebe einer offenen Handelsgesellschaft einem Gesellschafter kraft des Gesellschaftsvertrages zufließende Einkommen gilt als gewerbliches, gleichviel was über die Art seiner Bemessung und die Stellung des Gesellschafters hinsichtlich der Geschäftsführng und der Vertretung der Gesellschaft vereinbart ist. (Urth. d. OVG. v. 21. Mai 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 101.)

Der nach § 10 zu ermittelnde Kommunalsteuerbetrag von einem Gesammteinkommen, welches zu einem Theile aus außerhalb des Gemeindebezirks belegenem Grundeigenthum oder außerhalb des Gemeindebezirks stattfindendem Betriebe, zum anderen Theile aus sonstigem Einkommen besteht, belastet — soweit nicht § 9 Abs. 2 Anwendung gefunden hat — nur das letztere, da das zum ersteren Theile gehörige Einkommen nach § 9 von der Einkommensbesteuerung in der Wohnsitzgemeinde befreit ist. Der nach § 10 ermittelte Kommunalsteuerbetrag wird, wenn im Steuertarif eine Progression liegt, unter Umständen höher sein, als sich ergeben haben würde, wenn das in der Wohnsitzgemeinde erzielte Einkommen für sich allein zur Kommunaleinkommensteuer veranlagt worden wäre und der sich so ergebenden Erhöhung des Steuerbetrages können auch die Staatsbeamten auf Grund ihres Kommunalsteuer-Privilegiums Widerspruch an und für sich nicht entgegen setzen. Unberührt bleiben muß aber im vorliegenden Falle jenes Privilegium, sowohl in der Richtung, daß nur die Hälfte des Diensteinkommens zur Quotisirung gebracht werden darf, wie hinsichtlich des Maximalbetrages der von dem Diensteinkommen zu entrichtenden Kommunalsteuer. (Erl. d. Min. d. J. v. 29. Okt. 1887, MBl. S. 241.)

§. 11.[1]) Personen, welche wegen eines mehrfachen Wohnsitzes oder eines den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthaltes[2]) in mehreren Gemeinden zu Einkommensteuern beizutragen verpflichtet sind, dürfen in jeder Gemeinde nur von einem der Zahl derselben entsprechenden Bruchtheil ihres Einkommens herangezogen werden, soweit dasselbe nicht aus Grundeigenthum oder aus Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- oder Bergwerksbetrieb fliesst. Doch werden diejenigen Wohnsitzgemeinden, in welchen der Abgabepflichtige beziehungsweise seine Familie sich im Laufe des vorangangenen Jahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten haben, hierbei nicht mitgezählt.[3])

Wenn jedoch in den Gemeinden, in welchen der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz hat, oder in welchen der Abgabepflichtige beziehungsweise seine Familie sich im Laufe des vorangangenen Jahres länger als drei Monate aufgehalten haben,[4]) das in ihnen steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil[5]) des Gesammteinkommens beträgt, so findet die Vorschrift im §. 9 entsprechende Anwendung.

[1]) § 11 setzt Personen voraus, welche in mehreren Gemeinden zu Einkommensteuern beizutragen verpflichtet sind. (Urth. d. OVG. v. 26. April 1887, Entsch. Bd. XV S. 37.)

[2]) Der Aufenthalt stellt sich als ein Zustand dar, in welchem sich die betreffende Person befinden muß. Er verlangt die Begründung eines Aufenthaltsverhältnisses und kann in dieser Beziehung dem Wohnsitze nach einer gewissen Richtung hin an die Seite gesetzt werden. Für die Begründung des Aufenthaltes ist eine zeitweilige Niederlassung erforderlich. Zum Aufenthalt genügt deshalb nicht eine körperliche Anwesenheit in bestimmten Abschnitten des Tages oder auch während des Tages; es muß noch ein Mehreres hinzukommen, die Niederlassung, das Wohnen. (Urth. d. OVG. v. 7. Juni 1887, Entsch. Bd. XV S. 52.)

Ein den Zeitraum von drei Monaten übersteigender Aufenthalt, welcher nicht im Steuerjahre, sondern nur im Vorjahre stattgefunden hat, begründet für sich allein keine Steuerpflicht am Orte des Aufenthaltsortes; Voraussetzung ist das Bestehen der Abgabepflicht. (Urth. d. OVG. v. 17. Mai 1887, Entsch. Bd. XV S. 72.)

[3]) Die zufolge der Vorschrift § 11 Absatz 1 mit dem Thatbestande, daß der Abgabepflichtige oder seine Familie sich im Laufe des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres in der Gemeinde drei Monate oder längere Zeit aufgehalten haben, verbundene Wirkung tritt auch dann ein, wenn der Aufenthalt kein ununterbrochener war. (Urth. d. OVG. v. 23. Jan. 1891, Entsch. Bd. XX S. 100.)

Demjenigen gegenüber, der sich im Steuerjahre länger als drei Monate in einer anderen, als seiner Wohnsitzgemeinde, im vorangegangenen Jahre aber nur in letzterer aufgehalten hat, ist jener Aufenthaltsgemeinde die konkurrirende Besteuerung der Hälfte des Kapitaleinkommens nicht versagt. (Urth. d. OVG. v. 2. Okt. 1891, Entsch. Bd. XXII S. 30.)

Die Einschränkung des Besteuerungsrechts, welche zu Gunsten der wegen mehrfachen Wohnsitzes in mehreren Gemeinden einkommensteuerpflichtigen Personen gesetzlich vorgesehen ist, trifft gegenüber solchen Censiten auch die mit einer ausländischen Gemeinde konkurrirende Preußische Gemeinde. (Urth. d. OVG. v. 24. Mai 1892, Entsch. Bd. XXIII S. 47.)

Das aus ärztlicher Thätigkeit herrührende Einkommen gehört nicht zu dem gewerblichen, also auch nicht zu demjenigen, welches gemäß § 11 für die Besteuerung seitens der Belegenheitsgemeinde reservirt werden muß. (Urth d. OVG. v. 25. Nov. 1892, Entsch. Bd. XXIII S. 40.)

[4]) Der im zweiten Absatz erwähnte Wohnsitz muß ein mit Aufenthalt des Abgabepflichtigen oder seiner Familie von mehr als dreimonatlicher Dauer im Vorjahre verbundener sein. (Urth. d. OVG. v. 7. Dez. 1877, Entsch. Bd. XVIII S. 96.)

[5]) Die Präzipual-Einkommensquote, welche das Gesetz vom 27. Juli 1885 § 11 Abs. 2 den mit anderen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinden konkurrirenden Gemeinden zur Besteuerung für den

Fall zuweist, daß das in ihr steuerpflichtige Einkommen ein Viertheil des Gesammteinkommens nicht erreicht, gebührt auch der Aufenthaltsgemeinde — selbst dann, wenn die konkurrirende Gemeinde keine Preußische ist. (Urth. d. OVG. v. 21. März 1891, Entsch. Bd. XXI S. 167.)

Die Quote wird auf ein Viertheil ausschließlich dann berechnet, wenn es sich nur um eine Wohnsitzgemeinde handelt; in allen Fällen dagegen, in welchen der Abgabepflichtige einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist diese Quote von einem Viertheil nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 zu vertheilen, der Mindestbetrag des der einzelnen Wohnsitzgemeinde auszuwerfenden Einkommenstheiles auf diejenigen Bruchtheile zu bemessen, welcher sich aus einer Division des einen Viertheils durch die Zahl der überhaupt vorhandenen Wohnsitzgemeinden ergiebt. (Urth. d. OVG. v. 15. Nov. 1887, Entsch. Bd. XV S. 66.)

Vom 1. April 1895 tritt das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 mit folgenden Bestimmungen in Kraft:

§. 91. Die bestehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kreis- und Provinzialsteuern bleiben mit folgenden Massgaben unberührt:

4) Insoweit juristische Personen, Gesellschaften u. s. w. zur Entrichtung der in Kreisen oder Provinzen vom Einkommen zu erhebenden Steuern verpflichtet sind oder physische Personen in verschiedenen Kreisen beziehungsweise Provinzen solchen Steuern unterliegen, kommen bei Veranlagung der Pflichtigen die die Gemeindeeinkommensteuer betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung.

Die die Gemeindeeinkommensteuer betreffenden Vorschriften sind enthalten in folgenden Paragraphen:

§. 35. Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe, einschliesslich des Bergbaues, der im §. 33 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften findet nur in den-

jenigen Gemeinden statt, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, beziehungsweise der Gesellschaft, selbstständig abzuschliessen. Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen, einschliesslich der Bergwerke, unterliegt der Besteuerung in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.

§. 45. Als Reineinkommen der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen gilt der rechnungsmässige Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben mit der Massgabe, dass unter die Ausgaben eine $3^1/_2$ prozentige Verzinsung des Anlagebeziehungsweise Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist. Der sich darnach ergebende steuerpflichtige Gesammtbetrag ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 46. Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen gilt der nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 449) und 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 465) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben ermittelte (beziehungsweise zu ermittelnde) Ueberschuss abzüglich

der Eisenbahnabgabe mit der Massgabe, dass bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmässigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die sich danach ergebenden steuerpflichtigen Beträge sind von den mit der Aufsicht über die Privateisenbahnunternehmungen betrauten Staatsbehörden alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Auf Kleinbahnen (Gesetz vom 28. Juli 1892, Gesetz-Samml. S. 225) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 47. Die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Preussische Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung erfolgt, sofern nicht zwischen den betheiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderweiter Massstab vereinbart ist, in der Weise, dass:

a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesammtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil des Gesammteinkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältniss der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme vertheilt,

b) in den übrigen Fällen das Verhältniss der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschliesslich der Tantièmen des Verwaltungs- und Betriebspersonals zu Grunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantièmen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte,

des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritttheilen ihrer Beträge zum Ansatz.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station etc., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Vertheilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station u. s. w. erwachsenen Kommunallasten zu erfolgen.

Bei den Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen wird bis zum 1. April 1896 ein Dritttheil des gesammten, nach §. 36 steuerpflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 steuerberechtigt waren und dieses Recht thatsächlich ausgeübt haben, zur Vertheilung nach Verhältniss der im Durchschnitt der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen. Der Ueberrest wird nach den vorstehend unter b angegebenen Grundsätzen auf sämmtliche nach §§. 33, 35 berechtigte Gemeinden vertheilt. Vom 1. April 1896 ab erfolgt die Vertheilung nach den Grundsätzen unter b bei allen steuerberechtigten Gemeinden.

§. 48. Die Ermittelung der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§. 47) erfolgt in dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den steuerberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer beziehungsweise Gesellschaftsvorstande jährlich mitzutheilenden Vertheilungsplanes.

Derselbe ist bezüglich der Staatseisenbahnen (§. 45) für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen.

§. 49. Bei Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des §. 35, derjenige Theil des Gesammteinkommens, welcher in anderen Preussischen Gemeinden aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschliesslich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschliesslich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§. 33 Nr. 2) gewonnen wird, ausser Berechnung zu lassen. Zu diesem Behufe wird das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniss des ausser Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesetzt.

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil des Gesammteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluss ein volles Viertheil des Gesammteinkommens unter entsprechender Verkürzung des einer oder mehreren Forensalgemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Steht dieser Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchtheil nach Massgabe des §. 50 zu vertheilen.

§. 50. Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staatsgebiets in ihren Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Theil des Einkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschliesslich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschliesslich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§. 33 Nr. 2) fliesst, der

Belegenheits- beziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Theil des Einkommens mehr als drei Viertheile des gesammten Einkommens des Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im §. 49 Absatz 2 dieses Gesetzes sinngemäss zur Anwendung.

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§. 33 Absatz 4), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Im Uebrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz in jeder Preussischen Wohnsitzgemeinde nur von einem der Zahl derselben entsprechenden Bruchtheil ihres Einkommens herangezogen werden. Zu diesem Behufe wird der für das Gesammteinkommen berechnete Steuersatz auf die Wohnsitzgemeinden nach der Zahl derselben gleichmässig vertheilt. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des vorangegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

§. 92. Die Vorschriften der §§. 51, 71 bis 74 finden bei der Kreis- und Provinzialbesteuerung mit nachstehenden Massgaben sinnentsprechende Anwendung:

1) Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise (Stadt- oder Landkreise) unterliegenden Einkommens beschliesst der Bezirksausschuss.

   An Stelle der Frist von vier Wochen tritt eine solche von zwei Monaten.

§. 51. Ist das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen

nach seinen Theilen in mehreren Preussischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im Ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Theile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im Ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnissmässig herabzusetzen (§§. 71 bis 74).

Besitzt der Steuerpflichtige in einer Gemeinde verschiedene Quellen von Einkommen, so sind dieselben für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganzes zu erachten.

§. 71. Ueber die Vertheilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 47 bis 51 in Verbindung mit §§. 33 und 52) beschliesst auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreisausschuss und, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuss nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten.

Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der Steuer (§. 65) seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde ab gerechnet, zu stellen ist, tritt an die Stelle des Einspruches gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der betheiligten Gemeinden (§. 69).

Der Kreis- (Bezirks-) Ausschuss hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallenden

Theil des steuerpflichtigen Einkommens und den von demselben zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des §. 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 dahin zur Anwendung, dass auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuss bestimmt, welcher zu beschliessen hat.

§. 72. Gegen den Beschluss des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses findet binnen einer Frist von 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. In den Fällen, in welchen der §. 58 a. a. O. zur Anwendung kommt, ist für das Verwaltungsstreitverfahren derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschuss zuständig, welcher in Ansehung des Beschlussverfahrens für zuständig erklärt worden war.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich der Beschluss erstreckt, und richtet sich gegen sämmtliche Betheiligte, deren Theilverhältniss durch den von dem Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

§. 73. Wird während schwebenden Beschluss- oder Verwaltungsstreitverfahrens eine weitere Forderung auf Zahlung von Gemeindesteuern in Ansehung des dem Verfahren unterliegenden Einkommens erhoben, so hat der Steuerpflichtige binnen der Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Steuerforderung (§. 65) ab gerechnet, deren Einbeziehung in das schwebende Verfahren bei derjenigen Behörde zu beantragen, bei welcher die Sache anhängig ist. In diesem Verfahren ist

alsdann gleichzeitig auch über die später erhobene Steuerforderung zu beschliessen oder zu entscheiden.

§. 74. Wird nach rechtskräftig entschiedener Sache eine weitere Steuerforderung in Ansehung des Einkommens erhoben, welches den Gegenstand des früheren Verfahrens gebildet hat, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§. 71 bis 73) sinngemässe Anwendung mit der Massgabe, dass derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschuss, welcher in dem ersten Verfahren beschlossen und entschieden hat, auch für das zweite Verfahren zuständig ist, und dass das rechtskräftig festgesetzte Antheilsverhältniss der bei dem ersten Verfahren betheiligt gewesenen Gemeinden in dem zweiten Verfahren nicht mehr geändert, in dem letzteren vielmehr nur noch darüber beschlossen und entschieden werden kann, welchen Betrag die früher aufgetretenen Steuergläubiger dem später aufgetretenen nach dem durch das rechtskräftige Urtheil für sie festgesetzten Antheilsverhältnisse zu erstatten haben.

Befreiung von den Kreisabgaben.

§. 17. (Ostprovinzen.)

Die dem Staate[1]) gehörigen,[2]) zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche[3]) bestimmten[4]) Liegenschaften und Gebäude,[5]) die Königlichen Schlösser, sowie die im §. 4 zu c[6]) und d[7]) des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253), im Artikel I[8]) des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 19) und im §. 3[9]) zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Samml. S. 317),

bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit.[10])

[1]) Bezüglich der dem Reiche zugehörigen Liegenschaften und Gebäude bestimmt der § 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung dienenden Gegenstände vom 25. Mai 1873 (GS. S. 153): Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthum des Reiches befindlichen Gegenstände oder im Eigenthum des Staates befindlichen gleichartigen Gegenstände gleich gestellt.

[2]) Voraussetzung für die Befreiung ist, daß die betreffende Liegenschaft

1) dem Staate gehört,

2) zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt ist. (Urth. d. OVG. v. 15. Dez. 1877, Entsch. Bd. III S. 24.)

[3]) Grundsatz: Das Gesetz will nur die Hauptbestimmung einer solchen Liegenschaft als maßgebend angesehen wissen. Unterliegt in dieser das Grundstück dem öffentlichen Dienste oder Gebrauche, so wird die hierdurch einmal begründete Befreiung nicht dadurch ausgeschlossen, daß nebenher noch eine gewisse andere Nutzung stattfindet, und solche auch dem Besitzer einen mäßigen Reinertrag abwirft. (Urth. d. OVG. v. 3. Jan. 1877, Entsch. Bd. II S. 23.)

[4]) „Bestimmt" heißt: Die Beziehung der Liegenschaft zum öffentlichen Dienst muß keine rein zufällige, keine im Verhältniß zu den sonstigen Beziehungen mehr oder minder untergeordnete sein. Die Befreiung von Kreisabgaben ist geknüpft an die Voraussetzung einer unmittelbaren Bestimmung zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch. (Urth. d. OVG. v. 9. Dez. 1876, Entsch. Bd. I S. 87.)

[5]) Die Gebäude müssen dauernd, unmittelbar und ausschließlich dem öffentlichen Dienste gewidmet sein, so daß ohne sie der betreffende Zweig des öffentlichen Dienstes nicht durchführbar ist. (Urth. d. OVG. v. 4. Nov. 1878, Entsch. Bd. IV S. 63.)

[6]) § 4c. Die den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen,

Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen.

[7]) § 4 d: Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind.

[8]) Art. I: Den nach § 4 c des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer und, nach § 4 c des herzoglich braunschweigischen Gesetzes vom 20. Februar 1875 betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, von der Grundsteuer befreiten Grundstücken sind auch die Deichanlagen der Deichverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gehaltenen Privatdeiche beizuzählen.

[9]) § 3 zu 2. Diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, welche zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen.

(Nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes kommen insbesondere auch die Befreiungen der Dienstgrundstücke und der Dienstwohnungen der Beamten in Fortfall.)

zu 3: Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude,

zu 4: Kirchen, Kapellen und andere zum öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften,

zu 5: Die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom-, Kurat- und Pfarrgeistlichen und sonstigen mit geistlichen Funktionen bekleideten Personen oder mit Korporationsrechten versehenen

Religionsgesellschaften; ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus,

zu 6c Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.

Bei Berathung des Kommunalabgabengesetzes, welches am 1. April 1895 in Kraft tritt, wurde festgestellt, daß nur solche zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken dienende Gebäude, welche einem mit den Rechten der milden Stiftung versehenen Institute angehören, von der Steuer befreit sind.

Weiter wurde dort mit Rücksicht darauf, daß für die vielfach sehr gewinnbringenden ärztlichen Kliniken ein Grund zur Steuerbefreiung nicht vorliegt, vor Krankenhäuser „öffentliche" eingeschaltet. Im Uebrigen wurde anerkannt, daß es sich bei den betreffenden Krankenanstalten wirklich um eine Erwerbsthätigkeit handeln müsse; diese Voraussetzung sei aber nicht ohne Weiteres stets schon in jeder Beanspruchung eines Entgelts für die Verpflegung und Behandlung zu finden.

Speziell mit Beziehung auf die Francke'sche Stiftung in Halle wurde betont, daß die Gebäude, soweit sie unmittelbar den wohlthätigen Zwecken der Anstalt dienten, (unentgeltliche Vertreibung von Bibeln) befreit sein, soweit sie zur Betreibung des Buchhandels dienten, steuerpflichtig sein sollen.

Auch Oekonomiegebäude (z. B. Kuhställe), die zur Erfüllung des milden Zweckes einer Anstalt dienten, blieben frei. Zu den öffentlichen Krankenhäusern werden auch Johanniter- und Malteser-Krankenhäuser gerechnet. (Ber. d. AbgH. S. 30—31.)

[10]) Befreit von den Kreislasten sind z. B.:

a) Die dem Staate gehörigen, zu Dienstwohnungen für die Kgl. Forstbeamten bestimmten Gebäude. (Urth. d. OVG. v. 30. Mai 1876, Entsch. Bd. I S. 40.)

b) Die Artillerieschießplätze, auch wenn ihre Grasnutzung verpachtet ist. (Urth. d. OVG. v. 3. Jan. 1877, Entsch. Bd. II S. 27.)

c) Die Haffe in der Ostsee. (Urth. d. OVG. v. 15. Dez. 1877, Entsch. Bd. II S. 219.)

schon durch den Gewerbebetrieb des Versicherers an sich, sondern erst dadurch erzielt, daß er Rückversicherungen nimmt und die bezüglichen Verträge abschließt. (Urth. d. OVG. v. 2. April 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 92. cfr. Urth. d. OVG. v. 26. März 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 124.)

Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind nicht gemeindesteuerpflichtig.

Wenn eine Agentur nur für einen bestimmten Zweig des Versicherungsgeschäftes zum selbstständigen Abschlusse von Geschäften bevollmächtigt ist, so hat die betreffende Gemeinde nur Anspruch auf Heranziehung der Prämieneinnahmen aus diesem Zweige. (Erl. d. Min. d. J. v. 2. Sept. 1879.)

Bei Heranziehung einer Versicherungsgesellschaft zur Kommunaleinkommensteuer ist es gleichgültig, ob die Gesellschaft ihre Geschäfte von einer im Inlande oder im Auslande belegenen Hauptniederlassung aus betreibt. Dem entsprechend ist der Präzipualbeitrag von 10 pCt. zu Gunsten der Sitzgemeinde auch dann zu berücksichtigen, wenn die ausländische Sitzgemeinde nach den dortigen gesetzlichen Vorschriften zu besteuern nicht befugt ist, wogegen andererseits eine in den ausländischen Gemeinden stattfindende Kommunalbesteuerung nicht zu berücksichtigen ist, wenn diese Gemeinde nach den im Inlande bestehenden Vorschriften zu solcher Besteuerung nicht befugt sein würde. (Erl. d. M. d. J. v. 7. März und 5. Mai 1881.)

[5]) Der § 7a findet auch auf Bank- und Kreditgeschäfte Anwendung, welche von physischen Personen, sei es im eigenen Namen, sei es in Form einer Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft, betrieben werden.

[6]) Die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommensantheils einer von mehreren Gemeinden, über welche sich ein Gewerbebetrieb erstreckt, in welcher ein nicht unter § 7a des Gesetzes vom 27. Juli 1885 fallender Betrieb erst mit dem Steuerjahre oder innerhalb desselben begonnen worden ist, geschieht durch Schätzung. (Urth. d. OVG. v. 25. Nov. 1890, Entsch. Bd. XX S. 29.)

Das Vorhandensein einer Zweigniederlassung neben einer Hauptniederlassung schließt die Behandlung des an beiden Orten durch-

geführten Betriebes als eines sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbebetriebes nicht blos nicht aus, sondern bildet eine der Voraussetzungen für das Bestehen einer solchen und für die Abgrenzung des Kreises der zur Theilnahme an dessen Erträgen berechtigten Gemeinden. (Urth. d. OVG. v. 9. Juni 1891, Entsch. Bd. XXI S. 64.)

Das Einkommen aus einem erst im Laufe des Steuerjahres begonnenen Gewerbebetriebe wird durch Schätzung festgestellt. (Urth. d. OVG. v. 7. Okt. 1292, Entsch. Bd. XXIV S. 50.)

Die Vertheilung erfolgt, wenn sie zwischen einer Stadtgemeinde von mehr als 10000 Einwohnern und einer Landgemeinde desselben Kreises zu bewirken ist, durch die Regierung, wenn sie zwischen Landgemeinden desselben Kreises zu bewirken ist, durch den Landrath, liegen die Gemeinden in verschiedenen Kreisen, so hat die Regierung den Landrath zu bestimmen, welcher wegen der Vertheilung in erster Instanz beschließen soll. (Erl. d. M. d. J. v. 25. Nov. 1887, MBl. 1888 S. 43.)

Die Sitzgemeinde erhält ein Präzipuum von 10 pCt., sie hat aber kein Recht, außerdem das Einkommen der Gesellschaft zu besteuern, welches in auswärtigen Gemeinden mit einer Agentur erworben, von den Gemeinden aber nicht einer Kommunalbesteuerung unterworfen wird. Ob die betreffenden Gemeinden im In- oder Auslande belegen sind, ist gleichgültig. (Erl. d. M. d. J. v. 4. Dez. 1880, MBl. 1881 S. 8.)

7) Die Feststellung der den Gemeinden zur Besteuerung zufallenden Quote des Einkommens einer an sich besteuerungsfähigen nicht physischen Person erfolgt, wenn sich deren unter § 7 b des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 fallender Gewerbebetrieb außer in Preußischen Gemeinden auch in solchen, die Zahlung von Gehältern und Löhnen bedingenden Betriebsstätten u. s. w. vollzieht, die theils in Preußischen Gutsbezirken, theils im Auslande belegen sind, nach dem Maßstabe des in ihnen gewonnenen Einkommens. (Urth. d. OVG. v. 24. Oktober 1890, Entsch. Bd. XX S. 25.)

8) Die Feststellung der einer Gemeinde zur Besteuerung zufallenden Quote des Einkommens des Staatsfiskus aus Eisenbahnbetrieb erfolgt analog den Vorschriften des § 7, wenn die in ihrem

Bezirke belegene Betriebsstätte (Station) sich zugleich auf einen benachbarten Gutsbezirk erstreckt. (Urth. d. OVG. v. 29. Juni 1891, Entsch. Bd. XXI S. 71.)

Als in der Gemeinde erwachsen sind alle Gehälter anzusehen, welche an Beamte gezahlt werden, die innerhalb der Gemeinde ihr amtliches Domizil haben und alle Löhne, welche für innerhalb des Bezirkes der steuerberechtigten Gemeinde ausgeführten Arbeiten zu zahlen sind.

Unter dem in der Werkstättenverwaltung beschäftigten Personal sind nicht blos die an leitender Stelle fungirenden, sondern alle Personen zu verstehen, welche überhaupt in diesem Betriebe thätig sind.

Der Werth der Dienstwohnungen der Beamten ist in Ansatz zu bringen.

Erwachsen sind die Gehälter und Löhne in dem den Bezugsberechtigten an sich zukommenden Betrage und gezahlt sind sie den Beamten und Arbeitern auch insoweit, als sie nicht in ihre Hände gelangen, sondern für ihre Rechnung direkt den Kranken- und Pensionskassen zufließen; auch diejenigen Lohntheile und Gehaltstheile sind erwachsen und gezahlt, mit denen der Arbeitgeber berechtigtermaßen Schulden des Arbeiters oder Beamten tilgt. (Urth. d. OVG v. 7. April 1891, Entsch. Bd. XXI S. 80.)

Wenn eine Eisenbahnstation sich über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, so kann auch während des Streitverfahrens noch die den Verwaltungsbehörden zustehende Vertheilung beantragt werden. (Urth. d. OVG. v. 26. Okt. 1887, Entsch. Bd. XV S. 125.)

[9]) Die Bestimmung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 (§ 7 c), daß bei der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen während der Jahre 1886/96 eine gewisse Quote des gesammten abgabepflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 abgabeberechtigt waren u. s. w., findet auf die Besteuerung seitens der Kreise keine Anwendung. (Urth. d. OVG. v. 24. Jan. 1888, Entsch. Bd. XVI S. 34).

[10]) Abgabeberechtigt sind alle diejenigen Gemeinden, welchen die vor dem 1. April 1880 geltende Gesetzgebung die Abgabeberechtigung grundsätzlich gewährt.

Unter die thatsächliche Ausübung des Rechts fallen alle diejenigen Handlungen, welche dazu dienen, das gesetzlich gewährte Abgabenrecht in Wirksamkeit zu setzen, also nicht blos die schließliche Heranziehung, sondern auch alle dazu erforderlichen vorbereitenden Schritte, insbesondere die Beschlußfassung der Gemeindeorgane, die Bestätigung der Beschlüsse, die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens. (Urth. d. OVG. vom 27. April 1888, Entsch. Bd. XVI S. 127).

Diejenigen Reinerträge sollen berücksichtigt werden, welche thatsächlich von der Gemeindesteuer getroffen sind. (Urth. d. OVG. v. 6. März 1888, Entsch. Bd. XVI S. 132.)

[11]) Die Besteuerung eines über mehrere Gemeinden sich erstreckenden, aber einheitlich zur Staats-Gewerbesteuer veranlagten Betriebes nach dem Verhältniß dieser Steuer hat im Gebiete des ALR. zur Voraussetzung, daß in der einzelnen Gemeinde eine die Einschätzung des dort sich vollziehenden Betriebstheiles zur Kommunal-Gewerbesteuer regelnder bestätigter Beschluß besteht. (Urth. d. OVG. v. 22. Nov. 1890, Entsch. Bd. XX S. 143.)

Zu den Bruttoeinnahmen gehören bei Versicherungsgesellschaften außer den Prämieneinnahmen noch die Zinsen des Grundkapitals und des Reservefonds, der Gewinn von verkauften oder ausgeloosten Werthpapieren, der Agiogewinn bei Emission neuer Aktien, die Erstattungen aus Rückversicherungsverträgen u. s. w. Von diesen Einnahmen sind vorab 10 pCt. der Gemeinde, in welcher sich der Sitz der Gesellschaft befindet, als Steuerobjekt zu überweisen. Diese Ueberweisung einer Präzipualquote findet bei allen Bank- und Kreditgeschäften statt.

Der Ueberrest von 90 pCt des Reineinkommens ist auf die Sitzgemeinde und auf alle diejenigen Preußischen und ausländischen Gemeinden, in welchen sich Zweigniederlassungen oder zum selbstständigen Abschluß von Rechtsgeschäften ermächtigte Agenturen befinden, zum Zwecke der Besteuerung nach Verhältniß der in jeder Gemeinde erzielten Bruttoeinnahme zu vertheilen.

Kreisausschuß bei Landgemeinden, Bezirkausschuß bei Stadtgemeinden oder Stadt- und Landgemeinden. (§§ 57 ff. des LVG.)

Gerichtsvollzieher haben Anspruch auf das Privilegium. (Erl. d. Min. d. J. v. 22. März 1882, MBl. S. 81.)

Den Beamten der nicht unter staatlicher Verwaltung stehenden Privateisenbahngesellschaften werden die Kommunalsteuer-Privilegien der mittelbaren Staatsbeamten nicht zugestanden. (Verf. d. Min. d. F., d. J. u. d. H. v. 25. April 1876, MBl. S. 122.)

7) Das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährt den Beamten bei der Besteuerung in den Gemeinden ein doppeltes Privilegium: einmal soll nach § 2 deren Diensteinkommen nur mit der Hälfte in Ansatz gebracht, andererseits sollen nach § 3 im äußersten Falle an direkten Beiträgen aller Art, und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehältern unter 250 Thaler nicht mehr als 1 pCt., bei Gehältern von 250 bis 500 Thaler nicht mehr als $1^1/_2$ pCt. und bei höheren Gehältern nicht mehr als 2 pCt. des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

8) Die Beiträge der Beamten zu den Bedürfnissen der Gemeinden kommen behufs der Berechnung, ob und in welcher Höhe die Staatsbeamten zu den Kreisabgaben beizutragen haben, in denjenigen Städten, in welchen eine Untervertheilung des Kreisabgabensolls auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach dem für diese Abgaben bestehenden Vertheilungsmaßstabe nicht stattfindet, allein in Ansatz (ohne Kreissteuern); die Art, wie die Beamten zu den Kreislasten als solche beitragen sollen, bestimmt sich allein nach § 18. Dabei sind die neben den Gemeindeabgaben bereiten Kämmereieinnahmen als Deckungsmittel für das Kreisabgabensoll oder für die eigentlichen Gemeindebedürfnisse zu verrechnen. (Urth. d. OVG. v. 24. Nov. 1885, Entsch. Bd. VIII S. 34.)

9) Die jetzige Fassung der KrO. soll außer Zweifel stellen, daß für die Heranziehung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu den Kreisabgaben nicht nur die im § 3, sondern auch die im § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 enthaltenen Steuern maßgebend sind. (Cirkular, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der KrO. v. 26. März 1881, MBl. S. 69.)

Nach § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 genießen das Privilegium aber nur die besoldeten unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf nur vorübergehend im Staatsdienste beschäftigte Personen. (Bescheid d. Min. d. J. v. 6. Februar 1879, MBl. S. 97.)

Auch der zweite Satz im § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822:

Jeder Staatsbeamte aber, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen ständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat,

findet auf die Kreisbesteuerung der Beamten Anwendung. (Urth. d. OVG. v. 13. Nov. 1882, Entsch. Bd. IX S. 30.)

[10]) § 10 lautet: Jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit:

a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener,

b) ebendergleichen Pensionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thalern nicht erreicht,

c) die Sterbe- und Gnadenmonate,

d) alle diejenigen Dienstemolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind,

e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen, ingleichen der auf Invaliditätsgehalt gesetzten Offiziere und

f) diejenigen der Geistlichen und Elementarschullehrer.

[11]) Die Hinterbliebenen der Geistlichen sind in Betreff des sogenannten Gnadenjahres von der Beitragspflicht zu den Kreisabgaben befreit. (Urth. d. OVG. v. 17. März 1885, Entsch. Bd. VII S. 104.)

Das Einkommen der Geistlichen und Elementarschullehrer aus den Dienstländereien ist von den Kreisabgaben befreit, nicht aber das Einkommen der Kirchendiener.

§. 18. (Hannover.)

Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Ele-

mentarschullehrer, sowie die zu den Witthümern[1]) der betreffenden Dienststelle gehörigen Grundstücke gleichfalls von den Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur nach Maßgabe der §§. 4 und 5 der Verordnung vom 23. September 1867[2]) (Gesetz-Samml. S. 1648) und nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnortes nicht bereits das in den gedachten Gesetzesvorschriften bestimmte Maximum erreichen und auch dann nur innerhalb der Grenzen der letzteren. Ebenso findet der §. 1 der Verordnung vom 23. September 1867[3]) auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

[1]) Die Freilassung der Grundstücke, welche zu den Witthümern der Geistlichen u. s. w. gehören, entspricht den Bestimmungen der §§ 2 u. 3 des Hannoverschen Gesetzes v. 5. Juli 1856.

[2]) Nach § 2 der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen v. 23. Sept. 1867 gehören zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung alle, in unmittelbaren Diensten des Staates und der denselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militär- und Hofbeamten, dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehilfen vorübergehend im öffentlichen Dienste beschäftigt waren.

Die §§ 4 u. 5 entsprechen den §§ 2 u. 3 des Ges. v. 11. Juli 1822.

[3]) § 1 entspricht dem § 10 d. Ges. v. 11. Juli 1822 mit folgenden Abweichungen:

Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus der Civilpraxis die Befreiung nicht, dagegen genießen dieselbe auch die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige

Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat, hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter.

§. 18. (Hessen-Nassau.)

Erster Satz, derselbe Wortlaut wie bei I.

Zweiter und dritter Satz, derselbe Wortlaut wie bei II.

§. 18. (Westfalen, Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

§. 18. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei II.

Beschwerden wegen der Veranlagung der Kreisabgaben.

§. 19. (Ostprovinzen.)

Auf Beschwerden und Einsprüche,[1]) betreffend:

1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises,[2])
2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben,[3])

beschließt der Kreisausschuß.[4])

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreisausschusse anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.[5])

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage[6]) bei dem Bezirksausschusse[7])

statt.[8]) Hierbei ist die Zuständigkeit[9]) der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II Allgemeinen Landrechts,[10]) beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges[11]) vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.[12])

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

[1]) Beschwerden und Einsprüche brauchen nicht sofort erschöpfend begründet zu werden; eine nachträgliche Vervollständigung im Verwaltungsstreitverfahren ist zulässig. (Urth. d. OVG. v. 20. Mai 1882, Entsch. Bd. IX S. 82.)

[2]) Die Beschwerden, Einsprüche und Klagen der einzelnen Kreisabgabepflichtigen sind nicht gegen die Gemeinde, sondern gegen den Kreis zu richten. (Urth. d. OVG. v. 9. Mai 1879, Entsch. Bd. V S. 125 u. v. 5. Febr. 1880, Entsch. Bd. VI S. 41.)

[2]) cfr. § 7 Nr. 2.

[3]) Einspruch und Klage gegen die Heranziehung zu den Kreisabgaben können auf die Behauptung der Rechtsungültigkeit eines der Abgabenforderung zu Grunde liegenden bestätigten Kreistagsbeschlusses gestützt werden. (Urth. d. OVG. v. 6. Nov. 1882, Entsch. Bd. IX S. 26.)

[4]) Die Entscheidung muß nicht nur die Grundsätze angeben, nach welchen das Reineinkommen aus dem fraglichen Grundbesitze zum Zwecke der Kreisbesteuerung berechnet werden soll, sondern muß die Höhe dieses Einkommens und damit den Betrag der zu zahlenden Steuer festsetzen. (Urth. d. OVG. v. 16. Mai 1878, Entsch. Bd. II S. 47.)

[5]) Gegenstand des durch § 19 eingeführten Streitverfahrens ist lediglich das Besteuerungsrecht der Korporationen, nicht deren gesammtes Verwaltungsrecht, insbesondere nicht deren Etatsrecht. (Urth. d. OVG. v. 5. Jan. 1878, Entsch. Bd. III S. 42.)

Die Vorschrift des § 19 Abs. 2 findet nur Anwendung auf die im § 10 erwähnten Zuschläge, nicht aber auf die Quoten der im § 15 nach der für die Veranlagung der Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch den Kreisausschuß zu ermittelnden fingirten Prinzipalsätze. (Urth. d. OVG. v. 12. Mai 1888, Entsch. Bd. XVI S. 28.)

Die Rechtsmittel des Einspruches und der Klage gegen eine nach Maßgabe des § 15 vermißte Heranziehung der dort genannten Censiten erleiden keine Einschränkung durch die Satzung, daß Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, unzulässig sind. (Urth. d. OVG. v. 12. Mai 1888, Entsch. Bd. XVI S. 27.)

Daraus, daß in das Kreisabgabensoll für einen selbstständigen Gutsbezirk noch ein Beitrag für einen diesem Bezirke nicht mehr Angehörenden Aufnahme fand, erwächst nicht dem Gutsvorsteher, sondern dem Gutsbesitzer ein Einspruchsrecht. (Urth. d. OVG. v. 25. Sept. 1891, Entsch. Bd. XXI S. 8.)

Die Abführung des für die einzelnen Gemeinden im Ganzen berechneten und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen sowie zur Einziehung überwiesenen Kreisabgabensolls an die Kreise ist gesetzliche Leistung der Gemeinden u. s. w. im Sinne der Zwangsetatisirung.

Die Feststellung der Leistung erfolgt nicht durch den bloßen Beschluß des Kreisausschusses über die Repartition, sondern durch die Ueberweisung des für die einzelne Gemeinde im Ganzen berechneten Kreisabgabensolls an diese zur Einziehung und Abführung im Ganzen. Diese Ueberweisung hat durch den Kreisausschuß zu erfolgen.

Etwaige Reklamationen einzelner Censiten haben nach erfolgter Zahlung auf die Höhe des im Ganzen abzuführenden Steuersolls keinen Einfluß. Ist das abgeführte Geld unterschlagen, so hat die Gemeinde bezw. der Gutsbezirk den Censiten zu befriedigen. (Urth. d. OVG. v. 14. Jan. 1888, Entsch. Bd. XVI S. 20.)

[6]) Durch die Klage kann der Einspruch nicht ersetzt werden, ohne vorgängige Reklamation findet eine Klage nicht statt. (Urth. d. OVG. v. 7. Febr. 1880, Entsch. Bd. VI S. 129.)

[7]) Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. (§ 3 d. ZustG.)

Der Verwaltungsrichter hat in Kreisabgabesachen nicht die Reklamationsbeschwerde des Kreisausschusses zu beseitigen, aufzuheben oder abzuändern, sondern seine Entscheidung auf Abweisung der Klage, Freilassung des Klägers oder Feststellung des Kreisabgabebetrages zu richten. (Urth. d. OVG. v. 19. Mai 1879, Entsch. Bd. V S. 55.)

[8]) Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen für das Zuvielgezahlte und vom Kreise zu Erstattende ist unzulässig. (Urth. d. OVG. v. 4. April 1881, Entsch. Bd. VIII S. 17.)

Der § 19 eröffnet das Verwaltungsstreitverfahren keineswegs für eine Erörterung und Feststellung der Abgabepflichtigkeit im Prinzip, sondern lediglich für den einzelnen Fall der Veranlagung oder Heranziehung. (Urth. d. OVG. v. 9. Dez. 1876, Entsch. Bd. I S. 91.)

[9]) Eine Entscheidung über die Grundsätze der Veranlagung bezw. über die Kreisabgabepflichtigkeit im Allgemeinen, und abgesehen von dem einzelnen Falle der Hebung findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt. (Urth. d. OVG. v. 4 Nov. 1878, Bd. VI S. 66.)

[10]) § 79 Tit. 14 Th. II d. ALR. lautet:

„Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen (nämlich durch Verträge, ausdrückliche Privilegien oder Verjährung) die Befreiung von einer solchen Abgabe (§§ 4—8), oder behauptet er, in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§ 9), so soll er darüber rechtlich gehört werden."

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung von Gemeindesteuern z. B. Hundesteuern findet der Rechtsweg nur dann statt, wenn einer der im § 79 Tit. 14 Th. II d. ALR. gedachten Ausnahmefälle vorliegt. (Urth. d. Gerichtsh. z. Entsch. d. KompKonfl. v. 14. Okt. 1876, MBl. S. 275.)

Die Befreiung aus besonderen Gründen im § 79 bezieht sich nur auf die Befreiung durch Vertrag, Privilegien oder Verjährung; wegen Belastung über Gebühr findet der Rechtsweg nur dann statt, wenn unter den Kontribuenten über die Vertheilung der Ab-

gaben Streit entsteht. (Urth. des Ger. v. 11. Nov. 1876, MBl. S. 276.)

Zu den besonderen Gründen gehört auch das den Staatsbeamten im Ges. v. 11. Juli 1822 § 4 über die Heranziehung derselben zu den Gemeindelasten gegebene Privilegium insofern, daß es zur Eröffnung des Rechtsweges für eine auf Befreiung von einer allgemeinen Abgabe gerichteten Klage eines mehreren, als der bloßen Angabe eines besonderen Grundes, und namentlich nicht erst noch des Nachweises bedarf, daß der für die Befreiung angegebene Grund auch ein wirklich zutreffender sei. Nach diesem Grundsatze ist namentlich über die Frage, inwiefern Staatsbeamte auf Befreiung von Beiträgen zu den Landwehr-Pferdegeldern, welche wie alle übrigen Kriegsbedürfnisse als eine Kreiskommunallast aufzubringen sind, Anspruch machen können, der Rechtsweg zulässig. (Urth. des Ger. v. 29. April 1854, JMBl. S. 379.)

Zu den besonderen Gründen gehört auch eine frühere rechtskräftige Entscheidung.

[11]) § 9 und 10 lauten:

Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§. 36, 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, Gesetz-Samml. von 1817 S. 283; §§. 78, 79 Titel 14 Theil II Allgemeines Landrecht) kann auf Grund der Behauptung, dass die einzelne Forderung bereits getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, dass die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

Die Motive zu diesen Paragraphen lauten:

„Die Sätze, welche auf diesem Gebiete zur Zeit Geltung haben, lassen sich dahin zusammenfassen:

1) Ob eine Forderung, eine Steuer eine allgemeine Anlage im Sinne dieses Gesetzes sei, hat lediglich die Verwaltungsbehörde zu bestimmen.

2) Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen findet kein Prozeß statt, aus welchem Grunde auch immer, der ungesetzlichen Erhebung, der Prägravation oder sonst ein Anspruch gegen den Berechtigten auf Befreiung geltend gemacht werden möchte, mit alleiniger Ausnahme der folgenden Nummer.

3) Behauptet Jemand aus den besonderen Gründen: Vertrag, Privilegien oder ersitzende Verjährung, die Befreiung von einer Abgabe, so soll er darüber rechtlich gehört werden.

4) Behauptet Jemand in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein, so ist hierüber ein Prozeß unter den Kontribuenten, jedoch nur unter diesen zulässig.

[12]) In den Fällen, wo bei Vertheilung allgemeiner Lasten und Abgaben Jemand über die Gebühr belastet zu sein behauptet und deshalb Vergütung von den Verpflichteten verlangt, ist der Rechtsweg zulässig. (Urth. d. Gerichtsh. z. Entsch. d. KompKonfl. v. 29. April 1854, JMBl. S. 347.)

5) Wegen Prägravation bei Gemeindelasten steht Jedem, welcher sich durch zu geringe Belastung eines anderen Kontribuenten beschwert glaubt, die Klage gegen diesen auf entsprechende Erhöhung seiner Beitragspflicht gesetzlich zu. (Präj. d. Obertrib. 2662 v. 15. April 1856, Entsch. Bd. XXXIII S. 142.)

6) Ansprüche gegen den Fiskus auf Erstattung widerrechtlich erhobener Steuern können im Rechtswege nur dann geltend gemacht werden, wenn behauptet wird, daß die gezahlte Steuer keine öffentliche Abgabe, oder daß die Forderung verjährt oder bereits getilgt worden sei. (Urth. d. Gerichtsh. z. Entsch. d. KompKonfl. v. 9. März 1867, JMBl. S. 179.)

Die Frage, ob für die Veranlagung zur Kommunalsteuer das der Staatsklassensteuer zu Grunde gelegte oder das (inzwischen erhöhte) wirkliche Einkommen maßgebend sei, ist von den Verwaltungsbehörden, nicht im Rechtswege zu entscheiden. (Urth. dess. Ger. v. 13. Okt. 1877, MBl. 1876 S. 6.)

Ueberschrift und §. 19. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, nur Absatz 3 statt Verwaltungsgericht: „Verwaltungsgerichtsbehörde" und letzter neuer Absatz:

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. (§. 3 des Gesetzes vom 1. August 1883, Gesetz-Samml. S. 237.)

Ueberschrift und §. 19. Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei II.

Ueberschrift und §. 19. (Schleswig-Holstein.)

Die ersten Absätze ebenso wie bei II; dann letzter Absatz:

Hinsichtlich der Beschwerden über die Beschlüsse des Kreistages in Betreff der Vorausbelastung der Kreisangehörigen einzelner Kreistheile mit einer Quote der Bausumme für den Ausbau von Nebenlandstraßen nach §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1879 (Gesetz-Samml. S. 94) bewendet es bei den dort getroffenen Bestimmungen. Die betreffenden Beschlüsse des Kreistages bedürfen der Bestätigung nach §. 139 Nr. 2 dieses Gesetzes nicht.

Auch der § 79 Tit. 14 Th. II ALR ist im Kreise Herzogthum Lauenburg eingeführt. cfr. § 3 des Gesetzes betreffend die Ausdehnung verschiedener Preußischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg v. 25. Febr. 1878 (GS. S. 97.)

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Febr. 1879, durch welches die Verpflichtung zum Neubau und zur Unterhaltung der ausgebauten Nebenlandstraßen von den früheren Wegedistrikten auf den Kreiskommunalverband übertragen worden ist, kann der Kreis-

tag bei dem Ausbau von Nebenlandstraßen des damaligen Straßenetats die Kreisangehörigen derjenigen Kreistheile mit einer Quote der veranschlagten Bausumme bezw. mit gleichwerthigen Naturalleistungen im Voraus belasten. Beschwerden über betreffende Beschlüsse des Kreistages sind innerhalb einer Frist von 28 Tagen an den Oberpräsidenten zu richten, welcher darüber nach Anhörung des Provinzialausschusses zu entscheiden hat.

Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung empfiehlt sich durch die, in den Wegebaupflichten der Provinz wurzelnden nahen Beziehungen des Provinzialausschusses zu dem Nebenlandstraßenbau in den einzelnen Kreisen. (Begr. S. 56.)

Dritter Abschnitt.

Kreisstatuten und Reglements.

§. 20. (Ostprovinzen.)

Jeder Kreis ist befugt:

1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. 104 Absatz 2,[1]) 108 Absatz 1 und 109[2]), oder das Gesetz auf statutarische Regelung[3]) verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt[4]) ist;
2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen[5]).

[1]) Bezieht sich darauf, daß durch Statut die Zahl der Einwohner, auf welche ein Wahlmann zum Kreistage gewählt werden soll, erhöht werden kann.

[2]) Durch statutenmäßige Anordnung seitens des Kreistages kann ein weiterer Termin als der November jeden Jahres für die Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Kreistagsabgeordneten bestimmt werden.

[3]) cfr. § 51 Nr. 1 Abs. 3. § 116 Nr. 1 u. 6. § 176 Nr. 1 KrO.

[4]) Der Kreistag ist befugt, über den Ort der Kreistagsversammlungen, als einer Angelegenheit, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist, statutarische Anordnungen zu treffen. (Urth. d. OVG. v. 1. Juli 1878, Entsch. Bd. IV S. 1.)

Durch statutarische Anordnung, welche aber der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf, haben viele Kreise sich dazu verstanden, die Hebeammenbezirke ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit zu unterstützen. (Urth. d. OVG. v. 2. Okt. 1886, Entsch. Bd. XIV S. 20.)

Die Einführung von Hundesteuern durch Kreisstatut ist unstatthaft. (MinReskr. v. 11. Jan. 1875, MinBl. S. 43.)

Vom 1. April 1895 ab sind die Kreise nach § 94 des Kommunalabgabengesetzes zur Erhebung einer Hundesteuer von höchstens 5 Mark jährlich befugt. Sie ist durch Steuerordnung, welche der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf, zu regeln und berührt das Recht der Gemeinde auf Erhebung einer Hundesteuer nicht.

[5]) Welche Behörde bestimmt das Organ für die öffentlichen Bekanntmachungen?

Den Kgl. Regierungen ist durch die Allerh. KabO. v. 8. Febr. 1840 und später durch das Ges. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung das Recht beigelegt, zu bestimmen, in welcher Weise kreis- und lokalpolizeiliche Anordnungen zu veröffentlichen sind, und auf dieses Recht gründet sich die Befugniß, ein bestimmtes Blatt als Kreisblatt zu bezeichnen.

Ist der Kreisausschuß befugt, Statuten in anderen Blättern als den Kreisblättern zu veröffentlichen?

Dem Kreisausschusse bleibt es überlassen, außer dem Kreisblatt auch andere Blätter zur Veröffentlichung wichtiger Kreisangelegenheiten, als Kreisstatuten und dergl., zu benutzen. (Ber. d. AbgH. S. 12.)

tag bei dem Ausbau von Nebenlandstraßen des damaligen Straßenetats die Kreisangehörigen derjenigen Kreistheile mit einer Quote der veranschlagten Bausumme bezw. mit gleichwerthigen Naturalleistungen im Voraus belasten. Beschwerden über betreffende Beschlüsse des Kreistages sind innerhalb einer Frist von 28 Tagen an den Oberpräsidenten zu richten, welcher darüber nach Anhörung des Provinzialausschusses zu entscheiden hat.

Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung empfiehlt sich durch die, in den Wegebaupflichten der Provinz wurzelnden nahen Beziehungen des Provinzialausschusses zu dem Nebenlandstraßenbau in den einzelnen Kreisen. (Begr. S. 56.)

Dritter Abschnitt.

Kreisstatuten und Reglements.

§. 20. (Ostprovinzen.)

Jeder Kreis ist befugt:

1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. 104 Absatz 2,[1]) 108 Absatz 1 und 109[2]), oder das Gesetz auf statutarische Regelung[3]) verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt[4]) ist;
2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen[5]).

[1]) Bezieht sich darauf, daß durch Statut die Zahl der Einwohner, auf welche ein Wahlmann zum Kreistage gewählt werden soll, erhöht werden kann.

[2]) Durch statutenmäßige Anordnung seitens des Kreistages kann ein weiterer Termin als der November jeden Jahres für die Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Kreistagsabgeordneten bestimmt werden.

[3]) cfr. § 51 Nr. 1 Abs. 3. § 116 Nr. 1 u. 6. § 176 Nr. 1 KrO.

[4]) Der Kreistag ist befugt, über den Ort der Kreistagsversammlungen, als einer Angelegenheit, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist, statutarische Anordnungen zu treffen. (Urth. d. OVG. v. 1. Juli 1878, Entsch. Bd. IV S. 1.)

Durch statutarische Anordnung, welche aber der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf, haben viele Kreise sich dazu verstanden, die Hebeammenbezirke ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit zu unterstützen. (Urth. d. OVG. v. 2. Okt. 1886, Entsch. Bd. XIV S. 20.)

Die Einführung von Hundesteuern durch Kreisstatut ist unstatthaft. (MinReskr. v. 11. Jan. 1875, MinBl. S. 43.)

Vom 1. April 1895 ab sind die Kreise nach § 94 des Kommunalabgabengesetzes zur Erhebung einer Hundesteuer von höchstens 5 Mark jährlich befugt. Sie ist durch Steuerordnung, welche der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf, zu regeln und berührt das Recht der Gemeinde auf Erhebung einer Hundesteuer nicht.

[5]) Welche Behörde bestimmt das Organ für die öffentlichen Bekanntmachungen?

Den Kgl. Regierungen ist durch die Allerh. KabO. v. 8. Febr. 1840 und später durch das Ges. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung das Recht beigelegt, zu bestimmen, in welcher Weise kreis- und lokalpolizeiliche Anordnungen zu veröffentlichen sind, und auf dieses Recht gründet sich die Befugniß, ein bestimmtes Blatt als Kreisblatt zu bezeichnen.

Ist der Kreisausschuß befugt, Statuten in anderen Blättern als den Kreisblättern zu veröffentlichen?

Dem Kreisausschusse bleibt es überlassen, außer dem Kreisblatt auch andere Blätter zur Veröffentlichung wichtiger Kreisangelegenheiteu, als Kreisstatuten und dergl., zu benutzen. (Ber. d. AbgH. S. 12.)

Ueberschrift und §. 20. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, andere Allegate (§§. 60 Absatz 2, 64 Absatz 1 und 65).

Ueberschrift und §. 20. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, andere Allegate (§§. 61 Absatz 2, 65 Absatz 1 und 66).

Ueberschrift und §. 20. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, andere Allegate (§§. 48 Absatz 2, 52 Absatz 1 und 53).

Ueberschrift und §. 20. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, andere Allegate (§§. 46 Absatz 2, 48 Absatz 3, 52 Absatz 1 und 53).

Ueberschrift und §. 20. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, andere Allegate (§§. 90 Absatz 2, 94 Absatz 1 und 95).

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Gliederung des Kreises.

§. 21. (Ostprovinzen.)

Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4 und 169), zerfallen in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- und Amtsbezirke.

Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Gutsbezirken.[1])

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath,[2]) an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirks der Amtsvorsteher,[3]) an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher.[4]) Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher[5]) die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.[6])

[1]) Instruktion zur Ausführung der drei ersten Abschnitte des zweiten Titels der KrO. v. 20. Sept. 1873.

Die Vorstände der Landgemeinden und Gutsbezirke, der Amts- und Stadtbezirke, sowie die Kreisvorstände (der Kreistag, der Kreisausschuß und der Landrath) üben neben- und übereinander die Gesammtheit der öffentlichen Funktionen, welche das Gesetz den Organen des Kreises überträgt, aus.

Die Gemeinden und Gutsbezirke sind als selbstständige, einander koordinirte Körper hingestellt, und ist in diesem Sinne die Leitung ihrer öffentlichen Angelegenheiten geregelt. Ihre Vereinigung zu stärkeren und wirksameren Verbänden behufs Verwaltung der Polizei- und anderer öffentlichen Angelegenheiten erfolgt durch die Bildung der Amtsbezirke.

Als Vertreter des Staatsinteresses und der gemeinsamen, dauernden Kreisinteressen ist und bleibt der Landrath erster Beamter des Kreises.

[2]) cfr. §§ 74 ff.

[3]) cfr. § 50, §§ 56 ff.

[4]) cfr. §§ 22 ff.

[5]) cfr. §§ 31 ff.

[6]) cfr. §§ 22—45 der KrO. sind durch § 146 der LGO. v. 3. Juli 1891 außer Kraft gesetzt; an ihre Stelle sind getreten der

sechste und siebente Abschnitt (§§ 74 bis 101) und der dritte Titel des zehnten Abschnittes (§§ 122 bis 127).

Ueberschrift derselbe Wortlaut wie bei I.

§. 21. (Hannover.)

Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4 und 101), bestehen aus Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken [1]) (vom Gemeindeverbande ausgenommene selbstständige Besitzungen; [2]) Hannoversches Gesetz vom 28. April 1859 — Hannoversche Gesetz-Samml. S. 389).

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, [3]) an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. [4]) Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher [5]) die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

[1]) Die Gutsbezirke Hannovers decken sich vollkommen mit den Gutsbezirken der östlichen Provinzen, und bezüglich dieser ist es unbestritten, daß nur mit staatlicher Genehmigung die abveräußerten Trennstücke aus dem kommunalen Gutsverbande ausscheiden, dieser Verband auch bei völliger Zerstückelung ohne jene nicht erlischt. (R. v. 27. Okt. 1870, MBl. S. 107.)

[2]) Auch in der Provinz Hannover bedarf es bei der Zerstückelung einer vom Gemeindeverbande ausgenommenen, als selbstständigen Gutsbezirk organisirten Besitzung zu etwaiger Auflösung des Gutsbezirkes eines entsprechenden, dort dem Oberpräsidenten zustehenden staatlichen Aktes, aber auch nur eines solchen. (Urth. d. OVG. v. 3. Mai 1890, Entsch. Bd. XIX S. 152.)

[3]) §§ 22 ff.

[4]) §§ 31 ff.

[5]) §§ 36 ff.

(Hessen-Nassau.)

Ueberschrift derselbe Wortlaut wie bei I.

§. 21.

Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4 und 102), bestehen aus Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken.[1])

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath,[2]) an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Bürgermeister (Schultheiß, Gemeindevorsteher).[3]) Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirkes führt der Gutsvorsteher die dem Bürgermeister [4]) obliegende Verwaltung.

[1]) Im Regierungsbezirk Wiesbaden gab es selbstständige Gutsbezirke überhaupt nicht. Die Möglichkeit der Bildung von solchen ist zwar in der Großherzoglich Hessischen Gesetzgebung vorgesehen; jedoch ist in den an Preußen gekommenen Gebietstheilen von den Bestimmungen kein Gebrauch gemacht worden. Dagegen besteht im Regierungsbezirk Cassel auf Grund des § 5 Abs. 2 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung v. 23. Okt. 1834 eine größere Anzahl selbstständiger Gutsbezirke; deshalb sind die Bestimmungen der KrO. hier aufgenommen.

[2]) §§ 24 ff.

[3]) §§ 34 ff.

Im zweiten Absatze ist statt „Gemeindevorsteher" Bürgermeister gesetzt, weil in dem weitaus größten Theile der Provinz der Ortsvorsteher den Titel „Bürgermeister" führt, und das Wort „Gemeindevorsteher" um so mehr zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte, als im Gebiete der Nassauischen Gemeinde-Ordnung v. 26. Juli 1854 hierunter die Mitglieder des kollegialen Gemeindevorstandes verstanden werden.

In den Landgemeinden des Stadtkreises Frankfurt a. M. heißt der Ortsvorsteher „Schultheiß", und nur in der Gemeinde-Ordnung für die vormals Bayerischen Gebietstheile wird der Ortsvorsteher „Gemeindevorsteher" genannt. Letztere beiden Bezeichnungen sind

daher dem Worte „Bürgermeister" in Klammern beigefügt worden. (Begr. S. 54, 55).

[4]) §§ 37 ff.

§. 22.

Als Stadtgemeinden im Sinne des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) und des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237), sowie des gegenwärtigen Gesetzes sind im Regierungsbezirke Wiesbaden außer Frankfurt a. M. und Bockenheim die nachstehenden Gemeinden [1]) anzusehen:

Biebrich-Mosbach, Biedenkopf, Braubach, Camberg, Caub, Cronberg, Diez, Dillenburg, Eltville, Ems, Friedrichsdorf, Geisenheim, St. Goarshausen, Hachenburg, Hadamar, Haiger, Herborn, Hochheim, Höchst, Hofheim, Homburg, Idstein, Königstein, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Langenschwalbach, Limburg, Lorch, Montabaur, Nassau, Nastätten, Oberursel, Rödelheim, Rüdesheim, Runkel, Usingen, Weilburg, Westerburg und Wiesbaden.

In den Gemeinden Biedenkopf und Rödelheim [2]) ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister und als Gemeindevertretung der Gemeinderath, in der Gemeinde Friedrichsdorf als Gemeindevorstand der Bürgermeister und als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand, und in der zum Regierungsbezirke Cassel gehörigen Stadt Orb als Gemeindevorstand der Magistrat und als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß zu betrachten.

In denjenigen in dem Absatz 1 aufgeführten früher Nassauischen Gemeinden, in welchen zur Zeit ein Bürgerausschuß noch nicht besteht, ist die Einsetzung eines solchen nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 28 und 29 des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau für 1854 S. 166) zu bewirken.[3])

[1]) Hier waren in Erledigung des Vorbehalts im § 22 des Zust.G. diejenigen Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden zu bezeichnen, welche außer Frankfurt a. M. bezw. Bockenheim im Sinne des Tit. IV des Zust.G. als Stadtgemeinden zu betrachten sind.

Sowohl der Nassauischen Gemeindeordnung, wie auch in dem ehemals landgräflich Hessischen Amt Homburg und den ehemals großherzoglich Hessischen Gebietstheilen geltenden Gemeindeverfassungen sind Stadtgemeinden als solche unbekannt. Wenn gleichwohl eine größere Anzahl von Gemeinden die Bezeichnung „Stadt" führt, so beruht das nur zum Theil auf ausdrücklichen Verleihungen der früheren Landesherren.

Vielfach läßt sich die Berechtigung hierzu nicht nachweisen und es kann die äußere Bezeichnung ein Kriterium für die zu treffende Auswahl um so weniger gewähren, als sich unter den sogenannten Städten mehrere ganz unbedeutende Ortschaften mit rein ländlichem Charakter befinden. Ebensowenig erschien es aber thunlich, für den angegebenen Zweck eine bestimmte Bevölkerungsziffer zu Grunde zu legen; diese zu hoch gegriffen, würde zu Unbilligkeiten und Zurücksetzungen führen, oder aber zu niedrig, dann würden Gemeinden mit einfachen ländlichen Verhältnissen in die Kategorie der Städte aufgenommen werden. Deshalb sind die einzelnen Gemeinden individuell ausgesondert.

Bei der vorgenommenen Prüfung haben nur diejenigen größeren Ortschaften Berücksichtigung gefunden, welche nach Bauart, Erwerbs- und Berufsverhältnissen, geschäftlicher und gewerblicher Bedeutung den Charakter wirklicher Städte an sich tragen und zu-

daher dem Worte „Bürgermeister" in Klammern beigefügt worden. (Begr. S. 54, 55).

[4] §§ 37 ff.

§. 22.

Als Stadtgemeinden im Sinne des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) und des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237), sowie des gegenwärtigen Gesetzes sind im Regierungsbezirke Wiesbaden außer Frankfurt a. M. und Bockenheim die nachstehenden Gemeinden[1]) anzusehen:

Biebrich-Mosbach, Biedenkopf, Braubach, Camberg, Caub, Cronberg, Diez, Dillenburg, Eltville, Ems, Friedrichsdorf, Geisenheim, St. Goarshausen, Hachenburg, Hadamar, Haiger, Herborn, Hochheim, Höchst, Hofheim, Homburg, Idstein, Königstein, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Langenschwalbach, Limburg, Lorch, Montabaur, Nassau, Nastätten, Oberursel, Rödelheim, Rüdesheim, Runkel, Usingen, Weilburg, Westerburg und Wiesbaden.

In den Gemeinden Biedenkopf und Rödelheim[2]) ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister und als Gemeindevertretung der Gemeinderath, in der Gemeinde Friedrichsdorf als Gemeindevorstand der Bürgermeister und als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand, und in der zum Regierungsbezirke Cassel gehörigen Stadt Orb als Gemeindevorstand der Magistrat und als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuß zu betrachten.

In denjenigen in dem Absatz 1 aufgeführten früher Nassauischen Gemeinden, in welchen zur Zeit ein Bürgerausschuß noch nicht besteht, ist die Einsetzung eines solchen nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 28 und 29 des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau für 1854 S. 166) zu bewirken.[3])

[1]) Hier waren in Erledigung des Vorbehalts im § 22 des ZustG. diejenigen Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden zu bezeichnen, welche außer Frankfurt a. M. bezw. Bockenheim im Sinne des Tit. IV des Zust.G. als Stadtgemeinden zu betrachten sind.

Sowohl der Nassauischen Gemeindeordnung, wie auch in dem ehemals landgräflich Hessischen Amt Homburg und den ehemals großherzoglich Hessischen Gebietstheilen geltenden Gemeindeverfassungen sind Stadtgemeinden als solche unbekannt. Wenn gleichwohl eine größere Anzahl von Gemeinden die Bezeichnung „Stadt" führt, so beruht das nur zum Theil auf ausdrücklichen Verleihungen der früheren Landesherren.

Vielfach läßt sich die Berechtigung hierzu nicht nachweisen und es kann die äußere Bezeichnung ein Kriterium für die zu treffende Auswahl um so weniger gewähren, als sich unter den sogenannten Städten mehrere ganz unbedeutende Ortschaften mit rein ländlichem Charakter befinden. Ebensowenig erschien es aber thunlich, für den angegebenen Zweck eine bestimmte Bevölkerungsziffer zu Grunde zu legen; diese zu hoch gegriffen, würde zu Unbilligkeiten und Zurücksetzungen führen, oder aber zu niedrig, dann würden Gemeinden mit einfachen ländlichen Verhältnissen in die Kategorie der Städte aufgenommen werden. Deshalb sind die einzelnen Gemeinden individuell ausgesondert.

Bei der vorgenommenen Prüfung haben nur diejenigen größeren Ortschaften Berücksichtigung gefunden, welche nach Bauart, Erwerbs- und Berufsverhältnissen, geschäftlicher und gewerblicher Bedeutung den Charakter wirklicher Städte an sich tragen und zu-

gleich die Elemente besitzen, um den an eine städtische Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen. (Begr. S. 55.)

[2]) Unter den zu Stadtgemeinden erklärten Ortschaften befinden sich auch die vormals großherzoglich Hessischen Gemeinden Rödelheim und Biedenkopf und die ehemals landgräflich Hessische Gemeinde Friedrichsdorf. Da betreffs derselben, ebenso wie bezüglich der Stadtgemeinde Orb im Regierungsbezirke Kassel im § 23 des ZustG. eine Bestimmung darüber fehlt, welche Körperschaft als Gemeindevorstand bezw. als Gemeindevertretung anzusehen ist, so war dieserhalb noch eine besondere Festsetzung zu treffen. (Begr. S. 56.)

[3]) Auch mußte mit Rücksicht darauf, daß durch § 27 der Nassauischen Gemeindeordnung vom 26. Juli 1854 die Gemeinden mit weniger als 1500 Seelen zur Bildung einer gewählten Gemeindevertretung nicht verpflichtet sind, der Tit. IV d. ZustG. aber das Vorhandensein einer solchen voraussetzt, für die Einsetzung eines Bürgerausschusses in den zu Stadtgemeinden erklärten, ehemals Nassauischen Gemeinden mit weniger als 1500 Einwohnern Vorsorge getroffen werden.

Im Uebrigen liegt kein Grund vor, die zu Städten erklärten Gemeinden nur im Sinne des Tit. IV d. ZustG. als solche zu behandeln, dagegen ihnen die sonstigen, den Städten durch die neueren Verwaltungsgesetze eingeräumten Befugnisse vorzubehalten.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 22 hat daher eine hierauf bezügliche Erweiterung erfahren, was namentlich im Hinblick auf die Vorschriften in den §§ 127 ff. d. LVG., ferner betreffs derjenigen Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes, durch welche die Entscheidung in gewissen Angelegenheiten bei Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern dem Magistrat übertragen wird, und endlich in Bezug auf die §§ 4, 11, 45 dieses Gesetzes von Wichtigkeit ist. (Begr. S. 56.)

§. 23.

Soweit in den Gemeindeverfassungsgesetzen eine Ernennung der Bürgermeister und Beigeordneten vorgesehen

ist (vergl. §. 34), steht dieselbe fortan in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Städten dem Regierungspräsidenten zu.

(Westfalen.)

Zweiter Titel.

Von den Bestandtheilen des Kreises, von der Vertretung und Verwaltung derselben und von dem Landrathe.

Ueberschrift abweichend, weil unter den Aemtern des Kreises nach der KrO. v. 13. Dez. 1872 die Dienststellen der Gemeindevorsteher und Amtsvorsteher mit verstanden werden, während in der Provinz Westfalen unter den Aemtern des Kreises die Amtsbezirke und Amtsverbände verstanden zu werden pflegen. (Begr. S. 42.)

Erster Abschnitt.

Von den Bestandtheilen des Kreises.

§. 21.

Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4, 89), umfassen die dazu gehörigen Städte und Amtsbezirke. Die Amtsbezirke umfassen die dazu gehörigen Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke. Den Landgemeinden werden die nach der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 265) verwalteten Städte gleich geachtet, unbeschadet der Bestimmungen in §. 37 dieser Kreisordnung.[1])

Die Verleihung[2]) der Städeordnung an eine Landgemeinde bewirkt deren Umwandelung in eine Stadtgemeinde, ohne daß es einer besonderen Aufnahme in den Stand der Städte bedarf. (§. 1 letzter Satz der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856.)

[1]) Die nach der Landgemeindeordnung verwalteten Städte sollen, wie bisher, in Betreff der Lokalverwaltung wie Landgemeinden angesehen werden. Was die Theilnahme an der Kreisvertretung betrifft, so ist denjenigen von diesen Städten, welche bisher im Stande der Städte auf dem Kreistage vertreten waren, ihre Stellung im Wahlverbande der Städte belassen worden. (Vgl. § 33 — Begr. S. 42.)

[2]) Eine Aufnahme in den Stand der Städte nach Maßgabe der bisherigen Provinzialverfassung (vergl. § 1 am Schlusse, sowie Art III d. Verord. v. 13. Juli 1827) findet nicht mehr statt; die Verleihung der Städteordnung kann daher von diesem Vorgange nicht mehr abhängig gemacht werden. (Begr. S. 42.)

§. 22.

Die Abänderung der Amtsbezirke (§. 7 a. a. O., §. 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883) erfolgt fortan durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

Insoweit sich aus der gegenwärtigen Abgrenzung einzelner Amtsbezirke Unzuträglichkeiten ergeben werden, wird die erforderliche Abänderung von Fall zu Fall im Verwaltungswege zu bewirken sein. Der § 25 Abs. 2 d. ZustG. verordnet in dieser Beziehung, daß es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden haben soll, wonach bei allseitiger Zustimmung der Betheiligten der Oberpräsident, anderenfalls nach Anhörung des Provinziallandtages

tages der König über Abänderung der Amtsbezirke entscheidet. (Begr. S. 42.)

(Rheinprovinz.)

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.

Gliederung des Kreises.

§. 21.

Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4, 89) umfassen die dazu gehörigen Städte und Landbürgermeistereien. Die Landbürgermeistereien umfassen die dazu gehörigen Landgemeinden. Den Landgemeinden werden die nach der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 523) verwalteten Städte gleichgeachtet, unbeschadet der Bestimmungen in §. 37 dieser Kreisordnung.

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinziallandtages die Städteordnung auch anderen als den bisher auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden auf ihren Antrag verliehen werden. (§. 1 Absatz 2 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, Gesetz-Samml. S. 406.)

Der Begriff des Gutsbezirkes ist der Rheinischen Gemeindeverfassung unbekannt. Die ganz vereinzelten Bezirke, welche diese Bezeichnung führen, werden in ihren Kommunalbeziehungen den Gemeinden gleich behandelt, so daß die Erwähnung der Gutsbezirke

bezw. der Erlaß von Vorschriften für dieselben nicht nothwendig erscheint.

Dagegen war in Hinblick auf die Entwicklung, welche eine nicht unbedeutende Anzahl von Landgemeinden genommen hat, Vorsorge dafür zu treffen, daß auch solche zur Zeit nach der Landgemeindeordnung verwalteten Gemeinden, welche auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte nicht vertreten sind, die Annahme der Städteordnung ermöglicht wird, was bisher durch die Vorschrift im § 1 der Städeordnung für die Rheinprovinz v. 18. Mai 1856 ausgeschlossen war. Der Provinziallandtag ist zu hören. (Begr. S. 43.)

§. 22.

Die Abänderung der Landbürgermeistereien (§. 9 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, §. 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883) erfolgt fortan durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

Nach § 9 d. GO. v. 23. Juli 1845 können Abänderungen in der Begrenzung der Bürgermeistereibezirke nur mit Genehmigung des Ministers des Innern auf den mit dem Gutachten des Oberpräsidenten begleiteten Bericht der Regierung erfolgen; die betheiligten Bürgermeistereiversammlungen und die Kreisstände müssen darüber zuvor mit ihrer Erklärung gehört werden. Diese Bestimmung ist modifizirt und mit den analogen Vorschriften für die Veränderung in der Begrenzung der Amtsbezirke in den östlichen Provinzen (§ 6 d. ZustG.) und § 22 d. Westf. KrO. in Uebereinstimmung gebracht. (Begr. S. 43.)

Ueberschrift derselbe Wortlaut wie bei I.

§. 21. (Schleswig-Holstein.)

Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4 und 132), zerfallen in Stadt- und Amtsbezirke.

Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Gutsbezirken.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath,[1]) an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirkes der Amtsvorsteher,[2]) an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher.[3]) Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirkes führt der Gutsvorsteher[4]) die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

[1]) cfr. §§ 66 ff.

[2]) cfr. §§ 48 ff.

[3]) §§ 22 ff.

[4]) §§ 28 ff.

[5]) Die §§ 22 bis 31 und § 41 d. KrO. v. 26. Mai 1888 sind durch § 143 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie v. 3. Juli 1891 in der Provinz Schleswig-Holstein v. 4. Juli 1892 außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten die §§ 74 ff.

(Ostprovinzen.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeindevorsteher- und dem Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke.

Gemeindevorsteher und Schöffen.

§. 22.

Dem Gemeindevorsteher[1]) (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) stehen zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, welche

ihn in den ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.[2])

Wo die Zahl der Schöffen nach den bestehenden Bestimmungen eine größere ist, verbleibt es bei derselben.

Auch kann auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Schöffen durch Beschluß des Kreisausschusses nach Anhörung des Amtsvorstehers vermehrt werden.[3])

[1]) Der Gemeindevorsteher bildet mit den beiden Schöffen nicht ein Kollegium, sondern der Gemeindevorsteher bildet den Gemeindevorstand und die beiden Schöffen sind nur seine Gehilfen bezw. seine Vertreter. (Ber. d. Kom. d. AH. v. 1880—81 S. 10.)

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde im Verwaltungsstreitverfahren gegen dieselbe, ist aber in gewissen Fällen an die Mitwirkung der Schöffen gebunden. (Urth. d. OVG. v. 29. Jan. 1879, Entsch. Bd. V S. 157 und 5. Juni 1880, Entsch. Bd. VI S. 268.)

Die Gemeindevorsteher sind zur Führung von Dienstsiegeln befugt. (Reskr. d. Min. d. J. v. 10. Aug. 1874, MBl. S. 101.)

Diejenigen Gemeinden, in welchen nicht gemäß § 54 Tit. 7 Th. II ALR. die Einsammlungen der Steuern durch den Schulzen erfolgt, haben gemäß § 159 Tit. 6 Th. II ALR. und § 8 des Ges. v. 8. Febr. 1867 einen besonderen, vom Landrath zu bestätigenden Steuererheber zu wählen. (Instr. v. 20. Sept. 1873, MBl. S. 258.)

[2]) Die Vertretung des Gemeindevorstehers braucht nicht durch beide Schöffen zu geschehen, vielmehr ist ein Schöffe zur Vertretung des Gemeindevorstehers berechtigt. (Urth. d. OVG. v. 5. Juni 1880, Entsch. Bd. V S. 268.)

In erster Linie ist zur Vertretung des Gemeindevorstehers der dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste Schöffe berufen. (Urth. d. OVG. v. 5. Juni 1880, Entsch. Bd. V S. 268.)

Ist der Gemeindevorsteher bei einer dienstlichen Angelegenheit mit einem persönlichen Interesse betheiligt, so muß er sich von einem Schöffen vertreten lassen. (Urth. d. OVG. v. 12. Okt. 1878, Entsch. Bd. IV S. 326.)

[3]) Ersetzt durch § 74 d. LGO. v. 3. Juli 1891:

An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht der Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter).

Dem Gemeindevorsteher stehen zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, welche ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Durch Ortsstatut kann die Zahl der Schöffen auf höchstens sechs vermehrt werden.[a])

Wo die Zahl der Schöffen nach der bisherigen Ortsverfassung eine grössere als zwei gewesen ist, aber die Zahl sechs nicht übersteigt, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter ortsstatutarischer Festsetzung.

Wo dem Gemeindevorsteher nur zwei Schöffen zur Seite stehen,[b]) ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher in Behinderungsfällen eines der beiden Schöffen für diesen eintritt.[c])

In grösseren[d]) Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden.

a) Ortsstatuten oder Ortsverfassungen, nach welchen die Zahl der Schöffen mehr als sechs beträgt, treten außer Kraft.

Bei der Frage, ob eine solche anderweite statutarische Regelung in Anregung zu bringen sein wird, ist zu berücksichtigen, daß die größere Zahl der Schöffen auch eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Gemeindeverordneten bedingt.

b) Beträgt die Zahl der Schöffen nur zwei, so ist noch ein stellvertretender Schöffe zu wählen.

c) Die Vertretung des Gemeindevorstehers erfolgt in der Regel durch den dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter durch den dem Lebensalter nach ältesten Schöffen.

d) In Betreff der Ausführung der Gemeindebeschlüsse über die Benutzung des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorsteher eine

Berathung mit den Schöffen eintreten zu lassen. (§§ 113, 88 Abs. 4 Nr. 3. — AusfAnw. z. LGO. II Nr. III 2.)

Der Begriff „größere Gemeinde" ist nicht definirt, es entscheidet nicht allein die Seelenzahl, sondern daneben das Vermögen, die Steuerleistung und die allgemeine Zusammensetzung der Gemeinde. (Ber. d. AH. z. LGO. S. 62.)

a) Wahl derselben.

§. 23.

Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung aus der Zahl der stimmberechtigten[1]) Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.[2])

Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

[1]) Unter stimmberechtigten Gemeindemitgliedern sind nur solche zu verstehen, welche eine Stimmberechtigung aus eigenem Rechte haben, nicht solche, welche nur als Vertreter Dritter ein Stimmrecht haben. (Urth. d. OVG. v. 17. Aug. 1880, Entsch. Bd. VI S. 147.)

Der Verlust des Stimmrechts führt von selbst den Verlust derjenigen Aemter in der Gemeindeverwaltung nach sich, für welche dasselbe eine Vorbedingung der Wählbarkeit bildet. (Verf. d. Min. d. I. v. 9. März 1891, MBl. S. 40.)

Für die Uebernahme des Amtes eines Gemeindeschreibers oder Ortssteuererhebers ist die Eigenschaft eines stimmberechtigten Gemeindemitgliedes nicht erforderlich. (§ 23 d. Instr. v. 20. Sept. 1873.)

[2]) Die Wahlen der Gemeindevorsteher und Schöffen können nicht im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. (Urth. d. OVG. v. 26. Febr. 1887, Entsch. Bd. XIV S. 181.)

Die rechtswidrige Ausschließung eines stimmberechtigten Gemeindemitgliedes vom Wahlakte nöthigt nur dann zur Aufhebung

der rechtzeitig angefochtenen Wahl, wenn das veröffentlichte Wahlergebniß trotz der vorgefallenen Ordnungswidrigkeit als der wirklich erkennbare Ausdruck des freien Willens der Majorität der Wähler nicht angesehen werden kann. (Urth. d. OVG. v. 21. Mai 1881, Entsch. Bd. VII S. 195.)

§. 24.

Die Wahl der Gemeindevorsteher und der Schöffen erfolgt auf sechs Jahre.

Diejenigen, welche außerhalb eines Kollegiums ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung des Kreises als Gemeindevorsteher, Schöffen, Amtsvorsteher, Kreisdeputirte führen, sind ohne Rücksicht auf die Amtsdauer ihrer Vorgänger für die im Gesetze bestimmte Anzahl von sechs Jahren zu wählen resp. zu ernennen. (Reskr. v. 5. März 1876, MBl. S. 110.)

In Betreff der Amtsdauer der Ortssteuererheber und der Gemeindeschreiber gelten die Vorschriften der §§ 169 und 170, Tit. 6 Th. II des ALR., wonach die Festsetzung derselben bei der Wahl der Gemeinde überlassen bleibt. Ist eine solche Festsetzung nicht getroffen worden, so wird angenommen, daß der betreffende Beamte auf Lebenszeit angestellt worden ist. Der Regel nach wird es sich empfehlen, die gedachten Beamten auf Kündigung anzustellen. (§ 24 Abs. 4 d. Instr. v. 20. Sept. 1870.)

Nach § 8 Abs. 3 der KrO. kann das Amt nach drei Jahren niedergelegt werden.

Ersetzt durch § 75 der LGO. v. 3. Juli 1891, welcher lautet:

Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) [a]) aus der Zahl der Gemeindeglieder [b]) auf sechs Jahre gewählt.

Nach dreijähriger Amtsdauer kann der Gemeindevorsteher auf weitere neun Jahre gewählt werden. [c])

In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschliessen. [d]) Die

Wahl a) desselben erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren und ist nicht beschränkt auf die Gemeindeglieder.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein.

a) Nach § 49 der LGO. tritt in denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, an die Stelle der Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung.

b) Nach § 39 der LGO. sind Gemeindeglieder alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht. Der Inhalt des Gemeinderechts und wem das Gemeinderecht zusteht, ist in den §§ 40, 41 und 45 der LGO. näher bezeichnet.

c) Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre, kann aber und zwar auch bei den zur Zeit des Inkrafttretens der LGO. im Amte befindlichen Gemeindevorstehern nach Ablauf der ersten drei Jahre auf zwölf Jahre erstreckt werden. Bezieht sich aber nicht auf Schöffen. (AusfAnw. II und III, Nr. 1.)

d) Die Anwendung dieser Bestimmung wird sich, da dem Amte des Gemeindevorstehers der Charakter eines unbesoldeten Ehrenamtes thunlichst zu erhalten ist, nur in dem Falle empfehlen, wenn der Umfang der Gemeindeverwaltung ein derartig gesteigerter ist, daß er die Kräfte einer ehrenamtlichen Verwaltung übersteigt und die Anstellung eines Berufsbeamten unentbehrlich erscheinen läßt. Liegt jedoch dieser Fall vor, so ist es auch die Aufgabe der Aufsichtsbehörde, diese Einrichtung in den bezüglichen Gemeinden in Anregung zu bringen, falls diese sich nicht aus eigenem Antriebe hierzu entscheidet. (AusfAnw. II u. III, Nr. 4.)

e) Wann unbesoldete Aemter der Gemeinde verloren gehen, ist im § 43 der LGO. bestimmt.

§§ 76 bis 83 enthalten die Bestimmungen für die Wahl des Gemeindevorstehers und der Schöffen:

§. 76. Bezüglich der Einladung der Mitglieder der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Wahl kommen die Vorschriften des §. 59 zur Anwendung.

§. 77. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder dem zu dessen Vertretung berufenen Schöffen, als Vorsitzenden, und aus zwei von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzenden zum Protokollführer. Erforderlichenfalls kann jedoch auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

§. 78. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraume weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Berathungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts erheischt werden.

§. 79. Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch Stimmzettel.

§. 80. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste aufgeführt sind, aufgerufen.

Die Aufgerufenen legen ihre Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Findet die Wahl durch die Gemeindeversammlung statt, so wird das Stimmrecht nach Massgabe der Bestimmungen des §. 48 ausgeübt.

Die nach der Eröffnung, jedoch vor dem Schlusse der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können noch an der Abstimmung theilnehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten Namen, welche von einem durch den Vorsitzenden zu ernennenden Beisitzer laut gezählt werden.

§. 81. Ungültig sind diejenigen Stimmzettel,

1) welche nicht von weissem Papier, oder welche mit einem äusseren Kennzeichen versehen sind,
2) welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3) aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4) auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 82. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung diese Stimmenmehrheit nicht, so kommen bei der sofort vorzunehmenden zweiten Abstimmung diejenigen zwei Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die höchste oder zweithöchste Stimmenzahl in der Weise erhalten, dass auf sie eine gleiche Stimmenzahl entfallen ist, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. Bei dem zweiten Wahlgange sind ausser den im §. 81 angegebenen ferner auch alle diejenigen Stimmzettel ungültig, welche den Namen einer nicht zur engeren Wahl stehenden Person enthalten. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die meisten

Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§. 83. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniss zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl innerhalb längstens einer Woche zu erklären. Von demjenigen, welcher hierüber keine Erklärung abgiebt, wird angenommen, dass er die Wahl ablehne.

§. 25.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amts [1]) eines Gemeindevorstehers oder Schöffen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des §. 8 [2]) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages (Absatz 2 Ziffer 5 a. a. O.) die Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindeversammlung tritt.

Wer sich ohne einen der im §. 8 Absatz 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt eines Gemeindevorstehers oder Schöffen zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für ver-

lustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.[3])

[1]) Die Bestimmung findet auf Waisenräthe keine Anwendung. (Urth. d. OVG. v. 21. Okt. 1876, Entsch. Bd. I S. 138.)

[2]) cfr. Anm. zu § 8.

[3]) Ersetzt durch §§ 65, 66, 67 d. LGO., welche lauten:

§. 65. Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und der Vertretung der Gemeinde zu übernehmen, sowie ein angenommenes Amt mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit,
2) Geschäfte, welche eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
3) das Alter von 60 Jahren,
4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstehers eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder in der Vertretung der Gemeinde während der vorgeschriebenen regelmässigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt

in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

§. 66. Die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht der Gemeindevorsteher, beschliesst...

3) über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, sowie über die Nachtheile, welche gegen Gemeindeglieder wegen Nichterfüllung der ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu verhängen sind.

§. 67. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstehers in den Fällen des §. 66 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstehers oder der Aufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche, wenn der Beschluss von der Gemeindevertretung gefasst ist, auch dem Gemeindevorsteher zusteht.

Der Kreistag ist nicht zuständig, die Folgen der ungerechtfertigten Ablehnung eines Kreisamtes über denjenigen Einwohner eines Gutsbezirkes zu verhängen, der als ernanntes Mitglied der für die Voreinschätzung zur Staatseinkommensteuer berufene Kommission eines den Gutsbezirk mit umfassenden Voreinschätzungsbezirkes dieses Amt ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund ablehnt. (Urth. d. OVG. v. 30. Sept. 1892, Entsch. Bd. XXIII S. 1.)

b) Bestätigung derselben.

§. 26.

Die gewählten Gemeindevorsteher[1]) und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt,[2]) so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreisausschusses[3]) einen Stellvertreter[4]) auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.[5])

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

[1]) Bestätigung zum Gemeindevorsteher cfr. § 51 Tit. 7 Th. II ALR.: Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens nothdürftig kundig und von untadelhaften Sitten sein.

Schankwirthe als Schulzen zu bestätigen ist unstatthaft, bezw. Schulzen dürfen Schankwirthschaft nicht übernehmen. (MR. v. 17. März 1874, MBl. S 114.)

[2]) Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen und nicht etwa dasjenige Gemeindemitglied, welches bei der betreffenden Wahl die nächst größte Stimmenzahl erhalten hat, als gewählt anzusehen und event. zu bestätigen. (MR. v. 3. Aug. 1874, MBl. S. 200 — Urth. d. OVG. v. 10. Nov. 1877, Entsch. Bd. III S. 17.)

Der Vorschlag des Amtsvorstehers ist für den Landrath nicht bindend, sondern hat nur die Bedeutung eines Gutachtens.

[3]) Können sich der Landrath und der Kreisausschuß über den zu ernennenden Stellvertreter nicht einigen, so entscheidet auf An-

rufen des einen oder des anderen Theiles das Verwaltungsgericht als Kommunalaufsichtsbehörde höherer Instanz.

[4]) Der Stellvertreter ist gleichfalls aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zu ernennen, so lange es darunter an geeigneten Personen nicht fehlt. (Instr. v. 20. Sept. 1873.)

[5]) Die Befugniß des Kreisausschusses zu dem Beschlusse, durch welchen der vom Landrathe vorgeschlagenen Nichtbestätigung einer Gemeindevorsteherwahl die Zustimmung versagt wird, steht außer Zweifel. Ob aber der Kreisausschuß bei dem Beschlusse in der Prüfung und Berücksichtigung von Thatsachen fehlgegriffen hat, diese Frage ist keine der „Befugniß“ d. h. der Zuständigkeit, sondern betrifft lediglich den Beschluß nach seinem materiellen Inhalt. (Urth. d. OVG. v. 27. Febr. 1884, Entsch. Bd. XI S. 84.)

Wenn einer Wahl die Bestätigung nicht aus materiellen, sondern nur aus formellen Gründen versagt wird (wegen angenommener Formfehler), so wird es auf den konkreten Fall ankommen, zu prüfen, ob sofort mit der Ernennung eines Stellvertreters vorgegangen oder eine Neuwahl anzuordnen ist.

Die Bestätigung der Wahl von unbesoldeten Beamten ist einer Stempelsteuer nicht unterworfen, ebenso nicht, wenn die Besoldung des Beamten während der Dienstzeit den stempelpflichtigen Betrag von 150 Mk. nicht erreicht. (Erl. d. Min. d. J. v. 29. Aug. 1879, MBl. S. 258.)

§. 26a.

Die Bestimmungen des §. 26 finden auch auf andere Gemeindebeamte [1]) Anwendung, deren Wahl nach Maßgabe des Gesetzes der Bestätigung bedarf. [2])

[1]) Waisenräthe bedürfen der Bestätigung nicht. (MR. v. 9. Dez. 1875, MBl. S. 273.)

[2]) §§ 26 und 26a ersetzt durch § 84 d. LGO., welcher lautet:

Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath. [a])

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher (Distriktskommissarius) [b]) mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Dieser Zustimmung bedarf es auch dann, wenn der Wahl die Bestätigung wegen formaler Mängel des Verfahrens versagt wird.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. c) Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf andere gewählte Gemeindebeamte d) Anwendung, deren Wahl der Bestätigung bedarf.

a) Die Wahl bedarf sowohl bei der ersten Wahl, wie bei einer Verlängerung der Wahlperiode der Bestätigung durch den Landrath.

b) in der Provinz Posen.

c) Die Vornahme der erneuerten Wahl ist wie nach dem jetzt geltenden Rechte der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) jeder Zeit gestattet.

d) Zu den erwähnten anderen Gemeindebeamten gehören z. B. die nach § 64 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 gewählten Ehrenfeldhüter, dagegen nicht die nach § 62 dess. Ges. angestellten Feld- und Forsthüter und ferner auch nicht die Polizeibeamten.

c) Vereidigung derselben.

§. 27.

Die Gemeindevorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.¹)

¹) Die Gemeindevorsteher und die Schöffen, sowie die nach § 26 Abs. 3 zu ernennenden Stellvertreter derselben, ingleichen die Ortssteuererheber und Gemeindeschreiber haben den im § 1 Abs. 1 der

Verord. v. 6. Mai 1867 (GS. S. 715) vorgeschriebenen Diensteid zu leisten. (Instr. v. 20. Sept. 1873.)

[2]) Ist ein Diensteid schon früher geleistet worden, so bedarf es der wiederholten Vereidigung nicht, auch nicht der Verweisung auf den geleisteten Eid bei Einführung in das neue Amt. (MR. v. 26. Okt. 1888, MBl. S. 191.)

Ersetzt durch § 85 der LGO., welcher lautet:

Die Gemeindevorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher, in der Provinz Posen von dem Distriktskommissarius vereidigt.

Natürlich auch nur im Auftrage des Landraths.

d. Dienstunkostenentschädigung derselben.

§. 28.

Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihren amtlichen Mühewaltungen im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung.[1])

Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort.[2])

Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurückgefordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- oder Naturalbeiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Ge-

meindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte beziehungsweise die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§. 31 Absatz 3) zu fordern.

Der Gutsherr wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Naturalbeiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotationen herauszugeben.

In Betreff der Auseinandersetzung kommen die Vorschriften der §§. 41 bis 45 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß zu den im ersten Absatze des §. 45 erwähnten Kosten auch die Gutsherren nichts beizutragen haben.[4])

Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur auf den Ersatz baarer Auslagen Anspruch.[5])

[1]) Eine Erhöhung der Dienstunkostenentschädigung ist, wenn sie angemessen erscheint, von dem Augenblicke, wo Streit entsteht, zu bewilligen. Bei der anderweiten Festsetzung der Dienstunkostenentschädigung darf die in Ansehung der Befreiung des Gemeindevorstehers von Gemeindediensten bestehende Ortsverfassung berücksichtigt werden. (Urth. d. OVG. v. 28. Mai 1879, Entsch. Bd. IV S. 99 ff.)

[2]) Daß die Remuneration des Gemeindevorstehers von der Gemeinde unter Fortfall der fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn aufzubringen, ist eine Folge der Wahl des Gemeindevorstehers und der Auflösung des Abhängigkeitsverhältnisses der Gemeinde von dem Gutsherrn.

[3]) Das Abkommen eines Gemeindevorstehers mit der Gemeinde über die Höhe seiner Dienstunkostenentschädigung behält nur so lange seine Kraft, bis das öffentliche Interesse erfordert, daß eine anderweite Regelung (unter Umständen eine Erhöhung) durch den

Kreisausschuß stattfindet. Einzelne Gemeindemitglieder sind zur Anfechtung des Beschlusses des Kreisausschusses über Festsetzung einer Dienstunkostenentschädigung nicht befugt. (Urth. d. OVG. v. 20. März 1878, Entsch. Bd. IV S. 92.)

Der Verwaltungsrichter und die Kommunalaufsichtsbehörden sind bei Festsetzung der Dienstunkostenentschädigung an vorgängige Verträge zwischen der Gemeinde und dem Gemeindevorsteher über die dem letzteren zu gewährende Dienstkostenentschädigung nicht gebunden. (Urth. d. OVG. v. 7 Dez. 1878, Entsch. Bd. IV S. 94.)

[4]) Entstehen hierbei Streitigkeiten darüber, ob und welche Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn fortfallen, sowie ob und welche Landdotationen vom Gutsherrn gewährt worden sind, für welche er von der Gemeinde eine Entschädigung zu beanspruchen hat und auf wie hoch event. diese Entschädigung zu bemessen ist, sofern die Gemeinde nicht vorzieht, die Dotation in natura zurückzugeben, so sind dieselben nach § 42 nicht von den ordentlichen Gerichten, sondern von den Auseinandersetzungsbehörden zu entscheiden.

Vorstehendes gilt übrigens nicht für den Fall, wenn Landdotationen vom Gutsherrn (allein oder in Verbindung mit Geld- oder Naturalbeiträgen) ohne Verpflichtung für den Gemeindevorsteher zur Wahrnehmuug der Gutsgeschäfte gewährt worden sind.

In diesem Falle bewendet es bei der Bestimmung, daß Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamtes ausgewiesen sind, auf Grund der KrO. nicht zurückgefordert werden können. (Instr. v. 20. September 1873.)

[5]) Ersetzt durch § 86 der LGO. mit folgenden Aenderungen:

Absatz 1. Die Gemeindevorsteher haben den Ersatz ihrer baaren Auslagen und die Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen.

Absatz 2. Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.

Absatz 3. Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort.

Absatz 4. Derselbe Wortlaut, nur zum Schlusse:

auch ferner die Wahrnehmung der Geschäfte des Gutsvorstehers oder die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§. 124 Absatz 2) zu fordern.

Absatz 5. Derselbe Wortlaut wie für die Landdotationen.

Absatz 6. In Betreff der Auseinandersetzungen kommen die Vorschriften der §§. 97 bis 101 mit der Massgabe zur Anwendung, dass zu den im ersten Absatze des §. 101 erwähnten Kosten auch die Gutsherren nichts beizutragen haben.

Absatz 7. Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur den Ersatz baarer Auslagen zu beanspruchen.

Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers.

§. 29.

Der Gemeindevorsteher[1]) ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist (§. 56 Absatz 5), das Organ des Amtsvorstehers[2]) für die Polizeiverwaltung.[3])

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.[4])

[1]) Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind ausführende Organe des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten. Der Amtsvorsteher kann denselben aber nicht die ihm obliegende Polizeiverwaltung zur selbstständigen Verwaltung übertragen, also nicht Dienstobliegenheiten, welche selbstständige polizeiliche Entschließungen und Verfügungen erheischen, also beispielsweise auf dem Gebiete

der Wegepolizei nicht die selbstständige Anordnung dessen, was an Wegebauten erforderlich oder die vorläufige Entscheidung darüber, wer zu ihrer Ausführung verpflichtet ist. (Urth. d. OVG. v. 4. Febr. 1880, Entsch. Bd. IV S. 208.)

[2]) Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, den Aufträgen der Amtsvorsteher zur Behändigung polizeilicher Strafverfügungen an Ortseingesessene nachzukommen. (Urth. d. OVG. v. 6. Juni 1877, Entsch. Bd. II S. 86.)

[3]) Der Gemeindevorsteher ist legitimirt zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörde in dem Verfahren über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft. Er wird vertreten durch den dem Dienst- bezw. Lebensalter nach ältesten Schöffen. (Urth. d OVG. v. 5. Juni 1880, Entsch. Bd. VI S. 264.)

Der Gemeindevorsteher hat das Recht, zur Erfüllung der aus der Kommunalangelegenheit herrührenden Verpflichtungen gegen die Mitglieder der Gemeinde Zwang zu üben. (Urth. d. OVG. v. 6. Nov. 1880, Entsch. Bd. VII S. 139.)

Dem Gemeindevorsteher steht nach § 132 d. LVG. das Recht zu, seine in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch seine polizeilichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung bestimmter Zwangsmaßregeln durchzusetzen. (Urth. d. OVG. v. 22. Nov. 1882, Entsch. Bd. IX S. 57.)

[4]) Ersetzt durch § 90 d. LGO., welcher lautet:

Der Gemeindevorsteher ist, sofern er nicht zugleich selbst das Amtsvorsteheramt bekleidet, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.

In dem gleichen Verhältniss steht der Gemeindevorsteher in der Provinz Posen zu dem Distriktskommissarius.

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

§. 30.

Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht:

1) der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 127[1]) der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) und des §. 6[2]) des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45);

2) die unter Polizeiaufsicht[3]) stehenden Personen zu beaufsichtigen;

3) die ihm von dem Amtsvorsteher, der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen;

4) die in den §§. 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Samml. 1843 S. 5) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.[4])

[1]) § 127 StrPO. bestimmt:

Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist, oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls (§ 112 dringender Verdacht und Kollusionsgefahr) vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

Nach § 128 a. a. O. ist der Festgenommene unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

„Unverzüglich" schließt nicht aus, daß der Beamte zunächst über die Festnahme ein Protokoll aufnimmt und den Festgenommenen so lange zurückhält. (Urth. d. RG. v. 12. Dez. 1884, Rechtspr. in StrS. Bd. VI S. 807.)

Auch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann die vorläufige Festnahme rechtfertigen. (Urth. d. OVG. v. 12. Dez. 1884, Rechtspr. d. RG. Bd. VI S. 807.)

Der Festgenommene soll unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks vorgeführt werden; wird etwa in Fällen, wo Amtsgericht und Staatsanwaltschaft ihren Sitz an dem gleichen Orte haben, aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Art der Vorführung dahin vereinbart, daß die Vorführung an den Amtsrichter durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft erfolgt, so werden die betheiligten Polizeibehörden hiervon jedesmal besondere Nachricht erhalten. (CirkR. d. Min. d. J. v. 11. Juli 1881, JMBl. S. 183.)

Die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie deren Stellvertreter sind durch Reskr. v. 15. Sept. 1879 (MBl. S. 265) zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt worden. Sie haben demzufolge die Befugniß, bei Gefahr im Verzuge Beschlagnahmen (§ 98 der StrPO.) und Durchsuchungen (§ 105 des. Ges.) anzuordnen und auch vorläufige Festnahmen zu bewirken. (§ 127 Abs. 2 a. a. O.)

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet zur Mitwirkung bei Haussuchungen; er wird bei diesen Amtshandlungen in Behinderungsfällen durch den Schöffen vertreten; er hat selbstständig zu prüfen, ob Anlaß zu einer Haussuchung vorliegt. (Urth. d. OVG. v. 6. Nov. 1878, Entsch. Bd. IV S. 131.)

[2]) Nach § 6 d. Ges. v. 12. Febr. 1850 dürfen Personen in polizeiliche Verwahrung genommen werden, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern.

Der die Festnahme auf Grund des § 6 bewirkende Beamte hat, so lange die Prüfung des Falles nicht an das betreffende höhere

Polizeiorgan übergegangen ist, über Fortdauer der Haft zu beschließen und die Haft aufzuheben, sobald er sich überzeugt, daß ein Grund für deren Fortdauer nicht mehr vorhanden ist. (Urth. d. RG. v. 23. Sept. 1887, Rechtspr. d. RG. Bd. IX S. 455.)

[3]) Wegen der Polizeiaufsicht cfr. §§ 38 und 39 RStrGB.

[4]) Darnach muß sich jeder Neuanziehende bei dem Gemeindevorsteher melden.

Die Polizeibehörden sind befugt, über die Form der vorgeschriebenen Auskunftsertheilung neu anziehender Personen, insbesondere auch dahin Bestimmung zu treffen, daß die bezüglichen Anforderungen der Behörde von den persönlich erscheinenden Betheiligten selbst entgegengenommen und durch protokollarische Erklärungen erledigt werden. (Urth. d. OVG. v. 11. Dez. 1880, Entsch. Bd. VII S. 382.)

Die Anmeldung der in Privat-Irrenanstalten aufgenommenen Kranken erfolgt bei dem Amtsvorsteher, nicht bei der Ortspolizeibehörde. (Urth. d. OVG. vom 10. Juli 1878, Entsch. Bd. IV S. 400.)

Ersetzt durch § 91 der LGO. mit demselben Wortlaut, nur ist in Nr. 3 hinter Amtsvorsteher „Distrikts-Kommissarius" gesetzt, weil die LGO. auch in der Provinz Posen gilt.

Gutsvorsteher.

§. 31.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks[1]) ist der Besitzer des Guts[2]) zu den Pflichten und Leistungen[3]) verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.[4])

Derselbe hat insbesondere die in den §§. 29 und 30 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Auf-

enthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.[5])

Es können jedoch auch außer dem im §. 28 Absatz 4 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Guts sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.[6])

Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.[7])

[1]) Der Begriff eines selbstständigen Gutsbezirks beruht auf der Einheit des Besitzes.

Die Abveräußerung einzelner kleinerer Parzellen von einem Gutsbezirke an dritte Personen wird, wenn neben demselben noch ein größeres leistungsfähiges Restgut bestehen bleibt, die anderweite Regelung der kommunalen Verhältnisse eines solchen Gutsbezirks noch nicht nothwendig machen. In derartigen Fällen ist der Begriff „die Einheit des Besitzes“ noch im Wesentlichen aufrecht erhalten; es kann ein Zweifel, wer als Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks anzusehen ist, nicht wohl bestehen. Der Restgutsbesitzer, welcher dem Staate gegenüber die Verpflichtung für die Erfüllung der kommunalen Leistungen des Gutsbezirks trägt, ist zugleich der Repräsentant des Gutsbezirks bezw. der angesessenen und nicht angesessenen Einwohner desselben in der Ausübung der öffentlichen Rechte. (Instr. d. Min. d. J. v. 10. März 1873, MBl. S. 121 zu Art. 3.)

Auch der Gutsherr ohne Grundbesitz ist selbstständig; diese Pflichten gehen nicht über auf die Besitzer der Parzellen, welche nicht Gutsherren sind. (Urth. d. OVG. v. 22. Nov. 1876, Entsch. Bd. 1 S. 147.)

Die Verleihung zu Kölmischen Rechten in Ostpreußen begründet nicht den selbstständigen Gutsbezirk. (Urth. d. OVG. v. 12. Sept. 1891, Entsch. Bd. XXI S. 115. — Erl. d. Min. d. J. v. 18. Jan. 1890, MBl. S. 12 und v. 7. April 1890, MBl. S.57.)

[2]) Wenn der Gutsvorsteher nicht zugleich Gutsbesitzer ist, so fungirt er nur als obrigkeitlicher Verwalter des Gutsbezirkes, vertritt aber nicht die Vermögensrechte des Gutsherrn und der Anwohner. Aufforderungen zur Instandhaltung von Wegen sind also in diesen Fällen nicht an den Gutsvorsteher, sondern an den wegebaupflichtigen Gutsherrn von dem Amtsvorsteher zu richten. (Urth. d. OVG. v. 4. Febr. 1880, Entsch. Bd. VI S. 206. — Urth. d. OVG. v. 28. Febr. 1883, Entsch. Bd. IX S. 138.)

Durch die KrO. sind die bis dahin gesetzlich begründeten Verpflichtungen der Gutsherrschaften, zum Unterhalte der Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen beizutragen, nicht aufgehoben. (Urth. d. OGG. v. 29. Nov. 1876, Entsch. Bd. I S. 196.)

Der § 31 beabsichtigt nicht, den Gutsbezirken neue Lasten aufzuerlegen, die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Inhaber der selbstständigen Güter neu zu regeln, sondern nur den bisherigen Rechtszustand zum Ausdruck zu bringen. (Urth. d. OVG. v. 8. Nov. 1884, Entsch. Bd. XI S. 164 und v. 23. Sept. 1885, Entsch. Bd. XII S. 229.)

Dem Gutsbesitzer liegt die Verpflichtung ob, den Antheil an den Schulabgaben zu vertheilen, einzuziehen und an den Schulvorstand abzuführen. (Urth. d. OVG. v. 10. Sept. 1881, Entsch. Bd. VIII S. 165.)

Den Gemeindebezirken stehen bezüglich der Bildung der Jagdbezirke die selbstständigen Gutsbezirke gleich; in diesen werden die Funktionen der Gemeindebehörde in Jagdangelegenheiten von den Gutsvorstehern wahrgenommen. (Urth. d. OVG. v. 19. April 1888, Entsch. Bd. XVI S. 344.)

Das in der KrO. vorgesehene Strafverfahren wegen ungerechtfertigter Ablehnung oder Niederlegung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises findet gegen Gutsvorsteher als solche nicht statt. (Urth. d. OVG. v. 29. März 1879, Entsch. Bd. V S. 110.)

Der Gutsvorsteher ist befugt, ein Dienstsiegel mit der Aufschrift: „Der Gutsvorsteher zu N. N." zu führen. (MR. v. 10. April 1874, MBl. S. 101.)

Die Kreisabgaben werden nicht auf die Gutsbezirke als solche, sondern auf die in denselben wohnenden Kreisangehörigen umgelegt. (Urth. d. OVG. v. 6. Dez. 1879, Entsch. Bd. VI S. 81.)

[3]) Der Gutsherr ist nach § 31 Abs. 1 zu den Lasten und Pflichten verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse obliegen. Eine Vertheilung dieser Kommunallasten eines selbstständigen Gutsbezirks, welcher sich nicht in einer Hand befindet, unter die verschiedenen Grundbesitzer ist unstatthaft, selbst im Falle der Vereinbarung; nur in Betreff der Armenlasten (§ 8 d. Ges. v. 8. März 1871) und der Quartierleistung (§ 7 d. Ges. v. 25. Juni 1868) findet eine Ausnahme statt. (Reskr. v. 21. Nov. 1875, MBl. S. 76.)

Beispielsweise hat der Gutsherr auch die Antheile an den Unterhaltungskosten der Standesämter zu tragen, welche nach §§ 7 ff. des Gesetzes vom 6. Febr. 1875 in den aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken bestehenden Standesamtsbezirken auf den betreffenden Gutsbezirk repartirt werden. (Reskr. vom 9. April 1878, MBl. S. 78. — Urth. d. OVG. v. 3. Juli 1878, Entsch. Bd. IV S. 143, und v. 6. Dez. 1879, Entsch. Bd. VI S. 85.)

[4]) Aus § 31 folgt nicht, daß der Besitzer des Gutes das für den Gutsbezirk berechnete Kreistagssoll allein zu tragen habe. (Reskr. v. 31. Jan. 1875, MBl. S. 14.)

[5]) Unter der Voraussetzung, daß der Stellvertreter seinen beständigen Aufenthalt in unmittelbarer Nähe haben muß, kann auch der Gutsvorsteher eines anderen Bezirks zum Stellvertreter ernannt werden.

In zerstückelten Gutsbezirken steht die Bestellung des Stellvertreters dem Besitzer des Restgutes zu, sofern nicht dieser selbst das Amt des Gutsvorstehers übernehmen will.

[6]) Die Bestellung eines Stellvertreters kann sowohl in der Art erfolgen, daß demselben die Wahrnehmung sämmtlicher Gutsvorstehergeschäfte dauernd und ausschließlich übertragen wird, als auch in der Art, daß er für den Gutsbesitzer nur in dem Falle der Be-

hinderung desselben soweit und solange eintritt, als ihm dies aufgetragen wird. Selbstverständlich ist in dem letzteren Falle sowohl der Gutsbesitzer, als der Stellvertreter als Gutsvorsteher gemäß § 33 zu bestätigen und zu vereidigen. (Inst. v. 20. Sept. 1873.)

Nach den Bestimmungen im dritten Absatze können seitens des Besitzers des Gutes auch außer dem im § 28 Abs. 4 vorgeschriebenen Falle sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte, wie namentlich die Anfertigung der Kassensteuer-Militärstammrollen und anderer Listen und Nachweisungen, die Vorführung der Militärpflichtigen vor die Ersatzkommissionen u. s. w. an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider (d. h. der Gemeinde und des Gemeindevorstehers) Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Von derartigem Abkommen ist dem Landrathe behufs der Bestätigung (§ 33) Anzeige zu machen. (Instr. v. 20. Sept. 1873, MBl. S. 262.)

Wird dem stellvertretenden Gutsvorsteher eine Entschädigung gewährt, so erhält er dieselbe nicht als Beamter, sondern als Vertreter des Besitzers des Gutes von dem letzteren; sie unterliegt voll der Kommunalbesteuerung. (Urth. d. OVG. v. 2. Juni 1880, Entsch. Bd. VI S. 119.)

Den Beamten der Gutsbezirke steht die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen Verfügungen, durch welche sie in Disziplinarstrafe genommen werden, nicht zu. (Urth. d. OVG. v. 10. Okt. 1888, Entsch. Bd. XVIII S. 442.)

Der Gutsbesitzer, welcher den stellvertretenden Gutsvorsteher ernannt hat, kann ihn auch entlassen. (Urth. d. OVG. v. 23. April 1881, Entsch. Bd. VII S. 183.)

[7]) Ersetzt durch §§ 122 u. 123 der LGO., welche lauten:

§. 122. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen,[a]) welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, mit den hinsichtlich einzelner dieser Leistungen aus den Gesetzen folgenden Massgaben verbunden.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirkes zu den öffentlichen Lasten desselben, finden die Bestimmungen im §. 38 dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung.[b)]

a) Ausnahmen von dem Grundsatze, daß die öffentlichen Lasten für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks dem Gutsbesitzer obliegen, bilden die Bestimmungen des § 8 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 8. März 1871 (GS. S. 130), sowie des § 6 in Verbindung mit § 8 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129, Begr. S. 84).

b) Nach § 38 beschließt auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung und die Veranlagung zu den Gemeindelasten, der Gemeindevorsteher.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen dergleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den Gemeindelasten.

§. 123. Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat insbesondere die in den §§. 90 und 91 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten u. s. w.

derselbe Wortlaut wie die letzten Absätze des § 31, nur Allegat im 3. Absatze § 86 Abs. 4.

§. 32.

Die Bestellung eines Stellvertreters muß[1)] erfolgen, wenn:

1) das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört, oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen,[2)] wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll;

2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist;[3])

3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat,[4])

oder

4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.[5])

In den vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Fällen kann auf den Antrag des Gutsbesitzers auch ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.[6])

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet[7]) werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.[8])

[1]) Wie für den Gutsvorsteher der Besitz des Gutes, so ist für den stellvertretenden Gutsvorsteher der Auftrag seitens des Gutsbesitzers oder im Falle des § 34 der KrO. der Auftrag (Ernennung) seitens des Landraths die nothwendige Voraussetzung für die rechtliche Existenz seiner amtlichen Stellung.

Mit dem Wegfall dieses Mandats enden das Recht und die Pflicht, die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen. Ist Jemand stellvertretender Gutsvorsteher vermöge Auftrags des Gutsbesitzers, so ist die Festsetzung seiner Dienstunkosten-Entschädigung lediglich Privatsache der Betheiligten, ist er es vermöge Auftrages des Landraths gemäß § 34 der KrO., so findet beim Mangel gütlicher Einigung unter den Betheiligten, auf Anrufen eines derselben, die

Festsetzung der Entschädigung nach Maßgabe des § 34a KrO. statt. (Urth. d. OVG. v. 23. April 1881, Entsch. Bd. VII S. 183).

[2]) Den Vorstehern von Gemeinde- und Gutsbezirken, welche eine örtlich verbundene Lage haben, liegt es ob, sich darüber zu vereinbaren, wer von ihnen diejenigen amtlichen Handlungen auszuführen hat, welche eine einheitliche Vollziehung erfordern, wie beispielsweise die Anordnungen bei einheimischen und auswärtigen Behörden, Ueberschwemmungen und großem Schneefall, bei Ruhestörungen auf der gemeinschaftlichen Dorfstraße, die Beaufsichtigung gemeinschaftlicher Wegebesserungen, Grabenräumungen u. s. w.

Von der getroffenen Vereinbarung ist dem Amtsvorsteher Anzeige zu machen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so erläßt der Amtsvorsteher die erforderlichen Bestimmungen (§ 65). Ist einer der betheiligten Guts- oder Gemeindevorsteher selbst Amtsvorsteher, so bedarf es einer Vereinbarung nicht, vielmehr gebührt alsdann die Anordnung darüber, wie es in den gedachten Fällen gehalten werden soll, lediglich dem Amtsvorsteher.

Wie in Gemeinden zu mechanischen Dienstleistungen ein besonderer Gemeindebdiener, so kann in Gutsbezirken zu gleichem Zwecke ein besonderer Gutsdiener angestellt und vereidigt werden. (Instr. v. 20. Sept. 1873.)

Kollidirende Interessen, Abwesenheit, Suspension vom Amte.

[3]) In den unter 1, 2 und 4 aufgeführten Fällen hat die Bestellung des Stellvertreters in der Art zu erfolgen, daß demselben die Wahrnehmung sämmtlicher Gutsvorstehergeschäfte dauernd und ausschließlich übertragen wird. (Instr. v. 20. Sept. 1873.)

[4]) In dem Falle der Nr. 3 ist es zulässig, daß dem Besitzer eines Gutes, welcher zwar nicht seinen beständigen, aber doch regelmäßig einige Zeit im Jahre seinen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, für diese Zeit die eigene Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte gestattet wird und mit Rücksicht hierauf die Funktionen des Stellvertreters in entsprechender Weise geregelt werden. (Instr. v. 20. Sept. 1873.)

[5]) Unverheirathete Besitzerinnen haben auch einen Stellvertreter zu bestellen. (StenB. d. AbgH. S. 1348.)

[6]) Der neu eingefügte zweite Absatz ermöglicht nunmehr die Bestellung eines Stellvertreters für den in den Fällen zu 1 bis 4 bestellten stellvertretenden Gutsbesitzer. Hiernach modifizirt sich der Erl. v. 24. März 1874 (MBl. S. 100). Dagegen bleibt nach wie vor maßgebend der Hinweis dieses Erlasses darauf, daß der Stellvertreter eines Gutsvorstehers, wenn letzterer auf Grund des § 56 letzter Absatz gleichzeitig als Amtsvorsteher fungirt, nicht von selbst auch stellvertretender Amtsvorsteher wird, in dieser Beziehung vielmehr die Vorschrift des § 57 Platz greift. (Cirk. d. Min. d. J. v. 26. März 1881, MBl. S. 69.)

[7]) Durch Beschluß, gegen welchen Beschwerde an den Bezirksausschuß zusteht.

Diese Stellvertreter haben in den einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gutsbezirken den Gutsvorsteher nicht in den Amtsvorstehergeschäften zu vertreten. (Erl. d. Min. d. J. v. 21. Dez. 1887, MBl. 1888 S. 102.)

[8]) Ersetzt durch § 124 LGO., welcher lautet:

Die Bestellung eines Stellvertreters muss erfolgen, wenn:

1) das Gut unverheiratheten oder verwittweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Berggewerkschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft gehört, oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll,
2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reichs ist,
3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat oder
4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen ausser Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen. [a])

Auf den Antrag des Gutsbesitzers kann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.[b]

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmässige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

a) Ausdehnung gegen früher.

b) Also in allen Fällen, nicht beschränkt auf die Fälle der Nr. 1 bis 4.

§. 33.

Der Gutsbesitzer, beziehungsweise der Stellvertreter, wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.[1]

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.[2]

1) Beschwerde an den Bezirksausschuß ist zulässig.

2) Wegen der Vereidigung siehe die Anmerkungen zu § 27.

Ersetzt durch § 125 d. LGO., welcher lautet:

Der Gutsbesitzer, sowie dessen Stellvertreter werden in der Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher (Distriktskommissarius) vereidigt.

§. 34.

Unterläßt der Besitzer des Guts in den im §. 32 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Auch hiergegen findet Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. (Cirk. v. 26. März 1881, MBl. S. 69.)

Also nur in dem Falle der Ernennung durch den Landrath hat der Besitzer die Kosten zu tragen, sonst ist die Festsetzung der Entschädigung Privatsache der Betheiligten. (Urth. d. OVG. v. 23. April 1881, Entsch. Bd. VII S. 186.)

Ersetzt durch § 126 LGO., welcher lautet:

Unterlässt der Besitzer des Gutes in den im §. 124 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, oder ist er in Konkurs verfallen, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

§. 34a.

Der Kreisausschuß beschließt auf Antrag der Betheiligten über die Festsetzung der Dienstunkostenentschädigung der Gemeindevorsteher, der baaren Auslagen der Schöffen, der Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher (§§. 28 und 34), sowie über die Festsetzung

der Besoldungen und Remunerationen anderer Gemeindebeamten.[1])

Ersetzt durch §§ 87 und 127 der LGO., welche lauten:

§. 87. Ueber die Festsetzung der baaren Auslagen und der Entschädigung der Gemeindevorsteher und der kommissarischen Gemeindevorsteher, sowie über die baaren Auslagen der Schöffen beschliesst der Kreisausschuss auf Antrag der Betheiligten.

§. 127. Ueber die Festsetzung der dem stellvertretenden Gutsvorsteher in den Fällen des §. 126 zu gewährenden Vergütung beschliesst der Kreisausschuss.

(Hannover.)

Dritter Abschnitt.

Von dem Gemeindevorsteher und dem Gutsvorsteher.

Bestätigung der Gemeindevorsteher.

§. 31.

Die gewählten Gemeindevorsteher und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

§. 32.

Die Bestimmungen des §. 31 finden auch auf Angestellte und Diener der Gemeinde (§§. 23 und 24 des

Hannoverschen Gesetzes vom 28. April 1859, betreffend die Landgemeinden — Hannoversche Gesetz-Samml. S. 393) Anwendung, deren Wahl nach Maßgabe des Gesetzes der Bestätigung bedarf.

§. 33.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Beigeordneten finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des §. 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages (Absatz 2 Ziffer 5 a. a. O.) die Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindeversammlung tritt.

Wer sich ohne einen der im §. 8 Absatz 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt eines Gemeindevorstehers oder Beigeordneten zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

cfr. Anm. zu § 25 d. KrO. für die Ostprovinzen.

Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers.

§. 34.

Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks und das Organ des Landraths für die Polizeiverwaltung.

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

In den zu den Landgemeinden im Sinne der Gemeindegesetze gehörenden Städten und Flecken hat der Gemeindevorstand die Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers wahrzunehmen.

§. 35.

Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht:

1) der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 127 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) und des fortan auch in der Provinz Hannover in Kraft tretenden §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45);
2) die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen;

3) die ihm vom Landrathe beziehungsweise dem Hülfsbeamten, der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen;

4) die vorgeschriebenen Meldungen neu anziehender Personen entgegenzunehmen.

Auch sind von dem Gemeindevorsteher — sofern nicht die Ortspolizeiverwaltung im Gemeindebezirke einer für eine Stadt bestehenden Ortspolizeibehörde übertragen ist — wahrzunehmen die Rechte und Pflichten der Ortspolizeibehörde:

5) rücksichtlich der gutachtlichen Anhörung über die Gesuche um Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§. 33 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869; §. 114 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden);

6) hinsichtlich Erhebung der Klage auf Untersagung des Betriebes der in den §§. 33a, 35, 37, 42b, 53 Absatz 3 und 59a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbe (§. 119b des Gesetzes vom 1. August 1883; §. 4a, c, d und e der Verordnung vom 31. Dezember 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderungen der Reichsgewerbeordnung — Gesetz-Samml. 1884, S. 7);

7) hinsichtlich Erhebung der Klage auf Zurücknahme der in den §§. 33, 33a, 34, 42b Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Konzessionen (§§. 119 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883; §. 4a und b der Verordnung vom 31. Dezember 1883);

8) rücksichtlich der Ersatzgeldansprüche und der Pfändung von Thieren (§§. 69 bis 88 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 — Gesetz-Samml. S. 230).

Diese Paragraphen entsprechen den bezüglichen Vorschriften der §§ 29 und 30 d. KrO. f. d. Ostprov. Einer allgemeinen Erweiterung der ortspolizeilichen Zuständigkeit der Gemeindevorsteher steht indessen in der Verschiedenheit des Bildungsgrades jener Beamten ein schwerwiegendes Bedenken entgegen, und es ist deshalb in der gedachten Beziehung eine gesetzliche Bestimmung zunächst nur unter Nr. 5, 6, 7 hinsichtlich einiger gewerbepolizeilichen Angelegenheiten in Aussicht genommen, in welchen der Kreisausschuß in erster Instanz zu beschließen und zu entscheiden hat und eine vorherige gutachtliche Anhörung der Ortspolizeibehörde (§ 33 RGO.) vorgeschrieben oder das Verfahren von einem Antrage der Ortspolizeibehörde (§§ 35, 37, 53 RGO., § 119 d. ZG.) abhängig ist. In Fällen dieser Art würde der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses als Ortspolizeibehörde nicht fungiren können.

Auch die rücksichtlich der Ersatzgeldansprüche und der Pfändung von Thieren durch das Feld- nnd Forstpolizeigesetz den Ortspolizeibehörden übertragenen Befugnisse sind auf den Gemeindevorsteher auszudehnen, da die Klagen gegen betreffende ortspolizeiliche Verfügungen nach gesetzlicher Vorschrift beim Kreisausschusse zu erheben sind.

Soweit dem Gemeindevorsteher nicht als Organ, sondern an Stelle des Landraths Zuständigkeiten der Ortspolizeiverwaltung übertragen werden, bestimmen sich die Rechtsmittel gegen bezügliche

polizeiliche Verfügungen der Gemeindevorsteher nach den Vorschriften unter a in §§ 127 und 128 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung. (Begr. S. 71.)

Gutsvorsteher.

§. 36.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Derselbe hat insbesondere die in den §§. 34 und 35 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch seitens des Besitzers des Gutes sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

Unter „Gutsbezirken" sind die in dem Hannoverschen Gemeindeverfassungsgesetze als selbstständige vom Gemeindeverbande ausgenommene Besitzungen bezeichneten Kommunalbezirke zu verstehen.

§. 37.

Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn:

1) das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört, oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll;
2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist;
3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat,

   oder
4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

In den vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Fällen kann auf den Antrag des Gutsbesitzers auch ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§. 38.

Der Gutsbesitzer beziehungsweise der Stellvertreter wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem

Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe vereidigt.

§. 39.

Unterläßt der Besitzer des Gutes in den im §. 37 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Der Kreisausschuß beschließt, auf Antrag der Betheiligten, über die Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher.

(Hessen-Nassau.)

Dritter Abschnitt.

Von der Ortspolizeiverwaltung.

§. 27.

Mit der Verwaltung der Ortspolizei, soweit dieselbe nicht auf Grund bestehender Gesetze in einzelnen Gemeinden und Bezirken einer besonderen Staatsbehörde, oder einem besonderen Staatsbeamten übertragen ist, oder in der Folge übertragen werden sollte, bleiben die Bürgermeister, beziehungsweise deren gesetzliche Stellvertreter, beauftragt. In der Stadt Orb tritt für die Ver-

waltung der Ortspolizeigeschäfte an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister.[1]) In den auf Grund des §. 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung für die Städte und die Landgemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen vom 23. Oktober 1834 (Kurhessische Gesetz-Samml. von 1834 S. 181) gebildeten Bürgermeisterbezirken wird die Ortspolizei von dem mit der Verwaltung des Bürgermeisterbezirkes betrauten Bürgermeister geführt.[2])

[1]) Die Ortspolizeiverwaltung steht den Bürgermeistern bezw den Gemeindeorganen zu. Einzelne Zweige sind anderen Behörden übertragen. Es gehören hierzu die Ertheilung der Genehmigung zu Neubauten und Bauveränderungen, welche in beiden Regierungsbezirken den Landräthen bezw. den Amtmännern zugewiesen ist, ferner die Prüfung der Mobiliarversicherungsverträge, welche in Kurhessischen Landestheilen den Landräthen obliegt, und endlich die Ertheilung der Genehmigung von Tanzlustbarkeiten, die im Regierungsbezirke Kassel mit Ausnahme der Bayerischen Theile und im Kreise Biedenkopf von Seiten der Landräthe und bezw. des Amtmanns zu Vöhl zu erfolgen hat. Da indessen im Regierungsbezirke Kassel die Kreis- und Amtsbehörden ermächtigt sind, ihrerseits die Genehmigung zur Erlaubniß von Tanzlustbarkeiten für die nicht geschlossene Zeit den Ortsvorständen zur Erledigung zu überweisen, so sind nur die beiden anderen Befugnisse den Ortspolizeibehörden entzogen. In Bezug auf die Befugnisse der letzteren gelten im Uebrigen die Bestimmungen der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, (GS. S. 1529. — Begr. S. 57.)

[2]) Der letzte Absatz soll die Möglichkeit gewähren, auch in der Folge von der Befugniß des § 8 der Kurhessischen Gemeindeordnung Gebrauch zu machen, nämlich bei dem Mangel an geeigneten Kräften für die Führung der Gemeindeverwaltung eine Vereinigung der betreffenden Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Bürgermeisterbezirke stattfinden zu lassen. (Begr. S. 58.)

§. 28.

Diejenigen Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung, welche bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder von der Aufsichtsbehörde erlassener Verfügungen von anderen Behörden als dem Bürgermeister verwaltet werden, sind fortan, soweit dies nicht schon jetzt der Fall ist, von dem Landrathe wahrzunehmen.

Der Minister des Innern ist jedoch befugt, dieselben ganz oder zum Theil den Gemeinden zur eigenen Verwaltung zu überweisen.

Die Vorschrift im zweiten Absatze ist aus dem Grunde zweckmäßig, um insbesondere auf Grund derselben in geeigneten Fällen einzelnen Provinzialverwaltungen, namentlich in größeren Orten, die Ertheilung der Baugenehmigungen zurückgewähren zu können. (Begr. S. 58.)

§. 29.

Dem Minister des Innern steht die Befugniß zu, im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse, ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse nothwendig ist.

In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirkes zu den Kosten

der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksausschusse festgesetzt.

Besondere Bestimmungen für den Landkreis Frankfurt a. M.

§. 30.

Der Bezirk der Königlichen Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M. wird nach Maßgabe der Verordnung vom 29. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 917) auf sämmtliche Gemeinden des Landkreises Frankfurt a. M. ausgedehnt.

Der Polizeipräsident zu Frankfurt a. M. ist zugleich Landrath des Landkreises Frankfurt a. M. Die Vertretung des Landrathes führt ein vom Minister des Innern ernannter, zum höheren Verwaltungsdienst qualifizirter Beamter.

§. 31.

Von den Bürgermeistern (Schultheißen) der zum Landkreise Frankfurt a. M. gehörigen Gemeinden sind wahrzunehmen die Rechte und Pflichten der Ortspolizeibehörde:

1) rücksichtlich der gutachtlichen Anhörung über die Gesuche um Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§. 33 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, §. 114 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden);

2) hinsichtlich Erhebung der Klage auf Untersagung des Betriebes der in den §§. 33a, 35, 37, 42b, 53 Absatz 3 und 59a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbe, §. 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. August 1883, §. 4a, c, d und e der Verordnung vom 31. Dezember 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderungen der Reichsgewerbeordnung (Gesetz-Samml. 1884 S. 7);

3) hinsichtlich Erhebung der Klage auf Zurücknahme der in den §§. 33, 33a, 34, 42b Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Konzessionen (§. 119 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883, §. 4a und b der Verordnung vom 31. Dezember 1883).

Aehnliche Bestimmungen wie im § 35 der Hannoverschen KrO.; nur ist die Nr. 8 daselbst weggeblieben, weil die Verwaltung der Feldpolizei in den zum gegenwärtigen Polizeibezirke Frankfurt a. M. gehörigen Gemeinden den letzteren neben anderen Zweigen der Ortspolizeiverwaltung bereits auf Grund des § 2 der Verord. v. 29. Juni 1867 durch Erl. d. Min. d. J. v. 19. Sept. 1867 übertragen worden ist und den hinzukommenden Gemeinden in gleicher Weise zu belassen sein wird. (Begr. S. 60.)

§. 32.

Gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Polizei-Präsidenten finden in dem gesammten Landkreise Frankfurt a. M. die gleichen Rechtsmittel statt, wie in dem Stadtkreise.

Auf ähnlichen Erwägungen beruht die Bestimmung im § 32, nach welcher in dem gesammten Landkreise Frankfurt a. M. gegen

ortspolizeiliche Verfügungen des Polizeipräsidenten die gleichen Rechtsmittel stattfinden sollen, wie in dem Stadtkreise. Was die künftige Vertheilung der Kosten der Ortspolizeiverwaltung betrifft, so sind die Aufwendungen für die Zwecke der letzteren in den nicht zum Polizeibezirke Frankfurt a. M. gehörig gewesenen Gemeinden bisher aus Gemeindemitteln bestritten worden, während den übrigen Ortschaften nach Maßgabe der Verord. v. 29. Juni 1867 nach einem von dem Minister des Innern festgestellten Theilnahmeverhältniß nur die sächlichen Polizeikosten zur Last gefallen sind. Durch die Ausdehnung des Polizeibezirks wird letzteres Verhältniß auch für die demselben hinzutretenden Gemeinden Platz greifen. (Begr. S. 60.)

§. 33.

Die Bestimmungen in den §§. 24 und 25 finden auf den Landkreis Frankfurt a. M. keine Anwendung.

Mit Rücksicht auf die Vereinigung des Amtes des Landrathes mit dem des Polizeipräsidenten für den Landkreis mußten die §§ 24, 25 wegen des Vorschlagsrechtes des Kreistages bei der Besetzung des Landrathsamtes und der Bestellung von Kreisdeputirten außer Kraft gesetzt werden. (Begr. S. 60.)

Vierter Abschnitt.

Von dem Bürgermeister in den Landgemeinden und dem Gutsvorsteher.

Bestätigung der Bürgermeister.

§. 34.

Die gewählten Bürgermeister (Schultheißen, Gemeindevorsteher) und Beigeordneten (Adjunkten, Stellvertreter, Vizebürgermeister), sowie die Gemeinde- und Stiftungspfleger in den vormals Bayerischen Gebietstheilen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath. Die Be-

stätigung kann von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Lehnt der Kreisausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Landraths durch den Regierungs-Präsidenten ergänzt werden. Wird die Bestätigung von dem Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt, so steht binnen zwei Wochen dem Wahlkörper die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten zu, bei dessen Bescheid es verbleibt.[1])

Ist die Bestätigung versagt worden, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath einen Stellvertreter in der Regel aus der Zahl der Gemeindebürger[2]) auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

Soweit in den Gemeindeverfassungsgesetzen eine Ernennung der Bürgermeister und Beigeordneten vorgesehen ist (Großherzoglich Hessisches Gesetz, betreffend die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderaths vom 8. Januar 1852, Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 33 — Artikel 2 und 6; Hessen-Homburgisches Gesetz, betreffend die Einrichtung des Gemeindewesens vom 6. Dezember 1852, Landgräflich Hessisches Regierungsblatt vom 12. Dezember 1852 Nr. 17 — Artikel 1; Gemeinde-Ordnung auf den Landdorfschaften der Stadt Frankfurt a. M. vom 12. August 1824; Gesetz und Statutensammlung der Freien Stadt Frankfurt

Band III S. 263 — Artikel 4 und 14), steht dieselbe in den Landgemeinden fortan dem Landrathe zu.

[1]) In Bezug auf die Bestellung der Bürgermeister und ihrer Stellvertreter gelten in der Provinz Hessen-Nassau verschiedenartige Bestimmungen.

Während dieselben in dem Geltungsbereiche der Kurhessischen, Nassauischen und der Bayerischen Gemeindeordnung gewählt werden, findet in den vormals Großherzoglich Hessischen Gemeinden, den Gemeinden des früher Landgräflich Hessischen Amtes Homburg und den früher zu Frankfurt a. M. gehörigen Landgemeinden eine Ernennung der Bürgermeister bezw. Schultheißen theils ohne jede Einschränkung, theils aus einem bestimmten Personenkreise, in den Großherzoglich Hessischen Gemeinden aus dem Gemeinderathe, in den Frankfurter Landgemeinden aus drei von der Gemeinde gewählten Personen statt. Die Ernennung erfolgt durch die Regierung, mit Ausschluß jedoch der Bürgermeister im Amte Homburg, welche landesherrlich ernannt werden.

cfr. Art. 2 und 6 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, betreffend die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeindevorstandes v. 8. Jan. 1852, Art. 1 des Landgräflich Hessischen Gesetzes, betreffend die Einrichtung des Gemeindewesens v. 30. Nov. 1852 und Art. 4 und 14 der GO. auf den Landdorfschaften der Stadt Frankfurt a. M. v. 12. August 1824.

Die gewählten Bürgermeister werden im Geltungsbereiche der Kurhessischen Gemeindeordnung v. 25. Okt. 1834 gemäß § 50, soweit es sich um Landgemeinden handelt, von dem Landrathe bestätigt, mit der Maßgabe jedoch, daß nach §. 51 a. a. O. bezw. nach § 2 des Kurhessischen Gesetzes v. 15. Mai 1863, eine Wahl auf Lebenszeit nur mit landesherrlicher Genehmigung geschehen kann. Der Beigeordnete — Vizebürgermeister genannt — ist nach § 62 von dem Ortsvorstande, d. i. dem Bürgermeister, aus dem Gemeinderathe zu wählen, jedoch ist diese Wahl gleichfalls an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gebunden. In dem Gebiete der LGO. v. 26. April 1854 ist durch die PrNovelle v. 26. April 1869 bestimmt, daß in Gemeinden mit über 10000 Einwohnern der gewählte Bürgermeister

vom Könige, in Gemeinden von 1500 bis 10000 Einwohnern von der Bezirksregierung und in Gemeinden von weniger als 1500 Einwohnern von dem Landrathe zu bestätigen ist. Dasselbe gilt von dem zweiten Bürgermeister (Bürgermeisteradjunkt) oder, sofern ein solcher nicht bestellt ist, von dem durch den Gemeinderath aus der Zahl seiner Mitglieder zu erwählenden Stellvertreter. Nach dem revidirten Bayerischen Gemeinde-Edikt vom $\frac{\text{17. Mai 1818}}{\text{1. Juli 1834}}$ endlich sind in den Landgemeinden sowohl der Gemeindevorsteher, wie auch der Gemeindepfleger und der Stiftungspfleger von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte, jetzt dem Landrath, zu bestätigen.

Die Bestimmungen in dem Gesetze § 34 bezwecken, die Bestätigung der gewählten Bürgermeister und Beigeordneten in den Gemeinden, welche entweder schon jetzt rechtlich als Landgemeinden gelten, oder in der Folge, im Unterschiede von den im § 22 des Entwurfes zu Stadtgemeinden zu erklärenden Gemeinden, als solche zu betrachten sind, gleichmäßig zu ordnen und dieselbe dem Landrathe zu übertragen, während nach Analogie der in den übrigen Landestheilen geltenden Vorschriften in den zu Städten zu erklärenden Gemeinden die bisherige landesherrliche Ernennung auf Städte von mehr als 10000 Einwohnern beschränkt, die Ernennung in den übrigen Städten dagegen dem Regierungs-Präsidenten zufallen soll. Abgesehen von dem letzteren Punkte wird durch diese Vorschrift der jetzige Zustand eine Aenderung nur dahin erfahren, daß einerseits in dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau die Bestätigung der gewählten Bürgermeister und ihrer Stellvertreter auch in denjenigen Gemeinden mit über 1500 Seelen, welche nicht zu Stadtgemeinden erklärt werden, in der Folge dem Landrathe zustehen wird und daß andererseits die Ernennung der Bürgermeister und Beigeordneten anstatt durch die Regierung bezw. durch den König in den Landgemeinden durch den Landrath erfolgt. Die vorerwähnte Bestimmung des § 51 der Kurhessischen GO. v. 23. Okt. 1834 wird hierdurch nicht berührt. (Begr. S. 61.)

²) Der Zusatz „in der Regel aus der Zahl der Gemeindebürger", bezweckt nur als Prinzip hinzustellen, daß in erster Linie auf die Gemeindeglieder bei der Ernennung der Stellvertreter zurückge-

griffen werden soll und will verhindern, daß fremden Personen ohne Weiteres die Stellvertretung übertragen wird.

§. 35.

Die Bestimmungen des §. 34 finden auch auf Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze der Bestätigung bedarf.

Die Bestimmungen des § 34 sollen auch auf die von den Landgemeinden anzustellenden Beamten, sofern dieselben gewählt werden, Anwendung finden. Daß hierzu die Polizeibeamten, die Forstschutzbeamten und die Feldhüter nicht zu rechnen, ergiebt sich aus den für diese Kategorien von Beamten bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Zu bemerken ist noch, daß soweit nach einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen eine Bestätigung von Mitgliedern der Gemeindevertretung stattfand, solche sich übrigens, abgesehen von den Bayerischen sogenannten Gemeindebevollmächtigten, nur auf eine formelle Prüfung der Wahlverhandlungen erstreckt.

cfr. Art. 34 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes betreffend die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderathes v. 8. Januar 1852, Art 29 d. GO. auf den Landdorfschaften der Stadt Frankfurt a. M. v. 12. Aug. 1824 und § 96 des Bayerischen revidirten Gemeinde-Edikts v. $\frac{\text{17. Mai 1818}}{\text{1. Juli 1834}}$, wo diese Bestätigung durch §§ 27 und 28 des ZustG. beseitigt ist. (Begr. S. 62.)

§. 36.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes eines Bürgermeisters oder Beigeordneten, sowie eines Gemeinde- oder Stiftungspflegers finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des §. 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages (Absatz 2 Ziffer 5 a. a. O.) die Ge-

meindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindeversammlung tritt.

Wer sich ohne einen der im §. 8 Absatz 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt eines Bürgermeisters oder Beigeordneten, sowie eines Gemeinde- und Stiftungspflegers zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

Als Gemeindevorstand beziehungsweise Gemeindevertretung gelten die im §. 38 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) als solche bezeichneten Gemeindeorgane.

Gutsvorsteher.

§. 37.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen

verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Derselbe hat die ihm zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch seitens des Besitzers des Gutes sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung mit Genehmigung des Landrathes gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§. 38.

Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn:

1) das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört, oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll;
2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist;

3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat,

oder

4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

In den vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Fällen kann auf den Antrag des Gutsbesitzers auch ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

Ist ein ernannter Gutsvorsteher an der Handhabung der Polizei, insbesondere in Kurhessen der Wegepolizei, durch persönliche Betheiligung verhindert, so ist der vorgesetzte Landrath — von Fällen besonderer Dringlichkeit abgesehen — nicht berechtigt, die Verwaltung der Polizei an sich zu ziehen, vielmehr hat er die Bestellung eines Stellvertreters des verhinderten Gutsvorstehers herbeizuführen. (Urth. d. OVG. v. 8. Juli 1892, Entsch. Bd. XXIII S. 210.)

§. 39.

Der Gutsbesitzer beziehungsweise der Stellvertreter wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Lehnt der Kreisausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe

auf den Antrag des Landraths durch den Regierungs-präsidenten ergänzt werden. Wird die Bestätigung von dem Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt, so steht dem Gutsbesitzer binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten zu, bei dessen Bescheide es verbleibt.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe vereidigt.

§. 40.

Unterläßt der Besitzer des Gutes in den im §. 38 angegebenen Fällen, oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Der Kreisausschuß beschließt, auf Antrag der Betheiligten, über die Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher.

(Westfalen.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertretung und Verwaltung der Landgemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und Amtsbezirke.

§. 23.

Die in §§. 3, 21, 25 ff., 41 und 75 der Landgemeinde-ordnung vom 19. März 1856 erwähnten Vorrechte der Rittergüter (Rittergutsbesitzer) werden aufgehoben.

Die vorhandenen selbstständigen Gutsbezirke bleiben bestehen. Die Bildung selbstständiger Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 der Landgemeindeordnung, ohne daß die Rittergutseigenschaft ferner in Betracht kommt.

Die Bildung selbstständiger Gutsbezirke hat in Westfalen nur vereinzelt stattgefunden. Von den zahlreichen Rittergütern ist nur ein sehr geringer Theil zu selbstständigen Gutsbezirken erklärt worden, während sich die übrigen im Gemeindeverbande befinden. Wenngleich nicht beabsichtigt wird, die Bildung selbstständiger Gutsbezirke zu fördern, so liegt doch auch zu einer Beseitigung der gegenwärtig bestehenden Gutsbezirke kein Grund vor. Es können aber auch ausnahmsweise Fälle eintreten, wo sowohl im Interesse des Gutes als der Restgemeinden eine Abtrennung des ersteren und dessen Erhebung zu einem selbstständigen Gutsbezirke wünschenswerth, ja unvermeidlich erscheint. An die Rittergutseigenschaft kann diese Verleihung nicht mehr geknüpft werden. (Begr. S. 43.)

§. 24.[1])

In Aemtern, welche nicht nur aus einer Gemeinde bestehen (§. 75 a. a. O.), wird die Amtsversammlung gebildet:

1) aus den Vorstehern der zum Amtsverbande gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke;
2) aus gewählten Amtsverordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeindeversammlung zu wählen ist.

Die Zahl der aus den Gemeinden zu wählenden Mitglieder der Amtsversammlung[2]) und der den Vorstehern selbstständiger Gutsbezirke in der Amtsversammlung ein-

zuräumenden Stimmen ist mit besonderer Rücksicht auf die Einwohnerzahl und Steuerkraft durch das Amtsstatut festzusetzen. Wegen der Verpflichtung, die Stelle eines gewählten Amtsverordneten zu übernehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen, kommt §. 78 a. a. O.[3]) zur Anwendung.

[1]) Der Paragraph regelt im Hinblick auf die erfolgte Aufhebung der Rittergüter die Zusammensetzung der Amtsversammlungen in der Weise, daß neben den von der Gemeinde zu wählenden Abgeordneten auch die Vorsteher der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke in dieselben berufen werden.

[2]) Das Amt wird in seinen Kommunalangelegenheiten (§ 5) durch die Amtsversammlung gebildet. Diese ist in denjenigen Aemtern, welche aus einer Gemeinde bestehen, von der Gemeindeversammlung nicht verschieden; in den übrigen Aemtern wird sie gebildet:

1) aus den Vorstehern der zum Amte gehörenden Gemeinden,

2) aus den Besitzern der zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigten Güter, ohne Unterschied, ob diese Güter für sich bestehende, den Gemeinden gleichgestellte Besitzungen sind, oder im Gemeindeverbande sich befinden, und

3) aus gewählten Amtsverordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeindeversammlung zu wählen ist. Die näheren Bestimmungen hierüber (Nr. 3) bleiben mit besonderer Rücksicht auf die Einwohnerzahl und die Steuerkraft dem Ortsstatut vorbehalten.

[3]) § 78 d. LGO. v. 19. März 1856 lautet:

Ein jedes stimmfähige Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung, oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle, berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder langdauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeinde-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung auf 3 bis 6 Jahre der Ausübung des Gemeinderechts verlustig erklärt, und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

§. 25.

Die Bestätigung der Wahl des Gemeindevorstehers und dessen Stellvertreters (§. 38 a. a. O.) kann von dem Landrathe nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Erhält auch die im Falle der Nichtbestätigung anzuordnende Neuwahl die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath unter Zustimmung des Kreis-

ausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

Der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter werden von dem Landrath oder in seinem Auftrage von dem Amtmann vereidigt.

Die Bestimmungen wegen der Wahl und Bestätigung des Gemeindevorstehers finden auch auf andere Beamte der Landgemeinde Anwendung, soweit die Ernennung derselben bisher dem Landrath zustand.

Nach § 38 d. LGO. v. 19. März 1856 erfolgt die Wahl aus der Zahl der stimmberechtigten Glieder der Gemeinde durch die Gemeindevertwaltung auf 6 Jahre. Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Vorsteher auf 12 Jahre gewählt werden.

§. 26.

Der Gutsbesitzer (beziehungsweise der Stellvertreter) wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe vereidigt.

Unterläßt der Besitzer des Gutes in den im letzten Satze des §. 67 a. a. O. angegebenen Fällen [1]) oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Der Kreisausschuß beschließt auf Antrag der Betheiligten über die Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher.

Die Vertheilung der den selbstständigen Gutsbezirken im öffentlichen Interesse obliegenden Lasten auf den Gutsbesitzer und die übrigen Einwohner (§. 68 a. a. O.)[2]) erfolgt durch ein Statut, welches der Bestätigung des Kreisausschusses nach Maßgabe des §. 31 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bedarf.

[1]) Der Gutsbesitzer muß einen Stellvertreter bestellen, wenn er die gedachten Amtsverrichtungen selbst wahrzunehmen nicht im Stande oder geeignet ist.

[2]) Stellvertretungskosten für den Stellvertreter des Gutsvorstehers.

§. 27.

Die Stelle des Amtmannes ist ein Ehrenamt, welches einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Amtseingesessenen übertragen werden soll. Ein Amtmann mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenamtmann nicht zu gewinnen ist. — Den Amtmann ernennt auf Grund der Vorschläge des Kreisausschusses, welche dieser nach Anhörung der Amtsversammlung zu machen hat, der Oberpräsident. Falls der Oberpräsident den sämmtlichen Vorschlägen des Kreisausschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrathes. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister

des Innern ergänzt werden. Die kommissarische Verwaltung des Amts wird von dem Oberpräsidenten angeordnet.

Ueber die Festsetzung der Besoldung beziehungsweise Dienstunkostenentschädigung der Amtmänner beziehungsweise der Ehrenamtmänner beschließt der Kreisausschuß nach Anhörung der Amtsversammlung [1]) (§. 32 Nr. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Die nach §. 36 des letzteren Gesetzes dem Landrathe, in der Beschwerdeinstanz dem Regierungspräsidenten zustehende Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtmänner wird bezüglich der Ehrenamtmänner dem Kreisausschuß, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksausschuß übertragen.[2])

In Betreff der Beigeordneten finden die wegen Vorschlag und Ernennung der Amtmänner geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.[3])

[1]) Damit soll dem Kreisausschusse in Westfalen die gleiche Zuständigkeit zugelegt werden, wie er sie nach den angegebenen Vorschriften für den ganzen Staat und nach § 69 a. a. O. in Betreff der Amtsvorsteher besitzt.

[2]) Was die Disziplinarstellung der Amtmänner anbetrifft, so ist dieselbe bereits durch das Zuständigkeitsgesetz im § 36 geregelt worden. Bezüglich der Ehrenamtmänner erscheint es angemessen, dieselben den Amtsvorstehern in den östlichen Provinzen gleichzustellen, welche namentlich einem Ordnungsstrafrecht des Landraths nicht unterworfen sind.

[3]) Hinzugefügt im Hinblick auf § 71 Nr. 4 d. LGO. und § 57 Abs. 1 d. KrO. v. 13. Dez. 1872.

§. 28.

Im Falle der Pensionirung der besoldeten Beamten der Amtsverbände und Landgemeinden kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Amtsverbänden oder Landgemeinden der Provinz angestellt gewesen ist.

Die Amtsverbände und Landgemeinden der Provinz werden zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Amtsverbände und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen.

Die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge werden von den Amtsverbänden und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten aufgebracht.

Die Pensionskasse wird durch Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet. Im Uebrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Die Provinzialvertretung ist ermächtigt, einen Theil der gemäß §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 (Gesetz-Samml. S. 187) und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497) zur Bestreitung der Kosten der Amtsverwaltung aus der Staatskasse jährlich zur Verfügung gestellten Summe an die Pensionskasse zu überweisen.

Das Gesetz rechnet bei der Pensionirung der besoldeten Beamten der Ortsverbände und Landgemeinden die gesammte in diesen kommunalen Verbänden zugebrachte Dienstzeit zusammen und vereinigt diese Verbände behufs gemeinschaftlicher Aufbringung der Pensionen zu einem Kassenverbande. Die Vorschrift soll dazu dienen, die Pensionsverhältnisse der Beamten zu verbessern, die Pensionslast der Gemeinden zu erleichtern nnd um in dienstlichem Interesse erwünschte Versetzung oder Pensionirung auch in solchen Fällen zu ermöglichen, in denen sie zur Zeit aus finanziellen Gründen ausgeschlossen ist. (Begr. S. 47.)

§. 29.

Bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden[1]) verbleiben dem Amtmann die demselben in §§. 28, 31, 37, 43, 46, 48 und 65 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 übertragenen besonderen Geschäfte, sowie die Verpflichtung, zur Unterstützung des Gemeindevorstehers nach Maßgabe des §. 49 a. a. O. mitzuwirken.[2])

In Betreff der allgemeinen Aufsicht über die Verwaltung[3]) der Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke (§§. 41, 74 a. a. O.) ist der Amtmann das Organ des Landrathes, als Vorsitzenden des Kreisausschusses (§. 80 a. a. O., §. 24 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Die Verwaltung der Ortspolizei steht, soweit sie nicht gesetzlich anderen Behörden übertragen ist, dem Amtmann zu, und der Gemeindevorsteher ist dessen Organ (§§. 41, 74 der Landgemeindeordnung vom 18. März 1856).

[1]) Für die Landgemeinden in Westfalen kann ortsstatutarisch

neben dem Gemeindevorstande auch der Amtmann als diejenige Stelle bezeichnet werden, bei welcher die Einsprüche eingereicht werden können. Dagegen ist der Amtmann nicht befugt, an Stelle des Gemeindevorstehers den Beschluß auf den Einspruch zu erlassen, so daß ein gleichwohl von demselben erlassener Beschluß nicht zur Grundlage des Verwaltungsstreitverfahrens über die angefochtene Steuerforderung gemacht werden kann. (Urth. d. OVG. Entsch. Bd. XVII S. 332, v. 14. Nov. 1888, Entsch. Bd. XVII S. 257.)

[2]) Nach dem Landgemeinderecht der Provinz Westfalen kann nur der Amtmann, nicht der Stellvertreter desselben zugleich Gemeindevorstand sein. (Urth. d. OVG. v. 31. Okt. 1890, Entsch. Bd. XX S. 73.)

[3]) Die Ertheilung der erforderlichen Genehmigung steht bei kirchlichen Begräbnißplätzen dem Minister der Geistlichen Angelegenheiten allein zu, bei nicht kirchlichen Begräbnißplätzen der Ortspolizeibehörde, soweit nicht etwa die Landespolizeibehörde bei Handhabung des polizeilichen Schutzes der Begräbnißordnung, als eines Theiles der äußeren kirchlichen Ordnung, konkurrirt. (Urth. d. OVG. v. 13. Dez. 1890, Bd. XX S. 411.)

(Rheinprovinz.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeindevorsteher und dem Bürgermeister in den Landbürgermeistereien, sowie von den Beamten der Gemeinden und Landbürgermeistereien.

§. 23[1]).

Wahl der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter.

Der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter (Beistand), sowie die Bezirks-, Dorf- oder Bauerschaftsvorsteher werden von dem Gemeinderathe aus der Zahl der

zur Ausübung des Stimmrechtes befähigten Gemeindemitglieder auf die Dauer von sechs Jahren durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.[2])

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Bürgermeister mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.[3])

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Bürgermeisters unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden, ist der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher.[4]) Der §. 74 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 wird aufgehoben.

[1]) Die Wirksamkeit der rheinischen Bürgermeister unterscheidet sich nicht unwesentlich von derjenigen des Amtmanns insofern, als der erstere der eigentliche Träger der Kommunalverwaltung in den zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden ist und die Vorsteher derselben nur als seine Gehülfen bei der Besorgung der kommunalen Angelegenheiten erscheinen. Neben diesen kommunalen Funktionen liegt aber dem Bürgermeister nicht nur die gesammte Ortspolizeiverwaltung ob, sondern es ist ihm auch in der Gemeindeordnung die Erledigung aller in Landesangelegenheiten vorkommen-

den Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind, ausdrücklich übertragen, insbesondere soll er noch eben so berechtigt wie verpflichtet sein, darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Verordnungen gehörig beobachtet werden. (Begr. S. 47.)

[2]) Die Wahl der Gemeindevorsteher und ihrer Stellvertreter oder Beistände, sowie der Bezirks-, Dorf- und Bauerschaftsvorsteher wird fortan der Vertretung der Gemeinde, dem Gemeinderathe, zugewiesen, während zugleich die passive Wahlberechtigung, welche bisher an die Mitgliedschaft des Gemeinderaths gebunden war, auf sämmtliche zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder ausgedehnt werden soll. Selbstredend wird hierdurch die Vorschrift in Art. 20 d. Ges. über die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz v. 15. Mai 1856, nach welcher der Gemeindevorsteher in dem Gemeindebezirke wohnen muß, nicht berührt.

[3]) Die folgenden Absätze stimmen bezüglich der Bestätigung mit § 26 d. KrO. v. 13. Dez. 1872 und bezw. Abs. 1 des § 25 d. KrO. für Westfalen überein.

[4]) In dem letzten Absatze des § 23 wird die Vorschrift des § 73 der GO. nach der in den aus einer Gemeinde bestehenden Bürgermeistereien der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher ist, wiedergegeben, so daß in den gedachten Gemeinden eine Wahl der Gemeindevorsteher nicht stattzufinden hat. Dagegen wird durch die in Vorschlag gebrachte Aufhebung des § 74 d. GO. die dem Oberpräsidenten bisher zustehende Befugniß, in zusammengesetzten Bürgermeistereien nach Vernehmen mit dem Gemeinderathe, den Bürgermeister zum Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinde bestellen zu können, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat, beseitigt, womit indessen nicht ausgeschlossen wird, daß in diesen Bürgermeistereien der Bürgermeister zugleich zum Gemeindevorsteher seiner Wohnsitzgemeinde gewählt werden kann.

Die ursprüngliche in § 74 enthaltene Vorschrift, daß in den auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden die Stellen des Gemeindevorstehers und des Bürgermeisters in der Regel verbunden, und Ausnahmen hiervon nur mit Genehmigung des Ministers des Innern gestattet sein sollen,

hat bei der sehr geringen Anzahl der in Frage kommenden Gemeinden keine Bedeutung und kann daher fortfallen.

Die Worte „Auf Vorschlag des Bürgermeisters" haben nicht die Bedeutung, daß der Landrath nur einen solchen Vertreter des Gemeindevorstehers ernennen könne, welchen der Bürgermeister vorgeschlagen hat, sondern nur, daß der Bürgermeister anzuhören ist. (Begr. S. 48.)

§. 24.

Ernennung der Bürgermeister der Landbürgermeistereien.

Für jede Landbürgermeisterei wird von dem Oberpräsidenten ein Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt.[1])

Zu dem Amte eines Bürgermeisters sollen an erster Stelle angesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden. Das Amt soll zunächst Denjenigen übertragen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen in der Lage sind. Ein Bürgermeister mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreisausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeistereiversammlung zu machen hat. Falls der Oberpräsident den sämmtlichen Vorschlägen des Kreisausschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrathes. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wenn für die Besetzung einer erledigten Bürgermeisterstelle Vorschläge nicht gemacht worden sind, oder den gemachten Vorschlägen keine Folge gegeben wird, so kann die Verwaltung derselben nach eingeholter Aeußerung der betheiligten Bürgermeistereiversammlungen, sowie des Kreisausschusses auch dem Bürgermeister einer benachbarten ländlichen oder städtischen Bürgermeisterei übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt in diesem Falle auf Widerruf und ist aufzuheben, sobald für die betreffende Bürgermeisterei nach Maßgabe der Vorschriften im dritten Absatze ein geeigneter Ehrenbürgermeister in Vorschlag gebracht wird.

Der definitiven Ernennung eines besoldeten Bürgermeisters soll in der Regel eine die Dauer eines Jahres nicht übersteigende kommissarische Beschäftigung vorangehen.[2] Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei wird im Uebrigen von dem Oberpräsidenten angeordnet.

Ueber die Festsetzung der Besoldung, beziehungsweise der Dienstunkostenentschädigung der Bürgermeister beziehungsweise der Ehrenbürgermeister beschließt der Kreisausschuß nach Anhörung der Bürgermeistereiversammlung (§. 32 Nr. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Die nach §. 36 des letzteren Gesetzes dem Landrathe, in der Beschwerdeinstanz dem Regierungspräsidenten zustehende Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Bürgermeister wird bezüglich der Ehrenbürger-

meister dem Kreisausschuß, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksausschuß übertragen.[3])

In Betreff der Beigeordneten finden die wegen Vorschlag und Ernennung der Bürgermeister geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

[1]) Grundsatz ist, daß jede Bürgermeisterei ihren eigenen Bürgermeister erhalten soll, und daß, wenn gleichwohl eine Vereinigung mehrerer Bürgermeistereien zur gemeinschaftlichen Verwaltung nicht zu umgehen ist, dieselbe nur auf Widerruf angeordnet werden kann. Die Wiederaufhebung einer gemeinschaftlichen Verwaltung mehrerer Bürgermeistereien ist nur insoweit in Aussicht zu nehmen, als eine ehrenamtliche Verwaltung eingerichtet werden soll.

[2]) Kommissarische Beschäftigung auf 1 Jahr muß der definitiven Ernennung eines besoldeten Bürgermeisters vorangehen.

[3]) Der Vorschrift des § 87 Nr. 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Rang im Interesse des Dienstes) unterliegen die Ehrenbürgermeister nicht, wohl aber die besoldeten Bürgermeister.

§. 25.

Verpflichtung zur Uebernahme von unbesoldeten Aemtern in den Landgemeinden und Landbürgermeistereien.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Landgemeinden und Landbürgermeistereien finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des §. 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages (Absatz 2 Ziffer 5 a. a. O.) der Gemeinderath beziehungsweise die Bürgermeistereiversammlung tritt.[1])

Für das Amt des Ehrenbürgermeisters[2]) ist als genügender Ablehnungsgrund auch die Größe des Geschäftsumfangs anzuerkennen, wenn derselbe nach Ermessen des Kreisausschusses die an ein Ehrenamt zu stellenden Ansprüche übersteigt.

Wer sich ohne einen der im §. 8 Absatz 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein derartiges Amt zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung des Amtes thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderaths beziehungsweise der Bürgermeistereiversammlung für einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde beziehungsweise der Landbürgermeisterei für verlustig erklärt und um ein Viertel bis ein Achtel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

[1]) Die Vorschriften entsprechen dem Art. 27 der GO., und sind hier aufgenommen, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die gedachten Bestimmungen auch auf die unbesoldeten Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Landbürgermeisterei Anwendung zu finden haben.

[2]) Ausnahmen bezüglich der Ehrenbürgermeister, da es ein Widerspruch in sich sein würde, wenn durch das Gesetz die Verpflichtung zur unentgeltlichen Uebernahme eines Amtes festgestellt werden sollte, welches, wie das Amt des Bürgermeisters, bei den vielseitigen an dasselbe herantretenden Anforderungen keinesfalls im Nebenamt verwaltet werden kann, sondern die Thätigkeit des Inhabers dauernd in Anspruch nimmt. (Begr. S. 52.)

§. 26.

Wahl der Beamten der Landgemeinden und Landbürgermeistereien.

Die Bestimmungen des §. 23 finden bezüglich der Wahl und Bestätigung auch auf die Unterbeamten der Gemeinden, soweit deren Ernennung bisher dem Landrathe zustand, sowie auf die Unterbeamten der Landbürgermeistereien mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wahl der letzteren durch die Bürgermeistereiversammlung zu vollziehen ist.[1])

Die Bestimmungen der §§. 78 und 104 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 werden insoweit aufgehoben, als sie Anstellungen dieser Beamten nur auf Kündigung gestatten.[2])

[1]) Es werden zufolge dieser Bestimmung von der Wahl nur diejenigen Beamten der Gemeinde ausgeschlossen bleiben und auch fernerhin von dem Bürgermeister anzustellen sein, welche bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind. Im Uebrigen wird es hinsichtlich der von den Gemeinden anzustellenden Forstschutzbeamten bei den Vorschriften der Allerh. KabO. v. 24. Dez. 1816 und den dieselben ergänzenden Bestimmungen, wonach die Bestätigung dieser Beamten den Regierungen — künftig dem Regierungspräsidenten — obliegt, auch in der Folge verbleiben. (Begr. S. 52.)

[2]) Der zweite Absatz soll den Landgemeinden die Möglichkeit gewähren, auch Unterbeamte auf Lebenszeit anzustellen.

§. 27.

Bildung einer Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden.

Im Falle der Pensionirung des Bürgermeisters einer Landbürgermeisterei kommt bei der Berechnung der Dienst-

zeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Landbürgermeistereien der Provinz als Bürgermeister angestellt gewesen ist.

Die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Provinz werden zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten[1]) der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen.

Die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge werden von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten aufgebracht.[2]) Diejenigen Landbürgermeistereien, welche im Ehrenamte verwaltet werden, haben hierzu nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden fingirten Diensteinkommens beizutragen. Gegen den Festsetzungsbeschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

Die Pensionskasse wird durch Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet. Im Uebrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Die Provinzialvertretung ist ermächtigt, einen Theil der gemäß §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 (Gesetz-Samml. S. 187) und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497) aus der Staats-

kasse jährlich zur Verfügung gestellten Summe an die Pensionskasse zu überweisen.[3])

Im Falle einem definitiv angestellten Bürgermeister auf Grund der Vorschriften des vierten Absatzes des §. 24 die widerrufliche Verwaltung einer oder mehrerer Landbürgermeistereien übertragen wird, ist derselbe mit dem von den letzteren bezogenen Diensteinkommen pensionsberechtigt.

Das Ruhegehalt[4]) der pensionirten Bürgermeister und sonstigen Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste[5]) ein Einkommen oder eine Pension erwirbt, welche, mit Hinzurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigt.[6])

[1]) Der Pensionskasse werden auch die übrigen besoldeten Beamten der Gemeinden und Landbürgermeistereien, denen im Falle der Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt zusteht, anzuschließen sein, wobei namentlich die Gemeindeforstbeamten, welche sich auf Grund des Gesetzes v. 11. Sept. 1865 im Besitze der Pensionsberechtigung befinden, in Betracht kommen.

[2]) Die Beitragspflicht der Bürgermeister ist abgelehnt worden.

[3]) Der Abs. 4 soll die Unzuträglichkeiten beseitigen, welche sich ergeben würden, falls die ein Ehrenamt verwaltenden Bürgermeister nicht zu Beiträgen herangezogen werden, trotzdem möglicherweise für höher besoldete Beamte dieselben Pensionen gezahlt werden müssen.

[4]) Durch den Abs. 6 soll der Nachtheil einigermaßen ausgeglichen werden, welchen die auf Widerruf mit der Verwaltung einer benachbarten Bürgermeisterei beauftragten Bürgermeister erleiden, wenn dieser Auftrag in Folge der Einrichtung einer ehrenamtlichen Verwaltung in Fortfall kommt.

[5]) Nur im Staats- oder Kommunaldienst, nicht im Privatdienst, also z. B. bei Aktiengesellschaften. (Begr. S. 53.)

[6]) Der letzte Absatz zielt dahin ab, die Pensionskasse insofern zu erleichtern, als ein Bedürfniß zur Fortgewährung der Pension nicht mehr vorhanden ist.

§. 28.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht, soweit sie nicht gesetzlich anderen Behörden übertragen ist, dem Bürgermeister zu, und der Gemeindevorsteher ist dessen Organ (§§. 76 und 108 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845).

Der Bürgermeister ist der eigentliche Träger der Ortspolizei, und der Gemeindevorsteher, abgesehen von gewissen, ihm zukommenden selbstständigen Befugnissen, nur sein Organ.

Auch in den unter der Herrschaft des französischen Rechtes stehenden Theilen der Rheinprovinz ist die Ortspolizeibehörde als Wegepolizeibehörde, und nicht der Regierungspräsident, zuständig, die Anlegung neuer Gemeindefußwege anzuordnen. (Urth. d. OVG. v. 29. Okt. 1892, Entsch. Bd. XXIII S. 215.)

§. 29.

Der Absatz 2 des §. 53 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, betreffend die Ernennung von Gemeindeverordneten, wird ebenso wie die Bestimmung in §. 110 Absatz 4 a. a. O., nach welcher die Abgeordneten zur Bürgermeistereiversammlung vom Landrathe zu bestätigen sind, aufgehoben.

Die im § 58 der GO. v. 23. Juli 1845 vorgeschriebene Prüfung der Wahlverhandlungen findet durch § 27 des nach Erlaß der KrO. in Wirksamkeit tretenden Zust.-G. v. 1. Aug. 1883 ihre Erledigung.

Schleswig-Holstein.

Die §§ 22 bis 31 der KrO. für die Provinz Schleswig-Holstein v. 26. Mai 1888 sind durch § 143 der LGO. für Schleswig-Holstein

v. 4. Juli 1892 aufgehoben; und an ihre Stelle sind getreten die §§ 74 bis 87 des dritten Titels, 90 und 91 im sechsten Abschnitte und §§ 122 bis 127 des dritten Titels mit folgendem Wortlaut:

§. 74. An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht der Gemeindevorsteher (Lehnsmann).

Dem Gemeindevorsteher steht ein Stellvertreter zur Seite, welcher ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Durch Ortsstatut kann die Zahl der Stellvertreter auf höchstens sechs vermehrt werden.

Wo die Zahl der Stellvertreter nach der bisherigen Ortsverfassung zwei oder mehr, aber nicht mehr als sechs betragen hat, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter ortsstatutarischer Festsetzung.

In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindevorsteher und den Stellvertretern bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden.

Der Ausdruck Lehnsmann findet sich im Kreise Eiderstädt und ist seine Beibehaltung gewünscht.

§ 75. Der Gemeindevorsteher und die Stellvertreter werden von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt. Nach dreijähriger Amtsdauer kann der Gemeindevorsteher auf weitere neun Jahre gewählt werden.

In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und in den Koogsgemeinden des Kreises Tondern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Ge-

meindevorstehers beschließen. Die Wahl desselben erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren und ist nicht beschränkt auf die Gemeindeglieder.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Stellvertreter sein.

§ 76. Bezüglich der Einladung der Mitglieder der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Wahl kommen die Vorschriften des §. 59 zur Anwendung.

§ 77. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, und aus zwei von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzenden zum Protokollführer. Erforderlichen Falles kann jedoch auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

§. 78. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraume weder Berathungen stattfinden noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Berathungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes erheischt werden.

§. 79. Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch Stimmzettel.

§. 80. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste aufgeführt sind, aufgerufen.

Die Aufgerufenen legen ihre Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Findet die Wahl durch die Gemeindeversammlung statt, so wird das Stimmrecht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 48 ausgeübt.

Die nach der Eröffnung, jedoch vor dem Schlusse der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können noch an der Abstimmung theilnehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten Namen, welche von einem durch den Vorsitzenden zu ernennenden Beisitzer laut gezählt werden.

§. 81. Ungültig sind diejenigen Stimmzettel,

1) welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2) welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3) aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4) auf welchem mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 82. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung diese Stimmenmehrheit nicht, so kommen bei der sofort vorzunehmenden zweiten Abstimmung diejenigen zwei Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die höchste oder zweithöchste Stimmenzahl in der Weise erhalten, daß auf sie eine gleiche Stimmenzahl entfallen ist, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. Bei dem zweiten Wahlgange sind außer den im §. 81 angegebenen ferner auch alle diejenigen Stimmzettel ungültig, welche den Namen einer nicht zur engeren Wahl stehenden Person enthalten. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§. 83. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl innerhalb längstens einer Woche zu erklären. Von demjenigen, welcher hierüber keine Erklärung abgiebt, wird angenommen, daß er die Wahl ablehne.

§. 84. Die gewählten Gemeindevorsteher und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Dieser Zustimmung bedarf es auch dann, wenn der Wahl die Bestätigung wegen formaler Mängel des Verfahrens versagt wird.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf andere gewählte Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl der Bestätigung bedarf.

§. 85. Die Gemeindevorsteher und die Stellvertreter werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

§. 86. Die Gemeindevorsteher haben den Ersatz ihrer baaren Auslagen und die Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen.

Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort.

Die Stellvertreter haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur den Ersatz baarer Auslagen zu beanspruchen.

§. 87. Ueber die Festsetzung der baaren Auslagen und der Entschädigung der Gemeindevorsteher und der kommissarischen Gemeindevorsteher, sowie über die baaren Auslagen der Stellvertreter beschließt der Kreisausschuß auf Antrag der Betheiligten.

§. 90. Der Gemeindevorsteher ist, sofern er nicht zugleich selbst das Amtsvorsteheramt bekleidet, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

§. 91. Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht:

1) der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 127 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 258), und des §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen

Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45),

2) die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen,

3) die ihm von dem Amtsvorsteher, der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen,

4) die vorgeschriebenen Meldungen über neu anziehende Personen entgegenzunehmen.

Bezüglich der selbstständigen Gutsbezirke wird zunächst aus der Begründung der Kreisordnung die geschichtliche Entwickelung, wie folgt, hierhergesetzt:

§ 28 der Schleswig-Holsteinschen LGO. v. 22. Sept. 1867 habe der Kgl. Preuß. Regierung die Verpflichtung auferlegt, zunächst festzustellen, welche von den vorhandenen kommunalen Gebieten als Landgemeinden oder als Gutsbezirke anzuerkennen seien. Im Allgemeinen seien dabei als Landgemeinden die vorhandenen Dorfschaften anerkannt worden. In den Kreisen Süder- und Norderdithmarschen, Eiderstädt, Husum haben auf Grund der stattgehabten holsteinschen Entwickelung nicht die einzelnen Bauer- oder Dorfschaften, sondern die Kirchspiele als Landgemeinden Anerkennung gefunden. Das sei dort auch jetzt noch Rechtens und insbesondere dadurch nicht beeinträchtigt worden, daß im Laufe der Jahre, dem hervorgetretenen praktischen Bedürfnisse entsprechend, auch die Bauer- und Dorfschaften für diejenigen Zwecke, welchen sie bisher gedient haben, oder welche ihnen seitens der Kirchspielgemeinde unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde überwiesen werden möchten, als Gemeinden anerkannt worden seien.

Hiernach ist, wo die jetzige Kreisordnung den Ausdruck Landgemeinde braucht, darunter in den bezeichneten vier Kreisen die Kirchspielgemeinde zu verstehen. Nach derselben Landgemeindeordnung

seien ferner die Kooge, auch die oktroyirten, zu den Landgemeinden, nicht zu den selbstständigen Gutsbezirken zu rechnen. Ob deren sogenannte Hauptpartizipienten als gewählte Gemeindevertreter oder als Urversammlung der Gemeinde zu betrachten seien, lasse sich generell nicht entscheiden, ohne Zweifel würde man sie als Gemeinde-Urversammlung ansehen müssen, namentlich wenn die Mitglieder derselben einer Wahl nicht unterliegen. Die Landgemeindeordnung trifft ausreichende Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht.

Bei Erörterung des Begriffes „selbstständiger Gutsbezirk" sei vorauszuschicken, daß das bloße Wort „Gut" in der Kreisordnung, namentlich bei Feststellung des neuen Großgrundbesitzes, lediglich die Landflächen bedeute, welche ein Einzelner als sein Eigenthum innerhalb des Kreises besitze, gleichviel, ob dieselben in kommunaler Hinsicht zu Landgemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörten. Abgesehen hiervon habe man in Schleswig-Holstein früher unter selbstständigen Gutsbezirken die adligen Güter und die Kanzleigüter verstanden, welche einerseits einen einheitlichen Kommunalbezirk gebildet haben, der dem Staate gegenüber lediglich durch den Gutsbesitzer vertreten sei, andererseits auch einen einheitlichen Gerichts- und Polizeisprengel, in welchem der Gutsbesitzer die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und -Polizei ausgeübt hat.

Bei den zahlreichen Vererbpachtungen der Gutsbezirke durch die Gutsbesitzer, deren Erbpächter jetzt durch die Ablösungsgesetzgebung freie Eigenthümer geworden seien, sei von dem Areal dieser Gutsbezirke sehr häufig ein großer Theil, oft sogar das ganze Gebiet den Gutsbesitzern verloren gegangen und dritten Personen als Eigenthümern zugefallen. Fast überall da, wo dies in großem Maße geschehen, habe die Kgl. Preuß. Staatsregierung nach Maßgabe der Landgemeindeordnung seit 1867 die vom Gutsbesitzer abzutretenden und in die Hände von freien Eigenthümern gekommenen Landflächen in selbstständige Gemeinden umgewandelt, welche in kommunaler Beziehung von dem Gutsbezirke völlig losgelöst seien und alle Rechte und Pflichten selbstständiger Gemeinden hätten. Der dem Gutsbesitzer eigenthümlich verbliebene Rest des ursprüng-

lichen Gutes sei dabei meist für einen selbstständigen Gutsbezirk erklärt worden, so daß dieser Komplex nun für sich allein einen Kommunalverband bildet, welcher dem Staate gegenüber allein durch den Gutsbesitzer vertreten werde. Welche Gutsbezirke in Landgemeinden und in einen Restgutsbezirk zerlegt, sei aus dem Amtsblatt zu ersehen. Trotz dieser vielfachen Auflösung der Kommunaleinheit der adligen Güter und der Kanzleigüter seien dieselben nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrem alten Bestande noch einheitliche Polizeisprengel geblieben, in welchen der Gutsherr auf seine Kosten die Patrimonialpolizei sowohl über die zu selbstständigen Gemeinden erhobenen, wie über die ihm als Gutsbezirk verbliebenen Landflächen des alten Gutsbezirks habe verwalten müssen. Weil jetzt durch die Kreisordnung die Patrimonialpolizei wegfällig wurde, so wurden dadurch die bisherigen, den ganzen ehemaligen Gutsbezirk noch umfassenden Polizeisprengel aufgehoben. An deren Stelle treten jetzt die Amtsbezirke. Die Kosten der polizeilichen Verwaltung in den Amtsbezirken werden jetzt auf die einzelnen Kommunaleinheiten in den Amtsbezirken umzulegen sein, und den Gutsherren nicht mehr für den Bezirk des ganzen früheren adligen Gutes, sondern nur für den Restheil treffen, der nach der Abscheidung der Landgemeinden zum selbstständigen Gutsbezirk erhoben sei. Dasselbe galt für die klösterlichen Distrikte. Vielfach würden dadurch freilich jetzt die Polizeikosten auf die von den adligen Gütern abgezweigten selbstständigen Landgemeinden übergehen; das sei jedoch eine unvermeidliche Folge der Aufhebung der Patrimonialpolizei und der Zerlegung der adligen Güter in eine Mehrzahl von Kommunalbezirken. Was die landlosen Gutsbesitzer namentlich im Kreise Sternburg betreffe, so seien deren Güter schon seit 1867 in einzelne selbstständige Landgemeinden aufgelöst. Der Gutsbesitzer habe noch über den alten Bezirk die Patrimonialpolizei auf seine Kosten auszuüben gehabt. Mit der Einführung der Kreisordnung falle auch diese Pflicht weg und bleiben ihm nur noch Patronatsrechte als Rest der alten Gutsherrlichkeit übrig.

Dritter Titel.

Selbstständige Gutsbezirke.

§. 122. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, mit den hinsichtlich einzelner dieser Leistungen aus den Gesetzen folgenden Maßgaben verbunden.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben, finden die Bestimmungen im §. 38 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

§. 123. Der Besitzer eines selbstständigen Guts hat insbesondere die in den §§. 90 und 91 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amts als Gutsvorsteher befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben. Es können jedoch auch außer dem im §. 86 Absatz 4 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Guts sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§. 124. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn:

1) das Gut unverheiratheten oder verwittweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Berggewerkschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft gehört, oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll,
2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reichs ist,
3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder
4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers kann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter ange-

ordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§. 125. Der Gutsbesitzer, sowie dessen Stellvertreter werden in der Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

§. 126. Unterläßt der Besitzer des Gutes in den im §. 124 angegebenen Fällen, oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, oder ist er in Konkurs verfallen, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

§. 127. Ueber die Festsetzung der dem stellvertretenden Gutsvorsteher in den Fällen des §. 126 zu gewährenden Vergütung beschließt der Kreisausschuß.

Dritter Abschnitt. (Ostprovinzen.)

Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

Aufgehoben durch § 146 d. LGO. und ersetzt durch §§ 92—101 d. LGO. mit folgendem Wortlaut:

§. 92. Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke ver-

bundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Richter-) amtes ist von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab auch in der Provinz Posen aufgehoben.

§. 93. In Folge der Aufhebung der im §. 92 gedachten Berechtigung und Verpflichtung treten auch diejenigen Festsetzungen außer Kraft, welche in Folge der Zerstückelung von Lehn- und Erbschulzengütern nach §. 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 25) über die Verbindung der Verwaltung des Schulzenamtes mit dem Besitze eines der Theile des zerstückelten Grundstücks oder die Ausweisung eines auskömmlichen Schulzengehaltes in Grundstücken oder in Geld und die Vertheilung des Geldbeitrages auf die einzelnen Trennstücksbesitzer getroffen worden sind.

§. 94. Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte, welche den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind, fallen an die Gemeinde zurück.

§. 95. Ebenso hören diejenigen Vorrechte und Befreiungen auf, welche dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamtes in Beziehung auf die aus dem Kommunalverbande oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen- und Schulverbande, entspringenden Dienste und Abgaben der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zustanden.

Auf weitere Vergütigungen hat die Gemeinde keinen Anspruch.

§. 96. Die Beziehungen zwischen dem Besitzer des Schulzengutes und dritten Personen werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

In keinem Falle können jedoch Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Befreiungen, welche dem Schulzengute, wenngleich mit Beziehung auf die dem Besitzer zustehende Verwaltung des Schulzenamtes, von Dritten, insbesondere von dem Landesherrn oder von Gerichts- oder Gutsherren, sei es bei der Fundation des Schulzengutes oder später, ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs verliehen worden sind, sowie die etwa an Stelle der verliehenen Gerechtigkeiten und Freiheiten getretenen Landabfindungen oder sonstigen Entschädigungen von den Verleihern oder deren Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen und zurückgefordert werden. Dieselben verbleiben vielmehr dem Schulzengutsbesitzer auch nach Aufhebung der mit dem Schulzengute verbundenen Amtsverwaltung.

§. 97. Die nach den §§. 94 und 95 etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wird durch einen von dem Kreisausschusse zu ernennenden Kommissarius bewirkt.

Der über die Auseinandersetzung aufzunehmende Rezeß unterliegt der Prüfung und Bestätigung des Kreisausschusses.

§. 98. Entstehen bei dem Auseinandersetzungsverfahren (§. 97) Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen-

amtes verbunden ist, oder ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten, Vorrechte oder Befreiungen der in den §§. 94 und 95 gedachten Art zurückzugewähren oder aufzuheben sind, oder wird die Vollziehung des Rezesses von den Betheiligten verweigert, oder die Bestätigung (§. 97, Absatz 2) von dem Kreisausschusse versagt, so sind die Verhandlungen zum weiteren Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) abzugeben.

Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet die Berufung an das Oberlandeskulturgericht statt, welches endgültig entscheidet.

Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreisausschusses einzuholen und den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen.

§. 99. Ist das Auseinandersetzungsverfahren zufolge §. 98 auf die Auseinandersetzungsbehörde übergegangen, so steht dieser Behörde auch die Aufnahme, Prüfung und Bestätigung des Rezesses zu.

§. 100. In Betreff des Verfahrens (§§. 97 bis 99), sowie der Wirkung und Ausführung der Rezesse, gelten die hinsichtlich der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse bestehenden Vorschriften.

§. 101. Zu den Kosten, welche die Ausführung der in diesem Gesetze den Kreisausschüssen und deren Kommissarien übertragenen Geschäfte verursacht, haben die

Gemeinden und die Schulzengutsbesitzer nichts beizutragen.

Für das Verfahren bei den Auseinandersetzungsbehörden gelten die für dieselben bestehenden Kostenbestimmungen.

Vierter Abschnitt.

Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher. Aufhebung der gutsherrlichen Polizeiverwaltung.

§. 46. (Ostprovinzen.)

Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt. Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.

Aus dieser Bestimmung, daß die Polizeiverwaltung im Namen des Königs geübt wird, ist nicht zu folgern, daß die Amtsvorsteher das Prädikat „Königlich" führen dürfen. (MR. v. 15. Juni 1874, MBl. S. 159.)

Dritter Abschnitt.

Ueberschrift und §. 32. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 46.

Aus der Begründung: Die Ortspolizeiverwaltung auf dem Lande wurde wahrgenommen in den Gütern mit Einschluß der Klöster Itzehoe, Preetz, Uetersen und St. Johannis von den Gutsbesitzern bezw. von dem Vertreter des Klosters oder einem von dem Berechtigten zu stellenden Bevollmächtigten, der zwar nicht einer formellen Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf, aber von derselben durch Verweigerung der Beeidigung zurückgewiesen werden kann und als mittelbarer Staatsbeamter der Disziplinargewalt

der Staatsbehörden unterliegt, in der Mehrzahl der sogenannten oktroyirten Kooge (eingedeichte Marschdistrikte) auf Grund des Oktroys (landesherrliches Privilegium) von einem Beamten der sogenannten Hauptpartizipienten (Interessenten), in den übrigen ländlichen Distrikten, mit Ausnahme derjenigen des Kreises Eiderstädt, von Distriktsbeamten (Harbes-, Kirchspiel-, Landvögten), welche unmittelbare Staatsbeamte sind und zugleich als Organ des Landrathes in allen denselben übertragenen Geschäftszweigen fungiren, im Kreise Eiderstädt vom Landrath.

Alles das ist aufgehoben und ersetzt durch den Amtsvorsteher. (Begr. S. 57.)

Amtsbezirke.

§. 47. (Ostprovinzen.)

Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke getheilt.

Die Kosten der Polizeiverwaltung in Amtsbezirken fallen den Amtsverbänden zur Last. (Urth. d. OVG. v. 14. Mai 1879, Entsch. Bd. V S. 66.)

Ueberschrift und §. 33. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 47.

Bei der Berathung ist die Frage aufgeworfen, ob nicht durch Wegfall der Harbes- und Kirchspielvögte und durch Einführung von Amtsvorstehern, welche doch nur polizeiliche Funktionen hätten, in der Verwaltung Lücken entstehen können, indem für kommunale Funktionen, welche in Gesetzen und Statuten den Vögten zugewiesen seien, demnächst Organe nicht mehr vorhanden seien. Unter Hinweis auf § 57 meinte die Staatsregierung, daß solche Lücken nicht entstehen würden; schlimmstenfalls könnten sie durch Verfügungen der Ressortminister leicht ausgefüllt werden. (Ber. d. AbgH. S. 7.)

Bildung der Amtsbezirke.

§. 48. (Ostprovinzen.)

Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundsätze:

1) Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.

2) Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke zu erklären.

3) Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden.

4) Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich

verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören.

Bei Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke u. s. w.) nicht zerrissen werden.

Die aus zwei oder mehreren Gütern bestehenden Amtsbezirke sind auch dann, wenn sie sich nur in einer Hand befinden, als zusammengesetzte Amtsbezirke zu behandeln, sofern diese Güter nicht zusammen einen selbstständigen Gutsbezirk bilden. (MR. v. 7. Febr. 1874, MBl. S. 45.)

So lange derartige Amtsbezirke sich in einer Hand befinden darf von einer ausdrücklichen Ernennung von Amtsvorstehern, sowie von der Bildung von Amtsausschüssen abgesehen werden. (MR. v. 31. Mai 1874, MBl. S. 158.)

Ueberschrift und §. 34. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 48, nur ist im letzten Absatze „Wegebaubezirke" fortgelassen.

Hier ist der Wunsch ausgesprochen, daß thunlichst diejenigen größeren Kooge, welche bisher einen Kommunalbezirk für sich gebildet haben, zu selbstständigen Amtsbezirken erklärt werden, namentlich in Dithmarschen und Tondern, weil dort bei Zusammenlegung von Kirchspielen und Koogen zu einem Amtsbezirk das Kirchspiel den sonst möglichen Vortheil einbüßt, daß Landgemeinde und Amtsbezirk zusammenfielen, die oktroyirten Kooge außerdem bisher selbstständige Patrimonialpolizeisprengel gebildet haben. (Ber. d. AbgH. S. 7.)

§. 49. (Ostprovinzen.)

Die Bildung der Amtsbezirke,[1]) sowie die etwa er-

forderliche Abänderung derselben erfolgt nach Anhörung der Betheiligten, auf Vorschlag des nach diesem Gesetze gewählten Kreistages, durch den Minister des Innern.

Die Revision und endgültige Feststellung, sowie jede spätere Abänderung der Amtsbezirke erfolgt durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.[2])

Die endgültige Feststellung der Amtsbezirke darf erst nach Ablauf einer öffentlich bekannt zu machenden angemessenen Frist stattfinden.

Veränderungen solcher Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

[1]) Die Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken, welche in Gemäßheit des § 48 d. KrO. zu eigenen Amtsbezirken erklärt worden sind, mit einer zusammengesetzten Amtsbehörde ist im Allgemeinen nicht für angängig zu erachten, und es wird daher hierauf gerichteten Anträgen nur dann Folge zu geben sein, wenn ganz ausnahmsweise Verhältnisse eine derartige Maßregel im öffentlichen Interesse unerläßlich erscheinen lassen. (Erl. d. Min. d. J. v. 15. Jan. 1887, MBl. S. 20.)

Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, Anträgen auf Aenderung der Benennung der Amtsbehörde, sofern erhebliche Gründe dafür sprechen, stattzugeben. Sie haben aber über die von ihnen genehmigten Aenderungen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten. (MR. v. 17. März 1874, MBl. S. 99.)

[2]) § 6 d. ZustG. v. 1. Aug. 1883:

Im Geltungsbereich der KrO. v. 13. Dez. 1872 erfolgt fortan die Revision, Feststellung und Abänderung der Amtsbezirke (§ 49, Abs. 2 d. KrO.), die Vereinigung ländlicher Gemeinden und Guts-

bezirke bezüglich der Verwaltung der Polizei mit dem Bezirke einer Stadt (§ 49a Abs. 1 a. a. O.), sowie die Ausscheidung der ersteren aus dem Amtsbezirke (§ 49a Abs. 3 a. a. O.) durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

§. 35. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 49.

§. 49a. (Ostprovinzen.)

Dem Minister des Innern steht die Befugniß zu, im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind, und unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse nothwendig ist.[1])

In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirkes zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksausschusse festgesetzt.

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse in den Fällen des ersten Absatzes gleichzeitig die Ausscheidung der betreffenden Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem Amtsbezirke, welchem sie bisher angehörten, aussprechen. Ueber die hierdurch nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen

den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß.[2]) Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

[1]) Das Gesetz setzt ausdrücklich als Regel voraus, daß die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde bezüglich der Polizeiverwaltung und das gänzliche Ausscheiden der ersteren aus dem Amtsbezirke, dem sie bis dahin angehörte, gleichzeitig erfolgt. Den Beitrag zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung stellt dann in Streitfällen der Bezirksausschuß nach § 49 a fest. Wenn hierbei der Kosten nicht besonders gedacht ist, die etwa dem Polizeiverwalter auch aus den im § 66 daselbst erwähnten Geschäften erwachsen, so folgt daraus nicht, daß die Entschädigung für diese im Wege der Auseinandersetzung vor dem Kreisausschusse besonders zu regeln wäre, vielmehr behandelt das Gesetz diese Kosten für den Fall des Ausscheidens einer Landgemeinde aus dem Amtsbezirke offenbar als Theil der Kosten der Polizeiverwaltung, da die Geschäfte, aus denen sie erwachsen, ein Annex der Polizeiverwaltung bilden. Daraus folgt, daß, wenn dies Ausscheiden, wie hier, nachfolgt, auch die Beschlußfassung darüber, ob nunmehr noch eine Erhöhung der Entschädigung für die Kosten der Polizeiverwaltung stattfinden soll, lediglich dem Bezirksausschusse zukommt. (Urth. d. OVG. v. 29. Nov. 1884, Entsch. Bd. XI S. 27.)

Die Inkommunalisation der aus dem Amtsbezirke ausscheidenden, der Polizei der Stadt unterstellten Gemeinde in die Stadtgemeinde findet nicht statt. (Ber. d. HH. S. 8.)

[2]) Der Abs. 3 soll entgegen der zwingenden Bestimmung des § 48, wonach alle Gemeinde- und Gutsbezirke, welche nicht für sich einen Amtsbezirk bilden, zu Amtsbezirken vereinigt werden müssen, die Möglichkeit geben, daß ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke im Falle der Vereinigung mit dem Polizeibezirke einer Stadt aus dem Amtsbezirke, dem sie bis dahin angehört haben, ausscheiden.

§. 36. (Schleswig-Holstein.)

Dem Minister des Innern steht die Befugniß zu, im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse Gemeinde- und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer Stadt oder in deren Nähe belegen sind, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse nothwendig ist.

In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der Beitrag der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirkes zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung durch Beschluß des Bezirksausschusses festgesetzt.

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse in den Fällen des ersten Absatzes gleichzeitig die Ausscheidung der im Anschlußbezirke belegenen Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem Amtsbezirke, welchem sie bisher angehörten, nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages aussprechen. Ueber die hierdurch nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Abweichung von § 49 a und § 6 d. ZustG. Nach § 89 Abs. 7 d. Ges. v. 14. April 1869, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein kann

der Bezirk der städtischen Polizei im Falle des Bedürfnisses durch Anordnung der Regierung über die Grenzen des Stadtbezirkes hinaus erstreckt werden, während § 49 a d. KrO. und § 6 d. ZustG. ein entsprechendes Recht und zwar dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nur für solche ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke gewährt, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe grenzen. Diese Bestimmung ist im öffentlichen Interesse aufrecht erhalten und erweitert worden durch die Befugniß des Ministers des Innern, im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse die im Anschlußbezirke belegenen Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem Amtsbezirke, welchem sie bisher angehörten, auszuscheiden.

Das Recht der Ausdehnung des städtischen Polizeibezirks bezieht sich sowohl auf ganze Gemeinde- und Gutsbezirke, wie auf Theile derselben. (Begr. S. 60.)

Organe der Amtsverwaltung.

§. 50. (Ostprovinzen.)

Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher [1]) und der Amtsausschuß. [2])

[1]) cfr. §§ 56 ff.

[2]) cfr. §§ 51 bis 55.

Ueberschrift und §. 37. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 50.

Amtsausschuß. [1])

§. 51. (Ostprovinzen.)

Für die Bildung des Amtsausschusses gelten bis zum Erlaß der Landgemeindeordnung [2]) folgende Bestimmungen:

1) In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen und, wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.[3])

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirk einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt. Beschwerden gegen dieses Statut unterliegen der endgültigen[4]) Beschlußfassung des Bezirksausschusses.

Vertreter einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes bei dem Amtsausschusse können nur Personen sein, welche die im §. 96 unter a und b bezeichneten Eigenschaften besitzen.[5])

2) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.

3) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, fällt der Amtsausschuß weg.

[1]) Der Amtsausschuß ist durch das Abgeordnetenhaus vorgeschlagen worden, um für die bereits vielfach bestehende Vereinigung einzelner Gemeinden zu kommunalen Zwecken (z. B. Spritzen-, Graben-, Schau-, Wegebau-, Armenverbände) ein wirksames und entsprechendes Organ zu gewinnen, während der Amtsbezirk nach der Regierungsvorlage eigentlich nur ein Polizeiverwaltungsbezirk sein sollte. (Ber. d. Kom. d. HH. S. 59 und 60.)

[2]) Durch § 146 d. LGO. v. 3. Juli 1891 sind § 51 und § 51a ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

[3]) Es könnte die Frage entstehen, ob die Wahl der Gemeinde nach dem der Kreisordnung beigefügten Reglement erfolgt, oder ob sie nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnung zu erfolgen hat. Ich glaube, man wird die Frage dahin beantworten müssen, daß die Wahl nach dem Wahlreglement zur Kreisordnung zu erfolgen hat.

[4]) Endgültig, es findet also kein Rechtsmittel statt.

[5]) d. h. sie müssen Angehörige des Deutschen Reiches und selbstständig (21 Jahre alt und in der Verfügung und Verwaltung ihres Vermögens nicht beschränkt) sein und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§. 38. (Schleswig-Holstein.)

Amtsausschuß.

Für die Bildung des Amtsausschusses gelten folgende Bestimmungen:

Erster Absatz derselbe Wortlaut wie bei I §. 51.

Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Stellvertreter des Gemeindevorstehers und, wenn auch deren Zahl nicht

ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.

Dritter Absatz derselbe Wortlaut wie bei I §. 51.

Vierter Absatz derselbe Wortlaut wie bei I §. 51, nur „§. 82 unter a und b".

Der Gutsvorsteher (selbstständiger Gutsbezirk) ist Vertreter des Gutsbezirkes im Amtsausschusse; der von ihm bestellte und bestätigte Stellvertreter übt seine Funktionen in vollem Umfange aus, ausschließlich Mitgliedschaft und Stimmrecht. Der Gutsvorsteher ist zur Klage wider einen Beschluß des Amtsausschusses, betreffend die Nichtzulassung seines Stellvertreters, legitimirt. (Urth. d. OVG. v. 7. März 1891, Entsch. Bd. XXI S. 20.)

§§ 38 und 39 sind durch § 143 d. LGO. für Schleswig-Holstein ausdrücklich aufrecht erhalten.

§. 51a. (Ostprovinzen.)

Gegen das zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zum Amtsausschusse (§. 51 Nr. 1) stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes[1]) erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Amtsausschusse zu.

Im Uebrigen prüft der Amtsausschuß die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen[2]) nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Das Gleiche gilt in Bezug auf die

unmittelbar auf dem Gesetze beruhende Mitgliedschaft des Amtsausschusses.[3]) Der Amtsausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer der gedachten Fälle eingetreten ist.[4])

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt. Dieselbe steht auch dem Amtsvorsteher zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Für das Streitverfahren kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.[5])

[1]) Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Gemeindevorsteher oder ein Schöffe.

[2]) d. h. Selbstständigkeit und bezw. Nichtbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

[3]) d. h. auch hier kann die Mitgliedschaft gänzlich oder theilweise aufhören, wenn z. B. der Gemeindevorsteher vom Amte suspendirt wird.

[4]) Ob einer der gedachten Fälle eingetreten ist, d. h. ob die Bedingungen der Wählbarkeit oder die auf dem Gesetze beruhende Mitgliedschaft nicht vorhanden gewesen ist, oder ob sie gänzlich oder theilweise aufgehört haben.

[5]) Es ist in das Belieben des Amtsausschusses gestellt, einen besonderen Vertreter zu bestellen.

§. 39. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 51a.

§. 52. (Ostprovinzen.)

Zu den Befugnissen des Amtsausschusses gehört:

1) die Kontrole sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung,[1]) welche

vom Amtsbezirke aufgebracht werden (§. 69 und 70 Absatz 4);[2])

2) die Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist (§. 62);

3) die Aeußerung über Abänderung des Amtsbezirkes (§. 49);

4) die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Amtsausschusses;

5) die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet.

[1]) Soweit der Amtsvorsteher nicht in der Lage ist, das Kassen- und Rechnungswesen des Amtsverbandes ohne fremde Hülfe ordnungsmäßig zu führen, kann die Verwaltung der Amtskasse einem besonderen Rendanten, event. für mehrere Amtsbezirke, übertragen werden. (MR. v. 3. April 1874, MBl. S. 101.)

[2]) Die Anstellung von Amtssekretären wird nur in größeren Amtsbezirken als ein Bedürfniß hervortreten (MR. v. 10. Juni 1878) und nur da zu erfolgen haben, wo der Umfang der Geschäfte oder die besonderen Verhältnisse des Amtsverbandes dieselbe unerläßlich machen. Es ist darauf zu halten, daß die Amtssekretäre nicht Funktionen übernehmen, welche nur dem Amtsvorsteher oder seinem Stellvertreter zustehen; ihre Thätigkeit soll sich auf den Bureau- und Registraturdienst beschränken; sie sollen nicht Funktionen von materieller Bedeutung, ebenso wenig sonstige Amtshandlungen vornehmen, welche lediglich dem Amtsvorsteher bezw. dessen Stell-

vertreter persönlich zustehen. Dazu gehört jedenfalls das Unterzeichnen von Verfügungen und Berichten.

Ein von dem Amtsvorsteher auf Grund eines Privatvertrages angenommener Amtssekretär erhält für seine Dienstleistungen aus der Amtsunkostenentschädigung des Amtsvorstehers Bezahlung und ist in solchem Falle Privatbediensteter des Amtsvorstehers, und sein volles Einkommen ist kommunalsteuerpflichtig.

Hat aber der Kreisausschuß die Kreirung von Amtssekretären beschlossen und die zur Besoldung derselben erforderlichen Mittel im Etat bewilligt, und ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt, so erhalten die Amtssekretäre die Eigenschaft von mittelbaren Beamten und sind nur mit dem halben Gehalt kommunalsteuerpflichtig. (Urth. d. OVG. v. 2. Juni 1880, Entsch. Bd. VI S. 119.)

Das Bedürfniß zur Anstellung von besonderen polizeilichen Exekutivbeamten (Amtsdiener) wird anzuerkennen sein. Die Amtsdiener bedürfen der Bestätigung durch den Landrath. Sie haben den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten und dürfen als äußeres Erkennungszeichen ein Metallschild auf der Brust tragen, welches mit dem Preußischen Adler und der Umschrift: „Amtsdiener des Amtsbezirks N. N." versehen ist, auch dürfen sie die in der Allerh. KabO. v. 30. Mai 1874 bestimmte Dienstkleidung der unteren polizeilichen Exekutivbeamten tragen. (MR. v. 20. März 1874, MBl. S. 99.)

In mittleren und kleineren Amtsbezirken wird der Amtsdiener sein Amt in der Regel als Nebenamt verwalten können. (MR. v. 10. Juni 1873, MBl. S. 138.)

Der Amtsvorsteher ist gegen die Amtsdiener nur zu Warnungen und Verweisen befugt, nicht zur Verhängung von Geldstrafen. Letztere steht nur dem Landrath bezw. dem Regierungspräsidenten zu. (MR. v. 2. Okt. 1874, MBl. S. 250.)

Was die Beschaffung von Amtsgefängnissen betrifft, so wird die Ausführung kostspieliger Neubauten möglichst zu vermeiden sein. In nicht wenigen Fällen werden mit den Behörden einer benachbarten Stadt wegen Mitbenutzung der städtischen Polizeigefängnisse Abkommen getroffen werden können. In anderen Fällen werden

die vorhandenen Polizeigefängnisse der bisherigen ländlichen Ortsobrigkeiten als Amtsgefängnisse ermiethet oder erworben werden können. Wo zu Neubauten geschritten werden muß, wird unter Umständen die Errichtung eines Gefängnisses für zwei oder mehrere Amtsbezirke genügen.

In Bezug auf die innere Einrichtung der Amtsgefängnisse wird auf das CirkR. v. 14. Nov. 1873 verwiesen. (Cirk. d. Min. d. J. v. 10. Juni 1873, MBl. S. 139.)

Der Amtsausschuß darf nur beschließen über die Amtsunkosten des Amtsvorstehers und die Kosten der Amtsverwaltung. Zu den letzteren gehören lediglich diejenigen persönlichen und sachlichen Aufwendungen, welche die Verwaltung des Polizeiamtes verursacht, im Gegensatze zu den Kosten öffentlicher, polizeilichen Zwecken dienender kommunaler Einrichtungen, welche bereits vor dem Erlasse der Kreisordnung den politischen Gemeinden, Gutsbezirken, Wegeverbänden, Armenverbänden u. s. w. oblagen und von den Bestimmungen des letzteren Gesetzes über die Amtsbezirke zunächst unmittelbar nicht berührt worden sind.

Die zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke sind nicht befugt, anstatt der Verwaltung einzelner Kommunalangelegenheiten einzelne bestimmte Ausgaben dem Amtsbezirke in den Etat der Amtskasse zu überweisen. (Urth. d. OVG. v. 11. April 1888, Entsch. Bd. XVI S. 44.)

Amtsunkostenentschädigung des Amtsvorstehers und Kosten der Amtsverwaltung.

§. 40. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 52, nur andere Allegate:

1) „(§§. 60 und 61)“.

2) „(§. 54)“.

3) „(§§. 35 und 36, Absatz 3)“.

§. 53. (Ostprovinzen.)

Aufgehoben durch § 146 d. LGO. für die sieben östlichen Provinzen v. 3. Juli 1891.

§. 41. (Schleswig-Holstein.)

Aufgehoben durch § 143 d. LGO. für die Provinz Schleswig-Holstein v. 4. Juli 1892.

§. 54. (Ostprovinzen.)

Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuß und führt den Vorsitz [1]) mit vollem Stimmrechte. Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß [2]) die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Amtsausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. [3])

Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

[1]) Der Amtsvorsteher hat Vorsitz mit vollem Stimmrecht und dieses auszuüben neben dem Stimmrechte, welches ihm außerdem als Vertreter eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes gebührt. (MR. v. 9. Okt. 1874, MBl. S. 257.)

[2]) Der Beschluß des Ausschlusses der Oeffentlichkeit muß in geheimer Sitzung gefaßt werden.

[3]) Obligatorisch.

§. 42. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 54.

§. 54a. (Ostprovinzen.)

Beschlüsse des Amtsausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Amtsvorsteher, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.[1])

Gegen die Verfügung des Amtsvorstehers steht dem Amtsausschusse innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse zu. Zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verwaltungsstreitverfahren kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter wählen.[2])

[1]) In den Fällen des § 54a ist der Grundsatz durchgeführt, daß die Aufsichtsbehörde, welche bisher bei den Verwaltungsgerichten klagbar werden mußte, im Wege der Verfügung die Beanstandung des betreffenden Beschlusses ausspricht und es dem Amtsausschusse überläßt, gegen die Verfügung den Weg der Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu beschreiten. (Cirk. d. Min. d. J. v. 26. März 1881.)

[2]) Die Kreisordnung legt den Kreistagen bezw. Amtsausschüssen die Befugniß bei, bei Beanstandungen zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter zu bestellen, bei Zwangsetatisirungen zur Wahrung der Rechte des Kreises bezw. des Amtsverbandes. (Urth. d. OVG. v. 18. Dez. 1889, Entsch. Bd. XIX S. 111.)

§. 43. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 54a.

§. 55. (Ostprovinzen.)

Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Kor-

poration zu. Die Korporation wird nach Außen durch den Amtsvorsteher vertreten.

Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Amtsausschusses zu vollziehen.

Die Kreise bilden nach § 2 Kommunalverbände mit den Rechten einer Korporation; die Amtsbezirke sind nach § 47 nur Verwaltungsbezirke, sie haben nur für die den Gemeinde- und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten die Rechte einer Korporation. (Urth. d. Obertrib. v. 22. Nov. 1877, Entsch. Bd. 81 S. 134.)

§. 44. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 55.

§. 55a. (Ostprovinzen.)

Beschlüsse der Amtsverbände, betreffend die Veräußerung von Grundstücken oder Immobiliarrechten, oder die Aufnahme von Anleihen, durch welche der Amtsverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, bedürfen der Bestätigung des Kreisausschusses.[1]) Ohne diese Genehmigung[2]) sind die bezeichneten Rechtsgeschäfte nichtig.

Bis zum Erlaß einer Landgemeindeordnung ist zur Aufnahme von Anleihen durch den Amtsausschuß die Zustimmung sämmtlicher zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nothwendig.[3])

[1]) Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. (§ 121 d. LVwG.)

[2]) Genehmigung ist gleich Bestätigung.

²) Der Abs. 2 des Paragraphen ist durch § 146 d. LGO. für die sieben östlichen Provinzen v. 3. Juli 1891 aufrecht erhalten worden, so daß nach wie vor zur Aufnahme von Anleihen die Zustimmung sämmtlicher zum Amtsbezirke gehöriger Gemeinde- und Gutsbezirke neben der Genehmigung des Kreisausschusses nothwendig ist.

§. 45. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 55a.

Der Abs. 2 des Paragraphen ist durch § 143 d. LGO. für Schleswig-Holstein v. 4. Juli 1892 ausdrücklich aufrecht erhalten.

§. 55b. (Ostprovinzen.)

Der Kreisausschuß beschließt [1]) an Stelle der Aufsichtsbehörde: [2])

1) über die Art [3]) der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Amtsverbände (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244);
2) über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Amtsverbände vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52) [4]);
3) über die verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der rechnungsführenden Beamten. [5])

Der Beschluß zu 2 und 3 ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

¹) Beschluß soll vorangehen, nicht mehr das ordentliche Streitverfahren.

[2]) Die Worte: „an Stelle der Aufsichtsbehörde" sind hinzugefügt wegen der Fassung des Defektenges. v. 24. Jan. 1844.

[3]) Die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Amtsverbände richtet sich nach § 33 Tit. 35 Th. I AGO., Anhang § 153 zu § 45 Tit. 24 Th. I und § 242 zu § 33 cit.; diese Bestimmungen sind unberührt geblieben.

[4]) Das Beschlußverfahren soll zulässig sein, weil in der Sache selbst noch der ordentliche Rechtsweg zulässig ist.

[5]) Die Gleichmäßigkeit verlangt, diese Angelegenheit wenigstens zur Beschlußsache mit nachfolgendem Rechtsweg zu machen, obwohl selbst im Wegfalle des Verwaltungsstreitverfahrens eine wesentliche Verschlechterung liege, indem der Rechtsweg nur beim Vorhandensein eines Manko zu beschreiten sei, die Decharge aber auch wegen Unklarheiten und dergl. verweigert werden könne. (Ber. d. AbgH. S. 14.)

§. 46. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 55b.

§. 55c. (Ostprovinzen.)

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird[1]) unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen in erster Instanz von dem Landrathe[2]) als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Amtsverbände sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

[1]) Der erste Absatz ist durch § 5 b. ZustG. v. 1. Aug. 1883 eingefügt.

[2]) Der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses; er kann also bei der Aufsicht über die Amtsverbände nicht vom Kreissekretär vertreten werden.

§. 47. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 55c.

Amtsvorsteher.

a) Berufung desselben.

§. 56. (Ostprovinzen.)

Der Amtsvorsteher [1]) wird von dem Oberpräsidenten [2]) ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen [3]) die zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen sind.[4])

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Oberpräsidenten zur Vervollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre.[5]) Der Amtsvorsteher wird [6]) von dem Landrathe vereidigt.[7])

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.[8])

[1]) Der Landrath kann nicht als Amtsvorsteher fungiren, weil dies unvereinbar mit seiner Stellung ist. (MR. v. 20. Sept. 1873 und 7. Jan. 1874, MBl. S. 258.)

Königliche Oberförster bedürfen zur Uebernahme des Amtes als Amtsvorsteher der Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft. (MR. v. 20. März 1874, MBl. S. 136, und Allerh. Erl. v. 7. Aug. 1878, GS. 1879 S. 25.)

[2]) Es ist der Entschließung des Oberpräsidenten überlassen, welche der seitens des Kreistages zu Amtsvorstehern vorgeschlagenen Personen er aus der Zahl der Amtsangehörigen zum Amtsvorsteher ernennen will. (MR. v. 30. Mai 1874.)

[3]) Amtsangehörige, d. h. die innerhalb des Bezirks wohnhaften Personen.

[4]) Das Vorschlagsrecht des Kreistages ist übrigens kein Wahlrecht. Derselbe ist deshalb verpflichtet, dem Oberpräsidenten alle in den einzelnen Amtsbezirken vorhandenen Personen vorzuschlagen. Der Kreistag hat in seinen Vorschlägen auch diejenigen Personen aufzunehmen, welchen einer der im § 8 Nr. 1 bis 4 angeführten, zur Ablehnung des Amtes eines Amtsvorstehers berechtigenden Entschuldigungsgründe zur Seite steht, nur soll der Landrath zur Vermeidung von Weiterungen durch Rückfrage bei diesen Personen feststellen, ob sie im Falle einer Ernennung den Entschuldigungsgrund geltend zu machen beabsichtigen. (Instr. d. Min. d. J. v. 18. Juni 1873 zu Art. 4, 1 MBl. S. 153.)

Der Oberpräsident darf nur eine der vorgeschlagenen Personen ernennen. (Sten.B. d. AbgH. S. 86 ff.)

[5]) Eine Ablehnung während der die Vorschläge des Kreistages zur Ernennung des (Stellvertreters) Amtsvorstehers erst vorbereitenden Verhandlungen berechtigt noch nicht zur Verhängung der Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung, denn der Oberpräsident ernennt den Amtsvorsteher bezw. den Stellvertreter; der Kreistag hat nur Vorschlagsrecht. (Urth. d. OVG. v. 29. Juni 1885, Entsch. Bd. XII S. 6.)

Vor Ablauf der sechsjährigen Periode, für welche die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter ernannt werden, ist der Kreistag von dem Oberpräsidenten zu neuen Vorschlägen aufzufordern. In der Zwischenzeit bleibt es dem Ermessen des Oberpräsidenten überlassen, ob er bei einer nöthig werdenden neuen Ernennung seine Auswahl auf die vorhandenen Vorschlagslisten beschränken oder den Kreistag zu deren Vervollständigung veranlassen will. (Instr. v. 18. Juni 1873.)

[6]) Amtsvorsteher sind mittelbare Staatsbeamte, führen nicht das Prädikat „Königlich“. (MR. v. 15. Juni 1874, MBl. S. 159.)

Die Bestellungsurkunde für Amtsvorsteher und deren Stellvertreter sind nach dem Stempeltarif zu dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelfrei.

Die Amtsvorsteher haben bei Ausübung ihres Amtes einen Adler aus Silber oder silberähnlichem Metall auf der linken Brustseite des Rockes oder an der Kopfbedeckung zu tragen, oder auch Uniformmütze aus dunkelblauem Tuch mit dunkelblauem Sammetstreifen und der Preußischen Kokarde, über welcher der Adler zu befestigen ist, zu tragen. Die Anlegung ist nicht obligatorisch. (Cirk. d. Min. d. J. v. 17. Dez. 1878, MBl. 1879 S. 1.)

Die Amtsvorsteher sind befugt, ein Amtssiegel zu führen, welches den Preußischen Adler trägt und die Umschrift: „Amt des Kreises N. N." (MR. v. 24. Sept. 1873.)

Die Amtsvorsteher sind Hilfsbeamte der Amtsanwaltschaft. (Gemeinschaftl. Verf. d. JustM. u. d. Min. d. J. v. 15. Sept. 1879.)

Das Gesetz vom 24. März 1873 betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten findet auf Amtsvorsteher keine Anwendung. (MR. v. 16. Jan. 1875.)

[7]) Eidesnorm nach der Verord. v. 6. Mai 1867.

[8]) Einer ausdrücklichen Ernennung derselben zu Amtsvorstehern bedarf es nicht. (Instr. v. 18. Juni 1873 zu Art. 4 Nr. 6.)

Ueberschrift und §. 48. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 56.

b) Stellvertretung desselben.

§. 57. (Ostprovinzen.)

Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen (§. 56)[1]) ein Stellvertreter des letzteren ernannt.

Ist der Amtsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter dieselben zu übernehmen;[2]) der Landrath ist hiervon zu be-

nachrichtigen, sobald die Verhinderung länger als drei Tage dauert.

Erledigt sich das Amt des Amtsvorstehers, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.

Findet sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person,[3]) so hat der Kreisausschuß die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher, oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten[4]) Stadt zu übertragen. Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.[2])

Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes[5]) persönlich betheiligt,[6]) so hat der Kreisausschuß[7]) den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, damit zu betrauen.[8])

In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisausschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher[9]) in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher.

In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist der Beschluß des Kreisausschusses endgültig.[10])

[1]) Der Stellvertreter ist also von dem Oberpräsidenten aus der Zahl der von dem Kreistage vorgeschlagenen Amtsbezirksangehörigen auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennen. (Instr. v. 18. Juni 1873.)

Die Ernennung des Amtsvorstehers und dessen Stellvertreters erfolgt nach § 56 Nr. 4 auf sechs Jahre, jedoch steht es nach § 8 Abs. 3 dem Ernannten frei, nach drei Jahren das Amt niederzulegen.

[2]) Die Obliegenheiten des Amtsvorstehers sind für den Fall seiner Behinderung oder persönlichen Betheiligung von seinem Stellvertreter, nicht aber vom Landrathe wahrzunehmen. (MR. v. 15. Sept. 1875, MBl. S. 267.)

[3]) Bezüglich der Ernennung von Stellvertretern für kommissarische Amtsvorsteher werden die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 und 4 analog zur Anwendung zu bringen sein.

Jeder Amtsvorsteher, sowie Bürgermeister einer Stadt in den Fällen des Absatzes 4 ist zur zeitweiligen Vertretung eines benachbarten Amtsvorstehers verpflichtet im Sinne des § 8. (MR. v. 14. März 1874, MBl. S. 98.)

[4]) Unter „benachbart" ist nur angedeutet, daß ein Amtsvorsteher oder Bürgermeister berufen werden soll, welcher in der Nähe wohnt und nicht durch zu weite Entfernung an der Erledigung des Auftrages behindert wird. (Urth. d. OVG. v. 20. März 1883, Entsch. Bd. X S. 357, und v. 8. Okt. 1884, Entsch. Bd. XI S. 219.)

[5]) Unter der Erledigung eines Amtsgeschäftes ist beim Mangel einer hinzugefügten Einschränkung die Erledigung eines jeden in den Wirkungskreis des Amtsvorstehers fallenden Geschäftes zu verstehen, ganz gleichgültig, ob die Thätigkeit des Beamten eine längere oder kürzere Zeit in Anspruch genommen wird. (Urth. d. OVG. v. 20. März 1883, Entsch. Bd. X S. 357.)

[6]) Bei dem Ableben eines gemäß § 61 bestimmten Amtsvorstehers bedarf es anders, als im Falle des Ablebens desjenigen, welcher bei persönlicher Betheiligung des Amtsvorstehers nach § 57 Abs. 5 d. KrO. vom Kreisausschusse mit der Erledigung des betreffenden Amtsgeschäftes betraut worden ist, keiner anderweiten Bestimmung seitens des Kreisausschusses. Es tritt vielmehr bei seinem Tode von selbst für ihn sein Stellvertreter und nach Ernennung des Amtsvorstehers der letztere ein; denn es handelt sich hier nicht um eine Sache des besonderen Vertrauens, die deshalb an die Person des Berechtigten geknüpft ist. (Urth. d. OVG. v. 20. Febr. 1893, Entsch. Bd. XIV S. 250.)

Nur ein von dem allgemeinen Interesse verschiedenes, besonderes Privatinteresse des Amtsvorstehers begründet dessen persönliche Betheiligung. (Urth. d. OVG. v. 10. April 1880, Entsch. Bd. VI. S. 359.)

Eine persönliche Betheiligung läßt sich noch nicht allein aus der Thatsache herleiten, daß der Amtsvorsteher als Gemeindemitglied bei der Vertheilung der Kommunallasten betheiligt ist. (Urth. d. OVG. v. 6. Nov. 1880, Entsch. Bd. VII S. 139.)

Ein Amtsvorsteher, welcher am Orte, eine, wenn auch verpachtete Wirthschaft besitzt, oder selbst die Wirthschaft treibt, ist bei der Entscheidung eines Schankkonzessionsgesuches für diesen Ort persönlich betheiligt. (Urth. d. OVG. v. 21. Okt. 1876, Entsch. Bd. I Bl. 412 und v. 12. Okt. 1878, Entsch. Bd. IV S. 326.)

Ein Amtsvorsteher, welcher das Viehtreiben auf einem von ihm als Privatweg in Anspruch genommenen Wege verbietet, ist persönlich betheiligt. (Urth. d. OVG. v. 24. Jan. 1877, Entsch. Bd. I S. 413.)

Ein Amtsvorsteher, welcher sich als Mitglied der Gemeinde, in einer die Gemeinde betreffenden Wegebausache an einem Gemeindebeschlusse betheiligt, ist noch nicht persönlich betheiligt. (Urth. d. OVG. v. 10. Okt. 1877, Entsch. Bd. II S. 255.)

Eine persönliche Betheiligung ist noch nicht ohne Weiteres gegeben, wenn der Amtsvorsteher mit einer Zuckerfabrik in Verbindung steht. (Urth. d. OVG. v. 20. März 1883, Entsch. Bd. X S. 357.)

7) Der stellvertretende Amtsvorsteher tritt nicht ohne Weiteres an Stelle des persönlich betheiligten Amtsvorstehers, sondern nur auf Grund der Anordnung des Kreisausschusses. (Urth. d. OVG. v. 8. Okt. 1884, Entsch. Bd. XI S. 219.)

Namens des Kreisausschusses darf auch der Vorsitzende desselben die Berufung des Stellvertreters ergehen lassen, wenn der Fall keinen Aufschub zuläßt. (MR. v. 15. Sept. 1875, MBl. S. 267, und Urth. d. OVG. v. 20. März 1883, Entsch. Bd. X. S. 357.)

8) Durch die Bestimmungen im Absatz 5 sind die gesetzlichen Vorschriften abgeändert, wie z. B. § 1 Abs. 3 d. Ges. v. 24. April 1854, betreffend die Verletzung der Pflichten des Gesindes u. s. w.,

wonach in Fällen der persönlichen Betheiligung der Lokalpolizeibehörde der Landrath eintreten sollte. Auch in anderen polizeilichen Angelegenheiten, z. B. Bau- und Wegesachen, in welchen nach früheren Bestimmungen der Landrath einzutreten hatte, findet jetzt die Bestimmung des 5. Absatzes statt. (MR. v. 15. Sept. 1875, MBl. S. 267.)

Amtsvorsteher und Bürgermeister, denen vom Kreisausschusse die Vertretung des Amtsvorstehers eines benachbarten Amtsbezirkes übertragen ist, haben gegen diesen Bezirk keinen Anspruch auf Vergütung für die ihnen aus der Stellvertretung erwachsende Mühewaltung, sondern nur auf Entschädigung für wirkliche vermögensrechtliche Aufwendungen. (Urth. d. OVG. v. 22. April 1885, Entsch. Bd. XII S. 35.)

Das Eingreifen der polizeilichen Aufsichtsbehörde, des Landraths, an Stelle der nachgeordneten Ortspolizeibehörde (des Amtsvorstehers), unmittelbar ihrerseits Anordnungen zu treffen, bildet die Ausnahme von der Regel, welche eben deshalb einer besonderen Begründung bedarf, und welche nur da gerechtfertigt erscheint, wo der im öffentlichen Interesse zu erreichende Zweck auf andere Weise nicht sicher gestellt werden kann. (Urth. d. OVG. v. 20. März 1883, Entsch. Bd. XV. S. 357.)

Erreicht das Hauptamt eines Amtsvorstehers oder Bürgermeisters, welcher mit der Vertretung eines persönlich betheiligten Amtsvorstehers beauftragt ist, seine Endschaft, so hört auch das Recht zur Fortführung der Vertretung auf. (Urth. d. OVG. v. 23. Mai 1887, Entsch. Bd. XV S. 328.)

Der Stellvertreter eines gemäß § 32 fungirenden stellvertretenden Gutsvorstehers ist, wenn dieser im Falle des § 56 Abs. 5 zugleich als Amtsvorsteher fungirt, nicht ohne Weiteres zu dessen Stellvertretung auch in der Funktion als Amtsvorsteher befugt, vielmehr ist, wenn eine solche Stellvertretung nöthig wird, nach § 57 zu verfahren. (MR. v. 26. März 1881 und 21. Dez. 1887 MBl. 1888 S. 102.)

Der Inhaber eines Gutsbezirkes ist nicht befugt, für den von ihm ernannten stellvertretenden Gutsvorsteher, welcher im Falle des § 56 Abs. 5 zugleich Amtsvorsteher ist, noch einen Stellvertreter des

Gutsvorstehers zu ernennen, welcher auch als Stellvertreter des letzteren in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher zu fungiren hat. Wenn in einem solchen Falle von dem Kreistage ein Stellvertreter für den Amtsvorsteher des aus einem Gutsbezirke bestehenden Amtsbezirkes aus der Zahl der Amtsangehörigen nicht vorgeschlagen werden kann, so steht es nach § 57 dem Kreisausschusse zu, einem benachbarten Amtsvorsteher die Stellvertretung zu übertragen, welcher dieselbe nicht ablehnen darf. (MR. v. 24. März 1874, MBl. S. 100.)

[9]) Der Kreisausschuß hat den Schöffen zu bestimmen, welcher die Stellvertretung zu übernehmen hat.

[10]) Nur in den Fällen der Absätze 5 und 6 ist der Beschluß des Kreistages endgültig, d. h. es findet keine Beschwerde statt. Die Endgültigkeit des in Gemäßheit des § 57 Abs. 5 gefaßten Beschlusses steht einer Prüfung der Legitimation des dadurch berufenen Vertreters des öffentlichen Interesses seitens des Verwaltungsrichters nicht entgegen. (Urth. d. OVG. v. 7. Dez. 1880, Entsch. Bd. VIII S. 184.)

In den Fällen des Abs. 4 findet Beschwerde statt.

Ueberschrift und §. 49. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 57, nur im Absatz 1 „(§. 48)", und
im Absatz 6 statt Schöffe „einer der Stellvertreter".

Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher.

§. 58. (Ostprovinzen.)

Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete[1]) Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes[2]) oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich, so bestellt der Ober-

präsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher.[3])

Für die Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirkes durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.[4])

[1]) d. h. keine hierzu befähigte und verpflichtete bezw. bereite Person.

[2]) Die zeitweilige Uebertragung der Amtsverwaltung kann nur mit Einwilligung des betreffenden Amtsvorstehers erfolgen, während jeder Amtsvorsteher zur zeitweiligen Vertretung des benachbarten Amtsvorstehers verpflichtet ist. (MR. v. 14. März 1874, MBl. S. 98.)

[3]) Bei der Auswahl der kommissarischen Amtsvorsteher wird mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, und werden hierbei nur solche Personen zu berücksichtigen sein, deren geschäftliche Vorbildung, Integrität und soziale Stellung zu Bedenken keine Veranlassung giebt. Was die Bestellung anbetrifft, so wird nach den in jedem Falle obwaltenden Verhältnissen auf Vorschlag des Kreisausschusses zu bestimmen sein, ob dieselbe auf Kündigung, auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit zu erfolgen hat, und ob in dem letzteren Falle, eventuell nach welchen Grundsätzen, ein Anspruch auf Pension zu gewähren ist. Ein solcher Pensionsanspruch darf jedoch nur unter Zustimmung der Betheiligten eingeräumt werden. (Instr. d. Min. d. J. v. 18. Juni 1873, MBl. S. 153.)

Die Ausfertigung der Ernennungs-Urkunden für die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter geschieht nach dem Stempeltarif zu dem Gesetze v. 7. März 1822 stempelfrei.

[4]) Daß die von einem kommissarischen Amtsvorsteher gleichzeitig zu verwaltenden zwei oder mehreren Amtsbezirke ein zusammenhängendes Flächengebiet umfassen, erscheint nicht unbedingt erforderlich. Nur muß der Amtssitz für den kommissarischen Amtsvorsteher so gewählt werden, daß der amtliche Verkehr zwischen

ihm und den Bewohnern der einzelnen Ortschaften der unter seiner Verwaltung vereinigten Amtsbezirke leicht und ohne Belästigung für den einen, wie für den anderen Theil stattfinden kann. (Instr. v. 18. Juni 1873.)

Der Kostenersparniß wegen wird es sich empfehlen, das Amt eines kommissarischen Amtsvorstehers einem Staats- oder Kommunalbeamten als Nebenamt zu übertragen.

Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher.

§. 50. (Schleswig-Holstein.)

Falls der Oberpräsident den sämmtlichen nach §. 48 Absatz 2 und 3 [1]) gemachten Vorschlägen keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrathes. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wenn in Gemäßheit dieser Bestimmungen den gedachten Vorschlägen keine Folge gegeben wird, oder Vorschläge für die Ernennung eines Amtsvorstehers nicht gemacht sind, und auch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt nicht thunlich ist, so bestellt der Oberpräsident nach Anhörung des Kreisausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher.

Für die Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirkes durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.[2])

[1]) Wenn also der Oberpräsident keine der vorgeschlagenen Personen zum Amtsvorsteher machen will, oder wenn der Kreistag die Vervollständigung der Vorschlagsliste ablehnt.

[2]) Ebenso wie in der alten Kreisordnung.

Obliegenheiten des Amtsvorstehers.

§. 59. (Ostprovinzen.)

Der Amtsvorsteher verwaltet:

1) die Polizei,[1]) insbesondere die Sicherheits-,[2]) Ordnungs-,[3]) Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-,[4]) Wasser-,[5]) Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-,[6]) Bau-,[7]) Feuerpolizei u. s. w., soweit sie nicht durch besondere Gesetze[8]) dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist;

2) die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes.[9])

Unter der nach Ziffer 1 dem Amtsvorsteher übertragenen Wasserpolizei ist die Strom-,[10]) Schifffahrts- und Hafenpolizei nicht begriffen.

[1]) Der Amtsvorsteher hat die örtliche Polizei zu verwalten. Die Befugnisse der Landespolizei werden durch § 59 nicht berührt. (MR. v. 24. März 1877, MBl. S. 117.)

Die vorgesetzte staatliche Behörde, zunächst der Landrath, hat nicht ohne Weiteres, sondern nur in dringenden Fällen das Recht, die Funktionen des Amtsvorstehers an sich zu ziehen und hierdurch in die gesetzlich geordnete Zuständigkeit des letzteren einzugreifen. (MR. v. 15. Sept. 1875, MBl. S. 267.)

Polizeiliche Befugnisse des Amtsvorstehers sind:

a) Erlaß von polizeilichen Verfügungen.

b) Polizeiliches Einschreiten nach § 60.

c) Anwendung polizeilicher Zwangsmittel. (§§ 132 ff. d. LVwG.)

Der die Anfechtung polizeilicher Verfügungen des Regierungspräsidenten regelnde § 130 d. LVwG. findet keine Anwendung auf strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnungen eines gemäß § 138 a. a. O. als besondere Behörde zur Wahrnehmung dieser Zweige der Polizeiverwaltung bestellten Regierungspräsidenten. (Urth. d. OVG. v. 24. Okt. 1887, Entsch. Bd. XV S. 339.)

d) Erlaß von Polizeiverordnungen. (§ 62 d. KrO. und §§ 5 ff d. Ges. v. 11. März 1850.)

e) Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. (§§ 453 ff. d. StrPO und Ges. v. 23. April 1883.)

f) Wahrnehmung der Funktionen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei. Die Amtsvorsteher sind zu solchen Hilfsbeamten ernannt durch Reskr. v. 15. Sept. 1879. (MBl. S. 265.)

[2]) Der Schutz der Eisenbahnen gegen Schädigung durch die Anwohner der Bahnstrecke oder durch die an diese grenzenden Grundstücke hört lediglich um deswillen, weil die Bahnen dem Verkehr und damit auch den Interessen weiterer Landestheile dienen, noch nicht auf, Sache der Ortspolizei zu sein, deren Organe weit eher und besser als die der Landespolizei in der Lage sein werden, solche Störungen wahrzunehmen und durch Einschreiten gegen die Schuldigen rasch zu beseitigen. (Urth. d. OVG. v. 5. April 1893, Entsch. Bd. XXIV S. 401.)

[3]) Wer ein Transportgewerbe betreibt, ist verpflichtet zur Herstellung derjenigen Anstalten, welche im gesundheits- und sittenpolizeilichen Interesse erforderlich werden. (Urth. d. OVG. v. 2. Juli 1879, Entsch. Bd. VII S. 389.)

[4]) Die Ortspolizeibehörden sind zuständig, die Unterhaltung vorhandener, über öffentliche Flüsse führende Wege im verkehrspolizeilichen Interesse zu überwachen. (Urth. d. OVG. v. 26. Sept. 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 225.)

Privatpersonen sind nicht legitimirt, einen Weg, dessen Eigenschaft als öffentlicher oder als Privatweg streitig ist, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen und auf Erhaltung öffentlicher Wege in ordnungsmäßigem Zustande zu klagen. (Urth. d. OVG. v. 20. Febr. 1878, Entsch Bd. III S. 186.)

[5]) Die Amtsvorsteher sind zuständig, Räumungsanordnungen in nicht öffentlichen Flüssen zu treffen, auch im Bezirke eines Deichverbandes. (Urth. d. OVG. v. 20. Febr. 1893, Entsch. Bd. XXIV S. 250.)

[6]) Die Polizeibehörde ist berechtigt, zwangsweise die öffentliche Ankündigung eines Gewerbebetriebes zu hindern, zu welchem die erforderliche Erlaubniß nicht ertheilt ist. (Urth. d. OVG. v. 1. Aug. 1876, Entsch. Bd. I S. 319.)

[7]) Die Ertheilung der Bauerlaubniß für Bauten an Chausseen und Eisenbahnen, sowie für den Wiederaufbau einer Mehrheit von abgebrannten Gebäuden bleibt hinfort dem Amtsvorsteher überlassen. Die Amtsvorsteher haben jedoch die Bauerlaubniß an Chausseen und Eisenbahnen vor Ertheilung des baupolizeilichen Bescheides den Landräthen vorzulegen, welche in Ansehung derselben nach wie vor die ihnen von der Staatsregierung übertragenen Obliegenheiten wahrzunehmen haben und demgemäß durch Verfügung an den Amtsvorsteher über die Bedingungen befinden, die vom Standpunkte des chaussee- und eisenbahnpolizeilichen Interesses gestellt werden müssen. Dem Baulustigen wird unter Berücksichtigung dieser Verfügung von dem Amtsvorsteher ein Bescheid ertheilt, welcher keinen Zweifel darüber läßt, von welcher Stelle die der Verweigerung oder Einschränkung der Bauerlaubniß zur Unterlage dienende polizeiliche Verfügung ausgeht. (Cirk. d. Min. d. J. v. 4. April 1890, MBl. S. 64.)

Die Ertheilung der erforderlichen Genehmigung steht bei kirchlichen Begräbnißplätzen dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten, bei nicht kirchlichen Begräbnißplätzen der Ortspolizeibehörde zu, soweit nicht etwa die Landespolizeibehörde bei Handhabung des polizeilichen Schutzes der Begräbnißordnung als eines Theiles der äußeren kirchlichen Ordnung konkurrirt. (Urth. d. OVG. v. 13. Dez. 1890, Entsch. Bd. XX S. 411.)

[8]) Solche Gesetze sind:

a) Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 59.

b) Die Bestrafung der Chausseepolizei-Kontraventionen ist dem Landrathe bezw. der städtischen Ortspolizeibehörde übertragen. (cfr. § 10 d. Regul. v. 7. Juni 1844, GS. S. 167.)

c) Die Jagdpolizei ist dem Landrathe übertragen. (cfr. §§ 7, 14 ff. des Jagdpolizeiges. v. 7. März 1850 und Urth. d. OVG. v. 17. März 1881, Entsch. Bd. VII S. 246.)

d) Nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Reichsseuchen v. 12. März 1881, ist der Landrath befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

e) § 46 d. Fischereiges. v. 30. Mai 1874 läßt die Uebertragung der Polizei an besonders angestellte Beamte zu.

Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate angestellte Beamte ausgeübt werden. (MR. v. 17. April 1882, MBl. S. 166.)

f) Nach §§ 196 ff. d. Allg. Berggeſ. v. 24. Juni 1865 üben die Bergbehörden die polizeilichen Befugnisse.

g) § 23 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838 überläßt die Handhabung der Polizei der Gesellschaft bezw. den von derselben zu beauftragenden Beamten.

h) Nach § 29 des Allerh. Erl. v. 14. Nov. 1853, betr. die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatuten, führt der Deichhauptmann die örtliche Polizei.

i) cfr. § 7 des Landstraßen- und Wegereglements für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 11. Jan. 1767.

k) cfr. Edikt wegen Verrichtung der Fuhren- und Handdienste bei Reparirung der Wege im ehemaligen Herzogthume Magdeburg vom 14. Juli 1742.

Zuständigkeit der Landräthe zur Vertheilung und Anordnung der Dienste auf die Dörfer. (Urth. d. OVG. v. 5. Okt. 1887, Entsch. Bd. XV S. 294.)

[9]) Wenn die Verfügung ihrem Wortlaute und Inhalte nach die Unterhaltung eines öffentlichen Weges bezweckt, so verliert sie lediglich dadurch, daß sie gleichzeitig auch anderen, z. B. landeskultur- oder feuerpolizeilichen Bedürfnissen entspricht, den Charakter einer wegepolizeilichen Anordnung um so weniger, als die Wegepolizei außer den Verkehrs- auch alle übrigen der polizeilichen Obhut anvertrauten öffentlichen Interessen zu berücksichtigen hat. (Urth. d. OVG. v. 26. Sept. 1888, Entsch. Bd. XVII S. 292.)

[10]) Die KrO. enthält keine Bestimmung, wodurch dem Amtsvorsteher das Recht zur selbstständigen exekutivischen Beitreibung öffentlicher oder den öffentlichen gleich zu achtender Abgaben und Leistungen, mögen dieselben nun an den Staat, die Kommune, die Kirche, die Schule oder deren Diener zu entrichten sein, eingeräumt wird. (Urth. d. OVG. v. 13. Jan. 1877, MBl. S. 88.)

Unter der Wasserpolizei ist die Strom- und Schiffspolizei nicht mitbegriffen. (Urth. d. OVG. v. 7. Nov. 1877, Entsch. Bd. III S. 211.)

Ueberschrift und §. 51. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 59.

§. 60. (Ostprovinzen.)

Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht,[1]) da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen.[2])

[1]) Indem § 60 ausdrücklich das Recht und die Pflicht der Amtsvorsteher zur Anordnung und Ausführung des Erforderlichen in der ihnen im § 59 übertragenen Polizeiverwaltung feststellt, ist damit zum klaren Ausdruck gekommen, daß der Amtsvorsteher die örtliche Polizei selbstständig und mit eigener persönlicher Verantwortlichkeit, nicht also nur als Organ einer höheren Instanz, wie etwa der Gemeinde- oder Gutsvorsteher als Organ des Amtsvorstehers (§§ 29, 30) verwaltet. Daraus folgt als Regel, daß die höhere Instanz nicht die Funktionen der Amtsvorsteher an sich ziehen kann, da hierdurch in die gesetzlich geordnete Zuständigkeit des letzteren eingegriffen werden würde: nur insoweit gestattet das Gesetz einen derartigen Uebergriff, als ohnedies die Zwecke der durch dasselbe gleichfalls geordneten Aufsicht nicht erfüllt werden können, d. h. für diejenigen Fälle, in denen, sei es wegen besonderer Dringlichkeit, sei es aus anderen, in der Person des Amtsvorstehers und dessen Stellvertreters oder in sachlichen Momenten beruhenden Gründen — der im öffentlichen Interesse polizeilicherseits zu er-

reichende Erfolg nicht auf dem als Regel gegebenen Wege der Anweisung zum Zwecke der Ausführung durch die Ortspolizeiverwalter, sondern mit Sicherheit nur durch das unmittelbare Einschreiten der Aufsichtsinstanz erwartet werden kann. (Urth. d. OVG. v. 9. Juni 1877, Entsch Bd. II S. 415.)

[2]) Die Zwangsbefugnisse sind im § 132 d. LVwG. v. 30. Juli 1883 gegeben: Erwirkung einer Handlung durch Ausführung durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten, Androhung und Festsetzung von Geldstrafen bis zur Höhe von 60 Mark, event. Haftstrafe bis zu einer Woche, unmittelbarer Zwang, wenn die Anordnung ohne einen solchen nicht ausführbar ist, z. B. bei Feuers- und Wassersgefahr.

Die Amtsverbände sind befugt, polizeiliche Exekutivbeamte anzustellen. (MR. v. 20. März 1874, MBl. S. 99.)

§. 52. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 60.

§. 61. (Ostprovinzen.)

Der Kreisausschuß bestimmt endgültig[1]) denjenigen Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, welcher die in Bezug auf die öffentlichen Wege[2]) nothwendigen Anordnungen zu treffen hat, wenn die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken, beziehungsweise Amts- und Stadtbezirken angehören.[3])

Diese Bestimmung findet gleichmäßig Anwendung auf die in Vorfluths- und anderen polizeilichen Angelegenheiten zu treffenden Anordnungen.

[1]) Endgültig, d. h. es ist Beschwerde nicht zulässig.

[2]) Die Polizei über die Chausseen fällt nicht dem Amtsvorsteher zu, sondern verbleibt in derselben Ausdehnung wie bisher der Regierung bezw. dem Regierungspräsidenten und dem Landrathe. (Ber. d. Kom. d. HH. S. 10.)

[3]) Ein Amtsvorsteher ist zu den nothwendigen Anordnungen bezüglich eines in zwei Amtsbezirken laufenden Weges ohne besondere Bestimmung des Kreisausschusses zuständig, wenn er die Amtsvorstehergeschäfte beider Amtsbezirke zu führen hat. (Urth. d. OVG. v. 3. Febr. 1891, Entsch. Bd. XX S. 215, und v. 4. Nov. 1890, Entsch. Bd. XX S. 221.)

[4]) Die Vorschrift, wonach es der besonderen Bestimmung eines zum Erlasse wegepolizeilicher Anordnungen zuständigen Amtsvorstehers oder Bürgermeisters dann bedarf, wenn die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken bezw. Amts- und Stadtbezirken angehören, setzt voraus, daß der Weg, in Bezug auf welchen polizeilich einzuschreiten ist, zu verschiedenen Amts- bezw. Stadtbezirken gehört. (Urth. d. OVG. v. 11. Juli 1892, Entsch. Bd. XXIII S. 175.)

§. 53. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 61.

§. 62. (Ostprovinzen.)

Das durch die §§. 5ff.[1]) des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlaß von Polizeistrafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses[2]), auch im Falle des §. 7[3]) des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist.[4])

Versagt der Amtsausschuß die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluß

des Kreisausschusses ergänzt werden. Der Beschluß ist endgültig.

[1]) Nach § 5 d. Ges. v. 11. März 1850 sind die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 9 Mark, mit Genehmigung der Bezirksregierung bis zu 30 Mark, anzudrohen. Nach § 6 l. c. gehören zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;

b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;

c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;

d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;

e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;

f) Sorge für Leben und Gesundheit;

g) Fürsorge gegen Feuersgefahr, bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;

i) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

[2]) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr, und wenn zu den Befugnissen des Amtsausschusses auch die Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mit-

wirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist, gerechnet ist, so werden die Geschäfte des Amtsausschusses durch die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung wahrgenommen. (Urth. d. Obertrib. v. 16. Juni 1876, MBl. S. 203.)

[3]) Nach § 7 l. c. ist zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

[4]) Ueber das Polizeiverordnungsrecht handeln die §§ 136 ff. des LVwG.

§. 54. (Schleswig-Holstein.)

Das durch die §§. 5 ff. der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offiz. Wochenbl. S. 13) der Ortspolizeibehörde u. s. w., derselbe Wortlaut wie in dem §. 62 bei I.

§. 63. (Ostprovinzen.)

Der Amtsvorsteher hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. S. 245.)

An die Stelle dieses Gesetzes ist das Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883 (GS. S. 65) getreten, welches folgenden Inhalt hat:

§. 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 30 Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muss die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden.

Hierzu Ausführungs-Anweisung v. 8. Juni 1883 (GS. S. 65 ff.) §§ 7—8: § 1. Die Befugniß zum Erlasse der polizeilichen Strafverfügung steht derjenigen Person oder derjenigen Behörde, welche die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, wegen der in diesem Bezirke innerhalb ihres Verwaltungsbereichs begangenen Uebertretungen zu.

Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie die der Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizei, die Deich-, Eisenbahn- und Chausseepolizei, nicht der Polizeibehörde des Orts, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugniß zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Was nachstehend für Polizeiverwalter bestimmt ist, findet da, wo die Polizei nicht von einzelnen Personen, sondern von Behörden verwaltet wird, in gleicher Weise auf die letzteren Anwendung.

§ 2. Wenn auch der § 1 des Gesetzes dem Polizeiverwalter nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Befugniß verleiht, polizeiliche Strafverfügungen wegen Uebertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizeiverwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen von der gedachten Befugniß Gebrauch zu machen, da sonst die Absicht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen, zu seiner Kenntniß gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungs-

bereiche begangenen Uebertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizeiverwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet (Abs. 3 § 1 des Gesetzes), oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizeiverwalter ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat.

Berechtigt ist der Polizeiverwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen, und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles in Betreff der Feststellung des Thatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

§ 3. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Polizeiverwalter, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 4. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschungen nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände (§ 10) hervorgehen.

§ 5. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bezeugen kann.

§ 6. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu

veranlassen. Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden.

Zu eidlichen Vernehmungen von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenvernehmungen, durch welche Kosten erwachsen, sind zu unterlassen.

§ 7. Ueber die polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen ist eine Strafliste mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen.

§ 8. Findet der Polizeiverwalter den zu seiner Kenntniß gelangten Fall einer Uebertretung zu einer polizeilichen Strafverfügung geeignet, so trägt er diese in die Strafliste ein, fertigt die Strafverfügung nach dem bezüglichen Formular aus und füllt die Nr. 2 und 3 des Aktenbogens (i. e. Formular II) in entsprechender Weise aus.

Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst, und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher letztere indeß nach § 3 des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

§. 2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:

1) bei Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind;
2) bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle;
3) bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

Ausführungs-Anweisung § 1 Abs. 3: Ausgeschlossen von der polizeilichen Strafverfügung sind die im § 2 des Gesetzes angeführten Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte (Gesetz v. 8. März 1879, GS. S. 129) oder die Elbzollgerichte (Gesetz v. 9. März 1879, GS. S. 192) zuständig sind, sowie diejenigen, für deren Aburtheilung Gewerbegerichte als besondere Gerichte gemäß § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Jan. 1877 zu-

ständig sind (Verord., die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend, v. 7. Aug. 1846, GS. S. 403), endlich die der bergpolizeilichen Vorschriften, welche durch § 209 des Allgem. Berggesetzes für die Preußischen Staaten v. 24. Juli 1865 (GS. S. 705) von dem administrativen Strafverfahren ausgeschlossen sind.

Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878 (GS. S. 221), da die in diesem angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängniß besteht.

§. 3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung in Gemässheit der Strafprozessordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§. 4. Die Strafverfügung muss ausser der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muss die Eröffnung enthalten:

a) dass der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;
b) dass der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen sei;
c) dass die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

§. 5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Massgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§. 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

Ausführungs-Anweisung §§ 9 bis 14: § 9. Die polizeiliche Verfügung muß die im § 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

Ist die Uebertretung mit Geldstrafe oder mit Haft bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen zu ermessen, ob Geldstrafe oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere Strafe zuläßt. Die für den Fall des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters der Betrag von Einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten ist. (§ 27, 28 des StrGB.)

§ 10. 1) Die ausgefertigte Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten öffentlichen Beamten zuzustellen. Der Beamte hat die Verfügung dem Beschuldigten in Person, wenn dieser aber in der Wohnung nicht angetroffen wird, einem zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, falls solche Personen in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden, anderenfalls dem in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether, vorausgesetzt, daß diese zur Annahme bereit sind, zu übergeben.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird die Annahme in einem Falle, in welchem dies nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugelassen ist, verweigert, so ist die Ausfertigung der Strafverfügung am Orte der Zustellung zurückzulassen.

2) Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde (Gemeinde- oder Polizeibehörde) oder bei dem Postamte des Zustellungsorts niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an die Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

3) Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung der Strafverfügung unter Beifügung seines Namens den Tag der Zustellung, z. B.: „Zugestellt am 20. Oktober 1883. Müller, Amtsbote" zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen unter Nr. 4 über die Zustellung unter Angabe des Tages derselben zu berichten.

4) Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. In diesem Falle kommen die §§ 15 und 16 d. Allerh. Verord. v. 7. Sept. 1879 (GS. S. 591) zur Anwendung. Die Postgebühren hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten im Falle des § 20 dieser Anweisung.

5) Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie).

§ 11. Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen.

Stellt der Beschuldigte bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mit eingerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln und ebenfalls mit der Nummer der Strafliste zu versehen sind, ohne daß es einer weiteren Bei-

schrift bedarf, an den Amtsanwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

In gleicher Weise ist die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizeiverwalter eingereicht wird, oder wenn er bei dem Amtsgericht angebracht worden ist.

§ 12. Gegen die Versäumung der Antragsfrist gestattet der § 455 d. StrPO. unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

2) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden. (§ 455 d. StrPO.)

3) Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt. (§ 455 Abs. 2 und 3 d. StrPO. — § 72 d. GVG. v. 27. Jan. 1877.)

§ 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach § 454 d. StrPO. der Polizeiverwalter die Befugniß, anstatt der Uebersendung der Verhandlungen (§ 18 dieser Anweisung) an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrthume beruht.

§ 14. Ist innerhalb der Frist einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die er-

folgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 6. Für dieses Verfahren (§§. 1 bis 5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baaren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Massgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§. 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§. 7. Die in Gemässheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen Demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insoweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmässige Bestimmungen unberührt.

§. 8. Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 9. Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu ertheilen.

§. 10. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, dass die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung ausser Kraft.

Ausführungs-Anweisung §§ 15—22: § 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Haft zu vollstrecken ist.

§ 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängnisse vollstreckt.

In der Benutzung der Kantongefängnisse in der Rheinprovinz zur Verbüßung von Haftstrafen wegen Uebertretungen ist durch das Gesetz vom 23. April 1883 nichts geändert.

Der Vermerk Nr. 5 des Aktenbogens ist auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V, auszufertigen, und diese Ausfertigung dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben, welcher den Beschuldigten, falls dieser auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafen sich nicht gestellt hat, zur gefänglichen Haft zu bringen und den Haftbefehl nach dessen Ausführung zurückzugeben hat, worauf der

Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 18. Ist eine Einziehung festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingegangene Gegenstände zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber von der vorgesetzten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

§ 19. Liegt ein gesetzlicher Grund vor, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (StrPO. § 125 in Verbindung mit § 113), so findet, da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muß (§ 128 ebenda), der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt.

Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafen, so kann der Polizeiverwalter von der Festnahme Abstand nehmen und die Strafverfügung erlassen, falls der Beschuldigte für die Strafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet.

Ergiebt sich der Anlaß zur vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß und Behändigung der Strafverfügung, jedoch bevor letztere vollstreckbar geworden ist, so kann der Polizeiverwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern. Wird die Sicherheit nicht bestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden und ist sodann dem Amtsrichter vorzuführen.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit darf den Betrag der festzusetzenden oder festgesetzten Geldstrafe nicht übersteigen.

§ 20. Als baare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von den Beschuldigten nur eingezogen werden:

1) Postgebühren,

2) die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. Sept. 1879 (GS. S. 591),

3) die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Aktenbogen (Nr. 7) zu verzeichnen.

§ 21. Sind die in dem Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat.

Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§. 11. Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§. 1 Absatz 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt.

§ 22. Gegen aktive Militärpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetze blos mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze nur mit Geld oder Haft oder nur mit Haft bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militärgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militärperson eine Geldstrafe festsetzende, oder eine Einziehung verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchem Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militärgericht in eine verhältnißmäßige militärische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

Dienstliche Stellung der Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie der Gendarmen zu dem Amtsvorsteher.

§. 65. (Ostprovinzen.)

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher [1]) sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers [2]), welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen, und können hierzu von ihm unter Anwendung der den Ortspolizeibehörden nach §. 68 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 [3]) (Gesetz-Samml. S. 291) zustehenden Zwangsmittel, mit Ausnahme der Haftstrafe, angehalten werden. [4]) Ein Ordnungsstrafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher nicht zu.

Die Gendarmen haben den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. [5]) Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.

[1]) Der Amtsvorsteher ist dem Gemeindevorsteher in bestimmten Beziehungen übergeordnet, und hat insofern auch eine geschäftliche Aufsicht über denselben zu führen, er besitzt aber nicht ein persönliches Aufsichtsrecht, welches sich über die gesammte Dienstführung des Gemeindevorstehers erstreckt und die Befugniß verleiht, in dessen Geschäftskreis durch Kontrole oder in anderer Weise einzugreifen. Demzufolge ist der Amtsvorsteher auch nicht befugt, gemäß § 196 des StrGB. als Vorgesetzter des Gemeindevorstehers den Strafantrag wegen Beleidigungen zu stellen, welche dem letzteren blos in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten widerfahren sind. (Urth. d. Obertrib. v. 15. Okt. 1874, JMBl. S. 285.)

[2]) Anordnungen des Amtsvorstehers darüber, wer in örtlich verbundenen Gemeinden oder Gutsbezirken die dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher obliegenden polizeiamtlichen Handlungen, welche eine einheitliche Vollziehung erfordern, auszuführen hat, sind keine

polizeilichen Verfügungen, und es findet gegen dieselben die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt. (Urth. d. OVG. v. 2. Juni 1880, Entsch. Bd. VI S. 155.)

[3]) Diese Gesetzesbestimmung ist ersetzt durch § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 31. Juli 1883.

[4]) Nur die Geldstrafe und Ausführung des Auftrages durch einen Anderen auf Kosten des Gemeindevorstehers sind zulässig. Es ist beispielsweise ein Amtsvorsteher nicht befugt, von einem Gemeindevorsteher, welcher ungeachtet der ihm ertheilten Anweisung eine der Gemeinde obliegende Wegebesserung unausgeführt gelassen hat, die Kosten der demzufolge durch einen Dritten ausgeführten Arbeiten durch Exekution einzuziehen. (Urth. d. OVG. v. 1. Aug. 1876, Entsch. Bd. I S. 342.)

Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, den Aufträgen des Amtsvorstehers zur Behändigung polizeilicher Strafverfügungen an Ortseingesessene nachzukommen. (Urth. d. OVG. v. 6. Juni 1877, Entsch. Bd. II S. 86.)

[5]) Die Befugniß der Amtsvorsteher, die Gendarmen zu requiriren, ist auf die Verwendung derselben innerhalb ihres Patrouillenbezirks beschränkt. Handelt es sich um Verwendungen außerhalb des Patrouillenbezirks, so ist in der Regel die vorgängige Bestimmung des Landraths einzuholen, in dringlichen Fällen aber die nachträgliche Genehmigung des Landraths zu beantragen. (MR. v. 21. Jan. 1882, MBl. S. 37. — MR. v. 20. März 1874.)

Ueberschrift und §. 56. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 65, nur anstatt nach §. 68 u. s. w.

„nach §. 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883".

Dienstliche Stellung des Amtsvorstehers zu dem Landrathe und dem Kreisausschuß.

§. 66. (Ostprovinzen.)

Der Landrath und der Kreisausschuß sind befugt, für

die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

Den Amtsvorstehern kann die Revision der Gemeinderechnungen übertragen werden. (MErl. v. 13. Juni 1874, MBl. S. 158.)

Der Landrath ist befugt, dem Amtsvorsteher auch die außerordentliche Revision der Gemeindekasse zu übertragen; die Amtsvorsteher sollen aber nicht zur Entbindung der landräthlichen oder Kreisausschußverwaltungen mit laufenden, namentlich bureaumäßigen Arbeiten betraut werden. (Urth. d. OVG. v. 15. Okt. 1879, Entsch. Bd. VI S. 77.)

Den Amtsvorstehern darf auch die Regulirung der öffentlichen Abgaben und Leistungen in Folge der Dismembration von Grundstücken durch die Landräthe nicht allgemein übertragen werden, ihre Mitwirkung ist für jenes Geschäft nur in einzelnen Fällen aus sachlichen Gründen in Anspruch zu nehmen und thunlichst auf die Aufnahme der Informationsverhandlungen, wenn solche nicht ohne Erschwerniß der Betheiligten auf dem Landrathsamte bewirkt werden kann, zu beschränken. (MR. v. 8. Febr. 1875, MBl S. 61.)

Ueberschrift und §. 57. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 66.

§. 67. (Ostprovinzen.)

Der Kreisausschuß beschließt über Beschwerden[1]) gegen Verfügungen[2]) der Amtsvorsteher in nicht polizeilichen Angelegenheiten.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher führt der Landrath[3]) als Vorsitzender des Kreisausschusses.[4])

[1]) Die Beschwerden, um welche es sich hier handelt, können nicht allein die Geschäftsführung des Amtsvorstehers, sondern alle öffentlichen Angelegenheiten des Amtes betreffen, welche weder kommunaler noch polizeilicher Natur sind. (Begr. S. 23.)

[2]) Gegen polizeiliche Verfügungen der Ortspolizeibehörden findet nach § 127 d. LVG. v. 30. Juli 1883 Beschwerde an den Landrath, und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten statt, und zwar gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt.

[3]) Der Landrath ist der Dienstvorgesetzte des Amtsvorstehers, obwohl ihm ein Ordnungsstrafrecht gegen denselben nicht zusteht. (Urth. d. OVG. v. 16. Okt. 1878, I. Sen. Nr. 1279.)

Die Beschwerden über die Anordnungen des Landraths bei Ausübung der Aufsicht gehen an den Regierungspräsidenten.

[4]) Der Landrath hat besonders die Kontrole über das Kassenwesen der Amtsverbände. (MR. v. 3. April 1874, MBl. S. 101.)

Im Falle der Behinderung des Landraths führt nach § 136 Abs. 2 der Stellvertreter den Vorsitz des Kreisausschusses — niemals der Kreissekretär.

Ueberschrift und §. 58. (Schleswig-Holstein.) Derselbe Wortlaut wie bei I §. 67.

Dienstvergehen des Amtsvorstehers.

§. 68. (Ostprovinzen.)

Bezüglich der Dienstvergehen [1]) der Amtsvorsteher finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetz-Samml. S. 465), mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Ueber die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher beschließt im Umfange des den

Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Kreisausschuß und im Umfange des dem Minister [2]) beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Regierungspräsident. Dem Landrathe steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher nicht zu.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses [3]) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.

Gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses beziehungsweise des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

2) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar, sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz ernannt.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Kreisausschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt.

[1]) Das Verfahren in Betreff der Dienstvergehen der Amtsvorsteher hat im § 68 eine von den Bestimmungen des § 61 d. ZustG. v. 26. Juli 1876 abweichende Regelung erfahren. Es bleiben dagegen die Vorschriften des letzteren Paragraphen in Betreff der sonstigen Beamten der Amtsverbände, sowie der Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher, Schöffen und sonstigen Beamten der Landgemeinden unverändert in Geltung. (Cirk. d. Min. d. J. v. 26. März 1881, MBl. S. 69.)

[2]) Das den Provinzialbehörden zustehende Ordnungsstrafrecht geht bis zu dem Betrage von 9 Mark; die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 90 Mark aufzuerlegen.

[3]) Die Disziplinargewalt über Kreiskommunalbeamte, welche das Kreiskommunalamt als Nebenamt bekleiden und vermöge ihres Hauptamtes unmittelbare Staatsbeamten sind, steht den Organen der Selbstverwaltung zu. (Urth. d. OVG. v. 3. Mai 1879, Entsch. Bd. V S. 41.)

Die von den Kreisausschüssen auf Grund des § 68 festgesetzten Geldstrafen fließen zur Kreiskommunalkasse. (MR. v. 12. Dez. 1874, MBl. 1875 S. 2.)

Ebenso fließen zur Kreiskommunalkasse auch diejenigen Geldstrafen, welche in den zur Zuständigkeit des Kreisausschusses gehörenden Disziplinarsachen durch die Verwaltungsbehörden festgesetzt sind. (MR. v. 23. März 1878, MBl. S. 46.)

Die durch die Disziplinaruntersuchung gegen einen Amtsvorsteher entstehenden Kosten gehören zu den von der Kreiskorporation zu tragenden Kreisausschußkosten. (MR. v. 26. März 1880, MBl. S. 167.)

Die Geldstrafen, welche die Landräthe im Disziplinarwege verfügen, ebenso wie die Geldstrafen, welche sie im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens festsetzen, fließen zur Staatskasse. (MR. v. 12. Dez. 1874, MBl. 1875 S. 3.)

Ueberschrift und §. 59. (Schleswig-Holstein.)
Derselbe Wortlaut wie bei I §. 68.

Kosten der Amtsverwaltung.

§. 69. (Ostprovinzen.)

Der Amtsvorsteher ist berechtigt,[1]) eine Amtsunkostenentschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreisausschusse als ein Pauschquantum festgesetzt wird.[2])

In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration.[3])

[1]) Nach § 69 sind die Amtsvorsteher berechtigt, eine Unkosten-Entschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten (d. h. der betheiligten Gemeinde- und Gutsbezirke) von dem Kreisausschusse als Pauschquantum festgesetzt wird. (Instr. v. 18. Juni 1875 Art. 4 Nr. 2.)

[2]) Der wesentliche Unterschied zwischen den etatmäßig zu leistenden Ausgaben und denjenigen, welche der Amtsvorsteher aus der ihm als Pauschquantum bewilligten Amtsunkostenentschädigung bestreitet, ist der, daß über die ersteren der Amtsvorsteher dem Amtsausschusse Rechnung zu legen hat, über letztere nicht.

Der Kreisausschuß stellt die Amtsunkostenentschädigung fest, und ist berechtigt, anzuordnen, welche Ausgaben der Amtsvorsteher auf die Entschädigung nehmen soll, und so mittelbar den Kreis der anderweit aus den Mitteln der Amtskasse zu deckenden, und daher bei Aufstellung des Etats zu berücksichtigenden Ausgaben zu bestimmen. (Urth. d. OVG. v. 8. Jan. 1881, Entsch. Bd. VII S. 121 — Reskr. v. 3. März 1881, MBl. S. 75.)

Der Kreisausschuß kann das ohne Vorbehalt für die sechsjährige Amtsdauer des Amtsvorstehers festgesetzte Pauschquantum nur dann herabmindern, wenn während dieser Zeit eine Aenderung in den objektiven Verhältnissen des Amtes erfolgen sollte. (Urth. d. OVG. v. 9. Febr. 1878, Entsch. Bd. IV S. 77.)

Die Amtsvorsteher haben in Verwaltungsstreitsachen, in welchen sie als Partei das öffentliche Interesse vertreten, Anspruch auf Er-

stattung der baaren Auslagen für Reisen an den Sitz des Verwaltungsgerichts. (Verf. d. OVG. v. 22. Dez. 1880, MBl. 1881 S. 125.)

Den Amtsvorstehern steht bei der Ausführung von Reisen in Expropriationssachen für Eisenbahnen ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder zu.

Das Gesetz vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten findet auf Amtsvorsteher keine Anwendung, allgemeine Tarifsätze für die Reisen derselben sind nicht vorgeschrieben. (Reskr. v. 16. Jan. 1875, Decker, KrO. S. 308.)

Der Amtsvorsteher hat Anspruch auf eine Chausseegeld-Freikarte. (MR. v. 4. Juli 1874, MBl. S. 173.)

Die Festsetzung der den kommissarischen Amtsvorstehern angemessen zu gewährenden Remuneration steht dem Kreisausschusse nach Anhörung der Betheiligten zu. Dieselbe wird der Auswahl der zu kommissarischen Amtsvorstehern in Vorschlag zu bringenden Personen voraufgehen müssen, da definitive Bewerbungen um ein solches Amt füglich erst nach Festsetzung des damit verbundenen Einkommens erfolgen können. (Instr. v. 18. Juni 1873.)

Für die Bemessung der Amtsunkostenentschädigungen der Amtsvorsteher können je nach Lage der Verhältnisse in Betracht kommen die Kosten

a) für etwaige Beschaffung eines Dienstlokales,

b) für Licht, Heizung, Schreibmaterialien, Schreibhilfe und Porto,

c) für Dienstreisen des Amtsvorstehers,

d) für die Remunerirung eines Amtsdieners, der in mittleren und kleinen Amtsbezirken sein Amt der Regel nach als ein Nebenamt zu verwalten im Stande sein wird,

e) für die Unterhaltung event. auch für die Beschaffung eines Amtsgefängnisses. (Cirk. d. Min. d. J. und des Finanzministers v. 10. Juni 1873, MBl. S. 139.)

Anlangend die Remunerirung der kommissarischen Amtsvorsteher, so wird denselben außer einer angemessenen Besoldung gleichfalls eine als Pauschquantum festzusetzende Amtsunkostenentschädigung zu gewähren sein. (Cirk. v. 10. Juni 1873.)

Ueberschrift und §. 60. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 69.

§. 70. (Ostprovinzen.)

Als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung[1]) überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er in Folge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der Königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873 für ebengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird.[2])

Die Vertheilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Provinzialvertretung beziehungsweise durch eine von dieser zu erwählende Kommission.

Außerdem wird der Staat für die den Kreisen beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen. Das hierüber zu erlassende Gesetz wird über den Betrag und die Vertheilung dieser Fonds nähere Anordnungen treffen.[3])

Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselbe das Amt.[4])

In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten der nach Maßgabe

dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab.[5])

[1]) Zu den Kosten der Amtsverwaltung gehören lediglich diejenigen persönlichen und sachlichen Aufwendungen, welche die Verwaltung des Polizeiamtes (Zeugengebühren, Haftkosten u. dergl.) verursacht, im Gegensatz zu den Kosten öffentlicher, polizeilichen Zwecken dienender kommunaler Einrichtungen, welche bereits vor dem Erlaß der Kreisordnung den politischen Gemeinden, Gutsbezirken, Wegeverbänden, Armenverbänden u. s. w. oblagen und von den Bestimmungen des letzteren Gesetzes über die Amtsbezirke zunächst nicht unmittelbar berührt worden sind. (Urth. d. OVG. v. 11. April 1888, Entsch. Bd. XVI S. 44.)

Die Amtsbezirke sind verpflichtet, die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, insbesondere die Kosten der Konstatirung des Ausbruches ansteckender Krankheiten zu tragen. (Urth. d. OVG. v. 14. Mai 1879, Entsch. Bd. V S. 60.)

Die Polizeibehörde ist befugt, dem Amtsvorsteher die Zuziehung technischer Beihilfe bei der Erledigung ortspolizeilicher Geschäfte, der Aichmeister bei der Revision der Maße und Gewichte der Gewerbetreibenden — aufzugeben; die Amtsbezirke sind verpflichtet, die aus solcher Zuziehung erwachsenden Kosten zu tragen. (Urth. d. OVG. v. 2. Juli 1879, Entsch. Bd. V S. 68.)

Die Kosten der Einrichtungen in Privatflüssen (Setzung von Höhenpfählen in denselben zum Zwecke der polizeilichen Kontrolle der regelmäßigen Räumung des Flußbettes, sind Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und als solche von den Amtsbezirken auch dann zu tragen, wenn die Kontrole nicht ausschließlich vom Amtsvorsteher, sondern zunächst von dazu eingesetzten Kommissionen geübt wird. (Urth. d. OVG. v. 30. Jan. 1886, Entsch. Bd. XIII S. 62.)

Kosten von Untersuchungen örtlicher Mißstände (Verjauchung von Brunnen durch mit städtischen Kanalisationswerken verbundene Rieselanlage), welche die Landespolizei um des mit der Sachlage verbundenen allgemeinen polizeilichen Interesses willen, oder zu dem Zwecke anordnet, um die Grundlage für die Ausgleichung der Interessen verschiedener Polizeibezirke zu gewinnen,

fallen der Landespolizeiverwaltung zur Last, und nicht wie in den Fällen, wo die Landespolizeibehörde in Vertretung der Ortspolizeibehörde im öffentlichen Interesse verfügt, der Ortspolizeibehörde. (Urth. d. OVG. v. 6. Nov. 1886, Entsch. Bd. XIV S. 23.)

[2]) Die Kosten der Amtsverwaltung tragen die Amtsbezirke, im Gegensatz hierzu stehen die Kosten der polizeilichen, unter der Verfügung oder Obhut der Ortspolizeibehörde stehenden Einrichtungen und Anstalten, welche entweder von den durch besondere Gesetze bezeichneten Pflichtigen, oder nach allgemeinen Rechtsnormen von den Gemeinden oder Gutsbezirken zu tragen sind.

Zu den Kosten der Amtsverwaltung gehören die Aufwendungen für die im sicherheitspolizeilichen Interesse erforderliche Absteckung von Wegen von den vom Publikum benutzten Eisflächen der Seen. (Urth. d. OVG. v. 27. Okt. 1888, Entsch. Bd. XVII S. 74.)

[3]) Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 30. April 1873, und Gesetz, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 8. Juli 1875.

Soweit die vom Staate überwiesenen Beträge zur Deckung sämmtlicher Lasten der Amtsverwaltung nicht ausreichen, ist die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Amtsbezirke dergestalt zu bewirken, daß die letzteren durch das von ihnen aufzubringende Kostenquantum möglichst gleichmäßig und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend belastet werden. (Cirk. v. 10. Juni 1873.)

[4]) Das entstehende Porto:

1) für die von den Amtsvorstehern als Ortspolizeiverwalter in Folge von Requisitionen der Justizbehörde zu erstattenden Anzeigen und Mittheilungen in Strafsachen und

2) für die von den Standesbeamten gemäß der allgemeinen Verf. v. 8. Sept. 1874 den Gerichten zu erstattenden Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle, welche eine Bevormundung nöthig machen,

ist auf den Justizfonds zu übernehmen.

Demzufolge sind die Amtsvorsteher und Standesbeamten berechtigt, ihre gedachten Sendungen an die Justizbehörden unter der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ unfrankirt abzulassen

während die Justizbehörden die an diese Behörden in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art zu erlassenden Schreiben vorschriftsmäßig zu frankiren haben. (Verf. d. JustMin. v. 31. Aug. 1875, JMBl. S. 230.)

Nach § 70 Abs. 4 d. KrO. sind die Kosten der Amtsverwaltung vom Amte, und nach § 8 d. RG. v. 6. Febr. 1875 sind die sachlichen Kosten der Standesämter von der Gemeinde zu tragen.

Unter diese Bestimmung fällt auch das Porto für dienstliche Sendungen der gedachten Beamten, und als Sendungen solcher Art sind alle diejenigen anzusehen, welche die Amtsvorsteher auf Grund ihrer in den §§ 59 u. 66 d. KrO. begründeten Dienstverpflichtungen bezw. die Standesbeamten auf Grund ihrer aus den §§ 11, 14, 27, 60 u. s. w. d. RG. v. 6. Febr. 1875 sich ergebenden dienstlichen Obliegenheiten an die Landräthe zu richten haben.

Für die von den Amtsvorstehern auf Requisition der Justizbehörde zu erstattenden Anzeigen in Strafsachen und für die von den Standesbeamten den Gerichten zu erstattenden Anzeigen über Geburten und Sterbefälle, welche eine Bevormundung nöthig machen, hat das Porto zu Lasten der Staatskasse übernommen werden können, weil es sich dabei um eine Thätigkeit handelt, zu welcher die betreffenden Beamten im Interesse der ihnen an sich fremden Staatsangelegenheit eines anderen Ressorts verpflichtet sind. (Verf. d. Min. d. J. v. 15. April 1876, MBl. S. 101.)

[5]) Die Vertheilung der Amtsunkosten unter die Betheiligten muß nach dem im Kreise für die Kreisabgaben festgestellten Maßstabe, nach welchem unter anderen direkten Staatssteuern auch die Einkommensteuer in ihrem vollen Betrage zur Anrechnung kommt, vorgenommen werden. (Urth. d. OVG. v. 7. Dez. 1881, Entsch. Bd. XII S. 74.)

Das Kreissteuersystem ist lediglich ein System der Zuschlagssteuern und zwar setzt sich der Kreissteuervertheilungsmaßstab, auf welchen § 70 verweist, aus 2 Faktoren, dem Prinzipalsteuersatze, nach welchem zu vertheileu ist, und der Quote, mit welcher derselbe dabei zum Ansatze kommt, zusammen. Erstere ergiebt das Gesetz bezw. die auf Grund desselben (§§ 14 u. 15 d. KrO.) erfolgende Einschätzung, letztere stellt innerhalb gewisser durch das Gesetz ge-

zogener Grenzen der Kreistag fest. Keiner dieser beiden Faktoren kann modifizirt werden, ohne damit den Kreissteuervertheilungsmaßstab aufzugeben und an Stelle desselben einen neuen eigenthümlichen Maßstab zu setzen.

Den Amtsbezirken stehen als abgabepflichtige Glieder die aus den einzelnen Amtseingesessenen gebildeten Gemeinden und Gutsbezirke als solche gegenüber, nicht die einzelnen Amtseingesessenen.

In Amtsbezirken, welche nur aus Theilen von Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sind, sind die Amtskosten in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken auf deren Theil ganz ebenso, als wenn dieselben selbstständige Gemeinden bezw. Gutsbezirke bildeten, unter Anwendung des Kreisabgabenvertheilungsmaßstabes zu repartiren, und die so bestimmten Quoten der Amtsunkosten sind von den Gemeinden und Gutsbezirken, deren Theile in Betracht kommen, einzuziehen. (Urth. d. OVG. v. 30. Juni 1877, Entsch. Bd. II S. 72.)

§. 61.[1]) (Schleswig-Holstein.)

Als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung beziehungsweise Polizeiverwaltung im Falle des §. 36 überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er in Folge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der Königlichen Hardes-, Kirchspiel- und Landvögte und durch den Wegfall anderer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1888/89 für ebengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird. Die Ersparungsbeträge werden für den Kreis Herzogthum Lauenburg abgesondert festgestellt und demselben unmittelbar überwiesen.[2]) Die Vertheilung der für die Gesammtheit der übrigen Kreise der Provinz festzustellenden Beträge auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die

Provinzialvertretung, beziehungsweise durch eine von dieser zu erwählende Kommission. Bei dieser Vertheilung sowie bei der Untervertheilung im Kreise sind auch diejenigen Landgemeinden und Gutsbezirke zu berücksichtigen, welche mit dem Polizeibezirk einer benachbarten Stadt vereinigt[3]) sind. (§. 36.)

Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate zu überweisenden Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselben das Amt.

[1]) Die Abänderungen sind entsprechend den Abänderungen in § 36.

[2]) Das Herzogthum Lauenburg ist ausgenommen, weil es nicht dem Provinzialverbande der Provinz Schleswig-Holstein angehört.

[3]) Entsprechend dem § 53 der KrO. hat die KrO. für Schleswig-Holstein in § 41 zwar die Ueberweisung einzelner Kommunalangelegenheiten und die zusammengesetzten Amtsbezirke von der Vereinbarung, also von einem übereinstimmenden Beschlusse der zugehörigen Gemeinden und Gutsbezirke, sowohl hierüber, als auch über den Vertheilungsmaßstab für die zu diesem Zwecke erforderlichen Abgaben, soweit solcher nicht feststeht, abhängig gemacht, sich aber jeder Bestimmung über den Maßstab für die Aufbringung der Kosten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der zusammengesetzten Amtsbezirke enthalten. Die Bestimmungen des § 70 Abs. 5 der KrO. f. d. Ostprov., daß die durch die Beiträge des Staates nicht gedeckten Kosten der Amtsverwaltung in den zusammengesetzten Amtsbezirken mangels einer Vereinbarung der Betheiligten nach dem Maßstabe für die Kreisabgaben aufzubringen sind, ist im § 61 der KrO. für Schleswig-Holstein nicht enthalten. Deshalb steht der Festsetzung des Maßstabes für die Aufbringung der gesetzlichen Kosten seitens der zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke durch einen Mehrheitsbeschluß des Amtsausschusses nicht schon die hierin enthaltene außergewöhnliche Machtvollkommenheit entgegen. Diese hat der Verwaltungsrichter anzuerkennen und für die der Beschluß-

nahme des Amtsausschusses unterliegenden Angelegenheiten ist die Genehmigung des gefaßten Beschlusses, abgesehen von § 45. durch die Aufsichts- oder eine andere Behörde überhaupt nicht vorbehalten, andrerseits der Amtsausschuß zur Fassung seiner Beschlüsse mit Stimmenmehrheit im § 42 ausdrücklich ermächtigt. Die Abgrenzung des Amtsausschusses in beiden Kreisordnungen rechtfertigt sich dahin, daß der Amtsausschuß über alle nicht ausdrücklich den Gemeinden und Gutsbezirken vorbehaltenen oder von ihrer Zustimmung bedingten Angelegenheiten selbstständig zu befinden hat. (Urth. d. OVG. v. 4. Nov. 1891, Entsch. Bd. XXII S. 3.)

§. 70a.[1]) (Ostprovinzen.)

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsbezirkes,
2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu anderen Amtsabgaben,

beschließt — in zusammengesetzten Amtsbezirken — der Amtsausschuß.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Abgabebeiträge bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Amtszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluß des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt. Hierbei finden die Vorschriften des §. 19 Absatz 3 Satz 2[2]) Anwendung.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage, haben keine aufschiebende Wirkung.

[1]) Entsprechen den Bestimmungen des § 19, cfr. die Bemerkungen dazu.

[2]) Hierbei ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Tit. 14 Theil II des ALR., bezw. §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1871 (GS. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt wird.

§. 62. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 70a.

§. 71. (Ostprovinzen.)

In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden,[1]) werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.[2])

[1]) Wenn zwei oder mehrere in einer Hand befindliche Gutsbezirke zu einem Amtsbezirk vereinigt sind, so ist der Amtsbezirk als ein zusammengesetzter anzusehen; ob er Anspruch auf die vom Staate gewährten Dotationsbeträge hat, ist zuvörderst der Beschlußfassung der betheiligten Kreistage zu überlassen. (Verf. d. Min. d. J. v. 31. Mai 1874, MBl. S. 158.)

[2]) Den im § 71 erwähnten Gemeinden, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, steht zwar ein Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds nicht zu; unter besonderen Umständen kann ihnen aber eine Beihilfe bewilligt werden, wofern sie ohne ihren Antrag zu besonderen Amtsbezirken erklärt worden sind. (Verf. d. Min. d. J. v. 18. Juni 1873 zu Art. 2 d. Instr. vom selben Tage, MBl. S. 153.)

§. 63. (Schleswig-Holstein.)

Nur der erste Satz des §. 71 bei I.

§. 72. (Ostprovinzen.)

Unterläßt oder verweigert ein Amtsverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.[1])

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Amtsverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Amtsverbandes kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.[2])

[1]) Auch hier ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Aufsichtsbehörde, welche bisher bei den Verwaltungsgerichten klagbar werden mußte, im Wege der Verfügung die Eintragung in den Etat veranlassen kann und es den betreffenden Verbänden überlassen bleibt, gegen die Verfügung den Weg der Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu beschreiten. (Cirk. d. Min. d. J. v. 26. März 1881, S. 69.)

[2]) Wird kein besonderer Vertreter bestellt, so vertritt der Amtsvorsteher den Amtsverband.

Die Kreisordnung legt den Kreistagen und Amtsausschüssen die Befugniß bei, bei Beanstandungen einen besonderen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu bestellen, bei Zwangsetatisirungen zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises bezw. Amtsverbandes. (Urth. d. OVG. v. 18. Dez. 1889, Entsch. Bd. XIX. S. 111.)

§. 64. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 72.

Einnahmen aus Geldbußen und Konfiskaten.

§. 73. (Ostprovinzen.)

Die von den Amtsvorstehern in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852[1]) (Gesetz-Samml. S. 245) endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, sowie die von denselben festgesetzten Exekutivgeldbußen werden — soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen und Konfiskate fließen sollen[2]) — zur Amtskasse, beziehungsweise zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung mitverwendet.[3])

[1]) Jetzt Gesetz vom 23. April 1883, cfr. oben bei § 63.

[2]) Solche Ausnahmebestimmungen sind:

a) Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreuberechtigung vom 5. März 1843 (GS. S. 105); die Geldstrafen fallen nach § 7 den Waldeigenthümern zu.

b) Gesetz, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 (GS. S. 214); die Geldstrafen fallen nach § 5 der Ortsarmenkasse zu.

c) Das Feld- und Forstdiebstahlsgesetz vom 1. April 1880; nach § 96 fließen die Geldstrafen zur Gemeinde- bezw. Staatskasse.

[3]) Zu der Amtskasse fließen nur diejenigen Geldstrafen, welche von dem Amtsvorsteher endgültig festgesetzt worden sind. Die von den Landräthen z. B. in Chausseekontraventionssachen oder im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens festgesetzte Strafe oder die im Disziplinarwege verfügten Ordnungsstrafen fließen zur Staatskasse. (Bescheid d. Min. d. J. v. 12. Dez. 1874, MBl. 1875 S. 2.)

Ueberschrift und §. 65 (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 73, nur ist das Gesetz vom 23. April 1883 citirt.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte des Landraths.

Landrath.

a) Ernennung desselben.

§. 74. (Ostprovinzen.)

Der Landrath wird vom Könige ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen.

Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landrathes sind diejenigen Personen, welche

1) die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben,[1]) oder
2) dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und[2]) zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes, entweder
    a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden[3]) oder
    b) in Selbstverwaltungsämtern[4]) des betreffenden[5]) Kreises, des Bezirkes oder der Provinz, — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiskommissionen

thätig gewesen sind.

Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2 b bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Ver-

waltungsbehörden[6]) bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.

[1]) Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, cfr. § 10 d. Ges. v. 6. Mai 1869 (GS. S 656), 11. März 1879 (GS. S. 160) und 23. Mai 1883 (GS. S. 99).

[2]) Beide Voraussetzungen müssen gegeben sein, einjähriger Grundbesitz und Wohnsitz im Kreise und a oder b.

[3]) Der Referendar muß während eines vierjährigen Zeitraumes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden im Vorbereitungsdienste beschäftigt gewesen sein.

[4]) Selbstverwaltungsämter sind die Aemter der Amtsvorsteher, der gewählten Mitglieder der Kreisausschüsse, Bezirksausschüsse, Provinzialräthe und Provinzialausschüsse.

[5]) „Betreffend" bezieht sich auf den Bezirk und die Provinz. (StB. d. AH. 1880—81 S. 1874.)

[6]) Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, Oberpräsident.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Amte des Landrathes und der Ortspolizeibehörde.

a) Ernennung desselben.

§. 22. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 74.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Amte des Landrathes und der Ortspolizeibehörde.

a) Ernennung desselben.

§. 24. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 74.

Dritter Abschnitt.

Von dem Landrathe.

Ernennung desselben.

§. 30. (Westfalen.)

Der an der Spitze der Verwaltung des Kreises stehende Landrath wird vom Könige ernannt.

Sonst derselbe Wortlaut wie bei I §. 74.

Ueberschrift wie bei IV.

§. 30. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 74, nur b., als Ehrenbürgermeister, sowie in Selbstverwaltungsämtern u. s. w.

Das Amt als Ehrenbürgermeister ist hier aufgeführt mit Rücksicht darauf, daß in der alten Kreisordnung auch das Amt des Ehrenamtsvorstehers unter die Selbstverwaltungsämter fällt.

Vierter Abschnitt.

Ueberschrift und §. 66. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 74.

b) Stellvertretung desselben.

§. 75. (Ostprovinzen.)

Behufs Stellvertretung des Landrathes[1]) werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte auf je sechs Jahre[2]) gewählt.[3]) Dieselben bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsidenten. Sie sind von dem Landrathe zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten.

[1]) Auch für die Beurlaubung der Landräthe sind die Vorschriften in § 11 und 12 d. ObPInstr. v. 31. Dez. 1825 und in § 39 Nr. 6 d. RInstr. v. 25. Okt. 1817, verbunden mit der Bestimmung unter D I d. Allerh. KabOrd. v. 31. Dez. 1825 als maßgebend zu erachten. Ein Selbstbeurlaubungsrecht ist den Landräthen nicht gegeben. (Verf. d. Min. d J. v. 13. Nov. 1890, MBl. S. 204.)

Die Stellvertretung des Landraths kann auch einem Königlichen Beamten übertragen werden, nicht blos den Kreisdeputirten. (Urth. d. OVG. v. 17. Mai 1883. Entsch. Bd. X S. 24.)

[2]) Wenn die Kreisordnung nach dem Vorgange der Städteordnung und anderer Gesetze für die Kreisvertretungen und die Verwaltungskollegien der Kreisausschüsse regelmäßige Ergänzungswahlen eingeführt und dementsprechend Ersatzwahlen nur für den Rest der Wahlperiode der Ausgeschiedenen zugelassen hat, so ist doch andererseits an dem Grundsatze festgehalten worden, daß diejenigen, welche außerhalb eines Kollegiums ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung des Kreises als Gemeindevorsteher, Schöffe, Amtsvorsteher, Kreisdeputirter führen, ohne Rücksicht auf die Amtsdauer ihrer Vorgänger für die im Gesetz bestimmte Anzahl von 6 Jahren gewählt bezw. ernannt werden. Die Beamten der letzteren Kategorien, sofern sie vor Beendigung der regelmäßigen Amtsperiode ihrer Vorgänger in ihr Amt eintreten, lassen sich überhaupt nicht als Ersatzmänner der Ausgeschiedenen betrachten. Eine einheitliche Amtsdauer für sämmtliche Kreisdeputirte würde nicht zu erreichen sein, weil dieselben gemäß § 8 Abs. 3 d. KrO., ungeachtet sie auf 6 Jahre gewählt werden, nach Ablauf des dritten Jahres jederzeit ihr Amt niederlegen können. (Erl. d. Min. d. J. v. 5. März 1876, MBl. S. 110.)

[3]) Es empfiehlt sich, die Wahl auf solche Personen zu lenken, welche Mitglieder des Kreisausschusses und als solche in der Lage sind, sich mit den Geschäften desselben vertraut zu machen. (MR. v. 7. Sept. 1873.)

Diäten und Reisekosten für Dienstangelegenheiten außerhalb des Kreises erhält der Kreisdeputirte nach den Sätzen der Staatsbeamten der IV. Klasse. (MR. v. 14. Juli 1874, MBl. S. 226.)

Den Kreisdeputirten pflegt mit Rücksicht auf die durch die Stellvertretung des Landraths gebotenen Aufwendungen eine Remuneration von 6 Mark täglich gegeben zu werden, auch wenn sie am Sitze des Landrathsamtes wohnen. (MR. v. 29. Okt. 1874, MBl. pro 1875 S. 65.)

Den mit der kommissarischen Vertretung eines Landrathsamtes betrauten Personen dürfen im Falle ihrer Beurlaubung nur die Kommissionsdiäten auf die Dauer von 4 Wochen und auch nur soweit unverkürzt gelassen werden, als durch ihre Vertretung keine besonderen Kosten für die Staatskasse entstehen, analog des Erlasses v. 29. Nov. 1849. (Cirk. v. 5. März 1891, MBl. S. 29.)

Die Landräthe sind verpflichtet, die ihnen als Hilfsbeamte zugeordneten Regierungsassessoren angemessen zu entschädigen. (Cirk. d. Min. d. J. v. 8. März 1892, MBl. S. 166.)

[4]) Der Kreissekretär kann den Landrath nicht als Vorsitzender des Kreisausschusses (§ 136) oder des Kreistages (§ 118) vertreten. Ebenso kann er nicht über Gelder quittiren, welche dem Landrathe nicht zu einem dienstlichen Zwecke, sondern etwa zur Deckung einer auf Grund von Dienstvorschriften bestrittenen Ausgabe zustehen. (MR. v. 9. Okt. 1888, MBl. S. 177.)

Der Richter hat nicht zu prüfen, ob eine von dem Kreissekretär nach dem Gesetze v. 14. Mai 1852 erlassene Strafverfügung gemäß § 75 Abs. 2 zu Recht unterzeichnet ist. (Urth. d. Obertrib. v. 3. Sept. 1879, JMBl. S. 459.)

Nach dem Reskr. v. 10. Mai 1831 (MBl. 1841 S. 314) dürfen die Regierungen die Stellvertretung des Landraths in Verhinderungsfällen niemals länger als 14 Tage den Kreissekretären anvertrauen, und es muß bei einer Verhinderung von längerer Dauer, sowie bei eintretender Vakanz die Stellvertretung einem Kreisdeputirten übertragen werden.

Die Kreissekretäre sind nach der Kreisordnung die gesetzlichen Stellvertreter der Landräthe und als solche nicht wählbar zu Stadtverordneten. (Urth. d. OVG. v. 27. Jan. 1886, Entsch. Bd. XVI S. 78.)

Bei denjenigen Landrathsämtern, bei welchen dem Kreissekretär ein aus Staatsfonds remunerirter Bureau-Hilfsarbeiter zur Seite

gestellt ist, darf weder von dem Kreissekretär, noch von dem Bureau-Hilfsarbeiter eine Nebenbeschäftigung übernommen werden. (Verf. d. Min. d. J. v. 29. Aug. 1891, MBl. S. 165.)

Die Stellvertretung des Kreissekretärs durch eine Person, welche nicht Beamter ist, ist unstatthaft; dagegen statthaft durch einen vorschriftsmäßig vereidigten mittelbaren Beamten, wenn ein Staatsbeamter nicht zur Verfügung stand, immer aber mit ministerieller Genehmigung. (Verf. d. Min. d. J. v. 29. Aug. 1891, MBl. S. 165.)

Ueberschrift und §. 23. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 75.

Das Institut der Kreisdeputirten ist in derselben rechtlichen Bedeutung, welche dasselbe in den alten Provinzen gewonnen hat und mit den dort maßgebenden Beschränkungen eingeführt. Der Staatsregierung verbleibt daher auch hier die ihr rechtlich zustehende und thatsächlich stets geübte, auch seitens des Oberverwaltungsgerichts in einer Entscheidung v. 17. März 1883 ausdrücklich anerkannte Befugniß, nach freiem Ermessen die Stellvertretung des Landrathes trotz des Vorhandenseins von Kreisdeputirten und trotz der Bereitwilligkeit derselben zur Uebernahme der Stellvertretung in allen Fällen einem besonderen Kommissar zu übertragen. (Begr. S. 66.)

Ueberschrift und §. 25. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 75.

Ueberschrift und §. 31. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 75; zweiter neuer Satz zum zweiten Absatz: **Jedoch darf diese Vertretung die Zeitdauer von vierzehn Tagen in der Regel nicht überschreiten.**

Ueberschrift und §. 31. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei IV.

Ueberschrift und §. 67. (Schleswig-Holstein.)
Derselbe Wortlaut wie bei 1 §. 75.

c) Amtliche Stellung desselben.

§. 76. (Ostprovinzen.)

Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung [1]) die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.[2])

[1]) Die Landräthe sind die Organe der Regierung. Es kann also die gesetzliche Befugniß der Königlichen Regierung, zur Vermittelung des Geschäftsverkehrs mit dem Magistrat und zur Ausführung ihrer Verfügung auch in Angelegenheiten der städtischen Schulen sich des Landraths als ihres Kommissars zu bedienen, nicht in Frage gestellt werden. (Erl. d. Min. f. g. pp. A. v. 6. Mai 1887, Centralbl. f. Unterrichtsverw. S. 533.)

[2]) Dem Landrath steht als Vorsitzendem des Kreisausschusses die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher zu, und er ist als nächste vorgesetzte Staatsbehörde berechtigt, dieselben mit Anweisungen zu versehen, denen sie Folge zu leisten verpflichtet sind. (Erl. d. Min. d. J. f. g. pp. A. v. 16. Nov. 1881, Centralbl. f. d. Unterrichtsverw. S. 610.)

[3]) Die Regierung ist befugt, wenn sie eine Anordnung trifft, deren Durchführung dem Landrathe als ihrem Organe zu überlassen. Der Landrath ist verpflichtet, dem nachzukommen. Er hat zu diesem Behufe von seiner obrigkeitlichen Gewalt Gebrauch zu machen. (Urth. d. OVG. v. 13. Dez. 1884, Entsch. Bd. XI S. 398.)

c) Amtliche Stellung desselben.

§. 24. (Hannover.)

Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung, vorbehaltlich der Vorschriften in den §§. 27 bis 30, die

Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung und die örtliche Polizeiverwaltung im Kreise beziehungsweise die Aufsicht über die letztere, soweit dieselbe anderen Behörden oder Beamten übertragen ist. (Vergl. jedoch §. 25.)

Er leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.

Dem Landrath soll wie in den übrigen Provinzen die Aufsicht über die örtliche Polizeiverwaltung im Kreise, soweit dieselbe von anderen Behörden und Beamten wahrzunehmen ist, mit der hinsichtlich der selbstständigen Städte vorzubehaltenden Maßgabe zustehen.

§. 25 (Hannover.)

Die Einführung des Institutes der Amtsvorsteher nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ (Gesetz-Samml. 1881 S. 155) in der Provinz kann auf Antrag des Provinziallandtages durch Königliche Verordnung erfolgen.

§. 26. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §.76 mit folgendem Zusatz: Er hat insbesondere, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 27 ff., die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

§. 32. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei III §.26, nur fallen die Worte: „vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 27 ff." fort.

§. 32. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei III §. 26, nur fallen die Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 27 ff." und „und Gutsbezirken" fort, dagegen wird vor Landgemeinden das Wort „und" eingefügt.

§. 68. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 76.

d) Rechte und Pflichten desselben.

§. 77. (Ostprovinzen.)

Soweit die Rechte und Pflichten des Landrathes nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.[1])

Demgemäß[2]) hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.[3])

[1]) Der Landrath kann in die Funktionen des Amtsvorstehers eingreifen. cfr. § 57 Abs. 2 und die Anmerkungen dazu.

Der Landrath ist nach § 142 des LVwG. befugt, unter Mitwirkung des Kreisausschusses nach Maßgabe des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850, bezw. der Verord. v. 20. Sept. 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes v. 7. Jan. 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen.

Auch in den zum Kreisverbande gehörigen Städten (selbst über 10 000 Einwohner) hat der Landrath die Polizeiverwaltung zu überwachen. (Erl. d. Min. d. J. v. 15. März 1874, MBl. S. 103.)

²) „Demgemäß" heißt nach Maßgabe der bereits bestehenden Vorschriften, insoweit solche nicht durch die Kreisordnung abgeändert worden sind. (Urth. d. OVG v. 6. Juni 1877, Entsch. Bd. II S. 415.)

Der Landrath ist zuständig, die für die Landgemeinden ergehenden Hundesteuer-Regulative ohne die Zustimmung des Kreisausschusses zu bestätigen. (Urth. d. OVG. v. 5. März 1881, Entsch. Bd. VII S. 170.)

Daraus, daß die Landräthe die Organe der Chausseepolizei sind, folgt nicht ihre Zuständigkeit zur Handhabung der örtlichen Baupolizei bei Bauten an Chausseen über die Wahrung der besonderen chausseebaupolizeilichen Interessen hinaus. (Urth. d. OVG. v. 25. Nov. 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 390.)

d) Rechte und Pflichten desselben.

§. 26. (Hannover.)

Der Landrath tritt an die Stelle des Kreishauptmanns und des Amtshauptmanns.

Durch die Bestimmung, wonach der Landrath an die Stelle des Kreishauptmanns und des Amtshauptmanns tritt, wird die Zuständigkeit desselben erschöpfend bestimmt, da nach den §§ 2 und 7 der Verordnung vom 12. Sept. 1867, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover, der Amtshauptmann alle Zuständigkeit der Beamten nach der Hannoverschen revidirten Amtsordnung vom 10. Mai 1859 wahrzunehmen und zugleich, mit Ausnahme der dem Kreishauptmann zugewiesenen Militär- und Steuersachen, die Funktionen des Landraths wahrzunehmen hat. Nach den §§ 5 und 6 der Hannoverschen revidirten Amtsordnung ist der Amtshauptmann und demnächst also der Landrath auch verpflichtet, die Geschäfte der örtlichen Verwaltung des Domanial- und Klostergutes wahrzunehmen. Es besteht aber kein gesetzliches Hinderniß, andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen, wie dies hinsichtlich der Klostergutsverwaltung geschehen ist. Bei der Bildung der neuen Kreise ist daher davon ausgegangen, daß die Landräthe für diese Geschäfte, welche sie in manchen Kreisen zum Nachtheile ihrer sonstigen Aufgaben über die Gebühr belasten,

und welche überdies ihrer Stellung wenig entsprechen würden, regelmäßig nicht werden in Anspruch genommen werden.

Der Landrath wird auch alle Funktionen des Kirchenkommissars, soweit solche zur Zeit dem Amtshauptmann zugestanden, zu übernehmen haben. (Begr. S. 67.)

§. 27. (Hannover.)

In den Städten, auf welche die Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet, behält es bei den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Verwaltung der Polizei und der Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung sein Bewenden.

Diese Vorschriften finden jedoch in den Städten Wunstorf, Eldagsen, Neustadt a. R., Münder, Pattensen, Bodenwerder, Moringen, Burgdorf, Gifhorn, Winsen a. d. L., Lüchow, Dannenberg, Otterndorf, Quakenbrück, Melle und Esens, sowie in den Gemeinden, welche, nachdem dies Gesetz in Kraft getreten sein wird, zur städtischen Verfassung übergehen, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufsicht über die Polizeiverwaltung und die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung dem Landrathe zustehen. Zur Mitwirkung bei der letzteren sind die Magistrate gleich den Gemeindevorstehern verpflichtet.

Die selbstständigen Städte in der Provinz Hannover haben hinsichtlich der Verwaltung der Polizei- und Landesangelegenheiten im Stadtbezirke von Alters her eine eximirte, von der Einwirkung der landesherrlichen Beamten der angrenzenden ländlichen Distrikte freie Stellung gehabt und bis auf die Gegenwart gewahrt mit Ausnahme der durch die Verordnung vom 12. Sept. 1867 dem Kreishauptmann überwiesenen Staatssteuer- und Militärsachen.

Diese Eximirung von der Aufsicht des Landrathes hinsichtlich der Polizeiverwaltung, der eigenen Verwaltungsgeschäfte, der allgemeinen Landesverwaltung im Stadtkreise, soweit sie nicht bisher schon dem Kreishauptmann zugestanden, und die Eximirung von der Zuständigkeit des Kreisausschusses soll den selbstständigen Städten bewahrt werden, wenn die Voraussetzungen nicht fehlen, daß ihre Einwohnerzahl in wirthschaftlicher Bedeutung gering ist und für nachhaltige Einrichtungen zu genügender Wahrnehmung der in Betracht kommenden Geschäfte ausreichende Sicherheit nicht vorhanden ist. Im Allgemeinen sollen alle Städte mit mehr als 4000 Einwohnern eximirt sein, mit Ausnahme der Städte Buxtehude und Bremervörde, welche nach ihren gesammten Verhältnissen den größeren Städten gleichzuachten sind.

Die hiernach nicht zu eximirenden Städte (aufgeführt im § 27 Abs. 2), sowie diejenigen Gemeinden, welche künftig zur städtischen Verfassung übergehen, werden zwar, den Bestimmungen der Städteordnung entsprechend, die Ortspolizeiverwaltung auch ferner wahrzunehmen haben, aber zum Landrathe und Kreisausschusse dieselbe Stellung erhalten, welche den Städten der Landkreise angewiesen ist. (Begr. S. 67, 68.)

§. 28. (Hannover.)

1) Die auf die Zuständigkeiten der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern bezüglichen Bestimmungen in den §§. 127 und 128 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) und in anderen Gesetzen finden auf die im ersten Absatz des §. 27 bezeichneten Städte, soweit sie nicht im Absatz 2 desselben Paragraphen ausgenommen sind, ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl Anwendung.

2) Gegen die von dem Landrathe als Ortspolizeibehörde ausgehenden Verfügungen, durch welche die Erlaub-

niß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§. 43 der Reichsgewerbeordnung) versagt oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§. 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, Reichsgesetzbl. S. 65) verboten worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt (§. 116 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883).

Nr. 2 enthält eine Vorschrift, welche dadurch erforderlich geworden ist, daß im § 116 des ZustG. v. 1. Aug. 1883 die Klage gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften versagt, oder die gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften verboten wird, nur für Stadtkreise und die zu einem Landkreise gehörenden Städte mit mehr als 10000 Einwohnern an den Bezirksausschuß, im Uebrigen — also auch für die Fälle, wo der Landrath als Ortspolizeibehörde die Verfügung erlassen hat — an den Kreisausschuß verwiesen ist, während die Anfechtung polizeilicher Verfügungen der Landräthe nach §§ 127 und 128 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung nur in der Bezirksinstanz erfolgen kann. Da die betreffenden Zuständigkeiten der Ortspolizeibehörde ihrem Gegenstande nach den Gemeindevorstehern (§ 34) nicht übertragen werden können, vielmehr dem Landrathe für die Bezirke, in welchen er die Ortspolizei zu verwalten hat, belassen werden müssen, so ist es nicht zu umgehen, die Klage gegen bezügliche Verfügungen des Landrathes unter soweitiger Abänderung des § 116 d. Ges. v. 1. Aug. 1883 an den Bezirksausschuß zu verweisen. (Begr. S. 68.)

§. 29. (Hannover.)

Im Kreise Hadeln bleibt es in Beziehung auf die

Zuständigkeit der Kirchspielgerichte zur Verwaltung von Geschäften der Ortspolizei bei den Bestimmungen der Hannoverschen Verordnung vom 1. September 1852 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 339).

In dem den Kreis Hadeln bildenden Lande Hadeln, welches die selbstständige Stadt Otterndorf und den aus 12 Kirchspielen bestehenden Amtsbezirk Otterndorf umfaßt, wird nach der Hannoverschen Verord. v. 1. Sept. 1852 §§ 22, 23, 26 die Ortspolizeiverwaltung in der Stadt Otterndorf gemäß den Bestimmungen der Städteordnung vom Magistrat, im Amtsbezirk Otterndorf dagegen, abweichend von dem allgemeinen Rechtszustande in der Provinz, nur hinsichtlich einiger Zweige von dem Amtshauptmann, im Uebrigen aber in den einzelnen Kirchspielen von dem die Bezeichnung Kirchspielgericht führenden, aus einem Schultheiß und einigen Landschöffen bestehenden Gemeindevorstande wahrgenommen. Diese Einrichtung bleibt bestehen. (Begr. S. 68.)

§. 30. (Hannover.)

Die im §. 78 Absatz 3 der Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858 begründete Befugniß der Regierung, den Bezirk der für eine Stadt bestehenden Polizeiverwaltung im Falle des Bedürfnisses über die Grenzen des Stadtgebietes hinaus zu erstrecken, steht dem Provinzialrathe im Einverständnisse mit dem Minister des Innern zu; an den betreffenden, gegenwärtig bestehenden Verhältnissen wird nichts geändert. Auch ist der Minister des Innern befugt, für Ostfriesische Inseln, für das Jadegebiet, sowie für Theile der Kreise Ilfeld, Bleckede, Geestemünde, Osterholz und Grafschaft Bentheim die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Staatsbeamten — Hilfsbeamten des Landrathes — zu übertragen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher des betreffenden Distriktes sind in diesem Falle verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Hilfsbeamten, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen und können hierzu von ihm, unter Anwendung der den Ortspolizeibehörden nach §. 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zustehenden Zwangsmittel, mit Ausnahme der Haftstrafe, angehalten werden.

Ein Ordnungsstrafrecht gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Befugniß zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften (§. 5 der Verordnung vom 20. September 1867, Gesetz-Samml. S. 1529) steht dem Hilfsbeamten nicht zu. Auch bleibt dem Landrathe die Befugniß, in dem Distrikte des Hilfsbeamten als Ortspolizeibehörde unmittelbar einzuschreiten.

Der Grundsatz, daß der Landrath die Ortspolizei auf dem platten Lande zu verwalten hat, erleidet eine Einschränkung durch die Aufrechterhaltung der in § 78 Abs. 3 der Hannoverschen Städteord. v. 24. Juni 1858 beruhenden Befugniß der Regierung, unter welcher nicht eine bestimmte Behörde, sondern die Staatsregierung zu verstehen ist, den Bezirk der für eine Stadt bestehenden Polizeiverwaltung im Falle des Bedürfnisses über die Grenzen des Stadtgebietes hinaus zu erstrecken.

Außerdem erscheint es geboten, für einige Kreise mit Rücksicht auf deren örtliche Verhältnisse dem Minister des Innern die Befugniß vorzubehalten, die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Beamten zu übertragen. Es sind dies die Kreise Emden, Norden und Wittmund mit Rücksicht auf die dazu gehörigen, von der Nordsee umflossenen Inseln, sowie auf das durch Oldenburgische Gebietstheile von dem Kreise Wittmund getrennte Jadegebiet (Gemeinde

Wilhelmshaven); der Kreis Ilfeld, dessen südlicher Theil (Amtsbezirk Hohenstein) von dem nördlichen Theile (Elbingerode) durch weite gebirgige Braunschweigische Gebietstheile getrennt ist; der Kreis Bleckede, welcher durch die Elbe in zwei Theile getheilt wird, während gerade zur Zeit, wo die Elbe dort nicht passirbar ist, eine unmittelbare Handhabung der örtlichen Polizeiverwaltung in Rücksicht auf die Deichverhältnisse nicht entbehrt werden kann; der Kreis Osterholz, wo die Verbindung zwischen dem westlichen Theile (Amtsbezirk Osterholz) mit dem östlichen Theile (Lilienthal) oft längere Zeit durch Ueberschwemmungen der Hannoverschen Niederung in hohem Grade erschwert wird; und endlich der Kreis Grafschaft Bentheim, wo sowohl in der Obergrafschaft (bisheriger Amtsbezirk Bentheim) mit Rücksicht auf die dort vorhandenen bedeutenden gewerblichen Betriebe und wegen des Verkehrs auf der von Salzbergen über Bentheim nach den Niederlanden führenden Eisenbahn, wie in der weitab gelegenen umfangreichen Untergrafschaft eine selbstständige Polizeiverwaltung nicht entbehrt werden kann.

Zur Sicherung der möglichsten Vereinigung der Polizeiverwaltung für die ländlichen Theile des Kreises beim Landrath auch in denjenigen Distrikten, in welchen die Polizei einem besonderen Beamten übertragen wird, empfiehlt es sich, diesem letzteren die Stellung eines Hilfsbeamten des Landraths anzuweisen, so daß er zwar nach außen hin selbstständig ist, dem Landrathe gegenüber aber eine Selbstständigkeit nicht in Anspruch nehmen darf. Als Folge dieser Stellung ergiebt sich auch die im Gesetze sicherzustellende Befugniß des Landrathes zur unmittelbaren eigenen Wahrnehmung der Polizei in dem Distrikt des Hilfsbeamten.

Auch für andere Bezirke wird das Institut auf Initiative des Kreistages auszudehnen sein. Die dienstliche Stellung der Hilfsbeamten gegenüber dem Gemeinde- und Gutsvorsteher ist nach den betreffenden Bestimmungen des § 65 d. KrO. geregelt.

Bestimmte Kriterien für die Qualifikation der Hilfsbeamten lassen sich im Voraus nicht aufstellen. Die Regierung ist nicht beschränkt auf die vom Kreistage vorgeschlagenen Personen. Abhaltung von Sprechtagen in den Bezirken seitens des Landraths ist erwünscht. (Begr. S. 69.)

§. 69. (Schleswig-Holstein.)

Soweit die Rechte und Pflichten des Landrathes nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, oder durch die im §. 155 bezeichneten Gesetze eine Abänderung erfahren, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

Demgemäß hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken — jedoch mit Ausnahme derjenigen Gemeinden und Gutsbezirke, welche nach §. 36 bezüglich der Polizeiverwaltung mit dem Bezirke einer, einen Stadtkreis bildenden oder zu einem solchen gehörenden Stadt vereinigt worden sind —, zu überwachen.

§§. 78—83. (Ostprovinzen.)

Fortgefallen.

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kreistages.

Zahl der Mitglieder des Kreistages.

§. 84. (Ostprovinzen.)

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militär-

dienste stehenden Personen[1]) 25 000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25 000 bis zu 100 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.[2])

[1]) Siehe die Anmerkung bei § 4.

[2]) Instr. v. 10. März 1873 (MBl. S. 81) und Reskr. v. 1. Mai und 21. Juli 1876 (MBl. S. 121 und 223) und v. 2. Mai 1888 (MBl. S. 103).

Ueberschrift wie bei I.

§. 40. (Hannover.)

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 20 000 oder weniger Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 20 000 bis zu 50 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 2500 und in Kreisen mit mehr als 50 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 5000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Ueberschrift wie bei I.

§. 41. (Hessen-Nassau.)

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 30 000 oder weniger Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 30 000 bis zu 100 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern

für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Ueberschrift wie bei I.

§. 33. (Westfalen.)

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 35 000 oder weniger Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 35 000 bis zu 70 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 70 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Ueberschrift wie bei I.

§. 33. (Rheinprovinz.)

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 25 000 oder weniger Einwohner haben, in den Regierungsbezirken Aachen, Cöln und Düsseldorf aus 25 und in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier aus 20 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25 000 bis zu 100 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

Ueberschrift wie bei I.

§. 70. (Schleswig-Holstein.)

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen,

welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 35 000 oder weniger Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 35 000 bis zu 70 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 70 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

In den Kreisen Eiderstedt, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen kann die Zahl der Mitglieder durch statutarische Anordnung des Kreistages erhöht werden.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistagsabgeordneten.

§. 85. (Ostprovinzen.)

Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet und zwar:

a) der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer,[1])

b) der Wahlverband der Landgemeinden[2]) und

c) der Wahlverband der Städte.[3])

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Wahlverband der Städte aus.

Für Kreise, welche nur aus einer oder mehreren Städten bestehen, gelten die Vorschriften der §§. 169 und 171 bis 175 dieses Gesetzes.

[1]) cfr. § 86.
[2]) cfr. § 87.
[3]) cfr. § 88.

Ueberschrift wie bei I.

§. 41. (Hannover.)

Erster Absatz derselbe Wortlaut wie bei I §. 85.

In Kreisen, in welchen keine dem Wahlverbande der Städte angehörige Gemeinde vorhanden ist, scheidet dieser Wahlverband aus.

Für Kreise, welche nur aus einer Stadt bestehen, gelten die Vorschriften des §. 101 dieses Gesetzes.

Ueberschrift wie bei I.

§. 42. (Hessen-Nassau.)

Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet, und zwar:

a) der Wahlverband der größeren Grundbesitzer,

b) u. s. w. wie bei II §. 41, nur im letzten Absatze „des §. 102 dieses Gesetzes".

Ueberschrift wie bei I.

§. 34. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei II §. 41, nur b) Wahlverband der Amtsverbände und im letzten Absatz „§. 89".

Ueberschrift wie bei I.

§. 34. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei II §. 41, nur b) Wahlverband der Landbürgermeistereien und im letzten Absatze „§. 89".

Ueberschrift wie bei I.

§. 71. (Schleswig-Holstein.)

Absatz 1 derselbe Wortlaut wie bei I §. 85.

In den Kreisen Eiderstedt, Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen scheidet der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer und in Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Wahlverband der Städte aus.

Dritter Absatz wie bei I §. 85, nur „§§. 132 und 134 bis 138 dieses Gesetzes".

Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer.

§. 86. (Ostprovinzen.)

Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises [1]) belegenen Grundeigenthume [2]) den Betrag von mindestens 225 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichten,[3]) beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 und 317) zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer veranlagt wären.[4])

Nach Erlaß der Provinzialordnung bleibt den Provinzialvertretungen [5]) überlassen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben den Betrag von 225 Mark auf den Betrag von 300 Mark zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 150 Mark zu ermäßigen.

Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf diese Erhöhung bis zu dem Betrage von 450 Mark erfolgen.

Dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind[6]) (§. 14 Absatz 4).

[1]) Die kommunale Beziehung und Bedeutung des Grundbesitzes kommt in diesem Wahlverbande nur insofern in Betracht, als die Grundstücke innerhalb des Kreises gelegen sein müssen und daher mit Kreisabgaben belegt werden können, und daß sie nicht zu städtischen Gemeindebezirken gehören dürfen; im Uebrigen ist es unwesentlich, ob die Grundstücke Landgemeinden oder Gutsbezirken oder beiden zusammen angehören, oder auch kommunalfrei sind. (Urth. d. OVG. v. 8. Nov. 1876, Entsch. Bd. I S. 117.)

[2]) Es mag dasselbe in Ritter-, Kölmer und Bauern- oder sonstigen Gütern, in Kossäthen-, Käthner-, Gärtner-, Büdner- oder Eigenthümerstellen, bezw. in Trennstücken solcher Besitzungen oder sonstigen Liegenschaften bestehen, in einer oder in verschiedenen Gemarkungen belegen sein.

[3]) Nach dem diesseitigen Erl. v. 20. Febr. 1880 (MBl. S. 107) soll bei Beurtheilung von Anträgen auf Neubildung selbstständiger Gutsbezirke in der Regel davon ausgegangen werden, daß Grundstücke, deren Grund- und Gebäudesteuer nicht den in § 86 Abs. 1 vorgeschriebenen Mindestbetrag erreicht, nicht für genügend zu erachten sind, neben und gleich den Gemeinden (§ 36 a. a. O.) eine selbstständige kommunale Existenz zu führen. Wenngleich der Wortlaut des Erlasses darauf hinweist, daß die Stattgabe von Anträgen der gedachten Art nicht unbedingt von dem Nachweise des vorerwähnten, auf 225 Mark sich belaufenden Steuerbetrages abhängig gemacht werden soll, so werden Abweichungen doch grundsätzlich nur stattfinden dürfen, wenn die Nothwendigkeit einer kommunalen Regelung ländlicher Einzelbesitzungen durch das Gesetz (§ 1 Abs. 2 des Ges.

v. 18. April 1856, § 4 des Ges. v. 6. Juni 1870) oder durch das öffentliche Interesse bedingt wird und die Vereinigung desselben mit einem benachbarten Gemeindebezirk im Hinblick auf die öffentliche Lage und die sonst in Betracht kommenden Verhältnisse unthunlich ist.

Die persönlichen Verhältnisse der Betheiligten werden zu berücksichtigen sein. Der Umstand, daß die betreffende Einzelbesitzung sich bisher als prästationsfähig erwiesen hat, kann aber den zur Begründung des Antrages auf Erhebung zum selbstständigen Gutsbezirk geforderten Nachweis eines bestimmten Grundsteuerbetrages nicht ersetzen, denn jener Umstand läßt sich erfahrungsmäßig vielfach auf die betreffenden Eigenschaften und die Vermögensverhältnisse des betreffenden Besitzers zurückführen, und ist daher nicht geeignet, als Maßstab für die Beurtheilung der Frage über die Leistungsfähigkeit zu dienen. (Erl. d. Min. d. J. v. 5. Jan. 1888, MBl. S. 82. — Erl. d. Min. d. J. u. d. Landwirthschaft v. 20. März 1888, MBl. S. 102.)

Es genügt ein Grundeigenthum, für welches 225 Mark an Grundsteuern oder Gebäudesteuern entrichtet werden. (Urth. d. OVG. v. 8. Jan. 1880.)

Wenn die Gebäude eines selbstständigen Gutes innerhalb einer städtischen Feldmark, das Areal zum Theil auf dem platten Lande, zum Theil in einem städtischen Gemeindebezirke belegen ist, von dem Gesammtareal aber ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag entrichtet wird, welcher den Besitzer an sich zur Ausübung eines Wahlrechts im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer befähigen würde, so steht dem Besitzer, wenn die Grund- und Gebäudesteuer von den auf dem platten Lande gelegenen Ländereien den in § 86 Abs. 1 und bezw. § 183 bezeichneten Mindestbetrag erreicht, ein Wahlrecht im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu. Anderenfalls ist er nur befugt, nach § 87 Nr. 2 und § 98 Nr. 2 ein Wahlrecht im Wahlverbande der Landgemeinde auszuüben, sofern die auf dem platten Lande belegenen Ländereien einen selbstständigen Gutsbezirk bilden. (Instr. v. 10. März 1873 zu Art. 2.)

[4]) Wegen der Befreiung der Grundstücke von den Kreisabgaben siehe §§ 17, 18.

Alle übrigen von der Staats-, Grund- und Gebäudesteuer befreiten Grundstücke und Gebäude — selbstverständlich mit Ausnahme der im § 3 unter 7 und 8 des Gebäudesteuergesetzes aufgeführten unbewohnten Gebäude — sind der Verpflichtung zur Zahlung von Kreisabgaben unterworfen, und sind demgemäß die Besitzer derselben in das Verzeichniß der größeren Grundbesitzer mit aufzunehmen, sofern sich ihre auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen, von der Staats-, Grund- und Gebäudesteuer befreiten, nach Maßgabe des Ges. v. 21. Mai 1861 fingirt zu veranlagenden Realitäten, event. unter Hinzurechnung des Grund- und Gebäudesteuerbetrages, welchen sie von ihren nicht befreiten Liegenschaften und Gebäuden entrichten, ein Gesammtbetrag von mindestens 225 Mark an Grund- und Gebäudesteuer ergiebt.

Die Berechnung der Grundsteuerbeträge für die von der Staatsgrundsteuer befreiten Liegenschaften erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuerprozentsatzes auf die in Ausführung des Grundsteuergesetzes festgestellten Reinerträge.

Die von der Staatsgebäudesteuer befreiten, kreisabgabepflichtigen Gebäude sind, soweit dies nicht bereits anderweitig geschehen ist, von den Kreisveranlagungskommissionen, den Grundsätzen des Gebäudesteuergesetzes entsprechend, besonders einzuschätzen.

Die Grund- und Gebäudebesitzer sind in das Verzeichniß, geordnet nach der Höhe der wirklichen bezw. fingirten Grund- und Gebäudesteuerbeträge, beginnend mit dem die höchsten Beträge zahlenden Besitzer, einzutragen.

Der Fiskus ist hierbei in Bezug auf seinen gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Besitze von Domänen, Forsten und sonstigen kreisabgabepflichtigen fiskalischen Liegenschaften und Gebäuden nur als Ein Besitzer zu betrachten. (Art. 2 d. Instr. v. 10. März 1873.)

[5]) Provinzial-Landtag.

[6]) Nach § 80 d. Gewerbesteuerges. v. 24. Juni 1891 treten an Stelle der Klasse A I die Klassen I und II; die Mittelsätze der Klassen I und II betragen 300 Mark.

Mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, d. h. wenn sie den Mittelsatz

entrichten oder zu entrichten haben würden, wenn sie lediglich von ihren auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen Unternehmungen zur Gewerbesteuer veranlagt wären.

Ueberschrift wie bei I.

§. 42. (Hannover.)

Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume

in dem Fürstenthume Ostfriesland mindestens 450 Mark,

in den Bremenschen Marschen und im Lande Hadeln mindestens 360 Mark,

in dem Fürstenthume Hildesheim mindestens 300 Mark,

in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, einschließlich des Eichsfeldes und der Grafschaft Hohenstein, ferner in dem Fürstenthume Osnabrück und in den Marschdistrikten des Fürstenthums Lüneburg, sowie in denjenigen der Grafschaft Hoya mindestens 240 Mark

und in den übrigen Theilen der Provinz mindestens 180 Mark

an Grundsteuer[2]) zu entrichten haben,[1]) beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie dazu nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253) veranlagt wären.

Der Provinzialvertretung[3]) bleibt überlassen, die maßgebenden Steuerbeträge bis auf den Betrag von 600 Mark zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 150 Mark zu ermäßigen, sowie innerhalb dieser Grenzen für jeden Kreis einen einheitlichen Steuerbetrag festzustellen.[4])

Dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§. 14 Absatz 4).

[1]) Die Amtsversammlungen in der Provinz Hannover werden nach Abs. 1 § 4 des bezüglichen Hannoverschen Ges. v. 28. April 1859 durch die Vorsteher der Landgemeinde und durch die Besitzer bezw. Vertreter der größeren Domanial-, Kloster- und sonstigen Güter und Höfe gebildet. In den Bremenschen Marschen findet jedoch nach § 4 Abs. 2 eine unmittelbare Vertretung der größeren Güter und Höfe nicht statt.

Die Voraussetzungen für die unmittelbare Vertretung der Domänen, Güter und Höfe sind in § 8 a. a. O. nach Maßgabe der davon zu entrichtenden jährlichen Grundsteuern für die einzelnen Landestheile, der Verschiedenheit der Vertheilung und Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes entsprechend, verschieden, und zwar zu den Minimalsätzen von bezw. 180, 240, 300 und 450 Mark bestimmt.

Bei Anordnung der Kreise durch die Verord. v. 12. Sept. 1867 wurde die Kreisversammlung aus Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden, sowie den in den Amtsversammlungen des Kreises zu Virilstimmen berechtigten Grundbesitzern gebildet, und es wurde in den Bremenschen Marschen, wo für die Amtsverwaltung ein Virilstimmrecht nicht bestand, denjenigen Gütern und Höfen, welche zu mindestens 360 Mark jährlicher Grundsteuer veranlagt sind, Virilstimmrecht für die Kreisversammlungen beigelegt. Im Kreise Otterndorf wurde die Vertretung des Kreises der bisher

ständischen Vertretung — den Ständen des Kreises Hadeln — übertragen.

Die Abgrenzung zwischen Groß- und Kleingrundbesitz hat sich bewährt und ist beibehalten, auf den Kreis Hadeln ausgedehnt in dem für die Bremenschen Marschen maßgebenden Steuerbetrage. (Begr. S. 72.)

[2]) Nur Grundsteuer, nicht Gebäudesteuer.

[3]) Der Provinzialvertretung wird aber auch in der Provinz Hannover die Befugniß vorzubehalten sein, den die Grenze bildenden Steuerbetrag für die verschiedenen Theile der Provinz anderweitig festzustellen, und zwar nicht allein innerhalb der vorgesehenen Maximal- und Minimalbeträge, sondern mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse der Regierungsbezirke Aurich darüber hinaus bis zu 600 Mark und darunter hinab bis zu 150 Mark jährlicher Grundsteuer. Auch erscheint es zweckmäßig, diese Befugniß der Provinzialvertretung auf die Feststellung eines einheitlichen Steuerbetrages innerhalb jener Grenzen für jeden Kreis auszudehnen.

[4]) Bei der Berechnung der für die Zugehörigkeit zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer erforderlichen Grundsteuer dürfen zu Gunsten des Hofeswirthes diejenigen Steuerbeträge nicht mit angerechnet werden, welche er für nach Hoyaschem Meierrechte besessene, von seiner Ehefrau in die Ehe gebrachte oder ihr während der Ehe zugefallene Meierstelle zu entrichten hat. (Urth. d. OVG. v. 13. Jan. 1888, Entsch. Bd. XVI S. 14.)

Bildung des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer.

§. 43. (Hessen-Nassau.)

Der Wahlverband der größeren Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, innerhalb des

Kreises belegenen Grundeigenthume mindestens 180 Mark an Grundsteuer zu entrichten haben beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie dazu nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253) veranlagt wären.

Der Provinzialvertretung bleibt überlassen, diesen Steuerbetrag für einzelne Kreise bis auf den Betrag von 225 Mark zu erhöhen, oder bis auf den Betrag von 150 Mark zu ermäßigen.

Dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§. 14 Absatz 4).

Von der Theilnahme an dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer sind die zu dem Kreise gehörigen Gemeinden bezüglich ihres innerhalb des letzteren belegenen Grundbesitzes ausgeschlossen. Dasselbe gilt von denjenigen Vereinigungen von Grundbesitzern — Haubergsgenossenschaften, Märkerschaftsgenossen, Gemeindenutzungsberechtigten, Einwartsberechtigte u. s. w. —, deren gemeinschaftliches Eigenthum nicht nachweislich durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist vergl. §. 1 Nr. 1 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881, Gesetz-Samml. S. 261).

[1]) a) Regierungsbezirk Kassel. Nach der Verordn. v. 9. Sept. 1867 werden die Kreistage im Regierungbezirk Kassel außer den zur unbeschränkten Führung einer Virilstimme berechtigten Grund-

besitzern, d. h. solchen, deren Güter zu einem Grundsteuerreinertrage von mindestens 3500 Thalern veranlagt sind, aus größeren Grundbesitzern, Abgeordneten der Stadt- und Abgeordneten der Landgemeinden zusammengesetzt. Die Landgemeinden entsenden in den Kreistag in jedem Kreise acht Abgeordnete; die Zahl der Abgeordneten der Städte ist für jede Stadt besonders festgestellt. Die Zahl der größeren Grundbesitzer, d. h. derjenigen, welche von ihren im Kreise belegenen Gütern oder Waldungen zu einem Grundsteuerreinertrage von mindestens 1000 Thalern veranlagt sind, soll die Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten aus den Städten und Landgemeinden nicht übersteigen. Ist die Zahl der berechtigten Grundbesitzer größer, so werden zwei oder mehrere Güter mit Ausschluß jedoch des Domänenfiskus, welchem unter der Voraussetzung, daß der fiskalische Besitz mindestens 1000 Thaler Reinertrag ergiebt, ebenfalls ein unbeschränktes Virilstimmrecht zusteht, zu Kollektivstimmen vereinigt.

Die Aenderungen in dem System der Kreisordnung betreffen ausschließlich den Wahlverband der größeren Grundbesitzer und sind folgende:

1) Bei der Wahlberechtigung wird nur die Grundsteuer berücksichtigt und der maßgebende Betrag derselben vorbehaltlich der dem Provinziallandtage einzuräumenden Befugniß zur Ermäßigung bezw. Erhöhung für einzelne Kreise, auf 180 Mark festgesetzt, lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen.

2) Ein Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitze, Gewerbe- und Bergwerksbetriebe wird nicht gemacht, weil eine so scharfe Abgrenzung zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitze wie in den östlichen Provinzen nicht vorhanden ist und vielfach größere, ihrem ganzen Charakter nach rein ländliche Besitzungen innerhalb städtischer Feldmarken belegen sind, für deren Ausschließung von der Wahlberechtigung ein innerer Grund nicht vorhanden ist.

3) Die zum Kreise gehörigen Gemeinden, sowie gewisse Vereinigungen von Grundeigenthümern (Haubergsgenossenschaft, Märkerschaftsgenossen u. s. w.) werden bezüglich ihres innerhalb des

Kreises belegenen Grundbesitzes von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer ausgeschlossen.

Diese Bestimmung war nothwendig, weil sonst die Gemeinden eine doppelte Vertretung im Kreistage — als Gemeinde und als Großgrundbesitzer — erhalten würden. Den Gemeinden gleichzustellen sind die unter verschiedenen Bezeichnungen als Haubergsgenossenschaft, Märkerschaftsgenossen, Einwartsberechtigte u. s. w. vorkommenden Vereinigungen von Grundbesitzern. Auf öffentlichen rechtlichen Grundlagen beruhend, stehen dieselben in Bezug auf die vorliegende Frage den Gemeinden gleich und sind deshalb ebenfalls von der Theilnahme an dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer auszuschließen. Für die nähere Begriffsbestimmung dieser Genossenschaften, deren Zahl im Regierungsbezirk 16 beträgt, gewährt der § 1 Nr. 1 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 den erforderlichen Anhalt, welcher lautet:

Dieses Gesetz findet Anwendung:

1) Auf Holzungen und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblößen, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und gleichartiger Genossenschaften.

b) Regierungsbezirk Wiesbaden.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in Wiesbaden. Die auf der Verord. v. 26. Sept. 1867 beruhende Zusammensetzung der Kreistage ist zur Zeit derartig, daß, abgesehen von dem Stadtkreise Frankfurt a. M., für welchen besondere Bestimmungen gelten, die Vertretung der Kreise durch die Bezirksräthe der Aemter bezw. im Kreise Biedenkopf durch den nach dem Großherzoglich Hessischen Gesetze v. 10. Febr. 1858 zusammengesetzten Bezirksrath gebildet wird, denen die Besitzer der im Kreise belegenen Güter, die mindestens 500 Gulden Grundsteuer zahlen — einschließlich des Domänenfiskus und des Nassauischen Centralstudienfonds — als Virilstimmberechtigte hinzutreten. Durch Kreisstatut kann dieselbe Berechtigung

auch dem Besitzer eines umfangreichen Fabriketablissements, sowie von Berg- und Hüttenwerken und auch der die Stimmberechtigung der Güter auf dem Kreistage bedingende Steuerbetrag anderweitig festgestellt werden.

Die Bezirksräthe in dem Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau — je 6 für den Amtsbezirk und ebenso viele Stellvertreter, werden durch besondere Wahlkörper, zu denen jede zum Wahlkörper gehörige Gemeinde einen Ortswähler entsendet, gewählt, sofern nicht eine Gemeinde für sich einen oder mehrere Mitglieder des Amtsbezirksrathes zu wählen hat, in welchem Falle die Wahl durch die stimmberechtigten Gemeindebürger direkt erfolgt.

Das System der Kreisordnung ist zu übertragen.

Ein größerer Grundbesitz ist, wenn von dem Besitze der Gemeinde und dem fiskalischen Besitze abgesehen wird, nur in beschränktem Umfange vorhanden. (Begr. S. 63 ff.)

Bildung des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer.

§. 35. (Westfalen.)

Der Wahlverband der größeren Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume, unter Ausschluß der dem Wahlverbande der Städte (§. 37) angehörigen Gemeindebezirke, mindestens 225 Mark an Grundsteuer [1]) zu entrichten haben, beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie dazu nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253) veranlagt wären.

Der Provinzialvertretung bleibt überlassen, diesen Steuerbetrag für einzelne Kreise bis auf den Betrag von

450 Mark zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 150 Mark zu ermäßigen.

Dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer[2]) hinzu, welche wegen ihrer innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen unter Ausschluß der dem Wahlverbande der Städte (§. 37) angehörigen Gemeindebezirke, in der Klasse A I der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§. 14 Absatz 4).

Von der Theilnahme an dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer sind die zu dem Kreise gehörigen Gemeinden bezüglich ihres innerhalb des letzteren belegenen Grundbesitzes ausgeschlossen. Dasselbe gilt von denjenigen Vereinigungen von Grundbesitzern — Haubergsgenossenschaften, Jahnschaften u. s. w. —, deren gemeinschaftliches Eigenthum nicht nachweislich durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist (vergl. §. 1 Nr. 1 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881, Gesetz-Samml. S. 261).[3])

[1]) Abweichend von den Bestimmungen der Kreisordnung für die östlichen Provinzen, als bei der Berechnung des zur Aufnahme in den Wahlverband der größeren Grundbesitzer berechtigenden Immobilien-Steuerbetrages die Gebäudesteuer ebenso, wie in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau, außer Betracht bleiben soll.

[2]) Bergwerksbesitzer, nicht Berggewerkschaften.

[3]) Es erschien geboten, den in einigen Kreisen nicht unerheblichen Großgrundbesitz der Landgemeinden und anderen öffentlichen rechtlichen Verbände (z. B. Haubergsgenossenschaften, Jahnschaften u. s. w.) ebenso wie in der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau aus denselben Gründen von dem Wahlverbande auszuschließen.

Bildung des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer.

§. 35. (Rheinprovinz.)

Der Wahlverband der größeren Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum in den Regierungsbezirken Aachen, Cöln und Düsseldorf mindestens 225 Mark, und in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier mindestens 150 Mark an Grundsteuer zu entrichten haben beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie dazu nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253) veranlagt wären.

Der Provinzialvertretung bleibt überlassen, diesen Steuerbetrag für einzelne Kreise bis auf den Betrag von 450 Mark zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 100 Mark zu ermäßigen.

Dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§. 14 Absatz 4).

Von der Theilnahme an dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer sind die zu dem Kreise gehörigen Gemeinden bezüglich ihres innerhalb des letzteren belegenen Grundbesitzes ausgeschlossen. Dasselbe gilt von den-

jenigen Vereinigungen von Grundbesitzern — Gehöferschaften ꝛc. —, deren gemeinschaftliches Eigenthum nicht nachweislich durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist (vergl. §. 1 Nr. 1 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881, Gesetz-Samml. S. 261).

Die Zugehörigkeit zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer, welche in den östlichen Provinzen und in Hannover und Westfalen auf den Grundbesitz des platten Landes beschränkt ist, erstreckt sich hier auf den Grundbesitz im ganzen Kreise, so daß auch der städtische Grundbesitz bei der Feststellung der Wahlberechtigung in diesem Verbande mit in Berechnung gezogen werden muß. Zur Begründung dieser Ueberweisung ist angeführt, daß bei einer Beschränkung des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer auf das platte Land von demselben eine nicht unerhebliche Anzahl von Besitzern ausgeschlossen werden würden, welche unzweifelhaft den ländlichen Besitzern zuzurechnen sind und daher einen berechtigten Anspruch auf Zulassung zu dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer haben.

Dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind. (§ 14 Abs. 4.)

Wenn die Theilnahme an dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer auch dem städtischen Grundbesitze eingeräumt wird, so wird auch der in den Städten befindliche Großgewerbebetrieb Berücksichtigung finden müssen.

Die Ausdehnung des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer auf den ganzen Kreis macht es erforderlich, daß als Grundlage der Wahlberechtigung nur die Grundsteuer mit Ausschluß der Gebäudesteuer genommen wird, da andernfalls der städtische Häuserbesitz eine ihm nicht zukommende Vertretung erlangen würde. (Begr. S. 57.)

Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer.

§. 72. (Schleswig-Holstein.)

Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume im Kreise Hadersleben den Betrag von mindestens 400 Mark, in den Kreisen Apenrade und Sonderburg den Betrag von mindestens 250 Mark, im Kreise Tondern von mindestens 600 Mark, in den übrigen Kreisen den Betrag von mindestens 500 Mark an Grundsteuer entrichten, beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253) zur Grundsteuer veranlagt wären.

Der Provinzialvertretung bleibt überlassen, diesen Steuerbetrag für einzelne Kreise auf den Betrag von 600 Mark zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 300 Mark zu ermäßigen. Eine Abänderung der für die Kreise Hadersleben, Apenrade und Sonderburg festgestellten Steuerbeträge durch die Provinzialvertretung bedarf landesherrlicher Genehmigung.

Dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in Klasse A I der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§. 14 Abs. 4).

Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.

§. 87. (Ostprovinzen.)

Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt:

1) sämmtliche Landgemeinden des Kreises;
2) sämmtliche Besitzer selbstständiger Güter [1]) mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer (§. 86) gehören;
3) diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, [2]) welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A 1 unter dem Mittelsatze veranlagt sind. [3])

[1]) d. h. solcher, welche einen selbstständigen Gutsbezirk bilden. Mit den Worten „selbstständige Güter" hat nicht die wirthschaftliche, sondern die kommunale Selbstständigkeit ausgedrückt werden sollen. Der Begriff eines selbstständigen Gutes beruht auf der Einheit des Besitzes. Wo diese Einheit in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen verloren gegangen ist, da liegt die Veranlassung vor, eine anderweite Regelung der kommunalen Verhältnisse vorzunehmen. Die Abveräußerung einzelner kleinerer Parzellen von dem Gutsbezirke an dritte Personen wird, wenn neben demselben noch ein größeres leistungsfähiges Restgut bestehen bleibt, die anderweite Regelung der kommunalen Verhältnisse eines solchen Gutsbezirkes noch nicht nothwendig machen.

Ein Zweifel, wer als Inhaber des Restgutes anzusehen ist, kann nicht wohl bestehen, denn der Restgutsbesitzer, welcher dem Staate gegenüber die Verpflichtung für die Erfüllung der kommunalen Leistungen des Gutsbezirkes trägt, ist zugleich der Repräsentant des Gutsbezirkes bezw. der angesessenen und nicht angesessenen Einwohner desselben in der Ausübung der öffentlichen Rechte.

Dagegen wird dort, wo Zerstückelungen von Gutsbezirken in größerem Maßstabe stattgefunden haben, die Ermittelung dessen, wer als Restgutsbesitzer und Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten des Gutsbezirkes anzusehen ist, unter Umständen Schwierigkeiten bereiten. In keinem Falle kann es gesetzlich für zulässig erachtet werden, den sämmtlichen Besitzern eines zerstückelten Gutsbezirkes, in welchem ein einzelner Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten nicht mehr zu ermitteln ist, das Recht beizulegen, einen besonderen Repräsentanten für die Ausübung des Wahlrechts zum Kreistage zu wählen (zu Art. 8 Instr. v. 10. März 1873 Nr. 8).

Unter selbstständigen Gütern im Sinne des § 87 sind kommunalrechtlich selbstständige Gutsbezirke zu verstehen. Die Besitzer von Abzweigungen selbstständiger Güter und von kommunalfreien Grundstücken sind überhaupt nicht stimmberechtigt. (Urth. d. OVG. v. 13. Okt. 1876, Entsch. Bd. 1 S. 109.)

Sind in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen in einem selbstständigen Gutsbezirke mehrere Besitzer vorhanden, so ist in das Verzeichniß nur der Besitzer des Restgutes mit der auf dasselbe fallenden Grund- und Gebäudesteuer aufzunehmen. (Art. 3 d. Instr. v. 10. März 1873.)

[2]) Mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

[3]) oder diesen Satz zu entrichten haben würden, wenn sie lediglich von ihren auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen zur Gewerbesteuer veranlagt wären.

Jetzt in Gewerbesteuerklasse I und II unter 300 Mark.

Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.

§. 43. (Hannover.)

Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt:

1) sämmtliche Landgemeinden des Kreises, soweit dieselben nicht zum Wahlverbande der Städte (§§. 41 und 44) gehören;

2) sämmtliche Besitzer selbstständiger Güter, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer (§. 42) gehören;
3) diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.

§. 44. (Hessen-Nassau.)

Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt:
1) sämmtliche Landgemeinden des Kreises, soweit dieselben nicht zum Wahlverbande der Städte (§§. 42 und 45) gehören;
2) sämmtliche Besitzer selbstständiger Güter, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer (§. 43) gehören;
3) diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

Auf die Gemeinden und die ihnen gleichgestellten Genossenschaften, welche innerhalb des Kreises

selbstständige Güter besitzen, findet der letzte Absatz des §. 43 gleichmäßig Anwendung.

Bildung des Wahlverbandes der Amtsverbände.

§. 36. (Westfalen.)

Der Wahlverband der Amtsverbände umfaßt die Amtsverbände des Kreises.

Bildung des Wahlverbandes der Landbürgermeistereien.

§. 36. (Rheinprovinz.)

Der Wahlverband der Landbürgermeistereien umfaßt die Landbürgermeistereien des Kreises.

Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.

§. 73. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §.87, nur in 2) „(§. 72)" und neuer Absatz:

In den Kreisen, in welchen der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer ausscheidet, treten Gewerbetreibende und Bergwerksbesitzer dem Wahlverbande der Landgemeinden nicht hinzu.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

§. 88. (Ostprovinzen.)

Der Wahlverband der Städte umfaßt die Stadtgemeinden des Kreises.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

§. 44. (Hannover.)

Der Wahlverband der Städte umfaßt die Gemeinden des Kreises, welche bisher auf den Kreistagen oder auf

dem Provinziallandtage im Städtestande vertreten gewesen sind. Diese Gemeinden sind im Titel III des gegenwärtigen Gesetzes unter dem Ausdrucke „Stadtgemeinden" oder „Stadt" begriffen.

Viele der im Sinne der Hannoverschen Gemeindbegesetzgebung gegenwärtig zu den Landgemeinden gehörenden Städte und Flecken und einige größere Dörfer sind in den Hannoverschen Landschaften von Alters her im Städtestande vertreten. Die Vertretung in diesem Stande ist denselben bei Bildung der Kreisversammlungen durch die Verord. v. 12. Sept. 1867 belassen worden, und ist hieran auch für den Wahlverband der Städte festzuhalten. Daher werden die Verschiedenheiten, welche in der Beziehung bestehen, daß einzelne Gemeinden zwar im Kreistage, nicht aber im Provinziallandtage, andere dagegen zwar im Provinziallandtage, nicht aber im Kreistage, im Städtestande vertreten werden, für den neuen Wahlverband der Städte dadurch zu beseitigen sein, daß demselben sowohl die im Kreistage, als auch die im Provinziallandtage, bisher im Städtestande vertreten gewesenen Gemeinden zugewiesen werden. (Begr. S. 73.)

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

§. 45. (Hessen-Nassau.)

Der Wahlverband der Städte umfaßt im Regierungsbezirk Cassel die Gemeinden des Kreises, welche bisher auf dem Kreistage, beziehungsweise dem Kommunallandtage im Städtestande vertreten gewesen sind, im Regierungsbezirk Wiesbaden diejenigen Gemeinden des Kreises, welche im §. 22 dieses Gesetzes aufgeführt sind.

Die in dem genannten Paragraphen als Städte in Vorschlag gebrachten Gemeinden führen nicht nur zum großen Theile von Alters her den Titel „Stadt", sondern haben auch auf die Bezeichnung berechtigten Anspruch insofern, als sie in ihrer Be-

völkerungsziffer hervorragen, in ihrer äußeren Bauart städtischen Charakter an sich tragen, vorwiegend von Handel und Gewerbe leben und für mehr oder weniger große Bezirke einen Mittelpunkt des gewerblichen und geschäftlichen Lebens bilden. (Begr. S. 66.)

Die ehemals Bayerischen Landgemeinden Gersfeld und Tann sollen mit Rücksicht darauf, daß sie bisher im Stande der Städte vertreten gewesen sind, auch in der Folge im Wahlverbande der Städte verbleiben.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

§. 37. (Westfalen.)

Der Wahlverband der Städte umfaßt die Gemeinden des Kreises, welche bisher auf dem Kreistage, beziehungsweise dem Provinziallandtage im Städtestande vertreten gewesen sind, und diejenigen Gemeinden, denen später die Städteordnung verliehen wird.

Der Paragraph enthält eine mit Rücksicht auf die nach der Landgemeindeordnung verwalteten, aber bisher im Provinziallandtage vertretenen Städte formulirte Vorschrift.

§. 37. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei IV §. 37.

Das in der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1846 (§ 46) gewissen Meistbegünstigten gewährte Recht, als geborene Mitglieder dem Gemeinderathe anzugehören, besteht zur Zeit auch denjenigen Gemeinden gegenüber, welche auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten waren. (Urth. d. OVG. v. 14. März 1890, Entsch. Bd. XIX S. 214.)

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

§. 74. (Schleswig-Holstein.)

Der Wahlverband der Städte umfaßt die Stadt-

gemeinden des Kreises. Zu den Stadtgemeinden (Städten) im Sinne des Gesetzes gehören auch die Fleckensgemeinden.

Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

§. 89. (Ostprovinzen.)

Die nach §. 84 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1) Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung,[1]) wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen.[2])
2) Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

[1]) Der Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistages, sowie der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände ist überall die durch die letzte Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung mit Ausschluß der im aktiven Militärdienst stehenden Personen zu Grunde zu legen. (Nr. 11 zu Art. 5 d. Instr. v. 10. März 1873.)

[2]) Ueber die Berechnung siehe § 93.

Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

§. 45. (Hannover.)

Die nach §. 40 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1) Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen. Diese Beschränkung findet jedoch auf den Kreis Zellerfeld keine Anwendung.[1])

2) Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte. In denjenigen Kreisen aber, in welchen die Zahl der im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die aus der vorstehenden Bestimmung sich ergebende Zahl von Kreistagsabgeordneten dieses Wahlverbandes, erhält letzterer nur so viel Kreistagsabgeordnete, als sich ergeben, wenn für jeden

derselben zwei Wahlberechtigte vorhanden sind, mindestens jedoch ein Drittel der Zahl sämmtlicher ländlichen Kreistagsabgeordneten. Die dadurch ausfallende Zahl von Abgeordneten des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer fällt dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.[2])

[1]) Die Bestimmung, daß die Zahl der städtischen Abgeordneten die Hälfte der Gesammtzahl der Kreistagsabgeordneten nicht übersteigen darf, wird für den Kreis Zellerfeld außer Geltung zu setzen sein, weil von den 28 902 Civilpersonen 24 564 den sieben Bergstädten und nur 4130 den Landgemeinden und 208 den fünf Gutsbezirken des Fiskus angehören. Letzterer ist der alleinige größere ländliche Grundbesitzer des Kreises.

[2]) In den Amtsversammlungen darf die Zahl der Vertreter der größeren Güter und Höfe die Gesammtzahl der Mitglieder nicht übersteigen. In den Amtsversammlungen sind aber die Städte nicht vertreten, und im § 19 d. Verord. v. 12. Sept. 1867 ist für die Kreisversammlungen, in denen auch die Städte ihren Platz erhalten, die Stimmenzahl der Großgrundbesitzer ebenfalls auf ein Drittel der Gesammtzahl der Mitglieder bestimmt, also den Landgemeinden gegenüber verstärkt worden.

Der Theilungsmaßstab der Kreisvertretung ist angenommen, jedoch so, daß über ein Drittel der Kreistagsabgeordneten des platten Landes hinaus für jeden Abgeordneten des Wahlverbandes zwei Wahlberechtigte vorhanden sind. (Begr. S. 73.)

Ueberschrift wie bei I.

§. 46. (Hessen-Nassau.)

Die nach §. 41 u. s. w. Derselbe Wortlaut wie bei I §. 89, Anfang und Nr. 1.

Nr. 2) Derselbe Wortlaut wie bei II §. 45, nur wird eingeschaltet hinter dem Wort: mindestens jedoch „im Regierungsbezirk Cassel ein Drittel und im Regierungsbezirk Wiesbaden ein Viertel der Zahl“ u. s. w.

Ueberschrift wie bei I.

§. 38. (Westfalen.)

Die nach §. 33 u. s. w. Derselbe Wortlaut wie bei I §. 89 Anfang und Nr. 1, nur statt Landgemeinden „Amtsverbände" und

Nr. 2) Derselbe Wortlaut wie bei II §. 45, nur in beiden Fällen statt Landgemeinden „Amtsverbände".

Ueberschrift wie bei I.

§. 38. (Rheinprovinz.)

Die nach §. 33 u. s. w. Derselbe Wortlaut wie bei I §. 89 Anfang und Nr. 1, nur statt Landgemeinden „Landbürgermeistereien".

Nr. 2) Derselbe Worlaut wie bei II §. 45, nur statt Landgemeinden „Landbürgermeistereien" und einzuschieben hinter mindestens jedoch „in den Regierungsbezirken Aachen, Cöln und Düsseldorf ein Drittel und in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier ein Viertel der Zahl" u. s. w.

Ueberschrift wie bei I.

§. 75. (Schleswig-Holstein.)

Die nach §. 70 u. s. w. Derselbe Wortlaut wie bei I §. 89 Anfang und Nr. 1.

2) in den Kreisen Eckernförde, Oldenburg und Plön erhält der Wahlverband der größeren Grundbesitzer die Hälfte aller Kreistagsabgeordneten (§. 70) und der Wahlverband der Landgemeinden den Rest, nach Abzug der auf die städtischen Abgeordneten fallenden Zahl;

3) in den Kreisen Eiderstedt, Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen erhält der Wahlverband der Landgemeinden die ganze nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibende Zahl der Kreistagsabgeordneten;

4) in den übrigen Kreisen erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden von der, nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordnetene in jeder die Hälfte, mit der Maßgabe, daß in denjenigen Kreisen, in welchen die Zahl der im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die aus der vorstehenden Bestimmung sich ergebende Zahl von Kreistagsabgeordneten dieses Wahlverbandes, letzterer nur so viel Kreistagsabgeordnete erhält, als sich ergeben, wenn für jeden derselben zwei Wahlberechtigte vorhanden sind, mindestens jedoch ein Viertel der Zahl sämmtlicher ländlichen Kreistagsabgeordneten.

§. 90. (Ostprovinzen.)

Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer[1]) Wahlberechtigten (§. 86) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 89 zukommenden Abgeordnetenzahl,[2]) so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.

[1]) Nur auf den Wahlverband des größeren Grundbesitzes anwendbar.

[2]) Die Zahl der zu Wählenden darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht übersteigen. (Urth. d. OVG. v. 25. Sept. 1888, Entsch. Bd. XVII S. 8.)

§. 46. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 90, nur Allegat: „(§. 42)“ und „§. 45“.

Diejenigen Personen, welche in § 46 als Wähler vorhanden sind, sind identisch mit denjenigen, welche in Zeile 2 daselbst als Wahlberechtigte bezeichnet werden. (Urth. d. OVG. v. 25. Sept. 1888, Entsch. Bd. XVII S. 8.)

§. 47. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 90, nur Allegat: „(§. 43)“ und „§. 46“.

§. 39. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 90, nur Allegat: „(§. 35)“ und „§. 38“ und statt Landgemeinden „Amtsverbände“.

§. 39. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 90, nur Allegat: „(§. 35)“ und „§. 38“ und statt Landgemeinden „Landbürgermeistereien“.

§. 76. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 90, nur Allegat: „(§. 72)“ und „§. 75“.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke.

§. 91. (Ostprovinzen.)

Zum Zwecke der Wahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden, unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke, in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung[1]) Wahlbezirke[2]) gebildet,[3]) deren jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat.[4])

[1]) Bei der Bildung der Wahlbezirke ist die Bevölkerungsziffer derjenigen selbstständigen Gutsbezirke außer Betracht zu lassen, deren Besitzer zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gehören, während andererseits diejenigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer dabei zu berücksichtigen sind, welche zwar dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer angehören, ihren Wohnsitz jedoch in Landgemeinden oder in solchen Gutsbezirken haben, welche zu dem Wahlverbande der Landgemeinden gehören. (Nr. 13 zu Art. 6 d. Instr. v. 10. März 1873.)

[2]) Ferner ist bei Bildung der Wahlbezirke außer auf die möglichste Anlehnung an die Amtsbezirke darauf zu achten, daß die einzelnen Wahlbezirke eine solche Bevölkerungszahl enthalten, bei welcher für die demnächstige Vertheilung der Abgeordneten die Anwendung der Bestimmungen des § 93 Abs. 2 und insbesondere die Entscheidung durch das Loos möglichst vermieden werden. Rücksicht auf die Zahl der für die Wahlbezirke sich ergebenden Wahlstimmen darf nur insoweit genommen werden, als dadurch der Grundsatz, daß die Wahlbezirke in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung gebildet werden sollen, nicht verletzt wird. (Art. 6 d. Instr. v. 10. März 1873 und Nr. 14 dazu.)

[3]) Die Vertheilung erfolgt nach § 111 d. KrO. durch den Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses und ist öffentlich bekannt zu machen.

4) Ob die Wahlbezirke so abzugrenzen sind, daß jeder derselben nur einen oder zwei Abgeordnete zu wählen hat, wird von den besonderen Verhältnissen eines jeden Kreises abhängen. Es wird hierbei insbesondere in Betracht kommen: die größere oder geringere Zahl der von dem Wahlverbande der Landgemeinden insgesammt zu wählenden Abgeordneten, die größere oder geringere Einwohnerzahl und räumliche Ausdehnung der einzelnen Wahlbezirke. Im Allgemeinen wird es sich zur Erleichterung des Wahlgeschäfts empfehlen, die Größe der Wahlbezirke so zu bemessen, daß auf einen jeden nur ein Abgeordneter entfällt. (Art. 6 Nr. 3 d. Instr. v. 10. März 1873.)

Ueberschrift und §. 47. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 91, nur fallen die Worte „unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke" fort.

Ueberschrift und §. 48. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei II §. 47.

Ueberschrift und §. 77. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 91.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Stadtgemeinden, beziehungsweise Bildung von Städtewahlbezirken.

§. 92. (Ostprovinzen.)

Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistagsageordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

Die Feststellung der auf einzelne Städte bezw. Städtewahlbezirke entfallenden Zahl von Abgeordneten geschieht in der Weise, daß zunächst durch Division mit der Zahl der städtischen Abgeordneten in die Gesammteinwohnerzahl aller Städte die auf einen Abgeordneten entfallende Einwohnerzahl und sodann durch Division mit dieser Zahl in die Bevölkerungszahlen der einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke die jeder bezw. jedem der letzteren zukommende Zahl von Abgeordneten ermittelt wird. Ergeben sich bei dieser Berechnung für die einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke neben ganzen Theilen Bruchtheile, so ist in Betreff der letzteren nach den Bestimmungen des § 93 mit folgender Maßgabe zu verfahren:

a) Wenn der im § 93 vorgeschriebene Ausfall der ½ nicht erreichenden Bruchtheile zur Folge hat, daß die Zahlen der auf die einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke zu vertheilenden Abgeordneten zusammengenommen die Gesammtzahl der § 89 Nr. 1 auf die städtische Bevölkerung fallenden Abgeordneten nicht erreichen, so erhält diejenige Stadt bezw. derjenige Städtewahlbezirk den übrig bleibenden Abgeordneten, für welche bezw. für welchen die Berechnung den größten, ½ sich am meisten nähernden Bruchtheil ergeben hat.

b) Wenn die Anrechnung der ½ erreichenden oder übersteigenden Bruchtheile für voll zur Folge hat, daß die Zahl der auf die einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke zu vertheilenden Abgeordneten zusammengenommen die Gesammtzahl der nach § 89

Nr. 1 auf die städtische Bevölkerung entfallenden Abgeordneten übersteigen, so erhält, unbeschadet der Bestimmungen im 2. und 3. Abs. des § 92 diejenige Stadt bezw. derjenige Städtewahlbezirk einen Abgeordneten weniger, für welche bezw. für welchen die Berechnung den kleinsten, hinter einem ganzen Theile am weitesten zurückbleibenden Bruchtheil ergeben hat. (Art. 7 d. Instr. v. 10. März 1873.)

Ueberschrift und §. 48. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 92.

Ueberschrift und §. 49. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 92.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte und vom Wahlverbande der Amtsverbände zu wählenden Abgeordneten, beziehungsweise Bildung von Wahlbezirken.

§. 40. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 92, nur neuer vierter Absatz:

In gleicher Weise erfolgt die Vertheilung der vom Wahlverbande der Amtsverbände zu wählenden Abgeordneten.

Bei der in Abs. 2 gegebenen Bestimmung hat die Vorschrift des § 41 in Betracht zu kommen.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte und vom Wahlverbande der Landbürgermeistereien zu wählenden Abgeordneten, beziehungsweise Bildung von Wahlbezirken.

§. 40. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 92, nur neuer vierter Absatz:

In gleicher Weise erfolgt die Vertheilung der vom Wahlverbande der Landbürgermeistereien zu wählenden Abgeordneten.

Ueberschrift und §. 78. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 92.

Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten ergebenden Bruchtheile.

§. 93. (Ostprovinzen.)

Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§. 89 bis 92 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $^1/_2$ erreichen oder übersteigen.[1])

Uebersteigen sie $^1/_2$, so werden sie für voll gerechnet, kommen sie $^1/_2$ gleich, so bestimmt das Loos,[2]) welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

[1]) Die Bestimmungen finden auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in denen dem Wahlverbande der Städte bezw. der in einem Kreise vorhandenen einzigen Stadt nach der Bevölkerungszahl in Gemäßheit des § 89 Nr. 1 Satz 2 die Hälfte bezw. ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten zufällt; denn die Anwendung jener Bestimmungen würde unter Umständen dahin führen, daß der Wahlverband der Städte bezw. die in einem Kreise vorhandene einzige Stadt mehr als die Hälfte bezw. ein Drittel sämmtlicher Abgeordneten erhalten würde, während nach der dispositiven Vorschrift in § 89 Nr. 1 Satz 2 die Zahl der städtischen Abgeordneten die Hälfte bezw. ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen darf.

Wenn also beispielsweise in einem Kreise, in welchem nur eine Stadt vorhanden ist, die Zahl der Abgeordneten 26 beträgt, und die Stadt nach ihrer Bevölkerungsziffer ein Drittel der Gesammtzahl der Abgeordneten zu erhalten hat, so würde auf die Stadt $8^1/_3$, auf das platte Land $17^2/_3$ Abgeordnete entfallen. Gleichwohl erhält die Stadt nur 8 und das platte Land 18 Abgeordnete; denn wollte man der ersteren 9 Abgeordnete überweisen, so würde die Zahl der städtischen Abgeordneten ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten übersteigen. Ebenso erhalten in dem Falle, wo auf den Wahlverband der Städte und auf das platte Land beispielsweise zusammen $16^1/_2$ Abgeordnete entfallen, die Städte zusammen nur 16, das platte Land 17 Abgeordnete.

Von der letzteren Zahl entfallen hinwiederum auf die beiden Wahlverbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden je $8^1/_2$ Abgeordnete, und hat demgemäß das Loos zu entscheiden, welcher von den beiden Verbänden 9, und welcher 8 Abgeordnete zu erhalten hat.[*] (Art. 5 d. Instr. v. 10. März 1873.)

Der Kreistag vertheilt die dem Kreise nach der letzten Volkszählung zustehende Anzahl von Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

[*]) Das Loos wird durch die Hand des Landraths gezogen.

Ueberschrift und §. 49. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 93, nur Allegat: „§§. 45 bis 48".

Die gesetzliche Regel über die Ausgleichung der bei der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten sich ergebenden Bruchtheile findet keine Anwendung bei Feststellung der Voraussetzung, unter welcher mehrere Städte eines Kreises behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirk vereinigt werden. (Urth. d. OVG. v. 26. Juni 1888, Entsch. Bd. XVI S. 10.)

Ueberschrift und §. 50. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 93, nur Allegat: „§§. 46 bis 49".

Ueberschrift und §. 41. (Westfalen.)

Erster Absatz: Derselbe Wortlaut wie bei I §. 93, nur Allegat: „§§. 38 bis 40".

Zweiter Absatz: Uebersteigen sie $^1/_2$, so werden sie für voll berechnet, kommen sie $^1/_2$ gleich, so bestimmt das Loos, auf welcher Seite der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

Ueberschrift und §. 41. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei IV §. 41.

§. 79. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 93, nur Allegat: „§§. 75 bis 78" und neuer Absatz:

In den Kreisen Eckernförde, Oldenburg und Plön bleibt bei Bestimmung der Zahl der Kreistagsabgeordneten des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer (§. 75 Nr. 2) ein sich ergebender Bruchtheil unberücksichtigt.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer.

§. 94. (Ostprovinzen.)

Zur Wahl[1]) der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistagsabgeordneten treten die zu diesem Verbande gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths[2]) zusammen.

¹) Die Wahlberechtigten werden durch den Landrath mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine mittels schriftlicher Einladung gegen Empfangsbescheinigung nach der Kreisstadt zusammenberufen. Die Einladung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen. (Art. 14 d. Instr. v. 10. März 1873.)

Zwischen den beiden Tagen, in welchen die Ergänzungswahlen zunächst im Wahlverbande der Landgemeinden, und sodann im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer vorgenommen werden, muß ein Zeitraum von mindestens 8 Tagen offen bleiben. Die Einhaltung der für das Wahlverfahren vorgeschriebenen Fristen ist unerläßliche Voraussetzung der Gültigkeit der Wahlen. (Urth. d. OVG. v. 6. Nov. 1888, Entsch. Bd. XVII S. 4.)

Bei der gesetzlichen Regelung des Wahlverfahrens haben die eingeführten besonderen Formen und Förmlichkeiten je nach der Verschiedenheit des Inhalts und des durch sie betroffenen Gegenstandes eine wesentlich verschiedene Bedeutung. Sie sind entweder unerläßliche Bedingung der Gültigkeit der demnach vorzunehmenden Rechtshandlung, dergestalt, daß die letztere ohne Beobachtung der Form überhaupt nicht zur rechtlichen Existenz gelangt, die Verletzung der bezüglichen Vorschriften für das Wahlverfahren unter allen Umständen die Ungültigkeit der Wahlhandlung zur Folge hat und für das richterliche Ermessen kein Raum übrig bleibt, oder die Einführung einer Förmlichkeit erstrebt nur die besondere Klarstellung und Feststellung des Inhalts einer Willenserklärung; sie soll als Sicherungsmittel insbesondere für den Einzelnen gegen Benachtheiligung durch die Mehrheit dienen; sie verfolgt den Zweck mehrerer Beglaubigung des unter ihren Schutz gestellten Aktes. Bei Förmlichkeiten der letzteren Art ist dem Verwaltungsrichter die Befugniß nicht zu versagen, je nach der besonderen Lage des Falles über die Bedeutung der Nichtbeachtung derselben frei zu befinden.

Zu letztgedachter Art gehört die im Art. 12 unter Nr. 11 d. Instr. v. 10. März 1873 angeordnete Verpflichtung der Beisitzer, des Protokollführers und der Stimmenzähler. (Urth. d. OVG. v. 5. Sept. 1878, Entsch. Bd. IV S. 5.)

³) Eine Substitution des Landraths bei Leitung der Wahlen der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer ist ausgeschlossen. (Urth. d. OVG. v. 17. Mai 1883, Entsch. Bd. X S. 24.)

Ueberschrift und §. 50. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 51. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 42. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 42. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 80. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 94.

§. 95. (Ostprovinzen.)

Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme.

Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im §. 97 Nr. 7 bezeichneten Vertreter.

Das sind Ehemänner für ihre Ehefrauen, Vormünder und Pfleger für ihre Pflegebefohlenen.

§. 51. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 95, nur Allegat: „§. 53 Nr. 7".

§. 52. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Worlaut wie bei I §. 95, nur Allegat: „§. 54 Nr. 7".

§. 43. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 95, nur Allegat: „§. 45 Nr. 7“.

§. 43. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 95, nur Allegat: „§. 45 Nr. 7“.

§. 81. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 95, nur Allegat: „§. 83 Nr. 7“.

§. 96. (Ostprovinzen.)

Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 94) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§. 97) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

a) Angehörige des Deutschen Reiches und selbstständig sind.

Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten,[1]) nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.[2])

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen

Untersuchung,[3]) wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen[4]) oder können,[5]) eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.[6])

[1]) Die durch Ortsstatut oder Gesetz an die Eröffnung des Konkurses oder an die Aberkennung des Rechts, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, geknüpften Beschränkungen in der Ausübung des Gemeindestimmrechts treten nicht schon dann ein, wenn im Gemeindebezirke belegene Grundstücke des Stimmberechtigten unter gerichtliche Administration genommen sind. (Urth. d. OVG. v. 22. Nov. 1882, Entsch. Bd. IX S. 63.)

[2]) Alle drei Voraussetzungen müssen zusammentreffen: Der Stimmberechtigte muß Angehöriger des Deutschen Reiches, selbstständig sein und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Geht eine Voraussetzung verloren, so geht auch das Stimmrecht verloren.

[3]) Unter „gerichtlicher Untersuchung" ist nicht schon die Eröffnung der Voruntersuchung, sondern die Eröffnung des Hauptverfahrens zu verstehen. (Urth. d. OVG. v. 13. Sept. 1890, Entsch. Bd. XVIII S. 1.)

[4]) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist in den Fällen des Meineids, der schweren Kuppelei und des schweren Wuchers (§§ 161 Abs. 1, 181 und 302 d) vorgeschrieben.

[5]) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte kann wegen Verbrechen, welche mit Todesstrafe und Zuchthausstrafe bedroht sind, wegen Vergehen nur erfolgen, wenn die Gefängnißstrafe drei Monate erreicht und das Gesetz die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle der Zuchthausstrafe tritt.

[6]) Die Worte „wenn die gerichtliche Haft verfügt ist", sind nur von der gerichtlichen Untersuchungshaft, nicht von einer zu verbüßenden Gefängnißstrafe zu verstehen. (Urth. d. OVG. v. 11. Mai 1885, Entsch. Bd. XII S. 11.)

§. 52. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 96, nur andere Allegate: „§§. 50 und 53".

§. 53. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 96, nur andere Allegate: „§§. 51 und 54".

§. 44. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 96, nur andere Allegate: „§§. 42 und 45".

§. 44. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 96, nur andere Allegate: „§§. 42 und 45".

§. 82. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 96, nur andere Allegate: „§§. 80 und 83".

§. 97. (Ostprovinzen.)

Durch Stellvertretung [1]) können sich an den Wahlen betheiligen:

1) der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
2) juristische Personen,[2]) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren[3]) Gutes, oder

durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Korporationen[4]) sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen;

3) Eltern durch ihre Söhne,[5]) welchen sie die Verwaltung[6]) selbstständiger Güter dauernd übertragen haben;

4) unverheirathete[7]) Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

5) die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied[8]) ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

6) die gemeinschaftlichen Besitzer[9]) eines größeren Grundeigenthums (§. 86) durch einen Mitbesitzer, beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;

7) Ehefrauen,[10]) sowohl groß- wie minderjährige, können durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund[11]) oder Pfleger vertreten werden. Wird die Vormundschaft oder Pflegschaft von weiblichen Personen geführt, so kann deren Vertretung nach Maßgabe der Bestimmung unter 4[12]) erfolgen,

insofern die unter Nr. 2[13]) genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3 bis 7[14]) genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen

Reiches sind und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7 bezeichneten,[15]) müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Außerdem gelten für die Vertreter die Grundsätze,[16]) welche der §. 96 für die Wahlberechtigung vorschreibt.[17])

[1]) Diejenigen, welche als Stellvertreter in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer oder der Landgemeinden ein Wahlrecht ausüben, verlieren dadurch nicht das passive Wahlrecht nach § 106 dieses Gesetzes. (Urth. d. OVG. v. 28. Nov. 1877, Entsch. Bd. III S. 21.)

[2]) Der juristischen Personen im Allgemeinen, also sowohl der mit juristischer Persönlichkeit bekleideten Gesellschaften (Korporationen), als auch der juristischen Personen im engeren Sinne (Stiftungen, Anstalten u. s. w.).

[3]) Unter „größeren Gütern" ist nicht ein solches Gut zu verstehen, welches zur Theilnahme an dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer berechtigt, sondern die Berechtigung zur Theilnahme an dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer knüpft sich an den Besitz eines auf dem platten Lande des betreffenden Kreises belegenen Grundeigenthums überhaupt, gleichviel welcher Beschaffenheit, sofern nur dieses Grundeigenthum zur Grund- und Gebäudesteuer in einem gewissen Betrage eingeschätzt ist. (Urth. d. OVG. v. 30. Jan. 1879, Entsch. Bd. V S. 1.)

[4]) Die Befugniß der Korporationen, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen durch Stellvertretung an den Wahlen zu betheiligen, besteht nur unbeschadet der Vorschrift, daß die Vertreter in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder daselbst Grundeigenthum besitzen müssen. (Urth. d. OVG. v. 7. Febr. 1893, Entsch. Bd. XXIV S. 23.)

[5]) Söhne, nicht auch Enkel. (Urth. d. OVG. v. 6. Okt. 1877.)

[6]) Die Verpachtung steht der Verwaltung nicht gleich. (Urth. d. OVG. v. 16. Febr. 1878, Entsch. Bd. III S. 64, und v. 25. Mai 1886, Entsch. Bd. XIII S. 29.)

[7]) also auch Wittwen. (Urth. d. OVG. v. 25. März 1886, Entsch. Bd. XIII S. 29.)

[8]) Im Falle des § 97 Nr. 5 ist das wahlberechtigte Mitglied eines regierenden Hauses nicht genöthigt, die Vollmacht selbst auszustellen; das Recht zur Bevollmächtigung kann vielmehr von derjenigen Behörde ausgeübt werden, welche nach der Verfassung des betreffenden Regentenhauses zur Verwaltung des die Berechtigung zur Betheiligung an der Wahl begründenden Grundbesitzes berufen ist. (Urth. d. OVG. v. 3. März 1881.)

[9]) Die Eigenthümer einzelner selbstständiger Güter können um deswillen, weil die letzteren einen Gutsbezirk bilden, bei der Wahl des Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer eine Stimme durch einen Mitbesitzer nicht führen, wenn auch von den Gütern zusammen mehr als 225 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet wird. (Urth. d. OVG. v. 8. Nov. 1876, Entsch. Bd. I S. 113.)

[10]) Ehefrauen können sich nur durch ihre Ehemänner an der Wahl betheiligen. (Urth. d. OVG. v. 25. März 1886, Entsch. Bd. XIII S. 29.)

[11]) Die Frage, ob der Vormund eines minderjährigen Rittergutsbesitzers mit der Vertretung desselben einen anderen Rittergutsbesitzer bevollmächtigen kann, trotzdem der Vormund selbst die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Rechts der Kreisstandschaft nicht erfüllt, muß bejaht werden. (Erl. d. Min. d. I. v. 31. Okt. 1885, MBl. S. 244.)

[12]) also durch einen ländlichen Grundbesitzer des Kreises.

[13]) d. h. die juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien; sie müssen ihren Sitz im Deutschen Reiche haben.

[14]) d. h. also die Besitzer der Güter.

[15]) mit Ausnahme der Ehemänner, der Väter, Vormünder und Pfleger.

[16]) d. h. sie müssen Angehörige des Deutschen Reiches, selbstständig sein und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

[17]) Die Vollmacht muß stets schriftlich sein.

[18]) Die Vollmacht darf auf die Wahrnehmung der Rechte im Wahltermine beschränkt sein. (Urth. d. OVG. v. 28. Nov. 1877, Entsch. Bd. III S. 21.)

§. 53. (Hannover.)

Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen betheiligen:

1) der Staat und der Allgemeine Klosterfonds durch einen Vertreter u. s. w. derselbe Wortlaut wie bei I §. 97;
2) sonstige juristische Personen u. s. w. bis 7) einschließlich derselbe Wortlaut wie bei I §. 97, nur bei Nr. 6 Allegat: „(§. 42)".

Die den Mitgliedern regierender Häuser vorstehend unter Nr. 5 eingeräumte Befugniß steht auch zu: dem Herzoge von Arenberg in den Kreisen Meppen, Aschendorf und Hümmling, dem Herzoge von Looz-Corswaren im Kreise Lingen, dem Fürsten von Bentheim im Kreise Bentheim, dem Grafen von Stolberg-Wernigerode und dem Grafen von Stolberg-Stolberg im Kreise Ilfeld.

Folgt letzter Absatz wie bei I §. 97, nur Allegat: „§. 52".

Die Befugniß, an dem Wahlakt selbst persönlich oder durch Stellvertreter theilzunehmen im Gegensatz zur Wahlberechtigung: Handelt es sich um Feststellung des Kreises der Wahlberechtigten, so sind lediglich die Merkmale des § 42 entscheidend, auf welchen allein der §§ 66 verweist. Steht aber das eventuelle Stimmrecht in Frage, so bedarf es weiter der Feststellung der in §§ 52 und 53 gedachten persönlichen Eigenschaften.

Ehefrauen können sich auch in der Provinz Hannover nur durch ihre Ehemänner, Eltern durch ihre Söhne u. s. w. an der Wahl be-

theiligen. Die Verpachtung ist auch in der Provinz Hannover der Verwaltung nicht gleichgestellt. (Urth. d. OVG. v. 25. März 1886, Entsch. Bd. XIII S. 29.)

§. 54. (Hessen-Nassau.)

Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen betheiligen:

1) der Staat und der Nassauische Centralstudienfonds durch einen Vertreter u. s. w. derselbe Wortlaut wie bei I §. 97;
2) sonstige juristische Personen u. s. w. bis 7) einschließlich derselbe Wortlaut wie bei I §. 97, nur Allegat bei Nr. 6: „(§. 43)".

Die den Mitgliedern regierender Häuser vorstehend unter Nr. 5 eingeräumte Befugniß steht auch den Mitgliedern des Nassauischen und des Hessischen Fürstenhauses, sowie der fürstlichen und gräflichen ehemals reichsunmittelbaren Familien zu.

Letzter Absatz wie bei I §. 97, nur Allegat: „§. 53".

§. 45. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 97, nur 2) „sonstige" juristische u. s. w., 6) „(§. 43)" und im letzten Absatz: „§. 44".

§. 45. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 97, nur 2) „sonstige" juristische u. s. w., 6) „(§. 43)" und im letzten Absatz: „§. 44."

§. 83. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 97, nur fällt in Nr. 6 das Allegat fort, und im letzten Absatz ist „§. 82" allegirt.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden.

§. 98. (Ostprovinzen.)

In jedem Wahlbezirke des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet:

1) durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden;[1])
2) durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbstständigen Güter,[2]) welche nicht zu den größeren Grundbesitzern (§. 86) gehören;
3) durch diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I[3]) der Gewerbesteuer unter dem Mittelsatz veranlagt sind.

Auf die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Wahlberechtigten finden die Bestimmungen der §§. 95 bis 97 Anwendung.

[1]) cfr. § 100.

[2]) Durch die Bestimmung „selbstständige Güter“ sollen nicht solche thatsächlich geschlossene und wirthschaftlich selbstständige Güter getroffen werden, welche sich in dem kommunalen Verbande von Landgemeinden befinden. Von der Theilnahme an den Wahlen werden die Eigenthümer sogenannter kommunalfreier Besitzungen und außerdem die Besitzer solcher Güter, welche zu ländlichen Gutsbezirken als Absplisse derselben gehören, ausgeschlossen. (Urth. d. OVG. v. 13. Okt. 1876, Entsch. Bd. I S. 102.)

[3]) Nach dem Gewerbesteuergesetze vom 24. Juni 1891 (§ 80) jetzt in Klasse I und II unter 300.

§. 54. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 98, nur 2) „(§. 42)“ und im letzten Absatz „§§. 51 bis 53“.

§. 55. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 98, nur 2) „(§. 43)“ und im letzten Absatze „§§. 52 bis 54.“

Westfalen.

Vollziehung der Wahlen in den Amtsbezirken beziehungsweise in den Wahlbezirken der Amtsverbände.

§. 46.

Die Wahl der Kreistagsabgeordneten der Amtsverbände erfolgt in denjenigen Amtsbezirken, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Amtsversammlung.

In denjenigen Amtsbezirken, welche mit anderen Amtsbezirken des Kreises zu einem Wahlverbande vereinigt sind, hat die Amtsversammlung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann diese Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirkes treten unter der Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.

§. 47.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Amtsversammlung sind die Vertreter der selbstständigen Gutsbezirke, insofern sie zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören, sowie die Vertreter der zum Wahlverbande der Städte gehörigen Stadtgemeinden.

Durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Amtsversammlung wird die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

Rheinprovinz.

Vollziehung der Wahlen in den Landbürgermeistereien, beziehungsweise in den Wahlbezirken der Landbürgermeistereien.

§. 46.

Die Wahl der Kreistagsabgeordneten der Landbürgermeistereien erfolgt in denjenigen Bürgermeistereibezirken, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Bürgermeistereiversammlung, beziehungsweise den Gemeinderath.

In denjenigen Bürgermeistereibezirken, welche mit anderen Bürgermeistereibezirken des Kreises zu einem Wahlverbande vereinigt sind, hat die Bürgermeistereiversammlung, beziehungsweise der Gemeinderath auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann diese Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirkes treten unter der Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.

Diejenigen im Besitze von vormals reichsunmittelbaren Fürsten befindlichen Verbände, welche einem Bürgermeistereibezirke nicht angehören, werden zum Zwecke der

Vollziehung der Wahlen gemäß Absatz 1 und 2 durch den Kreisausschuß mit einer benachbarten Bürgermeisterei vereinigt und in der Bürgermeistereiversammlung durch die angestellten Vorsteher vertreten.

Diese besondere Bestimmung ist vorgesehen betreffs derjenigen mit den Besitzungen ehemaliger reichsunmittelbarer Fürsten gebildeten sogenannten standesherrlichen Gemeinden, welche nach Maßgabe der mit der Staatsregierung geschlossenen Rezesse einem Bürgermeistereiverbande nicht angehören. (Begr. S. 59.)

§. 47.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Bürgermeistereiversammlung sind die meistbegüterten Grundbesitzer (§. 110 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845), insofern sie zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören, sowie die Vertreter der zum Wahlverbande der Städte gehörigen Gemeinden.

Durch die Ausübung des Wahlrechts als Wahlmann einer Bürgermeistereiversammlung wird die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

Die meistbegüterten Grundbesitzer sind diejenigen, welche von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundbesitze mindestens 50 Mark an Hauptgrundsteuer zahlen.

Schleswig-Holstein.

Ueberschrift wie bei I, §. 98.

§. 84.

Die Wahl der Kreistagsabgeordneten der Landgemeinden erfolgt in denjenigen Wahlbezirken, welche nur aus Einer Landgemeinde gebildet sind, und welchen ein

Durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Amtsversammlung wird die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

Rheinprovinz.

Vollziehung der Wahlen in den Landbürgermeistereien, beziehungsweise in den Wahlbezirken der Landbürgermeistereien.

§. 46.

Die Wahl der Kreistagsabgeordneten der Landbürgermeistereien erfolgt in denjenigen Bürgermeistereibezirken, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Bürgermeistereiversammlung, beziehungsweise den Gemeinderath.

In denjenigen Bürgermeistereibezirken, welche mit anderen Bürgermeistereibezirken des Kreises zu einem Wahlverbande vereinigt sind, hat die Bürgermeistereiversammlung, beziehungsweise der Gemeinderath auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann diese Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirkes treten unter der Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.

Diejenigen im Besitze von vormals reichsunmittelbaren Fürsten befindlichen Verbände, welche einem Bürgermeistereibezirke nicht angehören, werden zum Zwecke der

Vollziehung der Wahlen gemäß Absatz 1 und 2 durch den Kreisausschuß mit einer benachbarten Bürgermeisterei vereinigt und in der Bürgermeistereiversammlung durch die angestellten Vorsteher vertreten.

Diese besondere Bestimmung ist vorgesehen betreffs derjenigen mit den Besitzungen ehemaliger reichsunmittelbarer Fürsten gebildeten sogenannten standesherrlichen Gemeinden, welche nach Maßgabe der mit der Staatsregierung geschlossenen Rezesse einem Bürgermeistereiverbande nicht angehören. (Begr. S. 59.)

§. 47.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Bürgermeistereiversammlung sind die meistbegüterten Grundbesitzer (§. 110 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845), insofern sie zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören, sowie die Vertreter der zum Wahlverbande der Städte gehörigen Gemeinden.

Durch die Ausübung des Wahlrechts als Wahlmann einer Bürgermeistereiversammlung wird die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

Die meistbegüterten Grundbesitzer sind diejenigen, welche von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundbesitze mindestens 50 Mark an Hauptgrundsteuer zahlen.

Schleswig-Holstein.

Ueberschrift wie bei I, §. 98.

§. 84.

Die Wahl der Kreistagsabgeordneten der Landgemeinden erfolgt in denjenigen Wahlbezirken, welche nur aus Einer Landgemeinde gebildet sind, und welchen ein

im Wahlverbande der Landgemeinden wahlberechtigter Gewerbetreibender oder Bergwerksbesitzer nicht angehört, durch die Gemeindeversammlung, sofern aber eine gewählte Gemeindevertretung besteht, durch die letztere.

In den übrigen Wahlbezirken des Wahlverbandes der Landgemeinden u. s. w., derselbe Wortlaut wie bei I, nur 2) „(§. 72)" und im letzten Absatz „§§. 81 bis 83".

§. 99. (Ostprovinzen.)

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter (§. 98 Nr. 2),[1]) deren jedes zu weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreisausschusses[2]) dergestalt zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt, daß auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 60 Mark entfällt.

Der Kreisausschuß regelt[3]) die Art, in welcher das Kollektivstimmrecht ausgeübt wird.[4])

[1]) Selbstständiger Güter cfr. § 87 und Anmerkungen.

[2]) Der Kreisausschuß hat die Vereinigung zu Kollektivstimmen anzuordnen. (MErl. v. 21. Juli 1876, MBl. S. 223.)

[3]) Diese Regelung wird, wenn nur zwei selbstständige Güter in einem Wahlbezirke vorhanden sind, am zweckmäßigsten in der Art erfolgen, daß das Kollektivstimmrecht abwechselnd von dem einen und dem anderen Besitzer derselben ausgeübt, die Reihenfolge, in welcher dasselbe auszuüben ist, aber durch das Loos bestimmt wird.

Sind drei oder mehrere Güter in einem Wahlbezirke vorhanden, so wird zu bestimmen sein, daß die Besitzer derselben vor jeder Wahl einen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen haben, welcher das Wahlrecht für alle auszuüben hat.

Wenn in dem letztgedachten Falle von den betheiligten Gütern an Grund- und Gebäudesteuern zusammen der Betrag von 40 oder

mehr Thalern aufkommt, so haben die Besitzer zur Ausübung des Wahlrechts zwei oder mehrere aus ihrer Mitte zu wählen, so daß auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 20 Thalern entfällt. Befindet sich in einem Wahlbezirke nur ein selbstständiges Gut, welches zu weniger als 20 Thalern Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so ist der Besitzer desselben gleich den übrigen Besitzern selbstständiger Güter bei der Abgeordnetenwahl für sich allein eine Stimme zu führen berechtigt. (Art. 6 d. Instr. v. 10. März 1873.)

[4]) Ein ordentliches Rechtsmittel, insbesondere die Beschwerde an den Bezirksausschuß findet nicht statt gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses, betreffend die Vereinigung mehrerer kleinerer Güter oder der Einwohner mehrerer kleinerer Gemeinden zu Kollektivstimmen, und betreffend die Bestimmung des Wahlrechts in den Bezirken des Verbandes der Landgemeinden, der Städte und der Städtewahlbezirke. (Urth. d. OVG. vom 11. Juni 1883, Entsch. Bd. X S. 44.)

§. 55. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 99, nur Allegat: „(§. 54 Nr. 2)".

§. 56. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 99, nur Allegat: „(§. 55 Nr. 2)".

§. 85. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 99, nur Allegat: „(§. 84 Nr. 2)".

§. 100. (Ostprovinzen.)

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden:

1) von weniger als 400 Einwohnern durch einen Wahlmann,

im Wahlverbande der Landgemeinden wahlberechtigter Gewerbetreibender oder Bergwerksbesitzer nicht angehört, durch die Gemeindeversammlung, sofern aber eine gewählte Gemeindevertretung besteht, durch die letztere.

In den übrigen Wahlbezirken des Wahlverbandes der Landgemeinden u. s. w., derselbe Wortlaut wie bei I, nur 2) „(§. 72)“ und im letzten Absatz „§§. 81 bis 83“.

§. 99. (Ostprovinzen.)

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter (§. 98 Nr. 2),[1]) deren jedes zu weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreisausschusses [2]) dergestalt zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt, daß auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 60 Mark entfällt.

Der Kreisausschuß regelt[3]) die Art, in welcher das Kollektivstimmrecht ausgeübt wird.[4])

[1]) Selbstständiger Güter cfr. § 87 und Anmerkungen.

[2]) Der Kreisausschuß hat die Vereinigung zu Kollektivstimmen anzuordnen. (MErl. v. 21. Juli 1876, MBl. S. 223.)

[3]) Diese Regelung wird, wenn nur zwei selbstständige Güter in einem Wahlbezirke vorhanden sind, am zweckmäßigsten in der Art erfolgen, daß das Kollektivstimmrecht abwechselnd von dem einen und dem anderen Besitzer derselben ausgeübt, die Reihenfolge, in welcher dasselbe auszuüben ist, aber durch das Loos bestimmt wird.

Sind drei oder mehrere Güter in einem Wahlbezirke vorhanden, so wird zu bestimmen sein, daß die Besitzer derselben vor jeder Wahl einen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen haben, welcher das Wahlrecht für alle auszuüben hat.

Wenn in dem letztgedachten Falle von den betheiligten Gütern an Grund- und Gebäudesteuern zusammen der Betrag von 40 oder

mehr Thalern aufkommt, so haben die Besitzer zur Ausübung des Wahlrechts zwei oder mehrere aus ihrer Mitte zu wählen, so daß auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 20 Thalern entfällt. Befindet sich in einem Wahlbezirke nur ein selbstständiges Gut, welches zu weniger als 20 Thalern Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so ist der Besitzer desselben gleich den übrigen Besitzern selbstständiger Güter bei der Abgeordnetenwahl für sich allein eine Stimme zu führen berechtigt. (Art. 6 d. Instr. v. 10. März 1873.)

[4]) Ein ordentliches Rechtsmittel, insbesondere die Beschwerde an den Bezirksausschuß findet nicht statt gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses, betreffend die Vereinigung mehrerer kleinerer Güter oder der Einwohner mehrerer kleinerer Gemeinden zu Kollektivstimmen, und betreffend die Bestimmung des Wahlrechts in den Bezirken des Verbandes der Landgemeinden, der Städte und der Städtewahlbezirke. (Urth. d. OVG. vom 11. Juni 1883, Entsch. Bd. X S. 44.)

§. 55. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 99, nur Allegat: „(§. 54 Nr. 2)".

§. 56. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 99, nur Allegat: „(§. 55 Nr. 2)".

§. 85. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 99, nur Allegat: „(§. 84 Nr. 2)".

§. 100. (Ostprovinzen.)

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden:

1) von weniger als 400 Einwohnern durch einen Wahlmann,

2) von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei,
3) von 800 und weniger als 1200 Einwohnern durch drei,
4) von 1200 und weniger als 2000 Einwohnern durch vier,
5) von 2000 und weniger als 3000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner, und für jede fernere Vollzahl von 1000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird,[1]) von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten[2]) Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.[3])

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung sind diejenigen, welche zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören.

[1]) Nach § 49 d. LGO. für die östlichen Provinzen v. 3. Juli 1891 tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung in denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, eine Gemeindevertretung.

[2]) Stimmberechtigt sind alle selbstständigen Gemeindeangehörigen, welche

a) Angehörige des Deutschen Reiches sind,

b) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,

c) seit einem Jahre in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben,

d) keine Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen,

e) die auf sie entfallenden Gemeindeabgaben bezahlt haben und außerdem

1) entweder ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzen, oder

2) von ihrem gesammten innerhalb des Gemeindebezirkes belegenen Grundbesitze einen Jahresbeitrag von mindestens 3 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, oder

3) zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark herangezogen werden. (§ 41 d. LGO.)

Wer, ohne im Gemeindebezirke einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit einem Jahre ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erforderndern Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommt, ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die oben unter a, b, d, e bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Ingleichen steht das Stimmrecht juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und dem Staatsfiskus zu, sofern dieselben Grundstücke in dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen.

Frauen und nicht selbstständige Personen sind, wenn der ihnen im Gemeindebezirke gehörige Grundbesitz zum Stimmrecht befähigt, stimmberechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 41 unter c bis e vorliegen. (§ 45 d. LGO.)

Als selbstständig wird nach vollendetem 21. Lebensjahre ein Jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung seines Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist. (§ 41 Abs. 5 d. LGO.)

[3]) Die Klage gegen eine in Folge Einspruches gegen die Wählerliste ergangene Entscheidung der Gemeindevertretung findet nur noch in dem Falle statt, daß Jemand gegen den Inhalt einer

Wählerliste bezw. gegen den ergangenen Bescheid ein Stimmrecht für sich in Anspruch nimmt. Die anderen Gemeindemitglieder haben, um ein Korrektiv der Wählerliste zu erlangen, zunächst nur die Beschwerde an die Kommunalaufsichtsbehörde, demnächst aber nach vollzogener Wahl die durch § 45 d. ZustG. v. 26. Juli 1876 gegebenen Rechtsmittel des Einspruchs bezw. der Klage wegen Ordnungswidrigkeit der Wahl. Sofern letztere Klage auf die Behauptung gestützt wird, daß die Wählerliste in Bezug auf das Stimmrecht Dritter Unrichtigkeiten enthalten habe, ist dieselbe indessen nur unter der Voraussetzung statthaft, daß durch solche Ordnungswidrigkeit der Ausgang der Wahl thatsächlich beeinflußt gewesen ist. (Cirk. d. Min. d. J. v. 25. Juni 1882, MBl. S. 195.)

Das Wahlergebniß kann dadurch nicht berührt werden, daß der Inhaber mehrerer Vertretungsvollmachten, weil mit einer derselben zu Unrecht zurückgewiesen, die Vorlegung der übrigen nur demselben Zurückweisungsgrund unterliegenden Vollmachten unterläßt. Die Wahlmänner haben das Klagerecht gegen einen in Beziehung auf ihre Wahl neben derjenigen der Abgeordneten die Ungültigkeit aussprechenden Kreistagsbeschluß. (Urth. d. OVG. v. 11. Nov. 1880, Entsch. Bd. III S. 54.)

§. 56. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 100

Nach der Instruktion des Ministers richtet sich die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung nach den Bestimmungen in den §§ 3 bis 20 des Hannoverschen Ges. v. 28. April 1859, betreffend die Landgemeinden, und nach den in Ausführung dieser Bestimmungen erfolgten Festsetzungen.

Forensen (Ausmärker), d. h. Auswärtige, welche in einem Gemeindebezirke unbebaute Grundstücke haben, sind berechtigt, an dem Stimmrecht bei der Wahl der Wahlmänner in dem Wahlbezirke des Verbandes der Landgemeinden theilzunehmen. (Urth. d. OVG. v. 14. Dez. 1885, Entsch. Bd. XII S. 18.)

§. 57. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 100, nur mit folgendem Zusatz:

Als Gemeindevorstand beziehungsweise Gemeindevertretung gelten in den einzelnen Gemeinden die in §. 38 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) als solche bezeichnete Gemeindeorgane.

§ 38 lautet:

1) In den Landgemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuss,
2) in den vormals Grossherzoglich Hessischen Landestheilen ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeinderath,
3) in den Landgemeinden der vormals Königlich Bayerischen Landestheile ist als Gemeindevorstand der Gemeindevorsteher, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuss,
4) in den Gemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuss,
5) in den Gemeinden des vormals Landgräflich Hessischen Amtes Homburg ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,
6) in den Landgemeinden des Stadtkreises Frankfurt a. M. ist als Gemeindevorstand der Schultheiss, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuss

zu betrachten.

§. 86. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 100.

§. 101. (Ostprovinzen.)

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden,[1]) deren jede weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreisausschusses[2]) in gleicher Weise, wie die Besitzer der im §. 99 gedachten Güter, zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt.

[1]) Behufs Regelung der Ausübung dieses Kollektivstimmrechts wird anzuordnen sein, daß jede der Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften des § 100 einen Wahlmann zu wählen hat, und daß demnächst, wenn drei oder mehrere Gemeinden in einem Wahlbezirke vorhanden sind, die Wahlmänner derselben einen oder, sofern die Einwohnerzahl der Gemeinden zusammen 400 und mehr beträgt, zwei bezw. drei u. s. w. Kollektivwahlmänner aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen haben, welchen die Vertretung der Gemeinden bei der Abgeordnetenwahl obliegt; daß dagegen, wenn nur zwei Gemeinden sind, das Kollektivstimmrecht derselben abwechselnd durch den von der einen und den von der anderen Gemeinde gewählten Wahlmann ausgeübt, die Reihenfolge, in welcher dasselbe auszuüben ist, aber durch das Loos bestimmt wird.

Befindet sich in einem Wahlbezirke nur eine Gemeinde, welche weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und zugleich weniger als 400 Einwohner zählt, so ist dieselbe gleich den übrigen Gemeinden von weniger als 400 Einwohnern berechtigt, für sich allein einen Wahlmann zur Abgeordnetenwahl zu entsenden. (Art. 6 d. Instr. v. 10. März 1873.)

Ein ordentliches Rechtsmittel, insbesondere die Beschwerde an den Bezirksausschuß findet nicht statt gegen Beschlüsse des Kreis-

ausschusses, betreffend die Vereinigung der Einwohner mehrerer kleiner Gemeinden zu Kollektivstimmen. (Urth. d. OVG. v. 10. Juni 1883, Entsch. Bd. X S. 44.)

§. 57. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 101, nur Allegat: „§. 55".

§. 58. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Worlaut wie bei I §. 101, nur Allegat: „§. 56".

§. 87. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 101, nur Allegat: „§. 85".

§. 102. (Ostprovinzen.)

Wer als Besitzer eines selbstständigen Guts, als Gewerbtreibender oder Bergwerksbesitzer zur Theilnahme an den Wahlen im Verbande der Landgemeinden persönlich berechtigt ist (§. 98 Nr. 2 und 3),[1]) darf die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Landgemeinde ablehnen. Nimmt er die Wahl an, so ist er zur Ausübung seines persönlichen Wahlrechts nicht befugt.[2])

Dagegen wird durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Landgemeinde die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

[1]) Bezieht sich nur auf die persönliche Berechtigung, nicht auf die Wahl als Stellvertreter der Landgemeinde.

[2]) Ist eine Folge der Bestimmung, daß jeder Berechtigte nur eine Stimme hat.

§. 58. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 102, nur andere Allegate: „(§. 54 Nr. 2 und 3)“.

§. 59. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 102, nur andere Allegate: „(§. 55 Nr. 2 und 3)“.

§. 88. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 102, nur andere Allegate: „(§. 84 Nr. 2 und 3)“.

§. 103. (Ostprovinzen.)

Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu dem letzteren gehörigen selbstständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer treten unter der Leitung des Landraths [1]) oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte [2]) behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.

[1]) Zur Leitung der Ersatzwahl für den Kreistagsabgeordneten eines ländlichen Bezirks ist nur der Landrath oder in dessen Auftrage ein Amtsvorsteher befugt, nicht kann jeder Beliebige zum Wahlvorsteher ernannt werden. (Urth. d. OVG. v. 13. Febr. 1882, Entsch. Bd. VIII S. 42.)

[2]) Die Bestimmung des Wahlortes durch den Kreisausschuß bei den Wahlen von Kreistagsabgeordneten in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des Wahlaktes.

Hatte der Kreisausschuß auch für die Ersatzwahlen den Wahlort im Voraus bestimmt, so kann der Landrath auch an diesen Ort zusammenberufen. (Urth. d. OVG. v. 11. Mai 1885, Entsch. Bd. XII S. 11.)

§. 59. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei 1 §. 103, nur fallen die Worte „oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers“ fort.

§. 60. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei II §. 59.

§. 89. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 103.

Vollziehung der Wahlen in den Städten beziehungsweise Städtewahlbezirken.

§. 104. (Ostprovinzen.)

Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise das bürgerschaftliche Repräsentantenkollegium,[1]) welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind,[2]) haben der Magistrat und die Stadtverordneten beziehungsweise die bürgerschaftlichen Repräsentanten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl [3]) erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths [4]) an dem von dem Kreisausschusse zu

bestimmenden Wahlorte [5]) zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

[1]) Bezieht sich auf die Sonderverfassung der Städte Neuvorpommerns und Rügens.

[2]) cfr. § 93 und die Anmerkung dazu.

[3]) Die Zahl 250.

[4]) Die Wahlen der Kreistagsabgeordneten in den Städtewahlbezirken müssen durch den Landrath geleitet werden. Eine Vertretung des Landraths hierbei durch andere, als diejenigen Personen, welche gesetzlich zur Vertretung des Landraths als solche in Behinderungsfällen berufen sind, ist unzulässig. (Urth. d. OVG. v. 23. Jan. 1878, Entsch. Bd. III S. 60.)

[5]) Wegen des Wahlortes siehe Anm. 2 zum § 103.

Ueberschrift dieselbe wie bei I §. 104.

§. 60. (Hannover.)

Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Bürgervorsteher, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Bürgervorsteher in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen.

Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

In denjenigen dem Wahlverbande der Städte angehörigen Gemeinden, welche nicht durch einen Magistrat und durch Bürgervorsteher vertreten werden, ist an deren

Stelle die Wahl von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise wenn eine gewählte Gemeindevertretung besteht, von dieser wahrzunehmen.

Die Wahlmänner des Wahlbezirkes treten unter Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

Ueberschrift dieselbe wie bei I §. 104.

§. 61. (Hessen-Nassau.)

Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Als Gemeindevorstand beziehungsweise Gemeindevertretung sind die in den §§. 23[1]) und 38[2]) des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237), beziehungsweise im §. 22 dieses Gesetzes als solche bezeichneten Gemeindeorgane anzusehen.

Die Wahlmänner des Wahlbezirkes treten unter Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

[1]) In den zum ehemaligen Kurfürstenthum Hessen gehörigen Städten ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertreter der Gemeindeausschuß,

in den Stadtgemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuß,

in der Gemeinde Homburg v. d. H. ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand zu betrachten.

[2]) cfr. Anm. 1 zu § 57.

Ueberschrift wie bei I §. 104.

§. 48. (Westfalen.)

Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

Ueberschrift wie bei I §. 104.

§. 48. (Rheinprovinz.)

Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch die Stadtverordnetenversammlung, sowie in denjenigen Städten, deren Verwaltung nach Titel VIII der Städteordnung vom 15. Mai 1856 geführt wird, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen zum Wahlverbande der Städte gehörigen Gemeinden, welche nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 verwaltet werden, ist die Wahl durch den Gemeinderath zu vollziehen, wobei die Vorschriften im §. 47 entsprechende Anwendung zu finden haben.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Absatzes auf je 250 Einwohner ein Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirkes treten unter Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

Bei den durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgenden Wahlen der Kreistagsabgeordneten hat der Bürgermeister als Vorsitzender volles Stimmrecht, auch in denjenigen Städten, deren Verwaltung nach Tit. I bis VII d. Städteord. v. 15. Mai 1856 geführt wird; ebenso in Schleswig-Holstein bei den dem Wahlverbande der Städte angehörigen Gemeinden, deren Verfassung nach Tit. XI d. Ges. v. 14. April 1869 geführt wird. (Urth. d. OVG. v. 20. Okt. 1891, Entsch. Bd. XXI S. 1.)

Ueberschrift wie bei I §. 104.

§. 90. (Schleswig-Holstein.)

Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.[1])

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

In denjenigen dem Wahlverbande der Städte angehörigen Gemeinden, deren Verfassung nach Titel XI des

Gesetzes vom 14. April 1869, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. S. 589), geregelt ist, sind die Wahlen (Absatz 1 und Absatz 2) von der Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise der Fleckenverordnetenversammlung vorzunehmen.[2])

Die Wahlmänner des Wahlbezirkes treten unter Leitung des Landrathes an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

[1]) cfr. Urth. d. OVG. v. 20. Okt. 1891, Entsch. Bd. XXI S. 1 oben bei V S. 396.

[2]) Die Bestimmung ist dadurch erforderlich geworden, daß in denjenigen Gemeinden, deren Verfassung nach Tit. XI d. Ges. v. 14. April 1869 geregelt ist, ein kollegialischer Magistrat nicht besteht und der an Stelle desselben tretende Bürgermeister von Amtswegen als stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten- bezw. Fleckenverordneten-Versammlung fungirt. (Begr. S. 70.)

§. 105. (Ostprovinzen.)

Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen[1]) erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.[2])

[1]) Auch in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer.

[2]) cfr. Anhang.

§. 61. (Hannover.)

§. 62. (Hessen-Nassau.)

Wahlreglement.

§. 49. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 105.

Wahlreglement.

§. 49. (Rheinprovinz.)

§. 91. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 105.

Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Kreistags-abgeordneten.

§. 106. (Ostprovinzen.)

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmanne ist:

1) im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts[1]) befindet;[2])
2) in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden, ein jeder seit einem Jahre in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer,[3]) sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt, und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.[4])

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.[5])

[1]) Jeder selbstständige Preuße erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit einem Jahre

1) Einwohner des Stadtbezirkes ist und zur Stadtgemeinde gehört,

2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,

3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem

4) entweder

a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt oder

b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehilfen selbstständig betreibt oder zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatze von 4 Mark veranlagt ist.

(cfr. § 5 d. Städeord. für die östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie v. 30. Mai 1853 uud §§ 77 bis 85 des Einkommensteuergesetzes v. 24. Juni 1891).

Wirthschaftlich oder ökonomisch-selbstständige Personen, welche sich im Besitze einer gemietheten, wenn auch mit Möbeln und Geräthschaften des Vermiethers ausgestatteten Wohnung befinden und einem fremden Hausstand nicht angehören, haben einen eigenen Hausstand im Sinne des § 5 d. Städteord. (Urth. d. OVG. v. 8. Okt. 1888, Entsch. Bd. XIV S. 171.)

[2]) Der Besitz des Bürgerrechts gilt als besondere Voraussetzung der Wählbarkeit zum Mitgliede des Kreistages im Wahlverbande der Städte auch für den Bürgermeister. (Urth. d. OVG. v. 17. Febr. 1879, Entsch. Bd. V S. 11.)

[3]) Einjähriger ländlicher Grundbesitz oder Ausübung des Wahlrechts im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden in Verbindung mit einjährigem Wohnsitze im Kreise sind Bedingungen der Wählbarkeit in dem betreffenden Wahlverbande. (Urth. d. OVG. v. 19. Dez. 1877, Entsch. Bd. III S. 31.)

Für die ländlichen Grundbesitzer ist der persönliche Wohnsitz im Kreise nicht erforderlich. (Art. 13 Nr. 3 d. Instr. v. 10. März 1873.)

[4]) Zur Ausübung des Wahlrechts sind befugt die im § 86 letzter Absatz, §§ 97 und 98 Nr. 3 der KrO. und §§ 41, 45 ff. der LGO. v. 3. Juli 1891 bezeichneten Personen, wenn sie seit einem Jahre einen Wohnsitz im Kreise haben. (Art. 13 Nr. 3 der Instr. v. 10. März 1873.)

Die Wählbarkeit zum Kreistagsabgeordneten erstreckt sich auch auf diejenigen, welche als Stellvertreter in einem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer oder der Landgemeinden ein Wahlrecht ausüben. (Urth. d. OVG. v. 28. Nov. 1879, Entsch. Bd. III S. 21.)

[5]) Staatsbeamte bedürfen zur Uebernahme des Mandates als Kreistagsabgeordnete der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht, müssen aber behufs Theilnahme an den Kreistagssitzungen rechtzeitig Urlaub nehmen. Dieser Urlaub soll nur ausnahmsweise versagt werden, wenn dies in Umständen, welche die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten als durchaus nothwendig erscheinen lassen, seine Rechtfertigung findet. (Erl. d. Min. d. J. v. 24. Nov. 1873, MBl. S. 94.)

Ueberschrift und §. 62. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 106 mit folgender Aenderung: „1) im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechtes, beziehungsweise wo Bürgerrecht nicht besteht, des Gemeindestimmrechtes befindet“; und zweiter Absatz Allegat: „§. 52“.

Die Erweiterung ist erforderlich, weil eine Anzahl dem Wahlverbande der Städte angehöriger Gemeinden vorhanden ist, in welchen ein Bürgerrecht nicht besteht.

Ueberschrift und §. 63. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 106 mit folgender Aenderung: „2) ausübt und seit einem Jahre dem Kreise durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört“ und im letzten Absatz Allegat: „§. 53“.

Wegen des Bürgerrechts siehe § 5 der Städteord. für den Regierungsbezirk Wiesbaden v. 8. Juli 1891.

Ueberschrift und §. 50. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 106 mit folgenden Aenderungen:[1]) „2) in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Amtsverbände ein jeder, seit einem Jahr in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat, sofern er nicht ein besoldetes Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landrathes unterstellt ist."[2])

Absatz 2: Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten im Uebrigen die für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.[3])

[1]) Wegen des Bürgerrechts siehe § 5 der Städteord. v. 19. März 1856; derselbe Wortlaut wie bei I Anm. 1.

[2]) Die Wählbarkeit der Beamten ist ausgeschlossen, weil die Abhängigkeit dieser Beamten vom Landrathe eine unbefangene Beurtheilung der vorkommenden Fragen nicht zulassen, ihr Einfluß auf die ländliche Bevölkerung ihnen aber die Wahl in den meisten Fällen, in denen sie selbst solche erstrebten, sichern würde. (Begr. S. 50.)

In der Provinz Westfalen sind die ein besoldetes, der Aufsicht des Landraths unterstelltes Amt bekleidenden Personen als Einwohner einer zum Wahlverbande der Städte gehörigen Gemeinde, wenn sie das Bürgerrecht bezw. das Gemeindrecht besitzen, wie zu Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Städte so auch zu Kreisausschußmitgliedern wählbar. (Urth. d. OVG. v. 18. Juni 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 7.)

[3]) Siehe § 44.

Ueberschrift wie bei I §. 106.

§. 50. (Rheinprovinz.)

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmanne ist:

1) im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der zum Wahlverbande gehörigen Gemeinden, welcher sich im Besitze des Bürgerrechtes[1]) beziehungsweise des Gemeinderechtes befindet,

2) in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer sowie der Landbürgermeistereien ein jeder, seit einem Jahre in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre dem Kreise durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört,[2]) insofern er nicht ein besoldetes Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landrathes unterstellt ist.

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten im Uebrigen die für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.[3])

[1]) Wegen des Bürgerrechts siehe § 5 der Städteord. für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856.

[2]) Die passive Wahlberechtigung hat insofern eine Erweiterung erfahren, als darnach in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer und der Bürgermeistereien ein Jeder, welcher in einer Versammlung der genannten Verbände ein Wahlrecht ausübt, seit einem Jahre dem Kreise durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört, soll gewählt werden können. Diese Anordnung rechtfertigt sich dadurch, daß der Wahlverband der größeren Grundbesitzer auf den ganzen Kreis erstreckt worden ist und daß in Folge dessen in Bezug auf die Wählbarkeit der städtische Besitz nicht schlechter gestellt sein kann, als der ländliche.

Auch hier ist die Bestimmung wegen Ausschlusses der Beamten aufgenommen worden. (Begr. S. 60.)

[3]) cfr. § 44.

Ueberschrift und §. 92. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 106, nur im letzten Absatz Allegat: „§. 82".

Dauer der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten.

§. 107. (Ostprovinzen.)

Die Kreistagsabgeordneten werden auf sechs Jahre [1]) gewählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt.[2]) Ist diese Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrößere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.[3])

[1]) Unter „Jahre" sind Kalenderjahre zu verstehen. Jedes Kalenderjahr, in welchem ein Mitglied des Kreistages oder des Kreisausschusses im Amt gestanden hat, ist als volles Jahr anzusehen. (Erl. d. Min. d. J. v. 26. Jan. 1887.)

[2]) Die Vorschrift, wonach alle drei Jahre die Hälfte bezw. die der Hälfte am nächsten kommende Zahl der Abgeordneten eines Wahlverbandes ausscheidet und durch neue zu ersetzen ist, findet auch dann Anwendung, wenn sich nicht eine dementsprechende Zahl durch Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode erlöschender Mandate innerhalb des Wahlverbandes vorfindet.

Diejenigen, welche neben den bereits 6 Jahre im Amt befindlichen Abgeordneten auszuscheiden haben, werden durch das Loos bestimmt. (Urth. d. OVG. v. 14. Juni 1880, Entsch. Bd. VI S. 70.)

[3]) Die Wirkung der Wahl eines Kreistagsabgeordneten hört auf mit dem Aufhören einer Bedingung der Wählbarkeit. (Urth. d. OVG. v. 22. Dez. 1877, Entsch. Bd. III S. 35.)

Ueberschrift und §. 63. (Hannover.)
Ueberschrift und §. 64. (Hessen-Nassau.)
Ueberschrift und §. 51. (Westfalen.)
Ueberschrift und §. 51. (Rheinprovinz.)
Ueberschrift und §. 93. (Schleswig-Holstein.)
Derselbe Wortlaut wie bei I §. 107.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Kreistags-abgeordneten.

§. 108. (Ostprovinzen.)

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November [1]) statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor [2]) den Wahlen in dem Verbande der größeren Grundbesitzer.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken [3]) die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§§. 100 und 104), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl, mit Ausnahme der Ersatzwahlen,[4]) bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

[1]) Eine Abweichung der Vorschrift, daß die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages im Monat November stattfinden sollen, hat nicht nothwendig die Ungültigkeit der Wahlen zur Folge. (Urth. d. OVG. v. 16. Febr. 1892, Entsch. Bd. XXII S. 1.)

[2]) Zwischen den beiden Tagen, an welchen die Ergänzungswahlen zunächst im Wahlverbande der Landgemeinden und sodann im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer vorgenommen werden, muß ein Zeitraum von mindestens 8 Tagen offen bleiben.

Die Einhaltung der für das Wahlverfahren vorgeschriebenen Fristen ist unerläßliche Voraussetzung der Gültigkeit der Wahlen. (Urth. d. OVG. v. 6. Nov. 1888, Entsch. Bd. XVII S. 4.)

[3]) Für die Wahl der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer sind diejenigen Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern außer Kraft gesetzt, welche bis dahin für die Ladung der Wähler, für die Anberaumung des Wahltermins und für das zeitliche Verhältniß zu den Wahlen im Verbande der Landgemeinden — neben der gesetzlichen Vorschrift, daß die letzteren vorher vorzunehmen — die Einhaltung gewisser Termine und Fristen anordneten. (Urth. d. OVG. v. 3. Dez. 1889, Entsch. Bd. XIX S. 1.)

[4]) Bei der Ersatzwahl für den Kreistagsabgeordneten eines ländlichen Bezirkes fungiren die früheren Wahlmänner weiter und neue Wahlmänner sind nur in den Fällen zu wählen, in denen die früheren Wahlmänner durch Tod, Wegziehen oder auf sonstige Weise ausgeschieden oder Wahlmännerwahlen nicht zu Stande gekommen oder für ungültig erklärt worden sind. (Verf. d. Min. d. J. v. 10. Aug. 1877, MBl. S. 209.)

Ueberschrift und §. 64. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 108, nur andere Allegate: „(§§. 56 und 60)".

Ueberschrift und §. 65. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 108, nur andere Allegate: „(§§. 57 und 61)".

Ueberschrift wie bei I. §. 108.

§. 52. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 108, nur im ersten Absatze statt Landgemeinden „Amtsverbände", im zweiten Absatze hinter Stadtgemeinden „und Amtsverbänden" und im dritten Absatze andere Allegate: „(§§. 46 und 48)".

Ueberschrift wie bei I §. 108.

§. 52. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 108, nur im ersten Absatze statt Landgemeinden „Landbürgermeistereien", im zweiten Absatze statt und Wahlbezirken „Landbürgermeistereien und Wahlbezirken" und im dritten Absatze andere Allegate: „(§§. 46 und 48)".

Ueberschrift und §. 94. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 108.

Einführung der Kreistagsabgeordneten.

§. 109. (Ostprovinzen.)

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Kreistagsabgeordneten treten, sofern nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres [1]) an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages. [2])

[1]) des Kalenderjahres; die bei Ersatzwahlen neugewählten Abgeordneten sogleich.
[2]) d. i. der Landrath.

Ueberschrift und §. 65. (Hannover.)
Ueberschrift und §. 66. (Hessen-Nassau.)
Ueberschrift und §. 53. (Westfalen.)
Ueberschrift und §. 53. (Rheinprovinz.)
Ueberschrift und §. 95. (Schleswig-Holstein.)
Derselbe Wortlaut wie bei I §. 109.

Aufstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten.

§. 110. (Ostprovinzen.)

Für jeden Kreis[1]) werden alle drei Jahre[2]) vor jeder neuen Wahl der Kreistagsabgeordneten:

1) ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in dem §. 86 enthaltenen Merkmale,[3])
2) ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in den §§. 87, 98 und 99 enthaltenen Merkmale,
3) ein Verzeichniß der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§§. 100 und 101)

durch den Kreisausschuß aufgestellt und durch das Kreisblatt, oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anträge auf Berichtigung[4]) dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschusse anzubringen, welcher darüber beschließt.[5]) Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.[6])

[1]) Für die gemäß § 108 d. KrO. vorzunehmenden Wahlen zur Ergänzung der Kreistagsabgeordneten wird folgendes bestimmt:

1) Zum Zwecke der Vorbereitung der Wahlen sind nach den Vorschriften im § 110 die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufzustellen.

2) Die Aufstellung der Verzeichnisse erfolgt nach den Bestimmungen der Art. 1 bis 4 der Instr. v. 10. März 1873 und den zu denselben durch Cirkularverfügung von demselben Tage erlassenen Zusatzbestimmungen mit folgender Maßgabe:

a) Die Aufstellung der Verzeichnisse bewirkt der Kreisausschuß (§ 110).

b) Die Beträge der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in den Verzeichnissen I bis III sind in Reichswährung anzugeben.

c) Den im Art. 2 aufgeführten, von den Kreisabgaben befreiten Liegenschaften treten die Deichanlagen der Deichverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche hinzu.

d) Die Reihenfolge der Landgemeinden in dem Verzeichniß III (Art. 4) wird bestimmt nach der, durch die Volkszählung ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung, mit Ausschluß der im aktiven Militärdienst stehenden Personen (§§ 84—89 Nr. 1). (Cirk. d. Min. d. J. v. 2. Mai 1888, MBl. S. 103.)

[2]) Die nach § 110 aufgestellten Verzeichnisse gelten für die dreijährige Periode. Die Wählerliste ist lediglich auf Grund dieses Verzeichnisses aufzustellen; eine Eintragung von Personen, die nicht im Verzeichniß stehen, entbehrt der gesetzlichen Grundlage. Berichtigungen des Verzeichnisses im Laufe der dreijährigen Periode dürfen bei eingetretenen Zuzügen oder Wechsel im Besitze der selbstständigen Gutsbezirke nicht vorgenommen werden, und es können in Folge dessen die Besitznachfolger eine Zeit lang von dem ihnen an sich gebührenden Wahlrecht ausgeschlossen bleiben. (Urth. d. OVG. v. 13. Febr. 1882, Entsch. Bd. VIII S. 42.)

[3]) Der Fiskus ist bei Aufstellung des im § 110 Nr. 1 gedachten Verzeichnisses in Bezug auf seinen gesammten, auf dem Lande innerhalb des Kreises belegenen Besitz von Domänen, Forsten und sonstigen kreisabgabepflichtigen fiskalischen Liegenschaften und Gebäuden nur als ein Besitzer zu betrachten. (Instr. v. 10. März 1873, MBl. S. 89.)

Die in dem für drei Jahre aufgestellten Verzeichnisse der Mitglieder des Wahlverbandes der grösseren Grundbesitzer aufgeführten Wahlberechtigten sind zur Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr befugt, wenn nach Abschluß jenes Verzeichnisses im Laufe der dreijährigen Periode ihre Eigenschaft als Großgrundbesitzer im Kreise in Fortfall gekommen ist. (Urth. d. OVG. v. 2. Juli 1888, Entsch. Bd. XVI S. 1.)

[4]) Wenn Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten nicht eingegangen oder die gestellten Anträge vom Kreisausschusse berücksichtigt, oder die Klage gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses endgültig entschieden, oder die Klageanträge der Art sind, daß nach der Ansicht des Kreisausschusses die Entscheidungen des Bezirksausschusses bezw. Oberverwaltungsgerichts, auch wenn sie den Klageanträgen entsprechen sollten, die Vertheilung der Abgeordneten auf die Wahlverbände, Wahlbezirke und Städte nicht beeinflussen würden, hat der Landrath event. nach Revision der Vorschläge durch den Kreisausschuß einen Kreistag zur Aufstellung des Vertheilungsplanes nach §§ 111 und 112 anzuberaumen.

In dem Einladungsschreiben, welchem die Vorschläge des

Kreisausschusses beizufügen sind, ist mitzutheilen, welche Klagen bezüglich der Feststellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten noch schweben. (Cirk. v. 2. Mai 1888, MBl. S. 103.)

Der Einwand der res judicata darf aus einem zur Berichtigung des Verzeichnisses ergangenen Erkenntnisse bei Anfechtung des für eine spätere neue Wahl aufgestellten Verzeichnisses nicht erhoben werden, bezw. ist nicht durchgreifend. (Urth. d. OVG. v. 13. Okt. 1876, Entsch. Bd. I S. 102.)

[5]) Der Beschluß gehört zu den in Kreiskommunalangelegenheiten gefaßten Beschlüssen des § 178 d. KrO. (Urth. d. OVG. v. 11. Juni 1883, Entsch. Bd. X S. 44.)

[6]) Nach Ablauf der Fristen bezw. nach Erledigung der gegen die Verzeichnisse erhobenen Anträge oder nach Entscheidung der Klagen und Berufungen, welche gegen diese Verzeichnisse oder gegen die vom Kreistage bewirkten Vertheilungen und Feststellungen angebracht worden sind, sowie nach event. vorheriger Berichtigung der Verzeichnisse und Vertheilungspläne durch den Kreisausschuß ist zur Vollziehung der Ergänzungs- bezw. Neuwahlen zum Kreistage zu schreiten und zwar:

a) im Wahlverband der größeren Grundbesitzer seitens aller Wahlberechtigten,

b) in den Wahlverbänden der Landgemeinden und Städte seitens derjenigen Wahlbezirke und Städte, welche nach der Feststellung des Kreistages bezw. nach der Entscheidung des Königl. Oberverwaltungsgerichts Ergänzungs- bezw. Neuwahlen vorzunehmen haben. (CirkVerf. v. 21. Juli 1876, MBl. S. 223, und v. 2. Mai 1888, MBl. S. 103.)

Eine Ergänzung der nach § 110 d. KrO. aufzustellenden Verzeichnisse der Wahlberechtigten aus Anlaß der innerhalb der dreijährigen Periode vorzunehmenden Ersatzwahlen ist nicht statthaft. (Erl. d. Min. d. J. v. 25. März 1882, MBl. S. 83.)

Ueberschrift und §. 66. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 110, nur andere Allegate: 1) „§. 42", 2) „§§. 43, 54 und 55", 3) „(§§. 56 und 57)".

Der Klage gegenüber, daß das Verzeichniß der Wahlberechtigten mittels Löschung eines darin Aufgenommenen berichtigt worden, ist nicht der Aufgenommene, sondern nur der Kreisausschuß passiv legitimirt. (Urth. d. OVG. v. 2. November 1888, Entsch. Bd. XVII S. 24.)

Ueberschrift und §. 67. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 110, nur andere Allegate: 1) „§. 43", 2) „§§. 44, 55 und 56", 3) „(§§. 57 und 58)".

Aufstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten.

§. 54. (Westfalen.)

Für jeden Kreis wird alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistagsabgeordneten ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in dem §. 35 enthaltenen Merkmale durch den Kreisausschuß aufgestellt und durch das Kreisblatt u. s. w. derselbe Wortlaut wie bei I §. 110.

Ueberschrift und §. 54. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei IV §. 54.

Ueberschrift und §. 96. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 110, nur andere Allegate: 1) „§. 72", 2) „§§. 73, 84 und 85", 3) „(§§. 86 und 87)".

Aufstellung des Vertheilungsplanes.

§. 111. (Ostprovinzen.)

Die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die

einzelnen Wahlverbände (§§. 89 und 90), die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, sowie die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben (§. 91), ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte, beziehungsweise die Bildung von Städtewahlbezirken (§. 92), erfolgt auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag, und ist durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Kreisausschuß hat die geeigneten Vorschläge über

die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände,

die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbtreibende und Bergwerksbesitzer,

die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Städte, beziehungsweise die Bildung von Städtewahlbezirken

auszuarbeiten, und der Kreistag erledigt dann die Geschäfte nach Art. 5, 6, 7 der Instr. v. 10. März 1873, den CirkVerf. v. 1. Mai und 21. Juli 1876 und 2. Mai 1888. (cfr. zu § 112.)

Ueberschrift und §. 67. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 111, nur andere Allegate: „(§§. 45 und 46)“, „(§. 47)“, „(§. 48)“.

Ueberschrift und §. 68. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 111, nur andere Allegate: „(§§. 46 und 47)“, „(§. 48)“, „(§. 49)“.

—

Aufstellung des Vertheilungsplanes.

§. 55. (Westfalen.)

Die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§. 38 und 39), die Bildung von Wahlbezirken der Städte und der Amtsverbände (§. 40), ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte, Amtsverbände und Wahlbezirke (§. 40), erfolgt auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag und ist durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ueberschrift und §. 55. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei IV, nur statt Amtsverbände „Landbürgermeistereien".

Ueberschrift und §. 97. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 111, nur andere Allegate: „(§§. 75 und 76)", „(§. 77)", „(§. 78)".

§. 112. (Ostprovinzen.)

Die nach den Vorschriften des §. 111 festgestellte Vertheilung [1]) der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreisausschuß einer Revision unterworfen und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 84, 89 bis 93 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit [2]) erfolgt eine Revision nur: [3])

1) wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt in Gemäßheit des §. 4 aus dem Kreisverbande ausscheidet. In diesen Fällen[4]) ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistagsabgeordneten[5]) vorzunehmen;

2) wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der größeren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, daß nach §. 90 die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine größere oder geringere wird, als bei der letzten Vertheilung. In diesem Falle ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§. 108)[6] von dem Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplans vorzunehmen und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplan die erforderlichen Ergänzungs- beziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen.

[1]) Der Kreistag erledigt die ihm nach §§ 111 und 112 obliegenden Geschäfte in folgender Reihenfolge:

1) Der Kreistag vertheilt die dem Kreise nach der letzten Volkszählung zustehende Anzahl von Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände nach Maßgabe des Art. 5 d. Instr. v. 10. März 1873 und der Zusatzbestimmungen der CirkVerf. von demselben Tage.

2) Der Kreistag bildet die Wahlbezirke für den Wahlverband der Landgemeinde und vertheilt die Abgeordneten ihrer Zahl nach auf die einzelnen Wahlbezirke nach Maßgabe des Art. 6 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 d. Instr. und der Zusatzbestimmungen der Cirkularverfügung.

3) Der Kreistag vertheilt die von dem Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Städte und bildet die Städtewahlbezirke nach Maßgabe des Art. 7 d. Instr. und der Zusatzbestimmungen der Cirkularverfügung.

4) Der Kreistag vertheilt die am 1. Jan. k. J. nicht ausscheidenden Kreistagsabgeordneten aus dem Wahlverbande der Landgemeinden auf die gemäß Nr. 2 gebildeten Wahlbezirke in der Art, daß die neuen Wahlbezirke an die Stelle derjenigen früheren Wahlbezirke treten, welchen sie nach der Seelenzahl der in den neuen Wahlbezirken verbliebenen Ortschaften der früheren Wahlbezirke am meisten entsprechen. Eventuell entscheidet zwischen den bei der Vertheilung der einzelnen Abgeordneten in Frage kommenden Wahlbezirken das Loos, welchen Wahlbezirken die einzelnen nicht ausscheidenden Abgeordneten als Vertreter zu überweisen sind.

5) Wird bei der Vertheilung gemäß Nr. 3 ein früherer Städtewahlbezirk aufgelöst und scheidet der Abgeordnete desselben am 1. Jan. k. J. aus dem Kreistage nicht aus, so wird derselbe als Abgeordneter derjenigen Stadt überwiesen, in welcher er seinen Wohnsitz hat. Eventuell entscheidet das Loos darüber, für welche Stadt derselbe als Abgeordneter weiter fungiren soll. Sollte nach der gemäß Nr. 3 vorzunehmenden Vertheilung die auf eine Stadt oder auf einen Städtewahlbezirk entfallende Anzahl von Abgeordneten geringer sein als früher, gleichwohl aber von den für diese Stadt oder Städtewahlbezirk nach der früheren Vertheilung am 1. Jan. k. J. keiner ausscheiden, so sind die überzähligen Abgeordneten denjenigen Städten bezw. Städtewahlbezirken als Vertreter zu überweisen, welche, nach der Zahl der zu wählenden Abgeordneten berechnet, in ihrer Bevölkerungsziffer den übrigen Städten und Städtewahlbezirken nachstehen.

6) Auf Grund dieser Vertheilungen stellt der Kreistag die Zahl derjenigen Abgeordneten fest, welche ein jeder Wahlverband nach § 108 bei der Wahl im Nov. d. J. bezw. in dem durch Kreisstatut anderweitig festgesetzten Zeitabschnitt zu wählen hat. Die Zahl wird gefunden aus der Differenz der nach Nr. 1 ermittelten Anzahl der dem Kreise zustehenden Abgeordneten und der Anzahl der am 1. Jan. k. J. nicht ausscheidenden Kreistagsabgeordneten.

Ferner bezeichnet der Kreistag diejenigen Wahlbezirke und Städte, welche nach Nr. 4 u. 5 die Ergänzungswahlen bezw. soweit die Zahl der Kreistagsabgeordneten nach der neuen Vertheilung vermehrt worden ist, die Neuwahlen zu vollziehen haben.

7) Nach Maßgabe dieser Vertheilungen und Feststellungen stellt der Kreistag nach Art. 6 Nr. 7 und Art. 7 Nr. 5 das Verzeichniß IV der Wahlbezirke der Landgemeinden 2c. und das Verzeichniß V der Städtewahlbezirke auf.

8) Die nach Nr. 1 bis 7 erforderlichen Vertheilungen erfolgen nach der durch die Volkszählung ermittelten ortsanwesenden Civilbevölkerung.

Die hierüber vom Königlichen statistischen Bureau veröffentlichten Zahlen sind überall maßgebend. (Cirk. v. 2. Mai 1888, MBl. S. 103.)

[2]) d. h. innerhalb des Zeitraumes von 12 Jahren.

[3]) Nur die beiden Fälle zu 1 und 2 geben die Möglichkeit der Revision.

[4]) nämlich, wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt aus dem Kreisverbande ausscheidet.

[5]) Das Ausscheiden einer Stadt aus dem Kreisverbande hat die Neuwahl der Kreisdeputirten, sowie der Mitglieder der Kreiskommission und des Kreisausschusses nicht zur Folge. (MR. v. 23. Dez. 1876).

[6]) Neuwahl sämmtlicher Kreistagsabgeordneten, welche alle drei Jahre stattfindet.

§. 68. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 112, nur andere Allegate: „§. 67", „§§. 40, 45 bis 49", „§§. 45, 46", (§. 64)".

§. 69. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 112, nur andere Allegate: „§. 68", „§§. 41, 46 bis 50", „§§. 46, 47", „(§. 65)".

§. 56. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 112 erster Absatz und Nr. 1, nur andere Allegate: „§. 55“, „§§. 33, 38 bis 41.“

2) wenn die Zahl der Amtsverbände des Kreises sich vermehrt oder vermindert, sowie, wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der größeren Grundbesitzer u. s. w. —

wie bei I §. 112 nur andere Allegate: „§§. 38, 39“, „(§. 52)“.

§. 56. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei IV §. 56, nur statt Amtsverbände „Landbürgermeistereien“.

§. 98. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 112, nur andere Allegate: „§. 97“, „§§. 70, 75 bis 79“, „§. 76“, „(§. 94)“.

§. 112a. (Ostprovinzen.)

Gegen die von dem Kreistage gemäß §§. 111 und 112 wegen Vertheilung der Kreistagsabgeordneten gefaßten Beschlüsse[1]) steht den Betheiligten[2]) innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes[2]), durch welches die Vertheilung bekannt gemacht worden ist, die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

Gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses findet sowohl in diesen, wie in den Fällen des §. 110 Absatz 2[3]) nur das Rechtsmittel der Revision statt.

[1]) Der Kreistag ist nicht berechtigt, bei Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder auch noch die dem eigentlichen Wahlverfahren vorangehenden, dasselbe vorbereitenden Akte, insbesondere die Vertheilung der städtischen Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Städte, nachdem einmal diese Akte bereits früher zu formell korrektem Abschlusse gelangt sind, in sachlicher Beziehung zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen. (Urth. d. OVG. v. 7. Aug. 1879, Entsch. Bd. V S. 20.)

Der Umstand, daß ein Beschluß auch durch die berufene Behörde hätte angefochten werden können, bildet für den Verwaltungsrichter kein Hinderniß, ihn seinerseits einer Prüfung auch auf Antrag des Einzelnen zu unterwerfen, und, falls der Beschluß gesetzwidrig befunden wird, die Wirkung desselben für den konkreten Fall zu beseitigen, es sei denn, daß das Gesetz für einzelne Fälle etwas Anderes bestimmt, insbesondere für gewisse behördliche Akte ein besonderes, die Nachprüfung regelndes Verfahren vorgeschrieben und nachdem dasselbe zum Abschlusse gediehen ist, das Resultat als eine unantastbare Grundlage hingestellt hat, auf welcher weiter zu bauen ist. Dergleichen Vorschriften finden sich gerade auf dem Gebiete der Wahlen mehrfach. (Urth. d. OVG. v. 14. März 1890, Entsch. Bd. XIX. S. 136.)

[2]) Unter den „Betheiligten“ sind nicht die sämmtlichen Kreisangehörigen zu verstehen, sondern die bei der Vertheilung der Abgeordneten Betheiligten, d. h. die Klageberechtigung kann nur da gefordert und zugestanden werden, wo sie zur Beseitigung eines Eingriffes in subjektive Rechte des Klageprätendenten führen kann und soll, was wieder zur Voraussetzung hat, daß ein solcher Eingriff vorliegt.

Der Einwand mangelnder Klagelegitimation gegenüber einzelnen von mehreren Streitgenossen bei untheilbarem Streitgegenstande ist nicht durchgreifend. (Urth. d. OVG. v. 25. Sept. 1888, Entsch. Bd. XVII S. 8.)

[3]) des Kreis- bezw. Amtsblattes.

Das sind die Beschlüsse über Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse.

§. 69. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 112a, nur andere Allegate: „§§. 67 und 68" und „§. 66 Absatz 2".

§. 70. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 112a, nur andere Allegate: „§§. 68 und 69" und „§. 67 Absatz 2".

§. 57. (Westfalen.)

§. 57. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 112a, nur andere Allegate: „§§. 55 und 56" und „§. 54 Absatz 2".

§. 99. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 112a, nur andere Allegate: „§§. 97 und 98" und „§. 96 Absatz 2".

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistagsabgeordneten.

§. 113. (Ostprovinzen.)

Gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren[1]) kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung[2]) innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Kreistage zu.[3])

Im Uebrigen prüft der Kreistag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.[4])

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Der Kreistag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Für das Streitverfahren kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt bekannt zu machen.

[1]) Die Wahl zum Kreistagsabgeordneten darf von einem Kreisangehörigen (d. h. demjenigen, welcher innerhalb des Kreises einen Wohnsitz hat), nur aus den im § 8 dieses Gesetzes angegebenen Gründen abgelehnt werden.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab und bleibt ungeachtet des Hinweises auf die Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung bei dieser Erklärung stehen, so ist, wenn die Erklärung im Wahltermin selbst erfolgt, von dem Wahlvorsteher sofort die Vornahme einer anderweiten Wahl zu veranlassen. Erfolgt die Ablehnung später, so ordnet der Landrath eine Neuwahl an. (Art. 13 d. Instr. v. 10. März 1873.)

[2]) Als Mitglied einer Wahlversammlung ist Jeder anzusehen, welcher sich an der Wahl, sei es in Person, sei es durch einen Stellvertreter, betheiligt hat. Es sind darunter ferner diejenigen zu verstehen, welche nach bestehendem Rechte einen Anspruch auf Theilnahme an den Wahlen haben; es muß Jedem der Nachweis der entsprechenden Berechtigung im Verwaltungsstreitverfahren ge-

stattet sein, um sich zur Erhebung des Einspruches zu legitimiren. (Urth. d. OVG. v. 3. März 1881, II. Sen. Nr. 373.)

Zu den Mitgliedern einer Wahlversammlung gehört ein Jeder, welcher sich an der Wahlversammlung sei es in Person, sei es, wo dies zulässig, durch einen Stellvertreter betheiligt hat; die Mitgliedschaft, welche solchergestalt seitens der erschienenen oder vorschriftsmäßig vertretenen Persönlichkeiten erworben worden ist, wird nicht dadurch etwa wieder verloren, daß dem Betheiligten das Mitstimmen seitens des Wahlvorstandes demnächst versagt wird. (Urth. d. OVG. v. 7. Febr. 1893, Entsch. Bd. XXIV S. 23.)

[3]) Daraus, daß die Betheiligten nicht vorab gehört sind, kann eine Aufhebung des Kreistagsbeschlusses nicht gefolgert werden. (Urth. d. OVG. v. 7. Sept. 1886, bezw. 25. Febr. 1886, Entsch. Bd. XIV S. 41.)

[4]) Der Kreistag ist zuständig, die Legitimation der aus den regelmäßigen Ergänzungswahlen hervorgegangenen Mitglieder vor seiner Ergänzung durch deren Eintritt zu prüfen. (Urth. d. OVG. v. 19. Dez. 1877, Entsch. Bd. III S. 31.)

Unter Mitgliedern des Kreistages können nur diejenigen verstanden werden, welche bis zur Prüfung ihrer Legitimation als einstweilen berechtigt zu Sitz und Stimme im Kreistage anzusehen sind. Nur auf diese Mitglieder kann die dem Kreistage zustehende Legitimationsprüfung sich erstrecken und das Ergebniß nur darin bestehen, daß die Wahl des betreffenden Mitgliedes für gültig oder ungültig erklärt wird. In beiden Fällen ist hiermit die Legitimationsprüfung beendet. Insbesondere ist im letzteren Falle die Einberufung eines anderen Mitgliedes, welches nach der Ansicht des Kreistages für gewählt hätte erklärt werden sollen, nicht zulässig; vielmehr muß die Anordnung einer Neuwahl erfolgen. (Urth. d. OVG. v. 10. Nov. 1877, Entsch. Bd. III S. 17, und vom 24. Febr. 1881, Entsch. Bd. VII S. 94.)

Ein bestimmter Zeitpunkt für die die Legitimation seiner Mitglieder betreffende Prüfung und Beschlußfassung des Kreistages und die Beziehung eines solchen Beschlusses auf die Wahlmännerwahl ist nicht vorgeschrieben. (Urth. d. OVG. v. 14. Dez. 1885, Entsch. Bd. XII S. 18.)

Der Kreistag ist Hauptbeklagter in dem gegen seine Beschlüsse, betreffend die Gültigkeit von Abgeordnetenwahlen, anhängig gewordenen Streitverfahren.

Bei Feststellung des Wahlergebnisses Ermittelungen darüber anzustellen, in welchem Sinne der einzelne Wähler gestimmt hat, ist gesetzlich unzulässig. (Urth. d. OVG. v. 25. März 1886, Entsch. Bd. XIII S. 29.)

Die Klage steht denjenigen zu, welche Einspruch erhoben hatten, sowie denjenigen, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, nicht aber allgemein den einzelnen in der Minorität verbliebenen Mitgliedern des Kreistages als solchen. (Urth. d. OVG. v. 13. Okt. 1877, Entsch. Bd. III S. 7.)

Wenn Gewählte die auf sie gefallene Wahl zu Kreistagsmitgliedern angenommen haben, dann bei der Beschlußfassung des Kreistages selbst für die Ungültigkeit ihrer Wahlen gestimmt haben, so ist ihnen doch das Recht, den Kreistagsbeschluß im Wege der Klage anzufechten und die Gültigkeit ihrer Wahlen zu verlangen, nicht durch § 113 beschränkt. (Urth. d. OVG. v. 17. Mai 1883, Entsch. Bd. X S. 24.)

Die durch Beschluß des Kreistages ausgesprochene Ungültigkeit der Wahl eines Abgeordneten gegenüber dem an die Verwaltungsgerichte gebrachten Antrage des Gewählten, die Wahl für gültig zu erklären, kann im Streitverfahren auch auf einen Thatbestand gestützt werden, welcher nicht Gegenstand der Beschlußfassung des Kreistages gewesen ist. (Urth. d. OVG. v. 4. Sept. 1882, Entsch. Bd. IX S. 15.)

Die Entscheidung auf die Klage hat dahin zu ergehen, ob die Wahl gültig oder ungültig ist und kann sich daher nicht auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses beschränken. (Urth. d. OVG. v. 7. Sept. 1886, Entsch. Bd. XIV S. 41.)

Ueberschrift und §. 70. (Hannover.)
Ueberschrift und §. 71. (Hessen-Nassau.)
Ueberschrift und §. 58. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 113.

Ueberschrift und §. 58. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 100. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 113.

§. 114. (Ostprovinzen.)

Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

d. h. sie erhalten aus der Kreiskasse weder Diäten noch Reisekosten, dagegen wird es ihren Kommittenten freistehen, z. B. den Stadtgemeinden, ihren Abgeordneten Diäten und Reisekosten zu bewilligen. (Sten.B. pro 1871 S. 1475.)

§. 71. (Hannover.)

§. 72. (Hessen-Nassau.)

§. 59. (Westfalen.)

§. 59. (Rheinprovinz.)

§. 101. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 114.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

Geschäfte des Kreistages.

a. Im Allgemeinen.

§. 115. (Ostprovinzen.)

Der Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten,[1]) über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegen-

stände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz[2]) überwiesen werden.

[1]) cfr. § 2 und die Anmerkungen dazu.

[2]) Nur durch Gesetz, nicht auch ferner durch Königliche Verordnungen.

Ueberschrift und §. 72. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 73. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 60. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 60. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 102. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 115.

b. Im Besonderen.

§. 116. (Ostprovinzen.)

Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1) nach Maßgabe des §. 20 statutarische[1]) und reglementarische Anordnungen zu treffen;
2) zu bestimmen, in welcher Weise Staatspräͤstationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen.[2])

   Bei der Bestimmung in §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen[3]) vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) behält es sein Bewenden;[4])

3) Ausgaben[5]) zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschließen, und zu diesem Behufe

   über das dem Kreise gehörige Grund- beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten;

4) innerhalb der Vorschriften der §§. 10 bis 18 den Vertheilungs- und Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben zu beschließen;[6])

5) den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§. 127 und 129);

6) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreiseinrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;

7) die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen;[7])

8) die Wahlen zum Kreisausschusse (§. 130) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen[8]) zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke zu bestellen (§. 167).

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Reglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Kreistages bis zum

werden. (Erl. d. Min. d. J. und der öffentlichen Arbeiten v. 4. Aug. 1880, MBl. S. 272.)

[8]) Der Kreistag ist befugt, über den Fortbestand und die Zusammensetzung einer kreisständischen (Armen-) Kommission insbesondere dahin Beschluß zu fassen, daß nach Einführung der KrO. v. 13. Dez. 1872 die mittels älterer Bestimmung einer solchen Kommission überwiesenen kreiskommunalen Geschäfte fortan von dem Kreisausschusse wahrgenommen werden sollen. (Urth. d. OVG. v. 17. April 1879, Entsch. Bd. V S. 28.)

[9]) Nach § 61 der KrO. für die Rheinprovinz entscheidet, falls ein Einspruch gegen die in diesem Paragraphen vorgesehenen Wahlen erhoben wird, der Kreistag selbst endgültig darüber, welcher auch nicht als gewöhnliche Kreisversammlung, sondern als besonders konstituirte Wahlversammlung die Wahl bethätigt hat. (Urth. d. OVG. v. 6. Nov. 1888, Entsch. Bd. XVII S. 1.)

Ueberschrift und §. 73. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 116, nur andere Allegate: Nr. 5) „(§§. 83 und 86)“, Nr. 8) „(§. 87)“, „(§. 99)“, Nr. 10) „(§. 72)“.

Ueberschrift und §. 74. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 116, nur andere Allegate: Nr. 5) „(§§. 84 und 87)“, Nr. 8) „(§. 88)“, „(§. 100)“, Nr. 10) „(§. 73)“.

Ueberschrift und §. 61. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 116, nur andere Allegate: Nr. 5) „(§§. 71 und 74)“, Nr. 8) „(§. 75)“, „(§. 87)“, Nr. 10) „(§. 60)“.

Ueberschrift und §. 61. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 116, Allegate wie bei IV. §. 61.

Ueberschrift und §. 103. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 116, nur andere Allegate: Nr. 5) „(§§. 114 und 117)“, Nr. 8) „(§ 118)“, „(§. 130)“, Nr. 10) „(§. 102)“.

Verfügung über Fonds einzelner Kreistheile.

§. 117. (Ostprovinzen.)

Ueber Fonds, welche der Gesammtheit des platten Landes oder der Städte gehören, steht den Kreistagsabgeordneten des platten Landes beziehungsweise der Städte die Verfügung allein zu.

Insbesondere haben über diejenigen Fonds, welche in der Kur- und Neumark Brandenburg [1]) aus den Kontributionsüberschüssen angesammelt sind, die Kreistagsabgeordneten des platten Landes allein zu verfügen.[2])

[1]) In den Kreisen der Kur- und Neumark Brandenburg sind aus den nach Abführung des Kontingents an die Staatskasse verbliebenen Ueberschüssen der Kontribution, welche von den kontribuablen Einwohnern des platten Landes zu entrichten waren, besondere Fonds angesammelt, über welche bisher den Kreisständen des ersten und dritten Standes nach Maßgabe eines durch die Allerh. Ord. v. 16. Juli 1838 genehmigten Regulativs v. 20. Juni 1838 die Verfügung zustand.

Da den Städten kein Miteigenthum an diesen Fonds zusteht, so wird deren Vertretern auf dem Kreistage auch eine Mitdisposition nicht eingeräumt werden können, die ausschließliche Disposition vielmehr in den Händen der Vertreter des platten Landes verbleiben

müssen. Im Uebrigen werden diese Fonds fortan nach denselben gesetzlichen Vorschriften zu behandeln sein, welche im gegenwärtigen Gesetze für das Kreisvermögen überhaupt vorgesehen sind, und erscheint die fernere Beibehaltung der Bestimmungen d. Regl. v. 20. Juni 1838 entbehrlich. (Begr. 1869 S. 434.)

[2]) Ob auch die Rittergutsbesitzer mit zu den kontribuablen Einwohnern gerechnet werden können, ist zweifelhaft. (StenB. pro 1871/72 S. 1462.)

Ueberschrift und §. 104. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 117 Absatz 1.

Berufung des Kreistags und Leitung der Verhandlungen auf demselben.

§. 118. (Ostprovinzen.)

Der Landrath [1]) beruft die Kreistagsabgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen [2]) und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungsfällen [3]) übernimmt der dem Dienst- beziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte den Vorsitz. [4])

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu 3 Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämmtlichen Kreistagsabgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines binden-

den Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistagsabgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder von dem Kreisausschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

[1]) Der Landrath hat ein Stimmrecht nur dann, wenn er zum Kreistagsabgeordneten gewählt ist.

[2]) Nach Abschluß der Vorbereitungen zu dem Kreistage hat dem Landrath eine Einwirkung auf den Gang der eigentlichen Verhandlungen nur insoweit eingeräumt werden sollen, als dieselbe durch den Vorsitz auf dem Kreistage und die sich hieraus ergebende Leitung der Verhandlungen bedingt ist. Eine materielle Beeinflussung der letzteren, wie sie in der in Anspruch genommenen Befugniß, auf die Tagesordnung gesetzte Propositionen jeder Zeit und selbst noch unmittelbar vor der Abstimmung einseitig zurückziehen zu können, erblickt werden mußte, ist mit den vorerwähnten Bestimmungen um so weniger vereinbar, als die Rechte, welche dem Landrathe in dieser Beziehung den Beschlüssen des Kreistages gegenüber zustehen, im § 178 der KrO. besonders vorgesehen sind. (Verf. d. Min. d. J. v. 2. Nov. 1883, MBl. S. 223.)

³) Unter die Behinderungsfälle ist der Fall nicht zu rechnen, wo für die Verwaltung des Landrathsamtes von der Regierung ein besonderer Kommissarius bestellt worden ist.

Letzterem steht vielmehr der Vorsitz auf dem Kreistage zu. (Erl. d. Min. d. J. v. 24. Okt. 1874.)

⁴) Die Abhaltung eines Kreistages hat ganz zu unterbleiben, wenn auf demselben weder der Landrath noch einer von den beiden Kreisdeputirten anwesend ist. Die Kreisversammlung ist nicht befugt, durch die Geschäftsordnung oder einen sonstigen Beschluß eine Bestimmung zu treffen, wonach für den Fall, daß weder der Landrath noch dessen Vertreter noch einer der beiden Kreisdeputirten auf dem Kreistage anwesend ist, die Kreisversammlung unter Leitung des ältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden zu wählen hat. (Erl. d. Min. d. J. v. 29. Mai 1874, MBl. S. 126.)

Ueberschrift und §. 74. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 75. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 62. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 62. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 105. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 118, nur statt zwei Kreistage „einen Kreistag".

Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreistagsmitglieder.

§. 119. (Ostprovinzen.)

Soll auf dem Kreistage Beschluß gefaßt werden:

1) über die Festsetzung des Abgabenvertheilungsmaßstabes in Gemäßheit des §. 12,

2) über Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemäßheit des §. 13,
3) über solche Gegenstände, welche Kreisausgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen,

so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

a) den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten,
d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Kreisausschusse auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

Wenn nach § 119 der KrO. zu gewissen Kreistagsbeschlüssen ein ausführlicher Vorschlag über Zweck, Art der Ausführung, Kostenbetrag und Aufbringungsweise von dem Kreisausschusse auszuarbeiten und jedem Kreistagsabgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen ist, so ist die Absicht dieser Bestimmung nur darauf gerichtet, durch die Ausarbeitung und Uebersendung einer, diesen Voraussetzungen entsprechenden Proposition den Kreistagsmitgliedern Gelegenheit zu geben, sich über besonders wichtige Berathungsgegenstände gründlich und rechtzeitig zu informiren. Der § 119 enthält mithin zwar nähere Vorschriften darüber, in welcher Weise Kreistagsbeschlüsse durch die Organe der Kreisverwaltung vorzubereiten sind, schließt jedoch nicht aus, daß der Kreistag in Gemäßheit des § 134 Nr. 1 mit der Aufstellung der Proposition eine besondere Kommission beauftragen darf. (Erl. d. Min. d. I. v. 28. Juni 1875, MBl. S. 267.)

Ueberschrift und §. 75. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 76. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 63. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 63. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 106. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 119.

Oeffentlichkeit der Kreistagssitzungen.

§. 120. (Ostprovinzen.)

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Gegenüber den Besorgnissen gegen die Oeffentlichkeit der Kreistagssitzungen hob der Regierungs-Kommissarius hervor, daß es sich nicht um eine unbeschränkte Oeffentlichkeit handle, daß vielmehr, wie bei den öffentlichen Gerichtsverhandlungen, Einschränkungen, welche durch die öffentliche Ordnung und die zur Disposition stehenden Räumlichkeiten geboten erscheinen, zulässig sein würden. (Ber. d. Kom. d. HH. 1871/72 S. 85.)

Ueberschrift und §. 76. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 77. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 64. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 64. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 107. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 120.

Beschlußfähigkeit des Kreistages.

§. 121. (Ostprovinzen.)

Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte[1]) der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben[2]) Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

[1]) Unter der „Hälfte" der Mitglieder ist die Hälfte der gesetzlich festgestellten, nicht der thatsächlich vorhandenen zu verstehen.

[2]) Derselbe Gegenstand muß der zweiten Verhandlung zu Grunde liegen.

Ueberschrift und §. 77. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 78. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 65. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 65. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 108. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 121.

Ausschluß von den Verhandlungen des Kreistages wegen persönlichen Interesses.

§. 122. (Ostprovinzen.)

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht theilnehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises in Widerspruch steht.

Ueberschrift und §. 75. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 76. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 63. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 63. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 106. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 119.

Oeffentlichkeit der Kreistagssitzungen.

§. 120. (Ostprovinzen.)

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Gegenüber den Besorgnissen gegen die Oeffentlichkeit der Kreistagssitzungen hob der Regierungs-Kommissarius hervor, daß es sich nicht um eine unbeschränkte Oeffentlichkeit handle, daß vielmehr, wie bei den öffentlichen Gerichtsverhandlungen, Einschränkungen, welche durch die öffentliche Ordnung und die zur Disposition stehenden Räumlichkeiten geboten erscheinen, zulässig sein würden. (Ber. d. Kom. d. HH. 1871/72 S. 85.)

Ueberschrift und §. 76. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 77. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 64. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 64. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 107. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 120.

Beschlußfähigkeit des Kreistages.

§. 121. (Ostprovinzen.)

Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte[1]) der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben[2]) Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

[1]) Unter der „Hälfte" der Mitglieder ist die Hälfte der gesetzlich festgestellten, nicht der thatsächlich vorhandenen zu verstehen.

[2]) Derselbe Gegenstand muß der zweiten Verhandlung zu Grunde liegen.

Ueberschrift und §. 77. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 78. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 65. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 65. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 108. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 121.

Ausschluß von den Verhandlungen des Kreistages wegen persönlichen Interesses.

§. 122. (Ostprovinzen.)

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht theilnehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises in Widerspruch steht.

Auch an Abstimmungen über eigene Angelegenheiten darf er nicht theilnehmen; demzufolge ist die Betheiligung der Kreistagsabgeordneten an der Abstimmung über die Beanstandung ihrer Wahl als unzulässig anzusehen. (Erl. d. Min. d. J. v. 13. Juni 1874, Decker S. 268.)

Daß der Landrath an einem Beschlusse gemäß § 8 theilnahm, dem stand kein Gesetz, auch nicht § 122 entgegen.

Perhorrescirung einzelner Mitglieder des erstinstanzlichen Gerichts ist in der Berufungsinstanz nicht mehr zulässig. (Urth. d. OVG. v. 12. Jan. 1878, Entsch. Bd. III S. 46.)

Ueberschrift und §. 78. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 79. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 66. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 66. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 109. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 122.

Theilnahme der Mitglieder des Kreisausschusses an den Kreistagsversammlungen.

§. 123. (Ostprovinzen.)

Die Mitglieder des Kreisausschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denselben berathende Stimme.

Ueberschrift und §. 79. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 80. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 67. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 123.

Ueberschrift und §. 67. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 110. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 123.

Fassung der Kreistagsbeschlüsse nach einfacher und zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§. 124. (Ostprovinzen.)

Die Beschlüsse[1]) des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung[2]) der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung vom Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung[3]) des festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben (§ 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel[4]) der Abstimmenden erforderlich.

[1]) Der Landrath darf diese Beschlüsse beanstanden (§ 178).

[2]) Der Beschluß des Kreistages wegen Bewilligung von Mitteln zum Baue eines Kreishauses gehört nicht zu denjenigen Beschlüssen, welche Zweidrittelmehrheit erfordern.

Der Kreis bildet nach §. 2 einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten. Die Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten umfaßt das Recht und die Pflicht zur Bestreitung der damit verbundenen Verwaltungskosten. Zu diesen Kosten gehören die Ausgaben für Bereitstellung der nöthigen Verwaltungsräume für die Kreiskommunalverwaltung. Der Beschluß darüber, wie die Bereitstellung dieser Räume erfolgen soll, liegt innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Verpflichtung des Kreises zur Tragung der Verwaltungskosten für Kreisangelegenheiten. Eine

neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung ist in einem solchem Beschlusse nicht zu finden. (Verf. d. Min. d. J. vom 30. Okt. 1890.)

[3]) Nur für die Veränderung des gemäß § 12 festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben ist die Stimmenmehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben; für die erstmalige Feststellung eines solchen Maßstabes genügt die absolute Stimmenmehrheit. (Bescheid d. Min. d. J. v. 13. August 1874, MBl. S. 104.)

[4]) Eine Zweidrittelmehrheit erfordert § 124, soweit es sich um den Vertheilungsmaßstab handelt, für Kreisabgaben nur dann, wenn eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben eingeführt werden soll (§ 12); eine solche Veränderung liegt bei einem Beschlusse hinsichtlich der Mehrbelastung einzelner Kreistheile nach § 13 nicht vor, denn der Vertheilungsmaßstab wird dadurch kein anderer, er bleibt vielmehr bestehen, und nur bestimmte Kreisangehörige werden nach ihm stärker herangezogen. (Urth. d. OVG. v. 12. Nov. 1885, Entsch. Bd. XII S. 27.)

Ueberschrift und §. 80. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 81. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 68. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 68. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 111. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I § 124.

Abfassung und Veröffentlichung der Kreistagsprotokolle.

§. 125. (Ostprovinzen.)

Ueber die Beschlüsse [1]) des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden

und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages vollzogen,[2]) welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschließende Geschäftsordnung.[3])

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.[4])

Dem Regierungspräsidenten ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

[1]) Ueber die richtige Form und über den Inhalt von Kreistagsbeschlüssen, welche höherer Bestätigung unterliegen, oder zu welchen die Erwirkung eines Allerhöchsten Privilegiums erforderlich ist, siehe Cirk. v. 1. Nov. 1879 (MBl. 1880 S. 11) bei § 176.

[2]) Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Protokolle über die Verhandlungen einer Amts- oder einer Kreisversammlung in der Provinz Hannover nicht selten den Vermerk der Vorlesung und Genehmigung nicht tragen. Ein derartiges Protokoll erlangt aber wie jedes andere Protokoll formelle Beweiskraft erst durch die Vorlesung und die Genehmigung desselben in der betreffenden Versammlung. Die Kreis- und Amtsversammlungen werden indessen für befugt zu erachten sein, zu beschließen, daß in der nächsten Sitzung

a) die Vorlegung und Genehmigung des Protokolls oder

b) die Auslegung desselben zur Kenntnißnahme behufs der Erhebung von Widerspruch bis zum Schlusse der Sitzung zu geschehen oder

c) die Anhörung der Vorlesung und die Genehmigung durch einige von der Versammlung dazu ermächtigte Mitglieder zu erfolgen habe.

Wird die Fassung eines solchen Beschlusses und die Ausführung desselben formell gültig nachgewiesen, so wird auch dem in entsprechender Weise festgestellten Protokolle formelle Beweiskraft nicht zu versagen sein. (Cirk. d. Min. d. J. v. 10. Juni 1892, MBl. S. 194.)

[a]) Ein Muster zur Geschäftsordnung ist durch das Reskr. d. Min. d. J. v. 7. Juli 1873 (MBl. S. 215) wie folgt, mitgetheilt:

Zusammentritt des Kreistages.

§ 1. Der Kreistag tritt auf die schriftliche Berufung des Landraths zusammen. (§ 118 d. KrO.)

Prüfung der Wahlen.

§ 2. Bei dem ersten Zusammentritte des neugebildeten Kreistags, sowie bei dem jedesmaligen künftigen Eintritte der zur gesetzlichen Ergänzung des Kreistags neu gewählten Mitglieder (§ 108 a. a. O.) werden der Versammlung die Wahlprotokolle nebst dem Berichte über das Ergebniß der das erste Mal von dem Landrathe, bei den späteren Ergänzungs- und Ersatzwahlen von dem Kreisausschusse vorzunehmenden Vorprüfung vorgelegt.

§ 3. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Kreistage.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl jede ihnen nöthig scheinende Aufklärung geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

Beschlußfähigkeit.

§ 4. Der Kreistag ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistags zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind, und wenn auf diese in § 121 der KrO. enthaltene Bestimmung bei der zweiten Zusammenberufung ausdrücklich hingewiesen ist.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§ 5. Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mit-

glieder durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. (§ 120 d. KrO.)

Vorsitz.

§. 6. Der Landrath führt auf dem Kreistage den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Die Kreisdeputirten vertreten den Landrath in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihres Dienst- bezw. Lebensalters. (§ 118 Abs. 1 d. KrO.)

Eröffnung der Sitzung. Wahl des Protokollführers.

§ 7. Nachdem durch den Vorsitzenden die Sitzung eröffnet und die Einführung der etwa neu eingetretenen Mitglieder erfolgt ist (§ 109 d. KrO.), wird auf Vorschlag des Vorsitzenden entweder für die betreffende Sitzung oder für einen bestimmten Zeitraum ein Protokollführer gewählt.

Der Protokollführer braucht nicht zu den Mitgliedern des Kreistags zu gehören, er muß jedoch, sofern er nicht Mitglied des Kreistags ist, vereidet sein. Nachdem die Wahl des Protokollführers erfolgt ist, sind zur Vollziehung des Protokolls wenigstens drei Mitglieder zu wählen. (§ 125 a. a. O.)

Prüfung der Einberufung.

§ 8. Der Vorsitzende legt dem Kreistage die Empfangsscheine über die Behändigung der Einladungsschreiben und der Propositionen vor.

Eine zu diesem Behufe niederzusetzende Kommission prüft die Form der Einberufung, die Richtigkeit der Einladung und die Innehaltung der vorgeschriebenen Fristen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 118 und 119 der KrO. und hält dem Kreistage über das Ergebniß dieser Prüfung Vortrag, welches sodann im Protokoll vermerkt wird.

Tagesordnung.

§ 9. Die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände gelangen in derselben Reihenfolge zur Berathung, in welcher sie in dem Einladungsschreiben angeführt sind.

Die Versammlung kann durch einstimmigen Beschluß diese Reihenfolge abändern, sowie einzelne Gegenstände von der Tagesordnung absetzen.

Gegenstände, welche nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar auf Beschluß des Kreistags zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen. (§ 118 Abs. 2 d. KrO.)

In geeigneten Fällen darf Mitgliedern des Kreistags von dem Vorsitzenden auch vor der Tagesordnung das Wort ertheilt werden.

Einleitung der Berathung.

§ 10. Die Berathung der einzelnen Gegenstände wird durch einen Vortrag des Vorsitzenden oder des von ihm zum Referenten bestimmten Mitgliedes des Kreisausschusses oder Kreistags eingeleitet.

Abänderungsvorschläge.

§ 11. Abänderungsvorschläge zu den Anträgen der Tagesordnung (Amendements) können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Diskussion gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptsache in wesentlicher Verbindung stehen und schriftlich eingereicht werden. Die Begründung derselben darf nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden.

Redeordnung.

§ 12. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Vorsitzenden erhalten zu haben.

Die Anmeldung zum Worte erfolgt bei dem Vorsitzenden, welcher die Rednerliste führt.

§ 13. Das Recht, sich an der Diskussion zu betheiligen, steht auch denjenigen Mitgliedern des Kreisausschusses bezw. dem Syndikus zu, welche nicht Mitglieder des Kreistags sind. (§ 123 der KrO.)

Der Vorsitzende muß jederzeit gehört werden.

§ 14. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen.

Nach dem Schlusse der Debatte sind nur noch persönliche, nicht aber faktische Bemerkungen statthaft.

§ 15. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen.

Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich von dem Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann der Kreistag auf die Anfrage des Vorsitzenden ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge von dem Vorsitzenden aufmerksam gemacht ist.

Schluß der Diskussion.

§ 16. Der Schluß der Diskussion erfolgt durch den Vorsitzenden nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluß des Kreistags.

§ 17. Der Antrag auf Schluß der Debatte kann von jedem Mitgliede gestellt werden. Nachdem die Rednerliste von dem Vorsitzenden verlesen ist, wird ohne Diskussion über den Antrag abgestimmt.

Fragestellung.

§ 18. Nach geschlossener Diskussion stellt der Vorsitzende die Fragen. Ueber die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden; der Kreistag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Vorsitzende solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulesen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja und Nein beantwortet werden können.

§ 19. Die Theilung der Frage kann jedes Mitglied des Kreistags verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entsteht, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in anderen Fällen der Kreistag.

Abstimmung.

§ 20. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§ 21. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben (oder durch Aufheben der Hände). Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Betrifft der Antrag eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung von Grund-

oder Kapitalvermögen des Kreises oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben, so gilt derselbe nur dann als angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der Abstimmenden für ihn erklärt haben. (§ 124 d. KrO.)

Die Feststellung des Stimmenverhältnisses geschieht durch Zählung.

§ 22. Die namentliche Abstimmung muß erfolgen, wenn auf den Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder die Mehrheit der Versammlung sich dafür erklärt.

Wahlen.

§. 23. Für die von dem Kreistage zu vollziehenden Wahlen gelten die Vorschriften des der Kreisordnung beigefügten Wahlreglements. (§ 116 Nr. 8 der KrO.)

(Es wird sich für den Gebrauch der Geschäftsordnung empfehlen, derselben ein Exemplar des Wahlreglements anzuhängen.)

Nach § 11 des Reglements können Wahlen auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Protokoll.

§ 24. Nach Erledigung sämmtlicher Gegenstände der Tagesordnung erfolgt die Verlesung des Protokolls.

Dasselbe muß enthalten:

1) Die Namen des Vorsitzenden, sowie der anwesenden Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses, sowie des Protokollführers,

2) die amtlichen Anzeigen des Vorsitzenden,

3) einen kurzen Bericht über den Gang der Debatte bei den wichtigeren Gegenständen der Tagesordnung,

4) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung unter Angabe des Stimmenverhältnisses,

5) das Ergebniß der vollzogenen Wahlen, gleichfalls unter Angabe des Simmenverhältnisses.

§ 25. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung des darüber zu hörenden Protokollführers nicht heben läßt, so entscheidet auf Befragen des Vorsitzenden die Versammlung.

Nachdem hierauf von dem Vorsitzenden die Sitzung geschlossen worden, erfolgt die Vollziehung des Protokolls durch den Vorsitzenden, die dazu bestimmten Mitglieder des Kreistags (§ 7 Abs. 2) und den Protokollführer.

Bekanntmachung der Kreistagsbeschlüsse.

§ 26. Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse mit Ausnahme der in geheimer Sitzung gefaßten (§ 5) ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, von dem Kreisausschusse durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (§ 125 Abs. 3 d. KrO.)

Ordnungsbestimmungen.

§. 27. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§. 28. Wer von dem Zuhörerraume aus Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§ 29. Entsteht in dem Zuhörerraume eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darin befinden, denselben räumen.

[4]) Die Verbindlichkeit der Kreistagsbeschlüsse ist durch die Veröffentlichung ihres Inhalts bezw. der etwa erforderlichen ministeriellen Bestätigung nicht bedingt. (Urth. d. OVG. v. 25. Okt. 1880, Entsch. Bd. VII S. 49.)

Ueberschrift und §. 81. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 82. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 69. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 69. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 112. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 125.

Abfassung von Petitionen und Eingaben des Kreistages.

§. 126. (Ostprovinzen.)

Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 115 und 116) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden. Daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Ueberschrift und §. 82. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 126, nur andere Allegate: „(§§. 72 und 73)".

Ueberschrift und §. 83. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 126, nur andere Allegate: „(§§. 73 und 74)".

Ueberschrift und §. 70. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 70. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 126, nur andere Allegate: „(§§. 60 und 61)".

Ueberschrift und §. 113. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 126, nur andere Allegate: „(§§. 102 und 103)".

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreishaushalte.

Aufstellung und Feststellung des Kreishaushalts-Etats.

§. 127. (Ostprovinzen.)

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisausschuß jährlich einen Haushaltsetat,[1]) welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistagsbeschlüsse, veröffentlicht wird.[2])

Bei Vorlage des Haushaltsetats hat der Kreisausschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort dem Regierungspräsidenten überreicht.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

[1]) Einzelnen Kreiseinsassen, welche sich durch die Feststellung des Kreishaushaltsetats beschwert erachten, steht nur der Weg der Vorstellung bei dem Landrathe behufs etwaiger Beanstandung des Beschlusses (§ 178) bezw. bei der höheren staatlichen Aufsichtsbehörde zu.

Einzelne Kreiseinsassen oder einzelne Gemeinden haben nicht das Recht, ein Streitverfahren gegen den Kreisausschuß zum Zwecke der Prüfung der Gesetzlichkeit der auf die Etatsfestsetzung bezüglichen Beschlüsse des Kreistages durch Klage herbeizuführen, insbesondere nicht durch die im § 19 gegebene Klage über die Heranziehung oder Veranlagung der Gemeinden und einzelner Kreisangehöriger zu den Kreisabgaben. (Urth. d. OVG. v. 5. Jan. 1878, Entsch. Bd. III S. 46.)

Das im Laufe des Jahres erfolgte Ausscheiden aus dem Verbande der Kreisangehörigen hat auf die Beitragspflicht des aus-

scheidenden Angehörigen keinen Einfluß. (Urth. d. OVG. v. 5. Febr. 1880, Entsch. Bd. VI S. 41.)

[2]) d. h. in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise.

Ueberschrift und §. 83. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 84. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 71. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 71. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 114. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 127.

Revision der Kreiskommunalkasse.

§. 128. (Ostprovinzen.)

Die Kreiskommunalkasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig nnd mindestens einmal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses vorgenommen. Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreisausschusse zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

d. i. der Landrath.

Ueberschrift und §. 84. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 85. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 72. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 72. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 115. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 128.

§. 128 a. (Ostprovinzen.)

Der Bezirksausschuß beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844.[1])

Der Beschluß ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.[2])

[1]) § 2. Von dieser Behörde d. i. dem Bezirksausschusse ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§ 3. Ebenso hat hier der Bezirksausschuß die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist.

§ 4. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist ein motivirter Beschluß abzufassen.

§ 8. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§ 9. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Exekution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken.

§ 10. Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden, gegen jeden Beamten, welcher der Unter-

schlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;

2) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,

a) gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,

b) gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seine Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die § 3 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§ 11. Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der § 10 genannten zunächst verantwortlichen Beamten oder deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen, welche zwar die defektirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihrer Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§ 12. Sind Beamte, gegen welche die exekutivische Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§ 13. Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach § 10 der Exekution unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten Behörde ungesäumt Anzeige gemacht und deren Genehmigung eingeholt werden.

§ 14. Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Exekution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requiriren.

§ 15. Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Exekution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

(Die Maßregeln der §§ 10, 11, 13 können auch gegen die Erben des Beamten gerichtet werden. Urth. d. RG. v. 31. Mai 1880, Entsch. Bd. II S. 188 und v. 3. Juli 1882, Entsch. Bd. VI S. 335.)

*) § 16. Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird, steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb Eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Exekution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenn gleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§ 17. Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach § 11 angeordnet worden, steht dem

Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, v. 7. Sept. 1879. (GS. S. 591.)

§. 85. (Hannover.)

§. 86. (Hessen-Nassau.)

§. 73. (Westfalen.)

§. 73. (Rheinprovinz.)

§. 116. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 128a.

Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

§. 129. (Ostprovinzen.)

Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreiskommunalkasse innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Kreisausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen.

Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Ueberschrift und §. 86. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 87. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 129.

Ueberschrift und §. 74. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 74. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 117. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 129.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreiskommunal- und allgemeinen Landesverwaltung.

Die Stellung des Kreisausschusses im Allgemeinen.

§. 130. (Ostprovinzen.)

Zum Zwecke der Verwaltung [1]) der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuß [2]) bestellt.

[1]) Da der Kreisausschuß nur von Zeit zu Zeit zusammentritt, hat in der Zwischenzeit der Landrath die Geschäfte zu führen (§ 137).

[2]) Der Kreisausschuß ist:

a) kommunales Verwaltungsorgan des Kreisverbandes,

b) begutachtendes Organ desselben,

c) Beschlußbehörde in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung,

d) Kreisverwaltungsgericht gemäß §§ 7 und 50 ff. d. LVG.

e) Waldschutzgericht auf Grund des Ges. v. 6. Juli 1875.

Ueberschrift und §. 87. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 88. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 75. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 75. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 118. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 130.

Die Zusammensetzung desselben.

§. 131. (Ostprovinzen.)

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im §. 96 [1]) für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-,[2]) Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.[3])

[1]) Die Wählbarkeit zum Mitgliede des Kreisausschusses setzt das Vorhandensein derjenigen persönlichen Eigenschaften voraus, welche der § 96 hinsichtlich der Wahlberechtigung für die Wahl zum Kreistage im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer vorschreibt; d. h. Reichsangehörigkeit, Selbstständigkeit und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. (Erl. d. Min. d. J. v. 27. Okt. 1873, MBl. S. 299.)

[2]) An Stelle der Handelsgerichte sind gemäß §§ 100 ff. d. GVG. v. 27. Jan. 1877 (RGBl. S. 41) die Kammern für Handelssachen getreten.

[3]) In der Provinz Westfalen sind die ein besoldetes, der Aufsicht des Landraths unterstelltes Amt bekleidenden Personen als Einwohner einer zum Wahlverbande der Städte gehörigen Gemeinde, wenn sie das Bürgerrecht bezw. das Gemeinderecht besitzen, wie zu Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Städte, so auch zu Kreisausschußmitgliedern wählbar. (Urth. d. OVG. v. 18. Juni 1889, Entsch. Bd. XVIII S. 7.)

Ueberschrift und §. 88. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 131, nur Allegat: „§. 52“.

Ueberschrift und §. 89. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 131, nur Allegat: „§. 53“.

Ueberschrift und §. 76. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 76. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 131, nur Allegat: „§. 50“.

Ueberschrift und §. 119. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 131, nur Allegat: „§. 82“.

Bestellung eines Syndikus.

§. 132. (Ostprovinzen.)

Der Kreistag kann nach Bedürfniß einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum höheren Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit berathender Stimme Theil.

Der Syndikus wird fakultativ zu den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages zuzuziehen sein.

Ueberschrift und §. 89. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 90. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 77. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 132, es fällt nur das Wort „höheren“ vor Richteramte fort.

Ueberschrift und §. 77. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 132, es fällt nur das Wort „höheren" vor Richteramte fort.

Ueberschrift und §. 120. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 132.

Amtsdauer, Vereidigung und Dienstvergehen der Ausschußmitglieder.

§. 133. (Ostprovinzen.)

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.[1]) Die Ausgeschiedenen[2]) können wiedergewählt werden. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden

vereidigt. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 32 [3]) des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.[4])

[1]) a) Die Ausloosung derjenigen Kreisausschußmitglieder, welche nach Ablauf von zwei bezw. vier Jahren nach Einführung der Kreisordnung ausscheiden, erfolgt auf dem Kreistage. Das Loos wird von der Hand des Landraths gezogen.

b) Die Wahl der Nachfolger findet auf einem neuen Kreistage statt.

c) Dieses Verfahren ist bei den noch ausstehenden Wahlen zur Anwendung zu bringen. (Cirk. d. Min. d. J. v. 20. März 1876, MBl. S. 98.)

[2]) Ein freiwilliges Ausscheiden ist auch im Laufe des Disziplinarverfahrens zulässig mit dem Erfolge, daß auf Enthebung von dem Amte nicht mehr erkannt werden kann.

Die wirksame Lösung des Amtsverhältnisses als Kreisausschußmitglied durch Niederlegung des Amtes hat zur Voraussetzung, daß die Entlassung bei derjenigen Instanz nachgesucht wird, von welcher die Besetzung des Amtes abhängig ist, d. i. die Kreisversammlung. (PlenEntsch. d. OVG. v. 26. Mai 1883, Entsch. Bd. X S. 370.)

[3]) § 39 d. Ges. lautet: Die gewählten Mitglieder des Kreisausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 d. Ges. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stelle enthoben worden.

§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852:

Ein Beamter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder

2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

[4]) Die Kreisausschußmitglieder können also im Wege des

Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben, aber nicht mit Ordnungsstrafen belegt werden.

Ueberschrift und §. 90. (Hannover.)

Absatz 1 derselbe Wortlaut wie bei I §. 133, nur dritter Satz: „Die das erste und zweite Mal" u. s. w., dann:

Die Ausschußmitglieder werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Wird die Eidesleistung von einem Ausschußmitgliede abgelehnt, so ist an dessen Stelle ein Ausschußmitglied von dem Oberpräsidenten zu ernennen.

Die Ausschußmitglieder können u. s. w. derselbe Wortlaut wie bei I §. 133.

Ueberschrift und §. 91. (Hessen-Nassau.)

Absatz 1 derselbe Wortlaut wie bei I §. 133, nur dritter Satz: „Die das erste und zweite Mal" u. s. w.

Die Ausschußmitglieder werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Die Ausschußmitglieder können u. s. w. derselbe Wortlaut wie bei I §. 133.

Ueberschrift und §. 78. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 78. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei III §. 91.

Ueberschrift und §. 121. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 133.

Die Geschäfte des Kreisausschusses in der Kreiskommunal- und in der allgemeinen Landesverwaltung.

§. 134. (Ostprovinzen.)

Der Kreisausschuß hat:

1) die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten [1]) und

auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden;

2) die Kreisangelegenheiten [2]) nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalts-Etats zu verwalten; [3])

3) die Beamten des Kreises zu ernennen [4]) und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militärinvaliden [5]) gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften; hinsichtlich der Dienstvergehen [6]) der Kreisbeamten finden die Bestimmungen des §. 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen auch dem Landrathe zusteht;

4) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden;

5) diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden.

[1]) Nur die Vorbereitung von Kreistagsbeschlüssen liegt dem Kreisausschusse ob, nicht aber die Beschlußfassung darüber, welche Gegenstände auf die Tagesordnung für den Kreistag zu bringen sind, letzteres ist Aufgabe des Landraths. (MR. v. 29. Mai 1875.)

[2]) Nach außen hin bedarf der Kreisausschuß zur Erhebung einer Klage im Verwaltungsstreitverfahren rücksichtlich der ihm übertragenen Verwaltung der Kreisangelegenheiten nicht noch einer

besonderen Legitimation seitens des Kreistages. (Urth. d. OVG. v. 27. Juni 1888, I S. 757.)

[3]) Der Kreisausschuß ist berechtigt, gegen eine Stadtgemeinde, die den ihr zur Abführung im Ganzen überwiesenen Antheil an den Kreisabgaben auf den Kämmereifonds übernommen hat, demnächst noch eine Nachforderung betreffs einzelner bei der früheren Vertheilung übergangener Censiten (Forensen) des Stadtbezirkes zu erheben, aber nur für das Kalenderjahr, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird. (Urth. d. OVG. v. 7. Okt. 1878, Entsch. Bd. IV S. 52, und v. 9. Dez. 1878, Entsch. Bd. IV S. 55.)

Die Beschlußfassung des Kreistages, Vorausleistungen für den Wegebau von den Gewerbetreibenden verlangen zu wollen, ist nothwendige Voraussetzung der Erhebung des Anspruches seitens des Kreises als Wegebaupflichtigen durch den Kreistag. (Urth. d. OVG. v. 1. Nov. 1892, Entsch. Bd. XXIII S. 222.)

[4]) Der Kreisausschuß hat z. B. den Rendanten und Kontroleur einer Kreissparkasse zu ernennen. (Erl. d. Min. d. J. v. 5. März 1876, MBl. S. 109.)

Bei Pensionirung der Kreisbeamten wird die Militärdienstzeit nur dann in Berechnung kommen können, wenn das bei der Anstellung der Beamten im Kreiskommunaldienste ausdrücklich verabredet worden ist. (Erl. d. Min. d. J. v. 17. Dezember 1867, MBl. 1868 S. 126.)

[5]) Jetzt Gesetz, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern v. 21. Juli 1892 (GS. S. 214), in Kraft getreten am 1. Okt. 1892, mit folgenden Bestimmungen:

§ 1. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände, jedoch ausschließlich der Forstverwaltung, sind gemäß der nachstehenden Bestimmungen mit Militäranwärtern zu besetzen.

Militäranwärter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder dem Preußischen Staate angehörige und aus dem Preußischen Reichsmilitärkontingente hervorgegangene Inhaber des Civilversorgungsscheins. Die unter Preußischer Verwaltung stehenden außerpreußischen

Kontingente und die Kaiserliche Marine sind in dieser Beziehung dem Preußischen Kontingente gleichgestellt.*)

---

*) Welche Beamtenstellen als Subaltern- und Unterbeamtenstellen zu erachten sind, ist, sofern Zweifel in dieser Beziehung bestehen, im Allgemeinen aus der Analogie der Festsetzungen über die den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen zu beantworten, insbesondere im Hinblick auf das durch den Allerh. Erl. v. 30. Juni 1885 (MBl. S. 165) genehmigte Stellenverzeichniß und dessen Nachträge. Aus dem Umstande, daß im § 5 des Gesetzes auf die sinngemäße Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Stellenverzeichnisse für den Fall dieses Paragraphen ausdrücklich hingewiesen worden ist, darf nicht gefolgert werden, daß die Stellenverzeichnisse bei der Ausführung der §§ 3—4 und 6 des Gesetzes nicht gleichfalls sinngemäß zu verwerthen seien. Insoweit auch auf diesem Wege zu einem Ergebnisse nicht zu gelangen ist, wird grundsätzlich davon auszugehen sein, daß diejenigen Stellen, deren Inhabern eine selbstständige Verwaltung übertragen ist, zu den Subaltern- und Unterbeamtenstellen nicht zu rechnen sind. Es gilt dies beispielsweise von den Stellen der Vorsteher der Irren-, Heil- und Pflegeanstalten, der Blinden-, Taubstummen-, Besserungs- und Erziehungsanstalten, der kommunalen Kur- und Badeetablissements, ferner der Branddirektoren, Standesbeamten, Polizei-Inspektoren und -Kommissare.

Soweit hiernach das Gesetz auf Beamtenstellen überhaupt Anwendung findet, ist es unerheblich, ob die Stellen etatsmäßige oder nicht etatsmäßige sind.

Anlangend die Frage, welche Verbände als Kommunalverbände im Sinne des § 1 zu gelten haben, so gehören zu denselben nicht nur die Land- und Stadtgemeinden, die Kreise und Provinzen, sondern namentlich auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und die landschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die hohenzollernschen Amtsverbände, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der hohenzollernsche und lauenburgische Landeskommunalverband, ferner die aus Gemeinden bezw. aus Gemeinden und

§ 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Landgemeinden und ländlichen Kommunalverbänden, welche weniger als 2000 Einwohner haben, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht. Es können jedoch bezüglich der Kriegsinvaliden durch Königliche Verordnung, von welcher dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Mittheilung zu machen ist, die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in diesen Landgemeinden und Kommunalverbänden der Vorschrift des § 1 unterworfen werden.

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1) die Stellen im Kanzleidienste*) einschließlich derjenigen der

---

Gutsbezirken für bestimmte kommunale Zwecke gebildeten Verbände, die Gesammtarmenverbände und Wegeverbände, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, die Aemter in Westfalen, die Zweckverbände im Sinne der §§ 128 ff. d. LGO. v. 3. Juli 1891, — nicht dagegen die landschaftlichen Kreditverbände.

Im Uebrigen muß daran festgehalten werden, daß das Gesetz nur von Beamten in der Verwaltung der Kommunalverbände spricht. Das Gesetz findet somit keine Anwendung auf die Stellen solcher Personen, welche, wie dies z. B. in der Rheinprovinz und in Westfalen nicht selten der Fall ist, lediglich in einem persönlichen Dienstverhältnisse zu dem an der Spitze des Kommunalverbandes stehenden Beamten sich befinden und für die Besorgung von Geschäften in der diesem Beamten übertragenen kommunalen Verwaltung aus dem demselben bewilligten Kostenaversum besoldet werden.

Unter Militäranwärter ist nur ein solcher Inhaber des Civilversorgungsscheins zu verstehen, welcher dem Preußischen Staate angehört und aus dem Preußischen Reichsmilitärkontingent hervorgegangen ist. (Cirk. d. Min. d. J. v. 30. Sept. 1892, MBl. S. 285.)

*) Zu den Stellen im Kanzleidienst gehören auch diejenigen, deren Inhaber außer dem Schreibwerke nebenbei und in geringerem Umfange auch sonstige Dienste zu besorgen haben, wogegen zu diesen Stellen diejenigen nicht gehören, deren Inhaber nur nebenbei noch zur Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen herangezogen werden.

Lohnschreiber,*) soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt,

2) sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen.**)

§ 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst,***) jedoch mit Ausnahme

1) derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,†)

---

*) Die Vorschrift wegen der Lohnschreiber findet keine Anwendung auf junge Leute, die zwar beim Schreibwerk auch gegen eine mäßige Vergütung beschäftigt werden, indessen der Hauptsache nach doch nur, um für den späteren Dienst als Subalternbeamte vorbereitet zu werden.

**) und keine technischen Kenntnisse erfordern.

Die Frage, ob Polizeiwachtmeister- und Sergeantenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen, bleibt offen. (Cirk. d. Min. d. J. v. 30. Sept. 1892, MBl. S. 285.)

***) Es gehören hierhin namentlich die Stellen im Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur- und Kassendienst.

†) Zu diesen Stellen sind diejenigen der Sekretäre in größeren Kommunalverwaltungen, insbesondere auch der Kreisausschußsekretäre ebenso wenig zu rechnen, wie die Sekretäre bei dem Oberpräsidenten und den Regierungen. Dagegen werden die beregten Stellen gleich den Stellen der Sekretäre bei den Regierungen u. s. w. den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens zugänglich zu machen sein.

Entscheidend ist nicht der Titel, der einem Beamten gegeben, sondern die Funktionen, welche der Stelleninhaber zu erfüllen hat. Daraus ergiebt sich, daß die Stellen solcher Stadtsekretäre, die, wie es vielfach in kleineren Kommunalverbänden der Fall ist, vornehmlich mit den untergeordneten Geschäften im Bureaudienst beauftragt sind, nicht zu denjenigen gerechnet werden dürfen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, daß dieselben den Militäranwärtern

2) der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten,*) welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben.

§ 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bestimmen.**)

§ 6. Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Kommunalverbandes in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.***)

---

vielmehr ohne eine solche Einschränkung zugänglich gehalten werden müssen.

Bezüglich der eigenartigen Stellen der Stadtsekretäre in der Provinz Hannover (§§ 41, 46, 56 der dortigen Städteord. v. 24. Juni 1858) verbleibt es auch weiterhin dabei, daß dieselben mit Militäranwärtern nicht zu besetzen sind.

*) Gegenbuchführer in der Provinz Westfalen fallen unter die Ausnahmebestimmung, wenn sie Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben. (Cirk. v. 30. Sept. 1892, MBl. S. 285.)

**) Bei der Ausführung des Gesetzes wird darauf zu halten sein, daß, wo wegen der Verschiedenheiten der Verwaltungen und deren Aufgaben die Anforderungen des Dienstes und die sinngemäße Zugrundelegung der Verzeichnisse sich nicht ohne Weiteres decken, die Anforderungen des Dienstes in erster Linie zu berücksichtigen sind. (Cirk. d. Min. d. J. v. 30. Sept. 1892, MBl. S. 285.)

***) Beispiel: Hätte eine Kommune z. B. in einer Klasse 10 Stellen zu vergeben, von denen 6 unter § 3 oder eventuell unter § 4 fielen, dann verbleiben noch 4 Stellen, auf welche nach § 3 Militäranwärter und Civilpersonen gleiches Recht hätten. Von den sämmtlichen

Unter einer Klasse im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesammtheit der bei einem kommunalen Verbande beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, so bleibt dieselbe den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt, je nachdem sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.*)

§ 7. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können verliehen werden:

1) an Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist;

2) ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;

3) ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später ertheilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;

4) sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung landesherrlich verliehen worden ist;

5) solchen Beamten und Bediensteten**) des betreffenden Kom-

---

10 Stellen erhalten die Militäranwärter nur 2. Diese Härte zu mildern, soll durch § 5 die Möglichkeit eines Ausgleiches geschaffen werden, so zwar, daß den Militäranwärtern von den verbleibenden 4 Stellen möglichst 3 oder auch sonstige geeignete Stellen in andern Klassen überlassen werden.

*) Von den Aufsichtsbehörden wird ein für allemal festzustellen sein, ob eine Stelle den Militäranwärtern vorzubehalten sei oder nicht. (KomBer. d. AbgH. S. 14.)

**) Unter den „Bediensteten" sind solche Personen zu verstehen, die durch Privatvertrag in den Kommunaldienst aufgenommen

munalverbandes, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde.

§ 8. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil u. s. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge*) mit Militäranwärtern oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 7 unterbrochen oder wird in Folge des § 7 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten des Kommunalverbandes besetzt, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 7 Nr. 4 und 5 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 7 Nr. 1 bis 3 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

In der Versetzung oder Beförderung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere nicht ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unter-

---

sind. Es soll den Kommunalverbänden die Möglichkeit gewährt werden, solche Personen, die zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden, besondere körperliche Tüchtigkeit erfordernden Dienstes untauglich geworden sind, in leichteren Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern zu besetzen sein würden. Macht ein Kommunalverband von dem ihm hiernach gewährten Rechte Gebrauch, so hat jedoch gemäß § 8 Abs. 2 die dort angeordnete Ausgleichung zu erfolgen. (Cirk. v. 30. Sept. 1892, MBl. S. 285.)

*) Also in denjenigen Fällen, in welchen die Hälfte der Stellen den Militäranwärtern vorbehalten ist, abwechselnd mit Militäranwärtern und Civilpersonen. Die Bedeutung dieser Vorschrift tritt klar zu Tage, sobald beispielsweise der Fall berücksichtigt wird, daß die Zahl der Stellen, welche den Militäranwärtern zur Hälfte vorbehalten, eine ungerade ist.

beamtenstelle desselben Kommunalverbandes sind die Kommunalverbände nicht beschränkt. Wären die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzten Stellen der bestehenden Reihenfolge nach mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen.*)

§ 9. Die Militäranwärter**) haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.

Sie sind zur Bewerbung vor oder nach der Stellenerledigung so lange berechtigt, als sie noch nicht eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher ein pensionsfähiges Diensteinkommen von mindestens 900 Mark verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 10. Bewerbungen um noch nicht frei gewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dez. zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.***)

---

*) Abs. 8 soll den besonderen Interessen der Kommunalverbände Rechnung tragen, welche es für diese Verbände mitunter wünschenswerth machen, an die Innehaltung der Regel bei Besetzung einer Stelle nicht unter allen Umständen gebunden zu sein.

Im Uebrigen kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn Stellen den Militäranwärtern, beispielsweise zur Hälfte vorbehalten sind, und eine vakant gewordene Stelle, welche nach der bestehenden Reihenfolge mit einem Militäranwärter zu besetzen sein würde, mit einer Civilperson besetzt wird, weil die Besetzung mit einem Militäranwärter mangels einer Bewerbung nicht ausführbar ist, die nächste frei werdende Stelle wiederum mit einer Civilperson besetzt werden darf. (Cirk. v. 30. Sept. 1892, MBl. S. 285.)

**) Militäranwärtern, deren Civilversorgungsschein abhanden gekommen ist, wird ein neuer Schein nicht ausgefertigt, sondern nur eine Bescheinigung von dem Generalkommando ertheilt, daß und wann ihnen ein Versorgungsschein ausgestellt ist. (Cirk. v. 30. Sept. 1892, MBl. S. 285.)

***) Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notirung sind die Militäranwärter hierauf mit dem Bemerken hinzuweisen, daß die

§ 11. Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung, und wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Militärbehörde behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden.*)

Ist innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 12. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 7, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung**) als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht an-

---

Erneuerung behufs Vermeidung des angegebenen Nachtheils alljährlich bis zum 1. Dez., das erste Mal bis zum 1. Dez. des auf die Notirung folgenden Kalenderjahres, bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein muß. (Cirk. v. 30. Sept. 1892, MBl. S. 285.)

*) Die Bezeichnung hat nachträglich zu erfolgen, wenn eine vorliegende Bewerbung nicht zur Besetzung der Stelle mit einem Militäranwärter geführt hat, etwa aus dem Grunde, weil der Bewerber zurückgetreten ist oder bei Anstellung auf Probe sich nicht als befähigt erwiesen hat. (Cirk. v. 30. Sept. 1892, MBl. S. 285.)

**) Die vorübergehende Beschäftigung Nichtversorgungsberechtigter darf sich aber nicht zu einer Umgehung der Vorschriften des Gesetzes gestalten, nach welchen Versorgungsberechtigte anzustellen sind.

genommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden. Wenn sich jedoch Militäranwärter ohne Aufforderung zu solchen dienstlichen Verrichtungen melden, so sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 13. Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung*) für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde die staatliche Aufsichtsbehörde.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen.**) Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet die staatliche Aufsichtsbehörde. Die Anstellung eines einberufenen Militär-

---

*) Die genügende Befähigung begreift die ausreichende körperliche und geistige Befähigung in sich.

**) Hat zur Beurtheilung der Befähigung eine Prüfung stattgefunden, deren Ergebniß für den Bewerber ungünstig ausgefallen ist, so wird die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nur auf der Grundlage des pflichtmäßigen Ermessens der Prüfungsbehörde erfolgen können. Daß bei den abzulegenden Prüfungen an die Militäranwärter keine höheren Anforderungen gestellt werden dürfen, als an andere Anwärter, wird kaum einer besonderen Hervorhebung bedürfen. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit bezw. informatorischen Beschäftigung abkommandirt. (Cirk. v. 30. Sept. 1892, MBl. S. 285.)

anwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens 6 Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- oder Kassendienst, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 14. Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und, gegebenen Falls, in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Kommunalaufsichtsbehörde festzustellen. Gegen diese Feststellung ist die Beschwerde zulässig. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen, oder das in diesem Gesetze bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, bis zu der erfolgten Feststellung nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhälnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

§ 15. Sind bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Civilpersonen seit mindestens drei Jahren in Stellen, welche denselben nach dem bisherigen Rechte ohne landesherrliche Verleihung der Berechtigung zu einer Anstellung nicht hätten übertragen werden dürfen, so können die Civilpersonen in diesen Stellen belassen werden. Gehören diese Stellen zu denjenigen, welche gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes den Militäranwärtern theilweise vorbehalten sind, so müssen frei werdende Stellen den Militäranwärtern so lange

und in ununterbrochener Reihenfolge übertragen werden, bis der den Militäranwärtern vorbehaltene Theil erfüllt ist.

[6]) Die Uebung der Disziplin über die Kreisbeamten durch den Kreisausschuß gehört nicht zu den Kommunalangelegenheiten des Kreises im Sinne des § 69 d. ZustG., sondern ist ein Ausfluß der Staatshoheit. (Urth. d. OVG. v. 23. Jan. 1878, Entsch. Bd. III S. 55.)

Die Disziplinargewalt über Kreiskommunalbeamte, welche das Kreiskommunalamt als Nebenamt bekleiden und vermöge ihres Hauptamtes unmittelbare Staatsbeamte sind, steht den Organen der Selbstverwaltung zu. (Urth. d. OVG. v. 3. Mai 1879, Entsch. Bd. V S. 41.)

Die nach Maßgabe des § 34 Nr. 3 festgesetzten Geldstrafen fließen zur Kreiskommunalkasse. (Erl. d. Min. d. J. v. 23. März 1878, MBl. S. 46.)

[7]) Reskr. v. 9. Mai 1874 (MBl. S. 119), betreffend die Zuziehung Königlicher Beamten seitens der Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte, bei Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung:

In Betreff der Zuziehung Königlicher Beamten von Seiten der Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte ergeht hierdurch nachstehende vorläufige Anweisung:

I. Die Kreisausschüsse sind befugt, zur Erledigung der ihnen durch die KrO. v. 13. Dez. 1872 übertragenen. bezw. noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung die Königlichen Kreis- und Lokalbeamten (Kreisbaubeamten, Kreis-Medizinalbeamten, Katasterbeamten, Oberförster, Oekonomie-Kommissarien u. s. w.) durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde als Sachverständige zu requiriren.

Die letztere wird diejenigen Angelegenheiten generell bezeichnen, in welchen Requisitionen unmittelbar an die ihr untergebenen Beamten gerichtet werden dürfen.

II. Soweit die genannten Beamten für Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse bisher im Auftrage ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu vollziehen hatten, nunmehr aber auf Requisition des Kreisausschusses vollziehen werden, eine besondere

Vergütigung aus der Staatskasse nicht erhalten haben, steht ihnen ein Anspruch hierauf auch gegen die Kreise nicht zu.

In Zweifelsfällen entscheidet hierüber zunächst die vorgesetzte Dienstbehörde.

III. In allen übrigen Fällen haben die genannten Staatsbeamten für Verrichtungen, welche sie auf Requisition des Kreisausschusses vollziehen, Anspruch auf eine Vergütigung nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen.

In streitigen Verwaltungssachen fallen diese Vergütigungen (Gebühren) nach § 162 d. KrO. dem unterliegenden Theile zur Last; in den übrigen zur Kompetenz des Kreisausschusses gehörigen Angelegenheiten trägt dieselben nach § 164 a. a. O. der Kreis.

IV. In gleicher Weise wie den Kreisausschüssen steht auch den Verwaltungsgerichten die Befugniß zu, die Königlichen Kreis- und Lokalbeamten, sowie die technischen Bezirksbeamten (Regierungs-Bau-, Medizinal- und Forstbeamten u. s. w.) zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu requiriren; jedoch mit der Maßgabe, daß die Requisition der technischen Bezirksbeamten durch die Vermittelung des Regierungspräsidenten oder des Dirigenten der betreffenden Generalkommission bezw. des Oberpräsidenten zu erfolgen hat.

Die den Beamten zustehenden Gebühren sind, soweit sie nicht der unterliegenden Partei zur Last fallen, in Gemäßheit des § 196 d. KrO. aus der Staatskasse zu zahlen.

Ueberschrift und §. 91. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 134, nur Abänderung:

3) Absatz 2: .... hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237) in Betreff der Dienstvergehen der ländlichen Gemeindebeamten zur Anwendung.

§ 36. Bezüglich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher,

Schöffen, Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstiger Gemeindebeamten, sowie der Gutsvorsteher kommen die Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1) Die Befugniß, gegen die Gemeindevorsteher (Amtmänner in Westfalen, Bürgermeister in der Rheinprovinz), Schöffen, Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes und sonstige Gemeindebeamten, sowie gegen Gutsvorsteher Ordnungsstrafen zu verhängen, steht dem Landrathe im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsidenten zu.

Gegen die Strafverfügung des Landraths findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.

2) Gegen die von dem Amtmann in Westfalen oder dem Bürgermeister in der Rheinprovinz auf Grund des § 83 der Westf. LGO. v. 19. März 1856, bezw. den §§ 83 u. 104 d. Rhein. GO. v. 23. Juli 1845 gegen Unterbeamte der Gemeinden, Aemter oder Bürgermeistereien erlassenen Strafverfügungen findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Landrath, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Landrathes innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt.

3) Gegen den auf die Beschwerde in letzter Instanz ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten bezw. Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

In den Hohenzollernschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage unmittelbar bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

4) In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von denselben die Untersuchungskommission und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuß, an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht.

Ueberschrift und §. 92. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 79. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 79. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 122. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei II §. 91.

§. 135. (Ostprovinzen.)

Fortgefallen.

Der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.

§. 136. (Ostprovinzen.)

Der Landrath [1]) leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreisausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über.[2]) Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.[3])

[1]) Der Landrath ist auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kreisausschusses der Aufsicht und Disziplin des Regierungspräsidenten unterworfen. (Erl. d. Min. d. J. v. 8. Aug. 1874, MBl. S. 171.)

[2]) Der Vorsitz im Kreisausschusse geht auf den Kreisdeputirten nur dann über, wenn er den Landrath in seiner gesammten landräthlichen Verwaltung vertritt, während in vorübergehenden Verhinderungsfällen des Landraths, in denen der Kreissekretär zur Vertretung desselben berechtigt ist, nicht dieser, sondern das hierzu vom Kreisausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz zu übernehmen hat. (Erl. d. Min. d. J. v. 15. Okt. 1874, MBl. S. 258.)

[3]) Ein solcher stellvertretender Vorsitzender kann von dem Kreisausschusse auch auf einen gewissen Zeitraum, z. B. auf die Dauer eines Kalenderjahres ohne spezielle Veranlassung gewählt werden. (Erl. d. Min. d. J. v. 17. Dez. 1875, MBl. v. 1876 S. 13.)

[3]) Unter dem Vorsitze im Kreisausschusse ist nicht allein das Präsidium in den Sitzungen des Ausschusses zu verstehen, sondern der Inbegriff derjenigen Funktionen, welche dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses überhaupt zustehen. Da nach § 136 der Kreissekretär als Stellvertreter des Landraths nicht den Vorsitz im Kreisausschusse führen darf, so wird sich derselbe eintretenden Falles der Ausübung aller landräthlichen Befugnisse zu enthalten haben, soweit letztere in der Kreisordnung oder in anderen Gesetzen (z. B. im Ges. über die Verfassung d. VwG. v. 9. Juli 1875, §§ 37, 58 und 79, und im Gesetze über Schutzwaldungen v. 6. Juli 1875. §§ 21, 44) ausdrücklich dem Vorsitzenden des Kreisausschusses beigelegt worden sind. Um den geschäftlichen Schwierigkeiten thunlichst vorzubeugen, welche durch diese Trennung der in dem Amte des Landraths vereinigten verschiedenartigen Kompetenzen für die Kreisausschußverwaltung unter Umständen eintreten können, kann der Kreisausschuß auch ohne spezielle Veranlassung ein Mitglied wählen, welches für den Fall, daß unter der Voraussetzung des § 75 Abs. 2 die Stellvertretung des Landraths auf den Kreissekretär übergegangen ist, die Obliegenheiten eines stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses wahrzunehmen hat. (Verf. d. Min. d. J. v. 17. Dez. 1875, MBl. 1876 S. 13.)

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) ausschusses bezw. seines Stellvertreters im Vorsitze kann ein vereideter Bureaubeamter des Kreis- und Stadtausschusses mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden. (StenB. d. AbgH. 1881/82 S. 1648.)

Diejenigen Reisen, welche der Landrath innerhalb seines Kreises zur Erledigung von solchen Geschäften ausführt, die zur Zuständigkeit des Kreisausschusses gehören, sind als landräthliche Dienstreisen zu erachten. Für solche Reisen steht daher dem Landrathe ein Anspruch auf Diäten und Reisekosten nicht zu. (Verf. d. Min. d. J. v. 15. Okt. 1874, MBl. S. 258.)

Ueberschrift und §. 92. (Hannover.)
Ueberschrift und §. 93. (Hessen-Nassau.)
Ueberschrift und §. 80. (Westfalen.)
Ueberschrift und §. 80. (Rheinprovinz.)
Ueberschrift und §. 123. (Schleswig-Holstein.)
Derselbe Wortlaut wie bei I §. 136.

§. 137. (Ostprovinzen.)

Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Kreisausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreisausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreisausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden [1]) über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages beziehungsweise Kreisausschusses von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.[2])

[1]) Zu diesen Urkunden gehören auch die Kreisanleihescheine, Kreisobligationen, sowie die Kreissparkassenbücher, welche also mit

dem Siegel des Landraths zu versehen und von dem Dirigenten (Landrath) und wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Kuratoriums zu unterschreiben sind. (Erl. d. Min. d. J. v. 5. März 1876, MBl. S. 109.)

[2]) Der Landrath ist als Vorsitzender des Kreisausschusses sowohl zur Empfangnahme, wie auch dazu ermächtigt, das Empfangsbekenntniß Namens des Kreisausschusses zu vollziehen, ohne besondere Vollmacht. Dasselbe gilt von dem Stellvertreter jedoch mit der Maßgabe, daß der Kreissekretär, da er den Vorsitz im Kreisausschusse nicht führen darf, auch die betreffenden Urkunden nicht unterzeichnen darf. Ist daher der Landrath und der Stellvertreter verhindert, so wird es einer besonderen Vollmacht bedürfen. (Verf. d. Min. d. J. v. 3. Juli 1878, MBl. S. 141.)

§. 93. (Hannover.)

§. 94. (Hessen-Nassau.)

§. 81. (Westfalen.)

§. 81. (Rheinprovinz.)

§. 124. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 137.

Das Verfahren [1]) vor dem Kreisausschusse.

§. 138. (Ostprovinzen.)

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreisausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.[2]) Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.[3])

[1]) Die §§ 138 und 139 sind nur noch für das Verfahren vor dem Kreisausschusse in Kreiskommunalangelegenheiten von Bedeutung; für das Beschluß- und das Verwaltungsstreitverfahren siehe die §§ 40, 61, 62, 115 und 116 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (GS. S. 195).

[2]) Durch Einfordern und Verlautbarung schriftlicher Erklärungen der zu einer Sitzung nicht versammelten Mitglieder des Kreisausschusses über einen durch Beschlußfassung zu erledigenden Gegenstand kann ein Beschluß des Kreisausschusses nicht herbeigeführt werden. (Urth. d. OVG. v. 12. Juni 1890, Entsch. Bd. XIX S. 4.)

[3]) Bezüglich der Frage, ob, wenn der Vorsitz im Kreisausschusse nicht vom Landrathe oder seinem Stellvertreter, sondern von einem vom Kreisausschusse gewählten Mitgliede geführt wird, der Vorsitzende, wenn er zugleich das jüngste Mitglied ist, bei der Anwesenheit einer geraden Anzahl von Mitgliedern sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird das Hauptmoment darauf zu legen sein, daß nach § 136 Abs. 2 der KrO. mit dem Vorsitze volles Stimmrecht verbunden ist, und daß das Privilegium auf Jeden übergeht, welchen das Gesetz dazu beruft. Hierdurch findet § 138 Abs. 2 eine selbstverständliche Beschränkung. (Erl. d. Min. d. J. v. 15. Sept. 1878, MBl. S. 238.)

Das Verfahren vor dem Kreisausschusse in Kreiskommunalangelegenheiten.

§. 94. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 138.

Ueberschrift wie bei II.

§. 95. (Hessen-Nassau.)

§. 82. (Westfalen.)

§. 82. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 138.

Ueberschrift wie bei II.

§. 125. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 138.

§. 139. (Ostprovinzen.)

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Verwandte[1]) und Verschwägerte[2]) in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem[3]) dritten Grade der Seitenlinie,[4]) so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreisausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig gewesen sind.

Wird dadurch ein Kreisausschuß beschlußunfähig, so erfolgt, so weit es sich um Kreiskommunalangelegenheiten handelt, die Beschlußfassung durch den Kreistag, im Uebrigen nach Maßgabe des §. 54 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.[5])

[1]) In gerader Linie verwandt sind diejenigen, welche in der Folge vom Vater auf den Sohn von einander abstammen.

[2]) Schwägerschaft heißt die Verbindung, welche durch Heirath zwischen dem einen Ehegatten und dem Blutsverwandten des anderen besteht.

[3]) „bis zu dem" heißt einschließlich.

[4]) Seitenlinie ist die Reihe der verwandten Personen, die nicht von einander, sondern von einem gemeinschaftlichen Dritten abstammen.

[5]) Jetzt für das Verwaltungsstreitverfahren nach § 62 Abs. 3, für das Beschlußverfahren nach § 116 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883.

§. 95. (Hannover.)

Absatz 1 und 2 derselbe Wortlaut wie bei I §. 139.

Absatz 3. Wird dadurch ein Kreisausschuß beschlußunfähig, so erfolgt die Beschlußfassung durch den Kreistag.

§. 96. (Hessen-Nassau.)

§. 83. (Westfalen.)

§. 83. (Rheinprovinz.)

§. 126. (Schleswig-Holstein.)

Absatz 1 und 2 derselbe Wortlaut wie bei I §. 139.

Absatz 3 derselbe Wortlaut wie bei II §. 95.

§§. 140 bis 163. (Ostprovinzen.)

Fortgefallen.

§. 164. (Ostprovinzen.)

Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschusses und die vom Staate hierzu nach §. 70 zu überweisenden Beiträge nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

(Hannover.)

§. 96.

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 164, nur anderes Allegat: „§§. 109 und 110".

§. 97.

Der Kreisausschuß ist befugt, behufs der örtlichen Erledigung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte die Mitwirkung der Ortspolizeibehörden, sowie der Gemeinde- und Gutsvorsteher in Anspruch zu nehmen.

(Hessen-Nassau.)

§. 97.

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 164, nur anderes Allegat: „§§. 110 und 111".

§. 98.

Derselbe Wortlaut wie bei II §. 97.

(Westfalen.)

§. 84.

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 164, nur anderes Allegat: „§§. 97 und 98".

§. 85.

Derselbe Wortlaut wie bei II §. 97.

(Rheinprovinz.)

§. 84.

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 164, nur anderes Allegat: „§§. 97 und 98".

§. 85.

Derselbe Wortlaut wie bei II §. 97.

(Schleswig-Holstein.)

Allgemeines.

§. 127.

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 164, nur anderes Allegat: „§§. 146 und 147".

§. 128.

Derselbe Wortlaut wie bei II §. 97.

§. 166. (Ostprovinzen.)

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden (Stadtausschuß, Magistrat) im Geltungsbereiche der KrO. v. 13. Dez. 1872 v. 28. Febr. 1884 (MBl. S. 14) mit folgendem Wortlaut:

Geschäftskreis.

§ 1. Der Kreisausschuß hat

a) in der Kreiskommunalverwaltung die ihm durch die Kreisordnung übertragenen Geschäfte zu versehen,

b) in der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze mitzuwirken (§ 4 Abs. 1 d. LVG.) und die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) auszuüben (§ 4 Abs. 1 und 2 a. a. O.).

Der Stadtausschuß in Stadtkreisen und der Magistrat in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt bezüglich der unter lit. b bezeichneten Geschäfte in den durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen an Stelle des Kreisausschusses (§ 4 Abs. 2 a. a. O.).

Die in den nachfolgenden Paragraphen für den Kreisausschuß gegebenen Vorschriften gelten auch für den Stadtausschuß und den Magistrat, soweit keine besondere Bestimmung getroffen ist.

Verfahren.

§ 2. Das Verfahren des Kreisausschusses hinsichtlich der im § 1 lit. b erwähnten Geschäfte ist in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen das Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen das Beschlußverfahren nach näherer Vorschrift des Landesverwaltungs-

gesetzes und der für gewisse Angelegenheiten, insbesondere auch zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung, erlassenen Bestimmungen.

Sitzungen.

§ 3. Der Kreisausschuß versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

Behinderung der Mitglieder.

§ 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

Mitglieder, welche eine längere Entfernung von ihrem Wohnorte beabsichtigen, haben dies dem Vorsitzenden zeitig anzuzeigen.

Ferien.

§ 5. Der Kreisausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind zwei Wochen vor ihrem Beginn durch das Kreisblatt bezw. das zur Aufnahme kreispolizeilicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§ 6. Der Vorsitzende (§ 136 der KrO.; §§ 36, 37 des LVG.) leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreters im Vorsitze kann ein vereidigter Bureaubeamter des Kreisausschusses mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

Ist von einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren, der Vorschrift des § 66 des LVG. zuwider, die Einreichung von Duplikaten

verabsäumt, so kann die Anfertigung derselben auf Kosten der Partei von dem Vorsitzenden angeordnet werden.

§ 7. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Beschlußfassung oder Entscheidung gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst und da, wo ein Syndikus angestellt ist, auch diesen zum Referenten oder zum Korreferenten ernennen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§ 8. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§ 60, 64, 86, 111, 117, 112 a. a. O. — den Vorsitzenden des Kreisausschusses ermächtigt, bezw. anweist, Namens der Behörde Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Beschlußfassung oder Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken, und für welche die Zustimmung des Kollegiums nicht besonders vorgeschrieben ist (§ 118 a. a. O.), der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist die Beschlußfassung des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 9. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und Berathung in den Sitzungen, bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei der Abstimmung giebt der Referent, soweit er Stimmrecht hat (§ 132 d. KrO.), seine Stimme zuerst ab.

Beweisaufnahme.

§ 10. In denjenigen Angelegenheiten, welche zu dem im § 1 lit. b bezeichneten Geschäftskreise gehören, ist der Kreisausschuß

sowohl im Verwaltungsstreit- als auch im Beschlußverfahren (§ 2) zur Aufnahme des Beweises nach näherer Vorschrift der §§ 76 bis 79 und 120 a. a. O. befugt.

Mündliche Verhandlung.

§ 11. Die im Verwaltungsstreitverfahren oder Beschlußverfahren (§ 2) zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Referenten über das Sachverhältniß einzuleiten; bei dem Erscheinen sämmtlicher Betheiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhalts überlassen.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältniß vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Betheiligten gestellt werden.

§ 12. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

a) neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Betheiligten oder die Thatsache, daß solche aus den Vorträgen der Betheiligten nicht zu entnehmen waren;

b) Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird;

c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;

d) die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhaltes oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Vorlesung von Schriftstücken;

e) das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheines.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies ge-

schehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben sind. — Den Betheiligten ist auf Antrag Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§ 14. Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündigung der Gründe der Entscheidung oder des Beschlusses für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung; vielmehr genügt die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Betheiligten.

Nur in denjenigen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der RGO. v. 21. Juli Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Sachen die Aussetzung der Entscheidung oder des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Verkündigung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist.

Urschriften und Ausfertigunen.

§ 15. Alle Entscheidungen, Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen, welche von der Behörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der die Behörde bezeichnenden Unterschrift (Der Kreisausschuß des Kreises N. N., Der Stadtausschuß des Stadtkreises N. N., Der Magistrat) zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Bei Bescheiden und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden erlassen werden, und gegen welche das Gesetz ausdrücklich den Antrag auf mündliche Verhandlung oder auf Kollegialbeschluß zuläßt (§§ 60, 64 Abs. 3, 111 Abs. 3, 117 Abs. 3 d. LVG.), lautet die Ueberschrift: Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende.

Die Urschriften der von dem Kollegium erlassenen Entscheidungen, Bescheide und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

Die Ausfertigung der im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen Entscheidungen sind mit der Ueberschrift:

„Im Namen des Königs"

und mit dem Siegel der Behörde — für die Kreis- und Stadtausschüsse Preußischer Adler mit einer die Behörde bezeichnenden Umschrift, für den Magistrat das Magistratssiegel — zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen worden ist, und die Mitglieder der Behörde, welche an der Abstimmung theilgenommen haben, ersehen lassen.

Bezüglich der Urkunden über Rechtsgeschäfte und der Vollmachten eines Kreisverbandes bewendet es bei der Vorschrift des § 137 Abs. 3 d. KrO.

§ 16. Die gemäß §§ 64 Abs. 4, 67, 86 Abs. 4, 111 Abs. 2, 117 Abs. 3, 122 Abs. 2 d. LVG. zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Bescheide und Verfügungen und zwar, falls in denselben der Dispositionsinhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe in einer thunlichst in die Augen fallenden äußeren Form zu ertheilen.

Zustellungen.

§ 17. Alle Namens des Kreisausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die eigenen Beamten desselben oder durch die denselben nachgeordneten Behörden, städtische Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher oder durch die Post. Im Uebrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften des Nachtrags zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem OVG. v. 22. Sept. 1881 (MBl. f. d. i. V. 1882 S. 42) mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme legitimirten Person ersetzt werden kann, sinngemäße Anwendung.

Einreichung der Akten in die höhere Instanz.

§ 18. Bei der Einreichung der Akten in die höhere Instanz ist auf Vollständigkeit des einzusendenden Materials an Vorakten und dergl. Bedacht zu nehmen und außerdem Folgendes zu beachten:

1) Die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichniß zu versehen und mittels besonderen Begleitberichts einzureichen, in welchem auf die Aktenfolien der angefochtenen Entscheidung oder des angefochtenen Beschlusses, der in der höheren Instanz gewechselten Erklärungen und der von den Betheiligten ausgestellten Vollmachten zu verweisen ist.

2) In diesem Bericht sind kurz ersichtlich zu machen:

a) die Art des Verfahrens und die Bezeichnung des Rechtsmittels (Beschwerde, Berufung und Revision);

b) Name, Stand und Wohnort der Betheiligten und die Bezeichnung desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat;

c) der Gegenstand des Verfahrens;

d) im Verwaltungsstreitverfahren der Werth des Streitgegenstandes.

§ 19. Wenn gemäß § 82 d. LVG. aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen die Entscheidung des Kreisausschusses von dem Vorsitzenden Berufung eingelegt ist, so hat derselbe hiervon sofort dem Regierungspräsidenten zum Zwecke der Bestellung eines Kommissars für die Verhandlung vor dem Bezirksausschusse gemäß § 84 a. a. O. Anzeige zu machen. Wenn gemäß § 92 (§ 74 Abs. 2) a. a. O. ein besonderer Kommissar des Regierungspräsidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz vor dem Bezirksausschusse Theil genommen hat und demnächst gegen die ergangene Entscheidung seitens einer Partei das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, so hat der Kreisausschuß hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen und zwar gleichzeitig mit der Einforderung der Gegenerklärung auf die Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift. Abschrift dieser Schriftsätze ist dem Regierungspräsidenten auf Verlangen mitzutheilen.

Kosten.

§ 20. Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens gemäß §§ 108, 124, 157 Nr. 2 a. a. O., § 23 der RGO. erfolgt nach Maßgabe der hierüber besonders ergehenden Bestimmungen.

Die Festsetzung der einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren zu erstattenden baaren Auslagen gemäß § 108 d. LVG. erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrolbücher.

§ 21. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolbücher bleibt bis auf Weiteres der Bestimmung des Regierungspräsidenten, für den Stadtausschuß zu Berlin der des Oberpräsidenten, überlassen.

Geschäftsjahr, Jahresbericht.

§ 22. Das Geschäftsjahr der Kreisausschüsse ist das Kalenderjahr. Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende dem Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin dem Oberpräsidenten, eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Uebersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten erledigten und unerledigt gebliebenen, im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren verhandelten Sachen (§ 16, § 2 des Regulativs), beide Sachen getrennt und nach Materien geordnet, ferner die Zahl der in diesen Sachen zusammen abgehaltenen Termine überhaupt, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden hat, anzugeben. Die Bestimmung eines Formulars für diese Uebersicht bleibt vorbehalten. In dem Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und des gegenwärtigen Regulativs gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

§. 98. (Hannover.)

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen, soweit derselbe nicht durch sonstige gesetzliche Bestimmungen geregelt ist, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

§. 99. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei II §. 98.

1) Die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichniß zu versehen und mittels besonderen Begleitberichts einzureichen, in welchem auf die Aktenfolien der angefochtenen Entscheidung oder des angefochtenen Beschlusses, der in der höheren Instanz gewechselten Erklärungen und der von den Betheiligten ausgestellten Vollmachten zu verweisen ist.

2) In diesem Bericht sind kurz ersichtlich zu machen:

a) die Art des Verfahrens und die Bezeichnung des Rechtsmittels (Beschwerde, Berufung und Revision);

b) Name, Stand und Wohnort der Betheiligten und die Bezeichnung desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat;

c) der Gegenstand des Verfahrens;

d) im Verwaltungsstreitverfahren der Werth des Streitgegenstandes.

§ 19. Wenn gemäß § 82 b. LVG. aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen die Entscheidung des Kreisausschusses von dem Vorsitzenden Berufung eingelegt ist, so hat derselbe hiervon sofort dem Regierungspräsidenten zum Zwecke der Bestellung eines Kommissars für die Verhandlung vor dem Bezirksausschusse gemäß § 84 a. a. O. Anzeige zu machen. Wenn gemäß § 92 (§ 74 Abs. 2) a. a. O. ein besonderer Kommissar des Regierungspräsidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz vor dem Bezirksausschusse Theil genommen hat und demnächst gegen die ergangene Entscheidung seitens einer Partei das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, so hat der Kreisausschuß hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen und zwar gleichzeitig mit der Einforderung der Gegenerklärung auf die Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift. Abschrift dieser Schriftsätze ist dem Regierungspräsidenten auf Verlangen mitzutheilen.

Kosten.

§ 20. Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens gemäß §§ 108, 124, 157 Nr. 2 a. a. O., § 23 der RGO. erfolgt nach Maßgabe der hierüber besonders ergehenden Bestimmungen.

Die Festsetzung der einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren zu erstattenden baaren Auslagen gemäß § 108 d. LVG. erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrolbücher.

§ 21. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolbücher bleibt bis auf Weiteres der Bestimmung des Regierungspräsidenten, für den Stadtausschuß zu Berlin der des Oberpräsidenten, überlassen.

Geschäftsjahr, Jahresbericht.

§ 22. Das Geschäftsjahr der Kreisausschüsse ist das Kalenderjahr. Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende dem Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin dem Oberpräsidenten, eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Uebersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten erledigten und unerledigt gebliebenen, im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren verhandelten Sachen (§ 16, § 2 des Regulativs), beide Sachen getrennt und nach Materien geordnet, ferner die Zahl der in diesen Sachen zusammen abgehaltenen Termine überhaupt, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden hat, anzugeben. Die Bestimmung eines Formulars für diese Uebersicht bleibt vorbehalten. In dem Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und des gegenwärtigen Regulativs gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

§. 98. (Hannover.)

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen, soweit derselbe nicht durch sonstige gesetzliche Bestimmungen geregelt ist, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

§. 99. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei II §. 98.

§. 86. (Westfalen.)

§. 86. (Rheinprovinz.)

§. 129. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei II §. 98.

Fünfter Abschnitt.

Von den Kreiskommissionen.

§. 167. (Ostprovinzen.)

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniß besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche ebenso, wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landraths besorgen.

Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreiskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist.

Der Kreistag kann unter gewissen Voraussetzungen auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung besondere Kommissionen oder Kommissare bestellen und unterliegt in dieser Organisation nicht, wie dies in Betreff der für die Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung bestellten der Fall ist, Beschränkungen. (Urth. d. OVG. v. 17. April 1879, Entsch. Bd. V S. 39.)

Ueberschrift und §. 99. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 100. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 87. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 87. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 130. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 167.

§. 168. (Ostprovinzen.)

Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiskommissionen zu bestimmen, bleibt dem Kreistage überlassen.

§. 100. (Hannover.)

§. 101. (Hessen-Nassau.)

§. 88. (Westfalen.)

§. 88. (Rheinprovinz.)

§. 131. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 168.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen.

§. 169. (Ostprovinzen.)

In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreisausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreiskommunal-

angelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung [1]) wahrgenommen.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels [2]) finden auf Stadtkreise keine Anwendung.[3])

[1]) cfr. Städteord. für die östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853 (GS. S. 261).

[2]) d. h. die Bestimmungen über die Kreisangehörigen, deren Rechte und Pflichten.

[3]) Durch Absatz 2 hat ein Mehreres nicht ausgesprochen werden sollen, als daß die Stadtkreise Steuern, welche etwa als Kreisabgaben betrachtet werden können, weil sie zur Deckung von Kosten, die gesetzlich den Kreisen obliegen, bestimmt sind, nicht nach den Bestimmungen des zweiten Abschnitts des ersten Titels der Kreisordnung, sondern lediglich nach Maßgabe der für die Gemeindebesteuerung bestehenden Vorschriften erheben dürfen. (Urth. d. OVG. v. 26. April 1877, Entsch. Bd. IV S. 36.)

Ueberschrift und §. 101. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 169 nur eingeschoben: „die Geschäfte des Landrathes, des Kreistages" u. s. w.

Ueberschrift und §. 102. (Hessen-Nassau.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 169 mit der Einschaltung: „die Geschäfte des Landrathes".

Ueberschrift und §. 89. (Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 169 mit der Einschaltung: „die Geschäfte des Landrathes" und dem Zusatz: „nach den Vorschriften der Städteordnung vom 19. März 1856".

Ueberschrift und §. 89. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 169 mit der Einschaltung: „die Geschäfte des Landrathes" und dem Zu-

satz: „nach den Vorschriften der Städteordnung vom 15. Mai 1856".

Ueberschrift und §. 132. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 169 mit der Einschaltung: „die Geschäfte des Landrathes".

§. 170. (Ostprovinzen.)

In den Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreisausschusses zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen der nach den Vorschriften der §§. 30 ff.[1]) des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung gebildete Stadtausschuß.[2])

[1]) Jetzt § 37 des Landesverwaltungsgesetzes:

Darnach besteht der Stadtausschuß aus dem Bürgermeister bezw. dessen gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, welche vom Magistrate (kollegialischem Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters, wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, sonst gleiche Bestimmungen wie in der Kreisordnung.

[2]) Der § 9 des ZustG. macht das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses oder einer gültigen Entscheidung des Stadtausschusses

von der Theilnahme eines zum Richteramte oder höheren Verwaltungsdienste befähigten Mitgliedes nicht abhängig. (Verf. d. Min. d. J. v. 18. März 1877, MBl. S. 114.)

Die Kosten der Verwaltung des Stadtausschusses, soweit sie in den eigenen Einnahmen des letzteren ihre Deckung nicht finden, fallen der Stadtgemeinde zur Last. (Verf. d. Min. d. J. v. 13. Mai 1877.)

§§. 171 bis 175. (Ostprovinzen.)

Fortgefallen.

§. 102. (Hannover.)

§. 103. (Hessen-Nassau.)

§. 90. (Westfalen.)

§. 90. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 170, nur Allegat: „§§. 37 ff."

(Schleswig-Holstein.)

§. 133.

In den Stadtkreisen, mit Ausnahme des Stadtkreises Altona, u. s. w. derselbe Wortlaut wie bei I §. 170 mit dem Allegat: „§§. 37 ff."

Besondere Bestimmungen für den Stadtkreis Altona.

§. 134.

Der Kreistag des Stadtkreises Altona besteht außer dem Oberbürgermeister der Stadt Altona, welcher die Kreiskommunalverwaltung leitet und den Vorsitz im Kreistage mit vollem Stimmrecht führt, aus 27 Mitgliedern, von denen

1) die Stadt Altona 22,
2) die Stadt Ottensen 5

Abgeordnete entsendet.

§. 135.

Die Wahl der Kreistagsabgeordneten erfolgt nach den Vorschriften des §. 90 Absatz 1.

§. 136.

Der Kreisausschuß des Stadtkreises Altona besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Altona, in Behinderungsfällen dessen gesetzlichem Stellvertreter, als Vorsitzenden, und sechs Mitgliedern, welche von dem Kreistage aus der Zahl der Mitglieder der Magistrate der beiden zum Stadtkreise Altona gehörigen Städte auf die Dauer ihres städtischen Amtes gewählt werden. Für Fälle der Behinderung sowohl des Oberbürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Kreisausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

§. 137.

Für den Kreistag und den Kreisausschuß des Stadtkreises Altona gelten die Vorschriften der §§. 102 und 103, 105 bis 119, 121 bis 126 dieses Gesetzes, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten beziehen.

§. 138.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels finden auf den Stadtkreis Altona gleichmäßige Anwendung.

Fünfter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

Genehmigung der Kreistagsbeschlüsse.

§. 176. (Ostprovinzen.)

Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1) statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 20 Nr. 1,
2) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§. 13),[1])
3) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern,[2])
4) Veräußerungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises,
5) Anleihen,[3]) durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis,
6) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 3 der Bestätigung

der Minister des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirksausschusses.

Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

[1]) § 13 überträgt dem Kreistage das Recht, zu beschließen, sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt und somit eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Grundsätze, nach welchen das Maß der den einzelnen Theilen aus der betreffenden Kreiseinrichtung erwachsenden Vortheile bemessen werden soll, sind im Gesetze nicht vorgesehen, vielmehr ist die Ermittelung und Feststellung angemessener Abstufungen dem pflichtmäßigen Ermessen der Kreisvertretung überlassen und der nach dem Gesichtspunkt administrativer Zweckmäßigkeit zu beurtheilende Kreistagsbeschluß in seiner Gültigkeit von der Bestätigung des Ministers des Innern abhängig gemacht. (Urth. d. OVG. v. 23. Mai 1879, Entsch. Bd. V S. 56.)

Die Vorschrift des § Nr. 176 Nr. 2 hat nur solche Fälle im Auge, in denen den Kreisangehörigen einzelner Kreistheile durch Beschluß des Kreistages gemäß § 13 a. a. O. eine Mehrbelastung in der dort vorgesehenen Form von Zuschlagsquoten derjenigen Kreisabgaben auferlegt wird, welche für eine gewisse, auf Kosten des Kreises herzustellende Kreiseinrichtung aufzubringen sind.

Freiwillig übernommene Naturalleistungen zu Gunsten der Ausführung oder Unterhaltung einer Kreiseinrichtung, bezw. einer, unter Beihilfe des Kreises herzustellenden Anlage fallen demzufolge nicht unter den Begriff der im § 13 a. a. O. erwähnten Mehrbelastung.

Dieselben kommen insoweit auch bei Beurtheilung der Frage, ob eine beschlossene Mehrbelastung die Heranziehung einzelner Kreistheile zu Kreisabgaben von mehr als 50 % des Gesammteinkommens an direkten Staatssteuern zur Folge haben würde, nicht in Betracht. (Verf. d. Min. d. J. v. 18. Febr. 1888, MBl. S. 78.)

Die Mehrbelastung darf nur nach Quoten der für die betreffende Einrichtung aufzubringenden Kreisabgaben, nicht aber in Form von quantitativ feststehenden Beträgen und ebensowenig nach

Quoten des Kostenbedarfs erfolgen. (Erl. d. Min. d. J. v. 19. Febr. und 11. Aug. 1875, MBl. S. 78 u. 215.)

[2]) Bei Vorlegung der bezüglichen Kreistagsbeschlüsse behufs Erwirkung der erforderlichen ministeriellen Genehmigung ist gleichzeitig die Frage zu erörtern, ob die beschlossene Auferlegung einer Präzipualquote eine Belastung der betreffenden Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 % des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern zur Folge haben werde, welche der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen unterliegt.

Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Belastung mit Kreisabgaben zu den bestimmten Zwecken der beschlossenen Kreiseinrichtung — z. B. zu Verkehrszwecken — 50 % jenes Steuersolls erreicht, sondern vielmehr darauf, ob der aus den Beschlüssen der Kreisvertretung sich ergebende Betrag der Kreisabgaben, einschließlich der Präzipualbeiträge, unter Zurechnung des sonstigen gesammten Jahresbetrages der Kreisabgaben, die eben bezeichnete Grenze des Sollaufkommens der direkten Staatssteuern überschreitet. (Cirk. d. Min. d. Min. d. J. v. 1. Nov. 1879, MBl. 1880 S. 11.)

Alle Kreistagsbeschlüsse, welche die Erhebung von Kreisabgaben über 50 % des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern betreffen, bezw. zur Folge haben, bedürfen der Bestätigung; dieselbe fällt nicht weg, wenn schon im Vorjahre mit ministerieller Genehmigung ein die gedachte Belastungsgrenze übersteigender Kreisabgabenbetrag erhoben worden ist. (Cirk. v. 13. Nov. 1886 d. Min. d. J. u. d. Fin., MBl. S. 245.)

Die Genehmigung kann für einen längeren Zeitraum oder für einen höheren Betrag Gültigkeit haben, als aus ihrem Wortlaute hervorgeht. Ebensowenig darf seitens der Kreisverwaltung von mehreren bei verschiedenen Gelegenheiten ertheilten Genehmigungen zur Ueberschreitung der Grenze von 50 % in einer Weise, die bei Ertheilung der Genehmigung gar nicht übersehen werden kann, ein kumulativer Gebrauch gemacht werden. Es ist daher in solchen Fällen besonders der Antrag zu stellen, für Ortschaften, in welchen sich der Prozentsatz weiter erhöhen würde, auch diesen Prozentsatz besonders zu genehmigen. Hiervon kann nur dann abgesehen werden, wenn die gesammten Kreisabgaben sich innerhalb einer

Grenze halten, welche für das laufende Jahr genehmigt war. Andererseits ist in allen Fällen, in welchen für einzelne mehrbelastete Kreistheile die Erhöhung der Kreisabgaben über 50% bisher nur auf einen gewissen Zeitraum genehmigt worden ist, nach Ablauf des letzteren nur da, wo für die mehrbelasteten Kreistheile die Höhe dieser Gesammtbelastung in dem Genehmigungsbeschlusse oder den ihm zu Grunde liegenden Unterlagen begrenzt ist, vor jeder Ueberschreitung dieser Grenze die Genehmigung von Steuern nachzusuchen. In letzterem Falle hat das auch dann zu gelten, wenn die Ueberschreitung der früher genehmigten Grenze lediglich in Folge einer Erhöhung der allgemeinen Kreisabgaben eintritt, ohne Rücksicht darauf, ob sich diese unterhalb 50% der direkten Staatssteuern halten oder diese Summen übersteigen. (Verf. d. Min. d. J. v. 27. April 1891, MBl. S. 62.)

[3]) Hinsichtlich der Fassung der Beschlüsse wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Kreiskorporationen (Kreisobligation) wird unter Bezugnahme auf die CirkErl. v. 8. Sept. 1868 (MBl. S. 256), v. 22. März 1875 (MBl. S. 124 und 207) auf folgende Punkte verwiesen:

a) zur Tilgung der in Inhaberpapieren aufzunehmenden Anleihen sind außer einem bestimmten Prozentsatze des ursprünglichen Schuldkapitals — welche bei Anleihen zu gemeinnützigen Anlagen und Einrichtungen auf mindestens 1% und bei Anleihen zu gewinnbringenden Anlagen auf mindestens 1½% zu bemessen ist — auch die durch fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und die Ertragsüberschüsse der betreffenden Anlage zu verwenden;

b) die auszugebenden Inhaberpapiere sind in Stücken, welche auf mindestens 200 Mark Nennwerth lauten, auszustellen, und Stückbeträge, welche — wie 300, 600 und 1500 Mark — geeignet sind, Gebrauch der Rechnung nach der früheren Thalerwährung zu erhalten, thunlichst zu vermeiden;

c) falls die Tilgung der Anleihe im Wege der regelmäßig wiederkehrenden Ausloosung der Obligationen bewirkt werden soll, so ist bei Abmessung der Zahl, in welcher die verschiedenen Nennwerthskategorien der Anleihestücke auszugeben sind, auf die planmäßigen Tilgungsbeträge Rücksicht zu nehmen.

d) Nach der Bestimmung in Nr. 8 d. CirkErl. v. 17. April 1854 (MBl. S. 94) hat die Bekanntmachung der ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen in Zeiträumen von 6, 3, 2 und 1 Monat vor dem Zahlungstermin zu erfolgen und darf sich auf eine einmalige Veröffentlichung nicht beschränken. (Cirk. d. Min. d. J. v. 1. Nov. 1879, MBl. 1880 S. 11.)

Was die formelle Behandlung der Kreistagsbeschlüsse anlangt, so hat die Beschlußfassung des Bezirksausschusses über die nach § 176 Nr. 5 demselben zugewiesene Bestätigung solcher Kreistagsbeschlüsse der durch den Minister des Innern bezw. der Minister des Innern und der Finanzen auszusprechenden Bestätigung der Kreistagsbeschlüsse, soweit dieselben die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile bezw. eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 % des Gesammteinkommens der direkten Staatssteuern betreffen, voranzugehen, denn einerseits sind die fraglichen Kreistagsbeschlüsse ohne die Bestätigung des Bezirksausschusses nichtig, andererseits wird diese Bestätigung durch die seitens der Ressortminister auszusprechende Bestätigung nicht ersetzt, weil letztere sich nur auf solche Theile des betreffenden Kreistagsbeschlusses zu erstrecken hat, welche die Rechtsbeständigkeit des Fundamentalbeschlusses (hinsichtlich der Belastung der Kreisangehörigen mit den Kosten einer neuen Kreiseinrichtung, der Aufnahme einer Anleihe u. s. w.) zur Voraussetzung haben.

Die Anträge auf Ertheilung der ministeriellen Genehmigung bezw. auf Erwirkung eines Allerhöchsten Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaberpapieren sind mittels Berichts des Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Bericht muß gleichzeitig gemäß den Bestimmungen des CirkErl. v. 8. Aug. 1854 (MBl. S. 183) eine gutachtliche event. im Einvernehmen mit der Finanzabtheilung der Bezirksregierung abzugebende Aeußerung darüber enthalten, ob die durch die Ausführung der Kreistagsbeschlüsse verursachte Belastung der Kreisangehörigen mit Kreisabgaben die Sicherheit der Einziehbarkeit der Staatssteuern gefährden würde. (Cirk. v. 1. Nov. 1879, MBl. pro 1880 S. 11.)

1) Nach Inhalt des Erl. v. 15. März 1890 (MBl. S. 77) darf die Ertheilung eines Privilegiums zur Ausgabe von Inhaber-

papieren nur dann nachgesucht werden, wenn es sich um die Beschaffung der Mittel für außerordentliche Ausgaben zu gemeinnützigen, nicht bloß der Gegenwart, sondern auch der ferneren Zukunft zu Gute kommenden Zwecken handelt. Unzulässig erscheint hiernach die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke, die erst späterhin des Näheren bestimmt werden sollen, sodann auch für Zwecke, welche entweder nur die Unterhaltung bereits bestehender Anlagen oder zwar die Bestellung neuer Anlagen betreffen, jedoch solcher, die alljährlich, oder doch in ganz kurzen Zwischenräumen von Neuem erforderlich werden. In diesen letzteren Fällen handelt es sich um regelmäßige Ausgaben, für welche mittels der ordentlichen Einnahmen des kommunalen Haushalts Vorsorge getroffen werden muß.

2) Weiterhin kann, wie gleichfalls in dem Erl. v. 15. März 1890 bereits hervorgehoben worden ist, bei der Aufnahme einer Anleihe nur die Beschaffung der Mittel für sofort zu verwendende Ausgaben in Betracht kommen. Das Erforderniß der sofortigen Verwendung ist allerdings nicht dahin zu verstehen, daß es unzulässig wäre, mittels einer Anleihe die Mittel für eine größere Zahl von baulichen Anlagen aufzunehmen, welche im Laufe der nächsten Jahre allmählich zur Ausführung gelangen sollen. Dagegen erscheint es unstatthaft, durch die Aufnahme einer Anleihe die Mittel für solche Zwecke beschaffen zu wollen, deren Ausführung einer späteren, vorläufig noch nicht näher zu bestimmenden Zeit überlassen werden soll.

3) Was die Kosten der Schulhausbauten betrifft, so ergiebt sich schon aus den Grundsätzen unter Ziffer 1 dieses Erlasses, daß diese Kosten in denjenigen Gemeinden, deren Bevölkerung in stetiger Zunahme begriffen ist, und in welchen daher das Bedürfniß zur Ausführung neuer Schulbauten in regelmäßigen Zwischenräumen wiederzukehren pflegt, nicht durch Anleihen, sondern durch Ansammlung von Baufonds zu beschaffen sind. Bis diese Fonds hinreichend leistungsfähig sind, kann ausnahmsweise noch die Verwendung von Anleihemitteln für derartige Zwecke zugelassen werden, jedoch nur bei entsprechender Verstärkung des Tilgungssatzes in

Gemäßheit der Vorschrift unter Ziffer 6 am Schlusse des zweiten Absatzes.

Anlangend die Kosten der ersten Pflasterung einer Straße, beispielsweise auch bei der Umwandlung einer chaussirten Straße in eine gepflasterte, so wird die leihweise Beschaffung der erforderlichen Mittel gestattet werden können, sobald nur wegen Festsetzung eines angemessenen Tilgungssatzes im Sinne der Vorschrift unter Ziffer 6 dieses Erlasses Vorsorge getroffen ist. Handelt es sich um die Neuanlegung von Straßen, so sind sämmtliche von den Anliegern für Freilegung, Entwässerung u. s. w. erhobenen Beiträge zur außerordentlichen Tilgung der Schuld zu verwenden, welche behufs Anlegung der Straßen aufgenommen worden ist. Im Uebrigen ergiebt sich schon aus den Grundsätzen unter Ziffer 1, daß alle Kosten, welche lediglich die Unterhaltung des bestehenden Pflasters betreffen, wozu auch die Kosten der Umpflasterungen zu rechnen sind, nicht durch Anleihen gedeckt werden dürfen. Die Erlasse vom 10. Okt. 1889 (MBl. S. 163) und 15. März 1890 (MBl. S. 77) werden dementsprechend modifizirt.

4) Ist der Antrag wegen Aufnahme einer Anlage hinsichtlich des Verwendungszwecks auch unbedenklich, so kann demselben doch nur dann entsprochen werden, wenn es sich um einen größeren Betrag handelt, welcher anderweitig und unter gleich günstigen Bedingungen, wie durch Ausgabe von Inhaberpapieren, nicht zu beschaffen wäre. Hiervon ausgehend, ist in einem Einzelfalle die Ausgabe von Inhaberpapieren für unstatthaft erachtet worden, in welchem die zu beschaffende Summe sich nur auf 192000 Mark belief.

5) Zur Prüfung der Frage, ob die Mittel einer Anleihe für die angegebenen Verwendungszwecke einerseits erforderlich, andererseits auch ausreichend sind, bedarf es zwar nicht der Vorlegung von detaillirten Kostenanschlägen, die zumal dann leicht werthlos werden können, wenn es sich um mehrfache größere Unternehmungen handelt, deren Ausführungen allmählich und während einer Reihe von Jahren geplant ist; es genügen vielmehr Kostenüberschläge. Auf der Vorlage solcher Ueberschläge muß aber umsomehr bestanden werden, da ihre Aufstellung schon als Grundlage der entsprechenden Beschlüsse der kommunalen Behörden nicht zu entbehren ist. Hier-

zu kommt, daß insbesondere die Bedürfnisse der Gemeinden an Kanalisations-, Wasserleitungs- und Beleuchtungsanlagen, an Schul-, Schlachthaus-, Straßenbauten u. s. w. vielfach dieselben sind und somit die wegen des Kostenpunktes in der einen Gemeinde gesammelten Erfahrungen in anderen Gemeinden leicht verwerthet werden können.

6) Gemäß des Erl. v. 1. Nov. 1879 (MBl. 1880 S. 11) und der dort unter B II bezeichneten älteren Erlasse sind Anleihen zu gewinnbringenden Zwecken mindestens mit 1½ Prozent der Anlagekosten unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Anleihescheine und der etwaigen weiteren Betriebsüberschüsse, dagegen Anleihen zu nicht gewinnbringenden Zwecken nur mit 1 Prozent des Anlagekapitals, im Uebrigen gleichfalls unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Anleihescheine zu tilgen. Der Unterschied zwischen gewinnbringenden und nicht gewinnbringenden Anlagen ist jedoch nicht immer fest zu bestimmen, auch kann vor der Ausführung einer an sich gewinnbringenden Anlage nicht immer mit Sicherheit beurtheilt werden, ob der Betrieb der Anlage unter den obwaltenden örtlichen Verhältnissen demnächst in der That Ueberschüsse abwerfen wird. Wir sind deshalb damit einverstanden, daß die Amortisation der gewinnbringenden Anlagen in Zukunft gleich derjenigen der nicht gewinnbringenden Anlagen erfolgen.

Der Amortisationssatz von 1 Prozent ist jedoch in dem gedachten Erlasse als Mindestbetrag bezeichnet. Ob über diesen Mindestbetrag hinauszugehen, bezw. wie hoch der Tilgungssatz ziffermäßig zu bestimmen ist, unterliegt der Beschlußfassung der Bezirks- (Kreis-) Ausschüsse nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse. Diese Aufsichtsbehörden haben sich auch darüber schlüssig zu machen, ob bei Anleihen, welche zur Herstellung gewinnbringender Anlagen bestimmt sind, die erzielten Betriebsüberschüsse ganz oder zum Theil zur Tilgung zu verwenden, bezw. inwieweit dieselben der betreffenden Gemeinde zur freien Verfügung zu überlassen sind. Es wird dabei einerseits die allgemeine Finanzlage des betreffenden Gemeindewesens, andererseits werden die Grundsätze, nach welchen bei den Abschreibungen auf das Anlagekapital verfahren werden soll, in Betracht zu ziehen sein. In allen Fällen, in welchen der Zweck einer

Anleihe schon vor dem Zeitpunkte erschöpft ist, bei welchem eine Anleihe unter der Voraussetzung der Amortisation mit nur Einem Prozent — zuzüglich der Zinsen der getilgten Anleihescheine — getilgt sein würde, muß dieser Amortisationssatz entsprechend verstärkt werden. Beispielsweise wird also für eine Anleihe zu Straßenpflasterungen der Tilgungssatz so zu bemessen sein, daß, wenn nach Ablauf der Abnutzungsperiode die Herstellung eines neuen Straßenpflasters erforderlich wird, die für den Straßenbau aufgenommene alte Schuld abgetragen ist, zum mindesten ist in solchem Falle der Tilgungssatz auf 2 Prozent des Anlagekapitals zu bemessen. Ingleichen muß eine zu Schulbauten aufgenommene Anleihe bis zu demjenigen Zeitpunkte getilgt sein, zu welchem nach der voraussetzlichen Zunahme der schulpflichtigen Kinder für die Gemeinde die Erbauung eines neuen Schulhauses erforderlich wird. Weiterhin bedürfen Anleihen zur Ausführung von Kanalisationen, da die letzteren neben dem einmaligen, für ihre Herstellung aufgewendeten, in der Regel sehr bedeutenden Kostenbetrage auch noch fortdauernd in Folge der Kostspieligkeit ihrer Unterhaltung Anforderungen an die städtische Kasse stellen, einer beschleunigten Tilgung mit mindestens 1½ Prozent des Anlagekapitals unter Zuwachs der ersparten Zinsen der getilgten Anleihescheine.

Soll eine Anleihe zur Tilgung einer älteren verwandt werden, so ist gemäß des Erl. v. 6. Dez. 1881 (MBl. 1882 S. 5) der für die Amortisation der alten Anleihe festgesetzte Endtermin innezuhalten. Letzteres gilt auch für den Fall der Herabsetzung des Zinsfußes mittels Abstempelung der Anleihescheine.

7. Gemäß dem Erl. v. 21. Febr. 1880 (MBl. S. 99) ist das unter IIIb d. Erl. v. 1. Nov. 1879 mitgetheilte Schema zu einem Privilegium wegen Ausgabe von Kreisanleihescheinen unter den aus den abweichenden Verhältnissen sich ergebenden Abänderungen bei dem Entwurfe eines Privilegiums zur Ausgabe von Stadtanleihescheinen zum Muster zu nehmen.

Es bleibt hierbei jedoch zu berücksichtigen, daß nach Inhalt des Erl. v. 23. Aug. 1884 (MBl. S. 231) die Ausgabe von Zinsscheinen auch für zehnjährige Perioden gestattet ist. Weiterhin erachten wir für genügend, daß die Bekanntmachung der ausgeloosten Anleihe-

scheine nur einmal und zwar spätestens 3 Monate vor dem Termine der Einlösung stattfindet. Dagegen ist in denjenigen Fällen, in welchen die Tilgung durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt worden ist, dieser und zwar unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine und alsbald, nachdem der Ankauf erfolgt ist, bekannt zu machen.

Die Blätter, in welchen die Bekanntmachungen stattfinden sollen, sind in dem Entwurfe der Anleihescheine zu bezeichnen; es ist unzulässig, diese Bezeichnung, wenn auch nur für einen Theil der Blätter, zunächst vorzubehalten.

Im Gebiete des Französischen Rechts endlich bleibt zu berücksichtigen, daß die Zinsen vom dargeliehenen Gelde gemäß Art. 2277 d. BGB. erst in 5 Jahren verjähren.

8. Die Abänderung der Bedingungen eines ertheilten Privilegiums ist nur unter der Voraussetzung angängig, daß hierzu die Allerhöchste Genehmigung eingeholt wird und allen denjenigen Inhabern von Anleihescheinen, welche der Abänderung nicht zustimmen, dieselben rechtzeitig gekündigt werden. Zur Abänderung der in einem Privilegium angegebenen Verwendungszwecke bedarf es gleichfalls der Allerhöchsten Genehmigung.

9. Der diesseitigen Beschlußfassung auf einen Antrag kann, wie sich von selbst ergiebt, übrigens in dem Erl. v. 8. Dez. 1883 (MBl. 1884 S. 9) auch zum Ausdruck gebracht ist, dadurch nicht vorgegriffen werden, daß der Antragsteller unter der stillschweigenden Voraussetzung der Genehmigung seines Antrags mit Beziehung auf denselben bereits bindende Verpflichtungen eingegangen ist.

10. Bei Vorlage der Anträge der Kommunalverbände ist anzugeben, ob nach der Auffassung der Bezirksregierung durch die mit der Verzinsung und Tilgung der Anleihe verbundene Mehrbelastung der Angehörigen des Kommunalverbandes die Einziehbarkeit der Staatssteuern etwa gefährdet werde. (Ziff. IV d. Erl. v. 1. Nov. 1879, MBl. 1880 S. 11.)

11. Die vorstehenden Bestimmungen, welche wegen des Amortisationssatzes der Anleihen davon ausgehen, daß eine Anleihe für nur einen Verwendungszweck aufgenommen werde, finden sinnentsprechende Anwendung, wenn eine Anleihe für mehrere Verwen-

bungszwecke aufgenommen werden soll. Unterliegen in solchem Falle die für die verschiedenen Zwecke geplanten Theilbeträge der Anleihe, für sich allein betrachtet, verschiedenen Amortisationssätzen, so bleibt der Beschlußfassung des Kommunalverbandes überlassen ob die ganze Anleihe nach einem entsprechenden durchschnittlichen Amortisationssatze, oder ob jeder Theilbetrag für sich nach dem für ihn gesondert zu bestimmenden Amortisationssatze getilgt werden soll. Wird letzteres beschlossen, so ist ebenfalls nur ein Tilgungsplan aufzustellen, in diesem jedoch die Amortisation der Theilbeträge in getrennten Abtheilungen nachzuweisen.

12. Nach den gemachten Beobachtungen sind die auf Grund Allerhöchster Privilegien aufgenommenen Anleihen mehrfach zu anderen Zwecken verwendet worden, als für welche die Aufnahme der Anleihe nach Inhalt der Privilegien genehmigt worden war. Das Unzulässige eines solchen Verfahrens kann nicht zweifelhaft sein.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir deshalb ergebenst, gefälligst darauf zu achten und erforderlichenfalls die geeigneten Kontrolen darüber einzurichten, daß bei Aufnahme, Verwendung und Tilgung von Anleihen der dortigen Kommunalverbände, welche auf Grund eines Allerhöchsten Privilegiums aufgenommen worden sind, überall nach den Bedingungen dieses Privilegiums verfahren werde.

13. Für den Fall, daß die Anlagen, mit welchen die Anträge hierhin eingereicht werden, im Uebrigen geheftet sind, müssen der Entwurf des Allerhöchsten Privilegiums und dessen Anlagen jedenfalls ungeheftet bleiben.

Schließlich will ich, der mitunterzeichnete Minister des Innern nicht unerwähnt lassen, daß die Grundsätze, welche im Vorstehenden insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit der Aufnahme von Anleihen und der Nothwendigkeit einer angemessenen Amortisation von solchen für den Fall der Ausgabe von Inhaberpapieren aufgestellt worden sind, gleichmäßige Anwendung dann zu finden haben, wenn eine Anleihe ohne Ausgabe von Inhaberpapieren aufgenommen werden soll. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich deshalb ergebenst, gefälligst darauf hinzuwirken, daß auch in dem letzteren

Falle seitens der Kreisausschüsse des dortigen Bezirks und seitens des dortigen Bezirksausschusses dementsprechend verfahren werde. (Cirk., betr. die Anträge der Kreise und Gemeinden wegen Genehmigung der Aufnahme von Anleihen, v. 1. Juni 1891, MBl. S. 84.)

Zahlreiche Korporationen und Gemeinden, welche in neuerer Zeit unter Benutzung der augenblicklichen Lage des Geldmarktes die Herabsetzung des Zinsfußes der von ihnen ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Anleihescheine (Obligationen) beschlossen und zu diesem Behufe nicht den Weg der Abstempelung der bisherigen Anleihescheine, sondern den der Ausgabe neuer Stücke gewählt haben, sind hierbei von der Absicht geleitet worden, mit dem Zeitpunkte der Begebung der letzteren eine neue Tilgungsfrist unter Beibehaltung des Satzes der alten Tilgungsquote beginnen zu lassen. Durch eine derartige Finanzoperation wird eine Verlängerung der ursprünglich festgesetzten Tilgungsfrist bewirkt, welche als zulässig nicht erachtet werden kann. Dieselben Erwägungsgründe, welche zu der in den CirkErl. v. 8. Sept. 1868 (MBl. d. i. V. S. 276) und v. 22. März 1875 (MBl. S. 124) enthaltenen Bestimmungen geführt haben, daß zur Tilgung der von Korporationen in Inhaberpapieren aufzunehmenden Anleihen ein bestimmter Prozentsatz des ursprünglichen Schuldkapitals verwendet werden soll, um eine den allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen entsprechende Normirung der Tilgungsfristen herbeizuführen, sind auch dafür maßgebend, daß grundsätzlich der ursprünglich festgesetzte Endtermin der Tilgung auch für die Tilgung derjenigen Anleihen innegehalten werden muß, welche an die Stelle der bisherigen zu treten bestimmt ist.

Die Tilgungsquote für die sogenannte Konvertirungsanleihe ist daher so zu berechnen und in den bezüglichen Korporationsbeschlüssen so festzusetzen, daß die Tilgung der neuen Anleihe mit dem für die Tilgung der einzulösenden Anleihe bestimmten Zeitpunkte beendet ist. (Cirk. v. 6. Aug. 1892, MBl. S. 321.)

10) Durch die Bestimmung eines Kreistagsbeschlusses wird die Kontrole hinsichtlich der Gültigkeit desselben durch die Verwaltungsgerichte nicht ausgeschlossen, (Urth. d. OVG. v. 6. Nov. 1882, Entsch. Bd. IX S. 29.)

Ueberschrift und §. 103. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 176, nur im ersten Absatz: „in den Fällen zu 2, unbeschadet der Bestimmung im §. 114 Nr. 2".

Ueberschrift und §. 104. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 91. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 91. (Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 139. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 176.

Aufsichtsbehörden.

§. 177. (Ostprovinzen.)

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Ober-Präsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes.

Beschwerden an die Aufsichtsbehörde in Kreisangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Die gesetzlichen Bestimmungen weisen die Kreisangehörigen, welche durch die Feststellung des Kreishaushaltsetats sich beschwert erachten, lediglich auf den Weg der Vorstellung bei dem Landrathe bezw. der höheren staatlichen Aufsichtsbehörde hin. Keineswegs ist dagegen den einzelnen Kreisangehörigen oder den einzelnen Gemeinden das Recht eingeräumt, ein Streitverfahren gegen den Kreisausschuß zum Zwecke der Prüfung der Gesetzlichkeit der auf die Etatsaufstellung bezüglichen Beschlüsse des Kreistages durch

Klage herbeizuführen, insbesondere nicht durch die im § 193 d. KrO. und § 65 des ZustG. gegebene Klage über die Heranziehung oder Veranlagung der Gemeinden oder einzelner Kreisangehörigen zu den Kreisabgaben. (Urth. d. OVG. v. 5. Jan. 1878, Entsch. Bd. III S. 42.)

Ueberschrift und §. 104. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 105. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 92. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 92. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 177.

Ueberschrift und §. 140. (Schleswig-Holstein.)

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise und des Stadtkreises Altona u.s.w., derselbe Wortlaut wie bei I §. 177.

§. 177a. (Ostprovinzen.)

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch des Haushaltsetats und der Jahresrechnungen zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

§. 105. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 177a.

§. 106. (Hessen-Nassau.)
§. 93. (Westfalen.)
§. 93. (Rheinprovinz.)
§. 141. (Schleswig-Holstein.)
Derselbe Wortlaut wie bei I §. 177a.

§. 178. (Ostprovinzen.)

Beschlüsse des Kreistages, der Kreiskommissionen, sowie in Kommunalangelegenheiten des Kreises[1]) gefaßte Beschlüsse[2]) des Kreisausschusses, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen,[3]) hat der Landrath, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.[4])

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Kreistage, der Kreiskommission beziehungsweise dem Kreisausschusse[5]) innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.[6])

[1]) In Kreiskommunalangelegenheiten gefaßte Beschlüsse sind solche Beschlüsse, welche der Kreisausschuß in den eigenen Angelegenheiten der Kreiskorporation als deren Organ im Gegensatz zu seiner Thätigkeit als staatliches Organ gefaßt hat. Zu diesen Beschlüssen gehören auch solche über Anträge auf Berichtigung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten. (Urth. d. OVG. v. 11. Juni 1883, Entsch. Bd. X S. 44.)

[2]) Beschlüsse, welche der Kreisausschuß in Ausübung staatlicher Funktionen faßt, unterliegen nicht den Bestimmungen des § 178, so namentlich nicht seine Beschlüsse in Ausübung der Disziplinar-

gewalt über Kreisbeamte. (Urth. d. OVG. v. 23. Jan. 1878, Entsch. Bd. III S. 59.)

Diese Beschlüsse können daher vom Landrathe nicht beanstandet, müssen vielmehr mittels Klage angefochten werden.

[3]) Jeder Beschluß der genannten Organe, welcher gegen die in ihrem wahren Sinne durch die Regeln der Auslegung festgesetzte gesetzliche Norm verstößt, enthält eine Verletzung des Gesetzes. Ein Gegensatz zwischen Gesetzesverletzung und unrichtiger Anwendung (Auslegung der Gesetze) besteht nicht. (Urth. d. OVG. v. 19. Mai 1881, Entsch. Bd. VII S. 115.)

Zweck der Bestimmung des § 178 ist, zu verhindern, daß ein die Befugnisse des Kreistages überschreitender Beschluß zur Ausführung gelangen kann. Demzufolge hat das Verwaltungsgericht den beanstandeten Beschluß entweder aufrecht zu erhalten oder aufzuheben; es ist nicht befugt, denselben zu modifiziren oder zu ergänzen. (Urth. d. OVG. v. 14. Juni 1880, Entsch. Bd. VI S. 74 und v. 11. Juni 1883, Entsch. Bd. X S. 44.)

[4]) Der Landrath ist zur Anfechtung eines Kreistagsbeschlusses auch dann noch befugt, wenn bereits die Ausführung des Beschlusses stattgefunden hat. (Urth. d. OVG. v. 5. April 1880, Entsch. Bd. VII S. 52.)

Das Verfahren bei der Vollziehung der Wahlen zum Kreisausschusse läßt für eine Beanstandung von Seiten des Landraths nur dann Raum, wenn ein Mitglied des Kreistages bis zum Schlusse des Kreistages Einspruch gegen die Wahl erhoben und der Kreistag endgültig über den Einspruch Beschluß gefaßt hat.

Liegt ein solcher Einspruch nicht vor, so ist kein Beschluß vorhanden, und der Landrath nicht berechtigt, zu beanstanden. (Urth. d. OVG. v. 6. Jan. 1893, Entsch. Bd. XXIV S. 29.)

[5]) Die baaren Auslagen eines Verfahrens fallen, wenn sie dem Landrathe als unterliegendem Theile auferlegt sind, nicht dem Kreiskommunalverbande, sondern der Staatskasse zur Last. (Urth. d. OVG. v. 3. Jan. 1881, Entsch. Bd. VII S. 88.)

Das Recht und die Pflicht der Verwaltungsgerichte, auf erhobene Klage die bestrittene Rechtsgültigkeit von Kreistagsbeschlüssen zu prüfen, aus welchen eine Verpflichtung zu Leistungen hergeleitet

wird, erstreckt sich auch auf diejenigen Kreistagsbeschlüsse, welche gesetzlich einer Bestätigung bedürfen oder bestätigt worden sind. (Urth. d. OVG. v. 6. Nov. 1882, Entsch. Bd. IX S. 29.)

Beschlüsse, welche der höheren Genehmigung bedürfen, um vollstreckbar zu werden, können, solange sie nicht bestätigt sind, nicht beanstandet werden. (Urth. d. OVG. v. 12. Mai 1880, Entsch. Bd. VI S. 68, und v. 11. Juni 1883, Entsch. Bd. X S. 44.)

Die Kreisordnung legt die Befugniß, zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter zu bestellen, bei Beanstandungen den Kreistagen bezw. Amtsausschüssen zu. (Urth. d. OVG. v. 18. Dez. 1889, Entsch. Bd. S. 111.)

§. 106. (Hannover.)

§. 107. (Hessen-Nassau.)

§. 94. (Westfalen.)

§. 94. (Rheinprovinz.)

§. 142. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 178.

Auflösung des Kreistages durch Königliche Verordnung.

§. 179. (Ostprovinzen.)

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen so lange in Wirksamkeit, bis der neugebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

§. 107. (Hannover.)
§. 108. (Hessen-Nassau.)
§. 95. (Westfalen.)
§. 95. (Rheinprovinz.)
§. 143. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 179.

Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen durch die Regierung.

§. 180. (Ostprovinzen.)

Unterläßt[1]) oder verweigert[2]) ein Kreistag die ihm gesetzlich obliegenden,[3]) von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen,[4]) so verfügt[5]) der Regierungspräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.[6])

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.[7])

[1]) Wenn ein Kreis gesetzliche Leistungen unterläßt, so ist die zur Klage berechtigte Behörde nicht der Landrath, sondern der Regierungspräsident. (Urth. d. OVG. v. 8. Dez. 1879, Entsch. Bd. IV S. 24.)

[2]) Das zur Zwangsetatisirung berechtigende Unterlassen oder Verweigern der Etatisirung hat vom Kreisausschusse auszugehen.

Zwischen Feststellung der Leistung und Anordnung der Etatisirung muß ein Zeitraum liegen, beides darf nicht miteinander verbunden werden.

Die Rechtskontrole des Verwaltungsrichters erstreckt sich auch darauf, ob die Leistung eine dem Kreise gesetzlich obliegende und die Feststellung von der zuständigen Behörde ausgegangen ist. (Urth. d. OVG. v. 6. März 1882, Entsch. Bd. VIII S. 48.)

[3]) Die Zwangsetatisirung in Beziehung auf gesetzlich den Landgemeinden obliegende Leistungen ist nicht auf solche Leistungen beschränkt, zu welchen die Gemeinden in der Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Korporationen verpflichtet sind, sondern unter den der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen sind alle diejenigen zu verstehen, welche durch ein Staatsgesetz oder durch eine nach Maßgabe der Staatsgesetze gefaßte Entschließung der in diesen hierzu berufenen Behörde der Gemeinde auferlegt sind, mag dieselbe der gesetzlichen Verpflichtung lediglich und ausschließlich für öffentliche Korporationen (z. B. Armenfürsorge) oder auch für Private (z. B. Deichkosten) entstehen können, sofern nur zu einer für die Gemeinde verbindlichen Feststellung nicht ausschließlich die Gerichte, sondern neben den Gerichten, oder an Stelle derselben eine andere öffentliche Behörde zuständig ist. (Urth. d. OVG. v. 8. Jan. 1890, Entsch. Bd. XIX S. 167.)

Die von einem Kreise bewilligten und demnächst auch aufgebrachten Besoldungszuschüsse zur Dotirung einer etatsmäßigen Kreisthierarztstelle sind keine gesetzlich den Kreisen obliegenden, bei verweigerter Fortzahlung der Zwangsetatisirung unterliegenden Leistungen, und werden zu solchen auch dann nicht, wenn deren Uebernahme von zuständiger Stelle aus genehmigt ist, oder die Besoldungszuschüsse in dem Staatshaushaltsetat Erwähnung finden. (Urth. d. OVG. v. 9. Febr. 1889, Entsch. Bd. XVII S. 33.)

[4]) Die Ausübung des Rechts der Zwangsetatisirung ist nach Lage der Gesetzgebung allgemein von der Voraussetzung abhängig, daß die betreffenden Kommunalverbände es unterlassen oder verweigern, die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen.

Von einer solchen Unterlassung und Weigerung gegenüber einer vorangegangenen Feststellung durch die zuständige Behörde kann nur dann gesprochen werden, wenn den Organen des Kommunalverbandes die Möglichkeit einer Entschließung gelassen wird. Hieraus folgt, daß jene Feststellung der Leistung und die Anordnung ihrer Eintragung in den Etat, auch wenn für beide Funktionen dieselbe Behörde zuständig ist, nicht mit einander verbunden werden darf, daß vielmehr in jedem Falle zwischen beiden Maßnahmen ein gewisser Zeitraum frei bleiben muß, der, da das Gesetz in dieser Beziehung keine Vorschriften enthält, nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessen ist. Die hiernach der Zwangsetatisirung vorhergehende Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche die Leistung abschließend festgestellt werden soll, muß eine Fassung erhalten, welche diesen Zweck klar und deutlich erkennen und keinen Zweifel darüber läßt, daß eine Abänderung der Verfügung nicht mehr auf dem Wege wiederholter Vorstellungen bei derselben Instanz, sondern geeignetenfalls nur mittels Anrufung einer höheren Instanz zu erreichen sein würde. (Cirk. d. Min. d. J. v. 30. Dez. 1890, MBl. 1891 S. 6.)

[5]) Verfügungen des Regierungspräsidenten, betreffend die Zwangsetatisirung gesetzlicher Leistungen des Kreises mit der Wirkung, daß von da ab die Klagefrist zu laufen beginnt, sind dem Kreisausschusse bezw. dem Vorsitzenden desselben zuzustellen. (Urth. d. OVG. v. 23. Juni 1884, Entsch. Bd. XI S. 15.)

[6]) Auch Feststellungsverfügungen anderer Behörden als der Kommunalaufsichtsbehörden können zum Erlaß von Zwangsetatisirungsverfügungen führen, sobald sie rechtskräftig geworden. Eine Nachprüfung der Entscheidungen anderer Behörden, welche dazu berufen sind, in besonders geregeltem Verfahren die Einzelnen oder Korporationen gesetzlich obliegenden Leistungen festzustellen, steht dem Oberverwaltungsgericht zu. Das öffentliche Interesse ist in allen diesen Fällen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, welche erheischt, daß Korporationen wie Privatpersonen ihren rechtsgültig festgestellten Verpflichtungen nachkommen. (Urth. d. OVG. v. 3. Febr. 1886, Entsch. Bd. XIII S. 57.)

[7] Die Kreisordnung legt die Befugniß, zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises bezw. Amtsverbandes bei Zwangsetatisirung einen besonderen Vertreter zu bestellen, dem Kreistage zu. (Urth. d. OVG. v. 18. Dez. 1889, Entsch. Bd. XIX S. 111.)

Ueberschrift und §. 108. (Hannover.)

Ueberschrift und §. 109. (Hessen-Nassau.)

Ueberschrift und §. 96. (Westfalen.)

Ueberschrift und §. 96. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I §. 180.

Sechster Titel.

Besondere Bestimmungen für die Provinz Sachsen.

§. 181. (Ostprovinzen.)

Für den Umfang der in der Provinz Sachsen belegenen Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg mit dem vormaligen Amte Heringen, und Stolberg-Roßla mit dem vormaligen Amte Kelbra kommt dieses Gesetz mit den Maßgaben des Gesetzes vom 18. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 245) zur Anwendung.

Gesetz, betreffend die Einführung der KrO. v. 13. Dez. 1872 in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg, v. 18. Juni 1876:

§. 1.

Mit dem 1. Oktober 1876 tritt in den Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg mit dem vormaligen Amte Heringen und Stolberg-Roßla mit dem vormaligen Amte Kelbra die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872

in allen ihren Theilen, jedoch unter Ausschluß des §. 181 mit nachstehenden Maßgaben in Kraft:

1) Die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter (§§. 56, 57), sowie die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher (§. 58) erfolgt in den genannten Grafschaften nach Anhörung der Besitzer derselben, des Grafen zu Stolberg-Wernigerode, beziehungsweise des Grafen zu Stolberg-Stolberg und des Grafen zu Stolberg-Roßla, unbeschadet des dem Kreistage nach §§. 56, 57 zustehenden Vorschlagsrechtes.
2) Der Landrath des Kreises Wernigerode wird nach Anhörung des Grafen zu Stolberg-Wernigerode vom Könige ernannt. Das der Kreisversammlung gemäß §. 74 zustehende Vorschlagsrecht wird hierdurch nicht berührt.
3) Die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla sind befugt, das in dem Kreise Wernigerode, beziehungsweise Sangerhausen ihnen zustehende Recht der Theilnahme an den von den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer zu vollziehenden Wahlen von Kreistagsabgeordneten durch Stellvertreter in gleicher Weise, wie die Mitglieder der regierenden Häuser (§. 97 Nr. 5) auszuüben.

§. 2.

In den Grafschaften Wernigerode und Stolberg ist noch vor dem im §. 1 gedachten Zeitpunkte zur Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen zur Bildung der Amts-

bezirke und zur Ernennung oder Bestellung der Amtsvorsteher in Gemäßheit der Vorschriften der Kreisordnung zu schreiten.

§. 3.

Von dem im §. 1 angegebenen Zeitpunkte ab treten die von den Grafen zu Stolberg in den §. 1 bezeichneten Gebieten bestellten Polizeioberbeamten, Medizinal- und Lokalbeamten, sowie die gräfliche Regierung und das mit ihr verbundene Medizinalkollegium in Wernigerode außer Wirksamkeit.

Die Befugnisse und Obliegenheiten dieser Behörden gehen, mit allen Nutzungen und Lasten, auf die nach der Kreisordnung oder den sonst bestehenden allgemeinen Vorschriften zuständigen staatlichen oder kommunalen Behörden über.

§. 4.

Die durch Aufhebung der gräflichen Behörden (§. 3) disponibel werdenden öffentlichen Beamten der Grafen zu Stolberg sind mit ihrem derzeitigen Gehalte, Dienstalter und Range in den unmittelbaren Staatsdienst zu übernehmen, oder geeigneten Falles für Rechnung der Staatskasse mit Wartegeld oder Pension in den Ruhestand zu versetzen. Lehnt einer dieser Beamten die anderweite Anstellung ab, so ist er mit Pension in Ruhestand zu setzen.

§. 182. (Ostprovinzen.)

Fortgefallen.

Sechster Titel.

Besondere Bestimmungen für den Kreis Herzogthum Lauenburg.

§. 145. (Schleswig-Holstein.)

Die §§. 10 bis 18, 20, 66, 70 bis 126, 127 Absatz 2, 130, 131 und 139 bis 144 des gegenwärtigen Gesetzes treten im Kreise Herzogthum Lauenburg nicht in Kraft. Es verbleibt dort vielmehr bei den Vorschriften der Artikel I, II und V der Verordnung vom 24. August 1882, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes (Gesetz-Samml. S. 343). Die im Artikel II der Verordnung bezeichneten Paragraphen der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ treten jedoch im Kreise Herzogthum Lauenburg nunmehr auch insoweit in Kraft, als sie Bestimmungen enthalten, welche die Verwaltung von Landesangelegenheiten durch den Kreisausschuß betreffen. Die bezügliche entgegenstehende Vorschrift im Artikel II und die Bestimmungen des Artikels III der Verordnung werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Verordnung, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes, v. 24. Aug. 1882:

Art. I.

Der Lauenburgische Landeskommunalverband (§ 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, Gesetz-Samml. S. 169) wird vom 1. Oktober 1882 ab an Stelle der mit diesem Zeitpunkte außer Wirksamkeit tretenden Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, durch eine Kreisversammlung vertreten, welche nach den Bestimmungen der

§§ 84 bis 114 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ (Gesetz-Samml. S. 179) zu bilden ist.

Dabei kommen für die Veranlagung der größeren ländlichen Grundbesitzer zur Grund- und Gebäudesteuer, an Stelle der im § 86 a. a. O. in Bezug genommenen Gesetze vom 21. Mai 1861, die Lauenburgischen Gesetze vom 15. Februar 1875 (Offizielles Wochenblatt S. 127 und 171) in Anwendung.

Art. II.

In Betreff

1) der Ernennung des Landrathes,
2) der Versammlungen und Geschäfte des Kreistages,
3) des Kreishaushaltes,
4) des Kreisausschusses,
5) der Kreiskommissionen und
6) der Oberaufsicht des Staates über die Kreisverwaltung

treten die Vorschriften der §§ 74, 115 bis 139, 164 Absatz 2, 167, 168 und 176 bis 180 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche die Verwaltung von Landesangelegenheiten durch den Kreisausschuß betreffen, vom 1. Oktober 1882 ab auch für den Lauenburgischen Landeskommunalverband in Kraft.

Art. V.

Mit dem 1. Oktober 1882 treten alle der gegenwärtigen Verordnung zuwider laufenden Bestimmungen, insbesondere auch die Artikel III und IV des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 1872 über die Einrichtung der ständischen Landesverwaltung (Offizielles Wochenblatt S. 325), außer Kraft.

Jedoch verbleibt es bei den Vorschriften des § 20 Absatz 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Pensionirung, Wittwen- u. s. w. Versorgung und Gewährung von Wartegeldern für die zur Zeit im Dienst des Landeskommunalverbandes stehenden Beamten, insbesondere auch diejenigen, deren Amt durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in Wegfall kommt.

Desgleichen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen über das Erforderniß der Bestätigung des Direktors der Lauenburgischen Gelehrtenschule und der höheren Beamten, sowie bei der Bestätigung des Forstbetriebsplanes.

Im Uebrigen ist die Einrichtung der Verwaltung des Vermögens des bisherigen Lauenburgischen Landeskommunalverbandes durch Statut festzustellen, in welchem das Recht der Selbstverwaltung dem Kreise gewahrt wird.

Die dienstlichen Verhältnisse der Kreisbeamten sind durch ein von dem Kreistage zu erlassendes Reglement zu ordnen. Dieses, sowie die sonst für einzelne Verwaltungszweige und Einrichtungen zu erlassenden Reglements bedürfen der ministeriellen Genehmigung. Die Verwaltung der auf Grund des Lauenburgischen Gesetzes vom 8. Dezember 1866 (Offizielles Wochenbl. 1867 S. 1) aufgenommenen Domanialanleihe ist nach wie vor von der dazu in Gemäßheit des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Dezember 1875 (Offizielles Wochenblatt S. 529) beauftragten Kommission zu führen.

(Hannover.)

Sechster Titel.

Von der Dotation der Kreisverbände.

§. 109.

Für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses, hat der Provinzialverband von Hannover vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab die Jahressumme von 284 076 Mark, zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhaltes, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1880 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung, auf die einzelnen Landkreise der Provinz zu vertheilen und denselben alljährlich in vierteljährlichen Theilzahlungen zu überweisen.

Scheidet gemäß §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Theil der dem letzteren gemäß der Bestimmung im ersten Absatze überwiesenen Jahresrente, welcher nach dem daselbst vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämmtliche Landkreise der Provinz zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Jahresrente desselben zu erhöhen.

§. 110.

Zu den im §. 109 bezeichneten Zahlungen ist die Jahressumme zu verwenden, welche dem Provinzialverbande von Hannover gemäß §. 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497) aus den Einnahmen des Staatshaushaltes überwiesen ist.

(Hessen-Nassau.)

Sechster Titel.

Von der Dotation der Kreisverbände.

§. 110.

Für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses, hat vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab, unter Berücksichtigung der im letzten Absatze vorgesehenen Ausgleichung, der Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel die Jahressumme von 91 428 Mark und der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden die Jahressumme von 61 944 Mark zur einen Hälfte nach dem

Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1885 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung auf die einzelnen Landkreise der beiden Regierungsbezirke zu vertheilen und denselben alljährlich in vierteljährlichen Theilzahlungen zu überweisen.

Zu diesen Zahlungen sind die Jahresrenten zu verwenden, welche gemäß §. 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497) den kommunalständischen Verbänden in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, beziehungsweise dem Stadtkreise Frankfurt a. M. aus den Einnahmen des Staatshaushalts überwiesen sind. Die dem Stadtkreise Frankfurt a. M. zustehende Jahresrente geht vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab auf den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden über.

Die im Absatz 1 bezeichneten Summen ermäßigen und beziehungsweise erhöhen sich um denjenigen Betrag, welcher für die dem Landkreise Frankfurt a. M. zugetheilten Ortschaften des bisherigen Kreises Hanau von der, dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirke Cassel überwiesenen Jahresrente bei der hierüber stattfindenden Auseinandersetzung (§. 113) dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Cassel abgetreten werden wird.

§. 111.

Scheidet gemäß §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Theil der dem letzteren gemäß der Bestimmung im §. 110 über-

wiesenen Jahresrente, welcher nach dem daselbst vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämmtliche Landkreise des betreffenden Regierungsbezirks zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Jahresrente desselben zu erhöhen.

(Westfalen.)

Sechster Titel.

Von der Dotation der Kreisverbände.

§. 97.

Für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses, hat vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab der Provinzialverband von Westfalen die Jahressumme von 194874 Mark, soweit über dieselbe nicht gemäß §. 28 dieses Gesetzes von der Provinzialvertretung anderweit verfügt wird, zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1885 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung auf die einzelnen Landkreise der Provinz zu vertheilen und denselben alljährlich in vierteljährlichen Theilzahlungen zu überweisen.

Zu diesen Zahlungen ist die Jahresrente zu verwenden, welche gemäß §. 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497) dem Provinzialverbande aus den Einnahmen des Staatshaushalts überwiesen ist.

§. 98.

Scheidet gemäß §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Theil der dem letzteren gemäß der Bestimmung im §. 97 überwiesenen Jahresrente, welcher nach dem daselbst vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämmtliche Landkreise des betreffenden Regierungsbezirks zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Jahresrente desselben zu erhöhen.

(Rheinprovinz.)

Ueberschrift und §. 97.

Derselbe Wortlaut wie bei IV §. 97, nur: „Provinzialverband für die Rheinprovinz die Jahressumme von 333 411 Mark", und anderes Allegat: „§. 27".

§. 98.

Derselbe Wortlaut wie bei IV. §. 98.

(Schleswig-Holstein.)

Siebenter Titel.

Von der Dotation der Kreisverbände.

§. 146.

Für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung, hat der Provinzialverband von Schleswig-Holstein vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab die Jahressumme von 135 819 Mark, zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhaltes, zur anderen

Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1885 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung, auf die einzelnen Landeskreise der Provinz, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, zu vertheilen und denselben alljährlich in vierteljährlichen Theilzahlungen zu überweisen. Zu diesen Zahlungen ist die Jahressumme zu verwenden, welche gemäß §. 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497) dem Provinzialverbande aus den Einnahmen des Staatshaushaltes überwiesen ist.

§. 147.

Scheidet gemäß §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Theil der dem letzteren gemäß der Bestimmung im §. 146 überwiesenen Jahresrente, welcher nach dem daselbst vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämmtliche Landkreise der Provinz, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Jahresrente desselben zu erhöhen.

Siebenter Titel.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien.

§. 99. (Westfalen.)

Die Vorschriften dieser Kreisordnung finden bezüglich

der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1) Die Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien, auch insoweit sie eine Befreiung von den persönlichen Staatssteuern genießen, sind von ihrem gesammten Einkommen gleich den übrigen Kreisangehörigen zu den auf das Einkommen gelegten Abgaben beizutragen verpflichtet. Von ihrem Einkommen, welches aus anderen als den im §. 14 bezeichneten Quellen fließt, können dieselben, wenn sie in verschiedenen Kreisen einen Wohnsitz haben, nur in dem Kreise ihres Hauptwohnsitzes zu den Kreisabgaben herangezogen werden (§§. 14, 15, 16).
2) In denjenigen Amtsbezirken des Kreises Wittgenstein, zu welchem standesherrliche Besitzungen des Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein und von Sayn-Wittgenstein-Berleburg gehören, erfolgt die Ernennung der Amtmänner nach Anhörung des Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein beziehungsweise des Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, unbeschadet der Vorschriften des §. 27.
3) Die den Mitgliedern regierender Häuser nach §. 45 Nr. 5 eingeräumte Befugniß, sich an den Wahlen zum Kreistage durch Stellvertretung zu betheiligen, steht auch den Mitgliedern der ehemals reichsunmittelbaren Familien zu.

Die Befreiung von den persönlichen Staatssteuern ist aufgehoben durch Gesetz vom 18. Juli 1892 (GS. S. 210.)

Siebenter Titel.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien.

§. 99. (Rheinprovinz.)

Die Vorschriften dieser Kreisordnung finden bezüglich der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1) Die Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien, auch insoweit sie eine Befreiung von den persönlichen Staatssteuern genießen, sind von ihrem gesammten Einkommen gleich den übrigen Kreisangehörigen zu den auf das Einkommen gelegten Kreisabgaben beizutragen verpflichtet. Von ihrem Einkommen, welches aus anderen als den im §. 14 bezeichneten Quellen fließt, können dieselben, wenn sie in verschiedenen Kreisen einen Wohnsitz haben, nur in dem Kreise ihres Hauptwohnsitzes zu den Kreisabgaben herangezogen werden (§§. 14, 15, 16).

2) Der Landrath des Kreises Neuwied beziehungsweise des Kreises Wetzlar wird nach Anhörung des Fürsten zu Wied beziehungsweise des Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich ernannt. Das dem Kreistage nach §. 30 zustehende Vorschlagsrecht wird hierdurch nicht berührt.

3) In denjenigen Landbürgermeistereien der Kreise Neuwied und Wetzlar, zu welchen standesherrliche

Besitzungen der Fürsten zu Wied, zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich gehören, erfolgt die Ernennung, sowie die kommissarische Bestellung der Bürgermeister nach Anhörung des Fürsten zu Wied beziehungsweise des Fürsten zu Solms-Braunfels und des Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich, unbeschadet der Vorschriften des §. 24. Hinsichtlich der Bestellung der Vorsteher für die aus Besitzungen der vorgenannten Fürsten gebildeten Kommunalverbände behält es bei den bezüglichen Bestimmungen der mit der Königlichen Staatsregierung abgeschlossenen Rezesse sein Bewenden.

4) Die Befugniß, sich an den Wahlen zum Kreistage durch Stellvertretung zu betheiligen, steht auch den Mitgliedern der ehemals reichsunmittelbaren Familien zu. (Vergl. §. 45 Nr. 5.)

Die Befreiung von den persönlichen Staatssteuern ist aufgehoben durch Ges. v. 18. Juli 1892. (GS. S. 210.)

(Ostprovinzen.)

Siebenter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 183.

Bis zu einer anderweiten Beschlußfassung der Provinzialvertretungen tritt an die Stelle des im §. 86 festgestellten Betrages von 225 Mark Grund- und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag

von 300 Mark und für die Kreise des Regierungsbezirks Stralsund der Betrag von 750 Mark.

§. 184.

Für die ersten nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistagsabgeordneten sind die dem Kreisausschusse beziehungsweise dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Landrathe die Prüfung der Wahlprotokolle an Stelle des Kreisausschusses ob.

§. 185.

Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher durch eine von dem Ober-Präsidenten durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft.

Es entspricht dem Zwecke, wenn die Bekanntmachungen nur die Grenzen der einzelnen Amtsbezirke, sei es durch Angabe der einzelnen zu den Bezirken gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke, sei es, wo es sich um Theile solcher handelt, durch die Bezeichnung sonst bekannter Oertlichkeiten, sowie durch die Abgrenzung der benachbarten Amtsbezirke, erkennen lassen; sie brauchen nicht die einzelnen Grundstücke namhaft zu machen. (Urth. d. OVG. v. 30. Juni 1877, Entsch. Bd. II S. 72.)

§. 186.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen erlischt am 30. Juni 1874. Die schon jetzt

gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablauf der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

§§. 187 bis 198.

Fortgefallen.

§. 199.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben und treten, mit Vorbehalt der Vorschriften der §§. 12, 185 und 186, mit dem 1. Januar 1874 außer Kraft. Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

§. 200.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

(Hannover.)

Siebenter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 111.

Die Rechte und Pflichten der bisherigen kreisständischen Verbände, der Amts- und Amtsversammlungsbezirke,

sowie der Wegeverbände, soweit dieselben zu den Bezirken der nach den §§. 1, 2 dieses Gesetzes gebildeten Kreise gehören, gehen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 112 bis 115, auf den Kreiskommunalverband über.[1]) Im Kreise Ilfeld bleibt bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung der den bisherigen Amtsbezirk Hohnstein umfassende Wegeverband bestehen. Derselbe wird durch den Kreistag vertreten.[2]) In dem Landkreise Emden, sowie in den Kreisen Norden und Wittmund bilden die Nordseeinseln und die Gemeinde Wilhelmshaven nicht Theile des Kreiskommunalwegeverbandes.

Auf den Kreiskommunalverband des Kreises Hadeln gehen die Rechte und Pflichten des ständischen Kommunalverbandes des Landes Hadeln über.

[1]) Im Allgemeinen ist davon ausgegangen, daß alle Rechte und Pflichten der zur Aufhebung kommenden bisherigen kommunalen Bezirke und Verbände auf die neuen Kreise überzugehen haben, und daß die Auseinandersetzung, welche in Folge der Zusammenlegung oder Theilung bisheriger kommunaler Bezirke und Verbände innerhalb der neuen Kreise oder zwischen neuen Kreisen erforderlich wird, in dem Wege zu erfolgen hat, der für Auseinandersetzungen, welche in Folge der Veränderung von Kreisgrenzen oder der Bildung neuer Kreise nothwendig werden, vorgesehen ist. (Begr. S. 62.)

[2]) Ausnahme bezüglich des Kreises Ilfeld hat gemacht werden müssen, da von den zu diesem Kreise zu vereinigenden Amtsbezirken Hohnstein und Elbingerode nur der erstere einen Wegeverband bildet, während der Amtsbezirk Elbingerode unter dem projektirten Kreise Zellerfeld den Hannoverschen Harzdistrikt ausmacht, auf welchen das Hannov.Ges. v. 28. Juli 1851 keine Anwendung findet.

Außerdem waren die Nordseeinseln und die Gemeinde Wilhelmshaven nach ihrer örtlichen Lage, entsprechend dem bisherigen thatsächlichen Zustande, von dem betreffenden Kreiskommunalverbande auszuschließen. (Begr. S. 62.)

§. 112.

Die Auseinandersetzung, welche in Folge der durch die neue Kreisbildung eintretenden Zusammenlegung oder Theilung der im §. 111 bezeichneten bisherigen Verbände erforderlich wird, ist nach den Vorschriften des §. 3 zu bewirken.[1]) Bei dem Verfahren werden die bisherigen Verbände beziehungsweise Verbandstheile im Falle der Theilung von den Vertretungen der betheiligten neuen Kreise, im Falle der Zusammenlegung von denjenigen Mitgliedern der neuen Kreistage vertreten, welche in den betreffenden Bezirken gewählt sind, oder ihren Wohnsitz oder Grundbesitz haben.[2])

[1]) Die Bezugnahme des § 112 auf § 3 hat nur den Sinn, daß die im § 3 gegebenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden und die den Betheiligten gewährten Rechtsmittel Anwendung finden sollen. Außerdem wird in § 112 noch bestimmt, wer die bisherigen Verbände und Verbandstheile bei dem Verfahren zu vertreten hat.

Bei einer Zusammenlegung von Verbänden ist eine Auseinandersetzung wegen der vermögensrechtlichen Interessen in erster Linie nicht sowohl zwischen den Verbänden und Kreisen, als vielmehr zwischen den verschiedenen zusammengelegten Verbänden unter sich herbeizuführen. Wenn zwei Aemter zu einem Kreise verbunden werden, von denen das eine Amt erhebliche Schulden, das andere erhebliches Vermögen hat, so gehen Schulden sowie Vermögen auf den Kreis über. Die Auseinandersetzung kann folglich nur darin bestehen, daß unter den beiden Aemtern ein billiger Ausgleich getroffen wird, damit nicht der eine Bezirk bevorzugt, der andere benachtheiligt wird. Die beiden Bezirke bilden die Hauptfaktoren.

In gleicher Weise muß ein Amtsverband, der weder Vermögen noch Schulden hat und deshalb weder Rechte noch Pflichten auf den Kreis überträgt, bei dem Auseinandersetzungsverfahren als

betheiligt angesehen und demnach zugezogen werden, wenn er mit einem Verbande, der eine starke Schuldenlast besitzt, zu einem Kreise vereinigt wird.

Ohne Weiteres muß nun aber ein Stadtbezirk, obgleich er zu den im § 111 erwähnten Verbänden nicht gehört, einem Amtsverbande ohne Vermögen und ohne Schulden in dem zweiten der beiden Fälle gleichgestellt werden; seine Lage ist rechtlich und thatsächlich genau dieselbe; wird also durch den Eintritt eines Amtsverbandes eine Auseinandersetzung durchaus erforderlich, so ist auch ein dem Kreise zugeschlagener Stadtbezirk bei dem Verfahren zuzuziehen.

Im Allgemeinen wird auch der Kreis zu verklagen sein, damit nicht das Verfahren in mehrere einzelne Streitfragen zerlegt werde; Voraussetzung für die Nothwendigkeit, auch gegen den Kreis die Klage zu richten, bleibt jedenfalls, daß der Kreis in dem Berufungsverfahren Stellung gegen den klagenden Verband genommen hat. Ist er dem letzteren beigetreten, so fällt die Möglichkeit, ihn als Beklagten zu behandeln, zweifellos weg; er kann dann nur als Beigeladener zugezogen werden. Dasselbe gilt auch, wenn der Kreis in dem Beschlußverfahren nicht bestimmt für die eine oder die andere Partei eingetreten ist. (Urth. d. OVG. v. 27. Mai 1886, Entsch. Bd. XIII S. 19.)

[2]) Bei der Auseinandersetzung nach einer durch die neue Kreisbildung in der Provinz Hannover veranlaßten Zusammenlegung bisheriger Amtsbezirke ist nicht der Kreistag Vertreter des Kreisverbandes oder der zusammenzulegenden Aemter, sondern diejenigen Mitglieder des neuen Kreistages, welche in den betreffenden Bezirken gewählt sind, oder ihren Wohnsitz oder Grundbesitz haben.

Der § 112 hat nur eine solche Auseinandersetzung im Auge, die ohne Beschränkung auf eine vorab begrenzte Periode und ohne den Vorbehalt einer sich nothwendig periodisch wiederholenden Genehmigung alsbald zur definitiven Regelung der Verhältnisse führen und die gegenseitigen Ansprüche der betheiligten Verbände aus den durch die Kreisordnung geschaffenen Veränderungen endgültig für immer ausgleichen soll. (Urth. d. OVG. v. 1. Nov. 1887, Entsch. Bd. XV S. 9 ff.)

§. 113.

Bei der Auseinandersetzung kann ausnahmsweise bestimmt werden, daß einzelne, auf Kosten oder unter Gewähr eines Amts- oder Amtsversammlungsbezirkes errichtete Anstalten (zu vergleichen §. 29 des Hannoverschen Gesetzes, betreffend die Amtsvertretung, vom 28. April 1859 — Hannoversche Gesetz-Samml. S. 423 —) von dem Uebergange auf den Kreiskommunalverband auszuschließen und dem bisherigen Amtsbezirke beziehungsweise Amtsversammlungsbezirke vorzubehalten sind. In diesem Falle geht die Vertretung des Bezirkes hinsichtlich der betreffenden Anstalten von der Amtsversammlung auf den Kreistag über.

Die Anwendbarkeit der vorstehenden Bestimmungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne zu dem Bezirke gehörende Gemeinden durch die Vereinigung derselben mit einem anderen Kreise, als der Bezirk selbst, von demselben getrennt werden. In diesem Falle erfolgt eine Auseinandersetzung zwischen den ausscheidenden Gemeinden und dem Bezirke nach den Vorschriften im §. 112.

Es wird vorzubehalten sein, daß bei der Auseinandersetzung einzelne, auf Kosten oder unter Gewähr eines Amts- oder Amtsversammlungsbezirkes errichtete Anstalten von dem Uebergange auf den Kreiskommunalverband ausgeschlossen und dem bisherigen Bezirke belassen werden können. Der Uebergang solcher Anstalten, zu welchen insbesondere zahlreiche Amtssparkassen gehören, auf den Kreiskommunalverband wird nicht in allen Fällen, z. B. dann nicht für angezeigt zu erachten sein, wenn dem Kreise eine Stadt angehört, welche eine eigene Sparkasse besitzt, die mit einer nicht

selten in der Stadt selbst domizilirten Amtssparkasse in Konkurrenz steht. (Begr. S. 63.)

§. 114.

Wenn mehr als ein Wegeverband oder Wegeverbandstheil zu einem Kreisverbande gehören, gelten hinsichtlich des Ueberganges der Rechte und Pflichten derselben auf den letzteren, unter Ausschluß des in den §§. 112 und 113 vorgesehenen Verfahrens, folgende Vorschriften:

1. Die privatrechtlichen Verbindlichkeiten der bisherigen Wegeverbände verbleiben den letzteren, falls dieselben nicht, unter Zustimmung eines jeden der vereinigten Wegeverbände und Wegeverbandstheile, vom Kreise übernommen werden (§. 103). In Betreff dieser Zustimmung erfolgt die Vertretung der Wegeverbände und Wegeverbandstheile nach den Bestimmungen des §. 112. Dieselben Bestimmungen gelten im Falle der Theilung eines Wegeverbandes für die Auseinandersetzung unter den Wegeverbandstheilen hinsichtlich der privatrechtlichen Verbindlichkeiten des Wegeverbandes.

Bei der Abwickelung der den bisherigen Wegeverbänden beziehungsweise Wegeverbandstheilen verbleibenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten werden die selbstständigen Städte, sofern sie für sich allein einen Wegeverband gebildet haben, auch fernerhin durch die städtischen Organe, die übrigen Wegeverbände und Wegeverbandstheile aber, an Stelle der bisherigen Amtsversammlung, durch den neuen Kreistag vertreten.

2. Bei dem Neubau der noch nicht ausgebauten Landstraßen und Landstraßenstrecken des gegenwärtigen Land-

straßen-Etats ist, unter Rücksichtnahme auf die bisherigen Leistungen für den Neubau und die Unterhaltung der Landstraßen und die daraus herrührenden noch bestehenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten, auf die künftige Unterhaltungslast und auf die übernommenen Bauverpflichtungen eine billige Ausgleichung unter den bisherigen Wegeverbänden oder Wegeverbandstheilen des Kreises durch Voraus- oder Minderbelastung derselben mit Wegeverbandsumlagen zu bewirken.

Darüber, ob und in welchem Umfange eine solche Ausgleichung stattfinden soll, beschließt der Kreistag. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Provinzialrathes. Bei Versagung der Bestätigung kann der Provinzialrath unter Abänderung des Kreistagsbeschlusses eine Ausgleichung durch Beschluß feststellen. Der Beschluß ist endgültig.

3. Die Unterhaltung der Landstraßen geht ohne Ausgleichung auf den Kreis über. Abweichende Beschlüsse der Kreistage bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. Ohne diese Bestätigung sind solche Kreistagsbeschlüsse nichtig.

§. 115.

Die Befugnisse, welche Amtsversammlungen hinsichtlich der Vertretung besonderer Kommunalverbände (Nebenanlageverbände u. s. w.) bisher zugestanden haben, gehen auf den Kreistag über. Gehört der Verbandsbezirk verschiedenen der neuen Kreise an, so hat der Oberpräsident den zuständigen Kreistag zu bestimmen. In diesem letzteren Falle steht den zu dem betreffenden Kreise nicht gehören-

den Gemeinden die Befugniß zu, aus dem Verbande auszuscheiden. Die Auseinandersetzung zwischen den ausscheidenden Gemeinden und dem Verbande erfolgt nach den Vorschriften im §. 112.

Desgleichen werden fortan der bisher durch die Landesversammlung vertretene Kommunalverband des Alten Landes durch den Kreistag des Kreises Jork, und die bisher durch die Stände des Landes Hadeln vertretenen besonderen Verbände (Deich- und Uferbauverband, Entwässerungsverband der Medem) durch den Kreistag des Kreises Hadeln vertreten.

§. 116.

Die für Kreisangelegenheiten in dem gegenwärtigen Gesetze getroffenen Bestimmungen über die Pflichten der Kreisangehörigen (§§. 8 und 9), über Beschwerden und Einsprüche (§. 19), sowie über die Zuständigkeiten des Kreistages und des Kreisausschusses finden auf die Angelegenheiten derjenigen besonderen Verbände und Bezirke, welche durch den Kreistag vertreten werden, sinngemäß Anwendung.

Beschlüsse des Kreistages über eine Abänderung des Vertheilungsmaßstabes für die von diesen Verbänden aufzubringenden Abgaben bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses.

§. 117.

An den Beschlüssen des Kreistages in Angelegenheiten derjenigen Verbände und Bezirke, welche durch den ersteren vertreten werden, nehmen nur diejenigen Kreistagsabgeordneten Theil, welche in den betreffenden Bezirken ge-

wählt sind, oder dort ihren Wohnsitz oder Grundbesitz haben.

§. 118.

Das im §. 22 vorgesehene Vorschlagsrecht für die Besetzung erledigter Landrathsämter ruht bei der ersten Ernennung der Landräthe in den neuen Kreisen, sofern das Landrathsamt mit einem vor Erlaß dieses Gesetzes in der Provinz angestellten Kreis- oder Amtshauptmann besetzt wird.

§. 119.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1885, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hannover in Kraft.

Es ist aber noch vor dem gedachten Zeitpunkte zur Wahl der Kreistagsabgeordneten und des Kreisausschusses nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schreiten, und es sind für die dabei vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen die Obliegenheiten des Kreistages, des Kreisausschusses und des Landrathes von einem für jeden der neuen Kreise seitens des Oberpräsidenten zu ernennenden Kommissar wahrzunehmen.

§. 120.

Das Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Samml S. 195) und das Gesetz vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237) treten in der Provinz Hannover mit dem 1. Juli 1885 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Zuständigkeiten

des Regierungspräsidenten von dem Landdrosten,
des Bezirksausschusses von der Landdrostei,
des Provinzialrathes von dem Oberpräsidenten

wahrzunehmen.

Auf die vor dem 1. Juli 1885 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im §. 7 und im zweiten Titel des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung bezeichneten Abänderungen Anwendung.

§. 121.

Mit dem im §. 119 bezeichneten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Kraft.

Die bisherigen kreisständischen Kommissionen und die Ausschüsse der Amtsversammlungen, sowie die Vertretungen derjenigen Verbände, welche fortan von dem Kreistage vertreten werden, bleiben aber bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand in Wirksamkeit.

§. 122.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

(Hessen-Nassau.)

Siebenter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 112.

Die Rechte und Pflichten der bisherigen kreisständischen Verbände, sowie der früheren Distriktsverbände (Distriktsgemeinden) im Kreise Gersfeld gehen auf den Kreiskommunalverband über. Die Auseinandersetzung, welche in Folge der Theilung beziehungsweise Veränderung einzelner Kreise erforderlich wird, ist nach den Vorschriften des §. 3 zu bewirken. Bei dem Verfahren werden die bisherigen Verbände beziehungsweise Verbandstheile von den Vertretungen der betheiligten neuen Kreise vertreten.

§. 113.

Die Auseinandersetzung zwischen dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Cassel und dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Wiesbaden wegen der dem Landkreise Frankfurt a. M. zugetheilten, bisher zu dem Kreise Hanau gehörigen Gemeinden ist durch ein nach Anhörung der letzteren zwischen den genannten Verbänden unter Genehmigung des Ministers des Innern, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, zu treffendes Uebereinkommen zu bewirken. Kommt ein solches Uebereinkommen bis zum 1. Januar 1886 nicht zu Stande, so geschieht die betreffende Regelung im Wege Königlicher Verordnung. Streitigkeiten, welche sich bei

der Ausführung ergeben, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

§. 114.

Der in dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg bestehende Kommunalverband wird aufgehoben und mit dem Obertaunuskreise vereinigt. Die Leistungen, welche der Amtsbezirkskasse bisher auf Grund rechtlicher Verpflichtung obgelegen haben, sind von dem Kreise mit der Maßgabe zu übernehmen, daß, soweit zur Erfüllung derselben nach Verwendung der auf den Kreis übergehenden Vermögensbestände die Erhebung von Abgaben erforderlich wird, letztere auf die Angehörigen des Bezirkes zu vertheilen sind. An den Beschlüssen des Kreistages in den hierauf bezüglichen Angelegenheiten nehmen nur diejenigen Kreistagsabgeordneten Theil, welche in dem Bezirke gewählt sind, oder dort ihren Wohnsitz oder Grundbesitz haben.

Die im Artikel 6 des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 9. Oktober 1849 (Archiv der Landgräflich Hessischen Gesetze und Verordnungen S. 476) dem Bezirksrathe übertragene Mitaufsicht über die Anstalten des Bezirks ist fortan von einer durch den Kreistag aus Angehörigen des Bezirks zu wählenden Kreiskommission wahrzunehmen. Die Feststellung der Zahl der Mitglieder und der Amtsdauer derselben bleibt ebenso wie die Regelung des Geschäftsganges statutarischer Anordnung vorbehalten. Den Vorsitz in der durch landesherrliche Verfügung vom 12. November 1831 eingesetzten Amtsarmenkommission

zu Homburg v. d. H. übernimmt an Stelle des Amtmannes der Landrath.

§. 115.

In dem Kreise Gelnhausen bleibt bis zu anderweitiger Regelung der den vormals Bayrischen Bezirk Orb umfassende Wegeverband bestehen. Die Verwaltung und Vertretung desselben geht auf den Kreis über. Für die Vertheilung der von dem Verbande aufzubringenden Lasten sind fortan die Vorschriften in den §§. 10 ff. maßgebend.

Im Uebrigen wird der Kommunalverband des Bezirks Orb aufgehoben und mit dem Kreise Gelnhausen dergestalt vereinigt, daß die Distriktssparkasse zu Orb, sowie die sonstigen Vermögensobjekte des Bezirks unter Vorbehalt einer anderweiten Vereinbarung zwischen den Betheiligten gesondert zu verwalten, und die verfügbaren Ueberschüsse, beziehungsweise Erträge derselben zum Besten der zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden zu verwenden sind.

In Bezug auf die Theilnahme an den Beschlüssen des Kreistages hierüber, sowie in Angelegenheiten des Wegeverbandes finden die Vorschriften im Absatz 1 des §. 114 entsprechende Anwendung.

§. 116.

Die nach der Verordnung vom 26. März 1862 (Verordnungsblatt für das vormalige Herzogthum Nassau S. 81) dem Amtsbezirksrathe zustehende Mitwirkung bei der Festsetzung der Besoldungen der Lehrer an den Volksschulen in den ehemals Nassauischen Landestheilen geht

unbeschadet der Vorschriften in §. 45 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) auf den Kreisausschuß und in den zu Städten erklärten Gemeinden auf den Bezirksausschuß über.

Ferner sind die in §. 9 Nr. 3 und 10 der Verordnung vom 24. Juli 1854 (Verordnungsblatt für das vormalige Herzogthum Nassau S. 160) dem Amtsbezirksrathe zugewiesenen Funktionen bei der Beaufsichtigung der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen fortan von dem Kreisausschusse wahrzunehmen. An die Stelle des letzteren tritt jedoch für den Stadtkreis Wiesbaden der Bezirksausschuß mit der Maßgabe, daß bei einem Widerspruche zwischen dem Beschlusse des Bezirksausschusses und dem Gutachten der Forstbehörde im Falle des §. 9 Nr. 3 a. a. O. der Oberpräsident zu entscheiden hat. Hinsichtlich der Beanstandung der von dem Kreisausschusse und dem Bezirksausschusse gefaßten Beschlüsse stehen dem Landrathe, beziehungsweise dem Regierungspräsidenten, die dem Amtmanne in §. 14 a. a. O. beigelegten Befugnisse zu. Ueber den Einspruch entscheidet der Regierungspräsident und im Stadtkreise Wiesbaden der Oberpräsident.

Soweit es sich endlich um die Festsetzung der Besoldungen der Bürgermeister in den zu Städten erklärten Gemeinden der vormals Nassauischen Landestheile handelt, ist an Stelle des Amtsbezirksrathes die Anhörung des Bezirksausschusses gemäß den Vorschriften in §. 12 der Nassauischen Gemeindeordnung vom 26. Juli 1854 (Ver-

ordnungsblatt für das vormalige Herzogthum Nassau S. 166) zu veranlassen.

Im Regierungsbezirke Cassel ist der Kreistag mit seinem Gutachten zu hören bei Bestimmung der in jedem Jahre von den Gemeinden auszuführenden Landwegebauten, sowie über die Heranziehung von Gemeinden zu Landwegebauten außerhalb ihrer Gemarkungen.

Zu den Bestimmungen ist zu erwähnen, daß die Uebertragung der von den bisherigen Amtsbezirksräthen wahrgenommenen Funktionen in Beziehung auf die Festsetzung des Einkommens der Volksschullehrer, sowie der Besoldungen der Bürgermeister in den zu Städten zu erklärenden Gemeinden der vormals Nassauischen Landestheile auf den Kreis- und Bezirksausschuß keinen Schwierigkeiten begegnet. Dagegen ergiebt sich eine solche bei der Uebertragung der im § 9 Nr. 3 und 10 des Nassauischen Gesetzes vom 24. Juli 1854 erwähnten Befugnisse insofern, als bei einem Widerspruch zwischen dem Gutachten der Forstbehörde und dem Beschlusse des Amtsbezirksraths im Falle des § 9 Nr. 3 die Landesregierung, an deren Stelle die Regierung in Wiesbaden getreten ist, und künftighin der Regierungspräsident daselbst treten wird, entscheiden soll. Die Folge hiervon würde sein, daß, wenn in den zu Städten erklärten Gemeinden der Bezirksausschuß dem Amtsbezirksrathe substituirt werden sollte, in dem gedachten Falle dem Regierungspräsidenten die Entscheidung über den Widerspruch zwischen dem Bezirksausschusse und der Forstbehörde zustehen würde. Da dies wegen der Stellung desselben als Vorsitzenden des Bezirksausschusses für angänglich nicht zu erachten ist, so ist die Beschlußfassung in den qu. Angelegenheiten auch in den demnächstigen Stadtgemeinden dem Kreisausschusse übertragen und hiervon nur für den Stadtkreis Wiesbaden, in welchem ein Kreisausschuß nicht besteht, eine Ausnahme gemacht worden, daß für den letzteren die schließliche Entscheidung in die Hand des Oberpräsidenten gelegt worden ist. Im Uebrigen sollen die bisherigen Rechte des Amtmannes auf die Beanstandung der betreffenden Beschlüsse unverändert auf den

Landrath bezw. auf den Regierungspräsidenten übergehen. (Begr. S. 52.)

§. 117.

Das im §. 24 vorgesehene Vorschlagsrecht für die Besetzung erledigter Landrathsämter ruht bei der ersten Ernennung der Landräthe in den neuen Kreisen, sofern das Landrathsamt mit einem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Provinz angestellten Landrathe oder Amtmanne besetzt wird.

§. 118.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 113 mit dem 1. April 1886, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte werden die Gemeindebezirke Preungesheim, Berkersheim und Seckbach unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirke Bergen mit dem Bezirke des Amtsgerichts zu Bockenheim vereinigt.

Noch vorher ist zur Wahl der Kreistagsabgeordneten und des Kreisausschusses nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schreiten, und es sind für die dabei vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen die Obliegenheiten des Kreistages, des Kreisausschusses und des Landrathes von einem für jeden der neuen Kreise seitens des Oberpräsidenten zu ernennenden Kommissar wahrzunehmen.

§. 119.

Das Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Samml. S. 195) und das

Gesetz vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237) treten in der Provinz Hessen-Nassau mit dem 1. Juli 1886 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Zuständigkeiten
des Bezirksausschusses von der Regierung,
des Provinzialrathes von dem Oberpräsidenten
wahrzunehmen.

Auf die vor dem 1. Juli 1886 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im §. 7 Absatz 3 und §. 18, beziehungsweise §. 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung bezeichneten Abänderungen Anwendung.

§. 120.

Mit dem im §. 118 bezeichneten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Kraft. Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand in Wirksamkeit.

§. 121.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

(Westfalen.)

Achter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 100.

Die Rechte und Pflichten der bisherigen kreisständischen Verbände gehen auf den Kreiskommunalverband über.

§. 101.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1887, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen, in Kraft.

Noch vorher ist zur Wahl der Kreistagsabgeordneten und des Kreisausschusses nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schreiten, und es sind für die dabei vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen die Obliegenheiten des Kreistages und des Kreisausschusses von dem Landrathe wahrzunehmen.

Vor der ersten Wahl der Kreistagsabgeordneten ist in denjenigen Landgemeinden und Amtsverbänden, in denen die Gemeindeversammlung beziehungsweise Amtsversammlung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, zu einer Neubildung derselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schreiten.

Zu diesem Zwecke findet eine Neuwahl der Gemeindeverordneten im November 1886 statt und treten die neugewählten Gemeindeverordneten mit dem 1. Januar 1887 ihre Verrichtungen an.

Demnächst ist im Januar 1887 eine Neuwahl der Amtsverordneten vorzunehmen, und treten die Neugewählten sofort nach erfolgter Wahl in die Amtsversammlung ein.

Das Stimmrecht der Besitzer der in der Rittergutsmatrikel eingetragenen Güter in der Gemeindeversammlung und der Amtsversammlung (§§. 26 und 75 der Landgemeindeordnung) erlischt mit Ende Dezember 1886.

§. 102.

Das Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Samml. S. 195) und das Gesetz vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237) treten in der Provinz Westfalen mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Zuständigkeiten

des Bezirksausschusses von der Regierung,
des Provinzialrathes von dem Oberpräsidenten

wahrzunehmen.

Auf die vor dem 1. Juli 1887 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeiten der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im §. 7 Absatz 3 und §. 18 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung bezeichneten Abänderungen Anwendung.

§. 103.

Mit dem im §. 101 bezeichneten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Kraft. Bei der Vorschrift des §. 13 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327) behält es jedoch auch für die Provinz Westfalen sein Bewenden.

Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand in Wirksamkeit.

§. 104.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

(Rheinprovinz.)

Achter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 100.

Die Rechte und Pflichten der bisherigen kreisständischen Verbände gehen auf den Kreiskommunalverband über.

§. 101.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1888, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Ein-

führung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz in Kraft.

Noch vorher ist zur Wahl der Kreistagsabgeordneten und des Kreisausschusses nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schreiten. Für die dabei vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen sind die Obliegenheiten des Kreisausschusses von dem Landrathe und die Obliegenheiten des Kreistages von dem bisherigen Kreistage mit der Maßgabe wahrzunehmen, daß, wenn der letztere der hierauf gerichteten Aufforderung binnen der gestellten Frist nicht nachkommt, der Landrath an seine Stelle tritt.

§. 102.

Bis zum 1. April 1892 ist der Kreistag befugt, außer den im §. 30 dieses Gesetzes bezeichneten Personen für die Besetzung eines erledigten Landrathsamtes auch solche Personen in Vorschlag zu bringen, welche nach den vor dem 1. Januar 1887 geltend gewesenen Bestimmungen hierzu von dem Kreistage präsentirt werden konnten. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

§. 103.

Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter erlischt am 1. Januar 1888 und ist schon vorher die Wahl von neuen Gemeindevorstehern und Stellvertretern nach Maßgabe dieses Gesetzes zu vollziehen.

§. 104.

Das Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Samml. S. 195) und das Gesetz

vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237) treten in der Rheinprovinz mit dem 1. Juli 1888 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Zuständigkeiten
des Bezirksausschusses von der Regierung,
des Provinzialrathes von dem Oberpräsidenten
wahrzunehmen.

Auf die vor dem 1. Juli 1888 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im §. 7 Absatz 3 und §. 18 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung bezeichneten Abänderungen Anwendung.

§. 105.

Mit dem im §. 101 bezeichneten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Kraft. Bei der Vorschrift des §. 13 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327) behält es jedoch für die Rheinprovinz sein Bewenden.

Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand in Wirksamkeit.

§. 106.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

(Schleswig-Holstein.)

Achter Titel.

Allgemeine, Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 148.

Die Rechte und Pflichten der bisherigen kreisständischen Verbände gehen auf den Kreiskommunalverband über.

Die Auseinandersetzung, welche in Folge des Ausscheidens der Stadt Flensburg aus dem bisherigen Kreise Flensburg (§. 1) zwischen dem Stadtkreise und dem Landkreise Flensburg erforderlich wird, ist nach den Vorschriften des §. 3 zu bewirken.

§. 149.

In den Kreisen Eiderstedt, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen werden die Landschaften, an Stelle der bisherigen Vertretung, durch den Kreistag vertreten. An den, die Angelegenheiten der Landschaft betreffenden Beschlüssen des Kreistages haben diejenigen Kreistagsabgeordneten nicht theilzunehmen, welche in dem Landschaftsbezirke weder Wohnsitz noch Grundbesitz haben, noch von einem Wahlbezirke des Landschaftsbezirkes zum Kreistagsabgeordneten gewählt sind.

Mit der entsprechenden Maßgabe vertritt im Kreise Hadersleben der Kreistag auch fernerhin die Amtskommune und die Amtswegekommune.

Die für Kreisangelegenheiten in dem gegenwärtigen Gesetze getroffenen Bestimmungen über die Pflichten der Kreisangehörigen (§§. 8 und 9), über die Beschwerden und Einsprüche (§. 19), sowie über die Zuständigkeiten des Kreistages und des Kreisausschusses finden auf die Angelegenheiten der vorstehend (Absatz 1 und 2) bezeichneten Verbände sinngemäß Anwendung.

Beschlüsse des Kreistages über eine Abänderung des Vertheilungsmaßstabes für die von diesen Verbänden aufzubringenden Abgaben bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses.

Außer den im Paragraphen genannten Landschaften und Kommunen sind andere Verbände ähnlicher Bedeutung, für welche eine gleiche Regelung geboten sein würde, nicht vorhanden.

§. 150.

Die auf §. 23 der provisorischen Verfügung für die Geestdistrikte des Herzogthumes Schleswig vom 6. September 1863, betreffend die Ableitung und Benutzung des Wassers behufs Verbesserung der Ländereien (Chronolog. Samml. S. 232), auf §. 17 der Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte des Herzogthums Holstein vom 5. Januar 1857 (Gesetz- und Ministerialblatt S. 208) und auf §. 16 der Wasserlösungsordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 22. Mai 1857 (Gesetz- und Ministerialblatt S. 135) beruhende Verpflichtung zur vorschußweisen beziehungsweise zur definitiven Bestreitung von

Wasserlösungskosten u. s. w. geht von den bisher Verpflichteten auf den Kreiskommunalverband (§. 13) über.

Die zu den bisher Verpflichteten gehörenden Kommunalverbände (Amtskommunen, Harden, Landschaften u. s. w.), sowie die im §. 149 Abs. 2 erwähnten Kommunen im Kreise Hadersleben bleiben nur so lange, als dies zur Abwickelung ihrer privatrechtlichen Verbindlichkeiten oder mit Rücksicht auf die ihnen etwa sonst noch obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist, bestehen und werden, sobald es hiernach zulässig erscheint, durch Beschluß des Bezirksausschusses aufgelöst.

Ebenso beschließt der Bezirksausschuß, und zwar an Stelle der Bezirksregierung, über die Auflösung der früheren Wegedistrikte nach §. 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. S. 94).

Die Auflösung der einzelnen Verbände ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Der § 13 ist hier allegirt, weil eine dadurch, daß die Wasserlösungskosten für die Geest vom Kreiskommunalverbande zu tragen sind, entstehende Unbilligkeit bei anderen Repartitionen innerhalb des Kreises und schlimmstenfalls durch Anwendung des § 13 ausgeglichen werden könnte.

§. 151.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung

a) zu den Abgaben der früheren Wegedistrikte, behufs Abwickelung ihrer privatrechtlichen Verbindlichkeiten

und behufs Unterhaltung der noch nicht ausgebauten Nebenlandstraßen (§. 6 und §. 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1879),

b) zu den Abgaben derjenigen Verbände von Gemeinden beziehungsweise Gutsbezirken, welche für die Herstellung und Unterhaltung von Nebenwegen im §. 13 des Gesetzes vom 26. Februar 1879 aufrecht erhalten oder auf Grund jener gesetzlichen Bestimmungen gebildet worden sind, oder gebildet werden,

finden die Vorschriften des §. 19 des gegenwärtigen Gesetzes mit den Maßgaben Anwendung, daß an Stelle des Kreisausschusses die Verwaltung des betreffenden Verbandes beschließt und dagegen die Klage bei dem Kreisausschusse stattfindet. Ueber die Bestätigung der Statuten der unter b gedachten Verbände (§. 13 des Gesetzes vom 26. Februar 1879, Absatz 3 am Schlusse) beschließt, an Stelle der Bezirksregierung, der Bezirksausschuß.

§. 152.

Für Gemeinden und weitere Kommunalverbände bedarf es zum Erwerbe von Grundeigenthum der, nach der Schleswig-Holsteinschen Verordnung vom 17. Mai 1799 (Chronolog. Samml. S. 27) erforderlichen Genehmigung fernerhin nicht.

§. 153.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, unbeschadet der Bestimmung im §. 3 Absatz 4, mit dem 1. April 1889, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Ein-

führung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, in der Provinz Schleswig-Holstein in Kraft.

Noch vorher ist zur Wahl der Kreistagsabgeordneten und des Kreisausschusses nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schreiten. Für die dabei vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistagsabgeordneten sind die Obliegenheiten des Kreistages und des Kreisausschusses von dem Landrathe wahrzunehmen.

§. 154.

Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher durch eine von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 155.

Das Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Samml. S. 195) und das Gesetz vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237) treten in der Provinz Schleswig-Holstein mit dem 1. Juli 1889 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Zuständigkeiten

des Bezirksausschusses von der Regierung,

des Provinzialrathes von dem Oberpräsidenten

wahrzunehmen.

Auf die vor dem 1. Juli 1889 bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im §. 7 Absatz 3, §. 18 und §. 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung bezeichneten Abänderungen, Anwendung.

§. 156.

Mit dem im §. 153 bezeichneten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Kraft. Bei der Vorschrift des §. 13 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327) behält es jedoch auch für die Provinz Schleswig-Holstein sein Bewenden.

Die bisherigen kreisständischen Kommissionen und die Ausschüsse der Vertretungen derjenigen Verbände, welche fortan von dem Kreistage vertreten werden (§. 149), bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand in Wirksamkeit.

§. 157.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Anlage A zu §. 1 Hannover.

Verzeichniß
der in der Provinz Hannover zu bildenden Kreise und der zugehörigen Aemter beziehungsweise selbstständigen Städte.

I. Regierungsbezirk Hannover.

1) Diepholz: Amt Diepholz.

2) Syke: a) Amt Syke; b) Amt Freudenberg mit Ausnahme der Gemeinden Neuenkirchen und Cantrup; c) vom Amte Bruchhausen die Gemeinde Freidorf.

3) Hoya: a) Amt Hoya; b) Amt Bruchhausen, mit Ausnahme der Gemeinden Affinghausen, Bensen, Freidorf, Mallinghausen, Menninghausen und Sudwalde.

4) Nienburg: a) Amt Nienburg; b) Stadt Nienburg.

5) Stolzenau: a) Amt Stolzenau; Amt Uchte mit Ausnahme der Gemeinden Bahrenborstel, Holzhausen, Kirchdorf, Kuppendorf und Scharringhausen.

6) Sulingen: a) Amt Sulingen; b) vom Amte Freudenberg die Gemeinden Neuenkirchen und Cantrup; c) vom Amte Bruchhausen die Gemeinden Affinghausen, Bensen, Mallinghausen, Menninghausen und Sudwalde; d) vom Amte Uchte die Gemeinden Bahrenborstel, Holzhausen, Kirchdorf, Kuppendorf und Scharringhausen.

7) Neustadt a. R.: a) Amt Neustadt a. R.; b) Stadt Neustadt a. R.; c) Stadt Wunstorf.

8) Stadtkreis Hannover: Stadt Hannover.

14) Winsen: a) Amt Winsen a. d. L.; b) Stadt Winsen a. d. L.

15) Stadtkreis Harburg: Stadt Harburg.

16) Landkreis Harburg: a) Amt Harburg; b) Amt Tostedt.

IV. Regierungsbezirk Stade.

1) Jork: a) Amt Jork; b) Stadt Buxtehude; c) vom Amte Harsefeld die Gemeinde Neuland.

2) Stade: a) Amt Himmelpforten, mit Ausnahme der Gemeinde Elm; b) Amt Harsefeld, mit Ausnahme der Gemeinde Neuland; c) Stadt Stade.

3) Kehdingen: Amt Freiburg.

4) Neuhaus a. d. O.: a) Amt Neuhaus a. d. O.; b) Amt Osten.

5) Hadeln: a) Amt Otterndorf; b) Stadt Otterndorf.

6) Lehe: a) Amt Dorum; b) vom Amte Lehe die Gemeinden bezw. Gutsbezirke Alfstedt, Ankelohe, Bederkesa, Debstedt, Drangstedt, Elmlohe, Fickmühlen, Flögeln, Großenhain, Hainmühlen, Hymendorf, Köhlen, Krempel, Kührstedt, Langen, Laven, Lehe, Lintig, Marschkamp, Meckelstedt, Neuenwalde, Ringstedt, Sievern, Spaden, Wanhöden und Wehden.

7) Geestemünde: a) vom Amte Lehe die Gemeinden bezw. Gutsbezirke Adelstedt, Alt-Luneberg, Apeler, Appeln, Beverstedt, Beverstedtermühle, Bexhövede, Bramel, Brunshausen, Deelbrügge, Dohren, Donnern, Düring, Elfershude, Fleste, Frelsdorf, Frelsdorfermühlen, Freschluneberg, Geestemünde, Geestendorf, Geestenseth, Heerstedt, Hetthorn, Heyerhöfen, Holte, Lanhausen, Lohe, Loxstedt, Meyerhoff, Nesse, Nückel, Osterndorf, Schiffdorf, Sellstedt, Stinstedt, Stotel, Taben, Wachholz, Wehdel, Wehldorf, Welle, Wellen, Westerbeverstedt, Wollingst und Wulsdorf; b) Amt Hagen, mit Ausnahme der Gemeinden Aschwarden-Bruch und Hinnebeck.

8) Osterholz: a) Amt Osterholz; b) Amt Lilienthal.

9) Blumenthal: a) Amt Blumenthal; b) aus dem Amte Hagen die Gemeinden Aschwarden-Bruch und Hinnebeck.

10) Verden: a) Amt Verden; b) Stadt Verden.

11) Achim: Amt Achim.

12) Rotenburg: a) Amt Rotenburg; b) vom Amte Soltau die Gemeinde Fintel.

13) Zeven: Amt Zeven.

14) Bremervörde: a) Amt Bremervörde; b) Stadt Bremervörde; c) vom Amte Himmelpforten die Gemeinde Elm.

V. Regierungsbezirk Osnabrück.

1) Meppen: a) Amt Meppen, b) Amt Haselünne, mit Ausnahme der Gemeinden Ahmsen, Groß-Berssen, Klein-Berssen, Herssum, Holte, Lähden, Lastrup, Vinnen und Wachtum.

2) Aschendorf: a) Amt Aschendorf; b) Stadt Papenburg.

3) Hümmling: a) Amt Hümmling; b) vom Amte Haselünne die Gemeinden Ahmsen, Groß-Berssen, Klein-Berssen, Herssum, Holte, Lähden, Lastrup, Vinnen und Wachtum.

4) Lingen: a) Amt Lingen; b) Amt Freren; c) Stadt Lingen.

5) Grafschaft Bentheim: a) Amt Bentheim; b) Amt Neuenhaus.

6) Bersenbrück: a) Amt Bersenbrück; b) Amt Fürstenau; c) Stadt Quakenbrück; d) Amt Vörden.

7) Stadtkreis Osnabrück: Stadt Osnabrück.

8) Landkreis Osnabrück: Amt Osnabrück.

9) Wittlage: Amt Wittlage.

10) Melle: a) Amt Grönenberg; b) Stadt Melle.

11) Iburg: Amt Iburg.

VI. Regierungsbezirk Aurich.

1) Norden: a) Amt Norden; b) Stadt Norden.

2) Stadtkreis Emden: Stadt Emden.

3) Landkreis Emden: Amt Emden.

4) Wittmund: a) Amt Wittmund; b) Amt Esens; c) Stadt Esens.

5) Aurich: a) Amt Aurich; b) Stadt Aurich.

6) Leer: a) Amt Leer; b) Amt Stickhausen; c) Stadt Leer.

7) Weener: Amt Weener.

Anlage B zu §. 1 Hannover.

Verzeichniß

der Wahlbezirke für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in der Provinz Hannover.

I. Regierungsbezirk Hannover;

	Abg.
1. Wahlbezirk: Kreis Diepholz, Kreis Syke; Wahlort: Bassum	1
2. Wahlbezirk: Kreis Nienburg, Kreis Hoya, Kreis Sulingen; Wahlort: Nienburg	1
3. Wahlbezirk: Kreis Stolzenau, Kreis Neustadt a. R.; Wahlort: Bad Rehburg	1
4. Wahlbezirk: Stadtkreis Hannover; Wahlort: Hannover	2
5. Wahlbezirk: Landkreis Hannover, Kreis Springe; Wahlort: Hannover	1
6. Wahlbezirk: Kreis Linden; Wahlort: Linden	1
7. Wahlbezirk: Kreis Hameln; Wahlort: Hameln	1
Summe	8

II. Regierungsbezirk Hildesheim:

1. Wahlbezirk: Stadtkreis Hildesheim, Landkreis Hildesheim, Kreis Peine; Wahlort: Hildesheim	1
2. Wahlbezirk: Kreis Gronau, Kreis Alfeld; Wahlort: Gronau	1
3. Wahlbezirk: Kreis Marienburg, Kreis Goslar; Wahlort: Salzgitter	1 1
4. Wahlbezirk: Kreis Zellerfeld, Kreis Ilfeld; Wahlort: St. Andreasberg	1
5. Wahlbezirk: Kreis Osterode, Kreis Duderstadt; Wahlort: Herzberg	1
6. Wahlbezirk: Stadtkreis Göttingen, Landkreis Göttingen, Kreis Münden; Wahlort: Göttingen	1
7. Wahlbezirk: Kreis Northeim, Kreis Einbeck, Kreis Uslar; Wahlort: Northeim	1
Summe	7

III. Regierungsbezirk Lüneburg. Abg.

1. Wahlbezirk: Kreis Gifhorn, Kreis Isenhagen; Wahlort: Gifhorn 1
2. Wahlbezirk: Stadtkreis Celle, Landkreis Celle, Kreis Burgdorf; Wahlort: Celle 1
3. Wahlbezirk: Kreis Fallingbostel, Kreis Soltau; Wahlort: Fallingbostel 1
4. Wahlbezirk: Kreis Uelzen; Wahlort: Uelzen 1
5. Wahlbezirk: Kreis Dannenberg, Kreis Lüchow, Kreis Bleckede; Wahlort: Dannenberg 1
6. Wahlbezirk: Stadtkreis Lüneburg, Landkreis Lüneburg, Kreis Winsen; Wahlort: Lüneburg 1
7. Wahlbezirk: Stadtkreis Harburg, Landkreis Harburg; Wahlort: Harburg 1

Summe . . . 7

IV. Regierungsbezirk Stade.

1. Wahlbezirk: Kreis Jork, Kreis Kehdingen; Wahlort: Stade 1
2. Wahlbezirk: Kreis Stade, Kreis Bremervörde; Wahlort: Stade 1
3. Wahlbezirk: Kreis Neuhaus a. d. O., Kreis Hadeln; Wahlort: Neuhaus a. d. O. 1
4. Wahlbezirk: Kreis Lehe, Kreis Geestemünde; Wahlort: Lehe 1
5. Wahlbezirk: Kreis Osterholz, Kreis Blumenthal, Kreis Achim; Wahlort: Osterholz 1
6. Wahlbezirk: Kreis Verden, Kreis Rotenburg, Kreis Zeven; Wahlort: Rotenburg 1

Summe . . . 6

V. Regierungsbezirk Osnabrück.

1. Wahlbezirk: Kreis Meppen, Kreis Aschendorf, Kreis Hümmling; Wahlort: Meppen 1
2. Wahlbezirk: Kreis Lingen, Kreis Grafschaft Bentheim; Wahlort: Lingen 1
3. Wahlbezirk: Kreis Bersenbrück, Kreis Wittlage; Wahlort: Bramsche 1

	Abg.
4. Wahlbezirk: Stadtkreis Osnabrück, Landkreis Osnabrück; Wahlort: Osnabrück	1
5. Wahlbezirk: Kreis Melle, Kreis Iburg; Wahlort: Melle .	1
Summe . . .	5

VI. Regierungsbezirk Aurich.

1. Wahlbezirk: Kreis Norden, Stadtkreis Emden, Landkreis Emden; Wahlort: Marienhafe	1
2. Wahlbezirk: Kreis Aurich, Kreis Wittmund; Wahlort: Aurich	1
3. Wahlbezirk: Kreis Leer, Kreis Weener; Wahlort: Leer . .	1
Summe . . .	3

Anlage A zu §. 1 Hessen-Nassau.

Verzeichniß

der in der Provinz Hessen-Nassau zu bildenden Kreise und der zu diesen gehörigen einzelnen Bestandtheile.

I. Regierungsbezirk Cassel:

1) Stadtkreis Cassel: Stadt Cassel.
2) Landkreis Cassel: Landkreis Cassel.
3) Kreis Eschwege: Kreis Eschwege.
4) Kreis Frankenberg: Kreis Frankenberg.
5) Kreis Fritzlar: Kreis Fritzlar.
6) Kreis Fulda: Kreis Fulda.
7) Kreis Gelnhausen: Kreis Gelnhausen.
8) Kreis Gersfeld: Kreis Gersfeld.
9) Stadtkreis Hanau: Stadt Hanau.
10) Landkreis Hanau: Bisheriger Kreis Hanau mit Ausschluß der Stadtgemeinden Bockenheim und Hanau, sowie der Landgemeinden

Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, Preungesheim, Berkersheim und Seckbach.

11) Kreis Hersfeld: Kreis Hersfeld.

12) Kreis Hofgeismar: Kreis Hofgeismar.

13) Kreis Homberg: Kreis Homberg.

14) Kreis Hünfeld: Kreis Hünfeld.

15) Kreis Kirchhain: Kreis Kirchhain mit Ausschluß der Gemeinde Schröck.

16) Kreis Marburg: Kreis Marburg nebst der Gemeinde Schröck.

17) Kreis Melsungen: Kreis Melsungen.

18) Kreis Rinteln: Kreis Rinteln.

19) Kreis Rotenburg: Kreis Rotenburg.

20) Kreis Schlüchtern: Kreis Schlüchtern.

21) Kreis Schmalkalden: Kreis Schmalkalden.

22) Kreis Witzenhausen: Kreis Witzenhausen.

23) Kreis Wolfhagen: Kreis Wolfhagen.

24) Kreis Ziegenhain: Kreis Ziegenhain.

II. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1) Kreis Biedenkopf: Kreis Biedenkopf.

2) Dillkreis: Amt Dillenburg, Amt Herborn.

3) Oberwesterwaldkreis: Amt Marienberg, Amt Hachenburg, aus dem Amte Selters die Gemeinden Dreifelden, Linden, Schmidthahn und Steinebach.

4) Kreis Westerburg: Amt Rennerod mit Ausschluß der Gemeinde Rückershausen, Amt Wallmerod.

5) Unterwesterwaldkreis: Amt Montabaur, Amt Selters mit Ausschluß der Gemeinden Dreifelden, Linden, Schmidthahn und Steinebach.

6) Oberlahnkreis: Amt Weilburg, Amt Runkel, aus dem Amte Rennerod die Gemeinde Rückershausen, aus dem Amte Hadamar die Gemeinden Niedertiefenbach und Waldernbach.

7) Kreis Limburg: Amt Limburg, Amt Hadamar mit Ausschluß der Gemeinden Niedertiefenbach und Waldernbach, aus dem Amte Idstein die zum Amtsgerichtsbezirk Kamberg gehörigen Gemeinden Kamberg, Dombach, Eisenbach, Erbach, Schwickershausen, Niederselters, Oberselters und Würges.

8) Unterlahnkreis: Amt Diez, Amt Nassau, aus dem Amte Nastätten die zum Amtsgerichtsbezirk Katzenelnbogen gehöngen Gemeinden Allendorf, Berghausen, Berndroth, Katzenelnbogen, Dörsdorf, Ebertshausen, Eisighofen, Ergeshausen, Herold, Klingelbach, Mittelfischbach, Oberfischbach, Mudershausen, Reckenroth und Rettert.

9) Kreis St. Goarshausen: Amt Braubach, Amt St. Goarshausen, Amt Nastätten mit Ausschluß der zum Amtsgerichtsbezirk Katzenelnbogen gehörigen Gemeinden.

10) Rheingaukreis: Amt Rüdesheim, Amt Eltville.

11) Landkreis Wiesbaden: Amt Wiesbaden, Amt Hochheim mit Ausschluß der zum Amtsgerichtsbezirk Höchst gehörigen Gemeinden Langenhain, Lorsbach und Marxheim.

12) Untertaunuskreis: Amt Langenschwalbach, Amt Wehen, Amt Idstein mit Ausschluß der Gemeinden Niederems mit Reinborn, Oberems, Wüstems, Reichenbach, Steinfischbach, sowie der zum Amtsgerichtsbezirk Kamberg gehörigen Gemeinden Kamberg, Dombach, Eisenbach, Erbach, Schwickershausen, Niederselters, Oberselters und Würges.

13) Kreis Usingen: Amt Usingen aus dem Amte Königstein die Gemeinden Ober- und Nieder-Reifenberg, aus dem Amte Idstein die Gemeinden Niederems mit Reinborn, Oberems, Wüstems, Reichenbach und Steinfischbach.

14) Obertaunuskreis: Amt Homburg, Amt Königstein mit Ausschluß der Gemeinden Ober- und Nieder-Reifenberg, aus dem bisherigen Stadtkreise Frankfurt a. M. der Hohemarkwald und der zum Ortsbezirk Niederursel (Hessischer Antheil) gehörige Niederurseler Gemeindewald, aus der Gemarkung des zum bisherigen Kreise Hanau gehörigen Ortsbezirks Praunheim der Praunheimer Gemeindewald.

15) Kreis Höchst: Amt Höchst mit Ausschluß des vormals Nassauischen Gemeindebezirks Heddernheim, aus dem Amte Hochheim die zum Amtsgerichtsbezirk Höchst gehörigen Gemeinden Langenhain, Lorsbach und Marxheim.

16) Landkreis Frankfurt a. M: Die bis zum bisherigen Stadtkreise Frankfurt a. M. gehörigen Gemeinden Bonames, Hausen,

Niederrad, Oberrad, Niederursel (Frankfurter Antheil) nebst dem vormals Großherzoglich Hessischen Ortsbezirke Niederursel (Hessischer Antheil) mit Ausschluß des Hohenmarkwaldes und des Niederurseler Gemeindewaldes, der vormals Großherzoglich Hessische Ortsbezirk Rödelheim, aus dem Amte Höchst der vormals Nassauische Gemeindebezirk Heddernheim, aus dem bisherigen Kreise Hanau die zum Amtsgerichtsbezirk Bockenheim gehörigen Ortschaften Stadt Bockenheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim mit Ausschluß des Gemeindewaldes, sowie die zum Amtsgerichtsbezirk Bergen gehörigen Gemeinden Preungesheim, Berkersheim und Seckbach.

17) Stadtkreis Wiesbaden: Stadt Wiesbaden.

18) Stadtkreis Frankfurt a. M.: Stadt Frankfurt a. M.

Anlage B zu §. 1 Hessen-Nassau.

Verzeichniß

der Wahlbezirke für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in der Provinz Hessen-Nassau.

I. Regierungsbezirk Cassel.	Abg.
1. Wahlbezirk: Kreis Rinteln; Wahlort: Rinteln	1
2. Wahlbezirk: Kreis Hofgeismar, Kreis Wolfhagen; Wahlort: Grebenstein	1
3. Wahlbezirk: Stadtkreis Cassel; Wahlort: Cassel	1
4. Wahlbezirk: Landkreis Cassel, Kreis Witzenhausen; Wahlort: Gr. Almerode	1
5. Wahlbezirk: Kreis Eschwege, Kreis Schmalkalden; Wahlort: Eschwege bei zwei Wahlen, bei der dritten Wahl Schmalkalden	1
6. Wahlbezirk: Kreis Rotenburg, Kreis Hersfeld; Wahlort: Hersfeld	1
7. Wahlbezirk: Kreis Melsungen, Kreis Fritzlar; Wahlort: Felsberg	1

	Abg.
8. Wahlbezirk: Kreis Homburg, Kreis Ziegenhain; Wahlort: Ziegenhain	1
9. Wahlbezirk: Kreis Kirchhain, Kreis Frankenberg; Wahlort: Rauschenberg	1
10. Wahlbezirk: Kreis Marburg; Wahlort: Marburg	1
11. Wahlbezirk: Kreis Hünfeld, Kreis Gersfeld; Wahlort: Hünfeld	1
12. Wahlbezirk: Kreis Fulda; Wahlort: Fulda	1
13. Wahlbezirk: Kreis Schlüchtern, Kreis Gelnhausen; Wahlort: Salmünster	1
14. Wahlbezirk: Stadtkreis Hanau, Landkreis Hanau; Wahlort: Hanau	1
Summe	14

II. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Wahlbezirk: Kreis Biedenkopf; Wahlort: Biedenkopf	1
2. Wahlbezirk: Dillkreis, Oberwesterwaldkreis; Wahlort: Driedorf	1
3. Wahlbezirk: Kreis Westerburg, Unterwesterwaldkreis; Wahlort: Montabaur	1
4. Wahlbezirk: Unterlahnkreis; Wahlort: Diez	1
5. Wahlbezirk: Kreis Limburg; Wahlort: Limburg	1
6. Wahlbezirk: Oberlahnkreis, Kreis Usingen; Wahlort: Weilburg	1
7. Wahlbezirk: Kreis St. Goarshausen, Rheingaukreis, Kreis Meisenheim (Regierungsbezirk Koblenz); Wahlort: Rüdesheim	1
8. Wahlbezirk: Landkreis Wiesbaden, Kreis Höchst; Wahlort: Hochheim	1
9. Wahlbezirk: Stadtkreis Wiesbaden, Untertaunuskreis; Wahlort: Wiesbaden	1
10. Wahlbezirk: Obertaunuskreis, Landkreis Frankfurt a. M.; Wahlort: Homburg v. d. H.	1
11. Wahlbezirk: Stadtkreis Frankfurt a. M.; Wahlort: Frankfurt a. M.	2
Summe	12

Wahlreglement.

§. 1. (Ostprovinzen.)

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittels schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen. Hinsichtlich der von dem Kreistage vorzunehmenden Wahlen bewendet es bei den für die Berufung des Kreistages vorgeschriebenen Fristen.

Die Wahlen der Gemeindeschreiber und Ortssteuererheber erfolgen in der bisherigen ortsüblichen Weise. (Instr. d. Min. d. J. v. 20. Sept. 1873, MBl. S. 258.)

Der erste Satz ersetzt die Vorschrift des § 53 Tit. 6 Th. II ALR. (Urth. d. OVG. v. 21. Mai 1881, Entsch. Bd. VII S. 198.)

§. 1. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

§. 2. (Ostprovinzen.)

Der Wahlvorstand [1]) besteht aus dem nach den bestehenden Vorschriften zur Leitung des Wahlaktes berufenen Beamten [2]) als Vorsitzenden [3]) und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler

zu wählenden Beisitzern.[4]) Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer.[5]) In den Fällen der §§. 23, 51 Nr. 1 und 100 der Kreisordnung[6]) kann auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

[1]) Die gesetzmäßige Bildung des Wahlvorstandes ist unerläßliche Voraussetzung der Gültigkeit der Wahlen. (Urth. d. OVG. v. 22. Okt. 1881, Entsch. Bd. VIII S. 119.)

[2]) Unter den zur Leitung des Wahlaktes berufenen Beamten sind zu verstehen:

a) bezüglich der Wahlen der Gemeindevorsteher und Schöffen (§ 23), der zum Amtsausschusse zu wählenden Gemeindemitglieder (§ 51), sowie der Wahlmänner der Landgemeinden (§ 100) der Gemeindevorsteher oder ein Schöffe;

b) bezüglich der nach § 103 vorzunehmenden Wahlen von Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden der Landrath bezw. sein Vertreter im Amte oder ein von dem Landrathe bezeichneter Amtsvorsteher;

c) in den Fällen der §§ 94 und 104 (Wahlen von Kreistagsabgeordneten im Verbande der größeren Grundbesitzer bezw. der Städte) der Landrath oder sein Vertreter im Amte. Der Landrath bezw. sein gesetzlicher Vertreter hat die Leitung des Wahlaktes in diesen beiden Fällen persönlich vorzunehmen und ist nicht befugt, einen Anderen, z. B. einen Amtsvorsteher oder Bürgermeister hierzu mit Auftrag zu versehen. (CirkErl. v. 26. März 1881, MinBl. S. 69 — Urth. d. OVG. v. 23. Jan. 1878, Entsch. Bd. III S. 60 und v. 17. Mai 1885, Entsch. Bd. X S. 24.)

[3]) Lediglich der Gemeindevorsteher oder in seiner Vertretung ein Schöffe, nicht aber eine andere von dem Gemeindevorsteher etwa hierzu bestimmte Person hat als Wahlvorsteher in den Fällen zu 2 a zu fungiren.

[4]) Die Beisitzer sind nicht vom Wahlvorsteher zu ernennen, sondern von der Wahlversammlung zu wählen. Die Wahl durch mündliche Stimmabgabe oder durch Akklamation ist zulässig. (Urth. d. OVG. v. 22. Okt. 1881, Entsch. Bd. VIII S. 119.)

Die nicht unter Beobachtung der Vorschriften des § 2 von der Wählerversammlung gewählten Beisitzer werden ungültig. (Urth. d. OVG. v. 25. Okt. 1882, Entsch. Bd. IX S. 87.)

[5]) Die Ernennung des Protokollführers und der Stimmenzähler durch den Wahlvorsteher ohne Widerspruch der Beisitzer ist gültig. Besondere Stimmenzähler brauchen nicht ernannt zu werden. (Urth. d. OVG. v. 22. Okt. 1881, Entsch. Bd. VIII S. 119.)

[6]) Dies sind die Fälle der Nr. 2 a.

§. 2. (Hannover.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, nur anderes Allegat: „§. 56."

§. 2. (Hessen-Nassau, Westfalen.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, nur andere Allegate: „§. 57."

§. 2. (Rheinprovinz.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, aber der letzte Satz fällt fort.

§. 2. (Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I, nur andere Allegate: „§§. 38 Nr. 1 und 86."

§. 3. (Ostprovinzen.)

Während der Wahlhandlung[1]) dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.[2]) Ausgenommen hiervon sind Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

[1]) Die Wahlhandlung wird von dem Gemeindevorsteher als Wahlvorsteher durch Verlesung des Wahlreglements und Mittheilung des wesentlichen Inhalts des Art. 12 Nr. 8 bis 27 der

gegenwärtigen Instruktion eröffnet.*) Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind.

Nach erfolgter Verlesung der Liste haben sich bei dem Wahlvorsteher diejenigen Personen zu melden, welche als Vertreter solcher Gemeindemitglieder erschienen sind, welche in der persönlichen Ausübung des Stimmrechts ortsverfassungsgemäß durch dritte Personen vertreten werden können.

Der Wahlvorsteher prüft die Legitimation dieser Personen und trägt diejenigen derselben, deren Legitimation er anerkennt, in die Wählerliste neben den Namen der durch sie vertretenen Personen in die Rubrik Bemerkungen ein.

Ueber Einwendungen, welche gegen die Entscheidungen des Wahlvorstehers erhoben werden, hat der Wahlvorstand nach seiner erfolgten Konstituirung zu beschließen.

Alle anwesenden, in die Wählerliste nicht aufgenommenen Personen werden mit Vorbehalt der späteren Wiederzulassung bezw. Ausschließung derjenigen Personen, hinsichtlich deren Legitimation auf die Entscheidung des Wahlvorstandes provozirt worden ist, zum Abtreten veranlaßt, und wird so die Wahlversammlung konstituirt. (Instr. wegen Kreistagswahlen v. 10. März 1873 Nr. 8.)

*) Nr. 10 der Instruktion:

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Nr. 11. Der Wahlvorsteher verpflichtet die Beisitzer**) und den

---

*) Die Wahl, bei welcher die Wahlverhandlung nicht durch Vorlesen des Wahlreglements und Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der dazu ergangenen Instruktion eröffnet ist, ist gültig. (Urth. d. OVG. v. 2. April 1881, Entsch. Bd. VIII S. 24.)

**) Die Verpflichtung der Beisitzer nach dem Beginne des eigentlichen Wahlaktes ist nicht ein solcher Formfehler, welcher die Un-

Protokollführer mittels Handschlages an Eidesstatt und konstituirt so den Wahlvorstand.

Nr. 13. Der Wahlvorstand beschließt zunächst über die nach Nr. 8 seiner Entscheidung vorbehaltene Zulassung bezw. Ausschließung stimmberechtigter Gemeindemitglieder.*)

Nachdem den Beschlüssen desselben gemäß die Wählerliste berichtigt und die Zulassung bezw. Ausschließung der betreffenden Personen erfolgt ist, beginnt die Wahl.

Das Verfahren bei Vollziehung der Wahlen zum Kreisausschusse läßt keinen Raum für eine Beanstandung von Seiten des Landraths. (Urth. d. OVG. v. 6. Jan. 1893, Entsch. Bd. XXIV S. 29.)

§. 3. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

§. 4. (Ostprovinzen.)

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel.

Die Stimmzettel brauchen nicht mehr abgestempelt zu sein.

Nr. 15 der Instruktion: Vor jedem Wahlgange wird einem jeden anwesenden Wähler ein Stimmzettel eingehändigt, auf welchen er den Namen desjenigen zu schreiben hat, dem er seine Stimme geben will.

Schreibensunkundigen steht es frei, sich den Namen des Kandidaten durch einen anderen schreibenskundigen Wähler im Wahllokale selbst schreiben zu lassen.

---

gültigkeit der Wahl nach sich zieht. (Urth. d. OVG. v. 11. Mai 1885, Nr. II S. 352.)

*) Der Wahlvorstand ist zur Zurückweisung von Vollmachten befugt, welche den Auftrag enthalten, für eine bestimmte Person zu stimmen. (Urth. d. OVG. v. 12. Nov. 1881, Entsch. Bd. VIII S. 130.)

§. 4. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

§. 5. (Ostprovinzen.)

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt seinen Stimmzettel [1]) uneröffnet in die Wahlurne.

Die während der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl theilnehmen.[2])

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

[1]) Nr. 17 der Instruktion: Die Stimmzettel müssen so zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist. Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.

Nr. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

[2]) An einer engeren Wahl können auch inzwischen erschienene Wähler theilnehmen, welche sich am ersten Wahlgange nicht betheiligt haben. (Urth. d. OVG. v. 14. Nov. 1877, Entsch. Bd. III. S. 18.)

Nr. 20 der Instruktion: Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf und vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvor-

stande und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

Die Gegenliste dient lediglich als Sicherungsmittel dafür, daß der Protokollführer den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll aufgenommen und neben demselben jede dem Kandidaten zugefallene Stimme vermerkt hat. Fehlt es an der Gegenliste, so liegt hierin keine Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Wahlreglements und der Instruktion, sofern nur darüber kein Zweifel besteht, daß der Protokollführer in ordnungsmäßiger Weise verfahren ist. (Urth. d. OVG. v. 2. April 1881, Entsch. Bd. VIII S. 124.)

Gegenüber der Vorschrift des Gesetzes, daß die Abstimmung eine geheime ist, und mittels uneröffneter Stimmzettel zu erfolgen hat, ist demnächst ausschließlich der Inhalt der letzteren entscheidend und jede Ermittelung über die Autorschaft der einzelnen Zettel, als mit dem Wesen der geheimen Abstimmung unvereinbar, ausgeschlossen. (Urth. d. OVG v. 25. März 1886, Entsch. Bd. XIII S. 129.)

§. 5. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

§. 6. (Ostprovinzen.)

Ungültig sind

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,

5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Der Wahlvorstand ist nicht unter allen Umständen verpflichtet, alle Stimmzettel, deren Fassung zu Zweifeln über die Person des Gewählten auch nur eine entfernte Möglichkeit geben könnte, unbedingt für ungültig zu erklären; die Frage, ob sich die Person des Gewählten aus den Stimmzetteln mit Sicherheit erkennen läßt, ist eine thatsächliche. (Urth. d. OVG. v. 2. Mai 1876, Entsch. Bd. I S. 8.)

§. 6. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

§. 7. (Ostprovinzen.)

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

Dem Wahlprotokolle sind sämmtliche Stimmzettel, gültige und ungültige, beizufügen.

§. 7. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

§. 8. (Ostprovinzen.)

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.[1])

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber,[2]) wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.[3])

[1]) Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Haben beispielsweise sechs Wähler Stimmen abgegeben, von denen fünf auf einen nicht Wahlfähigen gefallen sind, und eine auf einen Wahlfähigen, so ist letzterer als gewählt anzusehen. (Urth. d. OVG. v. 15. Sept. 1877 Nr. 2203.)

Die rechtswidrig erfolgte Ausschließung eines stimmberechtigten Mitgliedes vom Wahlakte nöthigt nicht unter allen Umständen zur Aufhebung der rechzeitig angefochtenen Wahl. Maßgebend ist, ob das veröffentlichte Wahlergebniß trotz der vorgefallenen Ordnungswidrigkeit als der wirklich klar erkennbare Ausdruck des freien Willens der Mehrheit der Wähler angesehen werden kann. (Urth. d. OVG. v. 21. Mai 1881, Entsch. Bd. VII S. 195.)

[2]) Ob überhaupt nur zwei oder ob noch mehrere Personen im ersten Wahlgange Stimmen erhalten haben, ist hierbei ohne Einfluß. Die Vornahme einer engeren Wahl muß in allen Fällen stattfinden, wo der erste Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben hat. Die Entscheidung durch das Loos tritt nur ein:

a) behufs Entscheidung der Frage, wer von mehreren aus dem ersten Skrutinium mit einer gleichen Anzahl Stimmen hervorgegangenen Personen auf die engere Wahl zu bringen ist, und

b) behufs Entscheidung der Frage, wer von den auf die engere Wahl gebrachten Personen bei Stimmengleichheit als schließlich, d. h. als im zweiten Wahlgange gewählt, zu betrachten ist. (Urth. d. OVG. v. 2. Mai 1876, Entsch. Bd. I S. 8.)

[3]) Der bei der Wahl fungirende Wahlvorstand hat sich darüber schlüssig zu machen, ob eine Wahl zustande gekommen ist, oder nicht. Daß die Feststellung dieser Frage erfolgt sei, muß erkennbar gemacht werden. Die Wahlhandlung erlangt erst hiermit ihren nothwendigen formellen Abschluß. Die Wahl darf ohne die, vom Wahlvorstande vorzunehmende und zu verkündende Feststellung, wer als gewählt zu erachten ist, nicht beendet werden. Eine bedingte Feststellung ist unstatthaft. Die Thätigkeit des Wahlvorstandes schließt mit der Beendigung des Wahlaktes, der Vorstand ist also nicht befugt, zum Zwecke späterer Feststellung des Wahlergebnisses nach Schluß des Wahlaktes noch Ermittelungen vorzunehmen bezw. Verfügungen zu erlassen. (Urth d. OVG. v. 24. Febr. 1881, Entsch. Bd. VII S. 94.)

Der Einspruch gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl ist bei dem Gemeindevorsteher oder bei dem Wahlvorsteher, oder, wenn er von dem Gemeindevorsteher oder dem Schöffen selbst erhoben wird, bei dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu erheben. (Urth. d. OVG. v. 22. Okt. und 3. Dez. 1881, Entsch. Bd. VIII S. 114.)

Der Einspruch kann mündlich erhoben werden, ist aber vor der Wahl unzulässig. (Urth. d. OVG. v. 22. Juni 1881, Entsch. Bd. VIII S. 114.)

§. 8. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

§. 9. (Ostprovinzen.)

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

Verweigert ein Beisitzer die Mitunterzeichnung des Wahlprotokolls, so wird dadurch die Wahlhandlung nicht ungültig. Ebenso, wenn die Unterzeichnung des Protokolls durch den Wahlvorstand aus dringenden Gründen erst nachträglich in einem andern Raume, als im Wahllokale selbst erfolgt. (Urth. d. OVG. v. 17. April 1880, Entsch. Bd. VI S. 153.)

Der Verlust des Wahlprotokolls macht den Wahlakt selbst nicht ungültig. (Urth. d. OVG. v. 2. April 1881, Entsch. Bd. VIII S. 124.)

Das Wahlprotokoll ist sogleich dem Landrath einzureichen.

§. 9. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

§. 10. (Ostprovinzen.)

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

Die nochmalige Auslegung der Wählerliste darf, wenn eine Wiederholung der Wahl stattfinden muß, nur dann unterbleiben, wenn der Gewählte sofort oder binnen 5 Tagen die Wahl abgelehnt bezw. binnen der letzteren Frist keine Erklärung abgegeben hat. (Urth. d. OVG. v. 3. Dez. 1881, Entsch. Bd. VIII S. 117.)

§. 10. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

§. 11. (Ostprovinzen.)

Wahlen, welche auf dem Kreistage vorzunehmen sind, können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

³) Der bei der Wahl fungirende Wahlvorstand hat sich darüber schlüssig zu machen, ob eine Wahl zustande gekommen ist, oder nicht. Daß die Feststellung dieser Frage erfolgt sei, muß erkennbar gemacht werden. Die Wahlhandlung erlangt erst hiermit ihren nothwendigen formellen Abschluß. Die Wahl darf ohne die, vom Wahlvorstande vorzunehmende und zu verkündende Feststellung, wer als gewählt zu erachten ist, nicht beendet werden. Eine bedingte Feststellung ist unstatthaft. Die Thätigkeit des Wahlvorstandes schließt mit der Beendigung des Wahlaktes, der Vorstand ist also nicht befugt, zum Zwecke späterer Feststellung des Wahlergebnisses nach Schluß des Wahlaktes noch Ermittelungen vorzunehmen bezw. Verfügungen zu erlassen. (Urth b. OVG. v. 24. Febr. 1881, Entsch. Bd. VII S. 94.)

Der Einspruch gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl ist bei dem Gemeindevorsteher oder bei dem Wahlvorsteher, oder, wenn er von dem Gemeindevorsteher oder dem Schöffen selbst erhoben wird, bei dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu erheben. (Urth. d. OVG. v. 22. Okt. und 3. Dez. 1881, Entsch. Bd. VIII S. 114.)

Der Einspruch kann mündlich erhoben werden, ist aber vor der Wahl unzulässig. (Urth. d. OVG. v. 22. Juni 1881, Entsch. Bd. VIII S. 114.)

§. 8. (Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein.)

Derselbe Wortlaut wie bei I.

§. 9. (Ostprovinzen.)

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

Verweigert ein Beisitzer die Mitunterzeichnung des Wahlprotokolls, so wird dadurch die Wahlhandlung nicht ungültig. Ebenso, wenn die Unterzeichnung des Protokolls durch den Wahlvorstand aus dringenden Gründen erst nachträglich in einem andern Raume, als im Wahllokale selbst erfolgt. (Urth. d. OVG. v. 17. April 1880, Entsch. Bd. VI S. 153.)

§. 3.

Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen alljährlich zur Abnahme vorgelegt werden. Wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten stattfindet, verbleibt den Ständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Posen, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 25. März 1841 (GS. S. 58):

§ 1. Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreiseingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen,

b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§§ 2, 3, 5 und 6 sind durch die Bestimmungen im Artikel V B. Nr. 5 d. Ges. v. 19. Mai 1889 außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 4. Zulagen für Unser Kreis-Beamten-Personal und Zuschüsse zu den Bureaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§ 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Ver-

VII. Kreisordnung für die Provinz Posen.
Vom 20. Dezember 1828.
(Gesetz-Samml. 1829. S. 3.)

§. 1.

Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2.

Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

Durch Gesetz vom 6 Juni 1887 (GS. S. 197) ist die Theilung von 14 Kreisen verordnet worden, so daß jetzt 40 Kreise in der Provinz bestehen.

Art. V B. Nr. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889:

In den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens grosser Städte aus dem Kreisverbande beschliesst der Bezirksausschuss über die Auseinandersetzung der betheiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage bei dem Bezirksgerichte.

§. 3.

Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen alljährlich zur Abnahme vorgelegt werden. Wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten stattfindet, verbleibt den Ständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Posen, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 25. März 1841 (GS. S. 58):

§ 1. Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreiseingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen,

b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§§ 2, 3, 5 und 6 sind durch die Bestimmungen im Artikel V B. Nr. 5 d. Ges. v. 19. Mai 1889 außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 4. Zulagen für Unser Kreis-Beamten-Personal und Zuschüsse zu den Bureaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§ 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Ver-

ordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

a) über den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten und
d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, ausgearbeitet, und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.

§ 8. Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich sein, jedoch, wenn auch diese vorhanden sein sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben.

Wenn nur ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unseren Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

2) Art. V B. Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1889:

In Beziehung auf die Vertheilung der Kreisabgaben treten die §§. 10 bis einschliesslich 18 der Kreisordnung für die Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ (Gesetz-Samml. 1881 S. 179) auch in der Provinz Posen mit der Massgabe in Kraft, dass die in §. 12 festgesetzten Termine

vom 30. Juni 1874 auf den 31. Oktober 1891,
vom 31. Dezember 1875 auf den 31. März 1893 und
vom 1. Januar 1876 auf den 1. April 1893

verlegt werden.

(Den Wortlaut der §§ 10 bis 18 siehe bei I; auch die Anmerkungen dazu.)

3) Art. V B. Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1889:

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben, beschliesst der Kreisausschuss.

Beschwerden und Einsprüche der gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreisausschusse anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluss des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

(Siehe § 19 bei I und die Anmerkungen dazu.)

4) Art. V B. Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1889:

Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile,
b) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern,
c) Veräusserung von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises,

d) Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrössert werden würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis,
e) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu a der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu b der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirksausschusses.

Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

(cfr. § 176 bei I und die Anmerkungen dazu.)

§. 4.

Die kreisständische Versammlung besteht:

A) aus dem Fürsten von Thurn und Taxis und dem Fürsten Sulkowski, in den Kreisen, in welchen ihre Besitzungen liegen, imgleichen aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises,[1]) welchen die im §. 6 aufgeführten Bestimmungen nicht entgegenstehen und welche in Unserer Monarchie ihren Wohnsitz haben;[2])

B) aus einem Deputirten von einer jeden im Kreise belegenen Stadt;[3])

C) aus drei Deputirten der Landgemeinden.[4])

[1]) Unter Rittergütern sind nach Artikel V der Königlichen Verordnung vom 15. Dezember 1830 diejenigen Güter zu verstehen, welche in den Grundbüchern als Rittergüter eingetragen sind. Der

Fiskus ist nicht berechtigt, sich betreffs der in seinem Besitze befindlichen vormals adligen Güter auf den Kreistagen vertreten zu lassen. (Erl. d. Min. d. J. v. 11. Febr. 1886.)

[2]) Der Fiskus ist auch nicht berechtigt, sich betreffs der von der Ansiedelungskommission angekauften Rittergüter auf dem Kreistage vertreten zu lassen. (Erl. d. Min. d. J. v. 27. Juni 1887.)

[3]) Wenn trotz dieser Bestimmung einzelne Städte mehr als einen Vertreter auf den Kreistagen haben, so rührt dies daher:

Durch Art. 67 d. Ges. v. 11. März 1850, betreffend die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung, und durch die von dem Minister des Innern am 21. Jan. 1851 erlassene „Einstweilige Kreis- und Bezirksordnung für die Provinz Posen" wurden an Stelle der Kreistage Kreiskommissionen, und später, nach einem Erl. d. Min. d. J. v. 16. Juli 1851 an Stelle der Kreiskommissionen wieder die Kreisstände mit der Bestimmung gesetzt, daß eine Verstärkung der Vertreter der Städte und der Landgemeinden auf den Kreistagen durch Zuziehung aller zu denselben noch nicht gehörigen Vertreter dieser Kategorien in den Kreiskommissionen einzutreten habe. Diese Verstärkung ist bestätigt durch d. Ges. v. 24. Mai 1853 (GS. S. 238), welches unter Aufhebung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung v. 11. März 1850, sowie unter Inkraftsetzung der früheren Gesetze im Art. VI Abs. 2 die Bestimmung enthält, daß für diejenigen Kreistage, in welchen seit Verkündigung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 eine Verstärkung der früheren Zahl der Kreistagsabgeordneten der Städte und Landgemeinden stattgehabt hatte, es bei dieser Einrichtung bis zum Erlasse eines neuen Kreisverfassungsgesetzes sein Bewenden haben sollte.

[4]) cfr. Anm. 3.

§. 5.

Vertretungen sind gestattet: [1])

a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund; [2])

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten;

c) Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne;
d) unverheiratheten Besitzerinnen;
e) allen qualifizirten Besitzern, insofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst Besitzer landtagsfähiger Rittergüter im Preußischen Staate sein, und die Bedingungen des §. 6 ihnen nicht entgegenstehen. Auch ist es gestattet, einen andern beim Kreistage erscheinenden Gutsbesitzer zur Abgabe der Stimme besonders zu bevollmächtigen.

[1]) Die Befugniß, sich vertreten zu lassen, bezieht sich auch auf die vom Kreistage vorzunehmenden Wahlen. (Erl. d. Min. d. J. v. 2. März 1886.)

Die zur Dotation von Pfarreien gehörenden Rittergüter werden, als Zubehör des im Eigenthum der Kirchengemeinde stehenden Kirchenvermögens, im Kreistage durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten, soweit dieser nicht nach § 5 e mit seiner Vertretung einen Rittergutsbesitzer bevollmächtigt. (Erl. d. Min. d. J. v. 20. Nov. 1866.)

[2]) Ein Vormund kann mit der Vertretung eines minderjährigen Rittergutsbesitzers einen anderen Rittergutsbesitzer beauftragen, auch wenn der Vormund selbst die Voraussetzungen zur Ausübung des Rechtes der Kreisstandschaft nicht erfüllt. (Erl. d. Min. d. J. v. 31. Okt. 1885, MBl. S. 244.)

§. 6.

Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;[1])

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahrs;[2])
c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von Unserm Staatsministerio zu entscheiden.

[1]) Aufgehoben durch das Reichsges. v. 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. (BGBl. S. 292.)

[2]) Das Lebensalter von 24 Jahren ist beibehalten; diese Bestimmung ist weder durch das Ges. v. 9. Dez. 1869 über das Alter der Großjährigkeit (GS. S. 1177), noch durch eine andere gesetzliche Bestimmung abgeändert worden. (Erl. d. Min. d. J. v. 31. Okt. 1885, MBl. S. 244.)

§. 7.

Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, sowie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8.

Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen und sich im Besitze eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Wenn sie aber noch in einem anderen Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9.

Zu städtischen Abgeordneten auf den Kreistagen

können alle diejenigen Personen gewählt werden, welche die einem Landtagsdeputirten dieses Standes nothwendige Befähigung, jedoch in Beziehung auf das Alter unter der §. 6 b ausgesprochenen Modifikation, besitzen.

§. 10.

Unter derselben Modifikation sind zu Abgeordneten der Landgemeinden die zu Deputirten dieses Standes auf dem Provinziallandtage qualifizirten Grundbesitzer wählbar.

Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Posen v. 27. März 1824 (GS. S. 141):

§ 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinziallandtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1. Der Abgeordneten aller Stände:

1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;

4) der unbescholtene Ruf; und

5) daß der zu Wählende für einen Preußischen Unterthan zu halten sei.

§ 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor.

2. Der Abgeordneten der einzelnen Stände, und zwar:

b) Des zweiten Standes.

§ 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Bei den letztern muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden

Werth haben, welchen die § 4 vorbehaltene besondere Verordnung *) bestimmen wird.

c) Des dritten Standes.

§ 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst

*) a) Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen vom 15. Dezember 1830 (GS. 1831 S. 9).

Artikel IX.

Bei denjenigen städtischen Grundbesitzern, welche aus der Klasse der städtischen Gewerbetreibenden zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden sollen, muß der Grundbesitz und das Gewerbe zusammen bei Städten mit Virilstimmen einen Werth von 4000 Thalern (12000 Mark), bei den übrigen Städten einen Werth von 1500 Thalern (4500 Mark), haben.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer werden den städtischen gleichgestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten zehn Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbetreibenden wählbar sein.

b) Verordnung, die Abänderung des § 9 der Kreistagsordnung für die Provinz Posen vom 20. Dezember 1828 betreffend, vom 21. November 1837 (GS. S. 217).

1) In denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städteordnung [1]) eingeführt ist, sollen künftig die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten, auch ohne Grundbesitz, zu städtischen Kreistags-Abgeordneten gewählt werden können.

3) Das Vorhandensein der § 6 vorgeschriebenen allgemeinen Requisite bleibt hierbei allenthalben vorausgesetzt.

[1]) In allen Städten gilt jetzt die Städteord. v. 30. Mai 1853 (GS. S. 261).

bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung*) (§ 4) festsetzen wird.

*) Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen vom 15. Dezember 1830 (GS. 1831 S. 9).

Artikel XIII.

Als Deputirte der Landgemeinden sind nur diejenigen wählbar, welche ein ländliches Grundstück von wenigstens sechszig Magdeburger Morgen (= 15,32 ha) besitzen.

§. 11.

Für einen jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter erwählt, welcher ebenfalls die §§. 6, 9 und 10 angegebenen Eigenschaften haben muß.

§. 12.

In den Städten erwählen der Magistrat und die Gemeindevertreter, welche zu diesem Behufe zu einem Wahlkollegio vereinigt werden, die Kreistags-Abgeordneten.

§. 13.

Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Landgemeinden wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

Verordnung, betreffend das Verfahren bei ständischen Wahlen in dem Stande der Landgemeinden der Provinz Posen vom 19. Dezember 1845 (GS. 1846 S. 18).

§ 1. Diejenigen ländlichen Grundbesitzer, welche nach § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 und Artikel X der Verordnung vom 15. Dezember 1830 bei ständischen Wahlen ein Wahlrecht auszuüben befugt sind, treten in Zukunft bei solchen Wahlen nicht mehr in Distrikten zur unmittelbaren Wahl der Kreistagsabgeordneten oder deren Stellvertreter (Kreisordnung vom 20 Dezember 1828, § 18), sondern in den einzelnen Gemeinden zur Wahl von Ortswählern zusammen.

a) § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824:

Die Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wahlmänner die Vollendung des 24. Lebensjahres genügt; und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz erforderlich ist.

Bei dem dritten Stande wird dasselbe durch den Besitz eines Landguts von einer gewissen, durch die Verordnung (§ 4) zu bestimmenden Größe bedungen.

b) Artikel X der Verordnung vom 15. Dezember 1830:

Diejenigen ländlichen Grundeigenthümer, welche das Wahlrecht ausüben (§ 12 b Ges. v. 27. März 1824), sollen zum wenigsten ein ländliches Grundstück von 30 Magdeburger Morgen (7,66 ha) besitzen.

§. 2. Jede Gemeinde ist befugt, einen Ortswähler zu erwählen.

§ 3. Die Ortswähler (§ 2) treten mit den Besitzern derjenigen ländlichen Güter, von der im Artikel X der Verordnung vom 15. Dezember 1830 festgesetzten Größe, welche weder Rittergüter sind, noch zu einer Dorfgemeinde gehören, bezirksweise zusammen und wählen in jedem Bezirke einen Kreistagsabgeordneten und dessen Stellvertreter (§ 18 der Kreisordnung vom 20. Dezember 1828).

§ 5. Die Wahlen in den einzelnen Dorfgemeinden (§ 1) werden durch den Landrath oder in seinem Auftrage durch von ihm ernannte Kommissarien geleitet.

§. 14.

Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15.

Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinden erfolgt auf sechs Jahre, dergestalt, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte, das erste Mal nach dem Loose, ausscheidet.

§. 16.

Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreistagsdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weiteren Verfügung zu berichten.

§. 17.

Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18.

So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesem Zwecke gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände treffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

§. 19.

Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und, wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten. Er hat alle Kreistagsbeschlüsse zur Kenntniß des ihm vorgesetzten Regierungspräsidenten zu bringen, zu denjenigen Beschlüssen aber, durch welche neue Verwaltungsnormen festgesetzt,[1]) und den Kreiseinsassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen,[2]) die Bestätigung der Regierung [3]) besonders einzuholen und bis zu deren Eingang mit der Ausführung Anstand zu nehmen.

[1]) cfr. § 8 d. Verord. v. 25. März 1841 oben bei § 3.

[2]) cfr. Art. VB Nr. 5 d. Ges. v. 21. Mai 1889 oben bei § 3.

[3]) Jetzt des Regierungspräsidenten, § 18 d. LVG.

§. 20.

Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separatvoti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt,] einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden, wie die Abwesenden zu verbinden.

§ 21.

Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus.

1) Art. IV b. Ges. über die allgemeine Landesverwaltung u. s. w. in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889:

§. 1.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath.

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrathe als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, welche von dem Oberpräsidenten aus der Zahl der Kreisangehörigen ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Kreisangehörigen die zu Mitgliedern des Kreisausschusses befähigten Personen aufzunehmen sind.

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Oberpräsidenten zur Vervollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschliessen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Personen, welche in die Vorschlagsliste nicht aufgenommen sind, können vom Oberpräsidenten zu Mitgliedern des Kreisausschusses nur unter der Zustimmung des Provinzialrathes ernannt werden Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein;

richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

(cfr. §§ 130 u. 131 bei I und die Anmerkungen dazu.)

§. 2.

Zu Mitgliedern des Kreisausschusses können nur solche Kreisangehörige ernannt werden, welche:

a) selbstständige[1]) (Art. II Abs. 2) Angehörige des Deutschen Reiches sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Recht zur Mitgliedschaft geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem Mitgliede nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist[2])

[1]) Nach Art. II Abs. 2 gilt als selbstständig derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

[2]) cfr. § 96 bei I und Anmerkungen dazu.

§. 3.

Die Ernennung der Kreisausschussmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Massgabe, dass bei Ablauf dieser Periode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Ernennung des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen

können wiederernannt werden. Jede Ernennung verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der im § 2 vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisausschuss hat darüber zu beschliessen, ob dieser Fall eingetreten ist Gegen den Beschluss des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch darf bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Ernennung eines Ersatzmannes nicht stattfinden Für das Streitverfahren kann der Kreisausschuss einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt.

Die Ausschussmitglieder können nach Massgabe der Bestimmungen des § 39 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung im Wege des Disciplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

(cfr. § 133 bei I und Anmerkungen dazu.)

§. 4.

Bei Behinderung des Landrathes geht der Vorsitz im Kreisausschusse auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Kreisausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz

(cfr. § 136 bei I und Anmerkungen dazu.)

§. 5.

Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisauschusses nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung.

Ueber die Höhe derselben beschliesst der Bezirksausschuss.

(cfr. § 164 bei I und Anmerkungen dazu.)

§. 6.

Der Kreisausschuss ist befugt, behufs der örtlichen Erledigung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte die Mitwirkung der Polizeidistriktskommissarien, sowie der Gemeinde- und Gutsvorsteher in Anspruch zu nehmen.

2) Art. V B Nr. 2 d. Ges. v. 19. Mai 1889:

Durch Beschluss des Kreistages kann dem Kreisausschusse die Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises übertragen werden. Hinsichtlich dieser Verwaltung gelten die Bestimmungen der §§. 123 und 134, 1 bis 4 der Kreisordnung für die Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom $\frac{\text{18. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ (Gesetz-Samml. 1881 S. 179).

(cfr. §§ 123, 134, 68 bei I und Anmerkungen dazu.)

3) Art. V B Nr. 6 d. Ges. v. 19. Mai 1889:

Der Bezirksausschuss beschliesst, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten nach Massgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52). Der Beschluss ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

(cfr. § 128 a bei I und Anmerkungen dazu.)

4) Art. V B Nr. 7 d. Ges. v. 19. Mai 1889:

Unterlässt oder verweigert ein Kreis die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungsprä-

sident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der ausserordentlichen Ausgaben

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

(cfr. § 180 bei I und Anmerkungen dazu.)

§. 22.

Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritte der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen.

Sachregister.

(Die angeführten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

B.

C.

D

E

H.

R.

T.

U.

V.

Z

Druckfehlerberichtigung.

Seite 278 Zeile 5 von oben muß es heißen „Viehseuchen".
Seite 306 Zeile 8 von unten muß es heißen „Bd. VII".
Seite 371 Zeile 12 von unten fehlt „RStrGB".

Druck von Dobrzyński & Walter, Berlin S.

17. **Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Von R. Sydow. Vierte Auflage. 60 Pf.
18. **Gesetz, betreffend die Reichsstempelabgaben** in der Fassung des Gesetzes von 1894 (Börsensteuergesetz). Von B. Gaupp. Sechste Auflage von Koeck. ca. 2 Mark 50 Pf.
19. **Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches.** Von Dr. jur. W. E. Knitschky. Zweite Auflage. 3 Mark 80 Pf..
20. **Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883** und vom 10. April 1892. Von E. v. Woedtke. Fünfte Auflage. 2 Mark.
21. **Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches.** Von Dr. Ph. Zorn. 4 Mark.
22. **Patentgesetz. Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Gesetz über Muster- und Modellschutz; Waarenzeichen.** Von Berger. Vierte Aufl. ca. 1 M. 60 Pf.
23. **Unfallversicherungsgesetz** und **Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung.** Von E. von Woedtke. Vierte Auflage. 2 Mark.
24. **Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.** Von H. Keyßner und Dr. H. V. Simon. Dritte Auflage. 1 Mark.
25. **Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer** vom 31. Mai 1872. Von E. Bertho. 1 Mark 60 Pf.
26. **Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanleihen.** Von Dr. R. Koch. Zweite Auflage. 2 Mark 40 Pf.
27. **Die Gesetzgebung betr. d. Gesundheitswesen im D. Reich.** Von Dr. jur. G. Goesch und Dr. med. J. Karsten. 1 Mark 60 Pf.
28. **Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.** Von Leo Mugdan. 1 Mark 25 Pf.
29. **Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** Von L. Parisius. 5. Auflage. 1 Mark 25 Pf.
30. **Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter.** Von E. von Woedtke. 4. Auflage. 2 Mark.
31. **Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte.** Vom 29. Juli 1890. Von L. Mugdan. Dritte Auflage. 1 Mark 50 Pf.
32. **Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Von L. Parisius. 2. Auflage. 1 Mark.
33. **Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland.** Von E. Wall. In Vorbereitung.
34. **Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte.** Von Geh. Regierungsrath Hoffmann. In Vorbereitung. ca. 1 Mark.

Guttentag'sche Sammlung

Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat, cartonnirt.

1. **Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat.** Von Dr. Adolf Arndt. Zweite Auflage. 2 Mark.
2. **Beamten-Gesetzgebung, Preußische.** Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze. Von C. Pfafferoth. Zweite Auflage. 1 Mark [illegible] Pf.
3. **Die Preußische Gesetzgebung, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.** Von Dr. J. Krech und Dr. O. Fischer. Dritte Auflage. 1 Mark.
4. **Die Preußischen Gesetze, betr. das Notariat** in den Landestheilen des gemeinen Rechts und des Landrechts. Neu bearbeitet von R. Sydow und L. Hellweg. Zweite Auflage. 1 Mark 50 Pf.
5. **Das Gesetz vom 24. April 1854** (betr. die außereheliche Schwängerung) und die daneben geltenden Bestimmungen des Allg. Landrechts. Von Dr. jur. H. Schulze. 75 Pf.
6. **Die Preußischen Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichsjustizgesetzen.** Von R. Sydow. Zweite Auflage. 2 Mark.
7. **Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten vom 6. Juli 1793 und Preußische Konkursordnung vom 8. Mai 1855.** Von F. Bierhaus. 2 Mark 50 Pf.
8. **Die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875,** nebst den dazu erlassenen Nebengesetzen und Allgemeinen Verfügungen. Von Max Schultzenstein. Zweite Auflage. 1 Mark 50 Pf.
9. **Die Preußische Grundbuchgesetzgebung.** Von Prof. Dr. O. Fischer. Zweite Auflage. 1 Mark 20 Pf.
10. **Das Einkommensteuergesetz. Vom 24. Juni 1891.** Von [illegible]. Zweite Ausgabe. 1 Mark.
11. **Gewerbesteuergesetz. Vom 24. Juni 1891.** Von Regierungsrath A. Fernow. 80 Pf.
12. **Allgemeines Berggesetz** in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892. Von Ernst Engels. 1 Mark 20 Pf.
13. **Ergänzungssteuergesetz. Vom 14. Juli 1893.** (Vermögenssteuergesetz.) Von Regierungsrath A. Fernow. 80 Pf.
14. **Kommunalabgabengesetz. Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893.** Von Oberbürgermeister F. Adickes. 1 Mark.
15. **Die Kreisordnungen für den Preußischen Staat.** Von O. Kolisch. 4 Mark.

Druck von [illegible], Berlin SW.